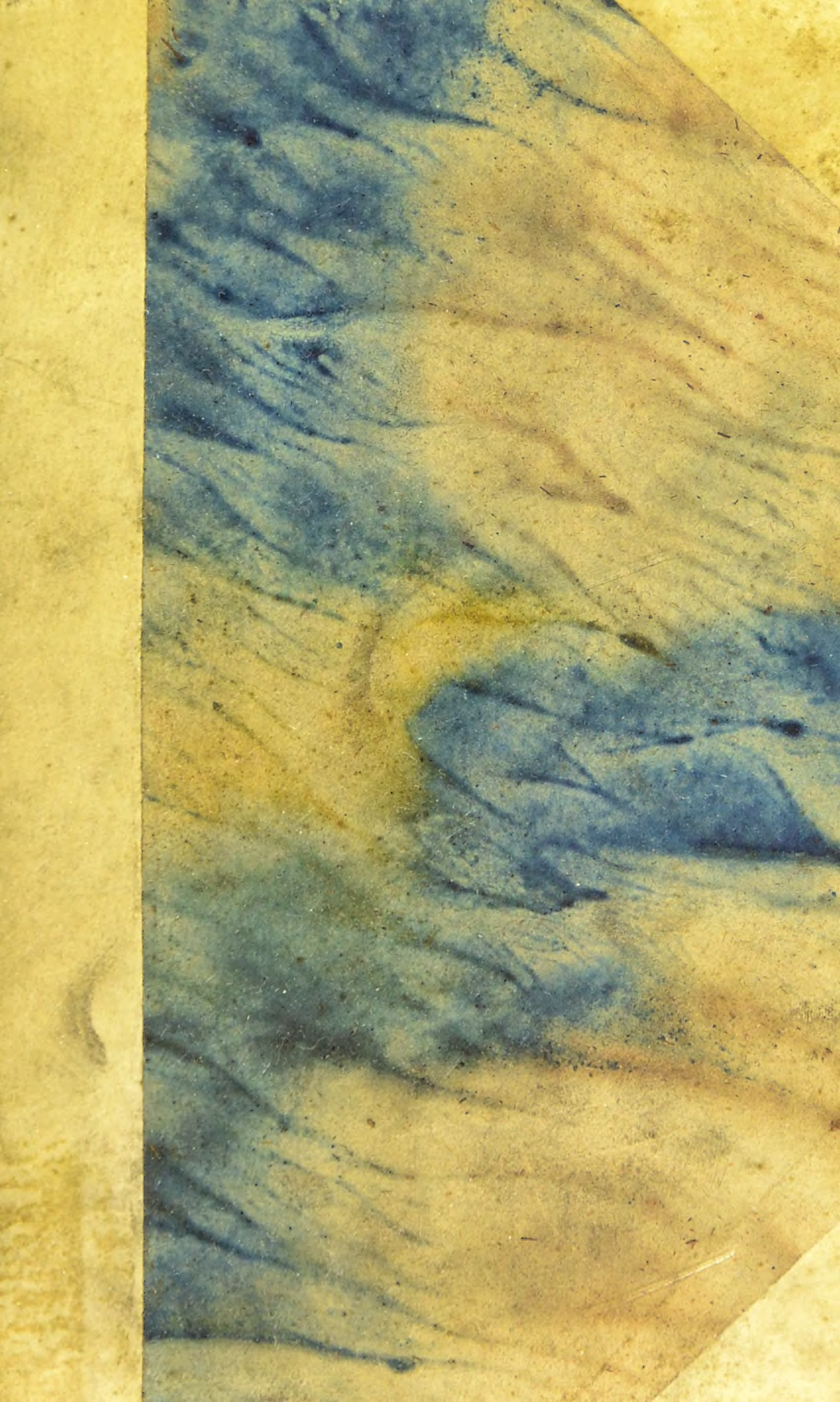

Q 8654

D XIX. a

36676/B

J. G. W. Ostermeyer. Stud.

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b28778492

Johann David Michaelis
Königlichen Grosbritannischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Weltweisheit

Abhandlung
von den
Ehegesetzen Mosis
welche
die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen.

Zweite und vermehrte Auflage.

Frankfurt und Leipzig,
1786.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

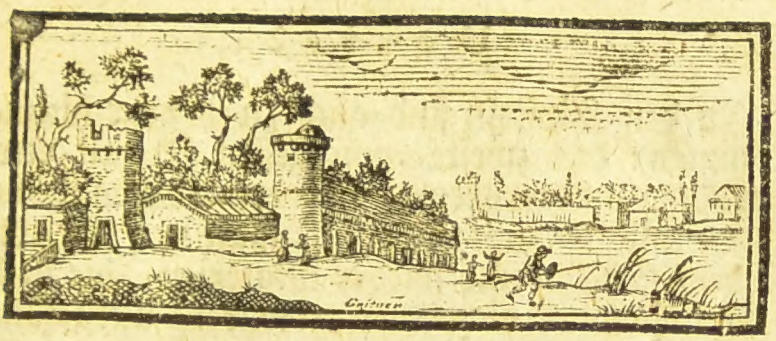

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Die zweite Auflage dieses Buchs erfolget freilich in so fern um einige Jahre zu spät, weil es an Exemplarien gemangelt hat, und ich sie früher zugesaget hatte. Meinen Lesern aber wird nicht daran gelegen seyn, daß ich ihnen nun erst die Abhaltungen erzähle, die ich gehabt habe: und sie werden mir den Verzug zu gute halten, wenn die neue Ausgabe nunmehr vollständiger und ausgebesserter ist, als sie gewesen seyn würde, wenn ich sie vor vier oder fünf Jahren zur Unzeit für mich hätte fertig machen sollen.

Die Ordnung der ersten Ausgabe hat mir nachher nicht recht gefallen: ich habe sie deswegen jezt geändert, und bisweilen ganzen Kapiteln eine andere Stelle angewiesen.

Zu den Kapiteln sind auch zwey neue hinzugekommen: das zweite, von dessen Inhalt etwas beyläufig und zerstreuet in der ersten Ausgabe vorkam: und das achte, dessen Inhalt neu ist. Ausserdem sind hin und wieder Materien, die in der ersten Ausgabe nicht berühret waren, ausgeführt; neue Beweise oder Erklärungen gegeben, und Einwendungen, die ich damals nicht sahe, angemerkt und beantwortet worden. An einigen Orten sage ich nunmehr einen länger geprüften Gedanken, mit mehrerer Gewißheit, z. E. im 32sten Paragrapho, und ich glaube nicht viel Entschuldigung nöthig zu haben, wenn ich mich in der ersten Schrift über einen Satz noch nicht so entscheidend auszudrucken wagte, sondern ihn mehr unter die Vermuthungen und Möglichkeiten zählte, die ich erst genauer untersuchen wollte. Ein andermal habe ich auch meine Meinung geändert, wiewol dies nur in Nebensachen geschehen ist: dahin gehört der 71ste und 103te §. wo ich die richtige Ursach von dem Verbot der Ehe mit des Bruders und Vaterbruders Wittwe entdekt zu haben glaube, die ich vorhin unrichtig errathen, und auch da nicht unterlassen hatte, meine Besorgniß, daß ich irren möchte, anzuzeigen. In etymologischen Sachen kommen diese Veränderungen etliche mal vor, und das wird niemanden Wunder nehmen, der aus irgend einer Sprache das Ungewisse der Etymologie kennet, die ich doch hier nicht ganz vorbey lassen konnte.

Unsere Sprache selbst hat sich seit 1755 in manchen Stücken geändert, (und in der That sind ihre Regeln und ihr Wohlstand eine beständige Ebbe und Fluth) und ich habe mich auch geändert. Ich werde mich, wenn ich noch eben so lange lebe, noch einmal ändern, und die Sprache auch noch ein oder zweymal: denn der jetzige Ton hat zu viel witziges,

zu viel nachläßiges, zu viel ausländisches, als daß er 1780, so wie er ist, erleben könnte. Ich habe also lieber manches, was mir blos von der Seite missiel, dahin vornemlich das erste Kapitel gehört, gelassen wie es ist. Denn ich denke, meinen Lesern ist es um die Sachen zu thun. Indessen habe ich doch die Ehrerbietung vor sie gehabt, vieles von dem zu ändern, was mir auch blos in der Schreibart missiel.

Ich muß noch von einigen gedrukten und ungedrukten Schriften reden, die bisweilen in dieser neuen Ausgabe angeführt werden, weil sie mir zu diesen oder jenen Zusätzen und Aenderungen Anlaß gegeben haben.

Der selige Gesner pflegte sich gemeiniglich aus den neuen Büchern, die er las, mit ein Paar Worten das, was ihm merkwürdig war, oder wogegen er etwas zu erinnern hatte, aufzuzeichnen. Er that dies auch bey meiner Abhandlung, die er wegen einer besondern Veranlassung, und selbst über die Materie zweifelhaft, mit einer verdoppelten Aufmerksamkeit las. Er war so gütig, mir nicht allein diese Anmerkungen mündlich mitzutheilen, sondern auch den Zettel zum Eigenthum zu überlassen. Gesners Einwürfe verdienten immer Aufmerksamkeit und Hochachtung, und es gereicht jedem zur Ehre, wenn ihm eben der Zweifel beyfällt: ich habe es daher für meine Schuldigkeit gehalten, dieser Gesnerischen Erinnerungen an dem Orte zu gedenken, zu dem sie gehörten, welches S. 189. f. 240. 284. geschehen ist. Ich hätte sie ganz abdrucken lassen, wenn nicht einiges darinn wäre, das Wohlstand und Bescheidenheit von meiner Seite verlezt haben würde: wo indessen auf seine Worte etwas ankommt, findet man sie ganz, und in der Sprache, in welcher er sie aufgezeichnet hatte.

Nicht lange nachher erhielt ich ein gnädiges Schreiben von des Hochseligen Herrn Geheimen Raths von Schwichelb Excellenz, in welchem Seine Excellenz bezeugten, in der Hauptsache und den Konklusionen, daß die Ehen, von denen ich im 7ten Kapitel handele, erlaubt wären, schon vorhin einerley Meinung gewesen zu seyn. Sie fügten hinzu: in gewissen andern Sätzen hätten Sie verschieden gedacht, und in einigen derselben träten Sie nach Lesung meiner Schrift mir bey, in andern wieder nicht, und über diese wollten Sie künftig, bey erhaltener Musse, Ihre Zweifel mir melden. Um aber diese bey kürzerem Ausdruk besser zu verstehen, legten Sie ein geschriebenes Bedenken bey, das Ihro Excellenz Selbst ehedem in einer Ehefrage gegeben hatten (*): ein Bedenken, von dem ich beyläufig sagen darf, daß es nicht blos juristische, sondern auch theologische und philosophische Einsicht und Gelehrsamkeit im hohen Grad verband. Die Korrespondenz, zu der Ihro Excellenz mir Hofnung machten, ward durch die Unruhen des bald nachher ausbrechenden Krieges gestöret; indessen hatte ich mir aus dem Responso am Rande meines Buchs die nöthigen Excerpten gemacht, um künftig die Erinnerungen des Herrn Geheimen Raths besser verstehen zu können. In der That vermuthe ich zwar, daß die Einwürfe Seiner Excellenz meistens gegen einen Saz gerichtet gewesen seyn würden, von dem ich in der ersten Ausgabe zweifelhaft geredet, und den ich in dieser zweiten im 32sten §. geleugnet habe: ich würde also in dem Falle keine weitere Antwort haben geben können,

als,

(*) Rechtliches Bedenken über die Frage, ob ein Landesherr mit gutem Gewissen gestatten könne, daß jemand seines Bruders Wittib, die keine Kinder hat, heyrathet? Vom 30sten Oktobr. 1740.

als, ich hielte dieselbe Meinung für die wahrscheinlichste, und hätte mich nur nicht unterstanden, sie geradezu zu behaupten, oder etwas auf sie zu bauen, weil ihr noch ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit nach meiner Einsicht gemangelt hätte. Wo indessen doch auch ein und anderer Einwurf in Nebensachen aus dem Bedenken, und meinen Excerpten desselben, genommen werden konnte, da habe ich denselben berührt, oder, in meinen Ausdrücken etwas korrigirt, und ein schwaches Argument der ersten Ausgabe weggelassen. Ich muß zugleich, um auch nicht in einer Citation ein Plagiarius an meinem ehemaligen grossen Gönner zu werden, erinnern, daß ich das S. 302. befindliche Citatum aus Augustino eigentlich dem Schwicheldschen Responso zu danken habe: und wer den 83sten §. der ersten Ausgabe damit vergleicht, wird sehen, was dieses Citatum, und daß ich eben die Meinung von Ihro Excellenz schon angenommen fand, in die Aenderung gewisser Ausdrücke, für einen Einfluß gehabt hat. Die Verehrung, die ich für die vortreflichen Eigenschaften dieses in so manchem Verstande grossen Mannes habe, und die Dankbarkeit, für diejenige Gnade, deren Er mich gewürdiget hat, werden unauslöschlich seyn: und ich nehme die Gelegenheit wahr, dies um eine Zeit zu schreiben, da es nicht Schmeicheley scheinen kann.

Ein Geistlicher, der in einem der angesehensten Aemter stehet, hatte bey seiner eigenen Heyrath die erste Ausgabe meines Buchs gebraucht, nicht zwar um sich selbst, denn er war nicht zweifelhaft gewesen, sondern die Verwandten von der Rechtmäßigkeit der Ehe zu überführen. Ich lernte ihn im Jahr 1761. auf einer Reise kennen, und der Gebrauch, den er von meiner Schrift gemacht hatte,

war eine der ersten Sachen, die er mir erzählte: zugleich aber entdekte er mir seinen Zweifel, ob irgend im 18ten und 20sten Kapitel des dritten Buchs Mose Ehegesetze enthalten wären, und er führte dieses nachher in einem Schreiben vom 3ten Nov. 1761. weiter aus. Dies ist die Veranlassung zum 14ten Paragraphen. Ich werde bey abermaliger Durchlesung seines Briefs gewahr, daß ich einen Einwurf nicht beantwortet habe. Ich will es noch thun, weil es mit wenig Worten geschehen kann. Er schreibt: „Kap. 18, 7. heißt es: du sollst deines Vaters Schaam nicht blössen. Will denn „aber, oder kann wohl jemand seinen Vater heyrathen? Man möchte etwan sagen, dies Verbot „sey der Tochter gegeben, daß die den Vater nicht „heyrathen solle. Allein hiewider streitet a) das „Verbum, welches nicht im feminino, sondern masculino stehet. b) Sind alle Objekta, die nicht „sollten entblößt werden, in beiden Kapiteln weiblichen Geschlechtes, folglich ist das Verbot für die „Personen männlichen Geschlechts. c) Scheint „mir ein Verbot für eine junge Tochter, ihren „alten Vater nicht zu heyrathen, ganz überflüßig.“ Meine Antwort ist: ich gebe gern zu, daß hier nicht die Ehe der Tochter mit dem Vater verboten werde, und ich habe es beyläufig in meiner Abhandlung schon behauptet (S. 224-229.) Ich verstehe dagegen dies Verbot von der Ehe mit der Mutter, deren Blösse des Vaters eigene Blösse genannt wird. Moses erkläret sich selbst: der ganze Vers lautet: Die Blösse deines Vaters und deiner Mutter sollst du (Sohn) nicht aufdecken. Sie ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blösse nicht aufdecken. Der Einwurf trift also wenigstens meine Erklärung nicht, und diese ist darum gegründet, theils daß Moses im singulari hinzusezt, sie ist deine Mutter, also nur von Einer, nicht

aber

aber von zweyerley Blöſſen geredet zu haben ſcheint, theils daß er V. 10. 12. 13. 14. gleiche Redensarten hat, und z. E. dem Vater ſagt, die Blöſſen deiner Enkelinnen ſollſt du nicht aufdecken, ſie ſind deine Blöſſen.

Von Joh. Fry *Caſes of Marriages*, der auf eine andere Art leugnete, daß Moſes Eheverbote gegeben habe, ſage ich hier nichts, weil ich den völligen Titel ſeines Buchs im 13ten Paragrapho angeführt habe.

In der erſten Ausgabe redete ich bisweilen von einem mir ſchriftlich mitgetheilten Bedenken eines berühmten Gottesgelehrten, das in der Hauptſache mit meinen Sätzen übereinſtimmete: und von einem andern, das jenem entgegengeſezt, und mir zur Beantwortung der darinn enthaltenen Zweifel zugeſchikt war. Ohne Erlaubniß wollte ich keinen von beiden nennen. Bald darauf aber ſind beide Bedenken im Druk erſchienen: das erſte hat den ſel. Baumgarten zum Verfaſſer, und iſt unter ſeinen theologiſchen Gutachten das neunzehnte der zweiten Sammlung: und das andere, dieſem entgegengeſezte, welches ich anonymiſch laſſe, weil ich keine ausdrükliche Erlaubniß habe, den Namen des Verfaſſers zu nennen, iſt in der Vorrede zu eben der zweiten Sammlung der Baumgartiſchen Gutachten S. 7. bis 14. abgedrukt. Ich habe dies zwar auch in dem Text der neuen Auflage erwähnt, weil es aber ohne verdrießliche Wiederholungen nicht überall geſchehen konnte, und doch mancher ein Buch von dieſer Art, das halb kaſuiſtiſch iſt, nur ſtükweiſe lieſt, ſo habe ich eben dies auch noch einmal in der Vorrede ſagen wollen.

Ich befürchtete bey der ersten Ausgabe, daß ich von einigen, die die gegenseitige Meinung hatten, scharf angegriffen werden würde: und das habe ich auch am Ende der Vorrede geäussert. Meine Besorgniß ist so ziemlich vergeblich gewesen. In der theologischen Bibliothek des sel. Kraft, in welcher ich am ersten einen Widerspruch, und zwar da einen vernünftigen und gemäßigten, erwartet hätte, widerfuhr meiner Arbeit alle Güte und Gerechtigkeit, die ich wünschen konnte, und der Recensent, der mir unbekannt ist, schien den von mir geführten Beweisen ein Uebergewicht zuzuerkennen. Er bemerkte einen Fehler, und den habe ich gebessert: er machte einige Einwürfe in Nebensachen, und auf die habe ich in der neuen Ausgabe geantwortet, weil ich nicht seiner Meinung geworden war: denn sonst würde ich ohne harte Verleugnung meine Arbeit so gut korrigirt haben, als da geschehen ist, wo ich den Fehler antraf.

Keinen freundschaftlichern Gegner hätte ich haben können, als den Hrn. Konsistorialrath Jakobi: und er ist es auch nur in Nebensachen. Er hat im vierten Theil seiner Betrachtungen über die Absichten Gottes einige Einwürfe gegen mich vorgetragen. Ich habe es sehr für meine Pflicht gegen das Publikum gehalten, Gebrauch davon zu machen, und entweder meinen Vortrag zu ändern, oder die Gründe anzuzeigen, warum ich bey meiner vorigen Meinung bleibe.

Ein einziger Mann hat meine Erwartung zur Hälfte erfüllet, und in einer andern Betrachtung übertroffen. Er schreibt nicht eigentlich gegen mich, ob er mich gleich bisweilen, seiner Empfindung nach, sehr satirisch refutirt; sondern gegen den Hrn. Abt Jerusalem, der um eben die Zeit ein Be-

denken

denken herausgegeben hatte, so die Ehe mit der Schwester-Tochter erlaubt. Meine Schrift, die er nebenbey widerlegen will, kann er unmöglich durchgelesen haben, oder er müßte sich stellen, als stünde das nicht darinn, was darinn stehet, z. E. die Antworten auf seine Einwürfe, oder die Citata, aus denen er sich wegen seiner Fragen Raths erholen konnte. Wenn ich alles zum Besten auslegen soll, so hat er meine Schrift nie gesehen, sondern nur Auszüge derselben in einem Journal gelesen. Allein gegen den Herrn Abt Jerusalem beweiset er eine solche ungewöhnliche Grobheit von etlichen Jahrhunderten zurük (von der ich bisweilen im Vorbeygehen mein gar mäßiges Theil abbekomme), er verräth eine so grosse Unwissenheit, und sein ganzer Stilus ist so reich an Sprüchwörtern und Redensarten des Pöbels: daß ich es nochmal wiederholen kann, alle meine Erwartung von ihm übertroffen zu sehen. Dieser Gegner ist Hr. Mag. Johann Friedrich Gühling, Archidiakonus zu Chemnitz. Er gab schon im Jahr 1755. heraus, J. F. W. Jerusalems Beantwortung der Frage, ob die Ehe mit der Schwestertochter nach den göttlichen Gesetzen zulässig sey. Mit Anmerkungen erläutert, von M. Joh. Fr. Gühling. Weil ich in der ganzen Schrift keinen einzigen Einwurf fand, der einer Untersuchung werth war, so habe ich wirklich bey mir angestanden, ob ich etwas erwiedern sollte. Fast schien es mir eine Unhöflichkeit gegen meine Leser, und eine unnütze Anschwellung des Buchs. Weil indessen dies doch die einzige Schrift war, die mir in der Hauptsache entgegen gesezt war, und von mir Erläuterungen foderte, so dachte ich, es könnte ungleich gedeutet werden, wenn ich ganz schwiege. Ich habe dahero aus Noth meinen meisten Lesern den Verdruß machen müssen, sie einem Dispüt zuhören zu lassen,

aus

aus dem sie nichts lernen können; und Antworten zu geben, die sie ohnehin in meine Seele gegeben haben würden.

Das zum Beschluß angehängete Register hat einer meiner fleißigsten Zuhörer, Herr Cellarius, auf meine Bitte verfertiget.

Göttingen den 16. Sept. 1768.

Vorrede der ersten Ausgabe.

Dasjenige, was ich von der Sache selbst, die ich abhandle, in einer Vorrede hätte sagen können, ist schon im ersten Kapitel dieser Schrift da gewesen: daher es mir hier erlaubt ist, kurz zu seyn. Dies einzige bleibt mir für die Vorrede übrig, daß ich meine Leser, die anders denken als ich, bitte, eben so mit mir zu verfahren, als ich mich gegen die betragen habe, die ich widerlege, und zu Bestreitung meiner Meinung blos Gründe, nicht aber Verdacht, und andere solche unerlaubte Mittel zu gebrauchen. Ich hoffe desto eher dieser Bitte gewährt zu werden, da jezt mehrere angesehene Gottesgelehrten wiederum von den Ehefragen eben so denken, als unsere ersten Reformatoren gethan haben, und ich nicht einmal völlig so weit gegangen bin, als sie thun, sondern bisweilen aus Furchtsamkeit, und aus Besorge einen Fehltritt

zu thun, lieber einen Schritt zurük geblieben bin, z. E. in den lezten Paragraphen des fünften (*) Hauptstückes.

Ich habe beyläufig in der Anmerkung zum 12ten §. einen Saz wiederholt und noch weiter erläutert, den ich in meinen Anmerkungen zum Briefe an die Galater ehemals geäussert habe, und über den ich von einigen angegriffen bin. Ich glaube, es werde bey denen, die an meinem Vortrage Anstoß genommen haben, mich beynahe am kräftigsten entschuldigen, wenn sie wissen, daß derselbe Saz, fast mit eben den Worten, von solchen Gottesgelehrten vorgetragen sey, die einen allgemeinen Beyfall erhalten haben. Ich habe eben ein geschriebenes Bedenken des Herrn D. Baumgartens über eine gewisse Ehefrage vor mir, auf welches ich mich auch bisweilen in dieser Schrift ohne Nennung Seines Namens bezogen habe, das aber vermuthlich bald im Druk erscheinen möchte. In diesem schreibt der Herr Doktor, den ein so großer Theil der jetzigen Gottesgelehrten als ihren Lehrer in Collegiis, und fast alle als ihren Lehrer in seinen Schriften verehren, unter andern: im Neuen Testament sind alle von Gott durch Mosen gegebene und bekannt gemachte

(*) N. S. Die Zahlen von Kapiteln und Paragraphen sind überall von der ersten Edition zu nehmen, und in der zweiten geändert.

gemachte Gesetze, die nicht entweder auf erweisliche Art zum unveränderlichen Naturgesetze gehören, welches von allgemeiner Verbindlichkeit und nothwendiger Sittlichkeit ist, oder von Christo und seinen Aposteln ausdrüklich wiederholet und bestätiget worden, bey Christen unverbindlich. Ich habe von dem Herrn Doktor die Erlaubniß bekommen, diese Stelle aus seinem Bedenken vorläufig anzuführen, und ich hoffe, daß sie mich zum wenigsten ausser dem Verdacht setzet, als wenn ich eine neue und unsern Gottesgelehrten unbekannte Lehre von dem Mosaischen Gesetze geäussert hätte. Die Wahrheit meiner Lehre gründe ich nicht auf dies Zeugniß, sondern mit dem Herrn D. Baumgarten blos auf die Bibel.

Ich trete in den Ehefragen zwar im sechsten und siebenten Kapitel der gelindern Parthey bey: ich hoffe aber doch vieles in dieser ganzen Abhandlung zu haben, das denen, die zur strengeren Parthey gehören, angenehm seyn wird: als, den geschärftern Beweis, daß die Ehegesetze Mosis in der Hauptsache wirklich ein Stük des allgemeinen Sittenrechtes sind: die Untersuchung der Ursachen dieser Eheverbote; und die Entkräftung oder Schwächung mancher Scheingründe, welche die gelindere Parthey bisher vor sich gebraucht hat. Vielleicht ist es möglich, hiedurch bey einigen

der Leser, die von mir abgehen, gleichsam einigen geneigten Willen zu erkaufen, und sie zu bewegen, daß sie die Abhandlung, in welcher so vieles für sie ist, nicht stükweise, sondern ganz und mit gehöriger Gedult und Unpartheylichkeit durchlesen. Das Urtheil, welches sie alsdenn fällen, wird hoffentlich zum wenigsten für meine Wahrheitsliebe, und für meinen Willen günstig und geneigt seyn, wenn sie gleich an meiner Einsicht noch manches auszusetzen finden, und meiner Meinung nicht beytreten.

Ich kann mir leicht zum voraus vorstellen, daß manche unter denen, die anders von den Ehefragen urtheilen als ich, solches öffentlich und in Schriften äussern werden. Wollte ich mich anheischig machen, ihnen zu antworten, so würde ich mir eine allzu mannigfaltige und wohl gar unnütze Arbeit auf den Hals laden: denn die meisten Streitschriften pflegen doch nur zu wiederholen, was schon gesagt und beantwortet worden ist. Ich werde daher das Buch, so wie es ist, sich verantworten lassen, und bitte nur zum voraus, daß es niemand verdammen wolle, ohne es selbst gelesen zu haben. Geschiehet dieses, so will ich alsdenn gleichgültig dabey seyn, wohin auch das Urtheil meiner Leser ausfällt, und meiner Schrift nicht eben durch neue Vertheidigungen zu Hülfe kommen: es wäre denn, daß mir solche wahrhaftig neue Gründe oder Beantwortungen entgegen gesezt würden, deren Beleuchtung der mehreren Aufklärung der Wahrheit vortheilhaft seyn könnte.

Göttingen, den 12ten April 1755.

Das

Das erste Hauptstük,

welches

einige Vorerinnerungen

enthält.

§. 1.

Anzeige dessen, worüber bisher in Absicht auf die Ehegesetze Mosis hauptsächlich gestritten ist, ohne daß sich noch zur Zeit ein recht merkliches Uebergewicht der Gründe auf einer Seite findet.

So viel bisher über die Gesetze gestritten ist, in welchen Moses die Heyrathen der allzunahen Anverwandten untersaget, so wenig kann man sich doch rühmen, daß man etwas zuverläßiges durch eine solche Menge Streitschriften ausfündig, oder doch der Welt hinlänglich bekannt gemacht habe. Die immer von neuem wiederholten Anfragen über eine und eben dieselbe Sache, können auch solche, die gleichsam diesem Streit nur aus der Ferne zusehen, schon einigermassen überzeugen, wie wenig Gewißheit bisher gefunden sey, wenn sie auch nicht wüßten, daß es geschikte und be-

rühmte Gottes- und Rechts-Gelehrten giebt, die noch keine Meinung zu wählen sich unterstanden haben, oder unterstehen wollen, und furchtsam bleiben, daß sie entweder etwas sündliches für erlaubt erklären, oder die Gewissen anderer durch Verbietung einer erlaubten Sache beunruhigen möchten, falls sie eine Antwort von sich gäben. Um beides zu vermeiden erwählen sie bisweilen einen Ausweg, indem sie entweder wünschen, man möchte die Heyrathen, über deren Rechtmäßigkeit noch gestritten wird, lieber unterlassen, weil dieses doch das sicherste sey, und man dabey künftig keine Gemüthsunruhe zu besorgen habe, die uns auch bey irrendem Gewissen wegen erlaubter Handlungen überfallen kann: oder ohne selbst ein Urtheil zu fällen, es blos dem Gewissen des Anfragenden zu überlassen, welche Meinung ihm am wahrscheinlichsten vorkomme. Ihre Bescheidenheit, ihre Sorgfalt und Schonung gegen die Gewissen, ja selbst ihr aufrichtiger Zweifel, welcher in der That der nächste Weg zur Wahrheit ist, verdienet Lob: allein beide Auswege sind doch eine Art der höflich verweigerten Antwort, auf die Frage, was Recht oder Unrecht sey; und ein Beweis, wie unausgemacht ihnen noch diese Frage scheine. Stünde es eben so um alle Sätze der Sittenlehre, so wäre der zu bedauren, der bey einem zärtlichen Gewissen in beständiger Furcht würde leben müssen: oder es würde vielmehr die Sittenlehre uns gänzlich unbrauchbar werden. Sollte aber keine Hoffnung seyn, diejenige Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit auch hier zu erlangen, die wir sonst meistentheils in der Sittenlehre antreffen, um die Gewissen dadurch völliger zu beruhigen?

Diese Hoffnung möchte sich merklich verringern, wenn man das meiste von dem, was beide Theile in sogenannten Bedenken, oder andern Schriften, mit mehr als hundertfacher Wiederholung einer und eben derselbigen Gründe geschrieben haben, lieset und gegen einander hält: denn es findet sich entweder gar kein, oder nur ein so

kleines

kleines Uebergewicht der Gründe auf die eine Seite, daß es ohnmöglich scheint, den Ausschlag deutlich genug zu erkennen. Wenn man den Gottesgelehrten hört (denn ich kann in gewisser maßen sagen, daß der größere Theil der Gottesgelehrten auf der einen und zwar der strengern, und der größere Theil der Rechtsgelehrten auf der andern oder gelindern Seite sey), so möchte man fast glauben, daß die Gesetze von den verbotenen Ehen alle Menschen angehen, weil Moses es auch den Kananitern zur Sünde anrechnet, daß sie dawider gehandelt haben: wenn aber der Rechtsgelehrte oder der Philosoph zeiget, daß dieses ohnmöglich allgemeine willkührliche Gesetze Gottes (leges positivae universales) seyn können, weil sie als solche die Kananiter, die vor ihrer Bekanntmachung lebten, nicht hätten verbinden können; wenn er fortfähret, sie aus dem Verzeichniß der ewigen Naturgesetze auszustreichen, und einen Beweis nach dem andern umstößt, der aus der Vernunft wider die Zulässigkeit der nahen Heyrathen geführt wird; so kann man sich fast nicht mehr überreden, daß diese Gesetze allen Menschen gegeben seyn sollten. Noch zweifelhafter und unentschlossener aber pflegt der Leser zu bleiben, wenn die Ursachen dieser Gesetze untersuchet werden: welches doch nicht blos aus einer gelehrten Neugier geschiehet, sondern zum rechten Verstande und Anwendung derselben unentbehrlich ist. Denn ist die Ursache, welche Gott bewog, diese Gesetze zu geben, allgemein, so wird behauptet werden können, daß sie allen Menschen gegeben sind: gehet sie aber nur auf Ein Volk, so wird es nicht mehr möglich seyn, die allgemeine Verbindlichkeit derselben zu glauben. Allein über die angegebenen Ursachen wird noch gestritten, ohne daß sich die Wahrheit deutlich genug vor eine oder die andere Seite erklärt hätte.

Hievon hänget beynahe zur Hälfte die Entscheidung einer andern Haupt-Frage ab, welche die Gottes- und Rechtsgelehrten am meisten theilet: nemlich, ob die Worte Mosis blos von denen Fällen zu verstehen sind,

die er ausdrüklich genannt hat, oder ob sie auch auf andere ähnlich scheinende Fälle, und gleich nahe Verwandtschaften ausgedehnt werden sollen.

Eine andere richtige Frage würde endlich wohl das Recht der höchsten Landes-Obrigkeit betreffen; von diesen Gesetzen in einzelnen Fällen zu dispensiren, wenn sie auch ordentlich auf alle Menschen gehen sollten. Würde dieses ausgemacht, und zwar dergestalt, daß man eine solche Dispensation mit gutem Gewissen suchen, und annehmen könne, und dabey das dispensirte Ehepaar auch theologisch und vor Gott recht handle, und die Dispensation nicht blos von der Art sey, als wenn Moses die Ehescheidung wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten erlaubte, da er zwar selbst recht handelte, diejenigen aber sündigten, die sich einer dem bürgerlichen Gesez gleichsam abgezwungenen Erlaubniß bedieneten: wenn, sage ich, ein solches völliges Dispensationsrecht erwiesen würde, so hätte die gelindere Parthey auf eine andere Art fast alles erhalten, was sie sucht, ohne sich in die bisher geführten weitläuftigen Streitigkeiten zu verwickeln. Ist aber ein solches Dispensationsrecht nicht erweislich, so wird die Obrigkeit bey den Fällen sehr furchtsam seyn müssen, über welche gestritten wird, und davon sie mehr die Meinung beider Theile weiß, als eine zuverläßige Ueberzeugung hat, auf welcher Seite sich die Wahrheit befinde: und wenn die Obrigkeit eine Dispensation gäbe, und darinn selbst bey zweifelndem Gewissen deswegen nicht unrecht handelte, weil sie nicht schuldig ist, die Gewissen der Unterthanen in unentschiedenen Dingen nach dem ihrigen zu richten, so wird doch durch eine solche Dispensation das Gewissen des nahe verwandten Ehepaars auf keine Weise beruhiget werden, und sie wird demselben in der folgenden Zeit so viel Gemüthsunruhe und Folter verursachen können, daß es künftig vielleicht aufhören wird, das für eine Wohlthat zu achten, was es zu Anfang so sehnlich begehrt hatte.

§. 2.

§. 2.

Es ist nüzlich, die Ursachen dieser Ungewißheit, die einem befremdlich vorkommen möchte, zu untersuchen.

Wenn dieses Dispensationsrecht der Obrigkeit, in dem Umfange wie ich es hier nehme, bisher noch wenig in ein Licht gesezt, und auf eine oder andere Weise ausgemacht ist; so hat man sich nicht so sehr darüber zu verwundern: denn die verschieden denkenden Gelehrten von beiden Fakultäten kommen in ihren Bedenken nur selten auf diese vierte Frage, und beschäftigen sich am meisten mit den drey ersten allein. Das aber könnte einen billig befremden, daß auch bey den ersten Fragen, aus denen sich endlich die vierte von selbst ergeben würde, nach so vielem Schreiben und Vorstellung der Gründe von beiden Seiten, so viel Dunkelheit und Ungewißheit übrig ist. Es wird nicht unnüz seyn, die Ursachen, woher dieses komme, kürzlich anzuzeigen: vielleicht werden meine Leser bey Entdeckung derselbigen die Hoffnung, zu mehrerer Gewißheit in diesem Stük der Sittenlehre zu gelangen, weniger verloren geben, und den Muth fassen, die Sache mit neuem Fleiß und Anstrengung des Nachdenkens zu untersuchen! Vielleicht werden sie sehen, es sey nicht schlechterdings nothwendig, entweder aus zweifelndem Gewissen etwas zu unterlassen, so man mit gutem Gewissen hätte thun können! oder bey zweifelndem und unruhigem Gewissen etwas blos deshalb zu wagen, weil es doch auch wahrscheinliche Gründe, und angesehene Lehrer, die es behaupten, vor sich hat: welches dem gefährlichen Probabilismo morali zu nahe kommt, den unsere Gottesgelehrten billig verwerfen.

§. 3.

Urſachen, warum die bisherigen Streitſchriften und Bedenken noch ſo wenige Gewißheit in Entſcheidung obbenannter Fragen geben. Es iſt der Wahrheit nicht vortheilhaft geweſen, daß die aufgeworfene Frage eine Streitfrage geworden iſt.

Zuförderſt dürfte ich beynahe eben dieſes zur Urſache von der Unentſchiedenheit der oben genannten Fragen angeben: **daß ſo viel über ſie geſtritten worden iſt.** Gemeiniglich hat man ſich bey den Ehegeſetzen nicht blos als Ausleger Moſis verhalten: ſondern die mehreſten Abhandlungen ſind bey der Gelegenheit ausgearbeitet worden, da Perſonen, auch wohl von vornehmen Stande, eine Heyrath mit einer Verwandtin vorgehabt, und gewünſcht haben, daß ſie erlaubt ſeyn möchte. Hier haben ſich nun die Beantwortenden öfters, ohne es zu wiſſen, oder den Vorſaz zu haben, als Partheyen aufgeführet, und ohne die Wahrheit in kühlem Blute zu unterſuchen, für ihren Saz, obgleich auf eine glimpfliche Art, zu ſtreiten angefangen: welches eben nicht die Gemüthsfaſſung iſt, bey der am meiſten Wahrheit erfunden wird. Die gelindern Sittenlehrer, welches hier die meiſten Rechts- und einige Gottesgelehrten geweſen ſind, haben die Härte der abſchlagenden und verneinenden Antwort, und wohl den daraus entſtehenden Schaden, ſich lebhaft vorgeſtellet, und daher mit den Anfragenden gleichſam gemeinſchaftliche Sache gemacht, und nicht ſo wohl ganz von neuem unterſuchen wollen, was wahr und recht ſey, als vielmehr ſich aus allen Kräften bemühet, zu beweiſen, daß der anfragende Theil zu der nahen Ehe berechtiget ſey: die ſtrengern hingegen haben den Saz ohne neue Unterſuchung gleichfalls zum voraus geſezt, den ſie, oder ihre Vorgänger ſchon in mehreren Antworten oder Bedenken behauptet, oder den ſie früh von ihren Lehrern gehöret hatten, **daß dieſe Ehen**

schlechterdings unerlaubt seyn, und ihn blos durch Beweise bestärket. Selten gieng hier eine neue Untersuchung der Wahrheit vor, selten gieng der aufrichtige Zweifel, den man nicht selbst mühsam bey sich erwecket, sondern gegen den man sich leidentlich verhält, vorher, welcher zur unpartheyischen Untersuchung einer Frage der nächste Weg ist, und von dem mir des Herrn Premontvals Ausdrücke so wohl gefallen, daß ich nicht unterlassen kann, sie unten anzuführen (*), da sie noch darzu von einem Manne herkommen, welchem die theologische und philosophische Moral, in Absicht auf die Lehre vom Ehestande, ewig verpflichtet bleiben muß. Wie klein war nun die Hoffnung, daß man Wahrheit finden würde? Wie klein sonderlich alsdenn, wenn vorhin beide Partheyen gefehlet haben, und eigentlich bey keiner die Wahrheit anzutreffen gewesen seyn sollte? Mancher bemerkte nicht einmal das genug, was für seine Meinung zu sagen war, weil er sich nie die gegenseitigen Gründe in ihrer Stärke vorstellete, und sich gleichsam in den Plaz seiner Widersacher sezte, welches einem oft dazu dient, die Schwierigkeiten besser einzusehen, die sich finden würden, so bald man die andere Meinung für wahr annähme. Jeder kennet die Schwäche seiner eigenen Festung am besten, und genauer als der Feind. Ich weiß nicht, ob ich hinzusetzen darf, daß viele Entdeckungen, die es nicht mit Sätzen von mathematischer Gewißheit, sondern mit dem Wahrscheinlichen zu thun haben, leichter von ohngefähr, und wenn man andere ihnen ver-

(*) Le doute métodique n'est bon à rien. Un doute qui n'est qu'affecté & non réel, n'anéantit pas le préjugé, & ne manque jamais de vous ramener tout juste au point d'ou l'on est parti. C'est ce qui est arrivé à Descartes. Se figure-t-on qu'après son doute il ait cru autre chose, que ce qu'il croyoit auparavant? Tout cela n'est qu'une façon, je dirois presque une momerie indigne d'un philosophe. Un bon doute, ou ne nous auroit rien donné, ou nous auroit donné probablement une tout autre philosophie. In seinem *Diogene d'Alembert*, S. 102.

wandte Wahrheiten untersuchet, gemacht werden, und sich uns gleichsam aufdringen: da sie hingegen vor uns zu fliehen scheinen, wenn man die zweifelhafte Frage mit allem Fleiß untersuchen und die noch verstekte Wahrheit finden will. Die Geschichte vieler Erfindungen und Entdeckungen möchte diese Anmerkung, die wir über den menschlichen Verstand machen, zu bestätigen scheinen: und es würde sich allenfalls eine Ursache von diesem sonderbaren Eigensinn der vor uns fliehenden Wahrheit angeben lassen. Denn wenn man sich auf das stärkste vornimmt, eine gewisse Lehre oder Saz zu untersuchen, und deswegen alle seine Gedanken darauf richtet, so siehet man den zu untersuchenden Saz blos von den vorhin bekannten Seiten, und gleichsam von den Gesichtspunkten an, darunter andere vor uns ihn betrachtet, und uns vorgestellet haben: wenn wir es hingegen mit andern verwandten Lehren und Sätzen zu thun haben, so zeiget sich uns oft eine unentschiedene Frage unter dem Gesichtspunkt, bey welchem die Wahrheit am kenntlichsten ist, und sich verrathen muß. Es scheint wirklich einigen bey Untersuchung der Ehefragen also ergangen zu seyn. Sie stelleten sich die vorgelegte Frage blos auf den beiden Seiten vor, auf welchen sie ihre Vorgänger betrachtet hatten: sie meinten: entweder gehet dies göttliche Gesez alle Menschen an, und kann daher von dem Fürsten, als der nur eine Unterobrigkeit Gottes ist, in keinem Falle aufgehoben, noch davon dispensirt werden, wenigstens ist es nicht recht, eine solche Dispensation zu suchen, und anzunehmen; oder, es ist blos dem Israelitischen Volk gegeben, und daher bey uns nicht als ein göttliches, sondern höchstens als ein menschliches Gesez anzusehen, davon der Fürst dispensiren kann, ja vielleicht gnädiger handelte, wenn er es gar aufhöbe. Andere haben sich nur diese beiden Seiten der Sache vorgestellet: entweder sind blos diejenigen einzelnen Fälle für verbo-

ten

ten zu achten, die Moses ausdrüklich nennet, und alsdenn ist die und die Heyrath, über welche wir befragt werden, erlaubt, weil Moses sie nicht ausdrüklich untersaget, sondern nur Ehen unter andern eben so nahen Anverwandten verbietet: oder, es sind die Grade der Verwandtschaft zu rechnen, und alsdenn ist die Ehe, über welche wir befragt werden, verboten, und auf keine Weise ohne Beleidigung Gottes zu verstatten. Hier mußten sich einem billigen und sorgfältigen Gemüthe sehr große Schwierigkeiten zeigen, den einen oder den andern Saz zu behaupten. Auf der einen Seite schien es nicht wohl zu leugnen zu seyn, daß Moses so rede, als seyen die allzunahen Heyrathen nicht blos den Israeliten, sondern auch andern Völkern, selbst solchen, die vor seinem Gesez gelebt hatten, untersagt; und es sind auch zum wenigsten so wahrscheinliche Ursachen vorhanden, um welcher willen es das Ansehen hat, als habe Moses nicht blos die ausdrüklich benenneten Fälle, sondern die Grade der Verwandtschaft, davon jene die Exempel abgeben, verboten, daß man es niemanden zur Einfalt oder Eigensinn auslegen darf, wenn ihn die Gründe, so am häufigsten dagegen vorgebracht werden, noch nicht vom Gegentheil überzeugen: auf der andern Seite aber wird es einem doch stets hart vorkommen, eine Ehe naher Anverwandten, von der man nicht den geringsten Schaden absehen kann, und davon vielleicht die Erhaltung und das Glük einer Familie, oder wohl gar (wie es sich öfters bey der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester findet) die beste Erziehung der Kinder erster Ehe abhänget, zu verwehren, und Personen, die sich beiderseits lieben, ihre Zuneigung gegen einander zur Folter zu machen. Es wird einem doch schwer werden, zu glauben, daß dieses der gütige und weise Gott, dessen Gesetze auf das Wohl seiner Unterthanen gehen, und aus Liebe gegeben sind, verlange. Bey allen andern Gesetzen Gottes wird man

gewahr, daß die verbotene Sache schädlich, und uns deswegen von der weisen Güte verwehret sey: und hier kann man gar keinen Schaden entdecken, der daraus entstünde, wenn beide nahe Anverwandten, die es wohl mit Heftigkeit wünschen, auch durch das Band der Ehe verknüpfet würden. Es ist lobenswürdig, wenn einer, der nur diese beiden Seiten der Frage siehet, zweifelhaft bleibt, und sich nicht entschliessen kann, welche von beiden Meinungen er völlig, und so, wie sie ist, annehmen solle: läßt sich auch gleich, wie ich unten zu thun hoffe, durch bisher ungebrauchte Gründe deutlich beweisen, daß Moses nicht Grade, sondern einzelne Ehen verboten habe, so sind doch die menschlichen Gemüther so sehr verschieden, daß in wahrscheinlichen Dingen ein und eben derselbe Beweis nicht bey allen einerley Kraft hat; es kann daher auch dieser Beweis richtig seyn, und doch viele unüberzeugt lassen: allein die Frage hat, wie wir am Ende sehen werden, eine dritte Seite. Diese hat man gemeiniglich nicht bemerkt, weil die große Aufmerksamkeit auf die Frage, so wie sie vorgelegt war, uns davon abhielt, sie uns anders vorzustellen: wenn man aber gleichsam von ohngefähr diese dritte Seite erblicket, so möchte sich uns vielleicht die Wahrheit in einer kenntlichen Gestalt zeigen; und auch derjenige überführet werden, der vorhin unentschlossen blieb. Kann er sich gleich nicht beruhigen, daß gewisse Ehen nie verboten sind, so wird er doch sie in diesem und jenem besondern Fall nicht mehr für sündlich halten, so bald er das Dispensationsrecht des Fürsten in seinem ganzen Umfange erkennet: und leuchtet ihm auch dieses, bey der so verschiedenen Denkungsart der Menschen nicht ein, so wird er endlich bey solchen Betrachtungen, als ich in das lezte Kapitel verspare, die einmal angefangene Ehe, die nicht getrennet werden darf, ohne Gewissensunruhe fortsetzen.

Ich darf noch einen Schaden hinzusetzen, den die Lehre von den Ehen naher Verwandten davon gehabt, daß sie gemeiniglich als eine Streitfrage abgehandelt ist.

Sie

Sie ist durch Einmengung vieler entbehrlichen Gelehrsamkeit weitläuftiger, und eben dadurch schwerer zu beurtheilen geworden. Man hat von beiden Seiten die Meinungen der Gottesgelehrten unserer Kirche gesammlet, und für sich angeführt, ja wohl anführen müssen, um nicht verketzert zu werden: ob sie gleich nichts entscheiden. Man hat sich um die Gedanken der Kirchenväter und der Juden, einigermaßen bekümmern müssen, um nicht gleichsam seinem Gegentheil Waffen wider sich, oder doch das Vorurtheil, als wären die Kirchenväter und Juden auf seiner Seite, zu überlassen; und beide entscheiden doch nichts. Wem dieses, in Absicht auf die Juden, befremdlich vorkäme, den ersuche ich nur um einige Geduld: er wird die Ursachen, warum ich so denke, in dem neunten und zehnten Paragraphen vor sich finden.

Es ist beynahe eine allgemeine Anmerkung, daß theologische Wahrheiten von Streitigkeiten nur selten eine Aufklärung zu hoffen haben, und meistentheils schwerer zu entscheiden werden, wenn darüber viele Schriften gewechselt sind. Die Kirchengeschichte könnte Beyspiele davon geben: und die Frage selbst, die ich mir hier abzuhandeln vornehme, ist eins dieser Beyspiele.

§. 4.

Nicht alle, die auf diese Frage antworten müssen, hatten sich hinlänglich mit Mose, und zwar im Grundtext bekannt gemacht.

Dieses scheint beynahe Ursache und Entschuldigung genug davon zu seyn, daß so viel geschikte Federn die Streitfragen über die Ehen naher Anverwandten noch nicht in das Licht gesezt haben, daß es einem unpartheyischen Leser leicht wäre, einen zuverläßigen Ausspruch zu thun. Doch diese zum Theil großen und berühmten Männer werden noch mehr entschuldiget, wenn wir bedenken, daß in der That die meisten unter ihnen sich in

ein fremdes Feld haben wagen müssen, wenn sie von den Ehegesetzen Mosis geschrieben haben. Sie haben diesmal nicht in dem Theil der Gelehrsamkeit gearbeitet, in dem sie eigentlich groß waren, und wenn sie darinn fehleten, so sezt es sie eben so wenig herunter, als der Theologus deswegen zu verachten ist, weil er keinen Prozeß führen kann, und der Jurist, weil er keine gute Predigt über einen schweren Text des Alten Testaments ausarbeiten würde.

Es ist offenbar, daß derjenige, von welchem man mit Recht die Erläuterung der Ehegesetze Mosis fodern kann, der morgenländischen Sprachen völlig mächtig seyn, und noch über das mit Mose durch öftere und wiederholte Durchlesung seiner ganzen Bücher sich recht bekannt gemacht haben müsse. Es kommt zum Theil auf Erklärung hebräischer Wörter an, z. Ex. שאר בשר (Scheer-Basar), davon ich mich nicht zu erinnern weiß, eine vollkommen richtige und leichte Auslegung bisher gelesen zu haben, da sie doch einen Einfluß in die Sache hat: und die, so etwas davon sagen wollen, pflegen mehr darüber, als über ein unbekanntes Wort, zu philosophiren, und aus den nur allzu wenigen Stellen, in denen es vorkommt, eine allgemeine Bedeutung durch Abstrahiren herauszubringen, als der Redensart die nöthigen philologischen Aufklärungen zu geben. Jenes ist unsicher, sonderlich wenn man eine Redensart nur an sehr wenigen Orten antrift, aus denen man ihre völlige Bedeutung nicht wohl entziefern kann. Doch dieses thut nicht so viel Schaden, denn der größere Theil der Worte in Mosis Ehegesetzen ist leicht und deutlich, und braucht weniger Philologie als andere Stellen seiner Bücher: wiewohl doch nicht zu leugnen ist, daß auch bey so deutlichen Stellen der eine Theil immer vermuthet, es könne vielleicht im Grundtext anders stehen, als in der Uebersetzung, und beide Theile sich wohl zur Ungebühr und am unrechten Orte auf diese und jene besondere Bedeutung eines hebräischen Worts berufen, wie in den Streitfragen

fragen über die Ehe mit der Frauen Schwester bisweilen geschehen ist. Die andere Foderung ist noch von größerer Wichtigkeit, und zum wenigsten von stärkerem Einfluß in die vorhandene Sache. Man ist nicht im Stande, einen alten Schriftsteller, sonderlich einen alten Gesezgeber, an schweren Orten recht zu verstehen, wenn man nur die einzelne streitige Stelle lieset, und nicht, durch öftere Lesung ganzer Bücher von ihm, sich seine Schreib- und Denkungsart geläufig gemacht hat. Das ist eben die Ursache, warum in unsern Tagen mancher griechischer Schriftsteller so übel gemishandelt, und vielleicht das aus des Plato Worten herausgebracht wird, woran Plato nie gedacht hat, weil man blos einzelne Kapitel, und nicht das ganze Buch lieset. Was würde man doch für ein Zutrauen zu dem Theologo, Mediko, oder Philosophen fassen, der noch dazu gut Latein, und Alterthümer verstünde, von dem man aber wüßte, daß er keine der Quellen des römischen Rechts jemals ganz durchgelesen habe, wenn er sich unterfienge, über einzelne streitige und schwere Stellen dieser Bücher ein Erklärer zu werden? Vielleicht sagte er etwas gutes und neues: allein wie viel wahrscheinlicher ist es, daß er fehlen könnte?

An dieser nöthigen Bekanntschaft mit der hebräischen Sprache, und mit Mose, hat es offenbar dem größern Theil derer gemangelt, die gleichsam gezwungen sind, sich an Erklärung seiner Ehe-Verordnungen zu machen. Die Rechtsgelehrten sind bey diesem Mangel am völligsten zu entschuldigen: ihr Beruf trieb sie nicht an, und ihre übrige Arbeit hielt sie ab, der morgenländischen Sprachen in ihrem ganzen Umfang mächtig zu werden, und den uralten Gesezgeber der Hebräer eben so oft in der Grundsprache durchzulesen, als die römischen Gesezbücher. Indessen hat dieses bey ihren Streitigkeiten, so sie zum Theil über gewisse Stellen Mosis mit einigen Gottesgelehrten geführt haben, ihnen selbst Schaden gethan. Sie haben z. Ex. Recht darinn, daß das Gesez

von der Strafe des Todschlägers, 1 B. Mos. 9. uns Christen nicht verbinde, (wie ich zum wenigsten glaube, und in meinen Commentationibus ad leges divinas de poena homicidii gezeiget zu haben meyne,) allein alsdenn haben sie ihre Sache auf eine solche Art zu erweisen gesucht, daß sie verloren zu haben scheinen, wenn sie das Gesez, so blos die Söhne Noä angieng, ehe sie eine eigene Republik und eigene Gesetze errichten würden, gar nicht für einen Befehl erkennen, sondern in eine (gewiß unerfüllete) Weissagung verwandeln wollten.

Vielen Theologen ist es fast eben so bey den Ehegesetzen ergangen. Sie sollten zwar wohl billig alle das Hebräische und die verwandten Sprachen, als ohne die man im Hebräischen keine Gewißheit hat, fertig verstehen: allein die unnöthigen Schwierigkeiten, in welche die wunderlichste Methode von der Welt gemeiniglich die morgenländischen Sprachen einschliesset, ist Schuld daran, daß man noch so sehr zufrieden seyn muß, wenn nur alle Gottesgelehrten die griechische Sprache, und das Neue Testament gründlich verstehen; sollten sie sich auch im Hebräischen nur durch ein Lexikon und Uebersetzung langsam forthelfen, welches nichts weniger heißt, als des Hebräischen mächtig seyn. Ich will dieses nicht von allen sagen: ich weiß, daß einige, die der morgenländischen Sprachen völlig Meister sind, sich mit den Ehegesetzen Mosis auf geschehene Anfragen beschäftiget haben, ich habe auch richtige Anmerkungen, die mir zuerst neu schienen, als sie mir bey der Lesung der Bücher Mosis, oder bey dieser Ausarbeitung beyfielen, in den Bedenken eines berühmten Gottesgelehrten unserer Zeit, zu meinem nicht geringen Vergnügen vor mir gefunden, welches ich gehörigen Orts anzuzeigen nicht versäumen werde: ich führe nur das an, was den größern Theil doch wirklich entschuldigen muß, wenn er nicht so viel gutes gesaget und entdecket hat, als man von seiner übrigen Gelehrsamkeit hätte hoffen können. Vielleicht haben auch einigen, die Mosen kannten, wieder andere nöthige

Hülfs-

Hülfsmittel gefehlet: denn ohne Einsicht in ein und andere nöthige Lehren der Philosophie möchte man gleichfalls die Fragen von den Ehegesetzen nicht zuverläßig genug entscheiden können.

Darf ich ein paar Proben davon geben, was vor Schaden der Mangel hinlänglicher Bekanntschaft mit Mose verursachet hat? Wer Mosis Gesetze öfters mit nöthiger Aufmerksamkeit durchgelesen hat, kann nicht unangemerkt gelassen haben, daß ein grosser, und vielleicht der größere Theil seiner Gesetze vor seiner Zeit schon ein Recht gewesen ist, obwohl ein Herkommen, und kein geschriebenes Recht. Er muß etwas gleiches von den Ehegesetzen bemerket haben. Was aber dieses der gelindern Parthei für einen bisher ungebrauchten Vortheil gebe, werden wir unten sehen.

Um nicht partheyisch zu scheinen, will ich ein ander Beyspiel anführen, so der strengern Meinung vortheilhaft ist. Die, welche leugnen, daß Mosis Gesetze von Graden der Verwandtschaft zu verstehen seyn, pflegen sich wohl darauf zu beziehen, daß man bey ihm, als einem göttlichen Schriftsteller, die größeste und bestimmteste Deutlichkeit zu vermuthen, und nicht zu gedenken habe, daß er gewisse einzelne Fälle, so mit unter sein Verbot gehörten, ausdrüklich zu benennen unterlassen habe. Ich will hier nicht ausführen, daß ein göttlicher Schriftsteller alsdenn am deutlichsten sey, wenn er eben so schreibe, wie es unter Menschen am gewöhnlichsten ist: und daß, wenn man sonst in menschlichen Gesetzen nicht alle einzelne Fälle ausdrüklich nennet, sondern um die schädliche Weitläuftigkeit des Gesezbuches zu vermeiden, oft einzelne Fälle für alle ihnen ähnliche, oder für die noch schlimmern setzet, man von einem göttlichen Gesezgeber nicht das Gegenspiel hievon fodern, sondern bedenken müsse, es sey die Kürze der Gesetze eben sowohl eine Vollkommenheit der Schreibart, als die Deutlichkeit. Ich will nur das sagen, daß eine genaue Bekanntschaft mit Mosis Büchern uns lehren würde, er habe sich in

einem

einem sehr hohen Grad der Kürze befliſſen, und es sey ihm insonderheit gewöhnlich und fast eigen, in einzelnen Exempeln das zu verbieten, oder zu gebieten, was er überhaupt, und in allen ähnlichen Fällen beobachtet wissen will. So pflegt er oft in seinen Gesetzen nur den Namen eines einzigen reinen oder unreinen Thiers zu nennen, wo das Gesez auf alle reine oder unreine Thiere gehet. Dergleichen ist nichts weniger als undeutlich und unbestimmt, wenn ihm nur die Gewohnheit des Volks, dem die Gesetze gegeben werden, seine bestimmte und gewisse Auslegung giebt. Es ist hier nicht der Ort, dieses mit Beyspielen zu erläutern: ich werde unten davon handeln. Die vorhin kurz berührte Anmerkung entscheidet die Frage noch nicht, sie räumt nur einen Beweis weg, dessen sich die gelindere Parthei zu bedienen pflegte.

§. 5.

Inhalt dieser Schrift.

Wenn es mir möglich ist, so will ich suchen, mich vor dem zu hüten, was andere verhindert hat, die Wahrheit entweder deutlich genug einzusehen, oder in das bequemste Licht zu setzen. Ich meine zum wenigsten, die Frage lasse sich noch vollständiger und überzeugender, als bisher geschehen ist, beantworten: irre ich in dieser Meinung oder Hofnung, so bitte ich mir doch von meinen Lesern das Recht aus, das sie so vielen Schriftstellern widerfahren lassen, denen sie es weder zum Vorwiz, noch zur strafbaren Eigenliebe auslegen, wenn sie sich an eine Materie wagen, die schon vor ihnen von vielen und weit gelehrtern Männern abgehandelt ist.

Ich will in dieser Schrift kein Responsum geben, sondern blos allgemeine Gedanken über die Gesetze Mosis wider die nahen Ehen entwerfen.

In den Ehegesetzen Mosis kommen gewisse einzelne Redensarten vor, die eine Dunkelheit haben können, und von denen ein jeder eine Auslegung wünschet oder

macht,

macht, die sich zu seinem System des Eherechts schicket. Selbst über den so oft wiederholten Ausdruk, die Blöße aufdecken, ist gestritten, und von einigen behauptet worden, daß er nicht auf die eheliche Verbindung gehe; woraus denn folgen würde, daß Moses gar keine Ehegesetze wider allzunahe Heyrathen gegeben habe. Diese Redensarten erfodern daher eine unpartheyische und sorgfältige Untersuchung: und der ist das zweite Kapitel gewidmet.

So bald ich mit meinen Lesern darüber einstimmig zu denken hoffen kann, daß Moses wirklich Ehegesetze vorgeschrieben habe, untersuche ich im dritten Kapitel die Frage, ob diese Ehegesetze blos den Israeliten gegeben sind, oder ob Moses behauptet, Gott habe sie allen Völkern in der Welt vorgeschrieben. Die Frage wird getheilt werden müssen: denn es sind ihrer wirklich zwei, 1) ob einige Eheverbote Mosis von allgemeiner Verbindlichkeit sind? 2) ob diese allgemeine Verbindlichkeit ihnen allen zuzuschreiben sey?

Zum besseren Verstande der Gesetze Mosis kann es wichtig seyn, zu wissen, welche Ehen vor seiner Zeit unter seinen Vorfahren erlaubt waren, oder nicht? Eben diese Frage hat auch noch einen Einfluß in manche andere Materien, die ich hier nicht alle nennen will, indem man in dem Buch selbst finden wird, wie oft ich auf sie zurükgehen muß. Ich untersuche daher das Herkommen vor Mosis Zeit im vierten Kapitel.

Nunmehr wende ich mich zu den Ursachen, um welcher willen Gott selbst, und Moses auf Gottes Befehl, gewisse nahe Ehen verdammet, und die philosophische Sittenlehre sie tadeln müßte, wenn wir auch keine Offenbarung kenneten. Man giebt ihrer ziemlich viele an, die mir ungegründet scheinen, und die bestreite ich im fünften Kapitel: trage aber meine eigene Meinung davon im sechsten vor.

Das siebente Kapitel ist deswegen von vorzüglicher Wichtigkeit, weil es den eigentlichen Sinn und Wort-

verstand der beiden Gesetze untersucht, in welchen Moses von den nahen Heyrathen handelt. Aus diesem Kapitel wird man also sehen, was der zu thun habe, der alle Ehegesetze Mosis für Stücke des allgemeinen Sittengesetzes hält: und was ihm erlaubt sey? Von einer Menge von Zusätzen, welche nicht die Juden, nicht unsere Reformatores, sondern, ich weiß nicht durch welchen Zufall, viele neuere Theologen und theologische Fakultäten an Mosis Gesetze angeheftet haben, wird er losgesprochen werden. Wer meine Schrift anstatt eines Responsi gebrauchen will, wird gemeiniglich dieses Kapitel aufzuschlagen haben.

Das achte Kapitel redet von der Frage, ob diese Zusätze von einer Obrigkeit abgeschaffet werden sollen, oder nicht? Einige haben dies mit Heftigkeit verlanget. Ich wähle eine Mittelstraße, und sehe die Abschaffung zwar für gut, aber doch eben nicht für unentbehrlich an, wenn nur bey wichtigen Ursachen, die diese Ehen anrathen, eine Dispensation von dem nunmehr blos menschlichen Gesez zu erhalten ist.

Das neunte Kapitel wirft die Frage auf, ob der Landesherr das Recht habe, auch da zu dispensiren, wo Moses wirklich eine Ehe verboten hat, oder wo er wenigstens glaubt, daß sie unter Mosis Verbot gehöre? und ob seine Dispensation auch mit gutem Gewissen von nahen Anverwandten gesucht und angenommen werden könne? darauf denn noch einige besondere Anmerkungen von diesem Dispensationsrecht folgen sollen, wo es am allersichersten geübet werden könne, und wo es hingegen wider den Endzwek und die Seele des Gesetzes streite, folglich schwerlich ohne Versündigung statt finden könne. Da aber manche Personen sich in eine Ehe begeben, von deren Rechtmäßigkeit sie anfangs gewiß zu seyn meinen, und doch nachher Zweifel darüber bekommen: so werde ich auf das zehnte Kapitel die Frage versparen: ob es der Wille Gottes sey, eine einmal angefangene Ehe fortzusetzen, wenn man sich auch bey deren Antretung ver-

sündi-

sündiget, und eine allzunahe Freundin wider Gottes Gebot, es sey aus Unwissenheit, oder aus Leichtsinnigkeit geheyrathet hätte. Dieses ist der kurze Leitfaden meiner Schrift, daraus man siehet, wie ein Kapitel mit dem andern zusammenhänge, und daß man im Lesen nicht wohl eins von denen, welche nicht unmittelbar die Hauptfrage betreffen, überschlagen dürfe, ohne sich zugleich den Beweis und die Gründe zum folgenden zu entziehen.

§. 6.

Weswegen die Meinungen unserer Gottesgelehrten und der Kirchenväter nicht gesammlet werden?

Man wird es hiebey hoffentlich für keine Lücke ansehen, wenn ich die Meinungen unserer Gottesgelehrten, oder der Kirchenväter über die vorgelegten und damit verwandten Fragen, nicht sammle. Wenn ich auch die Frage blos von eben dem Gesichtspunkt ansehen wollte, aus welchem sie gemeiniglich betrachtet wird, so würden ihre Meinungen zur Beruhigung des Gewissens dennoch nichts beytragen können. Sollten noch so viele berühmte und fromme Lehrer der Kirche etwas für recht erklären, so würde es doch ein zweifelndes Gewissen im geringsten nicht beruhigen: denn sie sind Menschen, und können irren. Es kommt blos auf die vorgetragenen Gründe an. Das Gegentheil hievon, und wenn man ohne eigene Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer Handlung sie deswegen waget, weil angesehene, redliche und gelehrte Männer sie vor recht gehalten haben, ist eben der Probabilismus moralis, den unsere Sittenlehrer misbilligen. Von den Kirchenvätern, unter denen sehr wenige etwas Hebräisch verstunden, ist ohnehin bekannt, daß sie selten erträgliche, und niemals authentische Ausleger des Alten Testaments, und der Schriften Mosis sind. Ueber das haben die meisten unserer Theologen nicht gerade die Fragen, die ich mir vorlege, beantwor-

tet, sondern, wie ich es vorhin nannte, die Sache aus andern, oder wenigern Gesichtspunkten betrachtet: und einerley Gedanke ist so oft wiederholt, behauptet, widersprochen, und abermals ohne neue Gründe behauptet, daß die Erzehlung nicht sehr angenehm seyn möchte, wenn man sie auch blos als eine Sammlung von Merkwürdigkeiten aus der historia literaria und der Geschichte dieses Streits ansehen wollte. Sie könnte noch dazu die Wahrheit durch Einmengung vieler Nebensachen mehr verstecken: denn es ist immer leichter über zwei, als über zehn Streitfragen zu urtheilen. Sollte jemand hiebey denken, daß es mir an einer weitläuftigen Belesenheit in dieser Art von Schriften mangele, und ich deswegen die Nachricht von denselben andern Männern überliesse, denen nicht leicht ein Responsum von dieser oder jener Seite unbekannt sey: so will ich mich gegen diesen Vorwurf nicht entschuldigen, sondern lieber eingestehen, daß man Eine wahre Ursache getroffen habe, wobey man denn desto weniger berechtiget seyn wird, zu glauben, daß ich die Absicht habe, diesen oder den zu widerlegen, der einen Saz geäußert hat, von welchem abzuweichen ich mich gezwungen sehe.

§. 7.

Aus den Alterthümern des israelitischen Volks zur Zeit Mosis, und des nächsten auf ihn folgenden Menschenalters, haben wir keine Nachrichten, die hieher gehören.

Es könnte mancher Leser mit mehrerem Recht denken, daß die Meinungen der Juden einen nähern und gewissern Einfluß in die Beantwortung der Ehefragen hätten, und es daher billig sey, diese mit allem Fleiß zu sammlen. Ich bin auch dazu bisweilen von solchen ermuntert worden, die gern mit völliger Zuverläßigkeit über die Ehefragen haben urtheilen wollen. Sie haben zu wissen verlangt, ob nicht in den jüdischen Alterthümern

mern etwas angetroffen werden könnte, das hier eine völlige Entscheidung gäbe. Ich muß mich hierüber mit Beobachtung eines Unterschieds der Zeit erklären, die ich deshalb in vier Abschnitte eintheilen werde.

Der erste Abschnitt begreift die Zeit vor Mose. Von dieser werde ich im vierten Kapitel handeln, und sie nüzlich gebrauchen können: allein ich darf das nicht mit dem Namen der Jüdischen Alterthümer belegen, was ich davon sagen werde, weil in der That damals das Jüdische oder Israelitische Volk noch nicht war, sondern blos die Vorfahren und Väter desselben. Ich werde auch nicht Juden zu Gewährsmännern meiner Gedanken anführen, weil die Sachen zu alt sind, als daß man davon dem Zeugniß unserer Jüdischen Schriftsteller glauben könnte, die außer Mose keine schriftlichen Nachrichten von dieser uralten Zeit vor sich haben.

Der zweite Abschnitt würde die Zeit Mosis selbst, und etwan die Lebenszeit derer, welche ihn noch gekannt, aber überlebet haben, in sich begreiffen. Wenn man wüste, wie sich das Volk Israel in der Zeit in Absicht auf die nahen Ehen verhalten hat, so würde es zur Entscheidung mancher Fragen von der grösesten Wichtigkeit seyn: denn sind jemals die Ehegesetze Mosis beobachtet worden, so müßte es damals geschehen seyn, und man kann nicht wohl glauben, daß die Israeliten so frühzeitig angefangen haben sollten, diese Gesetze unrecht auszulegen. Allein ich muß hier die Armuth vorschüzen; es fehlt uns, wie ich fürchte, gänzlich an so alten Nachrichten, die zu dieser Abhandlung gehörten. Das einzige, so man dahin rechnen könnte würde die Jos. 15, 17. und B. der Richter 1, 13. gemeldete Verheyratung der Tochter Calebs mit dessen Bruder dem Othniel seyn: denn zum wenigsten nach den Accenten sind die Worte also zu übersetzen: Othniel, der Sohn Kenaz, der jüngere Bruder Calebs nicht aber, des jüngern Bruders: und es ließe sich die Richtigkeit der vorgegebenen Uebersetzung noch wohl auf andere Art beweisen. Diese

Heyrath scheint Anfangs von grosser Wichtigkeit für uns zu seyn: denn hat Caleb, dieser fromme Mann, der mit Mose zugleich lebte, seine Tochter an seinen eigenen Bruder gegeben, so muß er wohl versichert gewesen seyn, daß die Ehe eines Onkels mit seines Bruders Tochter von Mose nicht misbilliget sey: ob sie gleich dem Grad nach eben so nahe ist, als die Ehe mit des Vaters Schwester, welche Moses verbietet: und er muß gewußt haben, daß blos die einzelnen ausdrüklich benamten Fälle, und nicht die Grade im Gesez Mosis untersaget sind. Auf die Art wäre die Frage, die gemeiniglich vorkommt, so entschieden, wie es die gelindere Parthey wünschet: denn wer würde sich unterfangen, seine Erklärung der Gesetze Mosis der vorzuziehen, die man fast zu Mosis Zeit darüber gemacht hat, als man noch am besten wissen konnte, wie Moses selbst diese Gesetze in seinen richterlichen Aussprüchen verstanden hat.

Allein ich gestehe es aufrichtig, wir müssen die Freude wider schwinden lassen, die wir über ein so unerwartetes und deutliches Licht, das wir zu sehen meinten, empfunden haben möchten: denn es ist zum wenigsten nicht gewiß, oder wohl gar unwahrscheinlich, daß Caleb und Othniel Brüder im eigentlichen Verstande gewesen sind. Die Worte, Sohn, Bruder, u. s. f. haben bey den Hebräern außer Gesetzen eine weitläuftigere Bedeutung, und werden für Nachkommen, Bruders-Kinder, ja wohl noch für entferntere Anverwandten gesetzet. Es wäre demnach möglich, daß die hebräischen Worte auch den Verstand hätten: Othniel der Enkel Kenaz, ein Verwandter oder Vater-Bruders-Sohn Calebs, der aber an Jahren so viel jünger war, als Caleb, daß eine Heyrath mit dessen Tochter gar wohl angieng, nahm Hebron ein, und heyrathete darauf Calebs Tochter. Da auch Calebs Vater sonst gemeiniglich Jephünne genannt

wird

wird (*), so scheinen die Worte desto mehr in dem Sinne zu nehmen, und das Geschlechtregister also einzurichten zu seyn:

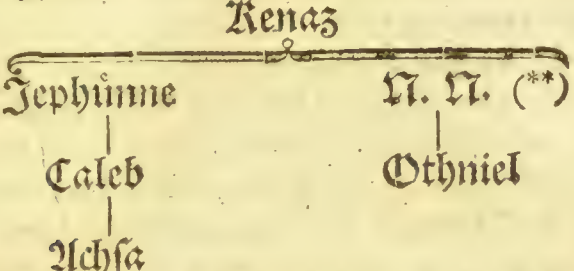

Auf die Weise aber wird uns diese Heyrath bey unsern Fragen ganz und gar unbrauchbar.

§. 8.

Die Zeit von Josuä Tode bis zur babylonischen Gefangenschaft, ist unentscheidend, und dabey an Nachrichten arm.

Die Zeit von dem Tode Josuä an bis auf die Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier ist für uns an Materialien eben so arm als die vorige, weil wir außer den Büchern, die in der Bibel befindlich sind, schlechterdings keine Schriften der Israeliten aus ihr übrig haben. Es hat daher überhaupt die Geschichtkunde nicht

(*) 4 B. Mos. 13, 6. 14, 6. 30. 38. 26, 65. 1 Chron. 3, 15.

(**) Diese Genealogie, und daß Othniel ein Enkel des Kenaz sey, wird noch durch folgenden Umstand mehr bestätiget. Wäre Othniel ein unmittelbarer Sohn des Kenaz, so würde er nicht Calebs Bruder, sondern sein Vaters-Bruder werden. Das ist aber nicht wohl mit der Geschichte zu reimen, denn Caleb war um die Zeit, da die Israeliten in Palästina eingiengen, nebst Josua, der älteste Mann in dem ganzen Volk; und diese beiden waren allein von denen übrig, die bey Aussendung der ersten Kundschafter, (4 B. Mos. 14.) das zwanzigste Jahr erreicht hatten. Schwerlich kann also sein Vaters-Bruder noch am Leben gewesen seyn, als die Israeliten schon ihr Land nach einem Kriege von einigen Jahren erobert hatten.

vieles aus diesen Zeiten: etwas weniges Zuverläßiges hat Josephus uns noch aufgehoben, das nicht in der Bibel stehet, wenn aber im Thalmud oft besondere Umstände aus derselben erzählet werden, die viele Jahrhunderte durch bloßes Hörsagen fortgepflanzt seyn sollen, in der That aber großentheils nur Erklärungen der im Thalmud angeführten Lehrer über Schriftstellen sind, die sie so zuversichtlich gesagt haben, daß der Schüler sie nicht für Erklärungen oder Vermuthungen, sondern für Geschichte und Zeugnisse annahm, so kann man sich auf deren Glaubwürdigkeit ganz und gar nicht verlassen, und es würde vergeblich angewendete Mühe seyn, diese Fabeln Thalmuds in der Absicht durchzusehen, daß man etwas von den nahen Heyrathen darinn finden wollte. In der That aber haben wir uns über diesen Verlust, oder über diese Armuth der Geschichte nicht sehr zu grämen: denn es würde auch zur Entscheidung der Sache wenig thun, was in dem jeztbenannten Zeitabschnitt deshalb üblich gewesen ist, oder nicht; ich würde wenigstens mein Gewissen damit nicht beruhigen können. Denn in den dunkeln und unruhigen Zeiten, die zwischen Josua und Saul hergegangen sind, und die man die Zeit der Richter nennet, sind viele sehr streng gegebene Gebote Mosis, z. Ex. daß man nur an einem einzigen Orte opfern durfte, ganz außer Uebung gekommen, und viele unter ihnen sind hernach nie wieder recht üblich geworden. Es wird sogar noch gestritten, ob das Gesez vom Jubeljahr in einem langen Zeitraume beobachtet sey. Wir würden daher nicht wissen, ob es recht, und dem Sinne der Gesetze Mosis gemäß sey, wenn wir gleich aus dieser Zeit noch so viele Beyspiele solcher oder solcher Ehen, darüber angefraget wird, anbringen könnten. Das Beyspiel des Absaloms erwekt mir einen noch nähern Verdacht, daß in der Zeit auch die offenbarste Blutschande von den Israeliten gar nicht so angesehen sey, wie es die Gesetze Mosis verlangten. Um seine neuen Unterthanen kräftiger davon zu überzeugen, daß er sich nie zu

ihrem

ihrem Schaden mit David wieder aussöhnen würde, oder vielmehr um diese Aussöhnung unmöglich zu machen, schändete er seines Vaters Kebsweiber auf die öffentlichste und ungescheuteste Art. Dies war der Rath des klügsten Mannes in Israel zu seiner Zeit, der auch die gewünschte Wirkung hatte: 2 B. Sam. 16, 20—23. Wo irgend ein Abscheu der Blutschande gewesen wäre, müßte dies den neuen und noch wankenden Regenten den Unterthanen sehr schwarz gemacht haben: da aber Ahitophel dem Absalom einen solchen Rath gab, so müssen die Gesetze Mosis wider die Blutschande damals gar sehr außer Uebung und Kraft gewesen seyn.

Indessen verdienen doch zwey Geschichte aus diesem langen Zeitraum, daß ich sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehe. Die eine pflegt man anzuführen, und daraus zu folgern, daß die israelitischen Könige das Recht geübet haben, von den Verboten der nahen Anverwandtschaften im Heyrathen zu dispensiren. Man sagt: Thamar antwortete ihrem Halbbruder Ammon, der sie zu unehelichem Beyschlaf verführen wollte, **er solle nur mit dem Könige reden, der werde sie ihm nicht versagen, wenn er sie ordentlich zur Ehe begehrte**: 2 B. Sam. 13, 13. sie müsse also doch gewußt haben, daß der König sich kein Bedenken machen würde, in einem einzelnen Fall sogar die Ehe zwischen Bruder und Schwester zu erlauben.

Da ich unten das Lossprechungs- oder Dispensationsrecht des Fürsten behaupten werde, so sollte ich vielleicht wünschen, daß dieser Schluß richtig wäre. Allein ich kann mich davon auf keine Weise überzeugen. Ein junges Frauenzimmer konnte, sonderlich bey der Erziehung, welche sie im Morgenlande haben, wohl wenig zuverläßiges davon wissen, ob in diesem oder jenem Falle der König sich berechtiget halten werde, zu dispensiren: wenn also auch Thamar dieses bey viel ruhigerer Gemüthsfassung gesaget hätte, so würde doch aus ihren Worten nur ein schlechter Beweis zu führen seyn. Wenn

man aber das ganze Kapitel ließt, und die Gefahr bedenket, die ihre Ehre bedrohete, so ist aus dem, was sie in der äusserſten Angst, um sich zu retten, gesprochen hat, noch viel weniger zu machen. Wollte man alle Worte eines tugendhaften Frauenzimmers, das sich völlig in der Gewalt eines liederlichen Menschen siehet, der das äußerste zu wagen entschlossen hat, und das seine Ehre durch nichts als durch Bitten und Vorstellungen retten kann, für lauter Wahrheit annehmen, so würde man oft ihre eigene Ehre sehr dadurch verletzen. Lebte das Frauenzimmer in unserer Zeit, so würde ein so großes Zutrauen zu der Wahrheit alles dessen, was es saget, fast bey niemand Beyfall finden: warum wollten wir denn eine so ganz andere Art zu denken annehmen, wenn es in einer von uns entfernten Zeit gelebet hat?

Ich sehe vielmehr, daß die strengere Parthey eben diese Geschichte der Thamar umwenden, und für sich gebrauchen könnte, wenn sie sagte: da wir schlechterdings von keinem Versuche etwas lesen, den David gemacht hat, den Ammon gütlich zu bewegen, daß er durch eine Verehligung mit der Thamar ihr gleichsam die Ehre wiedergäbe, die er ihr mit Gewalt geraubet hatte, so muß es wohl der König ganz und gar nicht für erlaubt geachtet haben, in einem so nahen Fall zu dispensiren. Ich finde aber doch auch diesen Schluß ungegründet: denn er sezt zum voraus, daß nichts geschehen sey, als was uns in der so kurzen Geschichte gemeldet war; da doch wohl ein solcher Antrag an den Ammon so heimlich, oder so entfernt durch die fünfte und sechste Person geschehen seyn würde, daß der Geschichtschreiber (welches hier Nathan zu seyn scheinet) (*) entweder nichts davon

(*) Samuel kann nicht die Bücher ganz geschrieben haben, die wir unter seinem Namen lesen, denn sein Tod wird schon 1 Sam. 25, 1. erzählet. Es muß also diese Geschichte von andern fortgesezt seyn, und das haben ohne Zweifel

von erfahren, oder Bedenken getragen hat, diese verborgenen, und dem Leser nichts nützenden Umstände, die für die beleidigte und unglükliche Thamar beschämend waren, öffentlich bekannt zu machen. Die Geschichte der Thamar tritt also keiner Parthey bey, und nimmt nicht den geringsten Antheil an dem ganzen Streit. Ist aber dabey noch einiger Zweifel übrig, ob sie beweise, daß David nicht habe dispensiren können, so wird hoffentlich derselbe unten so weit gehoben werden, daß er der Meinung, die ich behaupte, nicht mehr im Wege stehen soll.

Die andere Geschichte betrift den David selbst. Bey den Juden pflegte ein Nachfolger im Reich das Serrail seines Vorfahren zu erben, welches, weil es auf öffentliche Unkosten einer vielleicht armen Kasse angeschaffet war, dem Staat zuzugehören schien. Die Sitte, die ich anderwärts erläutern werde, und von der ich hier nur 2 Sam. 16, 20—23. und 1 Kön. 2, 13—24. zum Nachlesen anführe, scheint von benachbarten bettelhaften Völkern zu den Israeliten gekommen zu seyn, und hatte alsdenn wenn nicht der Sohn dem Vater folgete, also in Wahlreichen, nichts mit unsern Ehegesetzen streitendes an sich. Nach eben diesem Recht fielen auch die Gemahlinnen und Beyschläferinnen des Sauls dem David zu: und daß er sich desselben bedienet habe, siehet man aus 2 Sam. 12, 8. Denn hier sagt Gott durch den Propheten Nathan zu ihm: ich habe dir das Haus deines Herrn, und seine Weiber, in deinen Schoos gegeben: ein Ausdruk, dem die Gewalt anzuthun scheinen, die ihn davon erklären, daß die Gemahlinnen des Sauls Unterthanen des Davids, und von seiner Gnade abhängig geworden sind. Es ist auch nicht blos von einer Handlung die Rede, welche David unter-

---

Zweifel Nathan und Gad gethan, denn 1 Chron. 29, 29. wird eine Geschichte Davids, die Samuel, Nathan und Gad zum Verfasser hat, angeführet.

unternommen, sondern die zugleich gebilliget zu werden scheint, indem sie dem David als eine göttliche Wohlthat angerechnet wird: und wollte man auch hier sagen, es könne nach Art der Morgenländer etwas, so die Providenz zuläßt, Gott zugeschrieben werden (*), wenn auch gleich die Sache an und für sich sündlich sey; und so sey hier der Ausdruk zu nehmen, weil man die Vielweiberey, und die angetretene Erbschaft eines Serrails, nicht unter die löblichen Dinge rechnen könne: so bleibt doch dies übrig, daß die Handlung Davids schwerlich wider die bürgerlichen Gesetze des Volks gewesen, und als Blutschande angesehen sey. Nun war Saul Davids Schwiegervater, indem dieser lezte die Michal, Sauls Tochter, in der Ehe hatte. Wenn eben dieser Mann Sauls Beyschläferinnen oder Gemahlinnen in sein Serrail nimmt, so ist dies eine Verbindung, die uns befremden kann.

Die Sache wäre freilich allzuschlimm, wenn man unter den Weibern Sauls, die Gott in den Schoos Davids gegeben hatte, die leibliche Mutter der Michal begreifen wollte: denn in solchem Fall hätte er, wider das ausdrükliche Verbot Gottes 3 B. Mos. 18, 17. Mutter und Tochter in der Ehe gehabt: eine abscheuliche Ehe, auf die Moses die Strafe der Verbrennung gesezt hatte! 3 B. Mos. 20, 14. Wer sie sich so vorstellet, der würde freilich die Folgerung ziehen: daß Gott bey einer von den allernächsten und uns verhaßtesten Heyrathen dispensiret oder zu dispensiren erlaubt habe, blos weil eine wunderliche, kürzlich von Ausländern angenommene Sitte der Israeliten es erfoderte. Und wenn dies erweislich wäre, so würde freilich mein neuntes Kapitel, von dem Dispensationsrecht des Fürsten, grosse Zusäze aus dieser Geschichte zu erwarten haben.

Allein

(*) Ich verweise auf meine Abhandlung *des l'influence des Opinions sur le Langage & du Langage sur les Opinions*, S. 121—123.

Allein an diese unanständige Heyrath wüßte ich, wenn mich auch ihre Schändlichkeit nicht abschreckete, kaum zu denken. David hatte die Michal etliche Jahre vor Sauls Tode geheyrathet: er war, als er zur Regierung kam, ein junger Herr voll Feuer, und zugleich, wie uns die Geschichte nicht verschweiget, voll Liebe. Kann man glauben, daß er nach einigen Jahren Lust haben wird, die Mutter, die älter seyn mußte als er, neben der Tochter zu nehmen? Und wenn er es auch aus einer Staatsursache, um sich als Nachfolger des Sauls aufzuführen, hätte thun müssen, würde ihm dies als ein Glük angerechnet werden können? da es vielmehr der unangenehmste Frondienst eines jungen und artigen Königes gegen das Zerimoniel gewesen seyn müßte.

Ich glaube daher, David habe nicht seine Schwiegermutter, sondern blos einige weit jüngere Beyschläferinnen seines Schwiegervaters, des Sauls, in sein Serraille aufgenommen. Moses hat eine solche Ehe nirgends verboten, ob sie gleich manchem verwerflich vorkommen möchte, die blos nach Graden rechnen, oder bey den Ehegesetzen hauptsächlich auf den respectum parentelae sehen. Indessen thut sie doch wieder nichts zu Entscheidung der Hauptfrage, die im siebenten Kapitel abgehandelt werden soll: denn Moses hat weder die Ehe mit des Schwiegervaters Wittwe, noch die, ihr gleiche, mit des Schwiegersohns Wittwe verboten, daher die, welche sonst aus Mosis Ehegesetzen Folgerungen ziehen, sagen können, Davids Ehe stehe ihnen nicht entgegen, indem sie weder ausdrüklich untersagt, noch wegen einer gerechten Folgerung verwerflich sey.

§. 9.

Die Meinungen und Erklärungen der Juden nach der babylonischen Gefangenschaft sind keine Entscheidungs-Gründe für uns. Schlechte Kenntniß der hebräischen Sprache unter den Juden nach der Zeit Christi.

In dem vierten Zeitlauf will ich die vielen Jahrhunderte zusammen fassen, die von der Wiederkunft der Juden aus dem babylonischen Elend, bis auf unsern Tag verflossen sind. Dieser Zeitlauf würde an Materialien für uns reich genug seyn: und es pflegt auch wirklich die gelindere Parthey vieles wahre und richtige daraus anzuführen, so noch aus den Schrifterklärungen der berühmtesten Rabbinen merklich bereichert werden könnte.

Ich will es auch gar nicht verredet haben, das wichtigste hievon beyzubringen: denn es wird zum wenigsten eine nicht unbillige gelehrte Neugier dadurch gesättiget. Das meiste wird der gelinderen, einiges der strengeren Parthey angenehm seyn. Allein einen Einfluß in Entscheidung der Sache können alle diese Exempel oder Urtheile der Juden nicht haben, und weil man ihnen den gemeiniglich zuschreibt, und dadurch die Ehefragen noch zweifelhafter und ungewisser werden, als sie vor sich seyn möchten, so will ich kürzlich die Ursachen anführen, die mich bewegen, ihr Ansehen nicht höher zu schätzen, als ich thue.

Die erste ist ein zwischen allen Christen, die über die Ehefragen streiten, ausgemachter und so bekannter Saz, daß er nur genannt, und nicht erwiesen, oder ausgeführet werden darf. Kein Mensch ist uns von Gott zum authentischen Ausleger der Bibel verordnet; und am wenigsten die Juden. Auf die heilige Schrift allein, und nicht auf das Ansehen ihrer Ausleger, müssen wir die Sätze gründen, die unser Gewissen befriedigen sollen; und wenn unsere Sittenlehrer verbieten, etwas

blos deswegen zu wagen, weil es unsere christliche Schrifterklärer für recht halten, so würde es gewiß nicht besser, sondern noch eher tadelhafter seyn, wenn wir, ohne in der Bibel selbst, bey vernünftiger Lesung derselben, hinlängliche und überzeugende Gründe zu finden, unser Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer Sache nach den Erklärungen der Juden richten wollten.

Dieses geben wir wohl alle und jede zu, und ich darf mit niemanden darüber streiten. Allein man meinet öfters, da doch die Juden von Vater zu Sohn die Sitten geerbet hätten, die ihnen Moses befohlen hat; da sie ferner von Jugend auf in der hebräischen Sprache unterrichtet, und fast erzogen würden, so sey es wahrscheinlich, daß die Erklärung der Ehegesetze Mosis, die sie billigen, die richtige sey. Weil ein grosser Theil von denen, die verpflichtet sind über die Ehegesetze nachzudenken und zu urtheilen, von der Sprachkenntniß, und den Traditionen der Juden nicht einen vollständigen Begrif haben können; so will ich mich bemühen, denselben kürzlich zu geben, und sodann ihrem Urtheil die Frage blos unterwerfen, ob die Schrifterklärungen oder Gewohnheiten der Juden, auf welche Seite sie sich auch neigen, ein Uebergewicht geben? und wiefern den Aussprüchen der christlichen Ausleger in den beiden lezten Jahrhunderten, vorzuziehen, oder gleich zu schätzen sind.

Die gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache wird niemand, der die Juden kennet, bey den jetzigen Juden suchen. Das Hebräische ist nichts weniger als ihre Muttersprache: sie lernen es wie wir, nur mit dem Unterschied, daß sie bey den ihnen vorgesagten Erklärungen ohne so viele Untersuchungen stehen bleiben, und bey weitem nicht die Hülfsmittel zur Sprachkunde haben, die wir besitzen. Die chaldäischen Uebersetzungen, und die Schriften der Rabbinen, sonderlich derer, die im 12ten Jahrhundert gelebt haben, und gelehrte Männer gewesen sind, nebst der chaldäischen Sprache, die

mit

mit der Hebräischen nahe verwandt ist, sind ihre Hülfsmittel: und die haben wir auch. Sie sind allein nicht hinlänglich den Grundtext einer ausgestorbenen Sprache, in der wir so weniges übrig haben, wie die Hebräische ist, zu verstehen. Die Erklärungen der Rabbinen oder der chaldäischen Uebersetzungen sind einander nicht einstimmig; die Rabbinen führen bey schweren Worten und Stellen so viel verschiedene Erklärungen, öfters ohne Beurtheilungsgründe an, als unsere Schrifterklärer thun mögen; und man darf sie nur gelesen haben, so ist offenbar, daß die einzige wahre Erklärung (die ihnen leider gar zu oft mangelt) nicht durch eine Ueberlieferung von Vater zu Sohn, oder von Lehrer zu Schüler unter diesem Volk beybehalten sey. Die chaldäische Sprache ist eben so wohl ausgestorben als die hebräische, und uns auch nicht dergestalt in ihrem ganzen Reichthum bekannt, daß wir das Hebräische aus ihr hinlänglich erklären könnten. Wir haben daher andere Hülfsmittel dazu gesucht, und auch glüklich erhalten. Die griechische Uebersetzung der sogenannten 70 Dollmetscher, die weit älter ist als irgend eine der Chaldäischen, und in den Büchern Mosis von einem gewiß gelehrten, sprachkundigen, und sonderlich mit den egyptischen Sachen, so Moses erwähnt, sehr bekannten Juden herrühret, giebt uns oft ein Licht, dessen der Jude entbehren muß, und das auch ihre berühmten Rabbinen des 12ten Jahrhunderts aus Unwissenheit der griechischen Sprache nicht gebrauchen konnten. Wir haben noch ausser dieser die Ueberbleibsel und Stücke von drey andern griechischen Uebersetzungen, und eine syrische Uebersetzung, anderer nicht so brauchbarer zu geschweigen, die uns oft ein sehr nüzliches Licht anzünden. Doch hiermit allein würde uns schlecht geholfen seyn: wir würden verschiedene Auslegungen über die Bibel und deren schwere Wörter haben, ohne daß wir mit Gewißheit die beste wählen könnten. Hierzu aber kommt uns die syrische, und sonderlich die reiche und uns ziemlich vollständig bekannte noch lebende arabi-

sche Sprache, die mit der Hebräischen so nahe oder näher verwandt ist, als Obersächsisch und Niedersächsisch unter einander, sehr zu Hülfe: und es werden wenig hebräische Wörter seyn, die nicht im Arabischen sich fänden, und darinn eine Bedeutung hätten, welche dem Zusammenhang, darinn sie im Hebräischen vorkommen, völlig gemäß ist. Es ist wahr, einige Rabbinen, sonderlich die Vorgänger derer im 12ten Jahrhundert, haben das Arabische auch verstanden, und nüzlich angewandt: allein nicht zu gedenken, daß beynahe die schönsten Schriften von ihnen jezt nicht bekannt sind, sondern noch in Bibliotheken versteckt liegen, und sie die übrigen uns bekannten Hülfsmittel, sonderlich das, was wir aus der weltlichen Gelehrsamkeit nehmen können, vermisseten, so würde doch, so viel wir aus gewissen Exempeln urtheilen mögen, die uns bisweilen die bekannteren Schriften der Rabbinen von dem mittheilen, was wir nicht in Händen haben, unter ihnen schwerlich ein einziger gewesen seyn, der das Arabische halb so glüklich angewandt hätte, als Schultens in seiner Erklärung des Buchs Hiobs und der Sprüche Salomons. Allerley Vorurtheile von der Heiligkeit der hebräischen Sprache, und ihrer Entfernung von andern Sprachen, können einem Juden starke Hindernisse in den Weg legen, das Arabische hinlänglich zur Erläuterung des Hebräischen anzuwenden. Es braucht die hebräische Sprache ausserdem noch allerley Hülfe von andern Theilen der Gelehrsamkeit, darunter ich nur die Naturgeschichte und Botanik nennen will, deren man desto weniger entbehren kann, weil unter dem kleinen Theil hebräischer Wörter, den wir in der Bibel übrig haben, über 250 Namen von Bäumen und Pflanzen sind. Wie die Juden damit gemeiniglich aus Unwissenheit dieser Theile der Gelehrsamkeit umgehen, und oft nur sagen, es sey ein Name eines Baums, würde zu eckelhaft und zu weitläuftig zu erzählen seyn: wenn ich aber sagen wollte, die Juden hätten in dieser Art kein Buch, so wir dem Hierozoicon

des Bocharts, und dem Hierobotanicon des Celsius an die Seite stellen könnten, so würde selbst dies Lob noch erniedrigend für Bochart und Celsius seyn.

Wollte man fragen, ob wir nicht Ursache hätten von den Juden vor der Zerstörung Jerusalems in Absicht auf die Kenntniß der hebräischen Sprache ein günstigeres Urtheil zu fällen? so muß ich zwar melden, daß die Frage eigentlich nicht hieher gehöret, indem wir von ihnen wenig zu Erklärung der Ehegesetze Mosis vor uns haben werden. Indessen hat doch die hebräische Sprache schon lange vor Christi Geburt aufgehöret ihre Muttersprache zu seyn, und die alten Uebersetzungen, die wir von ihnen haben, und als nüzliche Hülfsmittel gebrauchen, widersprechen eine der andern bey schweren hebräischen Wörtern, so daß wir ihnen nie schlechterdings glauben können, sondern über sie urtheilen müssen. Ich verleugne das nicht, was wir diesen Uebersetzungen schuldig sind. Ihre Verfasser, die den Zeiten der Schriftsteller näher lebten, konnten vieles uns unbekannte wissen: und aus den übrigen morgenländischen Sprachen manches, so uns die Zeit geraubet hat, auf das Hebräische anwenden. So viel, und so dankbar ich sie auch zu gebrauchen pflege, so meyne ich doch, daß wir in der neuern Zeit Schrifterklärer haben, die diesen alten Uebersetzern vorgehen. So viel von diesen Uebersetzungen! Unter den damaligen Schrifterklärern der Juden ist der Theil, nach dessen Auslegungen sich der grosse Haufe des Volks zu richten pflegte, und welcher der Sekte der Pharisäer zugethan war, gewiß wegen seiner Gelehrsamkeit und Sprachkunde nicht im besten Andenken. Man überlege nur, was von solchen Auslegern eines alten Buchs zu halten sey, die zum Theil die Erlernung der griechischen Sprache für sündlich hielten, und sich dadurch den Zugang zu einer ihnen unentbehrlichen weltlichen Gelehrsamkeit selbst verschlossen, und die Mittel zu Aufklärung ihres Verstandes raubeten. Ihre wunderlichen Erklärungsgesetze, und die eben so

ungestalten Erklärungen, die wir von ihnen wissen, machen uns billig ihr Ansehen, dem damals die Juden zu folgen pflegten, sehr verdächtig.

§. 10.

Die Tradition der Juden ist nicht glaubwürdig, sondern bestehet in den Aufsätzen der Aeltesten, die Christus verworfen hat.

Noch schlechter stehet es um die Ueberlieferung der jüdischen Gebräuche vom Vater zu Sohn, und man kann im geringsten nicht folgern, daß etwas zu Mosis Zeiten gewöhnlich gewesen sey, weil es jezt bey den Juden ein Herkommen ist. Vielleicht haben sich die alten jüdischen Sitten nirgends weniger erhalten, als bey den Juden selbst, die unter der Herrschaft so vieler fremden Völker, und bey einer so langwierigen Zerstreuung immer fremde Sitten, oder neue Auslegungen und Gedanken ihrer Rabbinen, für die alten Gewohnheiten ihrer Väter in die Stelle bekommen haben. Ich habe schon oben erinnert, daß nicht einmal das Herkommen der Juden mit den Gesetzen Mosis bis an die Zeit der ersten Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier übereinstimmend gewesen sey: allein in dem babylonischen Elend ist vollends das Andenken der alten Sitten verloren gegangen, und nachher haben sie unter den Persern, persische, unter den Griechen griechische, unter den Römern römische, und endlich unter den Christen viel von unsern Sitten angenommen. Nie ist dieses so auf einmal geschehen, daß es recht merklich geworden wäre, sondern nach und nach: indessen ist doch die Veränderung so groß, daß oft die jetzigen Sitten der Juden gerade das Widerspiel von den alten Sitten sind. Ich habe einige Beyspiele davon im 4ten §. meiner Abhandlung von dem alten Seckel der Israeliten, S. 56—58. des zweiten Theils der Commentar. der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, angemerket, und ein noch grösseres Beyspiel

in derselben ganzen Abhandlung ausgeführet, da die Juden statt des alten Seckels Mosis aus grosser Unwissenheit ihrer väterlichen Sitten, eine griechische Münze von ganz verschiedenem Gehalt, angenommen haben.

Noch verdächtiger aber werden uns ihre Traditionen werden, wenn wir ihren Ursprung und das Urtheil des Neuen Testamentes darüber vernehmen, und hören, daß es dieselbigen Aufsätze der Alten sind, die Christus mit solchem Eifer angefochten hat. Nachdem in dem babylonischen Elend die jüdischen Alterthümer und Sitten ausser Gebrauch gekommen waren, so haben viele zu dieser Arbeit nur schlecht gerüstete Rabbinen sich unterfangen, die Gesetze Mosis zu erklären, und ihre Erklärungen sind von ihren Schülern mit blindem Glauben und Gehorsam angenommen, und von Mund zu Mund fortgepflanzet worden. Was sie zu den Gesetzen Mosis als Erklärungen hinzufügten, das sollte eben so vollkommen gelten, als was Moses mit ausdrüklichen Worten befohlen hatte, sie nahmen sich die Mühe, wie sie es nennen, einen Zaun um das Gesez zu ziehen, das ist, allerley zu verbieten, davon sie eingestunden, daß es im Gesez nicht verboten sey, und man kam endlich gar dahin, ein Theil dieser Grillen für Ueberlieferungen auszugeben, die von Mose selbst herrühreten, und von Mund zu Mund fortgepflanzet wären. An diesen Zusätzen oder Aufsätzen der Aeltesten hiengen die Phariſäer nicht anders, als wenn es göttliche Gebote wären, und diese sind es zum Theil, die uns nachher im Thalmud schriftlich aufbehalten, und noch durch andere etwas jüngere vermehret sind. Daß ihre Erfinder meistentheils von schlechter Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft gewesen seyn müssen, fällt einem bey Durchlesung dieser Sammlung bald in die Augen: sie haben nicht allein mehr Irrthum als Wahrheit, sondern viele dieser Erklärungen und Aufsätze, z. Ex. diejenigen, die im 5ten, 15ten und 23sten Kapitel Matthäi bestritten sind,

verdie-

verdienen mehr den Namen, Widersprüche gegen das Gesez Mosis, als daß sie Erklärungen desselben seyn sollten. Was konnte man auch von solchen Leuten bessers fodern, die bey dem größten Mangel der weltlichen Gelehrsamkeit, und bey einem blinden Vorurtheil für das Ansehen ihrer Lehrer, welche sie den Propheten gleich schäzten, so wunderbare Auslegungsregeln annahmen, und z. Ex. es für eine grosse Vollkommenheit eines Auslegers hielten, jedweden Spruch auf eine verschiedene Weise zu erklären (*). Nicht einmal die Ueberlieferung dieser Verdrehungen des Gesetzes Mosis auf die Nachkommen, ist zuverläßig und glaubwürdig genug: denn sie geschahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht schriftlich, sondern mündlich. Es wird aber leicht ein jeder, der den Juden nicht zugestehen will, was er allen andern ableugnet, einsehen, wie sehr die Erklärung und Meinung der ältesten Rabbinen hat können und müssen geändert werden, wenn sie ihr Schüler nur mündlich seinen Schülern überliefert hat. Er konnte vieles unrecht verstanden haben, er konnte seine Gedanken mit den ihrigen vermischen und zusammenschmelzen, er konnte die Meinungen verschiedener Rabbinen in eine dritte vereinigen, er konnte das, was er gehöret hatte, sich unrecht erinnern, oder es wohl gar muthwillig verfälschen: gieng nun dieses gleichsam durch zehn Geschlechter von Lehrern und Schülern hindurch, so fällt wohl zulezt alle Gewißheit und Zuverläßigkeit einer solchen mündlichen Ueberlieferung weg. Was wir der römischen Kirche entgegen zu setzen pflegen, wenn sie sich auf eine mündliche Ueberlieferung der Lehre der Apostel berufet, das gilt auch bey einem, der nicht für alles Jüdische partheyisch ist, gegen die jüdischen und pharisäischen Ueberlieferungen. Ich muß hinzusetzen, daß

(*) Man kann hievon des Herrn Reimarus Dissertat. de assessore synedrii septuaginta linguarum perito nachlesen.

dieſe mündlich überlieferten Meinungen der Alten nichts weniger als mit einander einſtimmig und einerley ſind, und daß nicht nur im Thalmud häufig die verſchiedenſten Meinungen angeführet, und einander entgegen geſtellet werden, ſondern auch zur Zeit Chriſti ein Rabbine anders lehrete, wie der andere: hat nun gleich eine Meinung bey dem Volk den meiſten Beifall gefunden, oder ſonſt über die entgegenſtehende geſieget, ſo iſt gar daraus noch nicht erweislich, daß ſie auch der Wahrheit am gemäſſeſten geweſen ſey.

Ich leugne nicht, daß nicht viel wahres, viel altes, viel ſchöne Ueberbleibſel der Gelehrſamkeit unter den jüdiſchen Ueberlieferungen befindlich ſind: allein wenn man dieſes unter einer ſolchen Geſellſchaft der ungelehrteſten und ungereimteſten Sätze antrift, ſo kann man auch das wahre nicht deswegen für wahr halten, weil es die Juden damals geſagt haben, ſondern es bleibt die Wagſchale völlig im Gleichgewicht, bis man auf andere Weiſe und aus andern Gründen die Wahrheit des Satzes erwieſen hat.

Wie weniges Gewichte werden endlich dieſe jüdiſchen Ueberlieferungen behalten, wenn man das Urtheil Chriſti über ſie höret, der ſie nicht nur als bloße Menſchenlehren zu betrachten, ſondern auch einen groſſen Theil derſelben für Moſi widerſprechend, für gottlos auszugeben, und in ſeinen Predigten zu widerlegen pflegt? welches ſo weit gehet, daß beynahe der gröſſeſte Nutzen, den ein Ausleger des Neuen Teſtamentes aus genauer Bekanntſchaft mit den jüdiſchen Lehren und Ueberlieferungen, ſo wir im Thalmud vor uns haben, ſchöpfen kann, dieſer iſt, daß er ſiehet, welchen Saz jedesmal Chriſtus und ſeine Apoſtel beſtreiten, und dadurch den Sinn und Zuſammenhang ihrer Rede beſſer einſehen kann. Eben dieſelben Lehrer, die bisweilen durch ihre Zuſätze zu dem Geſez ihren Schülern unerträgliche Laſten auflegten, beſchuldiget Chriſtus in der Bergpredigt mit dem höchſten

Recht,

Recht, daß ihre Sittenlehre in andern Stücken viel zu gelinde sey, wenn sie allerley grobe Sünden, darunter selbst gewisse Arten des Meineides waren, für unsündlich ausgaben, oder doch zu lauter kleinen und leicht zu vergebenden Sünden machten; er tadelt ihre Sätze in andern Stücken der Lehre vom Ehestande, wenn sie die Ehescheidung um allerley geringer Ursachen willen für erlaubt und recht hielten: und da es eine Schule gab, die das Gesez Mosis von den Ehescheidungen strenger erklärete, so tritt er auch der nicht bey, sondern behauptet, daß Moses zwar wegen der Herzenshärtigkeit des Volks die Ehescheidung nach dem bürgerlichen Recht erlaubet, aber nach der Sittenlehre für verboten geachtet habe (*), welches auch der Wahrheit, und der Denkungsart Mosis völlig gemäß ist.

Was wird es nun zu Entscheidung der Sache beytragen können, wenn wir noch so gewiß und umständlich wissen, wie die Juden, und sonderlich wie diejenigen Schulen oder Sekte, deren Traditionen wir im Thalmud übrig haben, zur Zeit Christi die Ehegesetze Mosis verstanden, und wie das Volk, so sich nach ihnen richtete, sich in Absicht auf die bedenklichen Heyrathen verhalten hat? Wer wird uns Bürge dafür seyn, daß diese zum Theil so ungelehrten und so unrichtig denkenden Lehrer hier die Wahrheit besser getroffen haben, als in andern Stücken, darinn ihnen Christus ausdrüklich widerspricht? Wissen wir gleich nicht, ob er auch einige ihrer Lehrsätze von den verbotenen Graden bestritten habe, so dürfen wir sie deshalb noch nicht für Wahrheit halten, sondern wir müssen sie unpartheyisch, und ohne ein günstiges Vorurtheil, untersuchen: denn wie klein ist der Theil der Reden Christi, den wir übrig haben, und wie viel kann er, und muß er geredet haben, davon wir in den Evangelisten nicht einmal Auszüge lesen? Wie unsicher ist überdem der Schluß, daß ein Lehrer oder Pro-

(*) Siehe im 19ten §. meiner hebräischen Antiquitäten.

phet einen Saz der Sittenlehre geglaubet habe, weil er ihn nie ausdrüklich bestritten hat? Wie viel falsche und unrichtige Sätze der Juden sind uns endlich bekannt, deren Bestreitung uns unter den Reden Christi nirgends aufgehoben ist?

Ich habe mich beynahe zu weitläufig hiebey aufgehalten; allein es war um derer willen doch nothwendig, die mit den Schriften und Alterthümern der Israeliten nicht hinlänglich bekannt sind, und sich die gerühmte mündliche Ueberlieferung der Juden und ihre Sitten unter dem zweiten Tempel, entscheidender vorstellen könnten, als sie wirklich sind. Wir werden nun, mit Hintansetzung alles Vorurtheils und Vertrauens auf menschliches Ansehen, die Sache selbst untersuchen müssen, und dem, was uns eine vernünftige Betrachtung der Worte Mosis, die gröstentheils in Absicht auf die Sprache leicht sind, lehren wird, desto zuverläßigern Beyfall geben können, jemehr wir der Hoffnung entsagen müssen, in irgend einem andern Schriftsteller ausser ihm etwas überzeugendes und entscheidendes anzutreffen.

Das zweite Hauptstük,

erkläret gewisse Redensarten, deren Moses sich bedienet.

§. 11.

Wahrer Sinn der Redensarten, die Blösse aufdecken, oder sehen.

Ich wende mich nun zu den, eine Aufklärung bedürfenden Redensarten, deren Moses sich im 18 und 20sten Kapitel seines dritten Buchs bedienet.

Das,

Das, was er verbietet, pflegt er gemeiniglich durch die Redensart, **die Blöſſe aufdecken** (גלות ערות) auszudrücken, z. Ex. er ſagt gleich Anfangs K. 18, 6. **keiner unter euch ſoll ſich zu einem Theile ſeines Fleiſches nahen, die Blöſſe aufzudecken.**

Die gewöhnliche und richtige Auslegung nimmt, **die Blöſſe aufdecken**, für einen allgemeinen Ausdruk, welcher den Beyſchlaf, beides den ehelichen, und den unehelichen, unter ſich begreifet. Die Hebräer ſezten nemlich, wenn ſie ſich dieſer Redensart bedienten, zum voraus, daß, wer die Blöſſe eines Frauenzimmers aufdecke, es dabey nicht laſſen werde, und nannten alſo die vorhergehende Handlung, das Aufdecken der Blöſſe, mit Einſchlieſſung ihrer Folge, der wirklichen fleiſchlichen Vermiſchung.

Es iſt niemanden unbekannt, daß auch andere Völker, und ſelbſt unſere Mutterſprache, ſich eines ſolchen Euphemismus bey Handlungen, die man nicht gern mit dem eigentlichen Namen nennet, bedienen. Unſer gewöhnlichſter, bey einer Frauensperſon ſchlafen, iſt von eben der Art: man verſtehet, wenn man ihn hört, nicht eigentlich das Schlafen ſelbſt, ſondern die Handlung, die man vermuthen muß, wenn zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts in Einem Bette beyſammen ſchlafen.

Man bemerkt ferner, und auch dieſe Anmerkung iſt richtig, daß nur von der Mannsperſon geſagt wird, ſie habe die Blöſſe des andern Theils aufgedekt. Denn da bey den Hebräern auch die Verba ihr Genus haben, ſo ſezt Moſes ſein Verbot ſtets im maſculino: **du Mannsperſon ſollſt deren und deren Blöſſe nicht aufdecken**: und die, deren Blöſſe aufgedeckt wird, iſt bey ihm ſtets eine Frauensperſon. Der Sprachgebrauch ſtellete ſich nemlich die Mannsperſon als den angreifenden Theil, und die Frauensperſonen nicht ſo unſchamhaftig vor, daß ſie ſelbſt den Anfang machen, und die Mannsperſon entblöſſen würden.

Die Gesetze sind daher durch und durch an Mannspersonen gerichtet: es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn der Gesezgeber sagt: **du Bruder sollst deiner Schwester Blösse nicht aufdecken!** der Schwester zugleich verboten sey, ihre Blösse von dem Bruder aufdecken zu lassen.

Doch wird auch von der Frauensperson gesagt, sie **decke ihre eigene** (nie, der Mannsperson ihre) **Blösse auf**, wenn sie den Beyschlaf gestattet: z. Ex. K. 20, 18. **wenn ein Mann bey einer Frau in ihrer Krankheit schläfet, und ihre Blösse aufdecket, — — und auch sie die Quelle ihres Bluts entblösset hat: so sollen sie beide ausgerottet werden.**

Ein anderer Ausdruk, **die Blösse sehen**, hat mit dem vorigen einerley Bedeutung, wird aber von beiden Geschlechtern auf gleiche Art gebraucht, z. Ex. K. 20, 17. **wenn jemand seine Schwester nimmt, und ihre Blösse siehet, und sie hat seine Blösse gesehen.**

§. 12.

Allgemeine Anmerkungen über zwei abweichende Erklärungen dieser Redensart.

Gegen die gewöhnlichen Sätze finde ich einen doppelten Widerspruch, der eine Untersuchung nöthig macht. Der eine sowohl als der andere zielet darauf, schlechterdings zu leugnen, daß Moses hier Ehegesetze gebe. Ich weiß zwar nicht, warum dies uns so unwahrscheinlich vorkommen sollte: da doch die meisten gesitteten Völker die allzunahen Ehen verbieten, und die Tugend eines Volks schwerlich lange bestehen, oder dem Einbruch der grössesten Lasterhaftigkeit gewehret werden wird, wenn alle Heyrathen erlaubt sind, und Bruder und Schwester, Vater und Tochter sich nehmen können. Selbst unter den Vorfahren der Israeliten waren nicht alle Ehen erlaubt gewesen (*), und ihre nächsten Brüder, die

Ismae-

(*) Kap. 4.

Ismalitischen Araber, halten gewisse Heyrathen in die Freundschaft für unrechtmäßig (*). Kann es denn sogar unglaublich seyn, daß Moses einige Ehen verboten habe? oder vielmehr, ist es nicht unglaublich, daß er in seinem bürgerlichen Gesez alle Ehen verstattet haben sollte? Wenn er aber das lezte nicht thun wollte, so war es doch wohl nöthig, daß ein Mann, der sein Volk aus Egypten ausführte, wo Brüder und Schwestern sich heyrathen konnten, und der es vor den Sitten der Kananiter bewahren wollte, unter denen ebenfalls Heyrathen in die nächste Freundschaft üblich waren, irgendwo sagte, welche Ehen verboten seyn sollten. Findet sich daher ein Gesez in Mose, so nach der gewöhnlichen Meinung die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersaget, nach andern neuern Erklärungen einzelner Gelehrten aber von ganz andern Dingen redet: so hat die erste und gewöhnliche Auslegung in der Sache selbst schon vieles vor sich.

Die Einwendung, die Fry macht, daß bey den Israeliten und ihren Vorfahren die Heyrathen in die nahe Freundschaft als etwas lobenswürdiges angesehen wären, ist von keiner Erheblichkeit, und ich würde ihr den Namen einer Misdeutung geben, wenn ich nicht aus andern Gründen glaubte, daß Fry fehlete, da er aufrichtig Wahrheit suchte. Ich gestehe es, man findet in Mose, daß die Patriarchen gewünscht haben, ihre Söhne möchten bey der Wahl einer Frau in der Familie bleiben (**), so wie es noch jezt manche Eltern wünschen werden; und daß Moses in dem einzelnen und seltenen Fall, da eine Tochter ihres Vaters Acker erbete, verordnet hat, daß sie nicht ausser dem Stamme heyrathen sollte, um nicht das Erbtheil ihres eigenen Stamms zu verringern (***). Allein zwischen nahen und nahen Heyrathen ist doch noch

ein

(*) §. 39. (**) 1 B. Mos. 24, 3—9. 26, 34. 35. 27, 46. 28, 1—9.
(***) 4 B. Mos. 36, 5—13.

ein Unterschied. Diejenigen, welche die Söhne der Patriarchen nach dem Gebot oder Wunsch ihrer Väter mit ihren nahen Freundinnen schlossen, sind freylich in die Verwandtschaft, aber nicht in die 3 B. Mos. 18. und 20. verbotene, sondern unter Geschwister-Kindern; und die Heyrath innerhalb des Stammes, die Moses einer erbenden Tochter vorschreibt, ist gar nicht einmal eine Heyrath in die nahe Freundschaft. Die Töchter Zelofchads, die zu diesem Gesez Anlaß gaben, freyeten zwar wirklich so nahe als sie konnten, aber doch nicht innerhalb der 3 B. Mos. 18. gemachten Gränze, sondern gleichfalls ihres Vaters Bruders Söhne: allein das Gesez erlaubte ihnen eine jede Heyrath, wenn sie nur innerhalb des Stammes geschahe, zu dem sie gehörten. Sie hätten also dem Gesez unbeschadet einen Freyer wählen können, den wenigstens kein Deutscher mit dem Namen eines Vetters belegt haben würde. Kann man nun hieraus schliessen, daß Moses auch die viel näheren Ehen günstig angesehen habe? Ein Vater wünscht etwan, daß sein Sohn eine Verwandte heyrathen möge, wenn er sehr für seine Familie eingenommen ist: er wünscht es noch mehr, wenn er in einem fremden Lande wohnt, wo er an den Sitten und der Tugend der Frauensperſonen etwas auszusetzen hat: aber kann man deshalb gleich folgern, daß dem Vater eine Heyrath seines Sohns mit seiner eigenen Tochter angenehm seyn würde?

§. 13.

Joh. Fry verstehet, die Blösse aufdecken, blos von Hurerey. Diese Meinung wird bestritten.

Ich wende mich nun zu diesen Auslegungen selbst. Die eine ist von einem Engländer, Johann Fry, in einem 1756. zu London herausgekommenen Buch, dessen Titel ist: *the Cases of Marriages between near Kindred particularty considered, with respect to the doctrine of the scripture, the Law of nature, and the Laws of Eng-*

England. With some observations relating to the late Act to prevent clandestine Marriages, vorgetragen, und so gut als es möglich war, ausgeführet. Wer dieser Fry sey, weiß ich weiter nicht. Sein Endzwek gehet dahin, daß alle Ehen erlaubt seyn sollen. Ob dabey ein Volk glüklich und tugendhaft bleiben kann, frage ich jezt nicht; wir werden es unten überlegen aber mit Mose verfährt Fry etwas gewaltsam, und so wie die zu thun pflegen, die von dem Grundtext reden, ohne daß ihnen die morgenländischen Sprachen bekannt genug sind, beruft sich auch öft statt des Beweises auf die ältere englische Uebersetzung, und auf solche Kommentarios, als Patriks seiner ist. In Absicht auf das englische Recht kann er einem Ausländer überzeugend vorkommen, und vielleicht ist dies seine starke Seite: wenigstens kann ich nicht anders sehen, als daß er hier Recht habe, falls er nemlich nicht falsch citirt, oder Gesetze, die mir nicht bekannt sind, noch bekannt seyn können, ausläßt. Er gründet sich nemlich darauf, daß das kanonische Recht in England nicht gelte, diejenigen Parlamentsacten aber, so das 18te Kapitel des dritten Buchs Mose für ein göttliches Gesez erklären, und nach denen jezt die englischen Juristen sprechen, durch andere Parlamentsacten widerrufen sind. Doch diese ganze Frage, in der ich denken sollte, daß Fry recht haben möchte, gehet mich jezt nicht an: denn wenn ich Mosis Gesetze erklären soll, so ist mir das Römische, das Deutsche, das Englische und andere neuere Rechte gleichgültig.

Fry behauptet, der Ausdruk Mosis, **die Blösse aufdecken**, sey gar nicht von dem ehelichen Beyschlaf zu verstehen, sondern blos von der Hurerey: es werde also nur Unzucht, und nicht die Ehe mit den nächsten Verwandten untersagt. Nun will ich zwar gern zugeben, daß der Ausdruk, **die Blösse aufdecken**, nie im guten Verstande vorkomme: z. E. ein Hebräischer Geschichtschreiber sagt so wenig als ein Deutscher, **David deckete die Blösse der Michal auf**, für, er heyrathete sie.

Allein

Allein daraus folget noch nicht, daß es nie vom ehelichen Beyschlaf gebraucht werden könne, sonderlich wenn der Gesezgeber gewisse Ehen verbietet, und deshalb auch das unangenehmere Wort von ihnen gebraucht. Und ich lasse das noch aus, worauf ich dringen könnte, daß der Jurist und Gesezgeber manche an und vor sich gleichgültige Ausdrücke vom Eheſtande sowohl, als von Hurerey gebrauchen könne, z. Ex. fleischliche Vermischung, und, *copula carnalis*, die schwerlich ein Geschichtschreiber oder anderer Schriftsteller für verheyrathen seßen würde.

Daß aber Moses durch Aufdecken der Blösse, nicht blos die Hurerey, sondern auch die Ehe mit den nächsten Verwandten verstehe, schliesse ich aus folgenden Gründen:

1) Ein Gesez, in welchem lange nach einander lauter Verwandte genannt werden, und das ihnen die Hurerey untersagt, würde das wunderliche Ansehen haben, als wenn die Hurerey an und vor sich eine ganz gute Sache wäre, die man nur mit Verwandten und in der Familie nicht vornehmen dürfte. Welcher Gesezgeber wird sich so ausdrücken: Du sollst keinen deiner Verwandten mördlich angreifen ihn zu tödten! Du sollst deinen Vater nicht tödten: er ist dein Vater. Du sollst deine Mutter nicht tödten: sie hat dich mit Schmerzen gebohren. Du sollst deinen vollbürtigen Geschwister nicht tödten. Du sollst deine Stiefgeschwister, sie seyn es von Vater- oder Mutter-Seite nicht tödten: sie sind deine Geschwister. Du sollst deines Vaters oder deiner Mutter Bruder oder Schwester nicht tödten; u. s. f. Da nun aber Moses solche Gesetze von dem Aufdecken der Blösse giebt, so muß dieses nicht blos Hurerey, sondern auch eine Handlung anzeigen, die an und vor sich unschuldig ist, und nur dadurch unrechtmäßig wird, wenn man sie mit den nächsten Verwandten vornimmt.

Fry

Fry hat dieſe Schwierigkeit, die einem jeden bey dem erſten Leſen in die Augen fällt, zum voraus geſehen, und ihr auf eine doppelte Weiſe ausweichen wollen.

Erſtlich will er (*), ſeinem Syſtem zu Liebe, Scheer Baſar, (Fleiſch des Fleiſches) von allen Menſchen verſtehen, die, weil ſie allen von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herkommen, Fleiſch von Einem Fleiſch ſind! und nun meint er im ſechſten Vers des 18ten Kapitels ein allgemeines Verbot der Hurerey, ſo den übrigen vorgeſezt iſt, zu finden, deſſen Sinn ſey: keiner unter euch ſoll ſich zu einer nahen, die von eben dem Fleiſche mit mit ihm, nemlich von Adam herſtammt, und ſie zur Unzucht zu verleiten ſuchen. Allein daß Scheer Baſar dieſe Bedeutung nicht habe, kann man vorläufig aus 3 B. Moſ. 21, 2. 25, 49. 4 B. Moſ. 27, 11. ſehen, und ich werde im 15ten §. mehr davon handeln: und wenn auch alle Menſchen wegen ihrer gemeinſchaftlichen Abſtammung von Adam Scheer Baſar heiſſen könnten, ſo wäre es doch gewiß ein ſehr dunkeles Geſez, und ein ſehr unausgewickelter Gedanke: du ſollſt mit deinem Fleiſche keine Unzucht treiben, für, du ſollſt kein Frauenzimmer verführen, weil ſie ſo gut wie du von Adam herkommt, und deine Schweſter iſt.

Seine andere Ausflucht iſt: Moſes verbiete bisweilen Verbrechen unter den Umſtänden, die ſie abſcheulicher oder gefährlicher machen, und dem ohngeachtet ſey die ganze Gattung dieſer Verbrechen unterſagt (**). Ich will dies nicht ſchlechterdings leugnen, obgleich die meiſten von Fry angeführten Beyſpiele nicht zur Sache gehören (***), und die Regel ſelbſt, in

(*) S. 18.
(**) S. 47.
(***) Gleich ſein erſtes iſt von der Art: Fluchen, ſagt er, iſt überhaupt ſündlich, und das wird jeder eingeſtehen: allein

in so fern sie aus den übrigen Beyspielen erfunden werden kann, besser so zu fassen wäre: **Moses verbietet einige Verbrechen mit Beyfügung der Umstände, unter denen sie am meisten begangen zu werden pflegen, ohne sie deshalb zu erlauben, wenn sie unter andern Umständen begangen werden sollten.** Allein so bald man die Regel so sezt, wird Fry sie nicht mehr gebrauchen können. Doch ohne mich in alle diese Streitigkeiten einzulassen, darf

---

allein Moses verbietet in seinen Gesetzen, 2 B. Mos. 21, 17. 3 B. 20, 9. den Eltern zu fluchen, und das bey Lebensstrafe; der Obrigkeit zu fluchen, 2 B. 22, 28. und solchen zu fluchen, die nicht hören können, 3 B. 19, 14. Die allergemeinste Kenntniß von Gesetzen ausserhalb England hätte ihn zurechte weisen können. Moses giebt an allen diesen Orten bürgerliche Gesetze. Diese sollen nicht alles verbieten, was sündlich ist, sondern was die gemeine Ruhe oder Glükseligkeit des Staats stört. Ordentlich pflegen die bürgerlichen Gesetze mit blossen Flüchen sich nicht zu beschäftigen: denn wenn mein Feind hundertmal wünscht, daß mich der Teufel holen soll, so thut dieser es doch nicht, und mir entsteht aus des dummen Kommittenten seinem Wunsch kein Unheil. Daher wird die Obrigkeit selten, wo nicht die Meinung der Menschen mit einer gewissen Art des Fluchs den Begriff einer unerträglichen Injurie oder einer Herausfoderung verknüpft hat, solche matten Flüche ihrer Aufmerksamkeit und Strafe würdigen. Hingegen den Vater oder die Obrigkeit zu verfluchen, ist eine Sache die ehe Ahndung verdient, sonderlich in einem Staat, dessen Grundmaxime die Erhaltung des väterlichen Ansehens war: und einen Tauben zu schimpfen oder zu verfluchen ist eine so niederträchtige Handlung, die doch wohl, wenn sie vorgefallen war, eines Verbots werth seyn konnte. Vielleicht verführte Fry das englische Recht, welches darinn von andern Rechten abgehet, daß es auf jeden Fluch eine Geldbusse sezt. Allein dies thun nicht immer die Gesetze, sondern verachten die gewöhnlichen Flüche: wie denn auch in England dies Gesez, die Reliquie einer ehemaligen Denkungsart, nur selten exequiret wird. Die Schulden dieser reichen Insel könnten bezahlt werden, wenn alle noch lebenden Engländer für jeden Fluch, den sie in ihrem Leben gethan haben, die Geldstrafe wirklich erlegten: ein Mittel, an das wohl selbst Henriquez nicht gedacht hat.

darf ich es dem Ohr und der Empfindung eines jeden Leſers anheim ſtellen, ob ein Geſezgeber, der die Hurerey nicht überhaupt billigen will, ſie ſo verbieten wird: niemand unter euch treibe Hurerey mit ſeinen Verwandten. Hure nicht mit deiner leiblichen Mutter. Hure nicht mit deiner Stiefmutter: ſie iſt deines Vaters Frau. Hure nicht mit deiner Schweſter, der Tochter deines Vaters, oder deiner Mutter: ſie iſt deine Schweſter. Hure nicht mit deiner Enkelin: dies wäre ſo ſchändlich, als wenn du mit dir ſelbſt Schande triebeſt. Hure nicht mit der Tochter der Frau deines Vaters: ſie iſt deine Schweſter. Hure nicht mit der Schweſter deines Vaters: ſie iſt deines Vaters Fleiſch. Hure nicht mit der Schweſter deiner Mutter: ſie iſt das Fleiſch deiner Mutter. Hure nicht mit der Frau deines Vatersbruders. Hure nicht mit deiner Schwiegertochter. Hure nicht mit deines Bruders Frau u. ſ. f. und ob nicht bey einer ſo langen Erzählung der Hurereyen, die man nicht begehen ſoll, der gemeine Mann in die Gefahr geſezt werden würde, zu glauben, die übrigen in dem mühſamen Regiſter nicht benannten Hurereyen wären gar wohl erlaubt. Der Schluß: du ſollſt deines Nächſten Weib nicht beſchlafen (v. 20.) würde ſo weit davon entfernt ſeyn, dem Misverſtande vorzubeugen, daß man ſich vielmehr die Regel machen würde, Ehebruch mit einer Verheyratheten darf ich nie treiben, Hurerey aber wohl mit der Tochter meines Nächſten, wenn ich mich nur hüte, nicht eine nahe Verwandte zu verführen, und durch Hurerey unglüklich zu machen.

Könnte allen dieſen Folgen noch ſo ſehr vorgebeuget werden, ſo lautet doch ein ſolches Geſez widerſinnig und abgeſchmakt.

2) Hierzu kommt noch der beſondere Inhalt einiger einzelnen Geſetze, in denen ſich ein allzuſorgfältig eingeſchränktes Verbot der Hurerey finden würde, falls der

zweifelhafte Ausdruk, über den wir streiten, von der Hurerey allein zu verstehen wäre. Wenn Moses, K. 18, v. 17. seines dritten Buchs sagte: „mit einer Mutter „und ihrer Tochter sollst du nicht zugleich Hurerey treiben: „ihres Sohnes-Tochter, oder Tochter-Tochter, darfst „du nicht nehmen, mit ihr Hurerey zu treiben. Sie ist „ihr Fleisch!“ so wäre klar, daß die Hurerey überhaupt erlaubt seyn müßte. Man wird sie mit der Mutter treiben können, wenn man nur nicht so unverschämt und ausgelassen ist, ihre Tochter zugleich zu verführen: oder umgekehrt.

Wollte man etwan, um dieser Folge auszuweichen, sagen, es werde eine Tochter verstanden, deren Mutter unsere rechtmäßige Frau sey, so würde man dadurch alles umstossen, was Fry bauen will: denn die Redensart, **die Blösse aufdecken**, gehet in diesem Vers eben so gut auf die Mutter, als auf die Tochter. Ist nun die Mutter die rechtmäßige Ehefrau, so muß, Blösse aufdecken, auch den ehelichen Beyschlaf einschliessen.

Wiederum, wenn das V. 18. gegebene Gesez so zu verstehen wäre: „du sollst keine Frauensperson neben „ihrer Schwester zur Hurerey gebrauchen, so lange die „Schwester lebt, und es ihr Verdruß macht:“ so wäre es die förmlichste Erlaubniß, eine jede, die nur nicht unserer Frauen Schwester ist, zur Hure zu haben, und nach dem Tode der Frau ihre Schwester zu eben dieser, wie es schiene, ganz gleichgültigen Gesellschaft zu wählen.

3) Wenn, **die Blösse aufdecken**, nie vom ehelichen Beyschlaf gebraucht wird, so würde in den Worten 3 B. Mos. 18, 19: **du sollst dich nicht zu einer Frau in der Zeit ihrer Unreinigkeit nahen, ihre Blösse aufzudecken**: nichts als die Hurerey mit einer Frauensperson während ihrer monatlichen Reinigung untersagt. Das ist aber Mosis Meinung wohl nicht, der im fünfzehnten Kapitel eben desselben Buchs die Frau, während ihrer Krankheit, durch allerley levitische

ſche Unreinigkeiten von dem Ehemann zu entfernen ſucht, und ſogar den Mann auf ſieben Tage für Levitiſch-unrein erklärt, wenn er zum Unglük mit ſeiner Frau in Einem Bette gelegen hatte, als ihre Reinigungszeit ſie unvermuthet überfiel. Ich will nicht einmal wiederholen, daß ein ſolches Geſez beynahe ſo gut ſeyn würde, als eine Erlaubniß, Hurerey zu treiben, wenn nur das Frauenzimmer nicht eben ſeine monatliche Reinigung hätte.

4) Moſes verändert bisweilen den Ausdruk. Z. E. 3 B. Moſ. 20, 14. heißt es: ein Mann, der eine Frau nebſt ihrer Mutter nimmt: (יקח) und doch heißt gewiß das Verbum, nehmen (לקח אשה) an und vor ſich nicht, Hurerey treiben, ſondern iſt gemeiniglich ſo viel als, eine Frau heyrathen. Der 21ſte Vers eben des Kapitels iſt von gleicher Art: wer ſeines Bruders Frau nimmt, das iſt eine Unreinigkeit. Er hat die Blöſſe ſeines Bruders aufgedekt: ſie ſollen unfruchtbar ſeyn. Hier iſt, ſeines Bruders Frau nehmen, und, ſeines Bruders Blöſſe aufdecken, einerley.

5) Die Kap. 20, 20. 21. gedrohete Strafe iſt ſehr entſcheidend: ſie ſollen unfruchtbar ſeyn, oder, ſie ſollen unfruchtbar ſterben. Wir werden §. 76. ſehen, daß dies ſo viel ſey, als, ihre Kinder ſollen ihnen nicht in den Geſchlechtstafeln angerechnet werden. Dies wäre aber wohl eine ſonderbare Drohung für Leute, die Ehebruch und Unzucht mit einander trieben: denn die verlangen doch ordentlich nicht, daß die aus dem unzüchtigen Beyſchlaf entſtehenden Kinder ihnen angeſchrieben, oder, wie wir es nennen, auf ſie getauft werden ſollen. Die barbariſche Erklärung, die Fry macht, nach welcher Moſes gebieten ſoll, dieſe Perſonen ſogleich zu tödten, damit aus ihrer Hurerey keine Frucht entſtehen könne, alſo die Frauensperſon, wenn ſie auch ſchwanger ſeyn ſollte, mit der Frucht zu tödten; konnte wohl Moſis Meinung nicht ſeyn, falls er kein Unmenſch

war, und bey dem Glimpf der englischen Gesetze in Absicht auf die Lebensstrafen hätte man es wohl kaum für möglich halten sollen, daß ein der Rechte nicht unkundiger Engländer auf eine so abscheuliche Auslegung gerathen würde. Er will Mosen gegen den Vorwurf retten, daß er Ehen verboten habe, welche nach seiner Meinung unschuldig sind: und um dies zu thun, macht er ihn zum Wüterich, der in kaltem Blute das kaum empfangene Kind noch in Mutterleibe vernichtet.

§. 14.

Ob blos leichtsinnige Entblössungen, ohne Beyschlaf, durch den Ausdruk, die Blösse aufdecken, verboten sind?

Die andere Auslegung der Redensart, **die Blösse aufdecken**, die ich zu untersuchen habe, ist mir in dieser Absicht von einem Leser der ersten Ausgabe meiner Abhandlung von den Ehegesetzen, der sie in seiner eigenen Angelegenheit gebraucht, und desto sorgfältiger untersucht hat, mitgetheilt worden. Er ist ein Geistlicher, und stehet in einer der ansehnlichsten Bedienungen, die man in der Lutherischen Kirche hat: weiter aber glaube ich ihn nicht kenntlich machen zu dürfen, so lange ich nicht seine ausdrükliche Erlaubniß dazu habe.

Es kommt ihm eben so unwahrscheinlich vor, als **Fry**, daß Moses gewisse Ehen verboten haben sollte. Denn ob er mir gleich eingestand, daß eine Einschränkung der Ehen wegen der Ursachen, die ich unten ausführen werde, im gemeinen Wesen nüzlich sey, so konnte er sich doch nicht überführen, daß sie mit zu dem Naturgesez gehöre: da nun Moses die Handlungen, die er im 18ten Kapitel seines dritten Buchs verbietet, auch den Kananitern als eine Sünde und Gräuel anrechnet, so glaubt er, es könne nicht von Ehen die Rede seyn. Er will vielmehr, **die Blösse aufdecken**, ohne alle Figur der Rede in seiner eigentlichsten Bedeutung nehmen, so daß

es

es nicht den Beyschlaf, sondern allerley leichtfertige oder schalkhafte Entblössungen des andern Geschlechts anzeige. Die Israeliten, sagt er, wohneten zu Mosis Zeit in Gezelten, wo nicht jede Person ihre besondere Kammer zur Schlafstelle haben konnte: hier mag etwan die böse Gewohnheit eingerissen seyn, daß die, so in einerley Gezelt wohneten, oder nahe Verwandten, die zu dem Gezelt ihrer Verwandten bey Tage und bey Nacht den Zugang hatten, ihre Schwestern und Basen zum Spas, oder in einer unzüchtigen Absicht aufdekten; und diese Leichtfertigkeit verbietet Moses.

Manches von dem, so ich dem Fry entgegengesezt habe, streitet auch wider diese Auslegung. Mein erster Gegenbeweis scheinet zwar diesmal etwas von seiner Stärke zu verlieren, weil mein Freund, und jetziger Gegner, saget, solche unanständige Entblössungen möchten wohl am meisten unter Anverwandten im Schwange gegangen seyn, und gegen Fremde habe man sich dergleichen etwas nicht unterstanden. Allein mich dünkt doch, ein die meiste Zeit des Tages müßiges Volk, das auf seiner Reise wenig zu thun hatte, außer daß es um Sonnen-Aufgang Manna sammlete, und das in Hütten beysammen wohnte, folglich unter einander sehr bekannt ward, dürfte mit dem Aufdecken der Blösse nicht bey den nächsten Verwandten stehen geblieben seyn, da noch jezt bey nicht so genauem Umgange dergleichen Entblössungen etwas so sehr seltenes nicht sind. Moses würde daher vernünftiger gehandelt haben, überhaupt zu sagen, niemand solle ein Frauenzimmer aufdecken, als ein solches Register nicht zu entblössender Personen herzusetzen, das einer listigen Misdeutung fähig ist. Wozu dies lange sorgfältige Register, wenn die Sache überhaupt unerlaubt ist? Und wie kommt es, daß in dem so umständlichen Register die Tanten genannt werden, ohne zu verbieten, daß man die eben so nahen Niecen aufdecke, wozu doch gemeiniglich eine Mannsperson ehe einen Trieb haben möchte?

Meine zweite Einwendung gegen Fry behält hier völlig ihre Stärke, darum widerhole ich sie nicht. Die vierte bekommt diesmal noch einen Zusaz. Denn ausser den S. 51. angeführten Stellen, K. 20, 14. 21. sind folgende vorhanden, aus denen man klärlich siehet, daß nicht vom blossen Aufdecken, sondern von einem wirklichen Beyschlaf die Rede sey: K. 20, 11. wer bey seines Vaters Frau schläft, der hat seines Vaters Blösse aufgedecket. V. 12. wer bey seiner Schwiegertochter schläft: und davon hatte es K. 18, 15. geheissen: du sollst deiner Schwiegertochter Blösse nicht aufdecken. K. 20, 20. wer bey seines Vaterbruders Frau schläft, der hat seines Vaterbruders Blösse aufgedecket. Ich schenke einem noch gern die Stellen, K. 18, 14. 17. 18. 19. die sich vielleicht ein Schriftsteller zu Nuze machen würde, dem es um die Zahl der Beweise zu thun wäre.

Das aber darf ich, ohne gleichsam der Sache unrecht zu thun, die ich zu vertheidigen übernommen habe, nicht zu verschweigen, daß in dem 27sten Kapitel des fünften Buchs Mose die Flüche, welche sich doch auf das vorhergegebene Gesez Mosis beziehen, ausdrüklich des Beyschlafs, und nicht blos des Aufdeckens der mit uns verwandten Frauenspersonen Erwähnung thun: z. E. V. 20. Verflucht sey, wer bey der Frau seines Vaters schläft, denn er hat das Bette seines Vaters aufgedecket. V. 22. Verflucht sey, wer bey seiner Schwester, der Tochter seines Vaters oder seiner Mutter, schläft. V. 23. Verflucht sey, wer bey seiner Schwiegermutter schläft.

Meine fünfte Einwendung ist gegen diese Auslegung wiederum eben so wichtig, als gegen Fry seine. Wenn Gott nicht durch ein Wunderwerk die Verbrecher unfruchtbar machen will, sondern die Strafe, die gedrohet wird, darinn bestehen soll, daß die Kinder ihnen nicht in den Geschlechtstafeln angerechnet werden: so würde sich eine solche Drohung gar nicht dahin schicken, wo

von der blossen Aufdeckung einer Frauensperson die Rede ist. Denn aus dieser werden keine Kinder entstehen, und man verlangt es auch nicht. Drohet der Gesezgeber, die Kinder sollen nach dem bürgerlichen Gesez einem nicht angerechnet werden, so ist klar, daß er von einem ehelichen Beyschlaf redet, aus dem Kinder entstehen können, und durch den man auch Kinder zu erzielen sucht.

Ausser diesen Gründen, die schon gegen die Fryische Meinung ihre Dienste gethan haben, finde ich noch eine besondere Schwierigkeit bey der Erklärung meines Freundes. Die Lebensstrafen, die 3 B. Mos. 20, 14. 17. 18. gedrohet sind, klingen wirklich grausam, wenn von weiter nichts als leichtfertigen Entblössungen die Rede ist. Ein Bruder entblösset seine Schwester aus Muthwillen, oder ein Mann seine eigene Frau während ihrer Krankheit: wird ein Gesezgeber, der nicht blos mit Blut Gesetze schreibt, Lebensstrafen hierauf sezen?

§. 15.

Von *Scheer Basar*. Dieses Wort bedeutet nahe Verwandtschaften, doch ohne eigentlich einen gewissen Grad zu bestimmen.

Das von Mose in unsern Ehegesetzen zu verschiedenenmalen gebrauchte Wort, *Scheer Basar*, (שאר בשר) welches gemeiniglich durch, **Fleisch des Fleisches**, übersezt zu werden pflegt, in Luthers Bibel aber nicht von Wort zu Wort verdeutscht, sondern durch, **nächste Blutsfreundin**, umschrieben ist, verdient desto mehr eine Untersuchung, weil manche Schriftsteller sich in der Streitfrage über Mosis Ehegesetze häufig auf dasselbe beziehen, und daraus ihre Sätze beweisen wollen, einige auch ihm einen von Luthers Umschreibung verschiedenen Sinn zu geben gesucht haben. Solche, die der hebräischen Sprache unkundig sind, vermuthen wohl gar, daß in dem Worte etwas liegen möchte, so dem ganzen Streit

eine andere Gestalt geben würde, und etwan von den Auslegern nicht bemerket, oder wohl gar aus Partheylichkeit für die eine oder andere Seite verheelt sey. Diese Besorgniß mancher, die doch gern mit Gewißheit über die Ehegesetze urtheilen wollten, beweget mich, einiges Etymologische anzuführen, so ich sonst an und vor sich für entbehrlich hielte. Man kann manches Wort oder Redensart aus dem Sprachgebrauch hinlänglich und mit Gewißheit verstehen, ohne die Abstammung völlig aufgespürt zu haben: allein wenn doch einige befürchten, in der Etymologie möge etwas liegen, so alle bisherigen Erklärungen umstosse, so ist es billig, sie nicht in ihrem Zweifel zu lassen, sondern auch lieber zum Ueberfluß von der Etymologie zu handeln. Sollte denn dies, was ich selbst als nur zum Ueberfluß gesagt ansehe, einigen noch zweifelhaft vorkommen, und wie selten hat man in der Etymologie den höchsten Grad der Gewißheit? so halte ich es einer ausführlichen Vertheidigung, die meinen Lesern unangenehm seyn könnte, nicht werth.

Ich wende mich zuerst zu dem wichtigsten, nemlich der Bedeutung der Redensart, so wie sie aus dem Sprachgebrauch bestimmet werden kann. In der Hauptsache, nemlich daß Moses dadurch eine sehr nahe Verwandtschaft andeuten wolle, kommen wenigstens die alten Uebersetzer überein, die ihn gemeiniglich mehr umschreiben, als übersetzen. Nur einige anzuführen, so haben die 70 Dollmetscher, als die ältesten, πάντα οἰκεῖα σαρκὸς αὐτοῦ, **alles Verwandte seines Fleisches**, d. i. alles so mit ihm fleischlich verwandt ist. Es ist eine bloße Umschreibung. Das Wort οἰκεῖος bedeutet eigentlich den, der mit mir in Einem Hause, nachher auch, der mit mir in Einer Familie ist, oder meinen Verwandten, sonderlich im reinen Griechischen einen verschwiegerten (*), wiewohl es auch bey den besten Schriftstellern

(*) In dem Buche περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων λέξεων, so dem Ammonius zugeschrieben wird, und hinter dem Wörterbuch

stellern für Blutsverwandte vorkommt (*): und wollte man etwa wissen, bis auf welchen Grad es nach der Schreibart der 70 Dollmetscher gehe, so dient zur Nachricht, daß sie diesem Worte bisweilen einen eigentlichen und besondern Verstand geben, und des Vaters oder der Mutter Bruder τὸν οἰκεῖον nennen. Doch vielleicht ist dies nicht von großer Wichtigkeit: denn nicht der Uebersetzer der fünf Bücher Mosis, sondern der Uebersetzer des ersten Buchs Samuels, der von jenem zu unterscheiden ist, gebraucht es viermal so, 1 Sam. (Könige)

buch des Scapula zu stehen pflegt, findet man bald am Anfang unter ἀγχιστεὺς folgende Regel: ἀγχιστεῖς und συγγενεῖς, und οἰκεῖοι sind von einander verschieden . . . . . Οἰκεῖοι sind, die durch eine Verschwägerung in die Familie gekommen sind, (οἱ κατ' ἐπιγαμίαν ἐπιμιχθέντες τῷ οἴκῳ). Wäre dieses zuverläßiger, und in dem allgemeinen Sprachgebrauch gegründeter, als gemeiniglich die Regeln der griechischen Grammatiker zu seyn pflegen, so könnte man denken, die LXX. hätten Scheer Basar übersetzen wollen: eine Schwägerschaft in die Blutsfreundschaft. Allein ich unterstehe mich nicht dies zu behaupten, da, wie man aus der folgenden Anmerkung sehen wird, der Unterschied, welchen Ammonius zwischen οἰκεῖος und συγγενὴς macht, von guten griechischen Schriftstellern nicht beobachtet wird, und die LXX. ihn anderwärts auch nicht beobachten.

(*) Ich will nur einige Beyspiele anführen, die mir ohngefähr bey Lesung des Josephus vorgekommen sind. Alterth. II. K. 2. §. 1. ist οἰκειότατος der nächste Blutsfreund, wenn er bey Gelegenheit des Neides der Brüder Josephs schreibt: da die Leute das löbliche auch der nächsten Blutsfreunde (οἰκειοτάτων) beneiden. K. 3. §. 1. freuen sich die Brüder Josephs, da sie ihn erblicken, ἀλλ' οὐχ' ὡς ἐπ' οἰκείου παρουσίᾳ, aber nicht, als über die Ankunft eines Verwandten, sondern eines Feindes. Hier ist der Verwandte ein Bruder, also ein Blutsfreund. In eben dem Paragraphen ermahnt sie Ruben, sie sollten Josephs künftiges Glük als ihr eigenes ansehen, οὐκ ἀλλοτρίων ὄντων ἀλλ' οἰκείων, weil sie nicht fremde, sondern die nächsten Verwandten wären.

10, 14. 15. 16. 14, 50. Die lateiniſche Vulgata iſt im Umſchreiben noch freyer, und drukt den Gedanken mehr lateiniſch aus: *ad proximam ſanguinis tui*: worinn ſie einen ungenannten griechiſchen Ausleger vor ſich gehabt, oder zum Nachfolger bekommen hat, der in den *Hexaplis Origenis* des **Montfaucon** bey 3 B. Moſ. 18, 12. angeführt wird. Onkelos, der chaldäiſche Ueberſetzer, nebſt dem Syrer giebt es: **alles Nahe ſeines Fleiſches**: die in den Polyglottis abgedrukte arabiſche Ueberſetzung, **zu ſeiner eigenen Verwandtſchaft**: und die von Erpenio herausgegebene, **zu dem, was ſeinem Leibe nahe iſt** (*)

Dieſe große Uebereinſtimmung der Ausleger iſt nicht zu verwundern: die Sache ſelbſt nöthigte ſie, einerley zu denken. Verwandte pflegen bey den Hebräern unſer Fleiſch genennet zu werden, z. Ex. 1 B. Moſ. 29, 14. und 2 Sam. 19, 13. **du biſt mein Fleiſch und mein Bein**: 1 B. Moſ. 37, 27. **unſer Bruder, unſer Fleiſch iſt er.** Wenn man nun auch in *Scheer baſar*, oder, um einem des Hebräiſchen Unkundigen alles deutlicher zu machen, in der Redensart, *Scheer* **des Fleiſches**, das erſte Wort nicht vollkommen deutlich fand, ſo konnte man doch kaum unterlaſſen, zu merken, daß von nahen Verwandten die Rede ſeyn müſſe.

Daß hierinn das ſonſt ſo ſelten einſtimmige Publicum der alten Ueberſetzer, (falls ich anders dieſen Ausdruk wagen darf) richtig gedacht habe, davon überzeugen mich einige andere Stellen noch mehr, wo *Scheer baſar* in ganz andern Zuſammenhange, und außer den Ehegeſetzen, vorkommt. Zwey unter ihnen lehren mich zugleich einen neuen, in Abſicht auf die Ehegeſetze wichtigen Saz, nemlich: daß Scheer baſar an und vor ſich nicht einen gewiſſen beſtimmten Grad der Verwandtſchaft,

(*) Ich ſetze die arabiſchen Worte hieher, weil Erpenii Ausgabe rar iſt: الـــي قـــريـب بلـحـمـه.

ſchaft, nicht gerade den dritten der Blutsfreundſchaft, und den vierten der Schwägerſchaft anzeiget: wie wohl einige von denen vorgegeben haben, die Moſis Eheverbote nicht buchſtäblich nehmen, ſondern ausdehnen und nach Graden berechnen wollen.

Die erſte unter dieſen Stellen iſt, 3 B. Moſ. 21, 2. 3: wo dem Prieſter unterſagt wird, ſich an Todten zu verunreinigen, ausgenommen, an ſeinem nächſten *Scheer*: ſeiner Mutter, ſeinem Vater, ſeinem Sohn, ſeiner Tochter, ſeinem Bruder, und ſeiner noch unverheyratheten Schweſter. Aus dieſer Stelle iſt wenigſtens klar, daß *Scheer* auch vor ſich, und ohne den Zuſaz *Baſar*, Verwandte bezeichne: und daß es Eltern, Kinder und Geſchwiſter unter ſich begreiffe, wiewohl auch vielleicht noch entferntere Anverwandten ſo heißen können, denn hier redet Moſes nur von dem nächſten *Scheer*.

Die zweite ſtehet 3 B. Moſ. 25, 49. Es wird verordnet, wenn ein Iſraelite zum Knecht verkauft ſey, ſo könne ihn gegen Wiedererſtattung des noch nicht abverdienten Theils vom Kaufpreiſe, loskaufen, 1) einer von ſeinen Brüdern, oder 2) ſein Vatersbruder, oder 3) ſeines Vatersbruders Sohn, oder 4) einer von ſeinem *Scheer baſar*, welches ſogleich durch den Zuſaz, von ſeiner Familie, erkläret wird. Hier dünkt mich klar zu ſeyn, daß auch welche, die in einer entfernteren Verwandtſchaft mit mir ſtehen, als Geſchwiſter-Kinder, noch unter *Scheer baſar* gehören können. Da nun Moſis Ehegeſetze die Geſchwiſter-Kinder einander nicht verbieten, ſondern ſelbſt nach dem Geſtändniß derer, die ſie ausdehnen und nach Graden berechnen wollen, bey den Geſchwiſtern unſerer Eltern aufhören: ſo iſt gewiß, daß Scheer baſar nicht der Name derjenigen Verwandten, die Moſes in den Heyrathsgeſetzen einander unterſagt hat, geweſen ſey, ſondern überhaupt Verwandte bedeutet habe.

Die dritte Stelle, 4 B. Mos. 27, 11. bestätiget eben dieses. Wenn jemand ohne Kinder stirbt, so befiehlt Moses, sein Erbtheil an seine Brüder zu geben: wenn er keine Brüder hat, an seines Vaters Brüder: wenn aber auch die nicht mehr sind, an sein nächstes Scheer aus seiner Familie. Was kann entscheidender seyn, als diese Stelle.

§. 16.

Einiges etymologische, von der eigentlichen Bedeutung des Wortes, *Scheer*, in der Redensart, *Scheer basar*.

Nunmehr werden aber einige Leser, die gern mit eigenen Augen sehen und wenigstens sich von der Furcht befreyen wollen, daß in dem Worte Scheer etwas stecke, so die ganze Streitfrage ändern könnte, die Frage aufwerfen: was heißt Scheer eigentlich, und wie gehet es zu, daß *Scheer* des Fleisches die nahe Verwandtschaft bedeutet?

Ich muß zum voraus um Vergebung bitten, daß meine Antwort nicht so entscheidend und befriedigend seyn kann, als ich sie selbst wünschete. Man schreibe dieses auf die Rechnung des etymologischen Theils der Sprachkunde, der auch in lebenden Sprachen manche Dunkelheit und Ungewißheit zu haben pflegt. Wie oft wissen wir von einem deutschen Wort gewiß, was es heißt, ohne ausfinden zu können, wie es zugehe, daß es diese Bedeutung bekommen habe? Zwar im Hebräischen wissen wir oft von der Etymologie mehr, als von dem Sprachgebrauch: allein das ist hier wegen einer besondern Ursache anders. *Scheer* ist in der Bedeutung, wie es hier genommen wird, ein juristisches Wort, und die zusammengesezte Redensart, *Scheer basar*, kommt in der Bibel nie anders als in Gesetzen vor: die juristischen Worte aber sind unter den Hebräischen öfters in Absicht auf die Etymologie die schwersten, so klar auch ihre Bedeutung

deutung aus dem Zusammenhange der Gesetze zu erhellen pflegt, und das kommt daher, weil die übrigen morgenländischen Sprachen sie entweder gar nicht, oder doch nicht in der juristischen Bedeutung haben. Unsere Kenntniß der ausgestorbenen hebräischen Sprache ist gemeiniglich mangelhaft, wo uns die Arabische und Syrische nicht zu Hülfe kommt.

Gegen das, was von eben dieser Materie, nemlich von *Scheer*, in der ersten Ausgabe §. 40. befindlich war, hat der Herr Konsistorialrath Jakobi im vierten Theil seiner **Betrachtungen über die Absichten Gottes**, S. 339—341. freundschaftliche Erinnerungen gemacht. Sie haben mich bewogen, die ganze Stelle umzuarbeiten, und einiges deutlicher zu sagen, weil ich gewahr ward, daß an ein Paar Orten meine Meinung nicht völlig verstanden war. Ich drücke mich aber auch über einiges zweifelhafter aus, als damals; welches ich um destomehr thun muß, weil mir seit der Zeit noch eine andere *Scheer* betreffende Vermuthung beygefallen ist, die ich denn gleichfalls dem Leser zur Beurtheilung vorlege.

Ich sehe, daß man bey Scheer auf dreyerley Erklärungen gekommen ist:

1) Da das Stammwort, שָׁאַר, ohne allen Zweifel, **übrig seyn**, bedeutet, so haben einige es, **das Uebrige** deines Fleisches, übersezt, so daß es eben so viel wäre, als das nur mit andern Vokalen auszusprechende hebräische Wort שְׁאָר (Schear.) Diese Auslegung möchte bey dem sechsten Vers des achtzehnten Kapitels weniger Schwierigkeiten finden: **niemand soll sich zu dem Uebrigen seines Fleisches**, d. i. zu seiner übrigen Familie, **nahen**: allein zu dem 12, 13 und 17ten Vers, wo Scheer allein und ohne Basar stehet, wird sie sich nicht sonderlich schicken. Die Ausdrücke: **deines Vaters Schwester sollst du nicht heyrathen, denn sie ist das Uebrige deines Vaters; nicht deiner Mutter Schwester, denn sie ist das Uebrige**

deiner

deiner Mutter; nicht deiner Frauen Enkelin oder Tochter, denn sie sind das Uebrige deiner Frau: wollte ich einem Schriftsteller nicht gern aufdringen, wenn sich eine bequemere Erklärung seiner Worte zeigte.

2) Es ist unleugbar, daß Scheer an einigen Stellen Fleisch bedeutet, ob es einem gleich auf den ersten Anblik fremde vorkommen möchte, wie ein von dem Verbo שאר, übrig seyn, abstammendes Wort diese Bedeutung erlanget habe. So nehmen es indessen doch die meisten Neueren in unsern Ehegesetzen, und meynen, die nahe Verwandtin werde Fleisch des Fleisches, das sey, Fleisch von unserem Fleisch, genannt. Ich dächte aber, wenn Moses dies hätte sagen wollen, so würde er beidemal einerley Wort gebraucht haben, wie er es 1 B. Mos. 2, 23. thut, und wir würden nicht Scheer Basar, sondern Besar Basar bey ihm lesen. Die Antwort des Herrn Konsistorialraths Jakobi, daß ein Hebräer auch zwey verschiedene Wörter brauchen könne, und z. Ex. Dan. 2, 47. Gott *Mare Malchin*, ein Herr der Könige, heiße, benimmt mir diesen Zweifel nicht: denn ich sehe nicht, warum man diesen Ausdruk Daniels durch, König der Könige, umschreiben solle. Thut man aber das nicht, sondern läßt jedes Wort in seiner eigenen Bedeutung, so daß Gott als ein Gebieter über das Schikſal der Könige beschrieben werde, so hat die Redensart mit unserer nichts ähnliches. Denn ich leugne gar nicht, daß die Hebräer zwey verschiedene Wörter auf die Art zusammensetzen können, welches sie vielmehr mit der größesten Freyheit thun: sondern nur das kommt mir fremde vor, daß hier Scheer ein völliges Synonymum von Basar seyn sollte: und ich glaube, Fleisch des Fleisches, würde kein Hebräer anders als, בשר בשר (*Besar Basar*) ausgedrükt haben.

3) Einige alte Uebersetzer, und zwar auch solche, die sonst

nicht

nicht aus einander etwas zu nehmen pflegen, kommen doch darinn überein, Scheer durch, **nahe**, zu übersetzen. Es scheint beynahe, als hätten diese geglaubt, Scheer heiße nicht eben das, was das folgende Basar bedeutet, es heiße auch nicht, **das Uebrige**; sondern es sey, ob wir gleich die Abstammung davon nicht wissen, vor sich so viel als, **nahe verwandt**.

Die syrische und chaldäische Sprache giebt uns bey dieser etymologischen Frage nicht mehr Aufklärung, als die Hebräische. Allein die Arabische scheint sich etwas freygebiger zu bezeigen. Ich muß aber nur vorher erinnern, daß, wo die Hebräer **Sch** haben, die Araber ein scharfes S setzen, welches sie aber, bisweilen nach einem gewissen orthographischen Unterschied, und bisweilen nach eigener Willkühr, durch zwey Buchstaben, Sin (س) und Thse ث ausdrücken können. Und daher kommt es, daß uns die arabische Sprache mit zwey Erklärungen überhäuft, die vielleicht am Ende einerley sind.

1) Saër (سَئِر für سَأِر) heißt im Arabischen eben so gut, als im Hebräischen Schaar (שְׁאָר) **übrig seyn**: und wird sonderlich von übrig gelassenen Speisen gebraucht. Die davon abstammenden Wörter, als سُؤر (*sur*) und سُؤْر bedeuten, 1) **das von der Mahlzeit übrig gebliebene**. 2) **ein Stük des Essens**. 3) überhaupt **ein Stük einer Sache**. Auf diese Art würde Scheer Basar **ein Stük des Fleisches**, oder **ein Theil des Fleisches** heissen: die ganze Familie würde als Ein Fleisch angesehen, von der ein jeder, so dazu gehöret, ein Stük oder Theil wäre, und des Vaters Schwester hieße, Scheer **des Vaters**, d. i. gleichsam ein Theil des Vaters (*). 2) Das

(*) Der Herr Konsistorialrath Jakobi hat hiegegen S. 341. die Erinnerung gemacht: die Hebräer schienen ihm mit zwey Worten Scheer und Scheer auszudrücken, was die Araber in Einem Sur zusammenfasseten. Daß

2) Das andere Verbum, ثأر, (*Saär*, oder nach einer andern Mundart, *Thaär*) nebst den davon abgestammten Wörtern, wird im Arabischen beynahe eben so gebraucht, als in der Bibel der Name, **Bluträcher**, für den die Hebräer ein ganz anderes Wort, nemlich **Goel**, haben. Den nächsten Anverwandten und Erben, der das Recht hat, seines Verwandten verseztes Gut einzulösen, und die Pflicht nebst dem Rechte, seinen Tod zu rächen, nennen die Hebräer, **Goel**, (גֹּאֵל): bey den Arabern heißt der Verwandte, der des Ermordeten Blut rächen muß und wirklich rächet, ثائر (Saïr, oder nach einem andern Dialect, *Thäir*), die Blutrache selbst ثأر (*Sa'r* oder *Tha'r*) und das Verbum, **er hat seines Verwandten Blut gerochen**, ثأر. Hier findet sich also wirklich, was wir bisher in den morgenländischen Sprachen noch vermisseten, nemlich ein Wort, so man im Hebräischen nicht einmal anders als שְׁאֵר schreiben kann, das von der Verwandtschaft und ihren Rechten gebraucht wird.

Dies lezte Wort erläutert freilich das Hebräische שְׁאֵר (*Scheer*), so wie es von den nahen Verwandten gebraucht wird

---

Daß dies seyn könnte, will ich nicht leugnen: in solchem Falle aber würde doch die Etymologie, die ich gegeben habe, nicht unrichtig seyn. Daß aber wirklich *Scheer* gar nichts bedeute als, Fleisch, ist mir nicht wahrscheinlich, theils, weil alsdenn Moses vielmehr *Beſar Baſar* gesagt haben würde: theils weil ich außer den Ehegesetzen Stellen finde, in denen es mir vorkommt, als sey Scheer kein vollkommenes Synonymum von Baſar, z. Ex. Sprichw. 5, 11. **wenn** (durch Hurerey) **dein Fleisch und dein** *Scheer* **weggenommen** ist. Sollte nicht hier Scheer die lezten Ueberbleibsel des Fleisches seyn? Jedoch ich will in einer eigentlich die Etymologie betreffenden Nebenfrage nicht mit der Gewißheit reden, die man in der Etymologie selten hat.

wird, am meisten; und Ein wirklicher Sprachgebrauch, wie dieser, ist mir immer wichtiger, als zehn etymologische Vermuthungen. Indessen können beide Erläuterungen sehr wohl mit einander bestehen, und die eine hebt die andre nicht auf, wenn man nur bedenkt, daß ﺷﺎﺭ und ﺷﺎﺭ Ein Stammwort, und blos in der Orthographie verschieden, seyn können. Das Geschlechtregister der Bedeutungen, (falls ich so reden darf) würde alsdenn dieses seyn: 1) von, **übrig seyn**, benennet man 2) **das Stük**: hievon 3) **das Stük der Familie**, oder, **die nahen Verwandten**. Von diesen bekommt 4) **die Blutrache**, und, **der Bluträcher**, bey den Arabern ihren Namen. Ich weiß wohl, daß der seel. **Schultens** eine andere Abstammung zu ﺷﺎﺭ, **Blutrache**, hatte, die aber gleichfalls nur eine Vermuthung ist: denn er nahm für ﺷﺎﺭ eine Grundbedeutung an, die er aus keinem arabischen Schriftsteller, wenigstens, so viel ich mich entsinne, bewiesen hat. Ohne darüber zu streiten, ist mir es genug, der hebräischen Bedeutung des Wortes, *Scheer*, **ein Verwandter**, aus dem Arabischen gleichsam eine Gesellschaft in ﺷﺎﺭ, **der Bluträcher**, gefunden zu haben, die den großen Vorwurf wegnimmt, daß außer der hebräischen Bibel dies Wort bey den Morgenländern sonst keine Verwandtschaft andeute. Wie aber beide Völker dazu gekommen sind, **Bluträcher** und **Verwandten** so zu nennen, das bleibe, wenn man meine oben angeführten Vermuthungen nicht billiget, immerhin eben so ungewiß, als hundert andere etymologische Fragen in unserer eigenen Muttersprache.

§. 17.

Untersuchung der Meinung, die *Scheer basar* blos von Kindern u. Enkeln verstehen will.

Ich wende mich zu ein Paar andern Meinungen von der Bedeutung der Redensart, *Scheer basar*, die von

der gewöhnlichen Erklärung abweichen, und, wenn sie erwiesen werden könnten, einen wichtigen Einfluß in die Auslegung der Ehegesetze selbst haben würden. Sie wurden auch wirklich beide in der Absicht erfunden, oder doch ausgeführt, denen besser zu antworten, die mehr, als Moses ausdrüklich untersagt hat, vermittelst gewisser Folgerungen verbieten, und die Grade berechnen wollen. Ob ich nun gleich in diesem Hauptsatze einstimmig bin, daß Mosis Gesetze nicht durch Folgerungen ausgedehnt oder nach Graden berechnet werden sollen, so verbietet mir doch die Unpartheylichkeit und eigene Einsicht, eine dieser beiden Erklärungen von *Scheer basar* zu Hülfe zu nehmen.

Die eine hat einen Mann zum Erfinder, dessen bloßer Name mich für sie partheyisch machen könnte, weil ich gewiß versichert bin, daß ich wenig Freunde von seiner Art, und die mich mit gleicher Zuneigung lieben, in der Welt habe, und man auch in unserer Zeit wenige so scharfsinnige und blos Wahrheit suchende Männer unter Geistlichen finden wird. Es ist der Herr Konsistorialrath Jacobi, der im vierten Theil seiner Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes, S. 338—350. behauptet hat, blos die Personen, die unmittelbar von einem abstammen, heißen sein Scheer Basar, so wie Adam, 1 B. Mos. 2, 23. von der aus seiner Seite genommenen Eva sage: das ist Fleisch von meinem Fleisch. Er hält daher 3 B. Mos. 18, 6. nicht für ein allgemeines Verbot, keine nahe Verwandte zu heyrathen, welches die darauf folgenden einzelnen Gebote unter sich begreife und durch sie erkläret werde: sondern siehet es gleichfalls als ein einzelnes Verbot der Heyrath mit unserer Tochter an: und weichet durch beides gewissen scheinbaren Gründen der Gradenberechner aus.

Ich bin nicht nur zum voraus versichert, daß der Herr Konsistorialrath, es mir nicht übel nimmt, wenn ich anders denke als Er, sondern ich glaube auch diesmal, ungeachtet sonst Freunde sich einander widerlegen und immer

dabey

dabey verschiedener Meynung bleiben, daß Er mir nach Durchlesung dieses Paragraphen selbst beytreten wird. Denn der eine von meinen Gründen kommt mir so entscheidend vor, daß ich glaube, mein Freund werde ihn sogleich billigen. Es ist die bereits im 15ten §. angeführte Stelle, 4 B. Mos. 27, 11. deren Inhalt folgender ist: „Wenn jemand ohne Söhne sterbe, so soll sein Erbtheil „an seine Tochter gegeben werden: hinterläßt er aber auch „die nicht, so soll es an seine Brüder, und, falls die „nicht sind, an seines Vaters Brüder fallen. Wenn „aber auch keine Vatersbrüder sind, so soll es seinem nächsten *Scheer* von seiner Familie gegeben werden.“ Da hier von einem Manne die Rede ist, der weder Söhne noch Töchter hinterlassen hat, so ist klar, daß unter *Scheer* nicht seine Kinder verstanden werden können, und die Sache selbst führt einen darauf, daß Scheer auch solche Verwandte unter sich begreift, die noch nach den Vatersbrüdern folgen.

Dem Herrn Konsistorialrath war, wie er S. 346. meldet, ein ähnlicher Einwurf, allein aus einer nicht so entscheidenden Stelle gemacht worden, nemlich aus 3 B. Mos. 25, 49. wo Scheer baſar als noch entferntere Verwandten auf Brüder, Vatersbrüder, und Vatersbruderskinder folgen. Gegen diesen Einwurf beschüzte er seinen Saz durch eine Erklärung, die mir wirklich zu künstlich scheint: und will, Scheer baſar, seyen hier Söhne und Enkel; diese aber würden zulezt genannt, weil der Fall nur selten sey, in welchem ein Sohn oder Enkel genug erwerbe, um seinen Vater aus der Knechtschaft loszukaufen. Ich will aber hierüber nicht streiten, und auch die Gründe nicht geltend machen, welche mir die, von meinen Lesern nachzuschlagenden Stellen, 3 B. Mos. 18, 13. 14. und sonderlich K. 21, 2. darreichen: denn ich glaube die zuerst genannte aus dem 4 B. Mosis sey so unwidersprechlich, daß sie keine Hülfe gebrauche.

Der Herr Konsistorialrath Jacobi meint S. 345. (wenn ich ihn anders recht verstehe; es kann aber auch

wohl ſeyn, daß ich hier fehle (*)) die gewöhnliche Erklärung gebe den Ehegeſetzen Moſis ein lächerliches Anſehen. Denn was würde man, ſagt er, urtheilen, wenn jemand die Wilddieberey auf die Art verböte: niemand, als die dazu beſtellten Jäger, ſoll irgend ein Wild erlegen. Niemand ſoll einen Hirſch erlegen, denn es iſt ein Hirſch, und folglich ein Wildpret. Niemand ſoll eine Sau erlegen, denn es iſt ein ſchwarzes Wildpret. Niemand ſoll einen Haſen ſchieſſen, denn es iſt ein Haſe. Niemand ſoll Rebhüner fangen oder ſchieſſen, denn es ſind wilde Hüner.

Dieſe Parodie würde freilich einen Einwurf enthalten, wenn der Ausdruk, ſie iſt dein Scheerbaſar bey jedem Geſez wiederholt wäre, und Moſes z. Ex. ſo fortführe: du ſollſt die Blöſſe deines Vaters und deiner Mutter nicht aufdecken: denn ſie iſt dein *Scheer Baſar*. Du ſollſt die Blöße deiner Stiefmutter nicht aufdecken, denn ſie iſt dein *Scheer baſar*. Du ſollſt die Blöße deiner Schweſter nicht aufdecken, denn ſie iſt dein *Scheer baſar*. Da aber dieſes nicht geſchiehet, wenigſtens nicht weiter als dreymal V. 12. 13. 17. wo von Perſonen, die uns nicht unmittelbar verwandt ſind, geſagt wird, wir ſollen ſie nicht aufdecken, weil ſie doch unſerer Eltern, oder unſerer Ehegattin Scheer ſind, ſo dünkt mich, die Parodie ſchicke ſich nicht hieher, oder ſie hätte doch ſo lauten müſſen: niemand, der kein Jäger iſt, ſoll ein Wild erlegen oder fangen: nicht Hirſche: nicht wilde Schweine: nicht Haſen: nicht Rebhüner: und dann hätte ſie, ſo viel ich ſehe, nichts lächerliches

an

(*) Es kann nemlich ſeyn, daß Herr Konſiſtorialrath Jacobi durch dieſe Parodie nichts von Scheer baſar, ſondern nur den Saz beweiſen will, daß die nahe Verwandtſchaft nicht den Grund der Eheverbote enthalte: und in ſolchem Fall iſt das alles hieher nicht gehörig, was ich zur Beantwortung der Parodie geſchrieben habe.

an sich, sondern bestimmete nur näher, welche frey und ohne Herren herumgehende oder fliegende Thiere diesmal unter Wild verstanden werden, z. Ex. nicht die Lerchen, oder andere Vögel, nicht gewisse zum Essen ungewöhnliche und blos den Acker beschädigende Thiere, auf deren Ausrottung man wohl gar Preise sezt.

§. 18.

Untersuchung der Meinung, die unter *Scheer basar* blos unmittelbare Verwandte verstehet.

Mit der vorigen Erklärung ist eine andere nahe verwandt, welche ich im 72sten §. der ersten Ausgabe dieses Buchs aus dem damals mir nur geschrieben mitgetheilten Bedenken eines nunmehr verstorbenen Theologen anführte. Weil ich dies Bedenken nicht unmittelbar von ihm, sondern von einem vornehmen Herrn hatte, dem es gestellet war, so wußte ich nicht, ob ich den Verfasser nennen dürfte, und beschrieb ihn nur als einen sehr berühmten und scharfsinnigen Gottesgelehrten. Nun aber kann ich wohl sagen, daß es der sel. **Baumgarten** ist, nachdem er dieses Bedenken in der zweiten Sammlung seiner theologischen Gutachten noch in eben dem Jahre, in welchem meine Schrift herauskam, hat abdrucken lassen. Man findet daselbst die Stelle, auf welche ich ziele S. 167. und in der Vorrede zu eben dem Theil ist sie gegen gewisse Einwürfe eines noch lebenden Gottesgelehrten, die mir gleichfalls schriftlich mitgetheilt waren, und in besagter Vorrede ganz mit abgedrukt sind, vertheidiget.

Der sel. D. Baumgarten unterschied nemlich die beiden Redensarten, *Scheer*, und *Scheer basar* von einander. Er glaubt, *Scheer* zeige im eigentlichen und engern Verstande blos unmittelbar mit uns verwandte Personen an, nemlich **Kinder, Eltern, Enkel, Groß-Eltern, und Ehegatten**: daher heiße es 3 Buch

Moſe 18, 12. du ſollſt die Blöße der Schweſter deines Vaters nicht aufdecken; ſie iſt das Scheer deines Vaters, nicht aber, ſie iſt dein Scheer, weil ſie nemlich mit mir nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar, und im dritten Grad verwandt iſt: und V. 13. du ſollſt die Blöße der Schweſter deiner Mutter nicht aufdecken; denn ſie iſt das Scheer deiner Mutter: ferner V. 17. du ſollſt die Blöße deiner Frau und ihrer Tochter nicht aufdecken: ihre Enkelin von Sohns oder Tochter wegen ſollſt du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: ſie (nemlich deiner Frauen Tochter und Enkelin) ſind ihr (deiner Frauen) Scheer. Hingegen wollte der ſel. Baumgarten, *Scheer baſar* (caro carnis) ſeyen eigentlich Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, und Ehegatten von unſern Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, und Ehegatten: z. Ex. meine Schweſter ſey mein Scheer baſar, weil ſie meiner Eltern Tochter oder Fleiſch iſt: und meines Vaters Schweſter ſey meines Vaters Scheer baſar, könne aber gegen mich nicht ſo genannt werden, ſondern ſey, nach einem neuen und Moſi ganz unbekannten Ausdruk, den Baumgarten einige 1000 Jahre nach Moſis Tode erfindet, *caro carnis*, *carnis meae*: und die Wittwe meines Onkels ſoll nach S. 36. der Vorrede mit einem noch unerhörtern Ausdruk *caro carnis carnis* carnis noſtrae heißen. Redensarten, die der ſel. Mann aus ſeiner Hypotheſe bildet, von denen aber der hebräiſche Sprachgebrauch nichts weiß. Die Anwendung, welche der ſel. Baumgarten von allem dieſen machte, diejenigen zu beſtreiten, welche Moſis Gebote ausdehnen und nach Graden berechnen, gehört in dieſes Kapitel noch nicht. Bey allen dem gab der ſel. Baumgarten zu, daß dieſe Redensarten auch in einer weitläuftigern Bedeutung gebraucht werden könnten, wovon er ſelbſt 3 B. M. 25, 49. (denn wenn in ſeinem Buch ſtehet 3 B. Moſ. 29, 49. ſo iſt es nur ein Drukfehler) zum Beyſpiel anführet.

In

In der ersten Ausgabe meiner Abhandlung von den Ehegesetzen kam mir diese Anmerkung, welche ich doch nur unvollständig excerpirt hatte, gegründet vor: und ich beschäftigte mich unter andern damit, einen Einwurf zu heben, welchen der vorhin erwähnte noch lebende Gottesgelehrte wegen 3 B. Mos. 20, 19. gegen sie gemacht hatte. Weil ich noch jezt glaube, daß diese an und vor sich dunkele Stelle, deren Leseart ungewiß ist, nicht mit Zuverläßigkeit gegen die Baumgartische Meinung gebraucht werden könne, so behalte ich das, was ich ehedem davon geschrieben, hier in der Note auf (*), jedoch

(*) Diesem scheint zwar die Stelle, 3 B. Mos. 20, 19. entgegen zu stehen: die Blöße der Schwester deiner Mutter, oder deines Vaters sollst du nicht aufdecken: wenn einer sein (man verstehet darunter sein eigenes) Stük entblößet, so sollen sie (beide) ihre Schuld tragen. Es ist eine Ursache vorhanden, um welcher willen ich niemand rathen wollte, sich so sehr auf diese Stelle, K. 20, 19. zu berufen, denn die Wahrheit zu gestehen, so ist eine wichtige verschiedene Leseart in derselben, welche eben das Wort oder die Sylbe angehet, worauf man sich zum Nachtheil jener artigen Anmerkung beziehen will. In unsern gedrukten hebräischen Bibeln stehet את שארו הערה: in wie vielen Handschriften aber so stehe, läßt sich noch nicht sagen, da ihrer bisher so sehr wenige gebraucht, und mit dem gedrukten Text verglichen sind. In der Samaritanischen Abschrift der Bücher Mosis lautet es hingegen, ganz ohne das Pronomen, darauf alles ankommen müßte: כי את שאר הערות. Houbigant hat sich hierinn gar nicht finden können, und meint, diese Leseart gebe keinen Sinn, dahingegen er eine andere Leseart, die ihres Urhebers würdig ist, erdichtet. Sie giebt aber einen sehr guten Verstand, den ich wegen der mehreren Biegsamkeit der lateinischen Sprache Lateinisch übersetzen will: *namque cum fruſto nuditatis* (i. e. denudato) *culpam portabunt*, d. i. solche sollen eben so gestraft werden, als wer ein Stük seines eigenen Leibes, nemlich seine unmittelbare Verwandte beschläft. Diese Leseart würde jener Anmerkung zur größesten Bestärkung gereichen; denn nach derselben wird ein deutlicher Unterschied gemacht, zwischen dem, der ein Scheer oder Stük seines eigenen Fleisches entblößet, und der seiner Eltern

mit Auslaſſung der Antworten, die in Baumgartens Bedenken und Vorrede ſtehen, alſo beſſer bey ihm ſelbſt nachgeleſen werden können. Allein der Baumgartiſchen Erklä-

---

Eltern Schweſter beſchläft, und geſagt, beyde ſollen geſtraft werden. Ich bin ſonſt nicht geneigt, neue Leſe-Arten ohne wichtige Urſache den gewöhnlichen vorzuziehen, und Houbigant, iſt ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn er den Samaritaniſchen Text faſt höher als den Hebräiſchen ſchätzet, worüber ich mich auch in der hieſigen lateiniſchen Monatsſchrift zur Genüge erkläret habe; allein dieſe Leſe-Art verdienet Aufmerkſamkeit. Zwey alte Ueberſetzungen gehen hier mehr oder weniger von unſern gedrukten Hebräiſchen Bibeln ab, und kommen in einem oder andern dem Samaritaniſchen Text näher. Die ſiebenzig Dolmetſcher laſſen gewiß das Pronomen, auf das man ſich einzig berufet, aus, und haben für הערה (er hat entblößet) im Plurali הערו (ſie haben entblößet) oder תערה (du entblößeſt) geleſen; denn die Worte lauten in einigen griechiſchen Handſchriften, τὴν γὰρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψαν, denn ſie haben die Verwandtſchaft entblößet, und in andern τὴν γὰρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψας, denn du haſt die Verwandtſchaft entblößet. Der Syrer, der hier mit der griechiſchen Ueberſetzung gar nicht übereinſtimmet, läßt הערה (er hat entblößet) ganz weg, hat aber das Pronomen im Plurali, und ſo überſetzt, weil ſie Verwandten ſind, ſo iſt es unrecht, als ſünde im Hebräiſchen, כי שארם עונם ישאו, weil ſie ihr Fleiſch (unter einander), d. i. Verwandte ſind, ſo ſollen ſie ihre Schuld tragen. Bey dieſen ſo ſehr von einander abweichenden Leſe-Arten entſtehet ein ſtarker Verdacht, daß ehemals das Hebräiſche etwas anders gelautet habe, als jezt in den gedrukten Bibeln: vielleicht ſo, wie es im Samaritaniſchen Text ſtehet, oder gar mit einem Pronomine plurali: wenn jemand ein Stük ihres (der Eltern) Fleiſches entblößet. Ob ich gleich keines von beiden behaupten will, (denn dazu mangeln mir noch die kritiſchen Vorder-Sätze, oder eine ſolche hebräiſche Bibel mit verſchiedenen Leſe-Arten, als Millius das N. T. herausgegeben hat, zu der ich mir jezt gelegentlich und täglich die Materialien ſammle, nachdem ich Houbigants Arbeit ſo ſchlecht und unvollkommen finde) ſo kann man doch die jetzige Hebräiſche Leſe-Art, deren Auslegung noch dazu zweifelhaft iſt, ehe nicht gebrauchen, die drey deutlichen Stellen, K. 18, 12. 13. 17. darnach zu erklären, oder vielmehr zu entkräften, ehe man nicht die gewöhnliche Leſe-Art feſtgeſezt hat.

Erklärung selbst von *Scheer*, und *Scheer basar*, trete ich nicht mehr bey, und das aus folgenden Ursachen:

1) Der Unterschied zwischen *Scheer*, und *Scheer basar*, scheint mir ohne Beweis angenommen zu seyn. *Scheer* mag schlechthin **Fleisch**, oder es mag anders übersezt werden: so sehe ich nicht, was mich nöthigen könnte, die Redensarten, **mein Fleisch**, und, **Fleisch von meinem Fleisch**, von einander zu unterscheiden, und für die Namen von zweyerley Stuffen der Verwandtschaft zu halten: es müßte denn etwan der Sprachgebrauch beständig einen Unterschied beider Redensarten machen. Das thut er aber nicht, sondern 4 B. Mos. 27, 11. kommt *Scheer*, allein gesezt, in einer völlig so weitläuftigen Bedeutung vor, als nach des seligen Baumgartens Meinung *Scheer basar* je haben kann: denn es zeigt daselbst eine Verwandtschaft an, welche noch entfernter ist, als die mit des Vaters Bruder.

Man übersetze Scheer wie man will, z. Ex. **Verwandter**, so wird man auch alsdenn sehen, daß keine Nothwendigkeit vorhanden sey, wider den eben bemerkten Sprachgebrauch den Unterschied zu machen, daß **Verwandter** näher sey als, **Verwandter des Fleisches**: man darf das lezte nur durch **leiblicher Verwandter**, oder, **Verwandter nach dem Fleisch**, übersetzen.

Der sel. Baumgarten ist nicht der einzige, der diesen Unterschied zwischen *Scheer* und *Scheer basar* machte: er konnte ihm aber freilich deshalb wahrscheinlicher vorkommen, als andern, weil er selbst in seiner ihm ganz eigenen Schreibart gern einerley Ausdruk beybehielt, und aus Liebe zu einer gewissen Genauigkeit, bey welcher er freilich auf Annehmlichkeit Verzicht thun mußte, nicht gern abwechselte oder Synonyma für einander sezte. Er pflegte vielmehr unter zwey Redensarten gemeiniglich einen Unterschied festzusetzen; und wenn er nach diesem Modell die Schreibart Mosis beurtheilete, so konnte es ihm natürlicher Weise vorkommen, als müsse *Scheer*,

und *scheer baſar* etwas verſchiedenes ſeyn. Allein er war auch in ſeiner Schreibart einzeln.

2) Der ſel. Baumgarten konnte ſelbſt nicht in Abrede ſeyn, daß *scheer baſar* 3 B. Moſ. 25, 49. eine weit entferntere Verwandtſchaft anzeiget, als es ſeiner Meinung nach eigentlich anzeigen ſollte, und Perſonen unter ſich begreift, die noch weiter von einander entfernt ſind, als, Geſchwiſter-Kinder. Und woher weiß er denn nun, daß, wenn es auch von nähern Verwandten geſezt wird, es alsdenn in ſeiner eigentlichen Bedeutung ſtehet, und daß es an und vor ſich nicht eben ein ſo unbeſtimmtes Wort iſt, als etwan das deutſche, **Freundſchaft**, oder **Blutsfreundſchaft**?

Er ſagt in der Vorrede S. 50. 51. das Wort **werde zuweilen im weiteren, zuweilen im engern Unfange der Bedeutung genommen, = = und das Wort Scheer bedeute in einigen Stellen ſehr entfernte und mittelbare Anverwandte, in andern nähere, ja die nächſten und unmittelbarſten Blutsfreunde.** Dies iſt es, womit ich völlig einſtimmig bin: allein alsdenn iſt es ohngefehr ſo ein Wort, als unſer deutſches, **Freundſchaft**, von Verwandten gebraucht. Es faſſet die allernächſte Freundſchaft mit unter ſich, allein es bedeutet ſie nicht eigentlicher, als die entferntere. Hat der ſel. Mann dies ſagen wollen, ſo habe ich nichts dagegen; allein es ſcheint bey Leſung des Bedenkens nicht, daß er ſich hierauf einſchränkte. Und ſelbſt in der Vorrede redet er noch S. 51. von zwey Bedeutungen dieſes Wortes, da doch beide nur eine einzige ſeyn würden, wenn Verwandten im zweiten und fünften oder entferntern Graden gleich gut *scheer baſar* heiſſen.

Er meint an eben dieſem Orte der Vorrede, im 3 B. Moſ. 21, 2. 3. eine ſehr merkwürdige Stelle gefunden zu haben, die den Unterſchied der beiden Bedeutungen von *scheer* unwiderſprechlich erweiſe: denn daſelbſt würden, Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder und

Schwe-

Schwester, das nahe *Scheer* (שארו הקרוב אליו) genannt, woraus denn folge, daß es zweyerley Scheer gebe, erstlich, das nahe *scheer*, so die unmittelbaren Anverwandten allein begreife, zweytens, das ferne *Scheer*, welches ihm beliebt, mit folgender hebräischen Redensart, die jedoch nirgends vorkommt, sondern blos von ihm gemacht ist, auszudrücken, שארו הרחוק ממנו, oder auch שארו לא קרוב אליו.

Diese Stelle und Distinktion war wirklich nicht glüklich gewählt. Der sel. Baumgarten erinnerte sich dabey nicht, daß außer dem Ort, wo er zugiebt, daß Scheer basar mittelbare und entferntere Verwandten bedeutet, noch eine von eben der Art vorhanden war, die ich

3) als meinen dritten Gegengrund anführe, und der desto entscheidender gegen ihn ist, weil sie theils das Wort Scheer allein sezt, welches nach Baumgarten eine nähere Verwandtschaft anzeiget als Scheer basar, theils seine ganze im Nachdenken erfundene und auf keinen Sprachgebrauch gegründete Distinktion umstößt, und Geschwister-Kinder das nahe *scheer* nennet. Sie stehet 4 B. Mos. 27, 8—11. und ob ich gleich sie schon oben angeführt habe, so muß ich doch, weil sie hier so entscheidend ist, sie noch einmal ganz hersetzen: wenn jemand stirbt, und hat keinen Sohn, so sollt ihr sein Erbtheil 1) auf seine Tochter übertragen. Und wenn er keine Tochter hat, so sollt ihr sein Erbtheil 2) seinen Brüdern geben. Und wenn er keine Brüder hat, so sollt ihr sein Erbtheil 3) den Brüdern seines Vaters geben. Und wenn auch von seinem Vater keine Brüder sind, so sollt ihr sein Erbtheil 4) seinem nahen (oder, wie ich es im Deutschen umschreiben müßte, seinem nächsten) *scheer* von seiner Familie geben. Hier ist im Hebräischen derselbe Ausdruk, שארו הקרוב אליו, sein nahes *scheer*, von Geschwisterkindern und noch entfernteren Verwandten gesezt, auf den der sel. Baumgarten

garten seine Distinktion so unwidersprechlich zu gründen glaubte.

Aus allem diesen mache ich den Schluß, theils daß zwischen *Scheer basar*, und *Scheer* allein gesezt, kein Unterschied sey: theils, daß beyde Ausdrücke, Freundschaft, die nächste sowohl als die etwas entferntere bedeuten, ohne einen Grad zu bestimmen, und ohne daß die eine Bedeutung die eigentlichere und die andere die uneigentlichere sey. Ich gestehe es, daß bey 3 B. Mos. 18, 12. 13. einige Schwierigkeit übrig bleibe, und daß diese beyden Verse der entgegengesezten Baumgartischen Meinung eine Wahrscheinlichkeit geben: allein die anderseitigen Gründe kommen mir doch noch richtiger vor, und das Verbot wird auch alsdenn, wenn Scheer an und vor sich nur Freundschaft bedeutet, nicht abgeschmakt lauten: Du sollst deines Vaters Schwester nicht heyrathen: sie ist deines Vaters Freundschaft.

§. 19.

Von den Namen, *Zimma*, *Chesed*, *Thebel* und *Nidda*, welche Moses gewissen allzunahen Ehen giebt.

Es scheint, daß die morgenländischen Sprachen für gewisse einzelne Arten der Ehe oder der Unzucht innerhalb der nahen Freundschaft auch besondere Namen haben. So heißt, wenigstens wie Golius in seinem Lexico aus den beiden arabischen Wörterbüchern Gauhar und Camus anführet (*) die verhaßte Ehe, (نِكَاحُ ٱلْمَقْتِ *Nicahh*

(*) Mit völliger Zuversicht kann ich nicht sagen, ob diese Ehe bereits bey den alten Arabern so geheißen habe; oder ob die Bedeutung Muhammedanisch, und aus der Stelle des Korans, Sur. IV, 26. entstanden sey, wo Muhammed schreibt: gehet nicht mehr solche Ehen ein, als eure Vorfahren: doch nehme ich die bereits stehenden Ehen aus. Sie sind Schande, und (مَقْت) Haß, und eine böse Sitte.

Nicahh elmakt) eigentlich die Ehe mit der Stiefmutter: und Moses scheint die drey Wörter, *Zimma*, *Chesed*, und *Nidda*, als die eigentlichen Namen gewisser naher Ehen zu gebrauchen. Da mancher auf die Vermuthung kommen möchte, daß in diesen Namen etwan eine Spur derjenigen Ursache des Verbots der nahen Ehe, welche er für die wahre hält, enthalten sey, so sehe ich es für nöthig an, von ihnen zu handeln, und die Abstammung derselben hiebey nicht zu vergessen. Wem dies zu philologisch und mühsam scheint, der kann es sicher so lange überschlagen, bis ihm wegen dieser Namen ein die Hauptsache rührender Zweifel entstehet.

1) Den eigentlichen Namen der Ehe mit der Mutter seiner Frau nennet Moses זמה, Zimma. Seine Worte sind: **wenn jemand eine Frau und ihre Mutter nimmt, das ist *Zimma*: man soll ihn und sie mit Feuer verbrennen, es soll kein *Zimma* unter euch seyn** (*). Der Fall, der hier Zimma genannt wird, ist

Titius { Caja / Sempronia

Ich sehe aber aus Ezechiel 22, 11. daß der Name nicht blos dieser Heyrath eigen gewesen ist, sondern daß man auch den ihr ähnlichen Beyschlaf eines Mannes bey seiner Schwiegertochter, der sonst eigentlich Thebel heißet, oder diesen Fall

Titius / Sempronius } Caja

mit eben dem Namen benannt hat, denn er schreibt: **sie entweyhen ihre Schwiegertöchter durch *Zimma***.

Es ist sehr unbequem, wenn die Ausleger Zimma hier durch **Bubenstük** übersetzen. Denn wenn es diese Bedeutung hat, so soll es eigentlich eine List andeuten, und List wird zu dieser Art von Bubenstük, das auch der dum-

(*) 3 B. Mos. 20, 14.

dummeſte begehen kann, am wenigſten erfodert: und über das iſt aus den Worten Moſis klar, daß Zimma hier nicht der allgemeine Name der Bubenſtücke ſeyn ſolle, auf denen ja nicht insgeſamt die Strafe der Verbrennung ſtand, ſondern der beſondere Name der Blutſchande mit der Frauen Mutter, ſo wie im 17ten Vers ein anderer beſonderer Name der Blutſchande mit der Schweſter, dem das Geſez gleichfalls ſeine eigene Strafe beſtimmet, vorkommt. **Symmachus**, oder, wie Herr Thieme (*) glaubt, **Theodotion**, hat daher nicht übel gehandelt, wenn er 3 B. Moſ. 18, 17. das Wort lieber im Griechiſchen behält, und ſchreibet: ζέμμα ἐστίν.

Das Verbum Zamam heißt eigentlich bey den Arabern, **knüpfen**, daher es bey den Hebräern ſo viel iſt, als das Lateiniſche, nectere dolos, oder **überliſtigen.** Davon nennen die Araber die Heyrath, زمّ *Zimm*, gleichſam eine **Verknüpfung**: und زمّة *Zimma*, **wenn man unter dem Schuz des andern iſt** (clientela.) Die Hebräer benannten alſo vielleicht eine gewiſſe Art der allzunahen Ehe, oder auch der Blutſchande, davon, daß die Frauensperſon unter dem Schuz, und gleichſam unter der Vormundſchaft der Mannsperperſon ſtand, wobey für die Sicherheit der Frauensperſon für aller Gewalt oder Verführung am beſten geſorget zu werden ſchien, wenn beyden Theilen ſchlechterdings und unter der härteſten Strafe verboten war, einander zu heyrathen. Wir möchten dies in unſerer Sprache, **Hey-**

rathen

(*) Die Auslegungen der drey Griechiſchen Ueberſetzer, Aquila, Symmachus und Theodotion, ſind von den Abſchreibern nicht ſelten mit einander verwechſelt, und daß auch hier ein gleiches geſchehen ſey, macht Herr Mag. Thieme, in ſeiner Diſſertation *de puritate Symmachi*, §. VIII. S. 23. daraus wahrſcheinlich, weil Symmachus *Zimma* durch μύσος, ein **Bubenſtük**, überſezt. Man leſe ihn ſelbſt nach, indem es mir hier nichts verſchlägt, welcher griechiſche Ueberſetzer das Wort beybehalten und ζέμμα geſchrieben hat.

rathen in die Vormundschaft, nennen können: und nach dem Ausdruk des lateinischen Dichters wäre es *fraus innexa clienti* gewesen, daher es auch unter aller Blutschande am schärfsten bestraft ward, nemlich mit der Verbrennung.

Um diesen Ausdruk, und die Ursache des Gesetzes noch mehr zu erläutern, will ich ein verwandtes Recht anführen. Bey den Arabern ist die Heyrath mit den Stieftöchtern verboten, unter dem Zusaz, **die unter eurer Bedeckung**, d. i. **die unter eurer Bewahrung und Schuz sind** (*): welcher sich bey den übrigen Verboten nicht findet. Ich überschlage eine andere etwas dunkle Stelle, in der Muhammed für die Keuschheit der Pflegetöchter zu sorgen scheint, nemlich Sur. IV, 3. Das Attische Recht verbot gleichfalls dem Vormund, seiner Mündelin Mutter zu freyen (**), doch da, und in einigen andern Rechten, so die Ehe mit der Mündelin selbst verbieten, würd eigentlich nur für die Güter der Mündelin gesorget: eine Betrachtung, die bey den morgenländischen Vormundschaften wegfiel, bey denen der Vormund das Recht hat, selbst von den Gütern des Unmündigen zu leben, und am Ende zu keiner Rechnung, sondern blos zu einer Versicherung verbunden ist, daß er von den übrigen Gütern der Pflegebefohlnen nichts für sich behalte.

Ich habe noch drey Stellen in der Bibel gefunden, wo Zimma zwar nicht von Blutschande, aber doch von Unzucht, oder Duldung der Unzucht auf eine solche Art stehet, daß sich die vorhin angegebene Bedeutung des Wortes nicht übel zu ihnen zu schicken scheint, nemlich: diejenige, deren Keuschheit unter unserm Schuz stehen sollte, verführen, oder doch zugeben, daß sie von andern verführet werde. Die eine ist 3 B. Mos. 19, 29. befindlich: **du sollst deine Tochter nicht Preis geben, sie Hurerey treiben zu lassen, damit das Land nicht hure,**

(*) Sur. IV, 27.
(**) Petit in leges Atticas L. VI. tit. 1. §. 18. S. 545.

hure, und das Land voll von *Zimma* werde. Hier möchte doch Zimma wohl seyn, wenn der Vater, den die Natur selbst zum Wächter der Keuschheit seiner Tochter bestimmet hat, sie zur Hurerey anhält, oder Gewinstes wegen ihr verstattet unzüchtig zu leben. Die andere stehet Ezech. 16, 43. Gott stellet in dem ganzen Kapitel die Abgötterey der Israeliten als einen Ehebruch, und sich selbst als den beleidigten Ehemann vor, und erklärt sich mit folgenden Worten, daß er die eheliche Untreue nicht ungestraft lassen wolle: **ich will deine Wege auf deinen Kopf geben, und will nicht bey allen deinen Greueln noch *Zimma* begehen.** Hier scheint Zimma diejenige niederträchtige Nachsicht eines Ehemanns zu seyn, da er seine Frau ungeahndet Hurerey treiben läßt, dasjenige, was unsere Juristen lenocinium nennen. Die dritte kommt in dem Buche Hiobs, K. 31, v. 11. vor. Hiob sagt: **wenn mein Herz aus Liebe zu Frauen verführet ist, und ich der Thür meines Freundes nachgestellet habe: so müsse meine Frau . . . (von andern geschändet werden) denn dies wäre *Zimma*.** Er will die Sünde, wenn man seines Freundes Ehgemahl unter dem Schein der Freundschaft zu verführen sucht, recht schwarz vorstellen, und sagt deshalb, dies sey Zimma. **Bubenstük**, lautete nach einer solchen Verwünschung schon matt und allgemein: es kommt ihm als eine Gattung von **Blutschande** vor, weil ich die zu entweihen suche, vor deren Keuschheit ich wachen, und sie als Freund vertheidigen sollte. Vielleicht bekommen diese Stellen durch das ein Licht, was ich von der eigentlichen Bedeutung des Wortes in der Materie der Blutschande gesagt habe, und helfen zugleich diese juristische Bedeutung, so das Wort bey den Hebräern hatte, noch etwas mehr bestätigen.

2) Die Ehe oder Unzucht mit der Schwester benennet Moses mit dem Wort Chesed (חסד) **natürliche Liebe.** Die Stelle stehet 3 B. Mos. 20, 17: **wenn jemand seine Schwester, seines Vaters oder seiner**

Mutter

Mutter Tochter, nimmt, und ihre Blöße siehet, und sie siehet seine Blöße, das ist *Chesed*; sie sollen vor den Augen der Kinder ihres Volks ausgerottet werden.

Dies Wort hat wegen seiner mannigfaltigen Bedeutungen, die man nicht wohl unter Einen Huth zu bringen wußte, viel zu schaffen gemacht. Am häufigsten pflegt man es, Gnade, zu übersetzen; allein diese Bedeutung schikt sich zu andern Stellen nicht, wo es die Liebe gegen solche, die uns gleich sind, ja wohl gar gegen höhere, und gegen die Gottheit selbst bezeichnet. Und eben dieses Wort, das meistentheils die Liebe gegen den Nächsten oder auch gegen Gott, desgleichen die Liebe Gottes gegen uns andeutet, und so oft durch Frömmigkeit oder Heiligkeit gegeben wird, soll hier in den Ehegesetzen Mosis eine mit der Ausrottung zu bestrafende Blutschande seyn, und bedeutet wiederum an andern Orten allerley Bubenstücke. Die Hebräischen Sprachgelehrten lassen es gemeiniglich weniger als andere an sich kommen, daß sie in dem dunkelsten Theil der Sprachkunde, der Etymologie, etwas nicht wissen: sie haben also zum Theil gemuthmaßet, daß Chesed eigentlich das höchste in allen Dingen (summum in quaque re) bedeute; allein weder im Hebräischen, noch in einer der übrigen morgenländischen Sprachen, findet man diese Bedeutung durch den Gebrauch bestätiget.

Wenn ich auch wegen der Abstammung des Wortes nichts gewisses sagen könnte, so scheint doch dieses nicht sehr zweifelhaft zu seyn, daß es Liebe, und insonderheit diejenige natürliche Liebe, welche die Griechen στοργὴ und die Lateiner pietas nennen, und für die wir Deutschen kein eigenes Wort haben, andeute. Wenigstens ist es 1) die eheliche Liebe, Jes. 54, 10. Jer. 2, 2. Hos. 2, 21. 2) Die väterliche und kindliche Liebe, wenn es von der Liebe Gottes zu uns, und von der Liebe der Menschen zu Gott gebraucht wird, welches überaus häufig geschiehet. 3) Die Liebe gegen das

Land, in dem wir wohnen, 1 B. Mos. 21, 23. 4) Die brüderliche Liebe, auch wohl im uneigentlichen Verstande die, so zwischen Königen ist, die sich als Brüder ansehen, 2 Sam. 10, 2. 5) Die Liebe gegen den Nächsten, der als unser Bruder vorgestellet zu werden scheint.

Wenn man nicht blos das Hebräische, sondern die übrigen morgenländischen Sprachen kennet, so wird es an einem bequemen Stammwort zu diesen Bedeutungen so gar nicht mangeln, daß man vielmehr durch einen unangenehmen Ueberfluß ungewiß gemacht wird, indem sich zwey Ableitungen darbieten, unter welchen zu wählen schwer fällt. Meine Leser müssen sich wieder erinnern, daß, wo im Hebräischen ein scharfes S (Samech ס, oder ש Sin) stehet, die Araber ein *Schin* (ش) oder obersächsisches Sch setzen. Man muß also das Hebräische חסד (*Chesed*) im Arabischen unter حشد (*Chaschada*) suchen. Dieses Stammwort, welches Golius durch, *convenit*, übersezt, ist so viel als, zusammenfließen, und wird, wie der sel. Schultens bey Hiob 6, 14. bemerkt, insonderheit von dem Zufluß der Milch in den Brüsten der Mutter gebraucht. Man nehme die allgemeinere, oder diese lezte besondere Bedeutung, so war sie bequem, die Liebe, und sonderlich die natürliche Liebe davon zu benennen. Welches Sinnbild für die leztere würde ungekünstelter und redender seyn, als die von Milch anschwellenden Brüste der Mutter, durch welche die Natur selbst dem Kinde seine Nahrung bereitet hat, und die Mutter, ja wenn die säugende auch nicht die natürliche Mutter wäre, die Amme zwinget, das Kind, dem sie Nahrung giebt, zu lieben. Wenn man aber auch nur an den Zusammenfluß des Wassers von verschiedenen Anhöhen in ein gemeinschaftliches Thal gedenket, so ist schon dies ein bequemes Bild derjenigen gesellschaftlichen Liebe, die den einen Menschen zu dem andern treibet, und ihn auf eine sanfte Art zwinget, mit ihm zusammen zu fließen. Dies wäre der Gedanke, den

der

der unverstandene Salomon, Sprichw. 27, 19. so ausdrücket: wie Wasser sich zu dem Wasser wendet, so ist das Herz der Menschen zu Menschen. Mir ist wirklich in den orientalischen Sprachen an der Etymologie nicht so viel gelegen, als den meisten, die sich mit der Hebräischen oder Arabischen Sprache abgeben, sondern der Sprachgebrauch ist mir immer das wichtigste, die Bedeutungen der Wörter zu bestimmen, und die Etymologie bleibt mir blos ein Stok, an dem ich gehen muß, wo es finster ist. Ich würde mich also nicht so sehr grämen, wenn auch keine von beiden Etymologien meinen Lesern gefiele: indessen kommen sie mir jezt beide so natürlich vor, daß ich nur den Verdruß habe, zwischen ihnen nicht wählen zu können: wiewohl ich der leztern etwas geneigter bin.

Wenn nunmehr die eheliche oder unzüchtige Liebe zwischen Bruder und Schwester Chesed heißt, so hat dies Wort, für seine erste gute Bedeutung, nach und nach durch den Gebrauch eine schlimme bekommen, und zeiget die Vermischung der geschwisterlichen und ehelichen Liebe an. Fast so ist Liebe in unserer Sprache zuerst etwas löbliches: allein in gewissem Zusammenhange wird es auch für unreine Liebe gebraucht.

Benannten die Hebräer eine gewisse Gattung von Blutschande, Chesed, so hat durch eine Metonymie hernach dieser Name auf andere Schandthaten ausgedehnt werden können: wiewohl ich hier nichts zu bestimmen wage. Denn es wäre auch möglich, daß, wenn Chesed bey den Hebräern, und noch häufiger bey den Syrern, Schande und Bubenstücke, und das Verbum *Chassed* schmähen bedeutet, es einmal wider die ordentliche Regel von Sin und Schin mit dem Arabischen حسد (Chasada) einerley wäre, welches für, Neid und Haß, gesezt zu werden pfleget. In solchem Fall würde das Hebräische Chesed zwey ganz verschiedene Stammwörter unter sich begreifen, welche die Araber genauer unterscheiden, 1) Chaschada (حسد) zusammenfließen,

davon die Liebe genannt wäre, 2) Chasada (حسد) beneiden, hassen, heimlich feind seyn, davon das Laster und die Schande ihren Namen hätten: und vielleicht wäre gar die Ehe der Geschwister hievon, die verhaßte Ehe, genannt, so wie Muhammed die Blutschande مَقْتٌ, eine verhaßte Sache, nennet (*). Wenn man auch glauben wollte, vom Zusammenfließen des Wassers wären stinkende Sümpfe, und von diesen, bey den Syrern Schmach, und bey den Hebräern Laster und Blutschande genannt, so habe ich eigentlich nichts dagegen, sondern sehe es als möglich an. Meine Leser nehmen es mir nicht ungütig, daß in dem, so ich von der Etymologie sage, viel ungewisses ist: denn in welcher Sprache ist die Etymologie ohne solche Dunkelheit? Ich glaube vielmehr Dank von ihnen zu verdienen, daß ich von einer etymologischen Frage, und zwar einer der dunkelsten, nicht mit dem entscheidenden Ton rede, den sich die morgenländischen Philologen gern angewöhnen, und von dem ich auch wohl etwas wieder zu verlernen haben kann. Bey aller, aus dem Reichthum von Etymologien entstehenden Ungewißheit, haben sie doch aus dieser blos philologischen Abhandlung den Vortheil, zu sehen, in der Abstammung des Namens Chesed liege nicht etwas verborgen, so in den Fragen über die Ehegesetze Mosis eine wichtige Entscheidung geben könnte.

3) Der dritte Name, den das mosaische Gesez von einer gewissen besondern Ehe oder Unzucht gebraucht, ist, *Thebel* (תבל). So nennet Moses die Heyrath mit der Schwiegertochter, K. 20, 12: wenn jemand bey seiner Schwiegertochter schläft, so sollen sie beide sterben. Sie haben *Thebel* begangen, ihr Blut sey auf ihnen. Und eben diesen Namen *Thebel* gebraucht auch Moses K. 18, 23. von der Schande mit Vieh: so daß er wohl an und vor sich nicht etwas die Verwandtschaft betreffendes, sondern die gröbste Unzucht bedeutet haben muß. Auch kommt nach einer Handschrift,

(*) Sur. IV. 26. S. oben S. 76. 77.

schrift, die HEATHE (*) anführet, ohne den Sinn ihrer Leseart zu errathen, dieses Thebel Hiob 30, 8. vor. Denn dafür, daß unsere Ausgaben haben: sie sind Söhne eines Narren, (d. i. eines Lasterhaften) und eines ohne Namen: stehet in einer Oxfordischen Handschrift, בני תבל גם בני בלי שם, welches ich übersetzen würde: Söhne der Blutschande, und Söhne eines ohne Namen: d. i. Völker, die aus Blutschande gezeuget sind, darinn sie und ihre Vorfahren lebten, und aus Unzucht, so daß man oft den Namen des Vaters nicht einmal nennen kann. Man muß aber wissen (**), daß dort von Troglodyten, denen die wildeste Unzucht von den Alten Schuld gegeben wird, und noch dazu vermuthlich von Kananitern die Rede ist, und dabey sich erinnern, daß Moses gleich im Anfang seiner Ehegesetze die Blutschande als eine Sitte der Kananiter beschreibt.

Bey diesem Worte ist einmal die Abstammung gewisser, ob sie gleich aus Unkunde der Sprache gemeiniglich nicht bemerkt ist. Denn das ist freilich unrichtig, wenn fast alle neuern Ausleger, und Verfasser der Wörterbücher, dieses Wort, Vermischung, übersezt, und wider alle Grammatik von בלל (Balal), vermischen, hergeleitet haben: da sich doch kein einziges deutliches und unwidersprechliches Beyspiel einer solchen Form eines Nominis angeben läßt, wie diese seyn würde (***). Blos Gottinger hat erkannt, daß *Thebel* von dem Verbo תבל (*Thabal*) herzuleiten sey, so bey den Arabern eine unsinnige Liebe anzeiget (****), und die Sache ist so

(*) In seiner 1756 unter folgendem Titel: *Essay towards an English Version of the Book of Job from the original Hebrew*, über das Buch Hiobs herausgekommenen Erklärung.

(**) Man sehe meine Abhandlung de troglodytis §. 6. die in dem *Syntagma commentationum* T. I. befindlich ist.

(***) Wer die hebräische Grammatik verstehet, dem wird meine Meinung unter dem Ausdruk am deutlichsten seyn: von *verbis mediae radicalis geminatae* kommen keine *nomina segolata* her, so eine *literam praeformativam* hätten.

(****) Ich will zur mehreren Erläuterung der Bedeutung die

Anmer-

klar, daß ich ohne von Hottingers Meinung etwas zu wiſſen, ſogleich eben dieſen Gedanken hatte, und haben mußte, als ich das arabiſche Wort bey einem Schriftſteller antraf. Dieſe Art der Blutſchande nennet alſo Moſes mit dem eigentlichen Namen, **Raſerey**, und ſezt darauf gleichfalls den Tod.

4) Die lezte Gattung iſt Nidda (נִדָּה), welcher Name der Ehe mit des Bruders Wittwe gegeben wird. Die Stelle ſtehet 3 B. Moſ. 20, 21. **wenn ein Mann ſeines Bruders Frau nimmt, das iſt** *Nidda*: **er hat ſeines Bruders Blöße aufgedekt. Sie ſollen unfruchtbar ſeyn.** Die Abſtammung dieſer beſondern Bedeutung des Wortes iſt wieder ſehr ungewiß, denn Nidda heißt ſo mancherley, wovon die unerlaubte Ehe mit des Bruders Wittwe den Namen bekommen haben könnte, daß die Wahl ſchwer wird. Bey den Arabern iſt نَدٌّ (*Nadd*) und نِدٌّ (*Nidd*) ſo viel als, **gleich, ähnlich**: es könnte daher die Ehe mit zwey Brüdern, die **Aehnlichkeits-Ehe**, genannt ſeyn. Das leztere Wort bedeutet auch ſehr häufig, ſonderlich im Plurali (أَنْدَادٌ) **Nebenbuhler.** Auch davon könnte eine ſolche Ehe den Namen bekommen haben, daß man befurchte, ihre Erwartung mache dem Bruder einen Nebenbuhler: und dieſe Ueberſetzung halte ich wegen deſſen, was ich im 71ſten §. ſchreiben werde, für die wahrſcheinlichſte. Das Verbum *Nadad* heißt bey den Arabern ſowohl als bey den Hebräern: flüch-

---

Anmerkung hieher ſetzen, die ein Arabiſcher Scholiaſt bey dem erſten Vers des Lobgedichtes des Caab auf den Muhammed macht. Caab ſinget: die Soad iſt hinweg, und mein Herz iſt für Liebe מתבול. Bey dem Worte ſchreibt der Scholiaſt: d. i. krank. Man ſagt ſonſt von dem Unglük, (תבל), es hat ihn unſinnig gemacht, für: das Unglük hat ihn aufgerieben. Auch braucht man von der Liebe, (תבלהו), ſie hat ihn unſinnig gemacht, für: ſie hat ihn krank gemacht, und ausgezehret.

flüchtig werden, herumschweifen: auch hievon hätte die juristische Benennung der verbotenen Ehe mit des Bruders Wittwe entstehen können, und einige Ausleger, z. Ex. beide Arabischen, haben gar *Nidda* nicht als einen Namen der Ehe angesehen, sondern es von einer ihrem Manne entlaufenen Frau verstanden, so daß nicht die Ehe mit des Bruders Wittwe, sondern mit seiner von ihm entlaufenen oder verstossenen Frau gemeint sey. Endlich nennen die Hebräer und Syrer vom fliehen eine jede abscheuliche Sache Nidda: auch den Namen könnte etwan eine solche Ehe zum juristischen Namen bekommen haben.

So ungewiß aber auch die Abstammung dieses Namens ist, so darf man sich durch die eben angeführten Arabischen Uebersetzungen an dem Saz nicht zweifelhaftig machen lassen, daß sie der besondere Name einer gewissen Ehe sind. Wenigstens sind wir es schon an den vorigen Beyspielen gewohnt, daß einzelne verbotene Ehen ihre eigenen juristischen Namen haben; und eben in einem solchen Zusammenhange, als vorhin *Zimma*, *Chesed* und *Thebel* stand, finden wir hier *Nidda*, und schliessen daraus billig, daß es ein Wort von gleicher Gattung sey. Wollte man es anders auslegen, und mit den beiden Arabern die verstossene oder flüchtig gewordene Frau des noch lebenden Bruders darunter verstehen, so würde dieses Gesez mit dem kurz vorhin gegebenen 3 B. Mos. 18, 16. nicht übereinstimmen: denn daselbst wird überhaupt gesagt: du sollst die Blöße der Frau deines Bruders nicht sehen: sie ist deines Bruders Blöße; folglich war nicht blos die verstossene oder entlaufene Frau des Bruders, sondern überhaupt seine Frau, wenn sie auch durch sein Ableben von ihm getrennet und zur Wittwe geworden war, verboten. Es wird uns diese Anmerkung künftig wichtig werden.

Das dritte Hauptstük,

handelt von der Frage: ob die allzunahen Ehen blos den Jsraeliten, oder allen Völkern, untersagt sind?

§. 20.

Bestimmung der Frage überhaupt; und Vorerinnerungen.

Ich komme nun zu der Hauptfrage: ob die Gesetze Mosis, welche die nahen Heyrathen verbieten, uns angehen, oder, ob sie blos den Jsraeliten gegeben sind?

Diese Frage kann eine doppelte Meinung haben. Wer sie bejahet, kann entweder behaupten wollen: alle Gesetze, die Moses wider die Heyrathen in die nahe Freundschaft gegeben hat, verbinden nicht blos die Jsraeliten, sondern auch die Christen: und dies ist die gewöhnliche Meinung unserer Gottesgelehrten, welcher nur einige einzelne unter ihnen widersprochen haben, z. Er. der sel. Baumgarten: und wenn ich den nenne, so ist es bey dem großen Ansehen, das er in der evangelischen Kirche erlanget hat, und welches seinen theologischen Bedenken länger als seinen übrigen Schriften verbleiben dürfte, so gut, als wenn ich viele genennet hätte; oder er kann auch behaupten: unter den Mosaischen Gesetzen sey einiges, das alle Menschen, welche die göttliche Offenbarung haben, verbinde. Seine allernächsten Freunde, als, Stiefmutter, Tochter, Stieftochter, Schwiegertochter, oder Schwester zu heyrathen, sey nicht blos nach den bürgerlichen Gesetzen einiger Völker, sondern auch nach dem Urtheil Gottes Blutschande, und ein Gräuel,

allein

allein die Verbote einer entfernteren Verwandtin, z. Ex. der Vaters Schwester seyn blos bürgerlich, und dem Israelitischen Volk von Mose gegeben. Wer dies leztere annimmt, der würde den seligen Baumgarten vielleicht im Ausdruk und Art des Beweises, nicht aber in der Sache selbst zum Gegner haben, als welcher jene allernächsten Ehen doch für unerlaubt hielt. Seine Gegner würden blos die seyn, die alle Ehen, auch die mit Mutter, Stiefmutter, Tochter, Schwester u. s. f. für gleichgültig ansehen, und glauben, welche Personen einander beywohnen und mit einander Kinder zeugen können, denen sey es unverwehrt, einander zu heyrathen. Es sind nur wenige, die dies in Schriften behauptet haben; denn man sonderte gemeiniglich die Fragen nicht von einander ab. Wer etwas leugnen wollte, der leugnete alles: und wer etwas von den Mosaischen Ehegesetzen uns auflegte, der richtete seinen Beweis auf alles.

Ich werde beide Fragen von einander unterscheiden. Zuerst handle ich nur die ab: verbindet uns etwas in den Ehegesetzen, 3 B. Mos. 18. und 20. oder sind sie für Christen ganz unverbindlich? Und wenn ich auch, um kürzer zu reden, nur sage, verbinden uns Mosis Ehegesetze? so meyne ich das, was ich vorhin vollständiger ausgedrukt habe. Am Ende des Kapitels werde ich auch die zweite Frage untersuchen: ob alle Gesetze Mosis wider die Ehe in die nahe Freundschaft uns verbinden?

Also jezt bey der ersten Frage zu bleiben, kommt es mir freylich vor, als habe Moses selbst seinen Gesetzen wider die allzunahen Ehen eine allgemeine Verbindlichkeit beygelegt, und sie für ein Stük des Sittengesetzes, oder untheologischer zu reden, der philosophischen Moral angesehen. Ich finde aber auch hier, daß sich manche, die einerley Folgesaz mit mir behaupten, den Weg zu demselben schwer gemacht haben.

Bald wollen sie unsere Gesetze für allgemeine will-

kührliche Gebote Gottes halten, und das können sie doch unmöglich seyn, weil sie nie dem ganzen menschlichen Geschlecht bekannt gemacht sind. Bald reden sie von ihnen als einem Theil des Rechtes der Natur, und sehen wohl den Juristen, der sie nicht zum Rechte der Natur zählen will, aus bloßer Unkunde der Bedeutung dieses Namens, für einen Ketzer und verabscheuungswürdigen Menschen an. Sie werden alsdenn ihre Sache nicht allein nicht gewinnen können, sondern auch einem jeden, der bey dem Worte, Recht der Natur, etwas anders denkt als sie, ungereimt vorkommen müssen, weil er sie so wenig versteht, als sie ihn. Ihnen ist, Recht der Natur, eben so viel als, Naturgesez, oder, wie die Theologen reden, Sittengesez: ein Name, der die ganze natürliche Sittenlehre unter sich begreift, sofern sie durch den Willen Gottes in ein Gesez verwandelt wird. Allein der, welcher zu ihrem großen Aergerniß leugnet, daß Blutschande wider das Recht der Natur sey, verstehet unter diesem Namen die Rechte, die ich von Natur gegen andere habe, und die, wenn sie verlezt werden, den Völkern eine gerechte Ursache zum Kriege geben. Er wird sich bey einem solchen Begrif freilich sehr verwundern müssen, unter dem Verzeichniß der wider das Naturrecht laufenden Dinge, Blutschande, falls sie nur nicht mit Gewalt oder arglistiger Verführung verbunden ist, sondern mit völliger Einwilligung beider Theile zur Ehe wird, zu finden. Denn wie wahnwitzig würde es uns selbst vorkommen, wenn ein Volk dem andern darüber den Krieg ankündigte, weil es die Heyrathen von Brüdern und Schwestern unter sich duldete? Es ist keine Beleidigung für andere; sie haben daher auch kein Recht, es zu rächen. Man wird bey diesem Misverstande wohl thun, das Wort, Naturrecht, gar nicht zu gebrauchen, sondern lieber vom Naturgesez zu sagen. Denn dieser Name ist geschikt, ohne Zweideutigkeit allen und jeden Willen des Schöpfers, den wir aus dem Lichte der Natur erkennen können, also, wie ich es vorhin nannte, die ganze philosophische Moral, in sofern sie durch Betrachtung

trachtung Gottes verpflichtend und zum Gesez wird, in sich begreifen.

Dies habe ich zum voraus erinnern müssen, und ehe ich meine eigene Meinung vortrage, muß ich erst einige andere bestreiten.

§. 21.

Die Ehegesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis stehen, sondern weil er sie für einen Theil des Sittengesetzes erkläret, so schon vor ihm gegolten habe. Versehen einiger Juristen.

Die Ehegesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis als Gesetze aufgezeichnet sind: sondern weil Moses das Gegentheil von ihnen auch bey andern Völkern, die vor seinem Gesez gelebet haben, für ein Unrecht ansiehet. (S. §. 24. 25.) Das von Mose gegebene Gesez ist nach dem Zeugniß Pauli aufgehoben, das ist: blos deswegen, weil in Mose etwas in der Form eines Gesetzes vorgetragen ist, verbindet es uns noch nicht, wenn es nicht entweder ein Stük des ewigen Naturgesetzes, und der Sittenlehre, oder von Christo und seinen Aposteln wiederholt ist. Weil ich meine Gedanken hievon in den Anmerkungen zu dem Briefe an die Galater, bey K. 2, 19. deutlicher auseinander gesezt habe, so will ich die Worte unten in der Note (*) abdrucken lassen, und noch mit ein paar Erläu-

(*) „Paulus pflegt zu behaupten: wir sind dem Gesetze abgestorben, wir sind nicht schuldig das Gesez zu halten. Und „dennoch lehret er, daß wir nicht stehlen, nicht ehebrechen, „oder andere Gebote nicht übertreten sollen. Wie kommt „er mit sich selbst überein?

„Die gewöhnliche Antwort unserer Gottesgelehrten ist: „Paulus verstehe blos das bürgerliche und Kirchengesez der „Juden. Allein warum sezt Paulus dies nicht dazu? „warum redet er so unbestimmt? Ich antworte vielmehr: „Paulus verstehet das ganze Gesez Mosis. Allein daraus

„folgt

läuterungen vermehren. Wollten wir diese Gesetze blos deswegen befolgen, weil sie Moses als Gesetze aufgeschrieben hat, so müsten wir uns mit gleichem Recht allem

„folgt nicht, daß auch das Naturgesez abgeschaffet sey. Wenn „ich von einem Gesetze sage, es sey abgeschaft, so können „deswegen wohl gewisse Gebote des Gesetzes um einer andern „Ursache willen gelten: allein in sofern sie Gebote des abge„schaften Gesetzes sind, gelten und verbinden sie nicht. Das „ganze Gesez Mosis ist abgeschaft, d. i. darum, weil etwas „von Mose geboten ist, verbindet es mich nicht. Allein „deswegen hört das nicht auf, das Gesez der Natur zu seyn, „was vorhin das Gesez der Natur gewesen ist: ich bin es „verbunden zu halten, nicht deswegen, weil es in Mose „stehet, sondern weil es das Gesez der Natur ist. So bald „ich aber ein Gesez Mosis finde, das nicht ein Theil des „Gesetzes der Natur ist, so bald bin ich gar nicht verbunden „es zu halten. Ich werde also an das bürgerliche und „kirchliche Gesez gar nicht gebunden seyn.

„Man stelle sich diese Redensart nach dem Umfang vor, „den sie hat, wenn ich z. Ex. sage: in Spanien sind die Rö„mischen Gesetze abgeschaft. Es ist deswegen in Spanien „nicht erlaubt zu morden, zu stehlen u. s. w. allein diese „Dinge sind in Spanien nicht deswegen verboten, weil sie „in dem Römischen Recht verboten sind, sondern weil das „Recht der Natur, und das Spanische Recht von Toro sie „untersaget. Auf eben die Weise sind uns Christen gewisse „Dinge verboten, und andere geboten, nicht weil Moses, „sondern weil das Recht der Natur, weil Christus und seine „Apostel sie verbieten oder gebieten. Bemerkt man dieses, „so wird man sehen, daß Paulus recht wohl und eigentlich „rede, wenn er von dem Gesez Mosis ohne weitere Ein„schränkung behauptet, daß es abgeschaft sey: man wird „auch nicht nöthig haben, zweifelhaft zu seyn, ob dieses „oder jenes Gesez Mosis noch gelte. Nichts, was Moses „geboten hat, gilt blos deshalb, weil er es geboten hat: ist also „das Gebot nicht ein Gebot des Rechts der Natur, oder von „Christo und den Aposteln wiederholet, so gehet es uns nicht an.

So weit gehet dasjenige, was ich vor vier Jahren in meinen Anmerkungen zum Briefe an die Galater geschrieben habe. Man siehet ohne mein Erinnern, daß ich das Wort, **Recht der Natur**, in dem allerweitläuftigsten Verstande genommen habe, dafür ich jezt lieber, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, **Naturgesez**, oder **Sittenlehre**, oder das **göttliche Recht**, so aus der **vernünftigen Sittenlehre** entstehet, schreiben würde.

Es

allem dem unterwerfen, was er sonst dem Israelitischen Volk gebietet: und wir würden doch, gegen den klaren Ausspruch Mosis, behaupten müssen, daß vor seinem Gesez

---

Es haben meine Ausdrücke einigen wollen befremdlich vorkommen, indem sie gemeint haben, daß auf die Weise Mosis Gesez für ganz unnüz erkläret, und geleugnet würde, daß es ein Erkenntnißgrund für uns sey. Man hat mich nicht recht verstanden, sonst hätte man nicht so geurtheilet. Ich trage keine andere Lehre in diesen Worten vor, als daß unter Mosis Gesetzen uns nichts, als blos das Sittengesez verbinde: nur habe ich den tropum paediae, oder die Art zu lehren und sich auszudrücken, erklären wollen, der sich Paulus bedienet, welcher ohne Einschränkung zu sagen pflegt, das Gesez Mosis sey abgeschaft. In der That glaube ich auch, daß dieser tropus paediae des Apostels der bequemste sey, und am nächsten bey der Sache bleibe. Ein jedweder Gesezgeber eines Volks pflegt ordentlich in seinem Gesezbuche sehr viele Gebote des Naturgesetzes und der Sittenlehre zu haben, denen er auch die Kraft der bürgerlichen Gesetze giebt, indem er auf die Uebertretungen derselben Strafen sezt: außer diesen aber hat er auch willkührliche Gebote. Wird nun sein Gesez abgeschaffet, so werden dadurch die ewigen Vorschriften des Naturgesetzes, oder der Sittenlehre zwar nicht mit abgeschaffet, sie verbinden aber nicht mehr, in sofern sie Stücke seines Gesetzes sind, sondern als Stücke des Naturgesetzes, oder der Sittenlehre: und alsdenn bedient sich jedermann eben der Redensart, die Paulus von Mosis Gesezen braucht, und saget ohne Einschränkung, sein Gesez sey abgeschaft.

Ich will dies noch mit einem neuern Beyspiel faßlich machen. In den Preußischen Ländern ist durch den neuen Codicem Fridericianum das Römische Recht abgeschaft: so sagt ein jeder ohne Bedenken, ja so drukt sich der Gesezgeber ohne Einschränkung aus. Es sind zwar in dem Römischen Rechte, welchem kein Kenner seinen Werth nimmt, und aus dem so ungemein vieles in das neue Preußische Recht übertragen ist, sehr viele Sätze des Naturrechts, die nie aufhören werden wahr und billig zu seyn: allein sie gelten jezt im Preußischen nicht mehr deswegen, weil sie im Römischen Rechte stehen, sondern entweder blos wegen ihrer natürlichen Billigkeit, oder weil sie der Preußische Gesezgeber in seinem Recht wiederholt hat. Das Römische Recht ist zwar nicht untrüglich, wie Mosis Gesezbuch, und es könnte vielleicht ein Römischer Gesezgeber manches für einen Saz des Naturrechts

Gesez die allzunahen Heyrathen nicht sündlich hätten seyn können.

Wer

---

rechts gehalten haben, so es nicht ist; dem ohngeachtet wird das Römische Recht durch diese Abschaffung selbst im Preussischen nicht unnüz, sonst würde nicht eben der weise Gesezgeber, der es abgeschaffet hat, befohlen haben, nach wie vor es auf den Hohen Schulen zu lehren. Ist diesem bey den Römischen Gesetzen, die doch nicht untrüglich sind, also, und werden sie durch ihre Abschaffung nicht unter die Bank gestekt, oder unnüz: so werde ich desto weniger die Beschuldigung verdienen, die Herr Joh. Friedrich Frisch in seiner Kritik des Heumannischen N. Testaments, gegen meine Anmerkung macht, als stekte sie das Gesez Mosis unter die Bank.

Allein bleibt denn auf die Art das Gesez Mosis noch für uns ein Erkenntnißgrund, oder principium cognoscendi? Allerdings thut es das! So oft Moses entweder deutlich saget, oder doch zu verstehen giebt, er verbiete etwas darum, weil es an und für sich Sünde sey; oder das Gegentheil dessen, was er jezt anordne, werde auch an den Heiden gestraft: so halte ich die verbotene Sache auf sein Wort für unrecht, und glaube, daß sie wider die natürliche und vernünftige Sittenlehre streite, wenn ich gleich den Grund noch nicht einsehen sollte, warum sie sündlich ist. Ich folge darinn nicht eigentlich seinem Gesez, das Paulus für abgeschaft ausgiebt, sondern dem untrüglichen Grundsatze, den der göttliche Gesezgeber äußert. Es bleibt daher nicht nur wie das Römische Gesez noch nach seiner Abschaffung nüzlich, sondern auch ein principium cognoscendi, so mich nicht betrügen kann.

Ich kann dieses nicht besser als eben durch die Ehegesetze erläutern: und es ist mit eine Absicht dieser Schrift gewesen, zu meiner Rechtfertigung an einem so merklichen Beyspiel zu zeigen, wie wir die Gesetze Mosis noch im Neuen Testament zum Erkenntnißgrunde gebrauchen können, sonderlich, da man mir von jemanden versichern wollen, daß er nach Lesung meiner Anmerkung über den Brief an die Galater gemeint, ich wollte eben die Ehegesetze darinn anfechten, und alle nahe Ehen für erlaubt erklären. Lidte es mein Zwek, so könnte ich noch sehr viel gleicher Beyspiele anbringen: doch ich verspare dieses auf eine andere Zeit, da ich auch zeigen will, was der tropus paediae des Apostels Pauli für dem gewöhnlichen, welcher zwar eben die Sache, aber mit andern Worten, saget, zum voraus habe. Es bestehet kurz darinn: bey dem gewöhnlichen tropo paediae ist mir immer folgender Zweifel eingefallen: Wenn nicht das ganze Gesez Mosis abgeschaffet ist, so bin ich nicht genug versichert,

Wer sich in diese Ausdrücke nicht finden kann, dem will ich sie gleichsam in die ganz gewöhnliche Sprache unserer Gottesgelehrten übersetzen. Sie behaupten mit Recht, daß das bürgerliche und Kirchengesez Mosis uns gar nicht verpflichte, und daß wir blos sein Sittengesez zu befolgen haben. Dieses Sittengesez sehen sie auch für verbindlich an, noch ehe es Moses aufgezeichnet hatte, weil es, wie man sich wohl ausdrücket, von Gott den Menschen in das Herz geschrieben war. Daraus aber, daß diese Gesetze in Mose stehen, folget noch nicht, daß sie ein Stük des Sittengesetzes sind, es kann auch eigentlich kein Gebot, so nicht vor Mosis Zeit schon ein Wille und Befehl Gottes war, dadurch, daß es Moses aufschreibt, in ein Sittengesez verwandelt werden; wir müssen vielmehr ein anderes Kennzeichen haben, woran wir die in Mose enthaltenen Sittengesetze von seinen übrigen Geboten unterscheiden. Das gewöhnlichste Kennzeichen

---

sichert, ob sein bürgerliches Gesez mich noch angehe oder nicht? Von den Vorbildern sagt zwar Paulus deutlich genug, daß sie jezt abgeschaft sind, ich bin also gewiß an sein kirchliches Gesez nicht gebunden: wenn aber unsere Gottesgelehrten hinzusetzen, daß auch sein bürgerliches Gesez, so ordentlich keine Vorbilder enthält, aufgehoben sey, so finde ich keine so deutliche Aussprüche des Geistes Gottes selbst vor mir, die mein Gewissen befriedigen. Zudem werde ich allzu oft nicht wissen, ob dieses und jenes, z. E. das Verbot der Zinsen, zu seinem bürgerlichen, oder zu dem auch mich verbindenden Gesez zu rechnen sey: ich sehe zwar wohl, daß es sich zu unserm gemeinen Wesen nicht schikt; allein mein Gewissen wollte gern eine Erklärung Gottes selbst darüber haben. Diese Zweifel sind mir völlig verschwunden, da ich merkte, daß Paulus sich hier eines andern Ausdruks bediene, als unsere meisten Kompendia, und daß er ohne Unterschied vom Mosaischen Gesez schreibe, es sey abgeschaft, und wir ihm abgestorben. Ich habe geglaubt, auch andern würde diese Anmerkung zu Beruhigung ihres Gewissens, und zu mehrerer Befestigung in eben der Lehre, die wir insgesamt bekennen, wenn wir sie gleich verschiedentlich ausdrücken, nüzlich seyn können; und darum habe ich sie mitgetheilt.

zeichen ist, wenn uns entweder ein Gebot Mosis vorhin schon als ein Stük des Naturrechts, oder doch der Sittenlehre bekannt ist; oder, wenn Christus und seine Apostel es bestätigen. Sollte aber auch wegen Schwachheit unserer Einsichten uns nicht bekannt seyn, daß etwas ein Stük des Sittengesetzes sey (welches Naturrecht und Sittenlehre zusammen begreift), so würden wir es doch dafür zu halten haben, so bald Moses, ein untrüglicher Mann, es dafür erklärt. Wenn wir ihn für einen Propheten erkennen, so würden wir alsdenn seinen Einsichten mehr als unsern eigenen zuzutrauen, und dabey zu hoffen haben, es werde sich uns künftig bey fleißigem Nachdenken auch der der Vernunft bekannte Grund entdecken, aus dem man sehen könne, daß das wirklich ein Stük des Sittengesetzes sey, was Moses dafür ausgiebt. Wir werden unten sehen, daß dies der Fall sey, in dem wir uns bey seinen Ehegesetzen befinden.

Ich muß hier noch eines Irrthums gedenken, welcher einige große Juristen bey dieser Sache beschlichen und übereilet hat. Weil sie glaubten, es gehöre das Verbot der allzunahen Ehen nicht zu dem Recht der Natur, so auch in dem engern Verstande, in welchem sie das Wort, **Recht der Natur**, nehmen, und da es vom Gesez der Natur noch verschieden ist, seine Richtigkeit hat, oder auch, weil sie nicht zu finden meinten, daß selbst die philosophische Sittenlehre etwas gegen die nahen Heyrathen einwenden könne; und doch aus Ehrerbietung gegen die Worte Pauli 1 Kor. 5, 1—5. wollten, daß die Ehegesetze uns auch verpflichten: so wagten sie die Vermuthung, die Ehegesetze Mosis giengen zwar nicht alle Menschen an, wohl aber alle Christen, indem diejenigen, die von den Heiden zum Christenthum übergetreten wären, in der That ein Theil des jüdischen Volks geworden wären, daher diese den Juden gegebene Gesetze sie auch verpflichteten.

Es würde dieses nicht allein weit mehr beweisen, als diese Rechtsgelehrten verlangen, und als Wahrheit ist,

sondern

sondern es widerspricht auch der Lehre der Apostel, welche gar nicht wollen, daß die Heiden Juden werden sollen.

Ist es wahr, daß wir durch Annehmung des Christenthums Juden geworden sind, weil einige das Christenthum ein verbessertes Judenthum genannt haben, und daß wir deswegen auch solche Gebote Mosis halten müssen, zu denen andere vernünftige und gesittete Völker gar keine Verpflichtung haben, wenn sie nur nicht vorbildliche Zerimonien sind, oder sich auf den besondern Zustand von Palästina beziehen: so wird alles, was in den bürgerlichen Gesetzen Mosis stehet, und nicht blos wegen der besondern Umstände des Israelitischen Landes oder Volks verordnet ist, auch uns angehen, und unsere ihm entgegen stehende bürgerliche Gesetze sündlich machen. Wir werden den Diebstal nicht am Leben bestrafen können: wir werden das uns versezte Pfand eines Armen, wenn er es nöthig braucht, ihm ohne Bezahlung wieder geben müssen, auch nicht in sein Haus gehen dürfen, um es auszusuchen: wir werden, wenn wir ein Vogelnest finden, nicht Mutter und Junge zugleich nehmen dürfen: wir werden unsern Acker nicht rein ab- oder nachlesen dürfen, und die stehengebliebene Garbe nicht abholen, sondern den Armen, den Wittwen, den Waisen lassen müssen: wir werden keinem Fremden verbieten dürfen, sich in unserm Garten von den Früchten satt zu essen: und was dergleichen Dinge mehr sind, die gewiß die Rechtsgelehrten nicht billigen werden. Der Jurist wird statt des Römischen Rechts, oder der Landesverordnungen, das Mosaische Recht lernen, oder doch alle diese Rechte mit einander nothwendig verbinden müssen. Und was vor Qual der Gewissen würde daraus entstehen? Denn zu Entscheidung der Frage: ob ein Gesez uns auch verbinde oder nicht? würde immer nöthig seyn, zu wissen, ob es sich auf eine besondere Beschaffenheit des Landes, darinn die Israeliten wohnten, oder des ganzen Volks bezogen habe? denn wo das nicht ist, so handeln wir sündlich, wenn wir andere Rechte anneh-

men. Allein wie viele sind im Stande, diese Frage zu untersuchen? Ungelehrte schlechterdings nicht: wie viel Gelehrte aber werden dazu tüchtig seyn? Man muß das Israelitische Land, und die Alterthümer des Volks nicht nur genauer kennen, als die meisten thun, sondern über das sie mit einem politischen Auge angesehen haben; man muß gleichsam ein Montesquieu seyn, und dabey weit mehr Gelehrsamkeit besitzen, als Montesquieu, wenn man hievon überall etwas wahrscheinliches sagen will: und doch wird die Wahrscheinlichkeit selten so hoch steigen, daß sie eine so zärtliche Sache, als das Gewissen ist, befriediget. Gewiß, Gott hätte für das Gewissen der Ungelehrten, und die davon abhängende Ruhe ihres Gemüthes schlecht gesorget, wenn er eine solche Einrichtung gemacht hätte, daß man ohne die grösseste morgenländische Gelehrsamkeit nicht wissen könnte, was aus Mosis Gesetzen uns angehet oder nicht. Ja endlich würde man bey den Gesetzen Mosis, die sich auf eine besondere Einrichtung nicht des Landes, sondern des Volks beziehen, den Zweifel haben müssen: ob nicht dieselbige Einrichtung, die der weiseste Gesezgeber dem Israelitischen Volk gegeben habe, auch bey uns einzuführen sey, die wir dem Vorgeben nach Juden geworden seyn sollen. Denn trete ich zu einem Volke, als Volke, so muß ich ja nicht blos einzelne Gesetze, sondern die ganze Einrichtung der Republik desselben, und was davon abhänget, mir gefallen lassen. Es beziehet sich z. Ex. das Verbot der Zinsen mit auf die ewige Unveräußerlichkeit der Aecker in Palästina (*): sind wir aber Juden geworden, so mögen wir auch den ewigen Rükfall der Aecker an die Familie des ersten Besitzers wieder einführen, und sodann die Zinsen verbieten.

Doch die Apostel haben nie so gelehret. Paulus unterscheidet die Heiden, so Christen geworden sind, noch immer-

(*) Siehe meine Dissertation de mente et ratione leges Mosaicae usuras prohibentis, die im zweiten Theil meines syntagma commentationum vermehrt wieder abgedrukt ist.

immerfort von den Juden, und siehet sie nach wie vor als Leute von andern Völkern an, ob sie gleich von den übrigen Heiden, die nicht so genau unterrichtet waren, worinn eigentlich das Christenthum bestünde, für Juden gehalten wurden. Er schreibt ihnen nirgends das geringste vor, so dahin könnte gedeutet werden, daß sie Juden werden sollten: denn daraus, daß sie den Gott, den Meßiam, und die Bibel der Juden annahmen, folget noch eben so wenig, daß sie ein Theil dieses Volkes werden müßten, als der, so den Muhamedanischen Glauben annimmt, deswegen ein Araber, oder Persianer, und wer Lutherisch wird, ein Deutscher, oder Däne, oder Schwede werden muß. Von dem ganzen Gesez Mosis erklärt sich Paulus im siebenten Kapitel des Briefes an die Römer, und im Briefe an die Galater (*), daß wir ihm abgestorben sind, indem wir von Gott, der uns den Tod Christi im eigentlichsten Verstande zurechnet, angesehen werden, als wären wir selbst für unsere Sünde gestorben, und wieder auferwecket: und dies gehe so weit, daß uns das Gesez Mosis nicht weiter verbinde, als es Todte und wieder zu jenem Leben Erweckete verbinden würde (d. i. in so fern es unveränderliche Sätze der ewigen Sittenlehre enthält), wir seyn blos zur Nachahmung Abrahams in dem Zustande, in welchem Gott mit ihm den feyerlichen Bund gemacht und beschworen habe, verpflichtet, dieser sey aber damals noch unbeschnitten, und ohne alles Mosaische Gesez gewesen, daher das 430 Jahre nachher gegebene Gesez uns Christen keine neue Bedingungen aufdringen könne (**), ja das Jerusalem, dem uns Jesaias als geistliche Kinder verheisse, sey nicht das Israelitische, sondern das alte Jerusalem (***), so wie es zur Zeit Abrahams ohne Mosis Gesetze eine Kirche Gottes war.

(*) Kap. 2, 19. Bey dem was ich aus dem Briefe an die Galater anführe, beziehe ich mich auf meine Paraphrasin und Anmerkungen über denselben.

(**) Gal. 3, 15. 17. (***) Gal. 4, 26.

Ich leugne hiebey nicht, daß wir von den Juden die Bibel des A. T. bekommen haben, und man in so fern sagen könne, wir wären zur jüdischen Religion übergetreten; ferner, daß die Christen im ersten Jahrhundert oft für eine Sekte der Juden gehalten sind: allein das leugne ich, daß irgend eine den Juden allein gegebene Vorschrift uns deshalb angehe, oder wir mit Verlassung unsers Volks zu dem Volk und Sitten der Juden haben übertreten sollen. Indessen ist der Fehler leicht zu entschuldigen, weil er eine Lehre der Theologie betrift, und von solchen begangen ist, die sich auf die Theologie nicht geleget haben. Eben deswegen unterlasse ich auch, ihn ausführlicher zu bestreiten.

Ich kann nicht einmal den Gedanken derer billigen, die wollen, wir Christen sollten die Mosaischen Gesetze, da, wo es möglich ist, nachahmungsweise einführen, weil sie sehr weise und vortrefflich sind, ja wir wären hiezu verpflichtet. Ich will nicht sagen, was ich schon oben erinnert habe, daß eine größere Einsicht dazu gehöre, zu bestimmen, welche Gesetze eigentlich in den Umständen des Volkes und Landes gegründet gewesen sind, als wir jezt nach so vielen Jahrhunderten in Mosis Gesezbuch und Polizei haben können: sondern nur, daß Moses, wie alle weise Gesezgeber, gemeiniglich dem ältern Herkommen gefolget sey, wo solches nicht tadelhaft war, und daß er unter mehr möglichen Verordnungen die zu wählen pflege, die dem Herkommen gemäß war: und zwar das billig, denn jede Veränderung des Rechtes ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft. Ist nun aber das, so ist es gar wohl möglich, daß wir in manchen Stücken bessere Gesetze haben, (z. Er. wenn unsere Gesetze Ehescheidung und Vielweiberey verbieten, die er wegen der Herzenshärtigkeit als ein altes Herkommen gestatten mußte, so haben sie eine vorzügliche, und der Lehre Mosis und Christi sehr gemäße Heiligkeit): und unsere klügste Nachahmung dieses Gesezgebers wird seyn, wenn wir gleichfalls bey unsern bürgerlichen Ge-

ſetzen und alten Herkommen bleiben, wo ſie nicht ſündlich oder thöricht ſind, und uns von ihm keine fremde Geſetze borgen, von denen wir noch nicht wiſſen, wie ſie ſich zu unſerer Republik ſchicken. Verſuche und Experimente mit Geſetzen zu machen, iſt zu koſtbar und gefährlich. Ueberhaupt aber wollte ich auf keinerley Weiſe, und auch nicht unter dieſem Vorwande, der einem evangeliſchen Rathſchlag ähnlich ſiehet, und hernach zur Pflicht wird, das Geſez den Chriſten aufdringen, ſo die Apoſtel für abgeſchaft erkläret haben.

Der Gedanke anderer, als müßten wir deswegen die Ehegeſetze halten, ſo doch blos den Iſraeliten gegeben, und gar keine Pflicht anderer Völker geweſen ſeyn ſollen, weil von den Chriſten eine noch größere Heiligkeit erfordert werde, als von den Juden, beweiſet gleichfalls zu viel. Man würde mit eben dem Recht aus einer größern Heiligkeit folgern können, daß bey uns auch die Ehe der Geſchwiſterkinder unterſagt, und alle Eheverordnungen um einen Grad weiter ausgedehnet werden müßten, oder daß wir keine Zinſe nehmen dürfen. Der Fehler aber ſtecket darinn:

1) Dadurch, daß etwas in Geſetzen, die blos die Juden angehen, verboten iſt, wird es an und vor ſich nicht ſündlich, alſo auch das Gegentheil davon nicht heilig, kann alſo auch nicht um der größern Heiligkeit willen beobachtet werden. Z. Ex. die Zinſen ſind darum nicht ſündlich, weil ſie den Juden verboten ſind: und eben ſo wenig würden die nahen Heyrathen deswegen für eine Unmäßigkeit zu halten ſeyn, wenn ſie nicht an und vor ſich etwas hätten, ſo ſie uns als ſündlich vorſtellete.

2) Unſere größere Heiligkeit folget aus den ſtärkern Bewegungsgründen zum Guten, und aus der mehreren Kenntniß unſerer Pflichten, nachdem Chriſtus uns dieſe deutlich und vollſtändig bekannt gemacht, und ſeit ſeiner Zeit wirklich auch die Sittenlehre, ſelbſt die philoſophiſche, eine gar andere Geſtalt gewonnen hat.

Es gehöret also gar nicht zu der mehrern Heiligkeit, daß wir neue Pflichten bekommen sollen, sondern wir erkennen nur die Pflichten und Regeln der Sittenlehre, die die Juden zwar gleichfalls gehabt, aber nicht erkannt haben (z. Ex. die Unzertrennlichkeit der Ehe;) und am wenigsten würde uns durch diese Heiligkeit eine Pflicht aufgedrungen werden können, von der man eingestünde, die Leute vor Christo haben sie nicht gehabt, und Christus habe sie auch nie vorgetragen und eingeschärft.

§. 22.

Die Ehegesetze Mosis sind auch nicht *leges positivae universales.*

Wir können auch das Gesez Mosis von den verbotenen Graden nicht als ein alle Menschen angehendes willkührliches Gesez Gottes (legem divinam positivam universalem) ansehen. Ich will mich nicht in den Streit einlassen, ob es wirklich einige göttliche Gesetze von dieser Art gebe, welcher unsere Frage weitläuftiger, und eben dadurch die Entscheidung schwerer machen würde. Ich gebe die Möglichkeit eines allgemeinen willkührlichen Gesetzes Gottes zu: es würde, um mich mit andern Worten auszudrucken, möglich seyn, daß Gott entweder blos um den Gehorsam und die Unterthänigkeit aller Menschen zu prüfen, ihnen ein blos willkührliches Gebot gäbe, und etwas beföhle, dazu sie vor dem Gebot gar nicht verpflichtet waren, oder daß er etwas, dessen Schädlichkeit der kurzsichtige Verstand der Menschen, der nur eine allzu kleine Reihe von Dingen übersiehet, nie würde haben entdecken können, und welches nie ein Philosoph weder im Recht der Natur, noch in der Sittenlehre, verboten haben würde, uns allen untersagte, weil er es nach seinem unendlichen Verstande, welcher alle Folgen der Dinge übersiehet, für schädlich erkennet. In dem lezten Falle würde uns das göttliche Verbot zum

wenigsten

wenigstens willkührlich scheinen, obgleich, wenn ich es von Gottes Seite betrachte, es nicht blos willkührlich seyn würde.

Dieses gebe ich zu: allein ich leugne, daß das Verbot der nahen Grade im Heyrathen ein allgemeines willkührliches Gesez Gottes genannt werden könne. Es mangelt ihm an einer nothwendigen Eigenschaft eines allgemeinen willkührlichen Gesetzes, indem es in einem Gesezbuche enthalten ist, welches damals nur einem einzigen Volke bekannt gemacht war, und dessen Sprache die übrigen Völker nicht einmal verstunden: dahingegen ein willkührliches Gebot Gottes, so alle Völker angehen sollte, nothwendig durch göttliche Boten, die es so weit, als nur immer möglich, bekannt machten, fast eben so, wie das Evangelium durch die Apostel an alle Völker gebracht werden mußte. Doch Moses selbst giebt mir noch einen viel entscheidendern Beweis in dieser Sache. Moses rechnet es bey der ersten Gebung seiner Ehegesetze schon den Kananitern als eine Sünde an, daß sie nicht nach solchen Ehegesetzen gelebt haben. 3 B. Mos. 18, 24-29. 20, 21-24. Da nun ein blos positives Gesez ohnmöglich jemanden früher verbinden kann, als es gegeben ist, so folget daraus, daß Moses diese Gesetze nicht für allgemeine positive Gesetze gehalten wissen wolle. Man kann diesem Beweis desto weniger aus dem Wege gehen, weil die beiden angeführten Stellen Mosis die einzigen sind, daraus man folgern kann, daß seine Ehegesetze nicht blos den Israeliten, sondern auch andern Völkern zur Richtschnur dienen sollen: wollte man sie daher anders erklären, und vorgeben, sie handelten nicht von den nahen Heyrathen, sondern von andern im 18 Kapitel verbotenen Sünden, so würde man alsdenn die Ehegesetze blos den Israeliten zu überlassen haben, und sie würden uns weder auf andere Art, noch auch als leges positivae angehen. Was aber einige von einer Tradition vorgeben, welche ein göttliches Verbot eben derselben Ehen von Adams bis auf Mosis Zeit in beständigem Andenken der Völker erhalten haben

soll, ist eine ohne allen Beweis und altes Zeugniß angenommene Geschichte.

Weil man dieses nicht bemerket, oder sich doch nicht deutlich genug vorgestellet hat, so ist daraus eine der scheinbarsten Einwendungen gegen das Dispensationsrecht des Fürsten entstanden, indem man zum voraus sezte, alle und jede Eheverbote Mosis giengen alle Menschen an, und sie doch dabey als leges positivas betrachtete, von denen der Fürst nicht in ähnlichen Fällen mit denen, darinnen Gott davon dispensirte, sondern blos in eben denselben Fällen dispensiren dürfe. Ich werde unten weiter hievon handeln.

§. 23.

Vertheidigung des vorhergehenden wider gewisse seit der ersten Ausgabe gemachte Einwürfe.

Ich fürchte, es könnte ungleich gedeutet werden, wenn ich gewisse Einwürfe hiegegen ganz übergienge, welche in eben dem Jahr, in welchem meine Schrift zuerst herauskam, nicht zwar unmittelbar gegen mich, sondern gegen den Herrn Abt Jerusalem gemacht sind: ob sie gleich, weil sie sich auf eine blos aus dem Finger gesogene, und ohne einziges altes Zeugniß gedichtete Geschichte der ersten Zeiten der Welt gründen, kaum eine Widerlegung zu verdienen scheinen. Es war nemlich in eben dem Jahre 1755, in welchem die Abhandlung von den Ehegesetzen gedrukt ward, auch ein Bedenken des Herrn Abts Jerusalems über die Ehe mit der Schwester Tochter herausgekommen, welches mit mir in manchen Sätzen übereinstimmete, und diese Ehe für unschuldig ansahe. Dies Bedenken gab Herr Archidiakonus Gühling mit widerlegenden Anmerkungen heraus (*), die freilich in einer

(*) Jerusalems Beantwortung der Frage: ob die Ehe mit der Schwester Tochter nach den göttlichen Gesetzen zulässig sey? Mit Anmerkungen erläutert von *M.* Joh. Friedr. Gühling, Archidiac. zu Chemniz. Chemniz in der Stößelischen Buchhandlung, 1755.

einer so sonderbaren, und theils unglimpflichen, theils niedrigen, und mit Sprichwörtern oder Wiz des gemeinen Lebens überhäuften Schreibart abgefasset waren, daß es niemand dem Herrn **Jerusalem** verdenken wird, wenn er nicht darauf geantwortet hat. Herr **Gühling** hat bey diesen Eigenschaften eine so sonderbare Logik und Art zu schließen, und ist in einem so hohen Grad unwissend, daß ich freilich vielleicht auch besser thäte, einen Widerspruch von der Art gar nicht zu beantworten, indem diese Mühe kaum etwas zur Aufklärung der Wahrheit beytragen, und doch dem Leser verdrieslich fallen kann. Indeß will ich lieber, da diese Abhandlung ohnehin ausführlich ist, nichts in derselben mangeln lassen, was jemand mit einigem Recht in ihr suchen könnte: und der Leser, dessen Geduld ermüdet, kann diesen ganzen Paragraphen allenfalls überschlagen.

Herr **Gühling** hält das Verbot der allzunahen Heyrathen für kein Naturgesez, sondern für eine legem positivam divinam universalem: und zur Lösung des Zweifels, daß es ihm an einer allgemeinen Bekanntmachung mangle, nimmt er die Vermuthung einer sehr frühen Offenbarung desselben lange vor Mosis Zeit zu Hülfe. Weil es ihm nun an Zeugnissen fehlt, so beweiset er diesen blos historischen Saz mit einem theologischen von der erbarmenden Liebe Gottes hergenommenen Argument: **genug**, sagt er S. 30. **daß wir seiner Gerechtigkeit und erbarmenden Liebe zutrauen können, daß er den Völkern ein solch Gesez geoffenbaret, dessen Uebertretung er an ihnen rächen will.** Wie aber, wenn es ein Gesez war, das sie auch ohne Offenbarung von selbst finden konnten, und gefunden haben? Dies ist ja eben die Sache, darüber gestritten wird: und Herr **Gühling** sezt seinen Ausspruch davon zum Grunde, und erweiset daraus, was Gott gethan habe, weil er es, wenn Herr **Gühling** Recht hat, thun mußte!

Herr **Gühling** will wenigstens Spuren der Bekannt-

machung dieses Positiv-Gesetzes entdekt haben, die ihm den Mangel von Geschichte und Zeugniß ersetzen helfen sollen. Er glaubt, z. Ex. S. 14. die Sünde der ersten Welt, um welcher willen Gott sie mit der Sündfluth gestraft habe, seyen Ehen in die nahe Freundschaft gewesen, denn von denen erklärt er die Worte, 1 B. Mos. 6, 2. **sie nahmen zu Weibern, welche sie wollten**: und nun ist es ihm ein leichtes, fortzuschliessen, daß die Eltern nach der Sündfluth dies schrekliche Beyspiel ihren Kindern oft vorgestellet, und dadurch das Andenken des allgemeinen Positiv-Gesetzes unter ihnen lange Zeit hindurch erhalten haben werden. Allein man darf nur den ganzen Vers lesen, **die Söhne Gottes sahen die Töchter der Menschen, daß sie schön waren, und nahmen zu Frauen, welche ihnen gefielen**, so ist klar, daß die Rede gar nicht von allzu nahen, sondern ehe von entfernten Heyrathen in die fremden Familien derer, die keinen Gott und Religion hatten, sey.

Söhne Gottes waren nemlich die, so Gott verehreten, und nach Kap. 4, 26. sich nach ihm benenneten; und wenn diesen Söhne der Menschen entgegen stehen, so werden es solche seyn, die keinen Gott glauben, oder ihn doch nicht ehren. Aus den Familien nun, in denen noch der Gottesdienst erhalten war, suchten sich einige unter den Familien, die allen Gottesdienst hatten verlöschen lassen, die Töchter wegen ihrer Schönheit zu Gehülfinnen aus: und hiedurch brachten sie die Verachtung der Religion mit in ihre vorhin bessere Familien, und die Ruchlosigkeit ward allgemein. Wenn einer aber auch diese Erklärung nicht annehmen wollte, so wird er sich doch nie überreden können, daß **Töchter der Menschen** so viel sey, als, **gar zu nahe Basen der vorhin sogenannten Söhne Gottes.**

Nimrods Sünde, den Herr Gühling vielleicht mit den Riesen vor der Sündfluth verwechselt, und an 1 B. Mos. 6, 4. gedacht haben mag, soll in Uebertretung

eben

eben des allgemeinen positiven Gesetzes bestanden haben. Die Bibel sagt uns aber auch hievon kein Wort, und selbst die vielen unzuverläßigen Sagen des Orients von Nimrod haben doch die Gühlingische Anekdote nicht, sondern stellen ihn als einen Tyrannen, oder Einführer der Abgötterey und Verfolger der Diener eines einzigen Gottes, insonderheit des Abrahams, vor.

Die von Herr Gühling angeführten Stellen, 1 B. Mos. 20, 5. 26, 8. beweisen freilich, daß die Ehen zwischen Schwestern und Brüdern für unerlaubt angesehen sind: allein daraus folgt nicht, daß dies ein der Vernunft unbekanntes und von Gott lange vorher unmittelbar offenbartes Gesez gewesen sey.

Herr Gühling scheint gewahr zu werden, daß die Nachricht von der Publikation dieses positiven Gesetzes doch endlich unter den Nachkommen Noa, wenigstens in manchen Familien und Völkern, habe untergehen müssen: und wie konnte er unterlassen, dies zu bemerken? da, wie es scheint, er selbst in dem Falle ist. Denn selbst Herr Gühling muß wohl von seinem Herrn Vater keine mündliche Nachricht bekommen haben, daß er von seinem Vater gehört habe, der habe von seinem Vater, und so weiter hinaus bis auf den Stammvater der Deutschen, oder der Wenden, und von dem bis auf Japheth, gehört, daß Gott gewisse von der philosophischen Moral gar nicht untersagte Ehen in die nahe Freundschaft durch ein willkührliches Gesez untersagt habe: denn hätte Herr Gühling diese Familien-Nachricht gehabt, so würde er doch wohl so gütig gewesen seyn, sie uns mitzutheilen, und dem ganzen Streite ein kurzes Ende zu machen. Hier wäre nun doch die Frage, wie ein ohne eigene Schuld uns unbekanntes, und von den nachläßigen Vorfahren verlornes, aus der Vernunft aber nicht zu erkennendes Gesez Gottes jemand habe verbinden, und im Uebertretungs-Fall straffällig und der Ausrottung würdig machen können? Allein hier weiß Herr Gühling

den Kananitern, und einem jeden, der wider ein solch unbekanntes Gesez handelt, den Prozeß bald zu machen. Denn er will S. 31. **Gottes Gerechtigkeit beurtheile uns nach dem Stande, in dem er uns erschaffen,** (dies ist die ordentliche Lehre unserer Theologen: allein Herr Gühling geht noch etliche Schritte weiter, und sezt auf sein eigen Wort hinzu) **und nach seinen Gesetzen, die er ihr in Adams und Noa Hütten gegeben, ohne darauf zu sehen, ob wir dieselben noch haben, oder durch unsere Schuld verloren.** Eine grausame Gerechtigkeit, die Herr Gühling Gott zuschreibt, und die sonst überall, wenn ein Mensch sie übte, Ungerechtigkeit heissen würde. Und das thut dieser Mann, der gegen den Herrn Abt Jerusalem aus dem Ton eines bewährten Theologen prediget und schilt, aus bloßem Misverstande eines Satzes in der Dogmatik. Denn was unsere Theologen von Adam, und nicht von dem ihm gegebenen Unterricht, sondern von der ihm anerschaffenen Unschuld und Heiligkeit zu sagen pflegen, daß nemlich Gott sie noch von uns allen fodere, das versteht Herr Gühling von Noa, und von den ihm offenbart seyn sollenden positiven Gesetzen, von denen kein Mensch etwas weiß, und Moses kein Wort aufgeschrieben hat. Nun darf ich mir doch wohl die Freyheit nehmen, ihm auch eine kleine Anekdote zu erzählen, die eben so guten Grund als die seinige hat. Noa hat dem Japheth ausdrüklich auf dem Todtenbette gesagt, wenn einmal einer seiner Nachkommen die nöthigsten Anfangsgründe nicht wüßte, so solle er keine Bücher schreiben. Japheth, der noch nicht wußte, was Bücher wären, vergaß das, und pflanzte es nicht fort. Doch hat ein gewisser Engländer noch ein dunkel Andenken dieser Tradition behalten, und sie verstellet so vorgetragen: Authors before the write ſhould read. Die gelehrte Welt (denn Gott will ich nicht nennen, wo ich nicht im Ernst rede) fodert dies Gesez, das in den Hütten Noa gegeben ist, von Herrn Gühling wieder,

ohne

ohne darauf zu sehen, ob er es durch oder ohne seine Schuld verloren hat.

Doch lieber im Ernst zu reden, so möchte ich wissen, wie Herr Gühling dies schreiben konnte, ohne die völlige Lehre der Papisten von der Tradition zur seinigen zu machen. Denn verband eine mündliche Ueberlieferung, von der nichts geschrieben stehet, und von der Moses ganz stille schweiget, ehedem die Völker, so gar die, welche nichts von ihr wußten, und verbindet sie solche Völker noch, gewisse Ehen zu meiden, welche nach Herrn Gühlings Einsicht das Gesez der Natur nicht verbietet: so können noch mehr Traditionen gleicher Art vorhanden seyn, die uns eben so heilig verbinden, und wir haben hohe Ursache, alles von Traditionen, was wir zusammenraffen können, aufzusammlen und zu befolgen, wenn es gleich, eben so wie dies Gebot Noä, nur eine jüdische Sage wäre, denn es könnte doch wahr seyn, und dann würde Gott es an jenem Tage nach Herrn Gühlings Recht von uns fodern. Meine Meinung ist gar nicht, Herrn Gühling zu verketzern: er glaubt, wie ich glaube, ehrlich alles das, was er auf Universitäten gehört haben mag, ohne es miteinander zu vergleichen. Er wird also ohne Zweifel die Lehre der Katholiken von der Tradition verabscheuen, wenn er sie gleich bey einer andern Gelegenheit annimmt. Mir thut es indessen leid, daß ich, um nicht den Schein zu haben, als verschwiege ich mit Vorsaz und aus einem Kunststük die neuesten seit Herausgabe meiner Schrift gemachten Einwürfe, meine Leser mit solchen Dingen habe unterhalten müssen.

§. 24.

Beweis, daß die Ehegesetze Mosis auch uns zur Richtschnur dienen sollten: aus 3 B. Mos. 18, 24—28.

Aus dem, was ich bisher einigemal beyläufig gesagt habe, werden meine Leser bereits abnehmen, weswegen

ich

ich glaube, daß auch wir Christen auf das in Mosis Schriften befindliche Verbot der allzu nahen Heyrathen zu achten haben. Moses, ein Prophet, und daher ein untrüglicher Sittenlehrer, erkläret es für ein Stük des Sittengesetzes, oder derjenigen Sittenlehre, die vor seiner Zeit schon gültig und ein göttliches Gesez gewesen ist, und solches nach seiner Zeit ewig bleiben wird. Er endiget sein Verbot der nahen Ehen mit den Worten (*): „ihr sollt euch an dieser keinem verunreinigen, „denn an allem diesen haben sich die Völker verun„reiniget, die ich vor euch her ausstossen will. „Und das Land ward unrein (**), und ich ahn„dete seine Sünde an demselben, und das Land „spie seine Einwohner aus. Darum haltet ihr „meine Satzungen und Rechte, und thut keinen „von allen diesen Gräueln, weder der Einheimi„sche noch der Fremdling (***) unter euch (denn „alle diese Gräuel haben die Leute des Landes „gethan, die vor euch waren, und das Land „ward unrein): auf daß euch nicht das Land „ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie „es das Volk, das vor euch war, ausgespieen „hat.“

(*) 3 B. Mos. 18, 24—28.

(**) Wenn man hier eine kleine Abweichung von der Uebersetzung Lutheri bemerkt, so ist zu wissen, daß ich dem Grundtext genau folge, damit in den angeführten Worten nicht mehr und nicht weniger Beweis für meine Meinung befindlich seyn möge, als im hebräischen Text Mosis selbst.

(***) Dieser Ausdruk muß nicht mit in den Beweis der Allgemeinheit des Verbots gemenget werden, wie zum Theil die Juden gethan haben, welche darinn einen Ruhm der Gelehrsamkeit setzen, mit Vorbeylassung anderer deutlicher Beweise, solche aufzusuchen, die versteckter sind, und die, weil der Leser nicht von selbst darauf fällt, die Kunst des Erfinders verrathen. Die bürgerlichen Gesetze Mosis giengen fast insgesamt die Fremdlinge mit an, so unter den Israeliten wohneten, die nach seiner eigenen Erklärung auch in peinlichen Dingen schlechterdings einerley Recht mit den Israeliten haben sollten: 3 B. Mos. 24, 22.

„hat.“ Ich baue hier meinen Saz nicht vornemlich auf den Ausdruk, **Gräuel**, ob ich ihn gleich mit andern Buchstaben habe drucken lassen; denn ich weiß, daß ihn Moses anderwärts bey Dingen anwendet, deren Gebrauch nicht wider das Sittengesez, oder sündlich ist, die er aber doch unter den Israeliten für eckelhaft und garstig gehalten wissen will, z. Ex. von einigen unreinen Speisen (*). Und in der That klingt es bey den Hebräern etwas gelinder als bey uns, und ist wohl eigentlich so viel als unrein oder eckelhaft. (**) Ich würde also erst weitläuftig darüber streiten müssen, ob der Ausdruk, welcher eine **Sache** bezeichnen kann, **deren Gebrauch an und vor sich unsündlich ist**, alsdenn das Unterscheidungsmerkmal einer Sünde werde, wenn er von **Handlungen** gebraucht wird. Ich sollte zwar wohl hoffen, daß ich dieses beweisen könnte: zum wenigsten ist in unsern Sprachen gar ein großer Unterschied darunter, ob ich eine Speise, oder eine Handlung, **unrein** nenne; und die eckelhafte Handlung, nicht aber das Essen einer eckelhaften Speise, wird durch das Beywort für sündlich ausgegeben; ja ich erinnere mich nicht anders, als daß eben dieser Unterschied auch von Mose beobachtet werde, ob ich gleich nicht alle Stellen, wo das Wort תועבה vorkommt, nachschlagen mag. Denn, wie gesagt, ich will darüber nicht streiten, sondern gründe mich

(*) 5 B. Mos. 14, 3. Du sollst keine THOEBA essen, das ist, keine der Speisen, die euren Vorfahren bisher ungewöhnlich sind, und deswegen für eckelhaft geachtet werden. Die Syrische Uebersetzung hat es dort richtig mit dem von unreinen Speisen gewöhnlichen Worte ܛܡܐ (טמא) übersezt, und beide arabische Uebersetzungen haben, eckelhaft.

(**) Daher haben auch an solchen Ortern, wo wirklich von moralischem Bösen die Rede ist, die 70 Dolmetscher תועבה wohl ἀκάθαρτον, unrein, übersezt, z. E. Sprichw. 3, 32. ἀκάθαρτος ἐναντι Κυρίου πᾶς παρανόμος, alle Uebertreter des Gesezes sind vor dem Herrn unrein, und Kap. 20, 10. großes und kleines Gewichte, und doppelte Masse ἀκάθαρτα ἀμφότερα Κυρίου, sind vor dem Herrn unrein.

mich darauf, daß Moses zu wiederholtenmalen versichert, die Völker, die vor den Israeliten in Palästina wohnten, das ist, die Kananiter, welche das besondere Gesez der Israeliten so wenig angieng, als uns, ja noch weniger, indem es zu ihrer Zeit noch nicht gegeben war, folglich von ihnen nicht einmal gelesen werden konnte, hätten durch alles dieses sich und ihr Land verunreiniget, Gott habe diese Sünde an ihnen geahndet, und ihr Land habe sie deswegen ausgespieen. Will man auch hier das Wort, sie haben sich, oder, sie haben ihr Land verunreiniget, in einer noch schwächern Bedeutung, und blos davon nehmen, daß die Kananiter dadurch den Israeliten unrein geworden sind, also nicht von einer absoluten und moralischen, sondern blos von einer respektiven und bürgerlichen Unreinigkeit, etwan so, wie 1 B. Mos. 46, 34. alle Schafhirten den Egyptern unrein oder ein Gräuel sind, welches weiter nichts saget, als daß sich die Egypter ihrer Gemeinschaft enthielten: so bleibt doch immer die Hauptstärke meines Beweises, daß Moses diese Heyrathen auch bey den Kananitern Sünde nennet, und behauptet, Gott strafe sie an ihnen, unverlezt.

§. 25.

Gewöhnliche Einwendungen gegen diesen Beweis, nebst einer doppelten Beantwortung derselben.

Dieser Beweis ist von unsern Gottesgelehrten schon so oft gebraucht und vorgetragen, daß ich es schwerlich werde zählen können; und die gelindere Parthey hat ihn bereits eben so oft zu beantworten gesucht: daher ich vermuthe, es werden sich einige wundern, und von meiner ganzen Abhandlung daraus eine üble Ahndung nehmen, daß ich den Beweis, dessen Beantwortung ihnen so bekannt und geläufig ist, wiederhole. Das ist eben der

Schade,

Schade, den eine Lehre davon hat, wenn sie sehr oft in Streitschriften abgehandelt wird; die Beweise selbst werden nach und nach zu Streitfragen, und wenn erst über sie gleichfalls gestritten ist, so siehet man sie schon als untüchtig zum Beweisen an, und überlegt vielleicht nicht einmal mit Sorgfalt, was zur Schärfung des Beweises angebracht wird.

Die Einwendung ist folgende: Man sagt, dieser ganze Zusaz, auf welchen ich die Moralität der Eheverbote gründe, gehöre nicht zu den vom sechsten bis zum achtzehnten Vers vorgetragenen Ehegesetzen, sondern zu den Versen, die unmittelbar vor ihm vorhergehen. (V. 20—23.) darinn der Ehebruch, die Aufopferung der Kinder an den Moloch, die Schändung der Mannspersonen, und die fleischliche Vermischung mit dem Vieh verboten wird. Dies, und nicht die nahen Heyrathen, seyen die Gräuel, um derentwillen Gott die Kananiter gestraft habe. Es sey auch Mosi gar nichts gewöhnliches, Gesetze von ganz verschiedener Art, nemlich blos bürgerliche Rechte, und Sätze des ewigen Rechts der Natur zusammen zu setzen, und in einem Kapitel vorzutragen.

Dies lezte will ich im geringsten nicht leugnen, jeder Gesezgeber handelt so, und man würde es für eine sonderbare Ordnung eines Gesezbuches halten, wenn es die Gesetze, die es aus dem Recht der Natur nimmt, von den willkührlichen Gesetzen durch Kapitel absondern wollte. Allein darauf gründe ich auch meinen Beweis nicht, daß diese Gesetze mit dem Verbot der Sodomiterey und anderer Laster verbunden angetroffen werden. Desto eher werden mir es auch die Leser, welche anders denken, als ich, vergönnen, die Anmerkung zu machen, daß das ganze 18 Kapitel des dritten Buchs Mosis nicht blos nach der neuen Eintheilung der Bibel Ein Kapitel ist, sondern daß es auch nach Mose selbst Einen besondern

Abschnitt ausmachet. Es hebt sich mit den gewöhnlichen Anfangsworten eines neuen und von dem vorherstehenden verschiedenen Gesetzes an, **der Herr redete mit Mose und sprach: rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen.** Es gehet hierauf diese Rede Gottes in **Einem** Zusammenhange bis an das Ende des Kapitels fort, da sich denn das 19te Kapitel wiederum durch dieselben Anfangsworte, **und der Herr redete mit Mose**, u. s. f. von dem 18ten als ein neuer Abschnitt der Gesetze unterscheidet. Nun zerfällt unser 18tes Kapitel, so Moses als ein abgesondertes Stük seines Gesetzes auf einmal den Israeliten vorgelegt hat, von selbst in drey Theile.

1) Die fünf ersten Verse enthalten einen allgemeinen Eingang, der sich zu allen folgenden Gesetzen dieses Kapitels schicket, des Inhalts: **weil die Israeliten ganz einen andern Gott verehreten, als die Egypter und Kananiter, so sollten sie auch diejenigen Sitten der Egypter und Kananiter nicht nachahmen, die sich auf ihren Aberglauben und Götzendienst gründeten.** Von dieser Art sind nicht blos die Aufopferung der Kinder an den Moloch und allerley Sodomitereyen, so manche heidnische Völker, und namentlich die Egypter, wohl gar als einen Götzendienst öffentlich trieben; sondern auch die Blutschande. Die fabelhafte und bildliche Theologie oder Götterlehre der Egypter erzählte von ihren Göttern Blutschande und Ehebruch, als, daß Osiris seine Schwester Nephthys, die zugleich eine Frau seines eigenen Bruders des Typhons war, beschlafen, und sich durch einen zurükgelassenen Blumenkranz verrathen habe. War es nun gleich, wie Jablonsky (*) zeiget, eine sehr unschuldige Sache, die man in diese Fabel einhüllete, nemlich, daß der Nilstrom (Osiris) einmal ungewöhnlich weit über-

(*) Pantheon Aegypti L. V. cap. III.

übergetreten sey, und die dürren Sandwüsten mit überschwemmet habe, die man unter dem Namen Nephthys als eine Frau des Typhon, oder der über ihnen wehenden heissen und tödtenden Winde beschrieb, und daß man solches an den nachher wachsenden Blumen bemerket habe: so konnte doch eine solche Fabel, ein so anstößiges Stük der Götterlehre, nicht wohl anders als in den Augen des gemeinen Volks die strafbarste Blutschande und Ehebruch entschuldigen, ja gleichsam heiligen. Es ist dies auch wirklich der Erfolg gewesen: denn da in einer andern Fabel die Ueberschwemmung des fruchtbaren Egyptens (Isis) vom Nilstrom (Osiris), als eine Heyrath der Isis mit ihrem Bruder Osiris beschrieben ward, so meldet uns Diodorus im ersten Buch Kap. 27. (*) ausdrüklich: **man sage, daß die Egypter nach dem Beyspiel der Isis gegen die Gewohnheit anderer Völker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubt hätten:** welche Stelle des Diodors bereits Clericus angemerket hat.

2) Nach diesem gemeinschaftlichen Eingange folgen vom sechsten bis zum drey und zwanzigsten Vers Gesetze, welche den Israeliten gewisse Dinge verbieten, die unter den Egyptern und Kananitern erlaubt waren, oder doch sehr im Schwange giengen, und sich auf die Götterlehre und Aberglauben dieser Völker gründeten.

3) Hierauf sezt Moses noch einen Anhang hinzu, darinn er die Israeliten ermahnet, diese Gesetze heilig zu halten, weil die Kananiter wegen des Gegentheils von Gott gestraft, und aus ihrem Lande vertrieben würden.

(*) S. 31. des ersten Theils der Wesselingischen Ausgabe: oder sonst nach der am Rande der lateinischen Uebersetzung stehenden alten Seitenzahl S. 16.

Nun überlasse ich es dem Leser, ob wir mit Recht diesen Anhang nur auf ein kleines Theil der Gesetze dieses Kapitels einschränken können? sonderlich da er sich offenbar auf den Eingang beziehet, welcher alle diese Gesetze, und namentlich auch das wider die Blutschande, angieng? Denn im Eingang waren die verschiedenen Gesetze unter den allgemeinen Saz zusammengefasset: **ihr sollt den Egyptern und Kananitern nicht nachahmen**; und im Zusaz heißt es: **denn um dieser Dinge willen werden die Kananiter von ihrem Lande ausgespieen.**

Wen dieses noch nicht überzeuget, den bitte ich, das Wort בכל, und בכל אלה, **alle**, oder, **an diesem allen**, zu bedenken, das Moses zu fünfmalen wiederholet; und mir dann zu zeigen, mit was für Recht er das, was Moses von diesem allen saget, nicht von den Ehegesetzen, die den grössesten Theil des Kapitels ausmachen, sondern nur von dem Inhalt einiger wenigen unmittelbar vorhergehenden Verse verstehen wolle?

§. 26.

Zweiter Beweis aus 3 B. Mos. 20, 22—24. gegen den die vorige Einwendung nicht gemacht werden kann.

Doch wenn einer auch darauf bestehet, daß er den Anhang des Gesetzes blos von den nächst vorhergehenden Versen nehmen will, so ist noch eine andere völlig entscheidende Stelle in Mose vorhanden, dagegen sich diese Einwendung nicht machen läßt, und die vielleicht von denen nicht sorgfältig durchgelesen ist, die sie der vorigen Stelle entgegen setzen. Das zwanzigste Kapitel ist eben so, wie das achtzehnte, ein besonderer Abschnitt der Gesetze Mosis, darinn einige abergläubische Götzendienste, die Verachtung der Eltern, der Ehebruch, und die Blutschande, in umgekehrter Ordnung zum zweitenmal verboten werden, vermuthlich, nachdem das erste Gesez

häufig übertreten war. Hier finden sich, unmittelbar nach den V. 11. bis 21. vorkommenden Ehegesetzen V. 22. 23. 24. die Worte: **bewahret alle meine Satzungen, und alle meine Rechte, und thut sie, damit euch das Land nicht ausspeie, wohin ich euch führe, um darinn zu wohnen, und wandelt nicht in den Satzungen des Volks, das ich vor euch austreibe: denn alles solches haben sie gethan, und mich hat ihrer geeckelt, und ich habe zu euch gesagt, ihr sollt ihr Land besitzen, und ich will es euch geben, es einzunehmen, ein Land, das von Milch und Honig fließt. Ich, Jehova, bin euer Gott, der ich euch von den Völkern absondere.**

Es verdient noch bey dieser Stelle angemerkt zu werden, wie vorsichtig der göttliche Gesezgeber die Gesetze von einander unterscheidet, die die Israeliten allein angehen, und die ein Stük der allgemeinen Sittenlehre sind. Denn da er in eben dieser Rede auch das Gesez von reinen und unreinen Speisen wiederholen will, das nach Inhalt seiner eigenen Bücher blos die Israeliten angehet, so sezt er dasselbe nicht vor den vorhin abgeschriebenen Zusaz, sondern erst hinter ihn, damit das Essen der unreinen Speisen nicht mit unter die Dinge gezählet werden möchte, deren Gott an den Kananitern geeckelt hat. In der deutschen Uebersetzung ist dieses durch eine willkührliche Zusammenziehung des 24 und 25sten Verses unmerklich geworden; im Hebräischen aber lautet der 25ste Vers: **und macht einen Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren**, u. s. f. Bey dieser in die Augen fallenden Sorgfalt Mosis dürfen wir desto weniger besorgen, daß er etwas vor den Beschluß seines Gesetzes gleichsam aus Unachtsamkeit gesezt habe, auf welches der Beschluß nicht mit zu deuten sey.

Auch fällt bey diesem zweiten Gesez die am Schluß des 24sten Paragraphen erwähnte Einwendung weg, daß vielleicht die Kananiter durch diese Ehen nicht an

und vor sich, sondern blos in Absicht der Israeliten, unrein geworden wären. Denn hier sagt Gott selbst, ihn habe der Kananiter geeckelt (*), und er sey ihrer überdrüßig geworden, so daß er sie nicht länger in dem Lande habe dulden wollen.

§. 27.

Zweifel hiegegen, daß das Recht der Natur, oder die Sittenlehre, nichts gegen die nahen Ehen zu erinnern habe, vorgetragen, und vorläufig beantwortet.

Die Ausdrücke Mosis sind so deutlich, daß es kaum möglich gewesen seyn würde, über ihren Sinn zu zweifeln, wenn man sich nicht den Einwurf gemacht hätte: es falle gar nicht in die Augen, weswegen und auf welche Art das Gesez der Natur diese nahen Ehen für verwerflich erkläre, und warum sie, ehe ein positives Gesez sie verboten hatte, an und für sich tadelhaft seyn sollten.

Diesen Zweifel hat man bisweilen mit unbequemen Worten vorgetragen, und in eben so unbequemen Ausdrücken das Widerspiel von ihm behauptet, und ist dadurch in einen Wortstreit gerathen. Recht der Natur, kann, wenn einer Recht als ein Synonymum von Gesez nehmen will, eben so viel seyn, als, Gesez der Natur: und manche, die das Wort so verstanden, behaupteten mit großem Eifer, die Ehen in die allzunahe Freundschaft wären wider das Recht der Natur. Man hat noch ziemlich neue Exempel, daß ein Rechtsgelehrter (freilich einer, für dessen Orthodoxie sonst eben niemand Bürge werden wird) dennoch unschuldig verkeßert, und über ihn Wehe geschrieen ist, weil er (und nach seiner Definition ganz richtig) leugnete, daß Blutschande wider das Recht der Natur laufe. Auf der andern Seite

ist

(*) ואקץ בם

ist auch klar, daß, wenn man Recht der Natur in einer gewissen eingeschränkten Bedeutung nimmt, und es von dem Gesez der Natur, oder dem aus der Vernunft zu erkennenden Willen Gottes unterscheidet, die Ehe, selbst zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Brüdern und Schwestern, mit demselben weder im Guten noch im Bösen etwas zu thun habe, sondern ihm vollkommen gleichgültig sey. Unterscheidet man Recht der Natur von der Sittenlehre, so handelt es eigentlich von den natürlichen Rechten oder Berechtigungen, und von aus ihnen entstehenden Pflichten, wozu wir andere zwingen und deshalb Gewalt gebrauchen können. Es ist alsdenn eine Rechtsgelehrsamkeit, die zeigen soll, um welcher Ursachen willen ein Volk gegen das andere einen gerechten Krieg unternehmen könne, und die man hauptsächlich bey den Streitigkeiten ganzer Nationen nöthig hat. Nun ist klar, daß dies Recht der Natur die Ehen in einer gewissen Verwandtschaft unmöglich verbieten könne. Wenn einer, der von mir nicht abhänget, seine leibliche Tochter heyrathen wollte, werde ich mir wohl einbilden können, daß ich recht thue, wenn ich ihn deshalb anfalle? oder daß ich irgend ein Recht habe, es ihm zu verwehren? so lange wenigstens die Tochter es auch will, und mich nicht gegen ihn zu Hülfe ruft. Oder wenn ein Volk Blutschande und Heyrathen der nächsten Verwandten nach seinen Gesetzen duldet und schützet, wie z. Ex. die Kananiter und die Egyptier, wird irgend ein anderes Volk Recht haben, es dieser Gesetze wegen mit Krieg zu überziehen? Dies ist der gewöhnlichste Verstand, in welchem man das Wort, Recht der Natur, nimmt, und alsdenn hat es freilich mit den Heyrathen in oder außer der Verwandtschaft nichts zu thun. Es sind wiederum andere, die Recht der Natur strenge nach der alten römischen Definition von dem Rechte nehmen, das die Natur alle Thiere gelehret hat (jus, quod natura omnia animalia docuit), folglich nichts dazu rechnen, als was sich aus angebor-

nen Trieben herleiten läßt. Auch alsdann wird es weder für noch wider die nahen Heyrathen seyn: denn es ist unerweislich, daß wir einen angebornen Instinkt oder Abscheu haben, der uns sagt in welcher Entfernung oder Nähe wir heyrathen oder nicht heyrathen sollen. Es ist daher zu Vermeidung alles Wortsstreits sicherer, daß die, so gewisse nahe Ehen nach Mosis Ausspruch schon an und für sich und ihrer Natur nach für sündlich halten, sich des Wortes, Recht der Natur, bey dieser ganzen Streitfrage nicht bedienen, und es nicht als gleichgültig für, Gesez der Natur, brauchen: da es doch immer andern, die Recht der Natur in einer engeren und kunstmäßigern Bedeutung nehmen, fremd vorkommen muß, zu hören, daß gewisse keinem dritten schadende Ehen wider das Recht der Natur anstossen sollen.

Allein man muß auch auf der andern Seite nicht den Schluß machen: die Ehen in die nächste Freundschaft sind nach dem Urtheil der Vernunft untadelhaft und unsündlich, weil das im engern Verstande sogenannte Naturrecht nichts gegen sie zu erinnern hat. Denn das Recht der Natur ist doch nicht die einzige philosophische Disciplin, die sich damit beschäftiget, uns Vorschriften unserer Handlungen zu geben. Die philosophische Moral nimmt neben ihr auch einen Plaz ein: und was diese entweder einzelnen Personen, oder ganzen Gesellschaften und Völkern gebietet, das ist, so bald die Vernunft einen Gott erkennet, der das Beste und die Glükseligkeit der Menschen will, der Wille Gottes, und wird hiedurch zu einem allgemeinen Gesez erhoben. Der Gottesgelehrte nennet es ganz bequem, Sittengesez: weil aber dies Wort auch seine Zweideutigkeit hat, und bisweilen auf das aus der Offenbarung erlernte Sittengesez eingeschränkt wird, so will ich beynahe lieber den Ausdruk, Naturgesez, gebrauchen, und mir nur dabey ausbitten, daß man Naturgesez nicht als ein Synonymum von Recht der Natur ansehe, sondern die durch den Willen

Gottes

Gottes in ein Gesez verwandelte philosophische Moral darunter verstehe.

Allein auch hier entstehet der Zweifel: was die philosophische Moral gegen die Ehen in die nahe Freundschaft einzuwenden habe? Ich kann die Frage hier noch nicht vollständig beantworten, sondern verspare sie in das sechste Kapitel. Vorläufig kann ich wohl sagen, daß der frühesten Verführung unter den nächsten Verwandten, und der abscheulichsten Verderbung der Sitten der Völker nicht vorgebeuget werden kann, wenn den nächsten Verwandten die Hofnung, sich einander heyrathen zu können, nicht völlig genommen wird. Doch wenn ich auch die Ursache nicht wüßte, warum die philosophische Moral solche Ehen misbilliget, so würde ich Mosi, als einem von Gott inspirirten Schriftsteller glauben, daß auch nach der Vernunft etwas tadelhaftes in diesen Ehen sey, so sie den Völkern, die sie duldeten, schon längstens vor seinem Gesetze sündlich machte: und ich würde die Schuld auf meine Kurzsichtigkeit schieben, wenn ich das schädliche und sündliche derselben nicht gewahr werden könnte. Wer anders handelte, und Mosi nur das glauben wollte, was ihm schon anderweitig bekannt wäre, der würde mit ihm gar nicht als mit einem Propheten, und mit seinen Büchern nicht als mit einem untrüglichen Erkenntnißgrunde, oder principio cognoscendi umgehen.

§. 28.

Was eigentlich Moses für eine Sünde wider das Sittengesez erkläre? Es können schwerlich die einzelnen Heyrathen selbst unter nahen Anverwandten gemeint seyn.

Allein was ist es eigentlich, das Moses ansiehet, als sey es bereits den Völkern vor ihm durch die Sittenlehre oder das Naturgesez untersagt gewesen? Sollte er wohl glauben, es sey nach dem ewigen Naturgesez schlechter-

dings sündlich, seine Schwester oder seine nächste Verwandtin zu heyrathen?

Wenn er dieses geglaubt hätte, so würden wir wohl gänzlich daran verzweifeln müssen, einen Beweis aus der Vernunft zu seinem Saz zu finden. Das werden wir unten hoffentlich sehen, daß, so bald eine Republik entstehet, diese Gesellschaft verpflichtet sey, zu Vermeidung der Hurerey in den Familien die nahen Heyrathen zu untersagen: daß aber auch ohne diese Absicht die nahen Heyrathen an und für sich wider die Sittenlehre streiten, wüßte ich nicht zu erweisen. Allein wie sollte es möglich seyn, daß Moses dies behauptet hätte? Er leitet das ganze menschliche Geschlecht nur von einem einzigen ersten Paar her, wobey es nothwendig ward, daß die Söhne und Töchter Adams sich unter einander heyrathen mußten. Dies war eine Heyrath zwischen Brüdern und Schwestern. Sollte nun wohl Gott, der den Befehl gab, seyd fruchtbar und mehret euch, von ihnen eine sündliche Handlung, die wider das heilige und unveränderliche Naturgesez lief, eine lasterhafte Handlung verlanget haben?

Mich befriediget die Antwort nicht, die man zu geben pflegt: diese Ehen zwischen leiblichen Geschwistern seyen im Anfang der Welt zur Fortpflanzung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts unentbehrlich, und eben deswegen erlaubt gewesen. Sollte uns wohl die Vorsicht in solche Umstände sezen, in denen wir ihre Hauptabsichten nicht befolgen könnten, ohne eine Handlung wider das Naturgesez, obgleich unter göttlicher Vergünstigung, vorzunehmen? Sollte Gott jemals um einer Noth willen von dem ewigen Naturgesez in einem einzelnen Falle lossprechen? Man nehme dies an, so möchte ich wissen, ob wir nicht durch unsere Verpflichtung, uns selbst zu erhalten, uns von andern Geboten des Naturgesezes losgesprochen ansehen dürften, so bald es unmöglich wäre, ohne Begehung einer abscheulichen Sünde, zu der man uns zwingen will, unser Leben zu

retten?

retten? Wer aber auch diese Folge nicht daraus herleiten wollte, der wird doch nicht gern zugeben, daß Gott jemals von einem Gebot des Naturgesetzes dispensirt, und etwas erlaubt, ja befohlen habe, das seiner Natur nach ein Greuel, aber nur jezt wegen einer Nothwendigkeit zuläßig und unsündlich ist.

Doch der Zweifel wird noch stärker, weil die Kinder Adams nicht durch ihre Verschuldung, auch nicht durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Welt, bey dem man die Hand Gottes nicht so sichtbar merket, in die Nothwendigkeit gesezt sind, einander als leibliche Geschwister zu heyrathen, sondern durch die allererste Anlage der Welt, die unmittelbar und allein das Werk der Hände Gottes war. Hätte Gott mehrere Paar von Menschen geschaffen, so wie sich zum Theil die Völker, welche durch keine Offenbarung unterrichtet waren, die Schöpfung vorstelleten, so wäre keine Nothwendigkeit zu Ehen zwischen leiblichen Geschwistern gewesen: allein anstatt das zu thun, schaffet Gott nach Mosis Erzählung nur ein einziges Paar, und zwinget dadurch dessen Kinder zur Ehe unter einander. Konnte der Moses, der dieses erzählte, anders glauben, als daß diese Ehen, an und für sich betrachtet, unsündlich seyn, und nur, wegen eines damit verknüpften Schadens, in der Republik eine auf das Naturgesez gegründete Pflicht entstehe, sie zu verbieten?

Doch noch mehr! der weise Gott, welcher die Welt vollkommen gut erschaffen, hat nicht nur vor diesen Ehen leiblicher Geschwister bey dem Anfange der Welt nicht den Abscheu, der ihn hätte bewegen müssen, zum wenigsten zwey Paare von Menschen zu erschaffen: sondern er macht das Ehegemahl, das er für Adam bestimmete, fast noch näher mit ihm verwandt, als Bruder und Schwester sind, und im eigentlichsten Verstande zu Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinem Bein. Wenn dieser Gott nachher es misbilliget, daß man sich zu einem Stük seines Fleisches nahe, sollte er denn

wohl

wohl dieses an und für sich für einen Greuel achten, da er es im Anfang der Welt mit weisem Bedacht recht veranstaltet hatte? und muß man nicht glauben, daß blos eine nachher unvermeidliche Folge dieser doppelten Verbindung ihm die Völker abscheulich mache, die sie frey gestatten, und dadurch ihrer Folge, der Hurerey in den Familien, Thür und Thor öffnen?

Ich will nunmehr nicht erwähnen, daß die Söhne Noa gleichfalls durch die unmittelbare Hand der Vorsorge in die Nothwendigkeit gesezt seyn würden, ihre Bruders-Töchter zu heyrathen, wenn einem seine Frau frühzeitig gestorben wäre; eine Ehe, die zum wenigsten der strengere, und nach Graden rechnende Theil unserer Gottesgelehrten für verboten hält. Viel wichtiger aber ist es, daß, da die Ehe mit des Bruders Wittwe ordentlich verboten war, sie doch Gott in Einem Fall nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen hat: daher sie ohnmöglich an und für sich für schändlich und böse geachtet werden kann. Ich berühre diese Materie hier nur, denn unten will ich im 9ten Kapitel ausführlicher davon handeln, und noch eine andere Folge daraus ziehen. Was ich daselbst zu schreiben gedenke, wird auch dem Beweise, den ich hier führe, noch mehrere Stärke geben.

§. 29.

Moses hält aber doch für sündlich, wenn unter einem Volke die Ehen zwischen den nächsten Anverwandten frey und ohne Ausnahme gestattet werden. Das Verbot ist *lex moralis hypothetica et derivativa.*

Es bleibt mir daher nichts übrig, da Moses einzelne Heyrathen von der allernächsten Art gebilliget hat, als daß ich glaube, er tadle an den Kananitern eigentlich dieses, daß unter ihnen die nahen Ehen eine Gewohnheit gewesen, und ohne Einschränkung erlaubt gelassen sind, nachdem sie ein gemeines Wesen errichtet

hatten:

hatten: und er halte es für eine unumgängliche Schuldigkeit, so bald die Familien zu einem Volk werden, und man Gesetze macht, dergleichen nahe Heyrathen zu untersagen, aus denen sonst, wie ich unten zeigen will, allerley Sünden und Schanden entstehen, und frühzeitig in die Familien einreissen würden.

Damit die Art und Weise, wie die nahen Heyrathen sündlich sind, noch begreiflicher werde, und niemand, dem die Sätze der Sittenlehre fremde sind, gedenken möge, daß auf die Art ihre Sündlichkeit aufhöre oder geleugnet werde, so merke ich an, daß das Verbot derselben ein Stük der Sittenlehre und des daraus entstehenden Sittengesetzes ist, welches sich gegen das übrige Sittengesez eben so verhält, als bey dem Rechte der Natur der Theil, den man jus naturae derivativum oder hypotheticum zu nennen pfleget, dessen Gebote eben so wohl heilig, und die Uebertretungen derselben straffähig sind, als die Gebote des sogenannten juris naturae primitivi. Nach dem allerersten Naturrecht würde uns z. Ex. die Rache, oder, um ein glimpflicheres Wort zu gebrauchen, die Abstrafung unsers Feindes, ja sogar die Ausrottung desjenigen, vor dem wir nicht sicher seyn können, unverwehrt seyn: und selbst die Sittenlehre und das göttliche Sittengesez würde uns auf den Fall, wenn wir uns außer dem gemeinen Wesen in dem sogenannten statu naturae befänden, nicht verbieten, zu unserer Selbsterhaltung uns unsers Feindes los zu machen, oder ihn durch Strafen, die man Rache nennet, von ferneren Beleidigungen abzuschrecken, und gegen ihn die Rechte zu gebrauchen, nach denen jezt ein Volk von dem andern sich durch Krieg Gerechtigkeit verschaffet. Allein wenn uns Naturrecht und Sittenlehre befehlen, zu unserer Erhaltung und zum gemeinen Besten Gesellschaften und Republiken zu errichten, so gebieten sie zugleich, daß die Selbstrache in diesen Gesellschaften aufhören solle, und die vernünftige Sittenlehre, nebst dem

daraus

daraus entstehenden Sittengesez Gottes, werden nimmermehr ein gemeines Wesen billigen, in welchem statt der Gerichtshöfe und gerechten Strafen die Selbstrache und Duelle verstattet oder geordnet wären. Ist es mir erlaubt, den Lehrern des Rechts der Natur den Namen abzuborgen, und ihn in die Sittenlehre und das hieraus entstehende Sittengesez zu übertragen, so würde ich sagen, das Verbot der nahen Ehen, z. Er. derer zwischen leiblichen Geschwistern, sey legis moralis hypotheticae seu derivativae. d. i. sobald die philosophische Sittenlehre sich ein Volk oder gemeines Wesen vorstellt, so giebt sie ihm die Vorschrift: **verbietet die Ehen, bey deren Erlaubniß die Tugend des Volks nicht bestehen kann, sondern das Laster früh allgemein werden wird.** Ich hoffe, daß dieser minder unbekannte Ausdruk meine Meinung für einigen Misdeutungen in Sicherheit seßen werde.

§. 30.

Dritter Beweis aus 1 Kor. 5, 1—5. nebst Beantwortung der dagegen gemachten Einwendungen.

Man hat außer den vorhin angeführten Aussprüchen Mosis noch einen dritten Beweis davon, daß die allzunahen Ehen auch unter Christen nicht erlaubt seyn sollen: ich halte ihn für richtig, ob ich gleich zum voraus sehe, daß er wegen einiger nicht ungewöhnlichen Auslegungen der Worte Pauli nicht bey allen Lesern eine gleichstarke Ueberzeugung zuwege bringen werde. Ein Korinthier hatte seine Stiefmutter geheyrathet, vermuthlich unter dem Vorwand, daß sie durch seinen Uebertritt zum Christenthum aufgehöret habe, mit ihm verwandt zu seyn. Weil es zur Aufklärung des Beweises nöthig seyn kann, von der That selbst, und wie sie in einer römischen Stadt möglich gewesen ist, einen Begriff zu haben, so will ich

das

das unten in der Anmerkung (*) abdrucken lassen, was ich §. 245. meiner **Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes** von dieser Materie geschrieben habe, um meine Leser der Mühe des Nachschlagens zu überheben. Diese Heyrath nun misbilliget

(*) „Es war in der korinthischen Gemeine, zum großen Aergerniß der Heiden, eine der abscheulichsten Ehen vollzogen, und von der übrigen Gemeine gebilliget worden. „Es hatte nemlich einer seines Vaters Weib, das ist, seine „eigene Stiefmutter geheyrathet. Einigen Auslegern ist „dieses nicht schlimm genug: daher dichten sie, daß der „Vater noch gelebet habe, und daß entweder der Sohn „Ehebruch getrieben, oder der Vater, zu Beweisung der „christlichen Liebe, ihm die Frau überlassen habe. Allein „da Paulus dieses Umstandes mit keinem Worte gedenket, „daß der Vater noch gelebet habe, so ist es nur eine Erdichtung, und wir müssen das Wort, **Vaters Weib**, „auch hier in eben dem Verstande nehmen, wie es 3 B. „Mos. 18. in den Ehegesetzen genommen wird, da es die „**verwitwete Stiefmutter** bedeutet. Diejenigen, die „glauben, der Stiefvater habe noch gelebet, gründen sich „zwar auf 2 Kor. 7, 12. wo sie durch den **Beleidigten** „den Stiefvater verstehen. Allein Paulus kann sich selbst „durch den **Beleidigten** meinen, so wie er Kap. 2, 5. „saget, daß der Blutschänder ihn und die Korinthier betrübet habe. Und wie kann man unter dem Beleidigten „den Vater verstehen, ohne dessen guten Willen der Sohn „sie nicht geheyrathet haben konnte? Daß aber nicht von „Ehebruch, sondern von einer Heyrath die Rede sey, ist „aus der Redensart γυναῖκα ἔχειν allzu klar: denn obgleich ἔχειν, **eine haben**, auch davon gebraucht wird, „wenn man sie nur in einem oder dem andern unzüchtigen Beyschlaf hat; so ist doch γυναῖκα ἔχειν, **eine Frau haben**, wohl schwerlich etwas anders, als, **sie wirklich zur Ehe haben.**

„Nach den ordentlichen Gesetzen der Stadt Korinth würde „diese Ehe vor der heidnischen Obrigkeit nicht erlaubet gewesen seyn. Denn obgleich bey den Athenienfern einige sehr „nahe Heyrathen gewöhnlich und erlaubt waren; so hatte „doch Griechenland, nachdem es eine römische Provinz „war, die römischen Gesetze annehmen müssen. Diese „Gesetze verboten eine solche Heyrath, und ahndeten sie „auch. Ich will nicht mit Gewißheit bestimmen, was

billiget Paulus im fünften Kapitel des ersten Briefes an die Korinthier mit großem Eifer. Er nennet sie nicht

„zu der Zeit des Nero, unter dem Paulus diesen Brief „schrieb, für eine Strafe nach den römischen Gesetzen „darauf gestanden habe, weil es mir an einem Zeugniß „aus dieser Zeit fehlet. Zu Alexandri Severi Zeiten aber „ward es mit der sogenannten Deportatione, oder Ver„weisung auf wüste Inseln bestrafet, wenn einer eine „Wittwe, die zu nahe mit ihm verwandt war, beschlief. „Denn so schreibt MARCIANVS, welcher unter Severo „gelebet hat, L. II. Institut. *si quis viduam — — cogna„tam, cum qua nuptias contrahere non potest, corru„perit, in insulam deportandus est:* siehe Digest. Libr. „XLVIII. tit. 18. 5. Hieraus kann man den Schluß „machen, wie scharf die Gesetze gegen einen gewesen seyn „würden, der seine eigene Stiefmutter heyrathete.

„Wie war es aber bey den Umständen möglich, zu Ko„rinth eine solche Heyrath zu vollziehen? Nicht anders als „unter dem Vorwand der jüdischen Gesetze. Die Juden „geben vor, durch die Proselyten-Taufe werde man ein „Nachkomme Abrahams, und zwar dieses in einem so „eigentlichen Verstande, daß sogar alle vorigen Verwand„schaften dadurch aufhören. Hieraus machten sie den „Schluß, daß ein Heide seine Mutter, oder seine „leibliche Schwester heyrathen dürfe, so bald sie „durch die Taufe wiedergeboren sind. Siehe den „MAYMONIDES in *Jissure Biah* c. 14. den SELDENVS „de uxore Hebr. L. II. c. 18. und de Jure nat. & gent. „L. II. c. 4. Nun hatten die Juden damals noch die „Erlaubniß nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, JOSEPH. „L. XVI. A. I. c. 6. §. 1. und die Christen wurden zu den „Juden gerechnet. Insonderheit aber haben die Juden „noch sehr lange die Freyheit behalten, nach ihren eige„nen Gesetzen zu heyrathen, die ihnen erst Theodosius „L. 7. C. de Judaeis et Caelicolis genommen hat, da es „heisset: *nemo Judaeorum morem suum in conjunctioni„bus retineat, nec juxta legem suam nuptias sortiatur.* „Es hatte also diese abscheuliche Ehe, zu großem Anstoß „der Heiden, sogar unter dem Vorwand des Judenthums „oder Christenthums vollzogen werden können. Die Ge„meine hatte sie auch gebilliget; vermuthlich weil der „jüdische Lehrer, der sich Paulo widersetzte, sie durch die „jüdischen Lehrsätze von der Taufe und Wiedergeburt „vertheidiget hatte.

nicht nur Hurerey, und scheinet sie, nachdem die Sache einmal geschehen war, nicht für eine gültige Ehe, die Bestand haben könnte, zu erkennen: sondern er will auch, daß der Blutschänder aus der Gemeine ausgeschlossen werde, um das Aergerniß zu heben, und den Heiden zu zeigen, daß das Christenthum dergleichen Ehen nicht verstatte, als hier unter dem Vorwand des Judenthums oder Christenthums vollzogen war. Paulus muß also diese Ehe auch unter Christen, und nach Abschaffung des Gesetzes Mosis, für sündlich und unerlaubt gehalten haben.

Man stellet diesem Beweise gemeiniglich eine gedoppelte Antwort entgegen, auf die ich wieder zu antworten schuldig bin.

1) Erstlich sagt man: **es folge aus den Worten Pauli weiter nichts, als, daß die Ehe mit des Vaters Wittwe unerlaubt sey, durch welche der *respectus parentelae*, oder die Ehrerbietigkeit gegen unsere Eltern, und gegen die, so an Eltern statt sind, auf das gröbste verlezt werde: allein deswegen dürften eben die übrigen nahen Heyrathen, die Moses verboten habe, nicht für sündlich geachtet werden.**

Es ist mir in gewisser massen genug, wenn man nur zugiebt, daß einige der Ehen, die Mosis verboten hat, wirklich allen Menschen unrecht sind. Zum wenigsten wird derjenige, so dies zugiebt, nicht leugnen können, daß der Anhang des achtzehnten und zwanzigsten Kapitels im dritten Buch Mosis mit auf etwas unter den Ehegesetzen, oder auf Blutschande gehe. Er wird auch vielleicht geneigt seyn, von den Heyrathen leiblicher Geschwister eben so zu urtheilen, als Paulus von der Ehe mit der Stiefmutter. Wenn nun aber Moses diese Ehen, die mein Gegner selbst für verboten achtet, unter die allgemeine Aufschrift

bringet: du sollst dich nicht nahen zu einem Stük deines Leibes: d. i. zu deiner nächsten Anverwandtin, so wird er mir auch den Saz zugeben müssen: es sind einige Ehen (nemlich die allernächsten mit Eltern Kindern und Geschwistern) wegen der allzunahen Verwandtschaft allen Völkern untersagt.

Was man von dem respectu parentelae, das ist, von der Ehrerbietung gegen die Eltern, und die so uns an Eltern Stelle sind, saget, ist zwar dem römischen Recht gemäß, allein ich kann mich nach aller angewandten Mühe nicht überzeugen, daß die Heyrath mit der Stiefmutter, ja auch mit der rechten Mutter um dieses respectus parentelae willen dem Natur- oder dem Sittengesez mehr zuwider sey, als wenn die regierende Königin ihren Unterthanen, der Unterthan bleibet, heyrathet, oder der Sohn über seinen Vater als König in einem Wahlreich zu gebieten hat. Ich werde meine Gründe im fünften Hauptstücke anführen: sollten nun meine Leser dieser Meinung beystimmen, und es bleibt dennoch gewiß, daß die Ehe mit der Stiefmutter von Paulo für sündlich geachtet ist, so muß eine andere Ursache vorhanden seyn, die sie nach der Sittenlehre verwerflich, und nach dem Sittengesez sündlich machet. Weiß ich nun so viel, daß es nach dem Zeugniß Pauli auch nur eine einzige Heyrath in die nächste Freundschaft giebt, die sündlich ist, und wider das Sittengesez streitet, ohne daß der respectus parentelae sie sündlich machet; und ich lese in Mosis Büchern, daß noch mehrere Ehen wegen der nahen Verwandtschaft verboten werden: so muß wohl die stärkste Vermuthung bey mir entstehen, daß eben der Paulus überhaupt die allzunahen Ehen für sündlich erkläre, und daß, wenn auch gleich vielleicht der Grad, bis auf welchen das Sittengesez sie verwirft, nicht aus Mosis Gesez zu bestimmen wäre, doch dieser Ausspruch Mosis, du

sollst deine allernächste Verwandtin nicht heyrathen, oder, wie er ihn Hebräisch ausdrucket, du sollst dich einem Stük deines Fleisches nicht nahen, ein Saz des Sittengesetzes sey, der alle Völker verbindet.

2) Die zweite Einwendung beruhet auf einer andern Auslegung, welche man über die Worte Pauli macht, von deren Richtigkeit ich mich aber bisher nicht habe überführen können. Einige geben vor, daß der Vater des Blutschänders noch am Leben gewesen sey, in welchem Fall das gegebene Aergerniß nicht sowohl in der Blutschande, als in dem Ehebruch, oder in der Verheyrathung mit einer geschiedenen, die nach dem Urtheil Christi ein Ehebruch ist (*), zu suchen seyn würde. Was ich gegen diese Vermuthung, die in Pauli Worten nicht den geringsten Grund hat, einzuwenden habe, ist bereits in der Anmerkung unter S. 127. vorgestellet worden. Ich überlasse es dem Urtheil meiner Leser, wenn ich nur dies einzige noch hinzusetzen darf: wäre, wie einige vorgeben, der Vater des Blutschänders noch am Leben gewesen, und hätte er sich, seinem Sohn zu Liebe, von seiner zweiten Frau geschieden, und sie dem Stiefsohn überlassen, so würde offenbar die allerverworrenste Gewissensfrage entstanden seyn, die zugleich den zu Korinth sehr angesehenen Widersachern Pauli einen ungemein wahrscheinlichen Einwurf wider Pauli Entscheidung an die Hand gegeben hätte. Es ist nemlich offenbar, daß der Stiefsohn seine Stiefmutter nicht länger in der Ehe behalten sollte: was soll nun mit dieser geschehen? Soll sie ihrem ersten Manne wieder gegeben werden, nachdem ein anderer sie gehabt hat, der noch lebet, so scheint es nicht blos nach Mosis Ausspruch, 5 B. Mos. 24, 1—4. sondern auch nach der gesun-

(*) Matth. 19, 9.

den Vernunft ein doppelter Ehebruch, statt eines einfachen, zu seyn, und kommt noch dazu derselbigen schändlichen morgenländischen Gewohnheit am nächsten, die eben Moses durch sein Gesez 5 B. Mos. 24, 1—4. abgeschaffet hat (*); der Vater aber wäre noch viel mehr dadurch beleidiget worden, wenn er seine entehrende Frau hätte wiedernehmen müssen, als durch die Entehrung selbst; nicht zu gedenken, in was für Gefahr die Bekanntschaft seiner Frau mit seinem Sohn seine Ehre auf alle künftige Zeit gesezt haben würde. Soll sie weder den Vater noch den Sohn, sondern einen andern heyrathen, so haben wir abermals, falls die Verheyrathung einer unrechtmässig-geschiedenen ein Ehebruch ist, zwey Ehebrüche für einen. Soll sie aber Zeitlebens unverheyrathet bleiben, so ist es hart, sonderlich wenn sie mit ihres ersten Ehemanns Willen den Stiefsohn geheyrathet hat, und sie wird in die Gefahr gestürzet, von der Paulus im siebenten Kapitel redet, ohne daß wir bey ihr die Gabe der Enthaltsamkeit vermuthen dürfen. ... Ich will gar nicht sagen, daß sich nicht Entscheidungsgründe sollten finden lassen: allein es ist nicht wahrscheinlich, daß wenn aus Pauli Urtheil eine so schwere und verworrene Frage entstanden wäre, Paulus sie in beiden Briefen nicht mit einem Wort aufgelöset haben sollte: und hätte er solches nicht von selbst gethan, so würden ihm doch seine heftigen Widersacher einen Einwurf gemacht, und ihn eben dadurch gezwungen haben, diese Gewissensfrage im zweiten Briefe zu beantworten. Da aber keines von beiden geschiehet, so stelle ich mir die Sache nicht so verworren vor, sondern glaube, daß der Blutschänder seine Stiefmutter nach Ableben des Vaters geheyrathet habe. Wer die beiden Briefe an die Korinthier mit Fleiß gelesen hat, und aus ihnen die Widersacher

Pauli

(*) S. meine hebräischen Alterthümer. §. 19. S. 30.

Pauli kennet, welche mit ausnehmendem Eifer auch die kleinsten Umstände und die Wahrscheinlichkeiten von der niedrigsten Gattung aufsuchten, so sie dem Apostel entgegensetzen konnten; der wird die Kraft dieses Beweisgrundes stärker empfinden, als wer ihn von Lesung dieser Briefe absondert.

§. 31.

Ob alle Eheverbote Mosis, oder nur die nächsten, uns verpflichten?

Ich komme nun zu der zweiten Frage, welche in diesem Kapitel abzuhandeln war: **ob alle Mosaische Verbote der nahen Ehen zum Sittengesez gehören, und uns Christen noch verbinden? oder ob solches nur die nächsten, z. Ex. die mit den Kindern, den Stief- und Schwieger-Eltern, und den Schwestern, thun? die übrigen entfernten aber, als mit Schwiegerinnen und Tanten, für bürgerliche Verordnungen zu halten sind, die Moses den Israeliten allein vorgeschrieben hat?**

Man wird nemlich leicht gewahr werden, daß die Ehen, welche er verbietet, von selbst in zwey Klassen zerfallen: und daß die philosophische Moral ein gar verschiedenes Urtheil über diese beide Klassen fällen muß, wenn ich das zum Grunde setze, was ich im sechsten Kapitel weiter ausführen will. Ich behaupte daselbst: weil bey dem genauen Umgang derjenigen allernächsten Verwandten, die von Kindheit an unter Einem Dach beysammen zu seyn pflegen, der grösseste Theil der Frauenspersonen Gefahr liefe, in der allerfrüheſten Jugend verführet zu werden, wenn irgend einige Hofnung zur Ehe vorhanden wäre, und weil eine solche frühe und dabey allgemeine Verführung des Geschlechts, dem künftig die Erziehung der Kinder obliegt, und das durch seine Reize die Sitten zu bilden und anzugeben pflegt,

das ganze Volk im höchsten Grad lasterhaft machen würde, so sey jedes Volk, dem Tugend und Laster, Glük und Unglük, nicht gleichgültig sind, verbunden, diese gefährlichen Ehen, so viel an ihm ist, unmöglich zu machen, und den jungen leichtgläubigen Kindern, deren Reize ihre Gefahr sind, zu ihrem eigenen Besten alle Hofnung dazu abzuschneiden. Wenn man mir dies vorläufig zugiebt, so entsteht nunmehr die Frage: welche Verwandtschaften sind so nahe, und geben zu so genauen Umgang ein Recht, daß man ihre Ehe verbieten muß, wenn man nicht häufig und gleichsam alltäglich unschuldige Kinder verführt sehen will?

Meine Leser werden von selbst bemerken, daß einige Verwandtschaften diese Vorsicht des Gesezgebers nothwendig erfodern, und daß dennoch bey andern eben diese Vorsorge nüzlich und rathsam seyn könne, diese leztern aber nach der verschiedenen Lebensart, und sonderlich nach dem Luxu der Völker in Einrichtung ihrer Wohnungen verschieden seyn müßten. Denn die und die Anverwandten haben bey dem einen Volk mehr Umgang, als bey dem andern: und wohnen auch näher oder weniger nahe beysammen. Lauter Sälze, die ich unten weiter ausführen muß, und jezt nur zur Erläuterung der aufgeworfenen Frage anwenden will.

1) Die eine Klasse begreift also diejenigen Ehen unter sich, bey welchen die Tugend eines Volks unmöglich lange erhalten werden kann, und die man nothwendig verbieten muß, weil bey der Allgemeinheit des sehr genauen Umganges auch die Gefahr der Verführung zu allgemein ist. Dahin gehören die Ehen zwischen Eltern und Kindern, die zwischen Geschwistern (und zwar bey den Morgenländern und in Ländern der Polygamie nur die zwischen vollbürtigen), die mit der Schwiegermutter, Schwiegertochter, Stiefmutter, und Stieftochter. Diese zu verwehren, ruft die Sittenlehre einem jeden Volk, das sich bürgerliche Gesetze entwirft,

entwirft, mit unzweifelhafter und gebietender Stimme zu.

2) Die zweite Klasse begreift Verwandte, die nicht völlig so nahe sind, auch ordentlicher Weise nicht in Einem Hause beysammen zu wohnen, noch einen so genauen Umgang unter einander zu haben pflegen: die man aber nicht bey allen Völkern auf einerley Weise bestimmen kann. Denn das wird man z. Ex. leicht sehen, daß bey uns Halbgeschwister mehr Umgang unter sich haben, als bey einem Volk, wo die Polygamie die Familie eines einzigen Vaters gleichsam trennete, und daß es in Deutschland von sehr übeln Folgen seyn würde, wenn man nach Abrahams Beyspiel seine Halbschwester heyrathen könnte: oder daß bey uns, wo die Ammen durch den großen Unterschied der Geburt unter die Familie ihres Säuglings erniedriget, und gemeiniglich noch dazu zu Falle gekommene Personen sind, die Kinder der Amme mit den Kindern, die sie gestillet hat, keinen so vertraulichen Umgang haben werden, als sie vielleicht bey den Arabern haben mögen, wo sich die Milchgeschwister nicht heyrathen dürfen, weil sie in ihrer ersten Kindheit zu bekannt mit einander werden konnten, als daß eine solche Ehe ohne Gefahr für die Tugend gewesen seyn würde. Dort ist der große Unterschied der Geburt nicht, der bey uns auch Kinder unterscheidet, und ihren Umgang entfernter macht: und dort ist vermuthlich die im Fall der Noth gesuchte Amme eine ehrliche Frau, vielleicht so tugendhaft als die Mutter des Kindes, das sie säuget, und die ihre eigene Kinder zu verstecken, oder auf die Seite zu thun, keine Ursache hat, deren eigene Kinder also mit ihren Säuglingen früh eines solchen Umganges und Vertraulichkeit gewohnt werden können, als bey uns nur unter Geschwistern üblich ist. Noch ein anderes Beyspiel zu wählen, so kann bey uns die Tugend eines Volks

gar wohl bestehen, wenn gleich erlaubt ist, seiner Schwester Tochter zu heyrathen, und Moses selbst hat nicht nöthig gefunden, diese Ehe zu verbieten. Man stelle sich aber solche Sitten vor, als nach Taciti Zeugniß (*) die alten Deutschen hatten, wo die Schwester-Tochter den Onkel so nahe angieng, als seine eigene; so würde es nüzlich seyn, diese Ehe zu verbieten. Ja es wäre möglich, daß man alsdenn auch rathsam fände, dieser Art von Geschwister-Kindern, die vielleicht in der Kindheit so nahe beysammen sind, als wirkliche Geschwister, die Hofnung der Ehe zu benehmen. Solche Verschiedenheiten der Sitten und Lebensart können mehrere vorkommen. Und am Ende gehört die zweite Klasse nicht zum unentbehrlichen, das verboten werden muß, sondern zur klugen Vorsicht des Gesezgebers.

Aus Mosis Gesetzen würde man das Verbot, des Bruders Wittwe, oder des Vaters und der Mutter Schwester zu freyen, zu dieser Klasse rechnen: wie auch, so bald ich mir ein in der Vielweiberey lebendes Volk vorstelle, in welchem oft die Kinder jeder Mutter durch Feindschaft und Wohnung von den Kindern der andern Mutter abgesondert waren, ob sie gleich einen gemeinschaftlichen Vater hatten, das Verbot seine Stiefgeschwister zu freyen.

Es scheint, diese zweite Klasse von Ehen könne zwar der Vorsichtigkeit wegen von einem bürgerlichen Gesezgeber untersagt werden; allein die philosophische Moral gebe keinen Befehl, solches unter allen Völkern zu thun. Das eine Volk kann, vielleicht seinen Umständen sehr gemäß, einen Schritt weiter gehen, und das andere einen

(*) De moribus Germanorum. cap. 20. *sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt.*

einen Schritt zurük bleiben, ohne daß eins oder das andere den Tadel der philosophischen Moral verdienet. Moses würde zum Exempel, wenn er jezt lebte und darum befragt werden könnte, schwerlich den alten Römern deshalb einen Vorwurf machen, weil sie einen oder gar anderthalb Schritte weiter giengen, und die Ehe zwischen Geschwisterkindern untersagten, die nach seinem Gesez nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, sondern vielmehr die vorzüglich begünstigten sind. Er würde so billig seyn, zu sagen, eine Vorsichtigkeit, die er nicht nöthig geachtet habe, schade doch nichts, und könne wirklich mancher Verführung vorbauen: und er würde wohl gar vermuthen, daß bey den Römern eine besondere Ursache zu dieser Vorsichtigkeit gewesen sey. Denn wenn ein Volk in engen Gränzen beysammen ist, oder gar wie die ersten Römer in Einer Stadt beysammen wohnt, so haben Geschwisterkinder beynahe einen eben so genauen Umgang unter einander, als bey einem in ein ganzes Land zerstreueten Volke, z. Ex. bey uns, Brüder und Schwestern. Man nehme unser ganz entgegen gesextes Deutschland, wo wir uns nicht nach einem römischen Bürgerpatriotismus in eine Stadt einschränken, und wo die älteste Geschichte sich nicht anders zu erinnern weiß, als daß unsere Vorfahren Länder bewohnt haben; so wird man ein solches Gesez oder Herkommen, als die alten Römer hatten, unnüz finden. Wir heyrathen und ziehen aus einer Stadt in die andere, und wir würden sogar eine römische Liebe zu unserer Vaterstadt Schwachheit und schildbürgerisch nennen: bey uns scheint also nicht allein keine Ursache zu jener alten römischen Strenge, sondern es fällt auch gemeiniglich die nahe und allgemeine Gelegenheit der Verführung zwischen einigen Personen weg, die das viel gelindere Mosaische Recht einander verboten machte. Dies untersagte dem Neveu seine Tante zu heyrathen: allein bey uns würde die Erlaubniß dieser Ehe weniger Gefahr bringen. Wir wohnen nicht eben nach Familien, so wie die alten

Hebräer, beysammen, sondern wir trennen uns vom Vornehmen an bis auf den in die Wanderschaft gehenden Handwerkspurschen weit von einander: und der Neveu wird oft seine Tante, wenn sie auch artig und jung ist, nicht so viel kennen, daß er eine vorzügliche Gelegenheit hätte, sie zu verführen, die ein Fremder nicht haben könnte. Hier scheint es nun, es habe ein jedes Volk Ursache, zu den allgemeinen und unentbehrlichen Ehegesetzen noch einige besondere, seinen eigenen Umständen und Lebensart angemessene, hinzu zu setzen: und man kann kaum zweifeln, ob Moses diese Vorsichtigkeit auch gebraucht, und gleichsam um das, was die Natur selbst zu verbieten befielt, noch einen Damm entfernterer Verbote gezogen habe. In solchem Fall aber würden die nach den besondern Umständen der Israeliten, oder gleichsam zum Damm und Aussenwerk für das Hauptgesez, hinzugefügten Verordnungen der gesezgebenden Klugheit, bey uns weder verpflichtend noch auch immer brauchbar und zur Nachahmung anzupreisen seyn.

§. 32.

Beantwortung dieser Frage.

Die Meynungen über die bisher vorgetragene Frage sind getheilt. Die meisten Theologen sehen alle Ehegesetze Mosis für allgemein verbindlich an. Die Juden waren gelinder, deren Meynung dahin gieng, daß die Ehen von der zweiten Klasse, sogar die mit der Stiefschwester, andern Völkern, oder, wie sie sich ausdrücken, den Söhnen Noa erlaubt sind, wovon ich im folgenden Kapitel, §. 34. 35. n. 6. die eigenen Worte des Raschi und Abarbanel anführen werde. Einige wenige unserer Theologen sind auch auf der gelindern Seite: z. Er. der sel. **Baumgarten** behauptet in seinen theologischen Bedenken mehrmals, daß diese zweiten Eheverbote blos zur jüdischen Polizei gehören: ja er meint sogar, daß sie im 15ten Kapitel der Apostelgeschichte, unter den

Stü-

Stücken erwähnt sind, deren sich die ersten Christen aus bloßer Gefälligkeit gegen die Juden eine Zeitlang enthalten sollten, und er legt das Wort προγνία von ihnen aus. (*)

Soll ich meine eigene Meinung frey sagen, so ist es mir gleichfalls nicht wahrscheinlich, daß die zweiten Eheverbote von allgemeiner Verbindlichkeit sind: und das aus folgenden Gründen:

1) Die philosophische Moral entdekt keine nothwendige und zwingende Ursache, warum alle Völker diese Ehen verbieten müßten; sie giebt kein Merkmal an, aus dem die vor Mosis Gesez lebenden Kananiter hätten abnehmen können, daß diese Ehen sündlich sind; und ohne ein solches deutliches Merkmal können ja doch diese Völker nicht straffällig seyn, wenn sie etwas gestatteten, dessen Sündlichkeit aus der Vernunft nicht abzunehmen war. Wollte man sagen, sie hätten aus Vorsichtigkeit auch diese entferntern Ehen verbieten sollen; so würde man mit eben so viel Recht hinzusetzen können, daß sie die Vorsichtigkeit noch einen Schritt weiter zu treiben, und die Ehen der Geschwisterkinder zu verbieten, schuldig gewesen sind: waren sie aber dies nicht, so ist auch ihre Verpflichtung zu jener Vorsichtigkeit unerweislich.

Da nun aber die allgemeine Gültigkeit der Mosaischen Eheverordnungen blos auf das gegründet ist, was Moses von den Kananitern gesagt hat, und zum voraus sezt, daß diese Eheordnungen schon an und für sich Gebote der Vernunft, oder philosophischen Moral sind: so scheint es kaum möglich zu seyn, zu erweisen,

(*) Dieser lezten Meinung trete ich nicht bey, ob ich sie gleich anführe. Was ich von der schweren Stelle, Apostelg. 15. halte, habe ich im Anhange zu meiner Paraphrasis des Briefes an die Galater gemeldet, und ich finde noch keine Ursache von meiner damaligen Erklärung abzugehen.

erweise, daß die Eheverbote der zweiten Klasse eine allgemeine Verbindlichkeit haben.

2) Man kann doch wohl kaum anders denken, als, daß Moses die kluge Vorsicht, von der ich im vorigen Paragraphen redete, bey seinen Ehegesetzen werde gebraucht, und einiges, so etwan nach den Umständen der Israeliten rathsam, obgleich nicht nothwendig war, angeordnet haben. Ist aber das, so können nicht alle seine Ehegesetze allgemein seyn. Macht man sie aber alle allgemein, so muß man ihm die kluge Vorsichtigkeit, mit welcher ein Gesezgeber noch gleichsam einige Aussenwerke bürgerlicher Gesetze um die nothwendigen und ewigen Naturgesetze ziehet, wenigstens hier ganz absprechen.

3) Hierzu kommt noch, daß wir im künftigen sehen werden, wie einige Ehegesetze sich wirklich auf gewisse besondere Umstände der Morgenländer, z. Ex. auf das Recht, diese und jene Basen ohne Schleyer zu sehen, oder auf die Levirats-Ehen, gründen. Wird man dies bey Gesetzen erwarten können, die alle Menschen, und selbst Völker, welche vor ihrer Bekanntmachung gelebt haben, verbinden sollen?

4) Ich werde im folgenden Kapitel zeigen, daß manche von den Ehen der zweiten Klasse, ja selbst die mit der Stiefschwester, vor Mosis Gesez unter den Patriarchen und Israeliten erlaubt waren. Es scheint unmöglich zu seyn, daß die harten Ausdrücke Mosis, aus denen wir die allgemeine Verbindlichkeit seiner Ehegesetze schliessen, mit auf diese Ehen gehen. Sie waren in der Familie Abrahams gewöhnlich gewesen, ehe er den geringsten Umgang mit Egyptern und Kananitern gehabt hatte; und er brachte aus seinem Vaterlande eine Frau mit, die seine Halbschwester war. Wie können sie also Unterscheidungsweise Sitten der Egyptier und Kananiter heissen? Sitten der Heiden, oder aller übrigen Völker möchte man sie

nennen

nennen können; allein so redet Moses nicht, sondern er sagt: Sitten der Egyptier und Kananiter (*), und beschreibt sie noch dazu also, als hätte der abgöttische Aberglaube dieser Völker sie erst unter ihnen zur Sitte gemacht. Muß demnach nicht der Ausdruk, Sitten der Egyptier und Kananiter, blos auf die allernächsten Ehen gehen, durch welche eines von denen Völkern, oder wohl beide, sich von den Vorfahren der Israeliten unterschieden haben? z. E. auf die Ehe mit der leiblichen Schwester, mit Mutter und Tochter zugleich, eines Sohnes mit seiner Stiefmutter, ja endlich mit der rechten Mutter, und andere von eben der Art? wobey ich doch gestehen muß, daß meinem Bedünken nach die zulezt genannte Ehe blos bey den Kananitern und nicht bey den Egyptiern im Schwange gegangen seyn könne: denn daß sie bey diesen ehemals vor abscheulich gehalten sey, erhellet aus dem üblen Ruf, in welchem das Flußpferd bey ihnen stand, das sie dem Typhon, oder der bösen Gottheit, heilig hielten, weil es seinen Vater tödte, und alsdenn seine Mutter beschlafe (**).

5) Noch fremder scheint es mir zu seyn, daß Moses von einer Ehe, die unter den Israeliten nicht etwan heimlich, nicht bisweilen, nicht blos häufig, sondern öffentlich, und als wenn sie völlig rechtmäßig wäre, vollzogen war, der sich also das ganze Volk als Volk theilhaftig gemacht hatte, und zwar von seinen frömmsten Vorfahren, und von Abraham an, behaupten sollte, daß zur Strafe derselben die Kananiter aus ihrem Lande vertrieben würden. Was wäre es für ein richterlicher Ausspruch Gottes, ein Volk zu vertreiben, und das andere an dessen Stelle in sein Land einzusetzen, weil das erste Volk eben die Sünden gethan

(*) 3 B. Mos. 18, 2. 3.
(**) Jablonski Pantheon Aegypti: p. 68. L. V. c. 2, §. 11.

gethan hat, die bey dem lezten gleichfalls im Schwange giengen? Ich weiß gar wohl, daß die Israeliten von den übrigen im 18ten Kapitel benannten Sünden, nemlich Ehebruch, Abgötterey, Knabenschande, und Sodomiterey mit dem Vieh, eben so wenig vollkommen rein gewesen sind, als andere Völker, sonderlich in der Zeit, da die Abgötterey sich so sehr ausgebreitet hatte, und in dem Himmelsstrich, der noch jezt die unnatürlichen Laster ausbrütet: allein diese Sünden wurden heimlich begangen, und von dem Volk nicht gebilliget; sie waren Sünden einzelner, und, ich fürchte, vieler Israeliten, aber doch nicht des Volks. Diese brauchten nicht an dem Volk Israel gestraft zu werden; und Gott konnte auf das allergerechteste ein anderes Volk, so sie öffentlich begieng, billigte, und theils Gottesdienste daraus machte, durch die Israeliten zur Strafe dieser Sünden aus seinem Lande treiben. Allein wie, um ein Beyspiel zu nennen, wegen der Ehe mit des Vaters Schwester, die vielleicht unter den Israeliten öffentlich im Schwange gieng und gebilliget ward (*), oder doch beyweiten nicht so nahe war, als die Ehe Abrahams mit der Halbschwester, die er für recht hielt, Gott den Kananitern hätte ihr Land nehmen, und es den Israeliten geben können; das sehe ich noch nicht ein, bin aber völlig bereit, mich von einem jeden belehren zu lassen, der mir diesen Zweifel gründlich hebt. Nur muß ich bitten, den Zweifel ja nicht mit einem andern zu verwechseln, der hundertmal beantwortet ist, nemlich, daß die Ehe rechtmäßig seyn müsse, weil ein so frommer Mann, als Abraham, sie vollzogen hat. Ich schliesse aus Abrahams und seiner Nachkommen Beyspiel noch nicht, daß die Sache recht sey, sondern nur, daß Moses nicht von ihr reden könne, wenn er sagt,

daß

(*) Siehe §. 36.

daß die Kananiter deshalb mit der schwereſten Landſtrafe heimgeſucht, und von ihren Wohnungen ausgeſpieen ſind.

Man kann die Folgerung noch weiter treiben. Der Beweis davon, daß die allzunahen Heyrathen allen Völkern unterſagt ſind, gründet ſich darauf, daß Moſes ſie den Kananitern zur Sünde macht, und die Austreibung aus Paläſtina für ihre Strafe ausgibt. Es muß daher die Vermuthung entſtehen, als habe Moſes zweyerley Arten von Ehen verbieten wollen: einige, die ſchon vor ſeinem geſchriebenen Geſez Sünde geweſen, und von der Sittenlehre unterſaget werden; und andere, ſo er blos durch ſein geſchriebenes Geſez aus eben den Abſichten unterſage, aus denen das Sittengeſez jene verbot: ſo wie jeder Geſezgeber das Recht hat, zu mehrerer Sicherheit dieſe und jene Grade der Heyrathen zu unterſagen, die vorhin erlaubt wären.

6) Moſes macht noch einigen andern Unterſchied zwiſchen beiden Klaſſen der verbotenen Ehen. Wenn er Strafen beſtimmet, ſo ſezt er auf die Ehen von der erſten Klaſſe, oder auf die wahre und eigentliche Blutſchande, Lebensſtrafe (3 B. Moſ. 20, 11. 12. 14. 17.). Die von der zweiten Klaſſe duldet er hingegen, wenn ſie einmal vollzogen ſind, ohne ſie zu trennen, und iſt mit einer bürgerlichen Strafe zufrieden (3 B. Moſ. 20, 19. 20. 21.). Von den Verboten der erſten Klaſſe ſpricht er ſein Volk in keinem Falle los: bey dieſen aber finden wir Diſpenſationen des Geſezgebers, und zwar um einer nicht ſo ſehr wichtigen Urſache willen. Ein bloßer Gedanke der Iſraeliten von der Ehre, der es als ſchmählich anſahe, in den Geſchlechtstafeln wegen Mangels der Nachkommen ausgelöſchet zu werden, ein ſogenanntes Point d'honneur des Volks, war Moſi genug, die Ehe mit des Bruders Wittwe nicht nur zu erlauben, ſondern auch bey Vermeidung einer

bürger-

bürgerlichen Strafe zu befehlen, wenn der Bruder ohne Erben gestorben war.

Was diesem entgegen gesezt werden kann, ist das Wort, **an allem diesen haben sich die Völker verunreiniget**, welches Moses einige mal wiederholet. Gehet dieses nicht blos auf **alle Gattungen** der im 18ten Kapitel verbotenen Dinge, sondern auf **alle einzelne Verbote** (interdicta individua) **jeder Gattung**, so sind meine bisherige Beweise entkräftet. Allein sie kommen mir so stark vor, alle solle nicht auf alle einzelne verbotene Dinge, sondern auf die Arten der untersagten Dinge, nemlich Opfer der Kinder, Schande mit Vieh, Knaben-Schande, Ehebruch und Blutschande, gehen.

Damit meine Meinung niemanden als ärgerlich und anstößig vorkommen möge, so will ich nur zum voraus sagen, daß wenn auch den Söhnen Noa, wie die Juden sich ausdrücken, oder den Völkern, die das Mosaische Gesez nicht hatten, die Halbschwestern zur Ehe erlaubt gewesen wären, solches doch auf unsere Republiken nimmer gedeutet werden könnte: wovon man unten die Ursache gleichfalls finden wird.

Ob ich gleich um der bisherigen Gründe willen die Gebote der zweiten Klasse nicht für allgemein verbindlich halte, so will ich doch, theils weil ich nicht alle meine Leser davon überzeugen möchte, theils weil die Sache zweifelhaft ist, und ein gewissenhafter Verehrer der Gebote Gottes gern das sicherste wird wählen wollen, in den folgenden Kapiteln meiner Schrift so reden, als wenn alle Eheverbote Mosis uns verpflichteten, und ihren wahren Sinn untersuchen, sonderlich aber zu seiner Zeit die Frage, ob Moses blos verbietet, was er ausdrüklich nennet, oder, ob sein Gesez durch Folgerungen zu erweitern sey? ausmachen. Diese beiden Paragraphen, der 31. und 32ste, haben in das folgende keinen Einfluß: und habe ich in denselben geirret,

so

so wird das, was ich im künftigen schreibe, meinen Lesern dadurch nicht unbrauchbar. Wollen sie, so können sie diese zwey Paragraphen überschlagen, und mit Voraussetzung dessen, daß alle Ehegesetze Mosis uns verpflichten, aus dem siebenten Kapitel sehen, was Moses wirklich geboten, und was unsere Schriftausleger in guter Meinung, aber doch aus Irrthum, zu seinen Geboten hinzugesezt haben.

Das vierte Hauptstük,

von dem Herkommen vor der Zeit Mosis in Absicht auf die nahen Heyrathen.

§. 33.

Vor Mosis Zeit war schon ein Herkommen, so die allzu nahen Ehen verdammete.

Daß schon vor der Zeit Mosis unter seinen Vorfahren die Heyrathen in die allernächste Freundschaft nicht üblich, sondern durch ein Herkommen untersagt gewesen sind, ist gewiß. Moses beschreibt die Gewohnheit, seine nahen Verwandten zu heyrathen, als eine besondere Sünde der Egyptier und Kananiter, um deren willen auch das leztere von beiden Völkern aus seinem Lande getrieben werde, 3 B. Mos. 18, 3. 25. folglich muß bey einigen andern Völkern, oder doch zum wenigsten bey den Israeliten, diese böse Gewohnheit nicht öffentlich im Schwange gegangen und gebilliget seyn. Er erzählet uns, wenn Abraham und Isaak es unglaublich machen wollten, daß Sara oder Rebekka ihre Frau sey, so hätten sie dieselben

für ihre Schwestern ausgegeben (*), und als Abimelech der Philister König den Abraham deshalb zur Rede gestellet, so habe er geantwortet: **sie ist auch wahrhaftig meine Schwester, eine Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, und sie ist meine Frau geworden** (**). Es ist offenbar, daß er durch den Zusaz, **aber nur nicht die Tochter meiner Mutter**, seine Verwandtschaft mit ihr verringern will, um es dem Könige begreiflicher zu machen, wie er sie habe heyrathen können, und daß diese Worte besagen, er würde sie nicht geheyrathet haben, wenn sie die Tochter seiner Mutter, oder seine leibliche Schwester gewesen wäre. Es gab also zur Zeit Abrahams zum wenigsten in seiner Familie und in seinem Volk verbotene Grade: ja man könnte fast auf die Gedanken kommen, wenn man die vorhin angeführten Erzählungen 1 B. Mos. 12. 20. und 26. lieset, daß damals noch in Egypten und Kanaan die Heyrath mit **leiblichen Schwestern** etwas ungewöhnliches oder unerhörtes gewesen seyn müsse (***). So viel ist gewiß, daß zu Abrahams Zeit die Kananiter noch beyweitem nicht so verderbt waren, als da Moses lebte. Gott bezeuget

(*) 1 B. Mos. 12, 12—14. 20, 2. 26, 7.

(**) 1 B. Mos. 20, 12.

(***) Die Juden äussern zum Theil einen ähnlichen Gedanken bey einer andern Stelle, den ich aber, weil er von ihnen sehr schlecht erwiesen ist, nicht zu Bekräftigung meines Satzes, sondern blos als ein Beyspiel ihrer Gedenkungsart anführe. Wenn sich nemlich die Ehegesetze mit diesen Worten anfangen: **nach der Weise Egyptenlandes, darinn ihr gewohnt habt, sollt ihr nicht thun: und nach der Weise des Landes Kanaan, dahin ich euch bringe, sollt ihr nicht thun**: so behauptet das Buch Sivhra, es folge aus diesen Worten, daß eben das Geschlecht der Egyptier und Kananiter, unter dem die damaligen Israeliten gewohnt haben, und zu dem sie eingehen sollen, das allersündigste gewesen seyn müsse. Siehe die Dessauische Ausgabe S. 193. A. oben. Der Beweis ist schlecht, und an historischen Nachrichten aus einer so alten Zeit mangelt es den Juden gänzlich.

zeuget dieses 1 B. Mos. 15, 16. selbst. Wie wir denn auch aus dem Ausdruk der in Sodom erzogenen Töchter Lots, es ist niemand, der uns nach der Weise des ganzen Landes beywohne. 1 B. Mos. 19, 31. 32. sehen, daß der Beyschlaf bey ihrem Vater, den sie vorhatten, damals noch wider die Weise des ganzen Landes war, wovon ich unten im 95sten §. ausführlicher zu reden Gelegenheit haben werde. Ich vermuthe dabey, daß Moses die ganze Erzählung von der Schandthat der Töchter Lots, K. 19, 30—38. und von dem Vorgeben Abrahams, als sey Sara seine Schwester, K. 20, 1—17. mit einer Absicht auf seine Ehegesetze eingerücket habe, um sein Volk zu unterrichten, daß die schändlichen Ehen, die zu ihrer Zeit unter den Egyptiern und Kananitern im Schwange giengen, kein altes und gleichsam ewiges Völkerrecht gewesen sind, sondern daß in Kanaan, ja selbst zu Sodom, ehemals dergleichen Heyrathen was fremdes und unglaubliches waren. Wenigstens pflegt er sonst in Auswahl der Geschichte, die er erzählt, sehr oft eine Absicht auf seine Gesetze zu haben: und die Verbindung dieser beiden Erzählungen ist auch wohl nicht in der Zeitordnung, sondern in der Aehnlichkeit der Materie zu suchen. Denn die Sara kann schwerlich nach der Zerstörung Sodoms, das ist in ihrem 89sten Jahr, und da sie mit dem Isaak schwanger gieng, so schön gewesen seyn, daß sie jedermanns Begierde reitzete, und noch dazu von dem Könige der Philister für eine unverheyrathete gehalten ward: sondern die Sache scheint früher geschehen zu seyn, und nur bey einer andern Gelegenheit erzählt zu werden. Wer aber ein solcher Fremdling unter den Geschichtschreibern ist, daß er dergleichen hysterosin für einen Fehler ansiehet, mit dem kann ich mich hier nicht aufhalten, sondern ersuche ihn allenfalls meine Meinung von der hysterosi aus dem 11ten Fascicul der Relationum de libris novis S. 189. 190. zu ersehen. Wenn man überdem bey Völkern, die mit den Hebräern weder Ver-

wandtschaft noch Umgang hatten, und die Gesetze Mosis schwerlich können geplündert haben, verbotene Grade findet, so kann man nicht wohl unterlassen, den Grund dieser Uebereinstimmung in einer Quelle, die älter ist als Moses, zu suchen, und zu glauben, daß das schon vor Mose ein Herkommen gewesen sey, so er in ein geschriebenes Recht verwandelte. Es schikt sich dieser Gedanke zu der übrigen Art der Gesetze Mosis, der ungemein oft ein ehemaliges Gewohnheitsrecht bestätiget, oder aus dem verschiedenen Herkommen eins aussuchet, so daß man fast sagen könnte, der grössere Theil der bürgerlichen Gesetze Mosis sey schon vor ihm üblich gewesen.

§. 34.

Nach dem Herkommen ward zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern ein gar großer Unterschied gemacht.

Es ist etwas merkwürdiges bey diesem Herkommen, und giebt zu einigen Folgerungen Anlaß, daß nach demselben ein gar großer Unterschied zwischen einer vollbürtigen Schwester und Stiefschwester gemacht wird. Denn Abraham, welcher sich nicht scheuete, die Tochter seines Vaters zu heyrathen, bezeuget 1 B. Mos. 20, 12. deutlich genug, daß er sie nicht genommen haben würde, wenn sie zugleich die Tochter seiner Mutter gewesen wäre. Will man aber auch, Schwester, hier für Base nehmen, wie es einigen beliebt, so bleibt doch so viel gewiß, daß Abraham eben dieselbe Base nicht geheyrathet haben würde, wenn nicht die Großmutter verschieden gewesen wäre, die er doch nahm, da sie ihm blos von der großväterlichen Seite verwandt war. Der Grund dieses Herkommens ist begreiflich, wenn man die Lebensart der Hebräer ansiehet. Die Frauen der begüterten herumziehenden Hirten wohneten in ihrem besondern Gezelt (*), und in den Häusern hatten gleichfalls die

Frauen

(*) 1 B. Mos. 18, 10. 24, 67. 31, 33.

Frauen ihre abgesonderte Wohnung (*): wenn nun ein Mann mehr als eine Frau hatte, so waren in der Kindheit die Kinder jedweder Frauen bey ihr im Gezelt, oder in ihrer abgesonderten Wohnung. Hier wurden die Söhne erzogen, bis sie zur Arbeit, und etwan das Vieh zu hüten gebraucht werden konnten, wiewohl sie auch zum Theil noch länger daselbst geblieben zu seyn scheinen (**): und dieses war der Aufenthalt der Töchter bis auf ihre Verheyrathung, zu dem doch noch die Söhne derselbigen Mutter stets einen freyeren Zutritt behielten. Wenn daher im Hohenliede ein Frauenzimmer beschrieben wird, das seinem Liebhaber mehrere Freyheiten, und einen geheimern Umgang gestatten will, so bringet ihn die Frauensperson **in ihrer Mutter Haus, und in ihrer Mutter abgesonderte Wohnung** (***). Bey den Umständen mußte nun nothwendig der Umgang zwischen leiblichen Geschwistern viel genauer seyn, als zwischen Söhnen der einen, und Töchtern der andern Frau, wenn sie gleich Kinder **Eines** Vaters waren: und wir werden nicht nöthig haben, mit einigen Juden (*) die Ursache der nähern Verwandtschaft von Mutterseite anzugeben: **daß bey den übrigen Nachkommen Noah man nur die Mutter, nicht aber den Vater mit Zuversicht habe nennen können.** Ich ziehe hieraus sogleich die Folge, daß das Herkommen vor Mosis Zeit den mehreren und genaueren Umgang

(*) 1 B. Mos. 24, 28. Siehe auch meines Vaters zweite Dissertation de oeconomia patriarchali §. 16. wo sich noch mehr von dieser Materie findet.

(**) 1 B. Mos. 24, 28. 29.

(***) Hohelied 3, 4. unter dem Worte חדר wollte ich nicht gern die Kammer der Mutter verstehen, sondern lieber diejenige Retirade der Frauenspersonen, die bey den Griechen gynaeconitis hieß: wie denn auch dasselbe Wort bey den Arabern eigentlich von den abgesonderten Wohnungen der Frauenspersonen in den Gezelten gebraucht, und daher eine tugendhafte Jungfer, die sich nicht aus dieser Freystadt waget, Machdura genannt wird.

(*) Raschi bey der angeführten Stelle Mosis.

zum Maaßstabe der nahen oder entfernteren Verwandtschaft machte.

§. 35.

Das Herkommen war nicht so strenge als Mosis Gesez, sondern erlaubte die Heyrath mit der Halbschwester. Die Stellen 1 B. Mos. 11, 29. 20, 12. werden erkläret.

Ich will noch nicht bestimmen, ob das, was wir im vorigen §. von dem Herkommen vor Mosis Zeit gehabt haben, auch auf Mosis Gesetze zu deuten, oder für einen Unterschied des Herkommens und des geschriebenen Gesetzes zu halten sey? diese Frage mag bis auf den 108ten Abschnitt ausgesezt bleiben. Das aber ist ohne Zweifel ein Unterschied des alten Herkommens vom geschriebenen Recht Mosis, daß jenes die Halbschwester erlaubte, und blos die vollbürtige Schwester verbot, da hingegen Moses einen Schritt weiter gieng, und 3 B. Mos. 18, 10. 11. auch die Halbschwester, sie mochte des Vaters oder der Mutter Tochter seyn, untersagte. Es kommt abermals auf die wichtige Stelle an, in welcher Abraham, der davon Rechenschaft geben will, wie er die Sara, seine Schwester, habe heyrathen können, spricht: **sie ist eine Tochter meines Vaters, aber nicht die Tochter meiner Mutter** (*). Ich habe schon

(*) Ich setze bey demjenigen, was ich von dieser Stelle schreibe, zum voraus, daß Abraham die Wahrheit rede, und nicht, um aus einer Lüge heraus zu kommen, eine andere Lüge ersinne, wie einige Juden erdichtet haben. Ich will einen ihrer geschikteſten und scharfsinnigſten Ausleger hier anführen, um auch bey denen, welche die Juden nicht kennen, das zu bekräftigen, was ich im ersten Hauptstük von ihren Schrifterklärungen geurtheilet habe. Abenesra schreibt bey dieser Stelle: **einige sagen, Gott werde unter dem Vater Abrahams verstanden,** (d. i. Abraham gebe sie durch eine neue Zweydeutigkeit für

schon oben erinnert, und es ist einem jeden bekannt, der etwas hebräisch verstehet, daß die Verwandtschaftsnamen, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Schwester, Bruder bey ihnen weitläufiger genommen werden, als bey uns, und sehr oft so viel sind, als, Großvater, Großmutter, Vorfahren, Enkel, Enkelin, Nachkommen, Anverwandte. Es wird also die Rede Abrahams einen dreyfachen Sinn haben können: nach dem einen, der die Worte in der engsten Bedeutung nimmt, wird Sara die Schwester Abrahams von Vaterseite, aber nicht seine leibliche Schwester gewesen seyn. Nach der zweyten würde sie seines Bruders Tochter, oder seines Vaters Enkelin, allein wiederum von einer andern Mutter seyn: nach der dritten würden sie beyde Brüderkinder seyn, doch so, daß ihre Eltern nur Stiefbrüder gewesen wären.

Die lezte von diesen drey möglichen Erklärungen, nach welcher das alte Herkommen einen halben Grad

für eine Tochter seines Vaters aus, wolle aber damit nur sagen, sie sey eine Tochter Gottes, oder von Gott geschaffen, und deswegen seine Schwester): allein meiner Meinung nach sucht Abraham nur aus Angst des Abimelechs durch Worte los zu werden (er begehet eine Nothlüge): und bey dem Vers, darinn Jakob spricht, ich bin Esau, dein Erstgeborner, will ich mehr ähnliche Beyspiele anführen. Man lese die ganze Erzählung, so wird man bald sehen, daß Abraham nunmehr sicher genug war, und es keiner neuen Nothlüge bedurfte: es würde aber auch eine sehr verdorbene Gemüthsart anzeigen, wenn er, da er eben auf einer Unwahrheit ertappet war, versichern wollte, nunmehr rede er die Wahrheit, das vorige sey blos eine Zweydeutigkeit gewesen; und alsdann von neuem anfienge, nur desto umständlicher zu lügen. Jedoch wenn ich auch diese jüdischen Grillen eingestehen wollte, so müßte doch die Ehe, die Abraham vollzogen zu haben vorgiebt, unter seinem Volke so gewöhnlich gewesen seyn, daß Abimelech es ihm leichter glauben konnte: denn wo das nicht gewesen wäre, so hätte er nur schlechthin darauf bestehen dürfen, er habe seine Schwester geheyrathet.

mehr verboten haben würde, als Moses, fällt schlechterdings weg: denn wir wissen aus der Geschichte der Patriarchen, daß sie es nicht nur für erlaubt, sondern für sehr lobenswürdig gehalten, und ihre Söhne dazu als zu einem recht guten Werke ermahnet haben, nahe Verwandtinnen, ja wohl Mutterbruderstöchter zu heyrathen (*). Sollten bey den Gesinnungen, und bey dem Triebe in die nahe Freundschaft zu heyrathen, ihre verbotenen Grade wohl weiter gegangen seyn, als Mosis seine? und sollten sie wohl die Ehe mit des Vatersbruderstochter verboten geachtet haben, so bald die Väter leibliche Brüder waren? Es ist sogar ein Beyspiel einer von den Eltern befohlnen und verlangten Heyrath zwischen Geschwisterkindern vorhanden, da die Mutter und der Vater des Ehepaars leibliche Geschwister waren. Denn Laban scheint nach allen Umständen, die wir im 24sten Kapitel des 1 B. Mos. lesen, der leibliche Bruder der Rebekka gewesen zu seyn (**), und von dessen Töchtern soll sich doch Jakob, fast bey Verlust des väterlichen Segens, eine Frau aussuchen.

Der zweiten Erklärung, daß Sara die Tochter des Stiefbruders Abrahams gewesen sey (***) treten die Juden

(*) 1 B. Mos. 24. 28, 2. 9.

(**) So bald Rebekka nicht in ihres Vaters, sondern in ihrer Mutter Hause, die Nachricht gebracht hatte, was ihr bey dem Brunnen begegnet sey, so läuft Laban dem Knecht Abrahams entgegen, 1 B. Mos. 24, 28. 29. Er ist nicht nur bey Bewirtung des Knechts ungemein geschäftig, sondern er giebt auch zu der Heyrath den Konsens, und wird darinn seinem Vater Bethuel noch vorgesezt, V. 50. welches in den Familien, darinn die Vielweiberey herrschete, das Vorrecht der leiblichen Brüder gewesen zu seyn scheinet, weil man von ihnen am zuverläßigsten hoffen konnte, daß sie blos das beste der Schwester bedenken würden, zu deren Schaden der Vater leicht durch eine seiner übrigen Frauen hätte eingenommen werden können. Man lese dabey 1 B. Mos. 34, 13. nach.

(***) Der älteste Schriftsteller, der dies sagt, und den ich zu hoch schätze, ihn mit den Rabbinen zusammen zu setzen,

ist

Juden (*) gemeiniglich bey, und geben in dieser Absicht vor, die Jiska, welche 1 B. Mos. 11, 29. als

ist Josephus. Er schreibt Alterth. B. I. Kap. XII. §. 1. Abraham sagte: —— sie sey seines Bruders Tochter. (ἀδελφοῦ αὐτὴν εἶναι παῖδα.

(*) Raschi schreibt bey dieser Stelle: solltest du aber sagen: ist sie denn nicht die Tochter seines Bruders gewesen; siehe so sind Enkel eben so viel als Söhne, und so war sie ja des Terachs Tochter. Auf gleiche Art sagt auch Abraham zu Lot: wir sind Brüder. Abarbanel drukt sich schon zweifelhafter aus: denn nachdem er gesagt, den Söhnen des Noa seyen auch ihre Halbschwestern erlaubt gewesen, sezt er hinzu: sollte aber auch Sara nicht seine Schwester, sondern seines Bruders Tochter seyn, so hat er dennoch nicht gelogen. Denn es war ihre Weise, des Bruders Sohn auch Bruder zu nennen, so wie Abraham den Lot seinen Bruder uennet, der doch seines Bruders Sohn war: auf die Art nannte er auch die Sara seine Schwester, weil sie seines Bruders Tochter war. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hatte er die Absicht, den Abimelech durch Worte zu besänftigen; wie der Rabbi Abenesra schon angemerket hat. Ich will noch die Worte eines Kirchenvaters hinzusetzen, der, weil er ein geborner Syrer war, zum wenigsten eben so anführenswürdig ist, als irgend ein Jude: wiewohl es hier nicht auf Meinungen und Ansehen, sondern auf Gründe ankommt. Ich meine den Syrer Ephräm: dieser schreibt S. 74. 75. des ersten Theils seiner zu Rom gedrukten syrischen Werke: sie war aber seine Schwester von Vaters-Seite, weil sie die Tochter seines Bruders war. Hingegen war sie es nicht von Mutter-Seite, weil des Abrahams Schwester nicht an Haran, den Sohn Terachs, verheyrathet war, der vielmehr eine andere Auswärtige zur Frau genommen hatte. Diese Erklärung ist noch etwas schlechter als der Juden ihre: denn nach Ephräms Meinung soll die Mutter Abrahams so viel seyn, als seine Schwester, folglich der Vater so viel als sein Bruder; welches beides eine unerhörte Art zu reden ist: dahingegen nach der Auslegung der Juden, Haran, der vermeinte Vater der Sara, Abrahams Halbbruder gewesen ist.

eine Tochter Harans beschrieben wird, sey die Sara (*). Denn würde die Verwandtschaft Abrahams mit seiner Frau also zu setzen seyn:

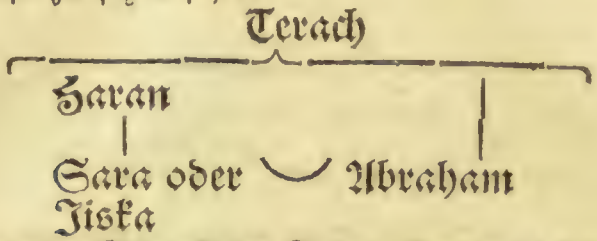

Der eine Gedanke der Juden ist zwar höchst unwahrscheinlich, daß nemlich Sara auch Jiska geheissen habe.

Denn

(*) Raschi bey 1 B. Mos. 11, 29. Jiska: das ist, Sara, weil sie mit dem heiligen Geist bedecket (d. i. eine Prophetin) war, und weil alle ihre Schönheit ansahen; oder in der Bedeutung der Salbung, so wie Sara die Bedeutung des Fürstenstandes hat. Die Meinung dieser verworrenen Worte ist: Raschi will eine Abstammung des Namens Jiska angeben, die entweder sich zu den Eigenschaften der Sara schikte, (gleich als wenn die Namen einer Frauensperson auch ihre Eigenschaften auszudrücken pflegten), oder nach welcher Jiska eben so viel bedeute als Sara. Da ist er nun so reich, daß er statt einer Abstammung deren drey erdichtet. Entweder, will er, Jiska komme von Such, bedecken, her, weil sie eine Prophetin war, denn bey den Chaldäern, Syrern und Arabern wird bedecken für bewohnen gebraucht, und dieses bedeutet insonderheit die Einwohnung des heiligen Geistes. Siehe die chaldäische Uebersetzung 1 Chron. 2, 55. Wenn man diese Abstammung nicht annehmen will, so soll es von *sachah*, ansehen, herkommen, weil die Schönheit der Sara aller Augen an sich gezogen habe. Findet auch das nicht statt, so ist er mit der dritten Abstammung fertig, nach welcher von *Nasach*, salben, Jiska eine Gesalbte, eben so viel seyn soll als Sara, eine Fürstin. Die erste Abstammung gehet nach der Grammatik gar nicht an, wenn man den Punkten im Hebräischen folget. Ich führe dergleichen Jüdische Grillen; die ich gar nicht hoch schäze, hauptsächlich deswegen an, damit solche Leser, die mit den jüdischen Schriften nicht umgegangen sind, mir es desto weniger verdenken mögen, wenn ich das Ansehen der Juden in den Ehefragen gar nicht für einen Beweis, auch

nur

Denn nicht zu gedenken, daß er ohne allen Beweis angenommen wird, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Moses in Einem Vers einerley Person mit verschiedenen Namen benennen werde, ohne mit einem Worte anzuzeigen, daß beide Namen einer und eben derselben Person eigen sind. Man überlese die Worte: Der Name der Frau des Abrahams war Sara: und der Name der Frau des Nachors war Milka, eine Tochter Harans, des Vaters der Milka und der Jiska: und sage mir denn, ob man bey irgend einem vernünftigen Schriftsteller Sara und Jiska für einerley Personen würde halten können? Doch wenn auch dieses ein offenbarer Fehler ist, so bliebe es dem ohngeachtet noch möglich, daß Sara eine Bruderstochter Abrahams gewesen wäre, ob sie gleich nicht Jiska war: und eine Bruderstochter konnte ohne allen Zweifel im Hebräischen seine Schwester heissen.

Was diese Erklärung am meisten wahrscheinlich macht, ist, daß wir in der Familie Abrahams noch eine Heyrath von eben der Art finden; denn sein Bruder, Nachor, hat, laut der angeführten Worte, seines Bruders, Harans, Tochter, die Milka, geheyrathet. Es würde daher gar nicht befremdlich seyn können, wenn eben der Haran seine andere Tochter gleichfalls an seinen Bruder, den Abraham, verheyrathet, und die Geschlechtstafel dieser Familie also gestanden hätte:

Terach

---

nur von der untersten Gattung gelten lassen will. Indessen hat der von mir vorhin angeführte Ephräm S. 59. eben diese Meinung. Er schreibt: Haran zeugete Lot, Milca, und Jisca, welches die Sara ist, die wegen ihrer Schönheit Jiska zubenahmet ist. Beide Töchter heyratheten nachher ihres Vaters Brüder.

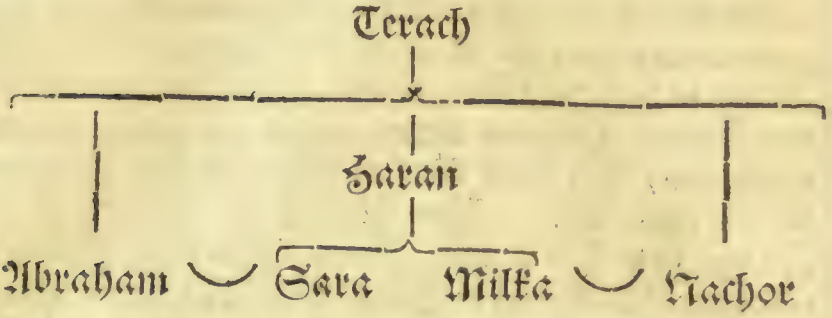

Wäre dieses nun richtig, so würde es freilich einen sehr großen Einfluß in Erklärung der Ehegesetze haben, obgleich von einer ganz andern Art, als man gemeiniglich denkt. Denn da die gelindere Parthey alle die Ehen erlaubt hält, die Moses nicht ausdrüklich unter den verbotenen namhaft gemacht hat, insonderheit aber die Ehe mit des Bruders Tochter, als deren Moses im 18ten und 20sten Kapitel seines dritten Buchs nie gedenket: so pflegt sie sich gemeiniglich auf das Beyspiel Abrahams zu beziehen, der seines Bruders Tochter geheyrathet habe. In der That aber würde nichts stärker wider sie streiten, als eben diese Heyrath, wenn sie erwiesen werden könnte. Denn wenn Abrahams Worte so viel sagen sollten, als: Sara ist zwar meines Bruders Tochter; ich habe mir aber kein Bedenken gemacht, sie zu heyrathen, weil er nicht mein leiblicher, sondern nur mein Halbbruder war: so würde offenbar folgen, daß er sie nicht hätte heyrathen können, falls sie seines leiblichen Bruders Tochter gewesen wäre: und wenn man das von Mose selbst aufgezeichnete Herkommen anwenden soll, sein geschriebenes Gesez in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen zu erklären, so würde nichts deutlicher seyn, als daß in seinen Gesetzen nicht Personen, sondern Grade verboten seyn müßten. Ist der Beweis nicht klar? Moses verbietet in den Ehegesetzen nirgends, des Bruders Tochter zu heyrathen: und doch sezt er in seiner Geschichte zum voraus, daß diese Heyrath unerlaubt sey, wenn der Bruder

anders

anders ein leiblicher Bruder ist. Folglich ist zu glauben, daß diese Ehe auch nach seinem Gesez nicht erlaubt, und durch den Vers verboten sey, der die eben so nahe Ehe mit des Vaters Schwester untersaget?

Es kann dieses ein ausnehmendes Beyspiel abgeben, wie man bisweilen aus Eifer einen Saz zu vertheidigen gerade das behauptet, was wider ihn streitet: denn man siehet sich bey dem Eifer gleichsam nicht genug um, oder man ist nicht ruhig und unpartheyisch, ich möchte fast sagen, nicht unentschlossen genug, als daß man recht von vornen untersuchen sollte, ob das, was unsere Vorgänger für den Saz gesagt haben, historisch wahr sey, und in was für einer Verhältniß es gegen den Saz stehe.

Doch die gelindere Parthey darf sich diesesmal gar nicht gefangen geben. Es ist im geringsten nicht wahrscheinlich, daß Abraham von seines Bruders Tochter rede, sondern wir werden am Ende glauben müssen, daß er seines Vaters wirkliche Tochter geheyrathet habe: daß also das Herkommen, dem er folgte, weit gelinder gewesen ist, als das geschriebene Gesez Mosis.

Die Gründe, welche mich bewegen also zu denken, sind folgende:

1) Als Abraham bey seiner ersten Ankunft in das Land der Philister vorgab, Sara sey seine Schwester (אחות), so wollte er ohne Zweifel, die Philister sollten dies vieldeutige Wort von einer Schwester verstehen, und das thaten sie auch, und glaubten daher, sie könne nicht seine Frau seyn. Nunmehr da das Gegentheil hievon entdekt war, sucht er sich aus dem Verdacht zu setzen, als habe er eine Unwahrheit geredet, und sagt zu dem Ende, es sey das, was er vorhin vorgegeben habe, in gewissem Verstande wahr, streite aber nicht damit, daß er der Gemahl der Sara sey: das ist, er entdekt die Zweydeutigkeit des von ihm gebrauchten Worts.

Hätte

Hätte nun diese Zweydeutigkeit darinn bestanden, daß אחות hier nicht sollte Schwester, sondern Verwandtin, oder, Bruders-Tochter heissen: so ist ja offenbar, daß er hätte sagen müssen, sie ist auch wirklich meine אחות (Schwester) aber nicht die Tochter meiner Eltern, sondern meines Halbbruders Tochter. Ich will es zum Ueberfluß Hebräisch ausdrucken, wie er hätte sagen müssen, und es seiner Rede so ähnlich machen, als möglich ist, damit, wer Hebräisch verstehet, sogleich den Unterschied sehe: וגם אמנה אחותי בת אחי בן אבי הוא אך לא בן אבי ואמי; allein so sagt er nicht, sondern: sie ist auch wirklich meine Schwester, die Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter. Ist nun nicht offenbar, daß die Zweydeutigkeit des Worts, welche Abraham zu seiner eigenen Entschuldigung, und um nicht ein Lügner zu heissen, entdecken will, nicht darinn zu suchen sey, daß auch die Bruders-Töchter Schwestern heissen könnten, sondern darinn, daß dieser Name den leiblichen Schwestern und den Halbschwestern gemein war?

2) Dieser Beweis wird noch stärker, wenn wir bedenken, daß das Wort, Tochter, welches freilich bisweilen auch eine Enkelin bedeuten kann, hier im eigentlichen Verstande genommen werden müsse, weil Abraham die vorige Zweydeutigkeit erklären, und einen Grad der Verwandtschaft bestimmen will. Wenn zweydeutige oder vieldeutige Wörter in einer gewissen Art von Sachen eine eigentliche und bestimmte Bedeutung haben, so muß ich sie in der Bedeutung nehmen, so oft von der Art Sachen die Rede ist: da nun בת (Tochter) ohne allen Zweifel nach seiner eigentlichen Bedeutung bey den Hebräern eine unmittelbare Tochter ist, so ist es hier, da die Verwandtschaft bestimmet, und eine Zweydeutigkeit gehoben werden soll, in derselben zu nehmen.

Ich

Ich will es mit einem Beyspiel erläutern. **Bruder, Schwester, Sohn, Tochter** hat bey uns erstlich seine eigentliche Bedeutung: man nennet aber auch der Frauen Bruder und Schwester, desgleichen Schwiegersöhne und Schwiegertöchter also. Ich weiß, Sempronius und Caja sind mit einander verwandt, verlange aber Nachricht, wie nahe die Verwandtschaft sey: wird mir ein vernünftiger Mann antworten, *Sempronius* **ist** *Cajae* **Bruder, und ihres Vaters Sohn, aber nicht ihrer Mutter Sohn:** und darunter verstehen: *Sempronius* **habe** *Cajae* **Halbschwester geheyrathet, sey also ihres Vaters, nicht aber ihrer Mutter Schwiegersohn?**

Man bilde sich doch ja nicht ein, daß die Hebräer Auslegungsregeln haben, die den allgemeinen Gesetzen der Rede, welche Logik und Gewohnheit bestätigen, widersprechen. So ungereimt die gedichtete Antwort in unsern Sprachen ist, eben so ungereimt würde auch in dem Zusammenhange Abrahams Antwort seyn, wenn er unter Tochter, wegen der möglichen Zweydeutigkeit des Wortes, eine Enkelin verstünde.

3) Das Hebräische אחות begreift zwar, wenn es so viel ist, als **Anverwandte**, die Bruders-Töchter mit unter sich, an und für sich aber ist es den Bruders-Töchtern nicht mehr eigen, als denen die mit uns erste, zweite, oder dritte Geschwisterkinder sind. Es heißt entweder **Schwester**, oder **Anverwandtin**. Da nun niemand sich darüber wundern könnte, daß Abraham eine Verwandtin zur Ehe hatte, so würde er, wenn Sara gar nicht im eigentlichen Verstande seine Schwester gewesen wäre, viel leichter aus der Sache gekommen seyn, wenn er kurz gesagt hätte: **ich habe nicht gelogen, sie ist meine Verwandtin, aber nicht meiner Eltern Tochter:** und er würde gar nicht nöthig gehabt haben, dem

Könige lange zu erzählen, von welcher Seite die Verwandtschaft herrührete.

4) Abraham war nach 1 B. Mos. 11, 26. 27. der älteste von seinen Brüdern. Sara war bekannter Massen nur zehn Jahr jünger als er; folglich kann sie unmöglich seines Bruders Tochter gewesen seyn. Denn sonst müßte einer seiner jüngern Brüder in dem zehnten Jahr Abrahams schon eine Tochter gehabt haben: das ist, da dieser Bruder wenigstens um ein Jahr jünger war, als Abraham, so müßte er im neunten Jahre Vater geworden seyn, und also neun Monat vorher, als ein Knabe von acht Jahren und etlichen Wochen geheyrathet und ein Kind gezeuget haben. Diese Thorheiten wird doch wohl niemand zu den seinigen machen wollen! Die Juden, die sich vielleicht durch diesen Zweifel beunruhiget fanden, wenn sie Sara in Jiska verwandeln wollten, haben aus Angst Abraham zum jüngsten unter den drey Söhnen Terachs gemacht: allein man lese nur Mosis eigene Worte, **Terach hatte siebenzig Jahr gelebt, und zeugete Abram, Nachor und Haran**: und gleich darauf abermals, **dies ist das Geschlechtregister Terachs: Terach zeugete Abram, Nachor und Haran**: und urtheile, ob nicht Abraham der älteste Sohn seyn müsse.

5) Wenn ich die Worte Abrahams so verstehe, wie sie eigentlich lauten, von einer Halbschwester, so war nach seinen Worten gerade das in seiner Familie der lezte erlaubte Grad, was auch bey andern alten Völkern, sonderlich bey einem, das mit den Hebräern sehr vieles gemein hat, gleichfalls der lezte erlaubte Grad gewesen ist. Ich will davon im 37sten Paragraphen reden, und hier nur anmerken, daß die Uebereinstimmung dieser Gewohnheiten oder Rechte die Erklärung nicht wenig bestätiget, welche Sara zur Halbschwester Abrahams macht: und diese Meinung

nung scheint mir endlich, alle Gründe zusammen genommen, gewiß zu seyn. Der Widerspruch der Juden macht mich darinn nicht zweifelhaft. Ich habe schon mehrmals erinnert, daß sie aus den uralten Zeiten Abrahams keine andere Nachrichten hatten, als wir, nemlich Mosen. Den erklärten sie, und wir können ihn mit gleichem Recht erklären: wer ihn aber am besten ausleget, das kann nicht durch ihr Ansehen, sondern es muß durch Gründe entschieden werden. Warum sie ihn aber hier anders erklären, als ich gethan habe, das fällt leicht in die Augen. Es geschahe aus Partheylichkeit für die Ehre ihres Volks, und für den falschen Ruhm eines heiligen Stammes: denn sie wollten nicht, daß ihr Stammvater in einer Ehe gelebt haben sollte, die ihnen allzu anstößig vorkam. Jedoch wenn es nöthig wäre, jüdische Ausleger vor sich zu haben, so kann ich

6) hinzufügen, daß es auch nicht an Juden gemangelt hat, die das Wort, Schwester und Tochter, hier im eigentlichsten Verstande nehmen, und die Sara für Abrahams eigentliche Schwester halten. Der verständige und gelehrte Jude Abarbanel, der im 15ten Jahrhundert lebte, schreibt bey dieser Stelle: er hat aber auch der Wahrheit gemäß gesagt, daß sie seine Schwester wäre, die Tochter seines Vaters, aber nicht die Tochter seiner Mutter, und deshalb hätte er sie geheyrathet. Denn unter den Söhnen Noa war nur die leibliche Schwester verboten.

§. 36.

Es ist zweifelhaft, ob Moses aus einer Ehe mit des Vaters Schwester, dergleichen sein geschriebenes Gesez untersaget, gezeuget sey.

Zu dem Herkommen vor der Zeit Mosis rechnet man gemeiniglich noch eine merkwürdige und nachher verbo-

tene Ehe, die ihn selbst am nächsten angehet, und aus der er gezeuget ist. Denn da Amram, der Vater Mosis, ein Sohn Kehath, des Sohns Levi war, und die Jochebed, eine Tochter Levi, heyrathete, so scheint es offenbar zu seyn, daß er seines Vaters Schwester geheyrathet habe, welches Moses nachher ausdrüklich verbietet, 3 B. Mos. 18, 12. 20, 19. Das Geschlechtregister würde also stehen:

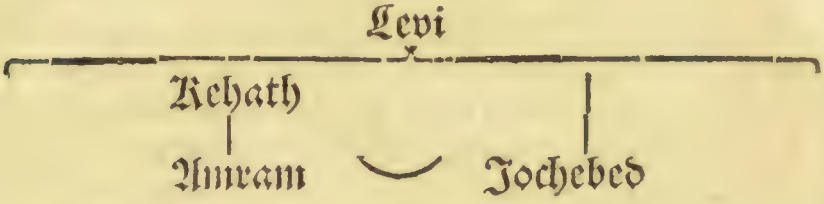

Nun habe ich zwar keinen Zweifel daran, daß nach dem damaligen Herkommen diese Ehe unter den Israeliten erlaubt gewesen seyn möchte, nachdem wir vorhin gesehen haben, daß in der Familie Abrahams die viel nähere Ehe mit der Halbschwester erlaubt geschätzet ward, und ich nicht begreifen kann, wie seit Abrahams Zeit die Sitten seiner Nachkommen unter den Kananitern und Egyptiern sollten strenger geworden seyn, als er sie ihnen gelassen hatte. Ich würde auch eine solche Heyrath nicht für eine Wirkung des bösen Exempels der Egyptier ansehen, da Abraham, ehe er die Egyptier kannte, eine viel nähere Heyrath vollzogen hat: sondern ich würde sie blos für ein Herkommen vor Mosis geschriebenem Gesetze halten.

Ich muß aber bey dem allen bekennen, daß es etwas zweifelhaft bleibe, ob dieses eine Ehe mit des Vaters Schwester, oder zwischen Geschwisterkindern gewesen ist, welches lezte sie seyn würde, wenn man die Worte, בת לוי, eine Tochter Levi, 2 B. Mos. 2, 1. von einer Enkelin Levi auslegte:

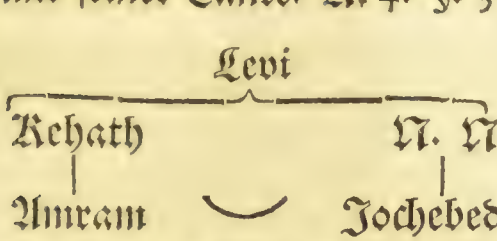

Ich erkenne, daß dieser Erklärung wichtige Zweifel entgegen stehen, nemlich:

1) Moses, der doch seiner Mutter Vater wohl gewußt haben muß, nennet niemals einen andern Vater als Levi. Sollte nun dieser der Großvater der Jochebed seyn, so ist unbegreiflich, warum er den unmittelbaren Vater stets auslasse; welches die Hebräer in ihren Geschlechtsregistern alsdenn zu thun pflegen, wenn der unmittelbare Vater unbekannt ist.

2) Moses nennet sie im 4ten Buch, K. 26, 59. eine Tochter Levi, mit dem Zusaz, **welche ihm geboren ist**, oder nach den hebräischen Vokalen, **welche ihm geboren hat** [nemlich ihre Mutter (*),] **in Egyptenland.** Dieser Zusaz scheint ganz unnüz zu seyn, wenn sie eine Enkelin des Levi gewesen wäre: denn so verstünde sich von selbst, daß sie nicht hätte

(*) Wenn man andere Genealogien, sonderlich aus dem Anfang der Bücher der Chronik, hiemit vergleichet, so sollte man fast denken, daß hier der Name ihrer Mutter ehemals gestanden habe, und nur von den Abschreibern ausgelassen sey: ja auch ohne dieses bringt einen die Sache selbst auf eine solche Vermuthung. Denn wer wird schreiben: sie hat ihm geboren, ohne die Person zu nennen, die geboren hat? Vielleicht hat Moses hier den Namen der Mutter der Jochebed genannt, weil sie auch nur die Halbschwester Kehaths gewesen ist, und der Umstand die Ehe noch mehr entschuldigte, weil die Tante, die er heyrathete, blos seine Halbtante war. Vielleicht ist gar der Name der Großmutter Mosis in den Buchstaben אתה enthalten, die man nur anders aussprechen müßte, als die von den neueren Juden beygesezten Punkte uns vorgehen; etwan so: der Name der Frau des Amrams war Jochebed, eine Tochter Levi, welche Atta dem Levi in Egypten geboren hatte.

können auſſer Egypten geboren werden, als in welches Levi mit den Seinigen in ſeinem 50ſten Jahr, d. i. 135 Jahre vor Moſis Geburt, gezogen war.

3) Moſes nennet ſie im zweyten Buche Kap. 6, 20. ausdrüklich דודה (Doda,) die Vaters-Schweſter des Amrams.

Allein es ſcheint dieſen Zweifeln ein ſehr ſtarker Grund entgegen zu ſtehen, um deſſen willen Jochebed nicht für die Tochter, ſondern für die Enkelin des Levi zu halten iſt. Die Iſraeliten haben in Egypten 215 Jahre gewohnt, und Moſes iſt 80 Jahr vor ihrem Auszuge aus Egypten, d. i. im 135ſten Jahr ihrer Wohnung in Egypten geboren. Levi war 50 Jahr alt, als er nach Egypten zog: es fällt demnach das Geburtsjahr Moſis in das 185ſte Jahr nach der Geburt Levi. Sollte nun die Mutter des Moſes eine Tochter Levi geweſen ſeyn, und man wollte nicht vorgeben, daß ſie nach dem fünfzigſten Jahre Kinder geboren habe, ſo müßte Levi ſie in ſeinem 135ſten Jahre gezeuget haben, ſo wider den Lauf der Natur iſt, und auch wider das Beyſpiel Abrahams ſtreitet, dem es unbegreiflich war, daß er im hundertſten Jahre einen Sohn zeugen ſollte. Denn wenn andere aus 1 B. Moſ. 25, 1. 2. vorgeben wollen, daß Abraham nach ſeinem 137ſten Jahre ſechs Söhne gezeuget habe, ſo bemerken ſie nicht, daß Moſes noch vor dem Tode Abrahams (V. 7. 8.) ſeine natürlichen Kinder erzählen will, obgleich ſolche weit früher geboren waren: und ſchlieſſen ohngefähr eben ſo, als wenn man vorgeben wollte, Ludwig der 14te habe alle ſeine natürliche Kinder nach dem Badenſchen Frieden gezeuget, weil ſie von den Geſchichtſchreibern erſt nach demſelben, und kurz vor ſeinem Tode, erwähnt werden.

Welche von beiden Meinungen ſollen wir nun wählen? Ich finde bey beiden große Schwürigkeiten, und doch bey keiner ſolche, die ſich gar nicht beantworten lieſſen: daher ich die Wahl meinen Leſern überlaſſen, und

nur

nur das hieher setzen will, was mir zur Beantwortung der Schwürigkeiten beyfällt.

Wegen der Jahre des Levi könnte erwiedert werden: da bisweilen jezt einige sehr seltene Beyspiele vorkommen sollen, daß Mannspersonen von hundert Jahren Kinder zeugen; so sey es bey dem damals viel höhern Alter der Menschen nicht ganz unmöglich gewesen, daß Levi im 135sten Jahre noch eine Tochter gezeuget habe: und wenn Abraham bey sich dieses für ohnmöglich halte, so könne die Hauptursache davon bey seiner 90jährigen Frau zu suchen seyn; allenfalls aber folge doch nur daraus, daß Levi im 135sten Jahre noch rüstiger und bey besserer Gesundheit gewesen sey, als Abraham zwischen 90 und 98: endlich rechne Gott 1 B. Mos. 15, 16. verglichen mit V. 13. auf 400 Jahre vier Geschlechter, setze also zwischen Abrahams und Moses Zeit als etwas ganz gewöhnliches zum voraus, daß die Eltern noch im hundertsten Jahre Kinder gezeuget haben: wo aber dieses gewöhnlich sey, habe man auch den Fall nicht für ohnmöglich zu achten, wenn einer im 135sten Jahre Kinder zeuge: das Beyspiel Ephraims, der noch Kinder gezeuget habe, als seine Nachkommen im siebenten Gliede schon erwachsen und erschlagen waren. 1. Chron. 7, 20—23. gehöre in eben die Zeit, in der Levi lebte, und sey zum wenigsten ein eben so großes, wo nicht ein noch größeres Beyspiel der späten Fruchtbarkeit des damaligen Weltalters. Vielleicht könnte man auch sagen, die Weiber seyn bey dem langen Leben der Menschen länger fruchtbar geblieben: hätte nun Jochebed den Moses in ihrem 60sten Jahre geboren, so brauche man den Levi nur 125 Jahe alt zu machen, als er sie zeugete.

Hingegen läßt sich auf die drey gegenseitigen Gründe, so die gewöhnliche Meinung bestätigen sollen, antworten:

1) Jochebed könne aus einem andern Stamm, und nur von Mutterseite eine Enkelin des Levi gewesen seyn: und in solchem Fall würde sie in einer Genealogie or-

deutlich eine Tochter Levi zu nennen seyn, wenn dem Geschichtschreiber daran gelegen war, ihre Abstammung von Levi zu bemerken. Denn ordentlich schreiben die Hebräer nicht: Jochebed, die Tochter der Caja, der Tochter Levi: sondern lassen die Namen der Töchter in den Geschlechtregistern gern aus.

2) Im 4 B. Mos. 26, 59. findet sich eine verschiedene Leseart, die zwar bisher von niemand, auch nicht von Houbigant und Kennicot, bemerkt ist. Denn die 70 Dollmetscher übersetzen die Stelle, als hätten sie für אתה gelesen, אתם ἡ ἔτεκε τούτους. Da denn der Sinn der Worte ist: der Name der Frau des Amrams war Jochebed, eine Tochter (Enkelin) Levi, welche diese (drey Kinder, Aharon, Moses und Mirjam) dem Levi in Egypten geboren hat. Sie hätte sie nemlich dem Levi geboren, in so fern sein Stamm durch diese Urenkel vermehret ward.

Ich muß aber auch hinwiederum sagen, daß die 70 Dollmetscher aus Partheylichkeit für ihres Volkes und Mosis Ehre die Leseart nach ihrer kritischen Vermuthung haben ändern können, wie sie dergleichen sich auch an andern Orten unterfangen haben (*): daher diese Antwort nicht von großem Gewichte ist. Ihre Uebersetzung vom 2 B. Mos. 6, 20. zeiget wenigstens, daß sie ungern eine zunahe Heyrath der Eltern Mosis zugeben wollen, wenn sie daselbst Doda (des Vaters Schwester) durch des Vaters Bruders Schwester übersetzen. Wollte man endlich in den Worten 4 B. Mos. 26, 59. eine andere Leseart annehmen, als die

(*) Siehe Christ. Müllers Saturam observationum philolog. c. IX. p. 150—155. Commentarios Soc. Reg. Scient. Goettingensis T. III. p. 156. Ein anderes größeres Beyspiel davon ist in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen S. 355. des Jahrs 1753 angemerket.

die jezt im hebräischen Text stehet, so würde nach meiner Anmerkung S. 163. eher wahrscheinlich seyn, daß der Name der Mutter der Jochebed ausgelassen sey; welches aber der Meinung noch günstiger seyn würde, welche die Jochebed zu Amrams Tante macht.

3) Doda könne vielleicht 2 B. Mos. 6, 20. weitläuftiger genommen werden, wie sonst die Namen **Vater, Mutter, Tochter,** so daß es nicht des Vaters Schwester, sondern des Vaters Schwester-Tochter bedeute: auf welche Art es auch die griechische und lateinische Uebersetzung giebt. Nur ist Schade, daß wir kein Beyspiel dieser weitläuftigern Bedeutung haben und anführen können, darauf doch in einer philologischen Frage die Hauptsache ankommt. Es will zwar Houbigant S. 190. des ersten Theils seiner Bibel vorgeben, daß im Syrischen Dod auch von Geschwister-Kindern gebräuchlich sey. Ich habe aber, daß ich mich zu erinnern wüßte, nie dergleichen im Syrischen gefunden; und Houbigant ist der Mann nicht, dem ich es auf sein Wort glauben möchte. Vielleicht hat ihn gar die Stelle Kol. 4, 10. betrogen, wenn er sie flüchtig nachgeschlagen, oder nur im Wörterbuche vorgefunden, und das vorstehende Wort Bar nicht bemerkt hat: denn daselbst heißt ein Geschwister-Kind ברדוד (*Bar Dod*) **ein Sohn des Dod,** da denn Dod doch so viel ist und bleibt, als Vaters Bruder. (*)

(*) Mit mehrerem Rechte hätte sich Houbigant auf Jerem. 32, 12. berufen können, wo derjenige דד heisset, der kurz vorhin V. 6. 8. בן דד (der Sohn des Dod) hieß: und diese Stelle ist mir auch wirklich in der Kraftischen theologischen Bibliothek (Jahr 1755. S. 398.) von einem Recensenten, dessen Einsichten ich hoch schätze, ohne zu wissen, wer er ist, und wer sich unter den Buchstaben P. K. verborgen hat, entgegen gesezt. Allein sie ist zu Umstossung der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Dod deshalb

Hier mögen nun meine Leser urtheilen, und mich der Mühe, in einer Sache, wo man leicht irren kann, für sie zu denken, überheben.

Die Ehe selbst kann wohl bey den Israeliten zur Zeit Mosis und seiner Voreltern nicht unerlaubt gewesen seyn, da man eine viel nähere geduldet hat: sonderlich wenn Jochebed nicht der vollbürtige, sondern nur die Halbschwester des Kehaths gewesen ist: welches auch ohne Absicht auf die S. 123. 124. vermuthete Leseart gewiß fast seyn würde. Denn die Frau, die Levi in seinen jüngern Jahren geheyrathet hat, kann wohl in seinem 135sten Jahre nicht mehr im Stande gewesen seyn, Kinder zu gebähren. Ob sie in diesem Falle von Mose nachher verboten sey, gehört nicht hieher, sondern in den 108ten Paragraphum.

§. 37.

Dieses Herkommen vor der Zeit Mosis kommt mit den Gesetzen der Perser und Athenienser überein: muß also eine ältere und gemeinschaftliche Quelle haben.

Das Herkommen vor der Zeit Mosis, nach welchem die verbotenen Ehen bey den leiblichen Geschwistern aufhörten, und die Halbschwestern zur Ehe erlaubt waren, stimmet mit den Sitten einiger andern alten Völker überein,

---

deshalb zu unkräftig, weil sie selbst eine verschiedene Leseart hat, indem die 70 Dollmetscher und der Syrer im 12ten Vers so gut als in den vorigen 77]ב lesen, so Houbigant nicht blos als eine Variante anführt, sondern auch der gewöhnlichen Leseart vorziehet.

Der mir unbekannte P. K. in der Kraftischen theologischen Bibliothek hat mir noch die Stelle Esther 2, 7. entgegen gesezt. Allein in der finde ich keinen nervum probandi: denn wenn Esther gleich eine Tochter des Vaters Bruders des Mardachai, also mit ihm Geschwister-Kind war, so konnte sie doch jünger als er, und seine Mündelin seyn.

ein, und verräth dadurch eine noch ältere gemeinſchaftliche Quelle, welche auch die Juden zu erkennen ſcheinen, wenn ſie zum Theil die Ehe, in der Abraham lebte, den Söhnen Noa, die nichts als die Gebote Noa, und noch kein Geſez Moſis zu beobachten hatten, für erlaubt halten: obgleich dieſer lezte Saz Unterſuchung verdient, wie denn überhaupt das Zeugniß der Juden nie von mir als ein Beweis der Wahrheit der Sache angeführet wird.

Daß die Perſer nebſt den Aſſyriern die Heyrath mit der Schweſter, (ich ſetze dazu, mit der Halbſchweſter,) gebilliget haben, hat bereits Clericus bey 1 B. Moſ. 20, 12. 3 B. Moſ. 18, 9. aus der bekannten Stelle des Lucians bemerkt, und ich wiederhole es nicht, weil ſein Buch, wo nicht in aller Hände, doch auf allen gröſſern Bücherſälen anzutreffen iſt. Hingegen hat er einen Irrthum begangen, wenn er meint, Herodotus bezeuge, daß die Ehe mit der Schweſter vor Cambyſis Zeit unter den Perſern nicht Sitte geweſen ſey. Herodotus redet von der Ehe mit der leiblichen Schweſter, darinn Cambyſes der Vorgänger geweſen iſt, und eben daraus ſehen wir, daß von ſeiner Zeit daſſelbige Recht unter den Perſern war, welches wir im Hauſe Abrahams finden, nach welchem man die Halbſchweſter, nicht aber die leibliche Schweſter, heyrathen durfte. Ich will die Worte herſezen, die Clericus vermuthlich nur flüchtig gemacht hat (*): das zweyte Beyſpiel ſeiner Grauſamkeit bewies Cambyſes an ſeiner Schweſter, die ihm nach Egypten gefolget war, welcher er auch beywohnete, ob ſie gleich von beiden Eltern ſeine Schweſter war. Mit der Heyrath hatte es ſich alſo verhalten: (denn vorhin pflegten die Perſer den Schweſtern nicht beyzuwohnen.) Hierauf erzählt er weiter, daß Cambyſes wegen ſeiner vorhabenden Heyrath bey den Auslegern der Geſetze angefragt habe, ob ein ausdrüklich Geſez da ſey,

(*) Herodotus L. III. c. 31.

das diese Ehe billige? darauf sie mit Nein geantwortet, doch mit dem Zusaz, dem Könige sey kein Gesez gegeben. Herodotus redet zwar nicht überall deutlich und bestimmt; wer aber den Anfang nicht überschlägt, der siehet ohne mein Erinnern, daß von der leiblichen Schwester die Rede sey: allein das versäumt man bey solchen Stellen zu oft, die mancher nur aus den Neuern kennet, und sie so annimmt, wie sie von ihnen angeführt sind, ohne sie weiter nachzuschlagen. Eine Quelle vieler Irrthümer! Es ist im übrigen leicht zu begreifen, woher diese Uebereinstimmung der Sitten Abrahams und der Perser komme, nemlich von den Assyriern, welcher Name noch dazu bey den Alten die Syrer oft unter sich zu begreifen pflegt.

Sonderbarer ist es, daß auch die Athenienſischen Sitten mit diesem Herkommen der Familie Abrahams übereinstimmen. Denn da die Egyptier alle Schwestern ohne Unterschied, auch wohl Zwillingsschwestern, die Lacedämonier hingegen blos die leiblichen Schwestern im Gegensaz gegen die, so von einem Vater sind, heyratheten, so waren den Athenienſern ihre Schwestern von väterlicher Seite erlaubt, und die leiblichen Schwestern verboten (*). Ich will dies nicht mit Zeugnissen bestätigen, nachdem **Samuel Petit** in seinem Commentario ad leges Atticas L. VI. tit. I. 8. (**) es so deutlich erwiesen, daß niemanden mehr die Zweifel irren werden, die Lambinus in seinen Anmerkungen zu dem Leben Cimons im Cornelius Nepos dagegen gemacht hat. Die Uebereinstimmung des beiderseitigen Herkommens und Gesetze wird deswegen desto merkwürdiger, weil sonst die Israelitischen und Athenienſischen Sitten in Ehesachen oft näher übereinkommen, als daß man es von einem bloſſen Zufall herleiten könnte, dahin ich unter andern

(*) Philo de legibus specialibus S. 601. 602. des Wechelischen Abdruks vom Jahr 1613.

(**) S. 440. 441. oder S. 537. 538. des dritten Theils der Jurisprudentiae Romanae et Atticae.

andern rechnen darf, daß beide Völker es für tadelhaft hielten, auſſer ihrem Volk, und für lobenswürdig, in die nahe Freundſchaft zu heyrathen (*): daß bey den Hebräern die Töchter, die ein Erbe hatten, den nächſten Verwandten, der erlaubt war, zu heyrathen pflegten, aus ihrem Stamme aber gar nicht heraus heyrathen durften (**), ſo wie bey den Athenienſern die ἐπίκληροι, oder Erbinnen, nicht aus der Verwandtſchaft heraus heyrathen konnten (***): und daß die Brüder bey der Verheyrathung der Schweſtern viel zu ſagen hatten (†), nur mit dem Unterſchied, daß bey den Hebräern die Einwilligung des leiblichen, und bey den Athenienſern des Bruders von väterlicher Seite erfordert werden konnte.

Woher dieſe Uebereinſtimmung der Sitten zwey ſo verſchiedener Völker rühret, iſt wenigſtens eine gelehrte, und vielleicht eine zu unſerm Endzwek nüzliche Frage. Da ich ſie aller Unterſuchung werth ſchäzte, und glaubte, daß meinem wertheſten Herrn Kollegen, dem Herrn Profeſſor Gesner, den ſeine auſſerordentliche Gelehrſamkeit und Bekanntſchaft mit den griechiſchen Schriftſtellern, im alten Griechenlande gleichſam einheimiſch macht, bey Vorlegung einer ſolchen Frage eine Antwort beyfallen möchte, die ich vergeblich ſuchen würde, ſo habe ich mir ſeine Meinung ausgebeten. Ich will ſie, und die meinige dazu, deſto lieber mittheilen, weil unſere Gedanken, die in etwas verſchieden ſind, doch in einem Hauptſaze übereinkommen und ſich einander bekräftigen. Die Vermuthung dieſes gelehrten Mannes gieng dahin: die Phönizier, die aus Paläſtina von Joſua vertrieben ſind, hätten gehöret, daß ſie von Gott unter andern wegen der

(*) Sam. Petit in leges Atticas (ſo ich aus der Ausgabe in der Jurisprudentia Romana et Attica anführe) S. 536. 537. 538. Lib. VI. tit. I. §. 5. 6. 7. 9.

(**) 4 B. Moſ. 36.

(***) Petit am angeführten Orte S. 538—542. §. 9—12.

(†) Petit S. 534. §. 4. meine Hebr. Alterthümer S. 28.

der Blutschande gestrafet würden; da sie sich nun zum Theil nach Griechenland gewandt, so hätten sie ihren Nachkommen, und den dort vorgefundenen Barbaren die Ehen mit den allernächsten Verwandten untersaget (*). Dieses ist sehr wohl möglich, denn die hebräische Sprache, darinn die Bücher Mosis geschrieben sind, war die Phönizische, oder die Sprache der Kananiter.

Mein Gedanke war: Griechenland, ja fast die ganze mittägige Küste von Europa, ist zuerst durch die Phönizier und deren Kolonien gesittet gemacht worden: wie denn Griechenland auch ihnen die Buchstaben zu danken gehabt hat. Wie, wenn einige dieser ersten Wohlthäter Griechenlandes aus Phönicien dahin gekommen seyn sollten, ehe noch die Sitten der Kananiter so verderbt geworden sind, und als sie noch eben das Herkommen, so in der Familie Abrahams galt, gleichfalls befolgeten, d. i. zwischen der Zeit Abrahams und Mosis. Daß eine Zeit gewesen sey, da die Phönizier oder Kananiter nicht alle Blutschande billigten, habe ich im 33 §. wahrscheinlich zu machen gesucht. Doch die eine sowohl als die andere Vermuthung würde wegfallen, und die Uebereinstimmung des Athenienſischen Gesetzes mit dem alten Herkommen zu Abrahams Zeit ein blosses Werk des Zufalls seyn, wenn die Ursache, die **Montesquieu** vom Athenienſischen Gesez angiebt (**), die richtige seyn sollte.

(*) Ich will seine eigenen Worte hersetzen, die vermuthlich meinen Lesern angenehm seyn werden. Am 29 December 1754. schreibt er: rationem consensus circa leges Mosaicas et Atticas putabam a primis inde linguae et institutorum Graecorum auctoribus repetendam. Quid? si ipsi coloni Phoenices, cum audirent, se ab Israelitarum Deo exterminari propter tales conjunctiones, hoc suis posteris injunxere. Und den folgenden Tag: Percurri denuo quae sunt de incestu apud Grotium Seldenumque veterum placita, et confirmor sententiae, quam heri jam indicavi: Graeci primi, barbari, ut describuntur a Thucydide moniti a Phoenicibus videntur recepisse Mosaica.

(**) Esprit des loix, liv. 5. chap. 5. pag. 70. 71. Il y avoit à Athénes une loi, dont je ne sçache pas, que perſonne

ſollte. Allein Montesquieu ſcheint ſich zu irren. Ich ſage in der Note, weswegen ich ihm nicht beytreten kann.

§. 38.

Es mag vielleicht noch ein anderes ſtrengeres Herkommen vor der Zeit Moſis die übrigen Ehen zwar nicht verboten, aber doch für unſchiklich gehalten haben. Spur dieſes Herkommens.

Auſſer dem Herkommen, das ich vorher erwähnet habe, möchte vielleicht noch ein anderes ſtrengeres geweſen ſeyn, ſo mit dem geſchriebenen Geſetze Moſis genauer übereinſtimmete, und einige Ehen bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft, und den vierten Grad der Schwägerſchaft unterſagte. Es kann ſeyn, daß dieſes gedoppelte Herkommen einander nicht widerſprochen, ſondern gar freundſchaftlich mit einander übereingeſtimmet hat. Vielleicht ſahe man einige Ehen ſchlechterdings für verboten an, dahingegen man die andern nur für etwas unziemlich hielt: vielleicht hielt man jene Heyrathen für Greuel, andere aber mehr für unhöfliche Beleidigungen einer ſchuldigen Ehrerbietung, nicht ſowohl gegen die Perſon, die man heyrathete (denn da heißt es: was einer ſelbſt verlanget, dadurch wird er nicht beleidiget) als gegen ſeine eigene Eltern, denen

ſonne ait connu l'eſprit. Il étoit permis, d'épouſer ſa ſœur conſanguine, et non pas ſa ſœur uterine. Cet uſage tiroit ſon origine des republiques, dont l'Eſprit étoit, de ne pas mettre ſur la même tête deux portions de fonds et de terre, et par conſequent deux herédités. Allein Montesquieu hat ſich übereilt. Die Töchter der Athenienſer hatten ordentlich kein Erbe, es konnte alſo dadurch, wenn ich meine Schweſter von Vaterſeite heyrathete, nie eine doppelte Erbportion auf mich kommen. War ich ihr Bruder, ſo hatte ſie gewiß kein Erbe, als an welches nur die einzigen Töchter Anſpruch machen konnten, und daher Erbinnen hieſſen.

denen man sie in das Haus brachte: vielleicht sahen diese eine Heyrath von der zweiten Gattung nicht gern, ob sie gleich sie nicht für sündlich hielten: vielleicht war das, was das Herkommen für geziemend oder unschiklich hielt, gleichsam eine Vormauer um das eigentliche Recht des Herkommens. Was jedwede von diesen Vermuthungen, oder auch alle mit einander (denn sie können gar wohl zusammen bestehen) für Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit haben, das wird sich nach und nach entdecken. Jezt sind Vermuthungen hinlänglich: denn auch die beweisen wenigstens die Möglichkeit, daß ein gedoppeltes Herkommen, ein strengeres, und ein gelinderes bey einem und eben demselben Volk (*) bestehen konnte.

Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß etwas der Heyrath mit der Eltern vollbürtigen Schwester im Wege gestanden, und sie in einen nicht recht guten Ruf gebracht, Moses aber, der sonst so oft seine Gesetze aus alten Gewohnheiten nimmt, diese Meinung oder dies Herkommen durch sein geschriebenes Gesez in ein Recht verwandelt habe. Von der Zeit Abrahams bis auf Mosen finden wir nur so wenig Heyrathen in einem näheren Grad, als der war, den Moses erlaubet hat, da uns doch ziemlich viele Heyrathen erzählet werden, daß wir es schwerlich für ein blosses Ohngefähr halten können, sondern vermuthen müssen, es habe etwas die Nachkommen des Abrahams davon zurük gehalten. Bey uns und in unsern Ländern würde zwar eine solche Anmerkung nichts beweisen: denn man ist überhaupt nicht gewohnt, seine Braut unter den nahen Freunden zu suchen, sondern wenn nicht nach Geld, oder andern Absichten

(*) So verbieten bey uns die göttlichen Gesetze zwar nur die Blutsfreundschaft im dritten Grad: allein ein gewisses Herkommen, und die meisten Leute, sehen es doch schon für etwas außerordentliches an, wenn Geschwisterkinder sich einander heyrathen, und es wird ein Gespräch darüber, nicht anders als wenn die Ehe etwas bedenkliches hätte.

sichten geheyrathet wird, so wählt man die, welche einem unter der großen Anzahl von Frauensleuten, mit denen man ungehindert Umgang haben kann, am besten gefällt. Allein bey den Nachkommen Abrahams war

1) der Umgang mit ganz fremden Frauenzimmer zwar nicht so verwehret, als bey den neueren Morgenländern, aber doch nicht so frey und leicht zu erhalten, als bey uns: daher man nach Proportion mehr Verwandte, und weniger fremde Frauenspersonen kennen lernte, als bey uns gewöhnlich ist.

2) Ein großer Theil der Ehen ward, wie noch jezt im Morgenlande (*), mehr zwischen den Eltern, als den Brautleuten selbst, geschlossen, davon unter andern das 24ste Kapitel des ersten Buchs Mosis, und Kap. 21, 21. ein Beyspiel geben kann. Dabey war es nicht zu verwundern, wenn die Zuneigung der Eltern, die nicht Liebe von der Art war, als sonst Bräutigam und Braut zusammen zu fügen pflegt, am meisten auf ihre nächsten Vettern und Basen fiel.

3) Es ist überdem offenbar, daß es für lobenswerth gehalten ward, und sonderlich den Eltern angenehm war, wenn der Sohn so nahe als möglich in die Familie heyrathete. Um den Raum zu schonen, ersuche ich meine Leser, die Stellen 1 B. Mos. 24, 4. 48. 26, 34. 35. 27, 46. 28, 1. 2. 8. 9. 29, 19. mit Aufmerksamkeit durchzulesen.

Da so viel Umstände zusammen kommen, welche den Bräutigam gleichsam zwungen, seine Braut aus der nahen Verwandtschaft zu nehmen, so dächte ich, wir würden mehr Ehen im dritten Grade, ja wohl gar mehr Ehen mit den Halbschwestern vor uns finden, wenn nichts im Wege gestanden hätte. So viel, dünkt mich, läßt sich auch leicht errathen, daß die Eltern, welche ihren Kindern

(*) CHARDIN, Voyage en Perse Liv. 1. p. 168. 169. SHAW in der französischen Uebersetzung, T. I. p. 393.

Kindern befahlen, oder es doch sehr gern sahen, daß sie ihrer (der Eltern) Brüder oder Schwester Töchter heyratheten, nicht sonderlich damit zufrieden gewesen seyn würden, wenn der Sohn des Vaters oder der Mutter eigene Schwester hätte heyrathen, und sie alsdenn den Eltern in das Haus bringen wollen, wodurch die Eltern um ihrer Schwester willen zu ihrem Sohn herunter gesezt, und wenigstens zu einer gewissen Gleichheit in der Aufführung gezwungen seyn würden, welche sie ihrer Schwiegertochter nicht schuldig zu seyn glaubten. Doch von dieser Sache unten §. 52. ein mehreres, wenn ich auf den respectum parentelae zu reden komme.

§. 39.

Die Gesetze der Ismaelitischen Araber stimmen nicht mit dem Herkommen vor Mosis Zeit überein, sondern gehen noch etwas weiter als Mosis Gesetze.

Die Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit, die ich auch nicht einmal dem blossen Schein nach verletzen wollte, beweget mich, bey dieser Gelegenheit etwas anzuführen, das unten von der strengern Parthey wider mich gebraucht werden kann, und doch wohl, so viel ich aus den Responsis derselben abnehme, den meisten nicht bekannt gewesen, von den übrigen aber nicht als ihnen brauchbar bemerkt ist. Man sollte von den Ismaelitischen Arabern, die sich schon lange vor Mosis Gesez, und so bald sie aus dem Hause Abrahams ausgegangen sind, von den Israeliten getrennet haben, vermuthen, daß sie in ihrem Herkommen, so uns Muhammed aufbehalten hat, mit dem gelindern Herkommen, nach welchem Abraham seine Halbschwester heyrathete, übereinstimmen würden: sie thun das aber nicht, sondern kommen vielmehr mit dem geschriebenen Gesetze Mosis überein, und zwar noch dazu so, wie es die strengere Parthey ausleget. Ich könnte sagen, sie sind noch etwas

strenger,

strenger, da sie einige Verwandschaften, so blos von den Ammen herrühren, für Hinderungen der Ehen ansehen.

Es kann dabey die Frage entstehen, ob dieses ihr Herkommen eine Verwandschaft mit den Gesetzen Mosis habe, oder nicht? Aus dem Hause Abrahams kann es kein Ueberbleibsel seyn, folglich nicht zu dem Herkommen gerechnet werden, welches älter ist als Moses: denn wie wir oben gesehen haben, so erlaubete das die Heyrath mit den Stiefschwestern, dahingegen die Ismaeliter, wie sie zur Zeit Abrahams waren, nicht nur einige Blutsfreundschaften in entfernterem Grade, sondern sogar die Milchschwestern untersagten. In Abrahams Familie war ohne Zweifel die Heyrath mit des Bruders Tochter erlaubt, wie wir S. 155. 156. an dem Beyspiel des Nachors gesehen haben, ja wir haben vielleicht ein Exempel der Ehe mit des Vaters Schwester im 36sten §. gehabt: beide Ehen aber untersagt das arabische Recht, ohne Absicht darauf, ob es vollbürtige oder Stiefgeschwister sind.

Indessen möchte es einem doch auch ziemlich unwahrscheinlich vorkommen, daß die Gesetze Mosis von den Ismaeliten, die nachher meistentheils Feinde des Volks Israel waren, zur Richtschnur angenommen seyn sollten. Auch darf man nicht denken, daß der Jude, dessen Hülfe sich Muhammed bey seinem Koran bedienet haben soll, diese Stücke des Gesetzes Mosis in denselben übergetragen habe: denn der war, wie man aus den Fabeln gar wohl sehen kann, die Muhammed ihm schuldig ist, ein Rabbanite, der die Tradition der Juden annahm; die Ehegesetze Muhammeds aber stimmen nicht mit der Erklärung der Rabbaniten überein, die aus Mosis Eheverboten keine Folgen ziehen, sondern sind strenger. Ueber das so hat Muhammed von diesem Juden zwar Historien und Fabeln geborget, nicht aber Gesetze, die er meistentheils aus einem ältern Herkommen der Araber zu nehmen pflegt: und wenn er ja

zu Anfang aus Schmeicheley gegen die reichen Juden einige ihrer Gebräuche, z. E. die Hinwendung des Gesichts nach Jerusalem im Gebet, befohlen hat, so ist doch dergleichen bald wieder aufgehoben, als er sahe, daß er sie nicht gewinnen konnte. Am wenigsten aber war er bey Schreibung des vierten Kapitels, darinn die Ehegesetze vorkommen, geneigt, etwas von den ihm damals gar verhaßten Juden anzunehmen.

Ich kann freylich bey den Umständen nicht für gewiß sagen, woher es kommt, daß die arabischen Gesetze näher mit Mosis geschriebenen Gesetzen, als dem alten Herkommen Abrahams übereinstimmen: eine Vermuthung aber bleibt mir doch übrig, die ziemlich wahrscheinlich ist. Unter der Zeit der Könige haben sich Israelitische Kolonien in Arabien niedergelassen, (*), deren einige nicht einmal mit in das assyrische oder babylonische Elend geführt sind (**), und nach der Wiederkunft der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft hat sich die jüdische Religion unter den gebornen Arabern selbst sehr ausgebreitet, und bis auf die Thronen der Könige geschwungen. Die einheimische Geschichte der Araber lehrt uns, daß die Könige von Jemen, d. i. vom glüklichen Arabien, seit dem 128sten Jahr vor Christi Geburt, und viele Menschenalter nachher, von Religion Juden gewesen sind: und erst im Jahr Christi 502. ward daselbst die jüdische Religion durch die Waffen der Aethiopier vom Thron gestürzt. Sie bestieg ihn aber bald wieder, daher die Christen zu Nagran im Jahr 521. eine heftige Verfolgung von einem jüdischen Könige, der sich des Reichs bemächtiget hatte, ausstehen mußten. Im wüsten Arabien hat die jüdische Religion gleichfalls ein sehr günstiges Glük gehabt: der 2 Cor. 11, 32. erwähnte Aretas, König vom peträischen Arabien, dessen General

Pau-

(*) 1. Chron. 4, 42. 43. und K. 5.
(**) 1. Chron. 4, 43.

Paulum gefangen nehmen lassen wollte, scheint mehreren Anzeigen nach sich zur jüdischen Religion bekannt zu haben. Als auch Muhammed im siebenten Jahrhundert seine neue Religion stiftete, fand er die Juden in Arabien überaus mächtig. Bey den Umständen wäre es freilich nicht unmöglich, daß Mosis Ehegesetze in einigen arabischen Ländern eingeführt, und an andern Orten doch bekannt geworden und nachgeahmt seyn möchten, und zwar so, daß man sie durch allerley Folgen und Zusätze, z. E. von der Ehe mit der Amme, und der Milchschwester, vermehrte: Muhammed aber, der bisweilen die strengeren Gebräuche annimmt, weil er eine philosophische Religion einführen wollte, mag auch hier um eines Scheins der Tugend und Ehrbarkeit willen seine Gesetze nach dem eingerichtet haben, was die strengsten Sittenlehrer in Arabien wollten. Dann wären also die Araber mit Mosis Ehegesetzen, die sie von den Juden lernten, so umgegangen, wie die Karaiten unter den Juden, und zum Theil die Christen, und hätten sie durch Folgerungen erweitert.

Ich will nun die Worte hersetzen, in denen Muhammed sich von den verbotenen Graden der Ehe erkläret. Sie stehen im 26. und 27sten Vers (*) des vierten Kapitels: **Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon geheyrathet haben, ausgenommen, wo die Sache bereits geschehen ist:** (**) **— Euch sind verboten die Mütter und die Töchter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder**

(*) Nach Hinkelmanns Ausgabe: hingegen bey Marracio im 20sten und 21sten.

(**) Aus diesem Zusaz wird klar, daß das, was Muhammed befiehlt, zu seiner Zeit kein allgemeines Herkommen der Araber war, sondern daß einige auch sogar ihre Stiefmutter vorhin zu heyrathen pflegten. Dies stimmet mit meiner vorhin geäusserten Vermuthung überein, daß er nemlich aus mehr als Einem jure consuetudinario das strengere gewählt hat.

Töchter, und der Schwester Töchter, und die Ammen, die euch gesäuget haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stieftöchter, die unter eurer Bewahrung sind, (nemlich die von den Weibern sind, zu denen ihr wirklich eingegangen seyd: denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen seyd, d. i. die Ehe mit ihnen nicht durch den Beyschlaf vollzogen habt, so ist es nicht sündlich), und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heyrathen. Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmherzig seyn. Ist dies nicht in der Hauptsache einerley mit dem geschriebenen Rechte Mosis? ausgenommen, daß Muhammed und seine Araber auch die Ammen als Mütter betrachten, so bey dem grossen Respekt, in welchem die Ammen bey einigen alten Völkern gestanden haben, als man noch blos ehrlichen Frauenspersonen die Kinder zu stillen übergab, nicht sehr zu verwundern ist, sonderlich da der Milchsohn die Amme Zeitlebens bey sich zu haben, und als seine Mutter zu ernähren pflegte.

Man kann nunmehr auch urtheilen, ob die arabischen Gebräuche dergestalt mit den Gesetzen Mosis verwandt sind, daß sie zur Erklärung derselben gebraucht werden können: welches denen sehr günstig seyn würde, die wollen, daß Moses Grade verboten habe, weil die arabischen Gesetze die Verwandtschaften gleichfalls verbieten, deren Unrechtmäßigkeit man durch Folgerungen aus Mosis Worten schliessen will. Ich glaube aber nicht, daß man die arabischen Gesetze mit Recht so anwenden könne: theils weil sie nicht aus einem Herkommen des ganzen Volks, sondern nur einiger Araber genommen sind, und daher Muhammed selbst eingestehet, daß es zu seiner Zeit vollzogene Ehen wider

dies

dies Gesez gegeben habe (*); theils weil so viel offenbar ist, daß sie Folgerungen machen, an die Moses nicht gedacht hat. Das Beyspiel der verbotenen Milchschwestern ist offenbar von der Art. Hätte diese Moses nicht für erlaubt gehalten, so hätte er noch viel mehr Ursache gehabt, sie namentlich zu verbieten, als die Stiefschwestern, weil man sie weit weniger unter dem Namen Schwestern verstehen wird. Wenn mir also ein Vertheidiger der Berechnung nach Graden durch Hülfe der arabischen Gesetze die Folgerung aus Mosis Gesetzen wahrscheinlich machen wollte, daß man seines Bruders Tochter u. s. f. nicht heyrathen dürfe: so würde ich ihm zur Antwort geben, daß nach seiner Art zu beweisen aus Mose auch folgen würde, man dürfe seine Amme oder deren Schwester nicht heyrathen, welches er doch hoffentlich nicht für verboten halten werde.

— — — —

So weit gehet das, was ich von dieser Materie in der ersten Ausgabe geschrieben hatte. In den seitdem verflossenen Jahren hat mich eine vorhin nicht bemerkte, und von den Auslegern ganz anders verstandene Stelle des Korans, gar auf die Vermuthung gebracht, daß das strengere Herkommen einiger Araber, aus dem Muhammed so viel nimmt als ihm beliebt, noch einen völligen Schritt weiter als Moses gegangen seyn, und, so wie die alten Römer, auch die Ehen der Geschwisterkinder getadelt haben möchte. Wäre dieses, so würde das Herkommen der Araber in gar keiner nähern Verwandschaft mit Mosis Gesetzen stehen, es würde nicht für ein Ueberbleibsel der in Arabien gepflanzt gewesenen jüdischen Religion, nicht für eine Auslegung, so jemand über Mosis Gesetze gemacht hätte, angesehen werden können; sondern es wäre von Mosis Gesetzen so entfernt,

(*) Aus den beiden arabischen Lexicis Gauhar und Camus, unter dem Worte مغتن, ist ersichtlich, daß die heidnischen Araber sogar Stiefmütter geheyrathet haben.

fernt, als irgend das alte römische Recht war, indem es gerade die Ehe, die Moses als Geschichtschreiber und Gesezgeber am meisten begünstiget und gleichsam anpreißt, verwerflich hielt. Die Stelle, von der ich rede, findet sich in eben dem 33sten Kapitel des Korans, in welchem sich der Gott Muhammeds gegen seinen Propheten, dessen Neigung er ziemlich zu kennen schien, in Ehesachen so überaus gefällig erzeiget, und ihm allerley erlaubt, was vorhin für verboten geachtet war. In eben diesem Ton heißt es denn auch V. 49. 50. **Du Prophete! wir erlauben dir deine Weiber, die du für die Morgengabe gekauft hast, nebst den Sklavinnen, und denen, die dir Gott schenket** (d. i. den im Kriege erbeuteten Mädchens,) **und die Töchter des Vaterbruders, der Vaterschwester, des Mutterbruders, und der Mutterschwester, die mit dir von Mekka geflohen sind, und andere gläubige Frauensperſonen, die sich dem Propheten ergeben, und er zu heyrathen Neigung hat, als welche dir noch vor andern Gläubigen erlaubt sind. Wir wissen es ganz wohl, was wir von deren ihren Frauen und Sklavinnen verordnet haben. Dies dient dazu, daß du dir kein Gewissen machest. Gott ist ein Vergeber und barmherzig.** Es ist unleugbar, daß hier dem Propheten etwas besonderes eingeräumt werden soll. Andere Gläubigen durften vier Frauen nehmen, ihm sind alle, die er hat, neun an der Zahl, und künftig wohl noch einige dazu erlaubt: denn der 52ste Vers, der dieser Vermehrung widerspricht, soll, wie die Muhammedaner sagen, vom Satan eingegeben seyn. Wenn nun hier auch gerade der Geschwisterkinder gedacht wird, so mußte doch wohl um die Zeit noch keine allgemeine Erlaubniß gewesen seyn, sie zu freyen, und der Gott, den Muhammed prediget, müßte ihrentwegen damals wohl noch etwas anders für die gemeinen Gläubigen verordnet haben, an welches

aber

aber der Prophete, dessen leibliche Umstände der Gesezgeber kannte, und dessen Begierden alle heilig und göttlich waren, nicht gebunden seyn sollte. Entweder muß also dies 33ste Kapitel früher publicirt seyn, als das vierte, dessen Auszüge ich oben S. 178. 179. angeführt habe, und das kann gar wohl seyn, weil die Kapitel des Korans nicht in chronologischer Ordnung stehen: oder im vierten Kapitel muß ehedem auch ein Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern gestanden haben, so der Prophet hier blos den Gläubigen aufbürden, und von sich ablehnen will, das aber hernach aus dem gar nicht mit kritischer Genauigkeit den Nachkommen überlieferten Koran weggelassen seyn kann. Kurz, die Ehen zwischen Geschwisterkindern hatten einmal unter den Arabern einer besondern Erlaubniß nöthig, und wurden von ihnen für tadelhaft gehalten: und das ist genug Beweis, daß ihr Herkommen keine Auslegung des Mosaischen Gesetzes sey.

§. 40.

Bey den Arabern sind auch Verwandschaften verboten gewesen, die aus Adoptionen entstehen: nicht aber bey den Hebräern.

Weil ich eben von den arabischen Ehegesetzen gehandelt habe, so will ich beyläufig eine mehr hieher, als in das hebräische Recht, gehörige Frage beantworten, die mir bisweilen vorgeleget ist. Man hat nemlich wissen wollen, ob in Mose blos Verwandschaften von den rechten und natürlichen Eltern, oder auch solche, die durch Adoptionen entstehen, verboten sind, wie das letztere in dem römischen Rechte geschiehet.

Ob ich gleich mit Wahrheit sagen kann, daß Moses die Verwandschaften aus Adoptionen zu keiner Hinderniß der Ehe macht, so gehet doch die ganze Frage nicht so eigentlich seine Gesetze an; indem nach seinem Gesez, ja auch nach den Sitten der Hebräer, die Adop-

tion gar nicht statt hatte, und ungewöhnlich war. Denn selbst in dem einzigen Beyspiel einer Adoption, so man anzuführen pflegt, da Jakob die beiden Söhne Josephs für seine unmittelbaren Söhne erkläret, und will, daß sie in der Erbschaft also geachtet werden sollen (*), haben wir nicht sowol eine Annehmung an Kindes statt, als vielmehr eine Uebertragung der Rechte der Erstgeburt auf den Joseph, welche in dem gedoppelten Erbtheil bestunden (**), und so wird auch diese sonderbare Handlung 1 Chron. 5, 1. 2. ausgeleget.

Wollte man aber sagen, in den Leviratsehen sey eine Art von Adoption vorgegangen, da dem ohne Kinder verstorbenen Israeliten einer zum Sohn angeschrieben ward, den sein nächster Verwandter (so eben nicht stets sein Bruder seyn mußte) mit seiner Wittwe gezeuget hatte: so hat sich zwar Moses über diesen sehr gewöhnlichen Fall nicht erkläret, vermuthlich, weil ihn das Herkommen genug entschied. Es war aber auch dieses deshalb keine rechte Adoption, weil der schon todt war, dem ein fremder Sohn gleichsam geschenket ward, und damit fiel zugleich die ganze Ursache des Eheverbots hier weg; denn da der Sohn in dem Hause seines natürlichen Vaters erzogen ward, so konnte er mit den nächsten weiblichen Anverwandten seines bürgerlichen Vaters keinen freyern Umgang haben, als sonst Fremden erlaubt ward.

Das Herkommen der Araber gehet diese Frage näher an. Denn bey diesen ward schon vor Muhammeds Zeit die Adoption in Ehesachen als eine wahre Verwandschaft betrachtet: so daß der Engel Gabriel erst zum Vortheil Muhammeds die Streitfrage anders entscheiden müssen, und dieser doch, wie er von dem Engel beschuldiget wird, anfangs es nicht wagen wollte, der Entscheidung zu folgen. Die Geschichte, auf die ich ziele,

(*) 1 B. Mos. 48, 22.
(**) 5. B. Mos. 21, 17.

ziele, ist folgende: Muhammed hatte sich in die Seina, eine Ehefrau seines adoptirten Sohns, des Seid, verliebet, und dieser, welcher die Absicht seines Vaters von der Seina selbst erfuhr, war entweder so klug, oder so dankbar und höflich, daß er sich seinem Vater zu Liebe von ihr schied. Gott hatte auch, wie uns Muhammed versichert, dem Propheten befohlen, sich dieses zu Nutze zu machen; allein aus einer (wie es der vorgegebene Gabriel vorstellet) sehr tadelhaften Menschenfurcht widerstand der Prophet seiner von Gott gewirkten Liebe: woraus man schon abnehmen kann, wie eine solche Ehe nach den Sitten der Araber angesehen gewesen sey. Es fand sich damals noch ein sonderbares Recht unter den Arabern, so mit diesem viele Aehnlichkeit hatte, daß nemlich, wenn einer zu seiner Frau gesagt hatte, **sey mir wie der Rücken meiner Mutter**, dieses einzige Wort ihn am kräftigsten von der Frau schied, indem er sie mit ihm und seiner ganzen Familie eben so verwandt machte, als wenn sie seine leibliche Mutter gewesen wäre, daher denn aller folgende Beyschlaf mit ihr zur Blutschande ward. So lange dies Herkommensrecht blieb, so lange war auch Seina des Propheten wirkliche Schwiegertochter, und konnte ihn nicht heyrathen. Um dem Propheten aus dieser Noth zu helfen, mußte Gabriel das 33ste Kapitel des Korans vom Himmel herabbringen, darinn ihm seine Menschenfurcht verwiesen, zugleich aber das bisherige Herkommen der Araber abgeschaffet ward. Ich will die vornehmsten Worte dieses Kapitels hieher setzen, V. 4. 5. 6: **Gott hat den Menschen nicht ein gedoppeltes Herz gegeben** (so daß er seines natürlichen Vaters, und dessen, der ihn an Kindes statt angenommen hat, wirklicher Sohn seyn könnte), **und hat eure Weiber, von denen ihr euch dadurch scheidet, daß ihr sie für den Rücken eurer Mutter erkläret, nicht darum zu euren Müttern gemacht, auch nicht die an Kindes statt angenommenen** (eigentlich,

die nach euch genannten) zu euren wirklichen Söhnen. Dergleichen ist blos ein Wort in eurem Munde; aber Gott spricht die Wahrheit, und führet auf den rechten Weg. Nennet sie nach ihren Vätern, das ist billiger nach Gottes Urtheil, und wenn ihr ihre Väter nicht kennet (als bey Fündlingen, oder Gefangenen, wie der Seid war), so sind sie eure Brüder in der Religion, und eure Nächsten: — der Prophet ist den Gläubigen näher als sie selbst, und seine Gemahlinnen (für deren Keuschheit der Prophet im nachfolgenden Theil des Kapitels sehr eifersüchtig besorgt ist) sind ihre Mütter. (*) V. 36. 38. Es kömmt den Gläubigen von beyderley Geschlecht nicht zu, noch zu wählen, wenn Gott und sein Bote etwas schon beschlossen hat (welches Seina thun wollte, die sich anfangs weigerte, die Heyrath zu vollziehen, und darinn von ihrem Bruder unterstüzt ward): wer Gott und seinem Boten ungehorsam ist, der ist in einem offenbaren Irrthum. Du sprachst zu dem, welchem Gott gnädig ist, und dem du gnädig bist (dem Seid), behalte sie als deine Frau, und fürchte Gott, und verheeletest bey dir die Liebe, die Gott offenbaren wollte, und fürchtest dich vor Menschen, da du dich billiger hättest vor Gott fürchten sollen. Da Seid sich ihrentwegen entschlossen hatte, haben wir sie dir verbunden, damit die Gläubigen keinen Gewissenszweifel über die Weiber ihrer angenommenen Söhne haben mögen, wenn sie sich ihrentwegen entschlossen haben, und der Wille Gottes muß geschehen. Dem Propheten ist

(*) Er will nemlich, wer die entweihe, der begehe Blutschande; nur will er den Schluß nie so umgekehrt wissen, daß des Propheten Liebe dadurch eingeschränkt würde. Die Logik ist Muhammeds Sache nirgends.

ist das keine Sünde, was Gott ihm befohlen hat: — V. 40: Muhammed ist nicht der Vater irgend eines Mannes unter euch, sondern der Bote Gottes.

§. 41.

Die Römischen Ehegesetze sind mit den Mosaischen nicht verwandt: und ihre Aehnlichkeit ist neu und zufällig.

Ich habe noch eine Erinnerung wegen der römischen Rechte nöthig, durch welche manchem Misverstand und unrichtigen Folgen zum voraus vorgebauet werden muß. Es kann das Ansehen haben, als wenn zwischen dem Römischen Rechte und den Ehegesetzen Mosis eine besondere Verwandschaft obwaltete, und beide einerley uraltes uns unbekanntes Herkommen der Völker zur gemeinschaftlichen Quelle hätten. Denn wenn man in Mose die Personen für Exempel der Grade halten wollte, so würden die Ehegesetze Mosis gerade erlauben und verbieten, was die römischen erlaubten und verboten, und zum wenigsten fangen nach beyden Gesetzen die Verwandschaften, welche gar keine Hinderniß der Ehen machen, mit Geschwisterkindern an. Die Uebereinstimmung scheint desto merkwürdiger zu seyn, weil zum Theil die Griechen, deren Gesetze die Römer in ihre 12 Tafeln aufgenommen haben, so gar gelinde in Absicht auf die nahen Heyrathen waren, und Halbgeschwistern die Ehe eben so erlaubten, als es das Herkommen in der Familie Abrahams that: da hingegen wir in den römischen Gesetzen eben die ernsthafte Strenge zu finden glauben möchten, die in den Gesetzen Mosis herrschet. Sollten aber beide Gesetze wirklich mit einander verwandt, und gleichsam Töchter eines und eben desselbigen uralten Herkommens seyn (ein Satz, den diejenigen gern annehmen werden, die auch sonst eine besondere Gleichheit der Mosaischen und

Römi-

Römischen Rechte bemerken wollen), so würde hieraus eine gar wichtige, und der strengern Parthey ungemein günstige Folge fliessen, nemlich daß man in zweifelhaften Fällen das römische Recht zu einem Erklärungsmittel der Mosaischen Ehegesetze gebrauchen könne, und daß, da bey den Römern Grade verboten waren, auch von Mose vermuthlich sey, daß er Grade habe verbieten wollen. Es würde in solchem Fall die von der gelindern Parthey gereuen müssen, daß sie bisweilen geschrieben haben: **die Berechnung nach Graden sey eine blos römische Sache, so man auf Mosen nicht anwenden dürfe**; wenn ihre Gegner ihnen antworten könnten: **beide Ehegesetze sind im Grunde verwandt, und schriftliche Verewigungen eines und eben desselbigen uralten Herkommens, die wir so zu erklären haben, daß sie beide einerley sagen.**

Allein alles dieses fällt weg, und ich kann ohne Bedenken sagen, daß auch diejenige Gleichheit der römischen Gesetze mit den Eheverboten Mosis, die einem anfangs so sehr in die Augen fällt, nur neu, und eine zufällige Aehnlichkeit, ohne alle Verwandschaft beider Rechte ist: indem in den ältern Zeiten das römische Eherecht gar anders ausgesehen hat, als in den Institutionen und Pandekten. Das ältere römische Recht oder Herkommen ist ungemein viel strenger gewesen, und hat ganz gewiß Geschwisterkindern, vielleicht aber noch entferntern Blutsfreunden, nemlich allen denen, die sich unter einander küssen durften, die Ehe untersaget, bis daß endlich durch einen blossen Zufall die Ehen der Geschwisterkinder erlaubt, und also das vorhin sehr unähnliche Eherecht der Römer dem Mosaischen zum wenigsten dem Schein nach ähnlicher geworden ist. Ich bin diese uns wichtig werdende Nachricht Plutarcho schuldig, welcher mir aus einem Zweifel geholfen hat, um dessen Auflösung ich bisweilen andere vergeblich gebeten habe, nemlich, woher bey so gelinden Sitten

der

der Griechen ein so strenges Eherecht der Römer gekommen sey. Er schreibt in seinen ῥωμαϊκοῖς, oder Fragen von römischen Sachen, in der sechsten Frage, wenn er von den Ursachen des Kusses handelt, den die Römer ihren Blutsfreundinnen geben durften: vielleicht ist auch deswegen die Liebe der Verwandten bis auf den Kuß gegangen, und dieses als das einzige Zeichen und Band der Blutsfreundschaft übrig geblieben, weil es unerlaubt war, seine Blutsfreundinnen zu heyrathen. Denn ehemals heyratheten sie überhaupt die Blutsfreundinnen eben so wenig, als jezt die Tanten oder Schwestern, und erst spät ist die Ehe zwischen Geschwisterkindern durch folgenden Zufall erlaubt worden. Ein unbegüterter, sonst aber feiner und bey dem Volk ungemein beliebter Mann kam in den Verdacht, daß er eine Person, die mit ihm Geschwisterkind, und dabey einzige Erbin des Vermögens ihres Vaters war, in der Ehe hätte, und durch sie in guten Mitteln lebte. Als er nun darüber verklagt ward, unterließ das Volk die Untersuchung der Sache, sprach ihn frey, und machte das Gesez, daß die Ehen zwischen Geschwisterkindern und allen noch weitläuftigern Blutsfreunden erlaubt, die zwischen näheren aber verboten bleiben sollten (*) Es war also

nach

(*) Der seel. Gesner hat mir gegen das, was ich hier von den Ehen unter Geschwisterkindern geschrieben habe, einen Einwurf, der vielleicht auch andern beyfallen könnte, mitgetheilt, und zum Theil selbst beantwortet. Er pflegte sich, wenn er neue Bücher las, einige Anmerkungen darüber zu machen: die über meine erste Ausgabe dieser Abhandlung aufgezeichneten gab er mir, nachdem er darüber mit mir geredet hatte, und ich bewahre sie noch mit vergnügtem Andenken auf. Unter diesen war nun folgende hieher gehörige: *Plutarcho vix fidem habeo. Vide hiſto-*

nach den ältern römischen Sitten dieselbige Ehe, die bey Mose fast ein Gebot war, so oft die Tochter den Vater erbete,

---

historiam Curiatiorum, vel Tulliarum Servii. Sed respondebitur fortasse p. 165. incommodis observatis legem factam. (S. 165. die er citirt, ist in der neuen Ausgabe eine spätere, die ich hier noch nicht anzeigen kann, weil der Druk nicht so weit ist. Sie wird im 61sten §. enthalten seyn.)

Er zweifelte also an der Wahrheit von Plutarchi Erzählung, weil man unter den römischen Königen Beyspiele findet, daß Geschwisterkinder einander geheyrathet haben: z. E. Servius Tullius hatte die Tochter des Tarquinius Priscus in der Ehe, und gab doch seine Töchter wieder an die beiden Enkel des Tarquinius Priscus, unter denen ich jezt nur den einen, der nach ihm König geworden ist, den Lucius Tarquinius, nennen will (Livius B. 1. Kap. 42. und 46.) Es scheint also, die Ehen der Geschwisterkinder müssen nicht wider die Sitten der alten Römer gewesen seyn.

Die Lösung des Zweifels hat der sel. Gesner selbst mit zwey Worten angemerket, die dahin gehet: **es könne zur Zeit der Könige diese Ehe gewöhnlich gewesen, aber nachher, da man schädliche Folgen von ihr, nemlich die Verführungen unter Geschwisterkindern bemerkt habe, verboten seyn.** Ich nehme diese Beantwortung mit Beyfall und Dank an, und setze ihr noch folgendes zu:

1) Da das römische Volk zuerst aus zusammengelaufenen Räubern bestand, so ist es kein Wunder, wenn ihre Sittenlehre in den ersten Menschenaltern und unter den Königen, minder strenge gewesen ist, als zu eben der Zeit bey manchen benachbarten italiänischen Völkern, und nachher in der mittlern Zeit der Republik bey den Römern selbst. Denn was die römischen Geschichtschreiber von der so grossen Tugend der allerersten Römer erzählen, überlasse ich dem zu glauben, der es glauben will, und bitte mir nur die Erlaubniß aus zu zweifeln, da ohnehin die älteste Geschichte der Römer ihre besten Urkunden verloren hatte.

2) Es ist gewiß, daß die meisten römischen Geschichtschreiber, und insonderheit Livius, geglaubt haben müssen, die Sitten

erbete, unterſaget; folglich ſind die Geſetze Moſis urſprünglich von den römiſchen, oder, wenn man ſo will, trojaniſchen Gewohnheiten auf das allerweiteſte entfernt, und können nicht nach ihnen gedeutet werden.

Sitten in Abſicht auf die nahen Ehen ſeyn unter den Königen entweder nicht ſo ſtrenge geweſen als nachher, oder nicht allgemein beobachtet worden. Denn eben den Lucius Tarquinius, der Servii Tullii Tochter geheyrathet hat, machen andere, und zwar die meiſten, zu Tarquinii Priſci Sohn. Livius ſchreibt, B. 1. K. 46: *Hic L. Tarquinius, Priſci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet: pluribus tamen auctoribus filium ediderim.* In dem Fall aber hätte er die Tochter ſeiner Schweſter geheyrathet, die doch gewiß bey den Römern bis auf des Kaiſers Claudii Zeit für unerlaubt gehalten iſt. Folglich muß man aus dieſer allerälteſten Geſchichte des Anfangs von Rom keinen Schluß auf ihre Sitten und Urtheile über die nahen Ehen währender Republik machen.

Plutarchus iſt aber doch auch nicht der einzige Geſchichtſchreiber, auf den ich den Saz gründen kann, daß eine Zeit geweſen ſey, in welcher Rom die Ehe der Geſchwiſterkinder nicht kannte. Ich will ihm einen noch glaubwürdigern Zeugen beyfügen. Tacitus erzählt B. 12. der Annalen K. 6. die Rede, welche im Senat für die Heyrath Claudii mit ſeiner Niece gehalten iſt: in dieſer ſteht unter andern: *at enim, nova nobis in fratrum filias conjugia! Sed aliis gentibus ſolennia, nec ulla lege prohibita. Et ſobrinarum diu ignorata tempore addito percrebuiſſe.* d. i. nach der Müllerischen Ueberſetzung: Es möchte jemand einwenden: die Heyrathen mit des Bruders Tochter wären bey uns etwas ungewöhnliches. Aber bey andern Völkern ſind ſie üblich, und bey uns auch durch kein Geſez verboten. Von den Ehen unter Geſchwiſterkindern hat man auch lange nichts gewußt, welche mit der Zeit häufig geworden ſind.

Das fünfte Hauptstük,

von den unrichtig oder unzulänglich angegebenen Ursachen der Eheverbote Mosis.

§. 42.

Einige Regeln, die wir bey Untersuchung der Ursache, warum Moses gewisse Ehen verboten hat, beobachten wollen.

Wir werden nunmehr im Stande seyn, die Ursache zu finden, um welcher willen Moses die Heyrathen verboten hat, die er auch bey den Kananitern für Sünden und Greuel erkläret.

Sie muß nicht sehr schwer zu finden seyn, und wir werden nicht Ursache haben, zu fürchten, daß das Licht der menschlichen Vernunft zu schwach dazu sey, wenn wir es nur ohne Vorurtheile gebrauchen: denn Moses bezeuget, daß die Völker, die vor seinem Gesez lebten, wegen Uebertretung dieser Gesetze der Sittenlehre von Gott gestraft, und mit schweren Landplagen, ja der gänzlichen Vertilgung heimgesucht sind: folglich waren diese Völker im Stande, auch ohne eine göttliche Offenbarung zu erkennen, welche Verwandschaft eine Heyrath unerlaubt machte: und wie hätten sie dies erkennen können, ohne zugleich die Ursache der Sündlichkeit, oder den Beweis einzusehen? Sollten wir daher nach unpartheyischer und fleißiger Untersuchung bey einer Ursache dieser Gesetze stehen bleiben müssen, aus welcher wiederum diese und jene praktische Folgerungen flössen, und es wollte sie uns jemand unter dem Vorwand ableugnen, daß wir unserer schwachen Vernunft nicht trauen dürften: so haben wir einen solchen Zweifler nicht zu hören. Er widerspricht Mosi, der dieses ganze

Theil

Theil der Sittenlehre für etwas ansiehet, das auch vor seinem geschriebenen Gesetze die sich selbst gelassene Vernunft der heidnischen Völker leichtlich erfinden konnte.

Dies heißt in andern Worten: wir dürfen mit dem Gesez von den verbotenen Ehen eben so umgehen, als mit dem siebenten Gebot, vom Diebstahl, oder dem fünften, vom Todschlage, und, wenn wir erst den Endzwek des Gesezgebers wissen, den wir allerdings finden können, die vernünftige Sittenlehre zu einem Erkenntnißgrunde annehmen. Anders mit den Ehegesetzen umzugehen, und sie gleichsam für Geheimnisse zu halten, über deren Ursache man nicht klügeln dürfe (*), würde eben so ungereimt seyn, als wenn sich einer wegen des siebenten Gebots ein Bedenken machen wollte, dem Betrunkenen ein schädliches Instrument, so dessen Eigenthum ist, heimlich zu entwenden, und da man ihm aus der Absicht des Verbots des Diebstahls zeigte, daß dies gar wohl erlaubt sey, antworten wollte, wir könnten die Ursache und Absicht der Gebote nicht so gewiß wissen,

(*) Will man nachlesen, was Hr. Gühling in den Anmerkungen zum Jerusalemschen Bedenken hiewider geschrieben hat, so wird man es bey ihm S. 2 - 5. 59. 76. finden. Er beziehet sich darauf: ein Soldat müsse stets bey der Ordre bleiben, und sie nicht nach der Absicht auslegen. Wenn ihm befohlen sey, auf der Wache, Wer da? zu rufen, so müsse er es auch thun, wenn sein eigener General, den er gar wohl kenne, auf ihn zukomme: sonst stehe der Räsonneur in Gefahr, mit empfindlichen Topicis von Schlägen zurechte gewiesen zu werden. Herr Gühling wird uns aber doch wol schwerlich überreden, daß göttliche Gesetze gerade so auszulegen sind, wie die den Soldaten gegebenen Befehle, und nicht vielmehr, wie ordentlich die Gesetze, bey welchen der Ausleger auf die Absicht siehet. Viele gemeine Soldaten sind dumm, und können nicht räsonniren, darum sollen sie auch nicht räsonniren: und die Ursache der ihnen gegebenen Befehle muß der, so sie giebt, oft vor ihnen selbst geheim halten; darum sollen sie sich auch nicht bemühen, sie auszuforschen. Allein solche Heimlichkeiten hat das Sittengesez nicht.

sen, daß sich praktische Folgen darauf gründen liessen (*).

Moses verbietet die allzunahen Heyrathen den Israeliten deswegen, weil sie sündlich sind, und es auch schon vor seinem Gesez dergestalt gewesen sind, daß Gott wegen dieser im Schwange gehenden Blutschanden das ganze Volk der Kananiter strafen konnte. Folglich ist die Haupturſache, wegen welcher Moses die Blutschande verbietet, und diejenige, welche sie nach der philosophischen Sittenlehre zur Sünde macht, einerley. Sollte sich daher unserer Vermuthung eine Ursache zeigen, wegen welcher Moses die nahen Heyrathen verboten haben möchte, welche sie nicht zugleich nach der philosophischen Sittenlehre zur Sünde macht, z. E. eine die blos vom Wohlstande, oder von einer besondern Einrichtung, so dem Israelitischen Volke eigen war, hergenommen ist; so ist es nicht die Haupturſache, sondern wir müssen weiter suchen.

Es ist aber gar wohl möglich, daß ausser dieser Haupturſache noch andere Nebenursachen des Gesetzes haben seyn können, indem sehr oft eine Sünde wider die vernünftige Sittenlehre noch ausser dem Uebel, so sie eigentlich zur Sünde macht, mit anderem zufälligen Uebel unter diesem und jenem Volke verbunden seyn kann. Allein dergleichen Nebenursachen werden nicht das ganze menschliche Geschlecht angehen, oder verbinden, sondern das hat blos auf die Haupturſache zu sehen.

Es scheint auch, daß Moses alle die Heyrathen, die er den Kananitern als strafbare Greuel anrechnet, nur um einer einzigen Haupturſache willen verboten habe: zum wenigsten fasset er sie unter dem Einen Hauptgesez zusammen, welches wir im Deutschen am bequem-

(*) Siehe auch den 93sten §. wo denen geantwortet wird, welche aus dem Zusaz, ich bin der Herr, auf die Unerfindlichkeit der Ursachen der Eheverbote schliessen wollen.

bequemsten ausdrucken möchten, **du sollst deine allernächste Verwandtin, die ein Theil deines Leibes ist, nicht heyrathen.** Ob er aber bey den übrigen Verboten, die gleichsam eine Mauer um diese abgeben, und von denen wir nicht gewiß sagen können, daß die Abweichung von denselben schon den Kananitern Sünde gewesen sey, andere Absichten gehabt habe, das will ich zum voraus nicht bestimmen.

Dieses sind einige von den Sätzen, nach denen ich mich bemühen will, die wahre Ursache der Ehegesetze Mosis zu finden. Da aber deren gar manche angegeben werden, so will ich erst diejenigen, welche ich nicht für die Haupturſachen, oder gar nicht für Ursachen halten kann, vor meine Leser zur Untersuchung bringen.

§. 43.

Die Ursache des Verbots, oder der Schändlichkeit der nahen Heyrathen, ist nicht in einem *horrore naturali* zu suchen, als welcher nicht erweislich ist.

Die scheinen mit der leichtesten Mühe abzukommen, die sich auf einen natürlichen Schauder (horrorem naturalem) für den allzunahen Heyrathen berufen. Wäre ihr Vorgeben richtig, so würde das Verbot der nahen Ehen ein Stük desjenigen Naturrechts seyn, so aus den natürlichen Trieben hergeleitet wird, und schon bey den alten römischen Rechtslehrern den Namen des Naturrechts trug (*).

(*) In der That würde zwar doch noch die Frage übrig bleiben: warum die Natur uns einen natürlichen Abscheu eingepräget habe? und was doch eigentlich das Schändliche gewisser Heyrathen war, dafür sie uns durch diesen dunkeln Trieb warnen wollte? So verfahren wir bey andern natürlichen Trieben, die doch immer unter der Aufsicht der Vernunft stehen sollen. Der natürliche Abscheu oder Zuneigung kann uns unsere Pflicht

Allein hoffentlich wird auch erlaubt seyn zu fragen, ob wir denn wirklich einen solchen natürlichen Trieb oder Abscheu haben? und es ist nicht genug, ihn blos vorzugeben: die Untersuchung ist auch leicht, denn soll etwas ein natürlicher Trieb seyn, so muß ihn jedermann bey sich selbst deutlich wahrnehmen, ja er muß sich nicht blos bey diesem und jenem finden, sondern dem menschlichen Geschlechte allgemein seyn: wo dies nicht ist, da wird man ihn nicht für einen natürlichen Trieb, sondern für eine Folge der Erziehung halten müssen. Da jedweder meiner Leser auf diese Art selbst Richter seyn kann, ob auch ohne Erziehung er einen Abscheu für der Ehe mit seines Vaters Schwester, oder mit seiner eigenen Schwester haben würde: so würde fast nicht nöthig seyn, mehr hievon zu schreiben, sondern ich könnte den so leicht zu entscheidenden Streit dem Urtheil eines jeden anheimstellen. Wer dann etwan den Trieb zu

füh-

Pflicht entdecken; allein er ist nicht die erste Ursache davon, daß sie eine Pflicht ist. Der Trieb zum Beyschlaf verbindet uns noch nicht zu dieser Pflicht, sondern ist uns nur deshalb gegeben, damit wir eine Pflicht gegen Gott und das menschliche Geschlecht desto eher befolgen mögen, den Erdboden zu bevölkern. Der Abscheu für gewissen Speisen, unter welchen auch solche sind, die Arzeneyen werden können, macht noch keine Verpflichtung, sie zu meiden; sondern hält uns nur ab, das zur ordentlichen Nahrung zu machen, was in solchem Ueberfluß schädlich werden würde: dahingegen doch in manchen einzelnen Fällen und in kleinerm Maas wider diesen Trieb gehandelt, und das Ekelhafte eingenommen werden muß. Kein blosser Trieb oder Abscheu zeiget eine Pflicht ohne Ausnahme an, daher der Sittenlehrer stets fragen muß: warum gab uns die Natur den Trieb oder Abscheu? wenn er die Pflicht, zu welcher er leiten soll, nebst ihren Ausnamen, bestimmen will.

Dies wäre zu sagen, wenn sich der natürliche Abscheu für den nahen Ehen wirklich fände. Es würden ihn doch die Söhne und Töchter des ersten Menschen nicht haben befolgen sollen! und man würde noch weiter fragen müssen: warum gab die Natur diesen Abscheu? Doch die Erfahrung bestätiget diesen vorgegebenen Abscheu nicht,

fühlen meinte, welchen er gern fühlen will, dem würden wir übrigen mit allerley Fragen beschwerlich fallen, die er nicht gern vor dem Angesicht der gelehrten Welt auflösen würde. Wir dürften z. E. glauben, daß er am besten im Stande sey, ohne einige weitere Beweisgründe den Streit zu entscheiden, ob Moses einzelne Ehen, oder ganze Grade verboten hat; denn er wird uns ja sagen können, ob er von der Ehe mit des Bruders Tochter durch eben den Trieb abgehalten wird, der ihm die Ehe mit des Vaters Schwester zuwider macht.

Doch weil mancher die Abneigung oder Neigung, so ihm die Sitten seines Volks und die Erziehung so früh eingepräget haben, daß er sich der Zeit nicht mehr zu entsinnen weiß, mit den natürlichen Trieben vermenget: so muß ich erinnern, daß die Wilden, so wenig sie auch ihre Vernunft gereiniget haben möchten, doch die natürlichen Triebe mit uns gemein haben, und sollte sie ein Volk stärker empfinden, als das andere, so würden diese Triebe bey weniger Aufklärung der Vernunft am heftigsten seyn. Nun aber finden wir nicht allein ganze gesittete Völker des Alterthums, zum Exempel die Egyptier und Perser, so in die allernächste Freundschaft geheyrathet haben, sondern wenn man sagen wollte, diese Völker hätten durch einen Misbrauch der Vernunft ihren natürlichen Trieb überklügelt und geschwächet, so giebt es auch noch ganze Völker von Wilden, die keine verbotenen Grade haben. Es ist gar wol möglich, daß eine lasterhafte Leidenschaft einen natürlichen Trieb besieget: es könnte sich vielleicht auch einmal ein solches einzelnes Ungeheuer von Menschen finden, so Einen natürlichen Trieb gar nicht empfände, so wie man Ungeheuer hat, denen ein Glied des Leibes mangelt: allein bey ganzen Völkern kann er nicht vermisset werden. So unglaublich demnach das Vorgeben scheinen müßte, wenn uns jemand viel von ganzen Völkern erzählen wollte, bey denen die Mütter gar keine

Liebe zu den Kindern, und niemand eine natürliche Liebe zum Leben, oder einen Schauder für dem Tode haben sollte: oder so wenig uns jemand überreden wird, daß es wahr sey, was die Herrenhuter von sich gerühmt haben, daß sie den natürlichen Trieb oder Lust bey dem Beyschlaf nicht empfänden: eben so unglaublich wird es auch werden, daß wir einen natürlichen Abscheu wider die nahen Heyrathen haben, so bald wir hören, daß es ganze Völker gegeben hat, und giebt, die bey diesen nahen Heyrathen nichts bedenkliches finden.

§. 44.

Am wenigsten hat Moses seine Absicht auf dergleichen natürlichen Abscheu haben können.

Sehen wir insonderheit auf Mosen, dessen Denkungsart uns aus seinen übrigen Schriften bekannt ist, so kann er sich wol am allerwenigsten einen natürlichen Abscheu gegen die nahen Heyrathen vorgestellet, und dem zu Folge sein Gesez gegeben haben. Der Moses, welcher uns erzählet, daß Gott die beiden ersten Eheleute, die er ohne alle vorhergehende Verwandtschaft hätte schaffen können, mit Fleiß so nahe verwandt erschaffen hat, als nur immer möglich war (*); der zugleich meldet, der erste Ausdruk, durch welchen Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva habe ausbrechen lassen, sey dieser gewesen: **das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein**, sollte der wol geglaubt haben, daß Gott dem Menschen einen natürlichen Abscheu für einer Ehe mit der, die ein Theil unsers Fleisches ist (wie er die nächsten Verwandten in den Ehegesetzen nennet), anerschaffen habe? Sollte er, wenn er sein Gesez auf einen solchen natürlichen Abscheu gründen wollte, nicht Bedenken getragen haben, den-

(*) Siehe den 28sten §.

denselbigen Gedanken zu Benennung der verbotenen Ehen anzuwenden, damit Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva zu erkennen giebt? Sind überdem bey jemanden die natürlichen vom Schöpfer eingepflanzten Triebe noch in ihrer völligen Kraft und Lebhaftigkeit gewesen, so waren sie es bey dem ersten Menschen, als sie noch nicht durch den Sündenfall, auch nicht durch Ueberlegung oder Gewohnheit im geringsten geändert oder geschwächet waren, und wenn der eben eine desto grössere Zuneigung zur Eva hatte, weil sie Fleisch von seinem Fleisch, und von ihm genommen war, (*), so muß nie eine natürliche Abneigung von der vorgegebenen Art dem Menschen anerschaffen seyn.

Sollte ferner der Moses, der in seiner Geschichte es stets als etwas erwünschtes, und den frommen Eltern angenehmes beschreibt, wenn die Kinder so nahe, als möglich war, in einander heyratheten; der Moses, der die Ehen zwischen Geschwisterkindern vorzüglich zu billigen scheint, der unter einem Volk lebte, in welchem die Heyrathen mit ganz Fremden etwas verhaßt waren, wol geglaubt haben, daß uns wider die Ehe mit des Vaters Schwester ein natürlicher Schauder angeboren sey, der aber sogleich aufhöre, ja sich fast in das Gegentheil verwandle, so bald man für des Vaters Schwester, des Vaters Schwester Tochter setze?

(*) Nichts kann stärker den wunderlichen Gedanken des Juden Philo widerlegen, als diese Geschichte, wenn er in seinem Buch von den besondern Gesetzen (S. 303. des ersten Theils der Mangeyischen Ausgabe), die Ehe zwischen Zwillingsgeschwistern deshalb für schändlich ausgiebt, weil die Natur sie in Mutterleibe abgesondert habe, daher es eine widersprechende Verbindung (ἁρμονία ἀνάρμοστος) sey, sie durch die Ehe wieder zu verbinden. Nicht die Natur, sondern Gott selbst, hatte die Eva im eigentlichsten Verstande von Adam abgesondert; und eben der Gott verband sie mit ihm durch die Ehe.

§. 45.

Was das sey, so einige für eine natürliche Abneigung von den nahen Heyrathen ansehen?

Falls aber doch ein und anderer, wider die allgemeine Stimme ganzer Völker, bey sich einen natürlichen Abscheu für den nahen Heyrathen zu fühlen meinte: so wird ihm vielleicht ein Dienst geschehen, wenn ihm entdekt wird, was es sey, das er für einen natürlichen Trieb ansiehet. Ich finde dreyerley bey den Menschen, das einige für den angegebenen natürlichen Abscheu ansehen könnten, ob es gleich nichts weniger ist: ein jeder, der sich dessen bewußt zu seyn vorgiebt, überlege, ob sein natürlicher Trieb eins, oder das andere, oder alles zusammen sey, was ich anführen werde.

1) Ein Theil der uns verbotenen Frauenspersonen ist entweder gemeiniglich, oder wohl nothwendig, weit älter, als die Mannsperson. Meistentheils hat des Vaters und der Mutter Schwester vor ihrem Schwester- oder Brudersohn so viel an Jahren zum voraus, daß es fast ein Wunder wäre, wenn er sich in sie verlieben sollte: falls sich nun selten eine eheliche Zuneigung zu des Vaters oder Mutter Schwester findet, so ist solches nicht einem besondern natürlichen Abscheu für der nahen Verwandtschaft zuzuschreiben, sondern der Ungleichheit an Jahren. Es ist eben so wenig zu bewundern, als, daß ein ganz Fremder, der 30 Jahre alt ist, sich eine Braut von 18, und nicht eine von 50 Jahren aussucht. Noch weniger wird es mich wundern, daß der Sohn eher eine fremde von seinen Jahren, als seine Mutter lieb gewinnet, und ohne einzigen horrorem naturalem der Blutschande anzunehmen, würde ich mich doch sehr wundern, wenn er gegen seine Mutter eben die Art der

Liebe

Liebe empfände, als gegen ein Frauenzimmer, das 10 Jahr jünger ist wie er.

Eben dieses läßt sich auch meistentheils auf die Fälle umkehren, wo die Frauensperson die Mannsperson als ihren Vater ansehen könnte, ob es gleich alsdenn eine unweit schwächere Wirkung hervorbringet, sonderlich wenn die Mannsperson ein frisches und grünendes Alter hat. Wenn des Vaters Bruder 80, und die Bruderstochter 18 Jahre alt ist, und die leztere mehr Ehrfurcht als Zuneigung gegen den erstern hat; so kann man das nicht einen natürlichen Abscheu für der Verwandtschaft nennen, sondern es würde sich auch finden, wenn beide Personen gar nicht mit einander verwandt wären; hingegen wird es zwischen den Verwandten wegfallen, wenn beider Jahre nicht so weit von einander entfernt sind.

2) Die Liebe erfordert eine gewisse Vertraulichkeit, und der Mangel derselben stehet ihr am meisten entgegen. Wenn nun der Sohn, der bey seiner Mutter durch die Erziehung stets zur Ehrfurcht gewöhnt ist, und dessen Ausschweifungen oder Freude sie von Jugend an gemeiniglich durch Erinnerungen und Verweise unterbrochen hat, gegen sie so leicht keine unzüchtigen Gedanken empfindet; so gebraucht es keinen besondern natürlichen Trieb, dieses zu erklären, sondern der Grund liegt in der Erziehung. Wenn ihm gleichfalls gegen andere, die ihm an Mutterstelle gewesen sind, so viel Ehrfurcht eingepräget ist, daß er an eine Ehe mit ihnen weniger gedenken wird, so ist es wiederum ein Trieb, der von der Erziehung herrühret. Die meisten werden eben das auch gegen sehr vornehme Personen empfinden, wenn sie gleich nicht mit ihnen verwandt sind.

3) Ich will auch gern eingestehen, daß der Fälle nur wenige sind, da Geschwister, bey denen die vorigen

Ursachen wegfallen, eine verliebte Zuneigung gegen einander fassen. Allein nicht zu gedenken, daß ihnen dergleichen früh als eine sehr grosse Sünde vorgestellet, und diese gefährliche Neigung eben durch die Ehegesetze vermieden wird, und vermieden werden soll: so entdecket ihnen der tägliche Umgang so viele Fehler an einander, und sie werden einander dabey so gewohnt, daß die eigentlich sogenannte Liebe nicht leicht entstehen kann. Der Mangel derselben ist nicht einem natürlichen Abscheu, sondern eher einer Gleichgültigkeit zuzuschreiben; und aus dieser Gleichgültigkeit, so sich zwischen Personen beiderley Geschlechts nach einer langen und vertrauten Bekanntschaft findet, ist noch eben so wenig zu schliessen, daß sie sich nicht heyrathen dürfen; als man es für einen angebornen Trieb und Stimme der Natur halten darf, wenn Ehemänner gegen ihre rechtmäßigen Frauen kaltsinnig, und gegen alles neue, so ihre Wollust erwecket, sehr empfindlich sind. Fiele alles dieses weg, so würden Geschwister gegen einander eben die Triebe empfinden können, so sie gegen fremde Personen des andern Geschlechts fühlen: und ich habe noch niemanden gehört, der die Geschichte in des Hrn. Prof. Gellerts Schwedischen Gräfin für unwahrscheinlich gehalten hat, wenn Bruder und Schwester, die es nicht wissen, daß sie Bruder und Schwester sind, eine sehr zärtlich verliebte Zuneigung gegen einander fühlen.

Ich glaube daher, daß das blos eine Folge des allzu verschiedenen Alters, der Erziehung, oder des langen und täglichen Umganges sey, was einige aus Uebereilung einen natürlichen Abscheu für den nahen Heyrathen genannt haben.

§. 46.

§. 46.

Der Zwek ist auch nicht gewesen, das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es durch Heyrathen mit Fremden Eine Familie werde.

Auf den vorgegebenen natürlichen Abscheu mag die von einigen vermuthete Ursache dieser Gesetze folgen: **Gott habe durch das Verbot der nahen Heyrathen das menschliche Geschlecht zwingen wollen, in neue Freundschaften zu heyrathen, und dadurch gleichsam Eine große Familie zu werden, da es sonst nur Ehepaare, die vorhin verwandt waren, gesehen haben würde.**

Wäre dieses die wahre Ursache der Ehegesetze, so würden sie uns und alle solche Völker, bey denen der Umgang auch mit fremden Frauenzimmer erlaubt ist, gewiß nicht angehen, weil sie bey uns höchst unnöthig wären. Denn wo einer, der heyrathen will, mit so vielen unverheyratheten Frauenspersonen ungehindert Umgang haben kann, wird es sich bey der weit grössern Menge von fremden nur selten zutragen, daß die, so ihm am besten gefällt, eben in seiner Familie ist: nicht zu gedenken, daß die allzu lange Bekanntschaft ihn gegen seine Verwandten gleichgültiger machen, und ihm ihre Fehler entdecken wird. Ob wir gleich kein Verbot haben, daß sich nicht die Blutsfreunde vom 4ten Grad ungehindert heyrathen dürften, so pflegen doch nur die wenigsten und seltensten Ehen bey uns von dieser Art zu seyn.

Doch dies kann nimmermehr der Endzwek Mosis gewesen seyn. Denn wenn blos durch die Ehegesetze hätte vermieden werden sollen, daß nicht jede Familie so sehr genau zusammenhängen, und sich gleichsam zu einer kleinen Republik machen möchte, der alles gleich ausländisch wäre, was nicht von Einem Ur-Elter-Vater abstammte, so würde man sie für einen guten politischen Handgrif, nicht aber für ewige Sätze des Sittenrechts

halten

halten können. Ihre Uebertretung vor Mosis Zeit und bey den Kananitern, würde nie den Namen eines Greuels, und nie die Austreibung der Kananiter aus ihrem Lande verdienet haben. Auch stehen die sonst bekannten Absichten Mosis und seiner Gesetze dieser vorgegebenen Absicht gerade entgegen. Er verbot die Ehen der Israeliten mit einigen fremden Völkern gänzlich: er gebot in einigen Fällen, in seinen eigenen Stamm zu heyrathen: nach dem Ausspruch seiner Geschichte sind die Heyrathen die lobenswürdigsten, die zwischen Geschwisterkinder vollzogen werden: sein Volk war in Stämme, und jeder Stamm in grössere und kleinere Familien eingetheilt, deren jedwede ihr Oberhaupt hatte, und eine kleine Republik war, fast so wie Tacitus die alten Deutschen beschreibt: sollte dieser Gesezgeber wohl gesucht haben, seine Unterthanen zu zwingen, daß sie ausser der Verwandschaft, ja ausser ihrem Volke heyrathen, und dadurch das ganze menschliche Geschlecht zu Einer Familie zu machen suchen möchten?

§. 47.

Büffons und Hutchesons Vermuthung, daß die von nahen Verwandten gezeugten Kinder physikalisch abarten.

Ich muß hier einen sonderbaren Gedanken einrücken, den zwey vorzügliche Schriftsteller, ein Kenner der Natur, und ein Sittenlehrer, kürzlich geäussert haben, ohne daß ich weiß, ob ihn der eine von dem andern genommen hat: und der, so sonderbar es auch anfangs meinen Lesern klingen möchte, darauf hinausläuft: daß, wie die Pferde besser und schöner fallen, wenn man Racen von zwey verschiedenen, und am liebsten von ganz entlegenen Himmelsstrichen vermischet, und nach und nach schlechter werden, wenn Beschceler und Stute nahe verwandt sind, die Menschen auch vielleicht abarten möchten, wenn sie von allzu nahen verwandten Personen

ihr

ihr Geschlecht herleiten. Der Naturkündiger, Büffon, schreibt in seiner allgemeinen Historie der Natur (*), nachdem er dies von den Pferden bemerkt hatte: in die Menschen haben der Himmelsstrich und die Nahrung zwar keinen so großen Einfluß, als in die Thiere. — — Indessen ist zu glauben, daß die Menschen vor diesem durch eine Erfahrung, deren Andenken endlich aus dem Gedächtniß verloschen ist, das Uebel erkannt haben, welches aus der Vereinigung der Menschen, die aus Einem Geblüte entsprungen sind, entstanden ist: weil es auch bey den am wenigsten gesitteten Nationen dem Bruder selten erlaubt gewesen, seine Schwester zu heyrathen. Diese Gewohnheit, welche uns ein göttliches Gesez ist, und welche man bey den andern Völkern unter die politischen Absichten gerechnet, ist vielleicht auf die Beobachtung gegründet worden. Die Politik ist nicht so allgemein und uneingeschränkt (**), wofern die Physik keinen Antheil daran hat. Allein wenn die Menschen einmal durch die Erfahrung erkannt haben, daß sie allemal ausgeartet, so werden sie die Verheyrathung in fremde Familien als ein Gesez der Natur beobachtet haben, und alle miteinander eins geworden seyn, die Verheyrathung unter ihren Kindern nicht zu dulden. Und es läßt sich in der That aus der Aehnlichkeit vermuthen, daß die Menschen in den meisten Himmelsstrichen nach einer gewissen Anzahl von Fortpflanzungen, wie die Thiere, ausarten würden.

Der andere Schriftsteller ist Hutcheson, der in seinem System of moral Philosophy B. III. Kap. 1. §. 10.

(*) Im 2ten Theil des zweiten Bandes, S. 104. der Hallerischen Ausgabe.

(**) Der Naturkündiger vergißt die Geschichte, die uns sagt, daß diese Gesetze nicht so allgemein gewesen sind.

§. 10. sich so ausdrukt, wenn er von dem Verbot der nahen Ehen redet: es mögen noch andere uns unbekannte, oder doch nicht hinlänglich bemerkte Ursachen in der Natur seyn. Vielleicht ist eine Vermischung mehrerer Familien eben so nöthig, eine Abartung des menschlichen Geschlechts zu verhüten, als einige glauben, daß bey den Thieren eine auswärtige Art mit der einheimischen gemischt werden müsse, wenn diese sich nicht veredlen sollen.

Der Gedanke ist dreist und sinnreich, und einer Untersuchung würdig. Wenn er wahrscheinlich befunden würde, so würden ihn die am besten gebrauchen können, welche die Sündlichkeit naher Ehen auf einen natürlichen Abscheu, oder auf ein allgemeines positives Gesez Gottes, so uns vor Schaden, den wir nicht kannten, gewarnt hätte, gründen wollen.

Damit meine Leser ihn völliger verstehen, und bey Beurtheilung desselben Regeln der Pferdezucht, die ganz von einander verschieden sind, und die doch Büffon und Hutcheson mit einander vermengen, gehörig absondern mögen, finde ich mich genöthiget, einiges von der Pferdezucht, so gut ich es von den besten Kennern gehört habe, zu erzählen.

Man sucht bey der Pferdezucht die besten Pferde aus, um eine edle Race zu bekommen: denn wenn man jedes mittelmäßige oder schlechte Pferd zur Zucht nähme, so würde die Race sich veredlen. Und da versteht sich von selbst, daß man nicht die nächsten Pferde immer zusammenlassen soll, denn diese werden nicht immer die besten und edelsten seyn, sondern man muß Stute und Hengst unter mehreren aussuchen. Allein dies kann gar nicht zu unserer Sache gehören: denn da jeder Mensch ein natürliches Recht zum Ehestande hat, so wird man das den mittelmäßig- oder schlecht gebornen nicht nehmen, und blos die stärksten und gesundesten unter den Menschen zur Fortpflanzung des Geschlechts aussuchen wollen.

wollen. Indessen ist dies, da man schlechte und gemeine Pferde zusammenläßt, eigentlich der einzige Fall, in welchem sich die Race verunedelt, und gute Pferde aus Einem Himmelsstrich verunedlen sie nicht, sondern machen sie nur nicht edler als sie war. Zum zweiten läßt man, um die Race von Pferden zu veredlen, Pferde aus ganz verschiedenen Himmelsgegenden zusammen, in der Absicht, daß sie neue Tugenden zusammenbringen sollen: z. Ex. das jetzige deutsche Pferd ist groß und stark, so wie man es zu schwerer Arbeit, und vornemlich bey der Kavallerie zum Einbrechen nöthig hat: allein es hat nicht die Feinigkeit, oder Leichtigkeit der südlichen Pferde, die hingegen kleiner, und zur Kavallerie nicht so brauchbar sind. Will man es nun veredlen, so nimmt man, wenn es eigentlich um Schönheit und Pracht zu thun ist, spanische, oder wenn man ihm die größeste Geschwindigkeit geben will, arabische Bescheeler: und die englischen Wettläufer pflegen von englischer und arabischer Race gezogen zu werden, da denn durch die Verbindung der englischen Größe, und des daher entstehenden weiten Schrittes mit der arabischen Leichtigkeit und Feuer, die Geschwindigkeit noch zunimmt. Auch hievon kann man keine Anwendung auf unsere Ehegesetze machen: denn man verlangt ja nicht zu beweisen, daß fremde Völker sich vermischen, und unsere Schönen sich einen Mohren, oder die Mannspersonen Circaßierinnen aussuchen sollen. Ganz ungemischte Völker, z. Ex. die alten Deutschen, sind wegen ihrer vorzüglichen Leibesgröße, Stärke und Tapferkeit von andern gemischteren gerühmet worden, und haben seit der Vermischung mit andern Völkern ihre Leibesgröße verloren.

Zum dritten habe ich von dem hiesigen Universitäts-Stallmeister, Herrn Ayrer, folgende in großen Stutereyen gemachte Erfahrung, die er selbst gesehen, zuverläßig gehört: man hat die Pferde, die von einerley Hengst und Stute gefallen, und selbst edel und schön waren, zusammengelassen, allein daraus ist eine, zwar nicht

unedlere, aber kleinere Race, und von feinern Knochen entstanden. Hat man die wieder zusammengelassen, so ward die dritte Race noch kleiner, und feiner an Knochen, fast wie die kleinen Oelandischen und Nordschottischen Pferde, behielt aber sonst die guten Eigenschaften und Schönheiten der Vorfahren, ohne sich zu verunedlen. Sie wird blos zu zierlich und klein zum Gebrauch.

Sollte nun hieraus irgend ein Schluß auf die Menschen gemacht werden, so würde er nicht auf andere Abartungen des menschlichen Geschlechts, nicht auf Misgeburten, oder Gebrechliche, sondern darauf gehen, daß die Kinder kleiner werden, und an ihrer Natur verlieren möchten, die von allzunahen Verwandten erzeuget sind.

Daß die Erfahrung hiemit nicht übereinstimmet, und es blos ein Schluß vom Pferde auf den Menschen ist (den ich in der Logik dem a baculo ad pluviam kaum vorziehen kann), sind selbst Büffon und Hutcheson eingeständig. Entfernte Geschlechter, von denen wir weder mündliche noch schriftliche Nachrichten haben, sollen bedenkliche Erfahrungen gehabt, und deshalb diese Ehen ihren Kindern verboten haben. Ganze Völker, welche die allernächsten Ehen duldeten, Perser, Egyptier, Phönicier, Lacedämonier, Athenienser, haben doch die Geschichte mit keiner hieher gehörigen Erfahrung bereichert: ja die Persianer stunden sogar in dem Wahn, daß die Ehe des Sohns mit der Mutter Kinder von ganz vorzüglichen Gaben, und bey denen die Race veredelt würde (εὐγενεστέρους), erwarten liesse, daher die Vornehmsten diese Ehe liebten, um Söhne zu erzeugen, die zur Regierung tüchtig wären (*). Wenn bisweilen durch einen Unglüksfall, der auch bey den entferntesten Heyrathen vorkommen kann, Eltern, die in die nahe Verwandtschaft geheyrathet haben, kränkliche oder gebrechliche Kinder haben, so wird man das hoffentlich für keine

(*) Philo de legibus specialibus, T. II. der Mangeyischen Ausgabe, S. 301.

keine zu diesem Saz gehörige Erfahrung ansehen. Denn nicht zu gedenken, daß, wenn dies eine natürliche Folge ihrer nahen Verbindung wäre, alsdenn Egypten, Phönizien, Griechenland und Persien, mit gleichen Gebrechlichen hätten müssen überschwemmet seyn, wovon wir, sonderlich in Absicht auf Griechenland, das Gegentheil aus der Geschichte wissen: so zeuget ja die Erfahrung bey Pferden nicht von Gebrechlichkeiten, nicht von Abartungen jeder Art, sondern blos von Verminderung der Leibesgröße.

Um die Frage so wenig als möglich auf blosses Räsonnement, und so viel als irgend geschehen kann, auf wirkliche Erfahrungen ankommen zu lassen, wünschte ich freilich, daß man aus der jetzigen Zeit von solchen Völkern, die nahe Ehen erlauben, Nachricht hätte, ob solche Ehen einen Einfluß in die Art der Kinder hätten. Und eben, da ich diesen Wunsch thue, bemühe ich mich durch eine Nachfrage in Amerika ihn zu erfüllen. Ich weiß nicht, ob ich die Antwort so früh erhalten werde, daß ich sie in einer Anmerkung beyfügen kann. Indeß ist doch so viel auch ohne Nachfrage schon wohl aus der neuesten Geschichte gewiß, daß die Nordamerikaner, bey denen die Heyrath der Geschwister erlaubt ist, weder der Leibesstärke und Größe nach, noch auch wegen ihrer Gemüthskräfte, abgeartete Menschen zu seyn scheinen.

Die Bibel giebt uns wenigstens gar keinen Anlaß, bey den nahen Ehen, und selbst bey der Blutschande, eine Abartung des Geschlechts, oder eine Verminderung der Leibesgröße, zu befürchten. Nach ihr hat Gott das menschliche Geschlecht dergestalt von Einem gemeinschaftlichen Stammvater entspringen lassen, daß es zuerst durch lauter Ehen zwischen Brüdern und Schwestern fortgepflanzt werden mußte: und nach der Sündfluth war wenigstens das erste Geschlecht der Söhne zu lauter Ehen mit ihren Cousinen gezwungen. Wird Gott den doppelten Anfang des menschlichen Geschlechts recht mit Bedacht so veranstaltet haben, daß es sich gleich bey der

Quelle verunedlen mußte? Moses liebt die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Falls nahe Verwandte abartende Kinder zeugen, so verdiente diese Ehe, wenn sie auch nicht mehr nöthig hatte verboten zu werden, doch keine Gunst. Isaak war aus der Ehe mit der Halbschwester erzeugt, und aus der Geschichte der Bibel wird niemand denken, daß er abgeartet war: und bey der wirklichen Blutschande des Lot und Juda entsteht nicht der geringste Verdacht bey dem Leser, daß die daraus entstandenen Söhne, Moab, Ammon, Serach und Perez, schwächere Menschen als andere gewesen sind. Die Riesen seiner und der etwas höhern Zeiten, das ist, die Leute von ungewöhnlicher Größe, findet Moses unter den Kananitern: und dies sind gerade die Völker, die er der Blutschande und allzunahen Heyrathen wegen anklaget. Diese einzige Erfahrung scheint hinlänglich zu seyn, den ganzen Nebel zu zerstreuen.

Ueberhaupt aber ist der Schluß vom Pferde auf den Menschen, ich will nicht sagen, nicht logikalisch, denn das giebt Büffon und Hutcheson ohne Zweifel zu, sondern auch selbst zur Konjektur zu entfernt und gewaget. Denn der Mensch, als Thier betrachtet, gehört gar nicht mit dem Pferde in Eine Klasse. Wäre doch noch bey den Affen eine solche Erfahrung gemacht, so würde man wenigstens fragen können, ob sie bey den Menschen eintreffe?

§. 48.

Sehr viele suchen den Grund der Ehegesetze in dem *respectu parentelae*.

Nunmehr komme ich auf die wahrscheinlichste Ursache dieser Gesetze, welche auch die größeste Anzahl von Vertheidigern findet, der ich aber doch nicht schlechterdings beypflichten kann. Ich meyne die Ehrerbietung, die man seinen Eltern, oder denen, so uns an Eltern Stelle sind, schuldig ist, und die man gemeiniglich respectum

spectum parentelae nennet. Diese Ehrerbietung soll dadurch verlezt werden, wenn ein Sohn seine Mutter, oder ein Vetter seines Vaters Schwester heyrathet: denn da er nach der Verwandtschaft vor ihr hätte Ehrerbietung haben sollen, so muß sie sie nunmehr vor ihm haben, und ihm als ihrem Manne nach dem göttlichen Befehl unterworfen seyn.

Ich will nicht leugnen, daß dieses in dem Römischen Gesetze die Ursache des Verbots gewesen, oder wenigstens allbereits von uralten Rechtslehrern dafür angegeben ist, wenn gleich der alte Abscheu der Römer für der nahen Verwandtschaft, der auch Geschwisterkindern die Ehe verbot, eine andere Quelle hatte: und da Mosis Gesetze darinn mit den Römischen viel Aehnlichkeit haben, daß sie sehr für die Rechte der Eltern sorgen, so würde ich desto geneigter seyn, bey Mose auf eben die Ursache des Verbots zu denken, wenn nur nicht allzu wichtige Gründe entgegen stünden. Da aber dieses ist, da ferner die römischen Sitten mit Mosis Eheverboten keine Verwandtschaft und gemeinschaftliche Quelle haben, und selbst bey ihnen dieses mehr eine Ursache gewesen ist, welche die Juristen aus ihrer stoischen Philosophie zu einem uralten Herkommen erfunden haben, als die wahre Ursache des alten Herkommens selbst: so werde ich genöthiget, den respectum parentelae nicht für die Ursache der verbotenen Ehen zu halten.

An der unpartheyischen Untersuchung dieser vorgegebenen Ursache ist uns desto mehr gelegen, weil die Frage, ob in den Ehegesetzen Mosis die Grade zu zählen sind, mit davon abhänget. Denn wenn Moses die Ehen wegen des respectus parentelae verboten hat, so werde ich von der verbotenen Ehe mit des Vaters Schwester nicht auf die Ehe mit des Bruders Tochter schliessen dürfen, weil diese leztere ihrer Geburt wegen nicht in einer solchen Verhältniß mit der Mannsperson stehet, welche ihre Unterwerfung unter die Mannsperson unziemlich macht.

Ich werde erst meine Zweifel gegen den respectum parentelae anführen, nachher aber zeigen, es sey doch sehr wahrscheinlich, daß auf diese Ursache bey dem Verbot gewisser Heyrathen gesehen sey, die vorhin in der Familie Abrahams für erlaubt geachtet wurden, ohne sehr gewöhnlich zu seyn. Es kommt mir vor, daß durch dieses leztere die gelinde Parthey fast alles wieder gewinnet, was sie durch das erste zu verlieren schien. Nur wird sie es alsdenn gleichsam frey von gewissen wichtigen Einwendungen und Ansprüchen besitzen: und vielleicht ist auch der Hebräische respectus parentelae, auf den Moses gesehen haben kann, von etwas anderer Art als der Römische.

§. 49.

Diese Ursache der Ehegesetze wird verworfen, 1) weil der blosse *respectus parentelae* die Heyrathen noch nicht sündlich machen würde, indem sich der Theil seines Rechts begiebt, der sonst an Vater- oder Mutter-Stelle wäre.

Es ist offenbar, daß Moses die nahen Heyrathen, wenigstens diejenigen, um welcher willen die Kananiter von Gott gestraft und ausgetrieben werden, nicht blos für eine Beleidigung des Wohlstandes, sondern auch unabhängig von seinem Gesez für Sünden hält, und sie deswegen verbietet. Wie es aber um des respectus parentelae willen sündlich seyn könne, eine Frauensperson zu heyrathen, die vorhin der Verwandtschaft wegen Ehrerbietung von uns verdiente, kann ich nicht fassen. Sie hebt ja selbst meine vorige Pflicht durch den Vertrag auf, durch welchen sie in den Ehestand tritt, und es geschiehet ihr nicht unrecht, weil sie es selbst will, daß die vorige Pflicht aufhöre: wiewohl es auch nicht schlechterdings unmöglich wäre, daß, dem Ehestande unbeschadet, in allen Dingen, die nicht eigentlich den Ehestand und die

Erzie-

Erziehung der Kinder betreffen, die vorige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bliebe. Ich meyne zum wenigsten nicht, daß unsere Sittenlehrer es für eine Uebertretung des göttlichen Gebots, so die Frau dem Manne unterwürfig macht, ansehen, wenn eine regierende Königin einen Gemahl aus ihren Unterthanen nimmt, der dennoch Unterthan bleibet, oder einen Fremden, der kein regierender Herr ist, und in ihrem Lande auch wohl durch Annehmung der vornehmsten Staatsbedienungen ein Unterthan wird: und als Unterthan ist er ihr doch in manchen Stücken noch mehr unterwürfig, als ein erwachsener Sohn seinem Vater. Ich kann mich hier nicht darauf einlassen, den göttlichen Ausspruch, dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn, und er soll dein Herr seyn, näher zu erläutern und zu zeigen, wie wenig er dieser Heyrath der Königin mit ihrem Unterthanen widerspreche: ich verspare es in eine Abhandlung über die Sittenlehre der Vernunft und der heil. Schrift von der Ehe.

Andere drucken eben den Zweifel so aus: **es entstehe durch eine solche Ehe ein Widerspruch der Pflichten, indem die Pflichten der Verwandtschaft von der Mannsperson Unterwerfung, die Pflichten des Ehestandes aber Herrschaft von ihr foderten.** Allein wem ist unbekannt, daß im menschlichen Leben beständig Widersprüche der Pflichten eintreten? Die Sittenlehrer erkennen sie gar wohl, und schreiben uns Regeln vor, daran wir die Pflicht erkennen müssen, die jedesmal das Uebergewicht haben soll: sie befehlen aber gar nicht, den Stand zu vermeiden, in dem Widersprüche der Pflichten, denen wir doch nie ganz entgehen werden, entstehen müssen. Man würde sonst nicht Soldat werden dürfen, denn wie oft entstehet ein Widerspruch der Pflicht der Barmherzigkeit, oder gar des Gebots, du sollst nicht tödten, mit der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes auch durch die allerhärtesten Mittel? nicht Richter, bey dem Strafgerechtigkeit

und Barmherzigkeit gleichfalls in einem Streit sind, der sich zulezt freundschaftlich endiget.

Wer wird es dem Sohn zur Sünde machen, ein obrigkeitliches Amt anzunehmen, dadurch sein Vater unter ihm stehet? Joseph führte selbst ein solches in Egypten, dadurch der respectus parentelae ungemein geändert ward (*): allein niemand sagt, Joseph war ein gottloser Mann, und handelte wider das Gesez der Natur, daß er seinen Vater nach Egypten einlud, wo dieser ihm unterthänig werden mußte: man lobt vielmehr hierinn seine Liebe zu seinem Vater, und es ist genug, daß er seinem Vater so viel Ehrerbietung erwieß, als seinem Stande unbeschadet geschehen konnte. In Wahlreichen kann dies noch weiter gehen, der Sohn kann König werden, und über seinen Vater die fürchterlichen Rechte bekommen, die Brutus gegen seine Söhne übete; allein ist es deshalb Sünde, daß ein Sohn, der noch Eltern hat, König wird? Hat nicht Gott selbst den Saul zum Könige salben lassen, da sein Vater Kis noch lebte? und wie sehr wahrscheinlich ist es, daß die Eltern Davids es noch erlebt haben, daß ihr Sohn den Jüdischen Thron bestieg? Wenn man hier nichts sündliches findet, warum denkt man nicht auch bey den Ehen auf gleiche Weise, bey welchen noch dazu die Einstimmung des Theils, welcher dem andern unterworfen wird, vorhergehet, und alles Beleidigende wegnimmt?

Man sagt: **die Verhältniß zwischen Mutter und Sohn sey natürlich, und könne deswegen durch keinen Vertrag aufgehoben oder abgeändert werden, die Mutter habe kein Recht, sich ihrer Rechte zu begeben.** Allein ich wiederhole nur mein voriges Beyspiel, und frage, ob der Vater kein Recht hat, ein Unterthan seines Sohnes zu werden? ob Jakob kein Recht hatte, in das Land zu kommen, **in welchem niemand ohne Josephs Willen**

(*) 1 B. Mos. 38, 9. 10.

Willen seine Hand oder Fuß regen sollte (*)? ob Kis und Isai Sünde thaten, wenn sie ihren Sohn für König erkannten, und ob sie kein Recht hatten, sich ihrer Macht über ihn zu begeben? Doch ich meyne, es werden täglich die natürlichen Verhältnisse der Menschen durch Verträge geändert. Sind nicht von Natur alle Menschen gleich? sind sie nicht alle in ihrer Freyheit? und können sie nicht durch Verträge dieser Gleichheit und Freyheit entsagen? können sie nicht Unterthanen, ja sogar leibeigene Knechte werden, wenn es ihr guter Wille ist, und sie sonst Vortheile dabey finden? Ich dächte aber doch, die Freyheit wäre noch ein grösseres Gut, und natürlicheres Recht, als die Herrschaft über einen Sohn: und ich für mein Theil würde weit lieber mich des Rechts, meinem Sohn befehlen zu dürfen, begeben, als die Freyheit verlieren und ein Sklave werden. Noch ein anderes Beyspiel: die natürliche Obrigkeit würde in jedweder Familie der Vater seyn, und so natürlich der respectus parentelae ist, eben so natürlich ist diese obrigkeitliche Gewalt des Vaters über den Sohn, die sich im natürlichen Zustande der Menschen äußern, und ein Stük der väterlichen Gewalt seyn würde. Allein diesen Theil ihrer Gewalt haben die Eltern in Republiken der Obrigkeit übertragen, und sich selbst dessen begeben. Dies ist noch viel bedenklicher, weil ein dritter, nemlich ihre Kinder, dadurch in schlimmere Umstände gerathen kann, wenn die Gewalt in die Hände eines Nero fallen sollte. Können sie das ohne Sünde thun, so würde es auch noch keine Versündigung gegen das vierte Gebot seyn, wenn die Mutter ihren Sohn heyrathete. Ich bitte, mir diese Worte nicht zu verdrehen: ich behaupte nicht, daß diese Ehe ohne Sünde vollzogen werden könne, sondern nur, daß die Ursache ihrer Sündlichkeit nicht aus dem vierten Gebot herzuleiten sey.

(*) 1 B. Mos. 41, 44.

§. 50.

2) **Weil er noch mehr bey einigen einzelnen Fällen wegfällt, sonderlich bey der Stiefmutter, unter welchem Namen auch die mit begriffen wird, die wir des Vaters Concubine nennen würden.**

Wenn wir die übrigen Fälle, ausser der Heyrath mit der leiblichen Mutter, betrachten, so finden sich noch grössere Schwierigkeiten, ihre unleugbare Sündlichkeit aus dem vierten Gebot herzuleiten. Mit der Stiefmutter stehen wir nicht in der natürlichen Verhältniß, als mit der rechten Mutter: es würde also das hier nicht einmal angewandt werden können, was man von der Unveränderlichkeit einer natürlichen Verhältniß sagte. Bey den Hebräern, denen doch Moses diese Gesetze zunächst gegeben hat, machte die Vielweiberey, welche selten ohne Streit der Mütter von verschiedenen Kindern, und noch seltener ohne Haß derselben unter einander, abgehen konnte, daß auch bey Lebzeiten des Vaters der respectus parentelae und die Ehrerbietung gegen die Stiefmutter um ein grosses so weit nicht gieng, als bey uns. Die Hebräer nennen sie ordentlich nicht einmal **Mutter**, sondern nur, **des Vaters Frau**: und selbst in den Ehegesetzen trägt sie beidemal diesen Namen, mit dem Zusaz, **es ist deines Vaters Blösse**, nicht aber, wie es bey der rechten Mutter hieß, **sie ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blösse nicht aufdecken**; so ungewöhnlich war es, des Vaters Frau, **Mutter** zu nennen. Man nehme dazu, daß die Stiefmutter eine leibeigene Sklavin seyn konnte, die in dem Hause des Vaters weit weniger geachtet war, als der Sohn der Freyen; man denke nur, um sich dieses faßlicher zu machen, an Isaac, und an dessen Stiefmutter, die Hagar, welche Abraham endlich aus seinem Hause trieb: so wird man aufhören, das Verbot der Ehe mit der Stiefmutter, so wie es Moses gegeben

geben hat, aus der kindlichen Ehrfurcht gegen die Stiefmutter herzuleiten. Will man noch einen Schritt weiter gehen, so frage man, was für einen Namen wir der Person geben würden, die Moses mit unter dem Namen, **Frau deines Vaters**, begreift, wenn der Vater in der Vielweiberey lebt? Der glimpflichere würde **Concubine** seyn, den härtern, den ihr vermuthlich in unsern Ländern die rechtmäßige und erste Frau geben würde, will ich nicht einmal nennen. Bey den Hebräern war zwar durch die bürgerlichen Gesetze eine zweite, dritte und vierte Frau erlaubt; allein nach den Geboten der Natur, und der unveränderlichen Sittenlehre, bleibt sie das, wofür sie das Christenthum ausgiebt (*). Könnte nun wohl das ewige und sich stets gleiche Sittengesez, welches nur Eine Frau erlaubt, und die übrigen vor Ehebrecherinnen halten muß, dem Sohn der rechtmäßigen Frau eine kindliche, und durch keinen Vertrag jemals abzuändernde Ehrfurcht gegen eine Frauensperson befehlen, weil sie mit seinem Vater in einem beständigen Ehebruch gelebet hatte? Und doch giebt Moses die Ehe mit der Stiefmutter für eine Sünde, nicht wider sein bürgerliches Gesez, sondern wider das Sittengesez, aus, das alle Völker verbindet? Könnte er das thun, wenn blos die Ehrerbietung gegen die Stiefmutter dadurch verletzet würde? Wenn dieser Zweifel bisher, so viel ich weiß, niemanden beygefallen ist, so kommt es daher, daß man stets an eine solche Stiefmutter gedacht hat, als die ist, von welcher das römische oder deutsche Recht redet, nicht aber an diejenige,

(*) Ich setze hier zum voraus, daß die Vielweiberey nach dem Naturgesez verboten, und von Christo für einen Ehebruch erklärt sey, welches Premontval in seiner Monogamie so deutlich gezeiget hat, daß ich mich zuversichtlich auf seine Arbeit beziehen kann. Wer nicht die Zeit hat, sein Buch selbst durchzulesen, den verweise ich auf den Auszug desselben im sechsten Fasciculo der Relationum de libris novis.

nige, die Moses mit unter diesem Namen begreift. Er wird aber noch stärker und deutlicher, wenn man dazu nimmt, daß Amos 2, 7. auch der Beyschlaf des Sohns bey der Hure seines Vaters, die er doch wol gewiß nicht nach dem vierten Gebot für Mutter zu ehren hat, als eine Blutschande angesehen wird.

Ich war zuerst willens, die Frage aufzuwerfen, ob wol die kindliche Ehrfurcht, und der respectus parentelae, gegen eine Stiefmutter größer sey? oder gegen einen Vormund, der wirklich Vatersstelle, und gegen eine Amme, die Mutterstelle vertritt, und welche leztere bey den Hebräern, wie bey den Alten überhaupt, sehr geehret war, weil man sie noch unter den keuschen Frauensperſonen aufsuchte? und ob wol zu behaupten stehe, daß die Ehe mit des Vormunds Wittwe, oder mit der Amme, nach dem ewigen Sittenrecht durch einen respectum parentelae gehindert werde? Allein nachdem ich erinnert habe, was für Personen mit unter den hebräischen Stiefmüttern begriffen werden, scheint mir dieser Zusaz überflüssig, und beynahe eine Entehrung der Vormünder, und der bey den Alten so sehr hochgeschäzten Ammen zu seyn. Denn wenn jemals jemand für Mutter angesehen und geehret ward, so ist diese Ehre den Ammen wiederfahren.

Vielleicht verspare ich diese Vergleichung besser auf die nächste verbotene Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schwester. Wenn wir diese als Freundinnen unserer Eltern ansehen, so verdienen sie deswegen aus Dankbarkeit gegen unsere Eltern von uns Ehrerbietung, welche noch grösser werden muß, wenn sie gar an unserer Erziehung gearbeitet haben. Allein diese Verhältniß, die wir gegen sie haben, ist doch nicht natürlich, sondern zufällig. Wie? wenn sie mit unsern Eltern in steter Feindschaft gelebet hätten? fällt alsdenn nicht die eine Ursache der Ehrerbietung weg? wie, wenn sie ungemein viel jünger wären, als wir? Man sehe doch den Fall, der nichts weniger als unmöglich ist: Titius

ist

ist 30 Jahr alt; sein mütterlicher Großvater stirbt, und hinterläßt eine Tochter von 10 Jahren, die also Titii Mutter Schwester ist: da Titii beide Eltern schon vorhin gestorben sind, so sezt der Großvater den Titius zum Vormund über seine noch unerzogene Mutter-Schwester: wird jemand sagen, Titius sey diesem Kinde so viel Ehrfurcht schuldig, daß er nicht mit gutem Gewissen Vormund werden, und bey ihm Vaterstelle vertreten könne? Wird man das allergeringste unschikliche darinn finden, wenn er die Vormundschaft übernimmt? Ich denke, bey diesem Beyspiel ist klar, daß der respectus parentelae, den wir gegen Vater- und Mutterschwester haben, von gewissen Nebenumständen des Alters abhänget, die gemeiniglich alsdenn sich anders befinden, wenn jemand seines Vaters oder seiner Mutter Schwester heyrathen will. Ob ein respectus parentelae von einer andern Art diese Ehen den Eltern habe unangenehm machen können, und Moses sie deswegen untersagt haben möchte, das wollen wir im 52sten §. sehen.

Die übrigen Ehen, bey denen Europäische Sittenlehrer in dem respectu parentelae Schwürigkeit finden, wenn nemlich die Frau des Mannes Tochter ist, oder doch Tochterstelle gegen ihn hat, und durch die Ehe mit ihm in eine völlige Gleichheit zu treten scheinet, können bey der grossen Unterwerfung der morgenländischen Weiber gegen ihre Männer nicht durch die kindliche Ehrerbietung gehindert worden seyn, die sie der Mannsperson schuldig waren. Die Frau war und blieb bey den Hebräern oft eine Leibeigene: sollte nun wohl in einer solchen Republik die Tochter darum den Vater nicht haben heyrathen dürfen, weil dies den Vater zu sehr zu ihr herunter gesezt hätte? Bey uns macht der Ehestand eine Gleichheit unter beiden Personen, nicht aber bey denen, welchen Moses sein Gesez gab.

§. 51.

§. 51.

Der *respectus parentelae* läßt sich gar nicht gegen die Ehen unter Geschwistern deuten. Moses aber giebt von allen verbotenen Ehen nur Eine Ursache an, nemlich die nahe Verwandtschaft.

Bey andern Heyrathen, die doch Moses ohne Zweifel als Sünden wider das Sittengesez verbietet, weil sie schon in der Familie Abrahams für unerlaubt gehalten wurden, ich meyne, bey der Ehe mit der leiblichen Schwester, ist gar nicht einmal der Schein vorhanden, als würde dadurch ein respectus parentelae gekränket. Bey diesen würden wir doch eine andere Ursache zu suchen haben, die blos aus der nahen Verwandtschaft herzuleiten ist: und wenn wir sie finden (wie sie sich denn allerdings finden wird), so ist am wahrscheinlichsten, daß eben diese Ursache auch bey den übrigen nahen Verwandtschaften vorgewaltet habe. Denn Moses verfährt nicht so, wie der Kaiser Justinianus im Titel de nuptiis, welcher die verbotenen Ehen in zwey Gattungen eintheilet: *inter eas personas, quæ parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiæ non possunt*: — *Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quædam similis observatio, sed non tanta*: sondern er fasset alle verbotene Ehen, zum wenigsten alle die, welche er schon bey den Kananitern für Greuel ansiehet, unter **einen** allgemeinen Saz zusammen: **niemand soll sich zu der nahen, die ein Stük seines Fleisches ist**: und sucht also den Grund aller dieser Verbote in der allzu nahen Verwandtschaft. Und in den besondern Namen verbotener Ehen, die ich im 19ten §. erklärt habe, ist eben so wenig eine Spur des respectus parentelae anzutreffen.

§. 52.

§. 52.

Ein gewisser besonderer *respectus parentelae* hat vermuthlich die Ehe mit der Eltern Schwester den Eltern verhaßt gemacht: ist aber von etwas anderer Art, als was wir gemeiniglich bey dem *respectu parentelae* gedenken.

Dem ohngeachtet aber, und obgleich Moses bey den nächsten Graden der Ehen gar nicht auf einen respectum parentelae gesehen hat, könnte es doch wohl seyn, daß bey den Hebräern den Ehen mit des Vaters und der Mutter Schwester, oder Schwiegerin, etwas im Wege gestanden haben möchte, so wir respectum parentelae nennen könnten, ob es gleich von etwas anderer Art ist, als was von den Erklärern des römischen Rechts mit diesem Namen belegt wird, und uns bey Nennung desselben zuerst beyfällt.

Der Sohn, welcher heyrathen wollte, sonderte sich deshalb nicht von dem Hause seines Vaters ab, sondern er blieb gemeiniglich darinn, wie wir an dem Beyspiel Isaacs (*), Edoms (**), und der Söhne Jakobs wahrnehmen können: und dieses war noch nothwendiger nach der Zeit Mosis, da jeder Israelite von seinem eigenthümlichen Acker leben sollte, der aber dem Sohn nicht eher zufiel, als nach des Vaters Tode, daher der Sohn dem Vater seine Frau in das Haus bringen mußte. Bey dieser so gar nahen Verbindung konnte es den noch lebenden Eltern kaum anders als unangenehm und empfindlich seyn, wenn der Sohn ihre Schwester heyrathete, und eine Person, die wegen der Geburt ihnen gleich war, und die sie auch von deren Kindheit an als Schwester mit sich gleich gesezt hatten, durch die Ehe ihrem Sohn so tief unterwürfig gemacht ward.

So

(*) 1 B. Mos. 25, 5. 6.
(**) 1 B. Mos. 26, 34. 35. 27, 15.

So oft sie dieser die Höflichkeit erzeigten, die sie wegen der Verwandtschaft und der langen Gewohnheit nicht wohl unterlassen konnten, so war es nicht anders, als machten sie auch ihren Sohn sich gleich, oder sezten ihn fast über sich. Hier ward also nicht die Ehrerbietung gegen des Vaters Schwester verlezt, welche sich nicht hätte beklagen dürfen, weil sie ihren Willen darein gegeben hatte, sondern die noch lebenden Eltern wurden gekränket, und ihnen von dem Sohn zu sehr als seines gleichen begegnet. Man denke nur, wie unangenehm es uns seyn würde, wenn ein Bedienter von uns nicht eine Vatersschwester, sondern überhaupt eine arme Anverwandte von uns heyrathen, und uns in das Haus bringen wollte; so wird man sich von dem Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath eine lebhaftere Vorstellung machen können.

Bey diesen Umständen wundre ich mich nicht darüber, daß schon vor Mosis Zeit, als man diese Heyrath noch nicht für eigentlich verboten hielt, dennoch die Eltern bey der grossen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Base verheyrathet zu sehen, ihnen nicht ihre eigenen Schwestern, sondern ihrer Schwester Töchter vorzuschlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, deren Schwestern zu freyen: wie ich solches oben im 38sten Abschnitt gezeiget habe. Die Bräute wurden damals mehr von den Eltern, als von dem Bräutigam selbst gewählt: ist es Wunder, daß diese sich nicht leicht einen solchen Verdruß in ihrem Hause machen wollen?

Hat diese Ursache vor Mosis Zeit unter seinem Volke die Heyrath mit der Eltern Schwester oder Schwägerin verhaßt machen können, so ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie auch in sein Gesez einen Einfluß gehabt, und dasselbe zum Theil mit veranlasset haben mag. Indessen ist es doch nicht die einzige Ursache gewesen, sondern wir werden im folgenden Hauptstük sehen, daß eben die Ursache, welche die übrigen

näheren Heyrathen dem Sittengesez zuwider und sündlich machte, auch bey dieser, obgleich in geringerm Grad, nach den Sitten der Hebräer vorgewaltet habe. Nähme man den Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath zum einzigen Grunde des Verbots an, so würde es nicht so allgemein zu geben gewesen seyn, als es Moses giebt, sondern es wäre genug gewesen, wenn er dergleichen Heyrathen den Söhnen, die in ihrer Eltern Hause bleiben, bey Lebzeiten der Eltern untersagt hätte.

§. 53.

Eine besondere Vermuthung des von Ludewig, als habe dies Gesez die allzu grosse Macht der Familien hindern sollen.

Ich weiß nicht für gewiß zu sagen, ob der sel. Canzler von Ludewig in seiner **rechtlichen Ermahnung an die Gerichte: über dem Königl. Edikt von Aufhebung der Menschensatzung, verbotener Verehelichung der Anverwandten, desto strafflicher zu halten**, die er im 1. bis 3ten Stük der Hallischen Anzeigen auf das Jahr 1743. gegeben hat, und die in seinen besonders gedrukten gelehrten Anzeigen das 99. 100. 101te Stük des dritten Theils ausmacht, in der That die Meinung hat äussern wollen, als habe Moses blos eine politische Absicht bey diesen Gesetzen gehabt, die bey dem Israelitischen Volk sehr heilsam gewesen, bey uns aber überflüssig seyn würde. Es ist in der ganzen Abhandlung ungemein viel gutes enthalten, und bisweilen einige wichtige Beweisgründe wider die Ausdähnung der Gesetze Moses auf Fälle, so er selbst nicht bestimmet hat, in ein grosses Licht gesezt: allein es ist auch den Lesern der Ludewigischen Schriften wohl bekannt, wie er bisweilen im Eifer für einen Saz, den er vertheidigen will, zu weit gehet, auch so vielen Reichthum und Mannigfaltigkeit der Gedanken äussert, daß bisweilen an einem Orte er anders zu denken scheint, als

an

an dem andern. Ja vielleicht hat er hier mit Willen den einen Gedanken nur verstekt äussern wollen. Er protestirt im 11ten §. sehr dagegen, er wolle die Mosaischen verbotenen Personen nicht zur jüdischen Polizei machen, und dies ist im Register ausgedrukt, Ehegesetze sind keine Polizeigesetze. Allein er scheint es nur für gefährlich auszugeben, daß man sich durch Behauptung dieses Satzes, den er vielleicht für Wahrheit gehalten hat, die halbe Welt auf den Hals lüde: denn er schreibt gleich darauf: Es ist wahr, Lutherus und Brentius haben dieses frey und schriftlich, vornemlich auch deswegen dafür gehalten, daß vor denselben die heiligen Erzväter von diesem Eheverbot der nahen Verwandtschaft nichts gewußt, vielmehr für eine Tugend gehalten haben (*), in den Heyrathen sich an nahe Anverwandten zu halten. Allein zu diesem Durchbruch (so rühmlich benennet er hier das, was ein Fehltritt dieser grossen Männer heissen müßte, wenn er nicht einerley Meinung mit ihnen gewesen wäre) wollte ich niemand rathen: denn die halbe Welt von allen Religionen ist nunmehro damit eingenommen, daß die verbotene allzu nahe Heyrathen auch einen Vernunft- und Religionsgrund hätten, welchen allgemeinen Glauben zu stören nicht räthlich seyn dürfte. Auf die Weise gewann er in der That für seine Meinung mehr, als wenn er sie geradezu vertheidiget hätte: denn in den Gemüthern der Leser blieb stets der Verdacht übrig, es könne das, was er als Lutheri und Brentii Meinung vorstellete, gegründet seyn, und er hatte gar nicht nöthig, die nicht unbekannten wichtigen Gegengründe zu beantworten, oder nur

(*) Unter welchen Einschränkungen beides wahr, und was darinn falsch sey, wird man aus dem dritten Hauptstük, sonderlich dem 34. 35. 36sten §. sich erinnern.

nur seinen Lesern in das Gemüth zu bringen, welche ich im dritten Hauptstük vorzustellen gesucht habe: indessen ist dies doch nicht die Art zu disputiren, dabey Wahrheit gefunden werden wird. Im 20sten §. gehet er noch weiter, und sezt bey Erzählung der Meinung anderer ordentlich zum voraus, daß diese Verbote mit zu dem Theil des Gesetzes Mosis gehöret haben, über welche auf dem Concilio zu Jerusalem gestritten ward, und die Paulus für abgeschafft erkläret hat, mit dem sonderlichen Zusaz: Hätten Lutherus und Brentius das Ansehen wie Paulus gehabt, so würde die evangelische Kirche dieses Joch abgelegt haben: gerade als wenn es möglich und erlaubt wäre, Luthero und Brentio, die sich für keine Propheten ausgaben, das Ansehen und den unbedungenen Beyfall zu geben, den wir Paulo schuldig sind.

Seine Meinung wird etwas deutlicher, wenn man den 9ten §. lieset: nachdem es auch in unsern Anzeigen 1741. num. 50. wohl dabey bleiben wird: daß die Ursache des ehelichen Verbotes, nahe Anverwandten zu heyrathen, vornemlich darauf gegangen, daß die einmal mächtigen Stämme und Geschlechter, das nöthige Gleichgewicht des gemeinen Wesens nicht überwiegen, und Gewalt üben konnten, wie *Plutarchus in Problemate* 108, und mit diesem *Augustinus de civitate Dei lib. XV. cap.* 16. gar vernünftig dafür halten: so möchte man wohl sagen, daß man solches der weltlichen Policey lassen, und keine Gewissenssache daraus machen sollen. Und §. 10: Wäre sodann ein Staat, wie jetzo, da der beständige Landesschuz in Haltung angeworbener Soldaten aufkommen, eingerichtet gewesen; so wäre auch die Furcht für dem Aufstand mächtiger Familien und Störung des Gleichgewichts weggefallen, mithin auch die Hauptursachen verschwunden, um deren willen

man die Heyrathen unter allzu nahen Anverwandten verboten. Lieset man hingegen den 30sten und 31sten §. so wird dort diese Ursache blos für römisch ausgegeben, und im Gegensaz behauptet, es sey der Grund nicht kund, der Mosen zu diesen Eheordnungen bewogen habe. Schlägt man gar die von ihm angeführte 50ste Anzeige nach, so findet man zwar daselbst im 16ten §. eine Nachricht von dem, was Plutarchus, Augustinus und Chrysostomus gelehrt haben sollen, deren Meinung dort ein wenig anders vorgestellet wird: allein im 23sten §. wird sehr deutlich gezeiget, daß dieses die Absicht Mosis nicht gewesen seyn könne, und der Eingang dazu mit den Worten gemacht: indem alles, was so viele Gelehrte desfalls für Ursachen und Gelegenheiten vorgebracht, auf eitelm, einfältigen, dummen, thörichtem und rasendem Wahn beruhet. Dann (*ad XVI.*) was der heilige Augustinus vorgebracht, u. s. f.

Es ist bey den Umständen nicht wohl möglich zu errathen, was dieser wahrhaftig sehr gelehrte, aber nicht immer systematisch genug denkende Mann, eigentlich für wahr gehalten hat, da er einmal sagt, es werde bey der Ursache wohl bleiben, und an dem Orte, auf den er sich beziehet, sie einem dummen, thörichten und rasenden Wahn zuschreibt. Um die alten Schriftsteller, die er dabey anführet, und die ohnehin zum Beweis der Sache nichts beytragen, will ich mich desto weniger bekümmern, weil er sie zum Theil ganz etwas anders sagen läßt, als sie sagen wollen, und ich meine Schrift ohne Noth, und ohne Vortheil der Wahrheit weitläufig machen würde, wenn ich ihre Worte hieher sezte und erklärte, wiewol sie zum Theil so deutlich reden, daß sie keiner Erklärung bedürfen.

§. 54.

§. 54.

Widerlegung dieser Vermuthung.

Die beste Widerlegung hat freilich der sel. von Ludewig schon in dem 50sten Stük des dritten Theils der Anzeigen selbst angebracht. Moses billiget und räth die Heyrathen zwischen Geschwisterkindern an: er verbietet sogar allen den Töchtern, die ein Erbtheil hatten, ausser ihrem Stamm zu heyrathen, damit die Güter nicht an fremde kommen möchten, ob es gleich zu viel gesagt ist, wenn er meint, die Israeliten hätten gar nicht ausser ihrem Stamm heyrathen dürfen. Der Gesezgeber und der Richter einer Republik, der so verfährt, muß wohl nicht besorgt seyn, daß die nahen Heyrathen eine Familie zu mächtig machen würden (*). Und wie konnten sie auch dieses thun? Gesezt, die Töchter hatten ein Erbe, welches sie doch bey den Hebräern nur in dem seltenen Fall hatten, wenn sie einzige Kinder waren, so brachten sie wieder in die Familie was darinn gewesen war, und die Familie ward nicht reicher als sie war: sonderlich bey den Israeliten, da man weder Geld auf Zinse ausleihen, noch liegende Gründe auf ewig kaufen konnte. Es würde sich im Gegentheil zeigen,

(*) Bey den Israeliten waren der ersten Einrichtung Mosis nach alle einzelnen Köpfe gleich reich, indem einer in der Austheilung des gelobten Landes so viel Acker bekam, als der andere. Der Fall, der einen Bürger reicher machen konnte, als den andern, war, wenn seine Familie ausstarb, wodurch ihm der andere Acker zusterben mußte: kam noch dazu, daß ein naher Verwandter keine Söhne hatte, sondern blos eine Tochter, die den Vater erbte, so konnte er noch reicher werden, wenn er diese heyrathete: und auf die Art konnte sich der Reichthum eines ganzen Geschlechts in einer einzigen Person vereinigen. Hätte nun Moses bey den Ehegesetzen den Zwek gehabt, die anwachsende Macht oder Reichthum der Familien zu stören, so hätte er einer solchen Tochter verbieten müssen, ihren nahen Verwandten zu heyrathen: allein er thut gerade das Gegentheil, und gebietet es ihr.

daß wenn Familien allzu mächtig und dem Staat fürchterlich werden, solches gemeiniglich durch Heyrathen mit andern mächtigen Familien geschehe, dadurch entweder die Güter zwey reicher Familien zusammen kommen, oder doch ihr Interesse verknüpft wird, so daß sie beide Eine Person zum Schaden des Staats unterstützen. Will man die Macht der Familien nicht in ihrem Reichthum, sondern in der dazu gehörigen Anzahl von Männern setzen: so ist noch offenbarer, daß eine Familie nicht durch Heyrathen unter sich, sondern mit Fremden mächtig werden würde, als wodurch zwey zahlreiche Familien gleichsam eine einzige werden können. Ueber das aber redet Moses von den nahen Heyrathen, als einer auch bey den Kananitern sündlichen Sache, und kann sie daher nicht aus bloßer politischer Klugheit untersagt haben.

Wenn aber die Schriftsteller, so der sel. Ludewig anführet, eigentlich weiter nichts sagen wollen, als: es nütze dies Verbot, eine Familie mit der andern zu verbinden, und uns mehrere Verwandt- und Freundschaften zu verschaffen, als wir sonst haben würden (*), welches

(*) Die Worte des Plutarchi, die sich in seinem ϱωμαικοῖς oder quæstionibus romanis, und zwar nicht in der 108ten, sondern 105ten Frage finden, können wegen ihrer Kürze hier eine Stelle bekommen: warum, schreibt er, heyrathen sie die nächsten Verwandten nicht? Vielleicht weil sie die Freundschaften durch das Heyrathen vermehren, und mehrere Verwandte erlangen wollen, welches geschiehet, wenn sie ihre Töchter an Fremde geben, oder Fremder ihre Töchter nehmen. Auf eben die Weise denkt auch Augustinus, dessen Ausführung aber für meine Anmerkung zu weitläuftig ist, an dem angeführten Orte. Der Gedanke gehört also gar nicht ihnen, sondern blos dem sel. Ludewig, den ich oben so alimpflich und bescheiden bestritten habe, als ich diesem sehr gelehrten Manne schuldig bin, den ich bey seinem Leben als einen Gönner und auch als einen Lehrer verehret habe. Ich darf desto weniger befürchten, daß ein von mir gebrauchter Ausdruk zu stark sey, da

er

welches in gewisser massen das Gegentheil von dem ist, was er aus ihnen anführet: so sagen sie nichts anders, als wovon ich im 46sten §. schon geredet, und gezeiget habe, daß es zum wenigsten nicht die Absicht der Verordnungen Mosis gewesen sey, gesezt auch, es hätten die Römer darauf ihr Absehen gehabt.

Will dafür jemand setzen, so wie der sel. Kanzler von Ludewig im 16. §. des angeführten 50sten Stüks gethan hat, durch die Heyrathen in seine eigene Familie **würden mit der Zeit so viel Rotten entstehen, als Geschlechter**: so will ich freylich nicht leugnen, daß eine Familie, die blos unter sich heyrathet, gegen andere Familien leicht gehäßig und feindschaftlich werden könnte. Allein unser Gesez hindert es gar nicht, in die Familie zu heyrathen, sondern verbietet blos die nächsten Grade, läßt aber dabey Geschwisterkinder, und alle etwas entferntere Verwandte übrig, die der heyrathen kann, der sich an seine eigne Familie halten will. Es wird auch der eben von mir erwähnte Schade nur selten aus den Heyrathen in die eigene Familie entstehen: denn wenn auch die Eltern es wünschen, daß die Söhne sich aus der eignen Familie Bräute wählen möchten, so werden es doch nicht alle Söhne thun, sondern die Liebe wird oft auf Fremde fallen.

§. 55.

Einige vorgegebene Ursachen haben so wenig Wahrscheinlichkeit, daß sie keine besondere Untersuchung verdienen.

Ich denke, daß ich nun unter den vorgegebenen Ursachen, die ich nicht billigen kann, so viele, als einer Untersuchung nicht unwürdig waren, geprüfet habe.

er selbst diese Meinung an einem Orte so heftig angreifet, daß es fast nicht zu entschuldigen seyn würde, wenn man nicht sagen müßte, es habe niemand gegen sich selbst eine beleidigende Absicht.

Denn mit Anführung solcher, die gar keine Wahrscheinlichkeit haben, mag ich meine Schrift nicht anschwellen, welches blos dienen würde, den Leser zu bemühen, und die Wahrheit durch die allzu grosse Menge von Nebensachen unkenntlich zu machen.

Diejenigen, die zur Ursache des Verbots angeben, daß die nahen Anverwandten schon der Natur nach Ein Fleisch sind, und deshalb nicht durch die Ehe Ein Fleisch werden können, begehen mehr als Einen allzu merklichen Fehler im Schliessen. Erstlich nehmen sie das Wort, **Ein Fleisch**, in einem verschiedenen Verstande, denn das eine mal bedeutet es solche, die von Einem Leibe entsprungen sind; und das andere mal, die sich im Beyschlaf auf das genaueste und zu Einem Leibe vereinigen. Wollten sie nun ihren Saz deutlicher also ausdrucken: **die, welche von Einem Leibe entsprungen, und in ihren Eltern noch Ein Leib gewesen sind, die dürfen durch die Ehe nicht aufs neue Ein Leib werden**: so ist der Saz zwar wahr; allein er enthält nicht den Grund der Ehegesetze, sondern das Ehegesez selbst, und man würde durch einen fehlerhaften Zirkel zum Grunde und Ursache des Verbots das Verbot selbst angeben. Ferner zeigt sich an und vor sich nichts sündliches darinn, daß die, so der Geburt nach Ein Fleisch sind, auch durch einen Vertrag Ein Fleisch werden: sie sollen es zwar nicht durch die Ehe werden, allein die Ursache davon kann nicht in dem allgemeinen Saz liegen: **was du in einem Verstande schon bist, das sollst du nicht in einem andern Verstande erst werden.** Will man sagen, sie haben nicht nöthig Ein Fleisch zu werden, denn sie sind schon Ein Fleisch, so ist ja unter nicht nöthig haben, und sündlich seyn, ein sehr grosser Unterschied, und diese Ursache würde noch eben so wenig die Unzuläßigkeit der Ehen erweisen können, als es unerlaubt ist, sich durch einen Vertrag mit seinem Vater oder Verwandten in eine neue Verbindung einzulassen, und sich zu den

natür-

natürlichen Pflichten gegen sie näher und bestimmter anheischig zu machen, ja auch wohl einige neue und ähnliche Pflichten zu übernehmen. Der Sohn ist von Natur seinem Vater als Vater Gehorsam schuldig: allein was hindert es, daß er ihm noch auf andere Weise, z. E. als seiner bürgerlichen Obrigkeit, von neuem Gehorsam schuldig werde? Doch wie schon vorhin gesagt, so sind sie in dem Verstande noch durch die Geburt nicht Ein Fleisch, in welchem sie es durch die Ehe werden würden, und der ganze Schein eines Grundes, den man von den Eheverboten hiemit angeben will, beruhet auf der Zweideutigkeit eines Wortes, und wird niemand überführen, der nicht blos bey dem Schall des Wortes stehen bleibt, sondern sich von dem, was damit gesagt werden soll, einen deutlichen Begriff zu machen sucht. Endlich so würde diese Ursache der Eheverbote die Ehe des Adams und der Eva, so Gott selbst veranstaltet hat, weit mehr treffen, als irgend die Ehe einiger nahen Verwandten. Denn Eva war in einem viel eigentlichern Verstande Adams Fleisch, und aus seinem Leibe gebildet. Allein so weit ist Moses davon entfernt, zu denken, es dürfe deswegen ein nahes Paar nicht durch die Ehe ein Fleisch werden, weil es schon durch die Geburt Eins sey, daß er vielmehr eben zu den Worten Adams, **das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein**, die Anmerkung macht: **darum soll ein Mann Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie sollen ein Fleisch seyn.** Wie gar anders denkt doch hier Moses, als seine Ausleger? Er giebt das zum Grunde der Unauflößlichkeit der Ehe an, was sie zum Grunde angeben, warum die Ehen mit Blutsfreundinnen ein Greuel sind. Er hat freilich nachher verboten, daß sich die nicht heyrathen sollten, die schon durch die Geburt Ein Fleisch sind: allein nicht der Widerspruch zwischen **Ein Fleisch seyn**, und, **in einem andern Verstande Ein Fleisch werden**, nicht

dies Wortspiel, sondern gar andere Ursachen müssen ihn hierzu bewogen haben.

Dem rhetorischen Argument, so in dem bekannten Ausruf, *nonne ipsa te nomina terrent*? vorgetragen ist, würde man statt der Antwort hundert widerlegende Parodien entgegen setzen können. Christus war der Mariä Sohn und Herr: die Namen aber werden niemand erschrecken, noch ihm dieses verehrungswürdige Geheimniß als einen Greuel vorstellen. Es ist nicht sündlich, in mehr als Einer Verhältniß gegen einander zu stehen, und deshalb auch sehr verschiedene Namen zu tragen. Jacob war in Egypten des Josephs **Vater**, und **Client**, und **Unterthan**, und blieb ein **Hebräer**; Joseph war sein **Sohn**, und **Herr**, und gröster **Wohlthäter**, und, indem er sein Leben erhielt, gleichsam sein **neuer Vater**, und bey dem allen **ein Egyptier** seiner Bedienung nach, der nicht mit ihm an Einem Tische essen durfte: wen erschrecken aber die Namen? und wer wird deshalb Josephs Liebe gegen seinen Vater zur Sünde und zum Bubenstük machen? Jene, die mit ihrer Milch ihrem gefangenen Vater das Leben erhielt, war seine Tochter, und seine Amme: allein die Namen erschrecken uns nicht, sondern erwecken bey uns Hochachtung, Verwunderung und Vergnügen über ein so unerwartetes Beyspiel der kindlichen Liebe. Plutarchs Vermuthung von den Römern, daß sie gefürchtet hätten, die gewöhnlichen Ehezänkereyen möchten die nächsten Verwandten zu Feinden machen, wenn sie sich heyratheten, setzet die Zänkereyen unter Eheleuten allzu sehr als etwas nothwendiges zum voraus, da doch ordentlich die Ehe die Liebe vermehren sollte; und vergißt, was für Ursachen der tödtlichsten Feindschaft es zwischen Geschwistern bey Erbschaften giebt, denen eine Heyrath am kräftigsten vorbeugen würde.

Mehr Beyspiele von dieser Art will ich nicht anführen, denn sie würden zum Theil allzu schwach, und fast unerträglich seyn. Wer aber ein Vergnügen daran

findet,

findet, Proben von der Schwäche des menschlichen Verstandes zu sehen, und über Thorheiten zu lachen, der wird in dem etliche mal angeführten 50sten und 51sten Stük des dritten Theils der Ludewigischen Anzeigen viele unwahrscheinliche, und zum Theil lächerliche Vermuthungen mit grosser Gelehrsamkeit gesammelt, und einige davon, bey denen es nöthig war, widerleget finden.

Das sechste Hauptstük,

von der wahren Ursache des Verbots der nahen Heyrathen in dem Gesetze Mosis, und im Sittengesez.

§. 56.

Die wahre Ursache der Ehegesetze Mosis ist bisher gar nicht unbekannt gewesen, ob man sie gleich meistentheils nur als eine Nebenursache angeführet hat.

Die wahre Ursache der Ehegesetze Mosis, die mir nach Wegräumung der fälschlich angegebenen übrig bleibt, ist andern gar nicht unbekannt gewesen, und es müßte wirklich ein ungünstiges Vorurtheil gegen sie veranlassen, wenn sie nicht längstens entdekt wäre: weil Moses die Sündlichkeit der allzu nahen Ehen für so deutlich und so leicht zu entdecken hält, daß auch schon vor seinem Gesez die Völker, die sie nicht untersagten, seinem Urtheil nach gesündiget haben. Sie ist von so vielen Schriftstellern, denen sie ohnmöglich hat verborgen bleiben können, bemerkt worden, daß ich meine Schrift ganz wider ihren Endzwek mit sehr häufigen

Anführungen würde füllen müssen, wenn ich die nennen sollte, die ihrer mit Billigung gedenken. Ich will blos, weil ich vorhin des sel. Kanzlers von Ludewig so habe erwähnen müssen, daß ich ihm nicht beytreten konnte, melden, daß er diese Ursache im 51sten Stük des dritten Theils seiner Anzeigen nicht ohne Billigung angeführet, und ihr die Worte des berühmten Juden Maymonides beygefüget hat, die ihm vermuthlich von einem in den jüdischen Schriften bewanderten zu diesem Endzwek mitgetheilet waren.

Es hat aber entweder diese Ursache das Unglük gehabt, unter mehrere verstekt, und deswegen nur für eine Nebenursache gehalten zu werden, oder nicht so häufig in den Schriften derer, die Responsa über Ehesachen gaben, zu stehen, als in den freylich mehr unpartheyischen, und deshalb weit höher zu schätzenden Schrifterklärern, sollten es auch die bekanntesten seyn, z. E. Klerikus (*), und des vornehmsten Schriftstellers, der von dem Geiste der Gesetze philosophisch gehandelt hat, Montesquieu (**). Vielleicht hat ihr auch das Schaden gethan, daß denen Rechtslehrern aus den römischen Gesetzen sogleich eine andere Ursache, nemlich der oben untersuchte respectus parentelae beygefallen ist, und diese richtigere Ursache gleichsam verdränget hat. Wenn sie daher nicht so oft angeführet wird, so ist sie deswegen nicht für unbekannt, oder schwer zu entdecken anzusehen, sondern es hat dieses andere zufällige Ursachen gehabt.

Das einzige darf ich aber doch wohl insonderheit erwähnen, ehe ich meine Meinung vortrage, daß ich die Spuren davon bereits bey dem Juden Philo antreffe,

(*) Bey 3. B. Mos. 18, 7. Præterea si licita haberentur ejusmodi connubia, innumeris libidinibus fenestra aperiretur, quibus fieret, ut singulæ domus lupanaria evaderent.

(**) Esprit des loix livr. XXVI. Art. XII.

treffe, und sie also früh genug bekannt gewesen ist. Er schreibt in seinem Buche von den besondern Gesetzen (*): unser heiliger Moses verabscheuete dieses (was die Egyptier in Absicht auf die Heyrathen der Schwestern erlaubten), als einer untadelhaften Einrichtung der Republik zuwiderlaufend, und als Anreizungen zu den allerschändlichsten Vergehungen: daher verbot er schlechterdings der Schwester beyzuwohnen, ohne Unterschied, ob sie von beiden Eltern, oder nur von der einen Seite her Schwester war.

§. 57.

Die nahen Ehen sind verboten, weil sonst der Hurerey und frühen Verführungen in den Familien nicht hätte vorgebeugt werden können.

Es ist nemlich meiner Meinung nach die vornehmste Ursache, um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten hat, und die einzige, welche eine uneingeschränkte Erlaubniß, jedermann zu heyrathen, einem jeden gesitteten Volke unanständig und sündlich macht, darinn zu suchen, daß es nicht möglich ist, bey dem genauen Umgange, den Eltern, Kinder und Geschwister unter einander haben, und da sie gemeiniglich von der ersten Kindheit an in Einem Hause beysammen wohnen, der in die Familien einreissenden Hurerey zu wehren, und der allerfrüheſten Verführung vorzubeugen, wenn so nahe verwandten Personen die geringste Hofnung übrig bleibt, eine vorgegangene Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken.

Die ersten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen Frauensperson, geschehen gemei-

(*) S. 303. des zweyten Theils der Mangeyischen Ausgabe; sonst S. 780.

gemeiniglich unter der gemachten Hofnung, sie zu heyrathen, es sey, daß die Mannsperson solches wirklich verspricht, und die Frauensperson gegen dergleichen Versprechungen, die bald zurük genommen werden, zu leichtgläubig ist, oder, daß auch ohne ein solches Versprechen die unschuldige Verführte sich ihren Verführer, den sie liebet, so treu und ehrlich, und zugleich so verliebt vorstellet, daß er nie von ihr lassen könne, oder wolle. Wäre diese Hofnung nicht, so würde nicht leicht die Tugend eines Frauenzimmers zuerst besieget werden, als welches die unangenehmen und schimpflichen Folgen der verbotenen Liebe fast allein zu tragen haben wird: wo aber die Ehe nicht ganz unmöglich ist, da hoffet der Affekt einer unerfahrnen und redlichen Person alles, und waget darauf, was sie sonst nie wagen dürfte.

Nun stelle man sich ein Volk vor, in dem der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter oder Vaters-Wittwe, der Bruder seine Schwester ehelichen kann, und von solchen Ehen auch hinlängliche Beyspiele vorhanden, und dem andern Geschlechte von Kindesbeinen an bekannt sind; in welchem man also auch vor dem unehelichen Beyschlaf mit einer solchen Person keinen weiteren Abscheu hat, als vor einer gemeinen Hurerey: was wird davon die Folge seyn? Werden nicht Brüder und Schwestern, die von der ersten Kindheit an so genau bekannt sind, daß sie sich einander zu entdecken unterstehen, was sie vor andern geheim halten, die so vielen Umgang mit einander haben, welcher ihnen Gelegenheit giebt, allein und ohne Aufsicht beysammen zu seyn, ja sich wohl vielleicht bey Entblössungen, so die bösen Lüste rege machen können, zu sehen, eins das andere verführen, sobald sie die ersten Triebe gegen das andere Geschlecht empfinden, und fast ehe sie es wissen, was die Sache auf sich habe? Die genaueste Aufsicht der Eltern würde dies nicht hindern können, und die Natur hat ihnen ohnehin die unentbehrliche Schwachheit geben müssen, daß sie von ihren Kindern stets das beste hoffen.

Die

Die nicht ganz erwachsenen Jahre, in denen auch in unsern Ländern die Frauenspersonen vor dem freyen Umgang mit Fremden anderes Geschlechts etwas sorgfältiger in Acht genommen werden, sind für sie die gefährlichsten: und doch ist keine Möglichkeit, auch in den Jahren auf ihren Umgang mit den Brüdern ein so sorgfältiges Auge zu richten, sonderlich wo die Eltern nicht bemittelt sind. Wäre nun diesen so leicht zu verführenden Kindern bey ihrer so grossen Gefahr noch die geringste Hofnung übrig, daß ihr Bruder sie heyrathen, und dadurch die Schande zudecken könnte: wie wenige würden denn unverführt bleiben? Nach der Verführung aber würde es wohl nicht anders gehen, als es jezt gemeiniglich gehet: die meisten Verführer würden das nicht erfüllen, was sie entweder heilig versprochen, oder die Verführte auch ohne ihr Wort von ihrer vermeinten treuen Liebe gehoffet hatte.

Die Folgen hievon würden erschreklich seyn. Ich will die Feindschaft, die tödtliche und unversöhnliche Feindschaft, nicht einmal erwähnen, welche durch Bruch des Versprechens unter Personen entstehen müßte, denen die Natur die zärtlichste Liebe befiehlt: sondern ich bleibe blos dabey stehen, daß fast alle Frauenspersonen in ihrer frühen Jugend dürften entehret werden. Was für eine Menge von Schanden und Lastern? wie reich an neuen Folgen, wenn sie so früh, und in einem Alter, da Vernunft und Reue der Sinnlichkeit noch so wenig gewachsen sind, einmal diese Sünde versucht hätten, die sie stets zu wiederholten Vergehungen reizen würde? Denn sollte es nicht gefährlicher auf das künftige seyn, wenn ein Kind von 14 bis 16 Jahren, als wenn eine Frauensperson von 20 Jahren, sich hat verführen lassen? Käme der Gram über die Untreue und Verlassung, käme eine gewisse Art der Verzweiflung dazu, so würde das Land für Jungfrauen nicht blos verführte und geschwächete, sondern öffentlich Preis gegebene und verruchte Frauenspersonen, eine Pest der anwachsenden und der künftigen

Welt

Welt, zeugen. Welche aber auch nicht so weit getrieben würden, die würden doch Verführte seyn: und bey den wenigen, die nicht in ein grobes Verbrechen fielen, würde wenigstens die Schamhaftigkeit, die der Tugend des Frauenzimmers so anständig und beförderlich ist, durch den freien Umgang mit Personen, die sie hätten heyrathen können, und zwischen denen dergleichen Gedanken oft haben aufsteigen müssen, sehr geschwächet werden (*).

Man kann fast eben dieses auch von den Ehen zwischen Eltern und Kindern wiederholen, nur mit dem Unterschied, daß bey der Mutter wegfällt, was ich von dem jungen Alter der Frauenspersonen gesaget habe, so aus Mangel der Ueberlegung und Erfahrung am leichtesten zu verführen ist: bey dem Vater hingegen die Folgen noch schrecklicher seyn würden, wenn er seine Tochter heyrathen dürfte. Bey der zärtlichen und oft blinden Liebe, welche Eltern zu ihren Kindern haben, möchte der unreine Affekt eines Vaters gegen seine Tochter, sonderlich wenn sie schön von Gestalt wäre, desto leichter rege gemacht, und die verbotene Glut desto heftiger werden, wenn er sich nicht das gewisseste und unvermeidlichste Unglük und Schande seiner geliebten Tochter bey ihrer Entehrung vorstellete. Die asiatische Geschichte lehret uns Beyspiele solcher sündlichen Liebe, die auch wohl Könige bewogen hat, unter Völkern, wo die Heyrath mit der Tochter verboten ist, durch alle Gesetze zu brechen: und die Blutschande mit der Tochter ist nicht etwas in unserm Vaterlande so gar unerhörtes, daß man die Möglichkeit eines solchen Affekts bey einem Vater in Zweifel ziehen dürfte. Den Umgang, der zur Verführung nöthig ist,

kann

(*) Das lezte scheint auch Philo sagen zu wollen, wenn er zu den im vorigen §. angeführten Worten hinzusetzet: Warum sollte man die Schönheit der Schamhaftigkeit entehren? warum sollte man die Jungfrauen, die billig erröthen müssen, zu einer unanständigen Dreistigkeit gewöhnen?

kann sich ein Vater noch mehr verschaffen, als ein Bruder: er kann alles dazu veranstalten: sein Befehl, ja endlich ein halber Zwang würden der Tugend einer Tochter noch gefährlicher werden, wenn sie nicht zum voraus wüßte, daß sie ohne Hülfe verloren ist, falls sie in sein Begehren williget, und deswegen bereit wäre, ihm den äusserſten Widerstand entgegen zu setzen. Ist bey einem Vater, der seine Tochter verführet hat, weniger zu besorgen, daß er sie verlassen, und dadurch unglüklich machen wird: so würde hier die Heyrath noch ihre besondern schreklichen Folgen haben. Wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen: welches dieser der tödtlichste Verdruß seyn, und zwischen Mutter und Tochter die unversöhnlichste Feindschaft stiften müßte. Die Hälfte von dieser Ursache war, wie wir unten sehen werden, hinlänglich, die sonst vergönnete Ehe mit zwey Schwestern zu verbieten, wenn man mit beiden zugleich in der Polygamie leben wollte. Wo aber nur Eine Frau gestattet wird, da würde die Entehrung der Tochter, sobald sie Folgen hätte, die Hand des Vaters oder der Tochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau und ihre Mutter bewaffnen; denn was wird die väterliche und die unreine Liebe nicht wagen, um das größeste Unglük der Tochter abzuwenden? und wo sie ohne Folgen ist, so wird der Vater sich bemühen, einen Schwiegersohn zu betrügen, dessen Ehre für seinem Schwiegervater auch aufs künftige niemals sicher seyn kann.

Die rechte Mutter würde freilich ihrem leiblichen Sohn nur selten so gefallen können, daß sie ihn verliebt machte, und er aus Neigung Schandthaten begienge, die er durch die Ehe mit ihr wieder gut zu machen hoffete. Allein hier könnte die Verführung umgekehrt seyn, und eine Mutter von ausserordentlicher Wollust ihren eigenen Sohn in den ersten Jahren seiner Mannbarkeit, ja wohl noch vor derselben, und da er die Größe seines Verbrechens noch nicht recht kennet, zu einer Unzucht verführen, durch die sein eigener Vater aufs undankbarste und abscheu-

scheulichste beleidiget, er selbst aber früh entkräftet würde (*): und mehrere Mütter, die Wittwen sind, dürften ihre noch nicht ganz dem kindlichen Gehorsam erwachsenen Söhne zu Ehen bewegen, die wegen des Unterschieds des Alters den Söhnen bald zur Last werden müssen, und der Vermehrung des menschlichen Geschlechts nicht vortheilhaft seyn können. Ich gestehe es, daß beide Fälle nicht so häufig vorkommen würden, als die Verführungen zwischen Bruder und Schwester, Vater und Tochter: destomehr würde hingegen die schändlichste Art der Verführung, und auf die vermuthlich oft Gift und Vatermord folgen würde, zwischen dem Stiefsohn und der Stiefmutter zu besorgen seyn, wenn ihre Ehe nicht durch Gesetze schlechterdings unmöglich gemacht wäre.

§. 58.

Weitere Folgen. Wo die weibliche Tugend verloren ist, wird das ganze Volk im höchsten Grad lasterhaft, und eilt dem Untergange zu.

Ich habe noch nicht alle Folgen erschöpft, die aus der Erlaubniß der allzu nahen Heyrathen entstehen würden. Man hat bisher nur von allgemeiner Unkeuschheit der Frauenspersonen, und etwas von Giftmischerey in den Familien gehört: allein hier bleibt das Unglük noch nicht stehen.

Hat einmal der größere Theil des weiblichen Geschlechts seine Tugend, worunter ich diesmal Schamhaftigkeit, Keuschheit und eheliche Liebe verstehe, so einge-

büßt

(*) Ich halte es für meine Pflicht, dankbar zu erkennen, daß ich diesen Zusaz von den Müttern und Söhnen, der in der ersten Ausgabe mangelte, folgender Erinnerung des sel. Geßners schuldig bin: *an tibi excidere Semiramis, Phædra, Agrippina, Magorum matres? historiae verae, nugaces, genium tamen mulierum pingentes infinitae. Hae imbuent libidine, ut illa nutrix apud Hieronymum suum alumnum, et exhaurient suos filios.*

büßt, daß die Sache kein Geheimniß mehr ist, und sind diese Eigenschaften eine Seltenheit, das Laster aber so allgemein geworden, daß eine Frauensperson nicht mehr Ursache hat, sich vor der andern zu schämen, und die Mannspersonen aus Mangel tugendhafter Schönen genöthiget sind, unter lasterhaften und verführten zu wählen, falls sie anders heyrathen wollen: so gehet das Laster mit geschwindem Schritte unter beyden Geschlechten noch weiter, und das ganze Volk wird endlich so davon angestekt, daß es nicht mehr bestehen kann. Es muß entweder unter seinen eigenen Lastern erliegen, oder die Beute auswärtiger, noch nicht so lasterhaft gewordener, Völker werden.

Das andere Geschlecht giebt durch seine Reize dem unsrigen in den Sitten den Ton, und so lange es noch äusserlich tugendhaft ist, bleibt die Tugend auch bey den Mannspersonen in Ehren. Das Widerspiel erfolgt, wenn dies Geschlecht erst gewagt hat, offenbar lasterhaft zu seyn. Denn wird Tugend und Religion lächerlich, und um zu gefallen bestrebt sich der Jüngling lasterhafter zu scheinen, als er ist. Er wendet seine Mühe nicht vergeblich an, sondern bald ist er wirklich lasterhafter, als er Anfangs scheinen wollte. Eben dieses Geschlecht besorget die erste Erziehung der Kinder: und hier hat wiederum das einmal ausgebrochene Laster desselben eine eben so große Gewalt auf die Verderbung der künftigen Welt, als bey uns (gottlob noch jezt!) die wenigstens aus Sitte und Modestie entstehende Tugend der Mutter eine gute Wirkung auf die Erziehung der Söhne zu haben pflegt, wenn gleich die Väter lasterhaft sind.

Es [illegible]t bald noch weiter. Ehefrauen, die früh Scham, [illegible] und Keuschheit vergessen haben, und das Laster öffentlich und als Mode treiben, machen den Ehestand sehr unreizend. Nunmehr entsteht eine fast allgemeine Flucht der Mannspersonen vor diesem Stande, ohne den das menschliche Geschlecht nicht erhalten werden kann. Die Mannspersonen, die blos unter solchen zu

wählen haben, wählen lieber einzelne Nächte von ihnen, oder öffentliche liederliche Häuser, oder gar noch etwas schlimmeres, unnatürliche Vergnügungen. Man fängt an, Gesetze zu geben, welche zur Ehe einladen oder nöthigen sollen, weil nach ein Paar Menschenaltern die Abnahme des Volks zu klar in die Augen fällt: und alle diese Gesetze sind zu schwach. Denn wer mit einer mässigen Strafe abkommen kann, wird sie lieber übernehmen, als sich ein alle bürgerliche Strafe so sehr überwiegendes Uebel, von dem er alle Vergnügungen auch ausser der Ehe und ohne Last haben konnte, zur kostbaren Hausgesellschaft wählen.

Die Ehescheidungen, ein neues Uebel, können bey solchen Umständen nicht lange ausbleiben. Um etwas schlimmeres zu vermeiden, muß das Gesez sie nunmehr dem Manne gestatten, so oft er sie gut findet: ist das geschehen, so sind sie auch der Frau unter anderm Namen verstattet. Denn wenn nach einem allgemeinen Untergang der weiblichen Tugend, und da es keine Schande mehr ist, geschieden zu seyn, die Frau Lust zu einem andern Mann hat, so wird sie es ihrem jetzigen schon so nahe zu legen wissen, daß er froh ist, sie los zu werden, und sie gern von sich scheidet.

Ist dieser Schritt des Lasters noch dazu gekommen, so ist blos der lezte übrig, aber auch unvermeidlich. Die Ehen, die noch sind, werden bey dem häufigen Uebergang aus der einen in die andere, ein Mittel zur Verrätherey der größesten Geheimnisse, welche der Mann seiner Frau anvertrauet hatte; es wird Gift gemischet, und der Ehegatte kürzer vergeben, dem die Frau die Ehescheidung langsamer abgepresset haben würde: alles Zutrauen in dem eigenen Hause, und alle eheliche Freundschaft verschwindet: alles ist gegen alles voller Verdacht, und bey jedem Schritte muß der eine Ehegatte sich fürchten, daß der andere Theil ihn künftig nach geschehener Trennung verrathen und anwenden werde, ihm zu schaden; selbst in der Stunde des Todes hat man niemand,

dem

dem man sich anvertrauen kann, und muß sich vor den umstehenden Weinenden, sowohl vor der lasterhaften Frau, als auch vor den von einer eben so lasterhaften erzogenen Kindern fürchten. Wem muß das Leben nicht betrübt werden, wenn er das Unglük hat, es unter einem solchen Volk zu führen? und doch ist man selbst des Lasters so mitgewohnt worden, daß man kaum zu einem andern Volk fliehen, und sich in dessen tugendhaftere Sitten schicken wird. Ewig kann zum Glük ein solcher Zustand eines Volkes nicht währen: denn Laster und Untreue werden den Thron eben so gut beunruhigen, als das Privathaus, und bey immer neuen Meutereyen gehet endlich einmal der ganze Staat unter: oder bey beständiger Abnahme der Ehen, und folglich auch des Volks, ersehen benachbarte tugendhaftere Räuber ihre Zeit, einzubrechen, und das lasterhafte Volk unter sich zu bringen, so wie ehedem die Deutschen das römische Reich.

Daß alles dieses keine bloße Schrekgespenster der Einbildung sind, bezeuget die Geschichte, sonderlich die Römische, und ich habe beynahe nichts anders thun dürfen, als den Tacitus ausschreiben. In Absicht auf Blutschande waren zwar die Römer so strenge, daß ich sie deshalb nicht nennen darf: allein die weibliche Tugend gieng bey ihnen auf andere Art verloren, und von diesem Verlust wurden, allgemeiner Verfall der Sitten, wandelnde Ehen, Giftmischerey, Verräthereyen und Anklagen gegen den gewesenen Ehegatten, Mistrauen gegen jedermann, und beynahe gegen die stumme Wand, Seltenheit der Ehen, der die Gesetze vergeblich entgegen giengen, die Entvölkerung Italiens, und der Umsturz des Staats, die Folge: und dies lezte weit langsamer, als es sich bey einem andern Staat zutragen dürfte, weil theils die Provinzen tugendhafter waren, als die Hauptstadt, theils in dieser die Verführung der Frauenspersonen nicht von Brüdern und Vätern, also nicht so sehr in der ersten Jugend, geschahe, noch so allgemein war, indem man für den Namen der Blutschande noch stets

einen Scheu hatte, und bey allen andern Ausschweifungen diese als ein Ungeheuer ansahe.

Rom fühlte also nicht die Folgen der verstatteten nahen Ehen, denn die verstattete es nicht, sondern nur von der auf andere Art verlornen Tugend des andern Geschlechts: und diese fühlte es nur zur Hälfte von dem, was jezt ein Land bey gleicher Allgemeinheit des Lasters erfahren müßte. Denn damals war noch aus Amerika die fürchterliche Krankheit nicht nach Europa gebracht, die durch den Beyschlaf fortgepflanzt wird. Wäre die damals gewesen, so hätte es ein Wunder seyn müssen, wenn in Rom der keuscheste Ehemann hätte vermeiden können, von ihr angestekt zu werden, und bey oft wiederholter Ansteckung die betrübten Folgen davon seinen kränklichen Nachkommen zu hinterlassen.

§. 59.

Ein Volk, das irgend die Tugend achtet, ist daher schuldig, die Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern zu verbieten.

Falls das bisher gesagte richtig ist, so wird man mir freilich gern eingestehen, daß ein Gesezgeber klug handle, wenn er so fürchterlichen Folgen durch ein unwandelbares Verbot der Ehen zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Brüdern und Schwestern, wie auch derer mit der Schwiegertochter oder Schwiegermutter, vorbeuget. Es wird auch nichts dagegen einzuwenden seyn, daß nicht Moses sowohl, als andere Gesezgeber und Völker, aus dieser Absicht die nahen Ehen verboten haben. Allein man wird mir vielleicht einwenden, daß dies alles noch nicht genug sey, zu erweisen, ein Volk, so dergleichen Gesetze nicht gebe, versündige sich, und werde in den Augen Gottes strafbar: und das sey es doch, so ich billig erweisen müsse, da Moses diese Heyrathen längst vor seinem Gesez den Egyptiern und Kananitern zur Sünde mache, und da ich selbst oben

behauptet habe, daß das Verbot der gar zu nahen Ehen zum allgemeinen Sittengesez gehöre. Man wird sagen, aus dem 56 und 57sten Paragraphen folge zwar eine Vorschrift der gesezgebenden Klugheit, nicht aber der philosophischen Moral und des allgemeinen Gesetzes der Natur.

Ich hoffe, man wird mir eingestehen, daß die philosophische Moral, und das aus ihr entstehende Naturgesez, nicht blos einzelnen Personen, sondern auch Gesellschaften, die sich zusammen thun, und ganzen Völkern, Vorschriften gebe. Unter diesen Vorschriften nun wird man doch auch wohl folgende nicht leugnen: **ein Volk soll dasjenige untersagen, wodurch das Laster bey dem ganzen Volk allgemein, und es selbst endlich durch seine Laster unglüklich werden, und zu Grunde gehen müßte.** Wenigstens weiß ich mir keinen andern allgemeinen Grundsaz der Moral vorzustellen, als diesen: **suche die allgemeinste und ausgedehnteste Glükseligkeit zu befördern,** den die Wolfische Philosophie etwas unvollständiger, **suche deine Vollkommenheit zu befördern,** ausdrükt. Ist es nun nicht etwan problematisch, und blos eine von der rafinirten Staatsklugheit zu bestimmende Sache, sondern klar und in die Augen fallend, daß ein Volk bey gewissen Handlungen weder glüklich noch tugendhaft bleiben könne: so gebietet ja die philosophische Sittenlehre dem Volk, diese Sache nicht zu gestatten (*)

(*) Ich hatte in der ersten Ausgabe einige Beyspiele gleicher Verpflichtungen der Völker im 49sten Paragraphen ausgeführt. Weil ich aber finde, daß diese, vielleicht gar entbehrliche Erläuterung den Faden der Rede zu sehr unterbricht, so lasse ich den eben genannten §. hier als Note abdrucken.

„Es wird die Verpflichtung eines gesitteten Volks, die „nahen Ehen nicht zu dulden, noch faßlicher werden, und „jedermann wird sich besser entschliessen können, unter wel-

„chen

Wenn auch einem Volk so wenig an seiner Tugend gelegen ist, daß es bey der Gesezgebung eine Sache erlaubt, wodurch das Laster allgemein werden, und endlich zu einer so fürchterlichen Größe, als vorhin beschrieben

---

„chen Namen er sie bringen, und ob er sie ein Stük der „natürlichen Sittenlehre, oder des göttlichen Sittengeseztes, oder des hypothetischen Naturgesetzes nennen wolle; „wenn ich sie mit ein paar andern Verpflichtungen von „eben der Art vergleiche.

„Die Ursache, welche die Hurerey und Ehebruch zur „Sünde macht, und den Beyschlaf blos auf den Ehestand „einschränket, ist ohne Zweifel in den schrecklichen Folgen „der Hurerey und des Ehebruchs zu suchen. Wenn diese „Laster völlig im Schwange giengen, so würde der Vater „nicht mit Gewißheit seine Kinder kennen, folglich auch „zu Erziehung derselben nichts beytragen, und keine väterliche Liebe dagegen haben: die Versorgung und Erziehung würde blos auf die Mutter fallen, und da diese, „sonderlich bey Krankheiten, auch wohl in der ersten Krankheit, so auf die Geburt eines Kindes folget, schwerlich im „Stande seyn würde, einem oder mehreren Kindern die „nöthige Wartung und Nahrung, ia nur die unentbehrliche Milch zu geben, so würden unzählige Kinder aus Mangel umkommen, oder weggeworfen werden: wovon die „Verringerung des menschlichen Geschlechts, welches zulezt gar bis auf wenige Paare kommen, oder völlig aussterben müßte, die schreckliche Folge seyn würde. Es würde über dieses durch den Beyschlaf mehrerer Mannspersonen bey eben derselben Frauensperson, sowohl die „schändliche Krankheit, so seit 250 Jahren die Belohnung „der unreinen Liebe ist, ganz allgemein werden: als auch „andere ansteckende Krankheiten, sie mögen von der Art „der Fiber, oder der Krätze und des Aussatzes seyn, durch „den uneingeschränkten Beyschlaf, zum großen Unglük und „Verminderung der Menschen, ausgebreitet werden.

„Bey den Umständen ist nicht allein jedwedem einzelnen „Hurerey und Ehebruch sündlich: sondern es kann wohl „nicht daran gezweifelt werden, daß es einem ganzen „Volke nicht noch viel sündlicher seyn sollte, ohne Ehestand „zu leben, und sich fortzupflanzen, weil die Folgen einer „allgemeinen Hurerey weit schrecklicher sind, als wenn blos „ein und anderer in dieser Sünde lebet, da unterdessen „die meisten sich in einem Ehestande befinden, der nicht „blos die Zeugung, sondern auch die Erziehung der Kin-

„der

ben ist, steigen muß, so handelt es schon lasterhaft, und verdient Tadel von der Sittenlehre, von Gott aber Strafe. Es ist wahr, ein Volk ist nicht schuldig, die ganze Sittenlehre in seine bürgerlichen Gesetze zu fassen,

„der zum Zwek hat. Man wird wohl nicht leugnen, daß, „wenn sich ein so ungesittetes Volk noch auf dem Erdboden „befände, welches ganz ohne Ehestand lebte, und die Hu„rerey völlig erlaubte (woran ich doch gar sehr zweifle, „weil ein solches Volk längstens ausgestorben seyn müßte), „daß solches nicht blos den einzelnen Hurern, sondern auch „dem ganzen Volke eine große Sünde sey: und daß, wenn „dieses Volk zu einer nähern Erkänntniß Gottes käme, „sollte es auch nicht durch das Evangelium, sondern blos „durch die Vernunft und Philosophie geschehen, alsdenn „nicht allein die einzelnen Glieder desselben nicht mehr in „der Hurerey fortleben müßten, sondern auch dem ganzen „Volke die stärkste Verpflichtung obläge, den Ehestand „einzuführen, und durch Gesetze zu bestätigen, weil es „ohne denselben nicht glüklich seyn kann, nicht aber jedem „zu überlassen, ob er die alten Gewohnheiten noch fort„setzen wolle oder nicht. Auf die Art besserten sich wirk„lich die Athenienser, die vorhin keine Ehe, sondern nur „den wilden Beyschlaf kannten, als Cecrops sie erleuchte„te, und der Erfinder des Ehestandes unter ihnen ward.

„Eben von der Art ist nun auch unser Gesez: obgleich „die Verpflichtung dazu nicht völlig so stark ist, als zu Ein„führung des Ehestandes, weil es nur eine mittelbare „Verpflichtung ist, oder weil das Verbot der nahen Hey„rathen blos ein Mittel seyn soll, der einreissenden und „allgemein werdenden Hurerey zu wehren, und den Grund „zu keuschen Ehen zu legen. Es wird daher ein Volk, „so Tochter, Mutter, Schwester, heyrathet, zwar nicht „vor eben so gottlos und viehisch zu halten seyn, als ein „Volk, so gar von keiner Ehe weiß, und bey dem niemand „ächte Kinder, deren Vater mit Gewißheit bekannt ist, „gesehen hat, wie Cicero sich den Zustand der ersten Men„schen in seinem ersten Buche, de inventione, Kap. 2. „vorstellet: allein wir müßten es doch für eine ungesittete „und abscheuliche Gewohnheit, und für eine grobe Abwei„chung von demjenigen halten, was wir auch aus dem „Licht der Vernunft von dem Willen unsers höchsten Ober„herren wissen.

„Ich will noch ein Beyspiel geben, so vom Diebstal „und Raube hergenommen ist. Es wird niemand zweifeln,

„daß

ja es ist dies nicht einmal nüzlich, weil die von menschlichen Gesetzen gedroheten Strafen doch niemand tugendhaft machen, auch durch solche Gesetze nur den Anklägern Thür und Thor geöffnet werden würde: allein ein anderes

ist

„daß die Republik, in der Diebstal und Raub erlaubt wären, nach der philosophischen Moral ein gar abscheuliches „Ansehen haben würde. Die Sündlichkeit von Diebstal „und Raub beruhet aber ursprünglich auf dem Rechte des „Eigenthums, welches der Besitzer an der Sache hat: denn „dasjenige, was der andere nicht mit Recht besitzet, oder „woran ich eben so viel Recht habe als er, ihm mit List „und Gewalt zu nehmen, würde wohl nicht wider das „Naturrecht seyn. Wenn man also wissen will, woher „es komme, daß Diebstal und Raub Sünde sind, so muß „ich auf den Ursprung des Eigenthums zurük gehen. In „dem blos natürlichen Zustande würden wir alle an alles „auf dem Erdboden gleiche Rechte haben, fast wie die „Kinder sich alles zueignen, was sie sehen, und es würde „noch gar kein Eigenthum seyn, wenn wir jezt insgesamt „durch eine unmittelbare Schöpfung auf den gemeinschaftlichen Erdboden gesezt würden. Wir hätten alsdenn „unter einander die Rechte derer, die an einer unbewohnten Insel stranden. Das meiste Eigenthum ist ursprünglich durch eine Besiznehmung entstanden, und wenn wir „es gleich jezt durch Kauf oder auf andere Weise haben, „so bekam es doch der erste Eigenthümer durch die Besiznehmung, und er konnte uns nicht mehr Recht überlassen, „als er selbst hatte. So gar von den Früchten der Aecker, „woran wir gearbeitet haben, ist gleichsam der Ueberfluß „über den Taglohn eigentlich durch unsere, oder durch „unserer Vorweser Besiznehmung von dem Acker, unser: „wenigstens würden wir uns sehr beschweren, wenn der „Knecht oder der Taglöhner die Erndte unseres Ackers „unter dem Vorwand hinnehmen wollte, daß er an ihr „gearbeitet habe. Wir sehen den Taglohn als genug dafür an, und wollen, das übrige gehöre unser, weil der „Acker selbst unser sey: wir werden also auch, wenn wir „den Acker mit eigenen Händen baueten, eben so gedenken, und die Erndte dergestalt eintheilen müssen, daß ein „Theil uns als Taglohn und für die Bestellung, das „übrige aber blos wegen des Eigenthums des Ackers gehöre, an welchen bey dem ersten Ursprung der Menschen „noch jeder eben so viel Recht hatte, als wir. Das meiste „Eigenthum ist über das ungezählte male durch Erbschaft

„aus

ist es, sobald eine Sache, die nicht heimlich seyn kann, wie z. Ex. Ehen mit den nächsten Blutsverwandten sind, das Volk so allgemein und in so hohem Grad lasterhaft machen würde. Welches Volk die nicht verbie-

„aus einer Hand in die andere gegangen, und wir besitzen „es als Erben, oder als Abkäufer der Erben. Beide Ti„tel des Rechts an eine Sache, nemlich die Besiznehmung „und die Erbschaft, sind nicht in der Natur der Sache „gegründet, sondern beruhen auf einer Art von stillschwei„genden Verträgen, würden aber wegfallen, wenn wir „den Menschen blos in seinem natürlichen Zustande ohne „solche Verträge, die eine Gesellschaft errichten, betrach„teten. Was ist es vor eine Folge: Titius hat eine Sa„che, oder ein Stük Landes, daran alle Menschen glei„chen Antheil hatten, zuerst in Besiz genommen, darum „ist es sein allein, und alle andere haben ihr Recht daran „verloren? Sollten sie auch darben und verhungern müs„sen, so hat doch die Nahrung, die vorhin ihre mit war, „aufgehört ihre zu seyn, nachdem er sie sich angemasset „hat? Selbst über das, was einer durch seinen Fleiß und „Mühe hervorgebracht hat, ist er nicht länger nach dem „strengsten Recht Herr, als er lebet: er hat weder ein „natürliches Recht, nach seinem Tode darüber zu befeh„len, noch ist es eine nothwendige Folge, daß es denen „verbleiben müsse, die ihm am liebsten waren, sondern es „wird nach seinem Tode wieder ein Eigenthum des ganzen „menschlichen Geschlechts. Verträge der Menschen sind „es, die dem ersten Besiznehmer ein völliges Recht über „die hingenommene Sache geben, und die ihm entweder „das Recht zugestehen, noch gleichsam nach seinem Tode „zu leben, um es dem durch ein Testament zu schenken, „dem er es am liebsten gönnet, oder welche doch das, was „der ganzen Gesellschaft wieder heimgefallen war, nach „seinem Tode denen allein geben, die ihm die nächsten ge„wesen sind, und von denen man vermuthen muß, daß er „am liebsten für sie habe arbeiten wollen. Von diesen „Verträgen hängt es also zum wenigsten in den meisten „Fällen ab, ob man das Diebstal oder Raub nennen kön„ne, was sonst eine unsträfliche Besiznehmung dessen seyn „würde, so sich ein anderer unrechtmäßiger Weise allein „zugeeignet hatte.

„Ob aber das menschliche Geschlecht verbunden sey, „dergleichen Verträge zu errichten, das kann nicht lange „zweifelhaft bleiben, sobald ich die Folgen davon überdenke,

„wenn

tet, dem muß Tugend und Laster sehr gleichgültig, es muß wirklich, wie Moses die Kananiter vorstellet, ein abscheuliches Volk seyn.

Hierzu

„wenn durch die Besitznehmung, sonderlich nach einer langen „Dauer derselben, und da sie Anfangs Mühe und Kultur „erfordert hat, nicht ein völliges Eigenthum erworben wer„den, und die Güter nach dem Tode dergestalt dem ganzen „menschlichen Geschlecht wieder anheim fallen sollten, daß „ein jedweder Mensch eben soviel Recht daran hätte, als der „andere. Es würde nicht nur daraus ein ewiger Krieg aller „gegen alle entstehen, der sich entweder in dergleichen Ver„träge endigen, oder die Menschen aufreiben müßte: sondern „niemand würde sich Mühe geben, Lebensmittel auf lange „Zeit zu erwerben und zu sparen, und der erste Miswachs, „das erste schlechte Jahr, ja vielleicht jeder Winter, würde „die gröseste Hungersnoth nach sich ziehen. Es würde mit „den Früchten des Feldes gehen, wie mit dem Wild an den „Orten, wo jeder Bürger in einer volkreichen Gegend die „Jagdgerechtigkeit übt, wo nie so viel Wild übrig bleibt, „daß man seinen Hunger davon stillen könnte. Jeder würde „suchen zu zehren, so geschwind er könnte: denn nur das, „was er gegessen hat, kann ihm nicht wieder genommen wer„den. Hieraus entstehet die Verpflichtung einer jedweden „zusammenwohnenden Menge Leute, sich zu ihrer eigenen „Erhaltung wenigstens so fern in eine Gesellschaft zusammen „zu thun, daß sie ein so willkührliches Eigenthum durch einen „Vertrag rechtmäßig machen, und es schützen. Alles was „man für den Schuz und das Recht dieses Eigenthums, so „aus Besitznehmung und Erbschaften entstehet, sagen kann, „läuft doch zulezt darauf hinaus, daß in Ermanglung des„selben das menschliche Geschlecht sich in ewigem Streit auf„reiben, und in Hunger und Kummer umkommen müßte. „Dabey wird niemand leugnen, daß es einem ganzen Volke, „so ein gemeines Wesen errichtet hat, zur Sünde anzurech„nen, und Gott höchst mißfällig sey, wenn es kein Eigen„thum sicher setzen, sondern Diebstal und Raub als erlaubte „Dinge gestatten wollte: und die ungesitteten Völker, wel„che nicht einmal völlig so weit gehen, dergleichen Chardin „einige an den Küsten des schwarzen Meers kennen lernte, „kommen uns billig abscheulich vor. Wir sehen mit Recht „alle Völker vor verpflichtet an, wegen des Eigenthums ei„ne Einrichtung zu machen, und es durch Gesetze gegen „Diebstal und Raub zu beschützen, weil sonst für das mensch„liche Geschlecht die schädlichsten Folgen entstehen würden.

„Allein

Hierzu kommt noch, daß ein Volk, so dergleichen Ehen in seinen Gesetzen gestattet, nicht blos unterläßt, sie zu verbieten, sondern auch wirklich sie garantirt und schüzt. Denn Ehen haben eben von dem Konkubinat das zum voraus, daß sie mit gewissen von den Gesetzen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschlossen werden, und sich nunmehr der Garantie der Gesetze zu erfreuen haben. Die Gesetze halten über dem geschlossenen Ehebündniß: sie nöthigen den einen Theil, der sich dessen vielleicht künftig gereuen liesse, es zu erfüllen: sie ahnden die Uebertretungen desselben: sie schüzen das Ehepaar vor einem jeden, der ihr Bündniß wieder trennen, und den einen Theil bewegen wollte, sich mit ihm zu verbinden, vor dem Mächtigen, der dem Ehemann seine schöne Frau nehmen, vor dem Vater, der seine Tochter wieder zurüknehmen, und die Ehe zernichten wollte, vor dem, der wegen früherer Versprechen ein Recht an die wirklich getraute Ehefrau zu

haben

„Allein aus gleichem Grunde sind auch alle Völker verpflich„tet, die Heyrathen zwischen Eltern und Kindern, und zwi„schen Geschwistern zu verbieten, um der frühen Verführung „und dem Allgemeinwerden der Hurerey vorzubeugen, wel„che in das größeste Unglük, und eine langsame aber ver„zehrende Krankheit des menschlichen Geschlechts ausschla„gen müßten.

„Es wird nunmehr auf einen jedweden selbst ankommen, „wie er die Gebote, die von dieser Art sind, nennen will. „Daß die Sittenlehre ganzen Völkern vorschreibt, dergleichen „Verordnungen zu machen, und daß sie daher zum Sittenge„sez gehören, wird wohl keinen Zweifel leiden. Diejenigen, „die das Wort, Naturrecht, nicht in dem engen Verstande „nehmen, werden die Ehegesetze zu dem von ihnen sogenann„ten jure naturae hypothetico, oder, wenn ihnen eine an„dere Redensart beliebt, zum Naturgesez, oder, wenn sie „theologisch reden wollen, zum Sittengesez rechnen können: „ich habe mich aber des Ausdruks, Naturrecht, nicht be„dienet, um allen Wortstreit zu vermeiden, der über den „so verschiedentlich gebrauchten Namen zu entstehen pfleget, „da es immer einigen fremde vorkommt, wenn man etwas „dazu rechnet, so ausser der Republik und im natürlichen „Zustande der Menschen nicht statt findet.

haben zu spät vorgiebt. Kann nun wohl die Stimme der Sittenlehrer einem Volke erlauben, in seinen Gesetzen solchen Ehen den Schuz und die Garantie zu versprechen, welche, wenn sie gewöhnlich werden, das ganze Volk im höchsten Grad lasterhaft machen müssen?

§. 60.

Einwürfe hiegegen beantwortet: und zwar 1) auf die Art würde alles, was die politische Klugheit dem Gesezgeber anräth, eine Pflicht desselben.

Ich muß die Einwürfe nicht übergehen, welche gegen die von mir angenommene Ursache der Eheverbote gemacht sind, oder gemacht werden dürften. Der erste, den ich zwar bereits oben beyläufig beantwortet habe, möchte folgender seyn: **ich verwechselte die Regeln der gesezgebenden Klugheit, die ein Stük der Politik sey, mit der Moral, und sezte einen Grundsaz, nach welchem ein Volk schuldig sey, alle heilsame Gesetze von aller Art einzuführen, welches doch offenbar zu weit gegangen, und ein Eingriff der Moral in die Politik seyn würde.**

In der That trift dieser Einwurf nur einen kleinen, und noch dazu den schwächsten Theil des im 58sten Paragraphen gesagten: nemlich den, welcher von dem politischen Schaden redet, den die Völker von einer allgemeinen Erlaubniß aller Ehen am Ende haben würden. Was ich von der Gleichgültigkeit eines Volks, das sie gestattet, gegen Tugend und Laster, und zwar gegen die grösseste und allgemeinste Ueberschwemmung von dem leztern, gesagt habe, desgleichen von der Garantie, welche es diesen schädlichen Ehen giebt, und die etwas mehr ist, als blosse Erlaubniß, bleibt bey diesem Einwurf in seiner völligen Kraft.

Ich möchte auch vielleicht so dreist seyn, meinem Gegner einzugestehen, daß, wenn ein Gesezgeber rechtmäßige Gewalt zu Gebung jedes nüzlichen Gesetzes hat, und dabey mit völliger Ueberzeugung weiß, daß ein gewisses Gesez nicht nur überhaupt, sondern auch nach den besondern Umständen seines Volks das beste und nüzlichste sey, und hiebey nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, ein Zweifel obwaltet, bey welchem die Veränderung des hergebrachten Rechts ein allzugefährliches Experiment wird, ein solcher Gesezgeber auch nach der philosophischen Sittenlehre und den Pflichten der Liebe zum Vaterlande gehalten seyn würde, dies beste Gesez zu geben. Allein der Fall findet sich selten, sonderlich wenn ein ganzes Volk die gesezgebende Gewalt übet, und sie nicht einem einzigen Klügern aufträgt: denn nur bey wenigen Gesetzen ist ihr Einfluß in das gemeine Beste so sichtbar, und so von allen Einwürfen frey, daß alle davon überzeugt werden könnten: und nicht nach der uns unbekannten Wahrheit, sondern nach unserer besten Einsicht, befiehlt uns die Moral, zu wählen.

Ich mache indeß noch folgende einzelne Anmerkungen:

1) Es ist ein grosser Unterschied, ob ein für heilsam ausgegebenes Gesez blos unter die Projekte gehöre, über deren Nutzen noch gestritten werden kann: oder ob dessen Nothwendigkeit zu Vermeidung eines grossen Verderbens und Unglüks der Menschen, so erweislich sey, als sie bey den Ehegesetzen ist. In jenem Falle ist nicht nur alle Neuerung abzurathen, bis man ein grosses Uebergewicht der Gründe für sie hat: sondern es ist auch, da dies Uebergewicht der Gründe nicht so merklich oder so leicht zu berechnen ist, daß es jedwedem in die Augen fallen sollte, keine Schuldigkeit des Volks, bey dem Anfange der Republik eine solche Verordnung zu machen, sondern sie ist als eine blos politische Sache der gesezgebenden Gewalt, das ist, denenjenigen zu überlassen, welchen

das

das Volk die Gewalt Gesetze zu machen, unter der Verpflichtung, auf das beste und sorgfältigste zu wählen, übertragen hat. Sind diese in ihren Einsichten verschieden, und sehen nicht alle das Gesez für nüzlich an, oder sind sie gar von dem Volke eingeschränkt, so ist auch ihre Schuldigkeit nicht, ein Gesez von dieser zweifelhaften Art zu machen.

2) Es ist abermals ein grosser Unterschied zwischen den beiden Fällen, wenn ein Gesez nur bey den jetzigen Umständen eines Volks nüzlich, ja beynahe nöthig ist: und wenn sich kein Volk gedenken läßt, so dessen füglich ermangeln könne. In jenem Falle findet nicht gleich eine Verpflichtung statt, das gute Gesez zu wählen: denn die Umstände des Volks können sich ändern, und dadurch kann das Gesez sehr schädlich werden. Die Einführung der Vielweiberey in einen Staat, der durch den Krieg drey Viertheile der Mannspersonen verlohren hat; und die Anordnung oder Abschaffung der Leibeigenschaft, könnten einem, der Lust hat nachzudenken, Beyspiele zur Erläuterung geben.

3) Der wichtigste Unterschied kommt darauf an, ob die schädlichen Folgen einer Sache mit derselben so unvermeidlich verbunden sind, daß sie nicht davon abgesondert werden können, und ob sie so wichtig und schreklich sind, daß das menschliche Geschlecht nothwendig bey seinen Gesetzen auf sie achten muß, und ihr Verbot kein anderes grösseres Unglük nach sich ziehen wird: oder ob sie nicht von der Beschaffenheit sind. Wenn das lezte ist, so ist nicht eine jedwede Republik verbunden, Gesetze gegen alles schädliche, ja auch gegen alles sündliche zu geben: und Moses hat selbst in seiner Republik zwey grosse Uebel, Vielweiberey und Ehescheidung, wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten geduldet, um grösser Unglük zu vermeiden. Ich gestehe es, daß bisweilen die

Grän-

Gränzen zwischen dem, was nothwendig verboten werden muß, und was zu verbieten und mit Strafen zu belegen in der Willkühr des gemeinen Wesens stehet, etwas zweifelhaft scheinen können, so lange man nur spekulativisch davon redet. Wären aber auch die Gränzen ungewiß, so werden doch stets einige schädliche Dinge so weit disseits oder jenseits der Gränzen liegen, daß man nicht wird zweifeln können, ob das Volk verbunden sey oder nicht, sie durch Gesetze zu untersagen. So wenig jemand glauben wird, daß jeder Gesezgeber schuldig sey, auf den Müßiggang eine bürgerliche Strafe zu setzen, dessen Erlaubniß ihn doch nie allgemein einführen, und die Republik alle seine schädliche Folgen empfinden lassen wird: so wenig wird auch jemand, der eine philosophische Moral kennet und glaubt, daß der Schöpfer uns befiehlt, ihr zu folgen, es für recht halten, wenn ein Volk keine Ehe einführen, und weder Leben noch Eigenthum unter sich schützen wollte.

§. 61.

2) Es sey den Völkern zu schwer gewesen, die Nothwendigkeit dieser Gesetze zu entdecken.

Allein, wird man fragen, wie ist es von den Völkern zu erwarten oder zu fordern gewesen, daß sie die schädlichen Folgen der Erlaubniß naher Ehen einsehen sollten, da so manche Philosophen, und sonderlich die römischen Juristen, die doch wirklich über das Civilrecht mit vielem Fleiß nachgedacht und philosophirt haben, diese Ursache des Verbots der nahen Heyrathen nicht haben entdecken können, und daher stets an eine andere dachten. Ein Volk ist, wie ich im vorigen Paragraphen eingestanden habe, nicht schuldig, nach Wahrheiten, die ihm unbekannt sind, sondern nach

seiner

seiner besten Einsicht zu verfahren, wenn es sich Gesetze giebt. Wie konnte denn nun Moses es andern Völkern zur Sünde machen, daß sie den Folgen der nahen Ehen, die sie nicht wußten, durch keine Gesetze vorbeugten?

Ich gebe hier gern zu, daß ein zum Gesezgeber gewählter Philosoph oder Jurist aus der Zeit, die keine so nahe Heyrathen gesehen hatte, Mühe gehabt haben könnte, die Nothwendigkeit dieser Ehegesetze durch blosse Vernunftsschlüsse a priore zu entdecken, und daß er ohne moralische Schuld, aus blosser Kurzsichtigkeit des Verstandes, hätte fehlen können. So gieng es den römischen Juristen, die freilich viele hundert Jahre zu spät, und ohne irgend die Geschichte solcher uralten Einwohner Italiens zu kennen, die lange vor der Zeit Roms alle Ehen erlaubt haben mögen, über das römische Recht nachdachten. Sie brachten es in ein sehr ausgearbeitetes System, und man muß ihnen in dem Stük Verdienste zuschreiben, die kein ander Volk um das Recht hat. Allein die wahren Ursachen der alten Gesetze oder Herkommensrechts konnten ihnen leicht entgehen, weil sie nichts von den Zeiten wußten, in denen das Gegentheil üblich gewesen war. Diese wollten sie gemeiniglich aus der Stoischen Philosophie errathen (fast wie vor einiger Zeit einige neuere Juristen alles aus der Wolfischen zu schöpfen wußten), und da kam denn bald der respectus parentelae, bald das unbedeutende Wort, Natur, bald ein dunkler und unbegreiflicher Fluch der Götter, und ein den Staat betreffendes Unglük, zum Vorschein, und nahm die Stelle der Ursache des Verbots ein. Allein so unbekannt konnten die Folgen dieser Ehen in der Zeit nicht seyn, als sie noch aus der Kindheit des menschlichen Geschlechts übrig waren (denn einmal müssen sie freilich gewesen seyn, wenn die Menschen von einem einzigen Paar entsprungen sind), oder da zusammengelaufene Leute, die bisher noch keine Gesetze, folglich auch in der

Wahl

Wahl des Ehegatten nichts verbotenes gehabt hatten, sich mit einander zu einem Volk verbanden, und sich selbsten Gesetze vorschrieben. Diese Vorfahren der Völker brauchten nicht durch Vernunftsschlüsse a priore auf die Nothwendigkeit des Verbots der allzunahen Ehen zu kommen, durch welche wohl die allerwenigsten moralischen Wahrheiten entdekt seyn mögen, ob sie gleich dadurch bestärket und erwiesen werden müssen: sondern eben der Lehrmeister, dem das menschliche Geschlecht die Erfindung der meisten andern Wahrheiten, Klugheitsregeln und Sittenlehren zu danken hat, wird sie auch dieses gelehrt haben, ich meyne die Noth, und die Erfahrung der üblen Folgen solcher Heyrathen. Haben Eltern, haben Völker, in einem noch ungesitteten Alter der Menschen, eine lange Reihe von Jahren hindurch gefunden, daß in ihren Familien die Hurerey zum grössesten Verderben der Ihrigen einreisse, wo einige Hoffnung der Heyrath übrig bliebe, so haben sie endlich auf den Vorschlag kommen müssen, diese Heyrathen ganz zu untersagen.

Es ist dabey merkwürdig, daß die amerikanischen Völker, welche Heyrathen der Geschwister noch jezt verstatten, zugleich die Hurerey der Unverehlichten frey erlauben. Sobald sie diese verabscheueten, würde vermuthlich eben die Noth auch sie zwingen, die Heyrath der Geschwister zu verbieten. Diese Anmerkung liesse sich weiter ausführen: allein hier ist der Ort dazu nicht.

§. 62.

3) Das entgegengesezte Beyspiel einiger nordamerikanischen Völker.

Was ich eben von einigen nordamerikanischen Völkern gesagt habe, könnte man umkehren, und wider mich gebrauchen. Denn obgleich bey ihnen die Heyrath der Geschwister, und sogar die Hurerey unter ledigen Personen erlaubt ist, so daß die erste Anwerbung

um ein amerikanisches Mädchen gemeiniglich durch eine Probe des Beyschlafs geschiehet; so bleiben doch ihre Ehen ziemlich keusch, und diese Völker sind von dem Grad des Lasters, den ich im 58sten §. beschrieb, weit entfernt, so daß sie als Völker und im politischen Verstande tugendhaft genannt werden müssen.

Ich kenne freilich die Nordamerikaner nicht so, daß ich mich im Stande fände, auf diesen Einwurf völlig zu antworten, der in der That auch nur einen Theil der von mir angegebenen Ursach der Eheverbote trift, nemlich den im 58sten §. enthaltenen, und dabey das in seiner völligen Kraft läßt und beynahe bestätiget, was ich im 57sten von der Hurerey, die bey Erlaubniß der Ehen mit Schwestern nicht vermieden werden kann, geschrieben habe. Und dies allein wäre denn schon Ursache genug für ein die Tugend liebendes Volk, den Geschwistern die Ehen zu untersagen. Indeß fallen doch wirklich einige Ursachen in die Augen, warum selbst aus der allgemeinen Erlaubniß der Hurerey unter Unverehlichten, bey den Nordamerikanern in einigen Menschenaltern noch keine so allgemeine Unsicherheit des Ehestandes, und keine so fürchterliche Verderbung der Sitten erfolget, als bey den meisten andern Völkern erfolgen müßte.

1) Die Nordamerikaner leben in einem überaus weiten Lande sehr vereinzelt und zerstreuet, und sind dabey durch die heftigen Feindschaften kleiner Völker, bey denen Haß und Unmenschlichkeit Patriotismus ist, so getrennet, daß die Unzucht schwerlich zu einem hohen Grade steigen kann. Man ist nicht so nahe und oft beysammen, daß man alle Reizungen und Gelegenheit hätte, die Ehen zu entheiligen: und Nationalhaß muß der Liebe, wenn sie ja Funken fängt, oft in den Weg kommen. Grosse Städte sind ordentlich der Acker, auf dem das Laster des Ehebruchs gleichsam am besten gedeihet und um sich wuchert:

nicht

nicht aber Wüsteneyen und Wälder, die fast nicht mehr Familien als Quadratmeilen (doch hier wollte ich wohl von Englischen verstanden seyn) in sich fassen.

2) Es kommen bey den Nordamerikanern viele Dinge zusammen, welche bey ihnen den Trieb zur Unkeuschheit sehr mindern müssen: die kalte Gegend, in der sie wohnen, (denn es ist bekannt, daß unter einerley Grad der Breite es in Amerika wegen der vielen Wälder viel kälter ist, als in Europa) ihre rauhe Lebensart, ihre beständigen Strapazen, ihre kriegerische Grausamkeit. Und

3) als ich im Jahr 1766. das Glük genoß, Herrn Franklin bey mir zu sehen, und ihn wegen der Sitten der Nordamerikaner in Absicht auf die Unkeuschheit befragte, sonderlich, ob nicht diese von Gesicht so gar nicht schöne, sondern sehr gelbe Nation, gegen die Schönheit der Engländerinnen heftige Triebe empfände, und sich dadurch bewegen liesse, sie gewaltsam zu entehren? sagte er mir: Liebe sey nicht die herrschende oder starke Leidenschaft der Amerikaner, sondern Rachgier, Lust zu Mord und Trunkenheit.

Unter einem Volk von so unempfindlicher kalter Natur, die aber freilich nicht immer dieselbe bleiben wird, kann das völlig erlaubte Laster der Hurerey unter Unverehlichten sich lange in einer gewissen Mittelmäßigkeit erhalten, bis endlich durch Ausrottung der Wälder, und daher entstehende mehrere Wärme, durch weichlichere Lebensart, durch Kultur und Ueberfluß, das Volk die Natur seiner Vorfahren ausziehet, und gegen die Liebe reizbarer wird. Alsdenn wird es entweder gegen Hurerey und Ehen der Geschwister Gesetze machen müssen, oder die Tugend des Volks wird verloren gehen, und das Laster erst in die Ehen einbrechen, denn aber auch das Volk zu Grunde richten.

Wenn ich an diese Nordamerikaner denke, und überlege, wie gleich ihnen vor einigen tausend Jahren manche

Länder und Völker in Asien und Europa gewesen sind, wie sparsam bewohnt, wie überwachsen mit Wäldern, wie rauh und kalt: so stelle ich mir vor, daß manches Volk eine Zeitlang Ehen der Geschwister (die freilich einmal unter den Kindern Adams haben seyn müssen) in seiner Wildheit beybehalten konnte. Allein sobald es sich kultivirte, zeigten sich die Folgen dieser Ehen: die Hurerey riß in die Familien ein, und welches Volk oder Familie für seine Tugend sorgfältig war, lernte aus der Erfahrung, daß es sie verbieten müßte.

§. 63.

4) Hutchesons Einwurf, von dem unschädlichen nahen Umgang solcher Personen hergenommen, denen unverboten ist, einander zu heyrathen.

Hutcheson wendet in seinem *System of Moral philosophie* (*) ein, daß Personen, denen kein Gesez verbietet, einander zu heyrathen, doch oft von ihrer Kindheit an in eben so großer Vertraulichkeit leben, als Brüder und Schwestern, ohne daß daraus die geringste üble Folge entstünde: daher es auch nicht nöthig sey, Brüdern und Schwestern zu Verhütung der Verführung die Ehen zu untersagen. Hierauf antworte ich:

1) Was Hutcheson von einer eben so grossen Vertraulichkeit dieser Personen sagt, möchte doch wohl etwas hyperbolisch ausgedrukt seyn. Ich gebe das zu, daß einige Geschwister nicht vertraulicher mit einander seyn mögen, als einige Geschwisterkinder, oder auch sonst mit einander erzogene Kinder seyn mögen.

(*) Book III. Chapt. I. §. 10. S. 171. der Englischen Ausgabe.

mögen. Allein eine so grosse Vertraulichkeit, als zwischen Brüdern und Schwestern seyn kann, und geduldet wird, dürfte sich nicht leicht zwischen andern jungen Personen beiderley Geschlechts finden, falls nicht die Eltern in der Erziehung sehr unvorsichtig gewesen sind.

2) Und überdas kommt es bey unserer Frage nicht blos auf die Grösse der Bekanntschaft, sondern noch auf einige andere Umstände an, die sich selten anders als bey Geschwistern zusammen finden werden: z. E. daß Geschwister ordentlich von Kindheit an in Einem Hause beysammen gewesen, und von den Eltern völlig gleich gehalten sind, daß sie sonderlich in armer Eltern Häusern, und bey minder sorgfältigen Erziehung, vielleicht Gelegenheit gehabt haben, einander bey dem Ankleiden, und gewisser massen entblößt zu sehen, wenn sie nicht gar, wie in ganz armen Häusern bisweilen geschiehet, in den Kinderjahren, wohl noch im 10ten oder 12ten, in Einem Bette beysammen geschlafen haben: daß sie ohne Verdacht sich von den Gesellschaften entfernen, lange allein beysammen seyn, und sich wohl gar mit einander verschliessen können: endlich daß die älterliche Liebe gegen beide blind ist, und zu ungeneigt, etwas böses zu besorgen.

3) Wenn aber auch dieser seltene Fall eintreten sollte, so sind die Eltern tadelhaft, die einen so genauen Umgang ihrer Töchter mit anwachsenden Personen des andern Geschlechts fortdauern lassen, und nicht noch vor dem Ende der Kinderjahre abbrechen. An Verführung der Töchter wird es alsdenn selten fehlen, obgleich vielleicht einige tugendhaft bleiben. Hutcheson würde es doch wohl selbst nicht rathen, einem jungen Menschen von 18 Jahren zu seiner Tochter von 16 Jahren eben den Zutritt zu gestatten, den Geschwister zu einander haben: und wenn ein Vormund dies thäte, der seinen Mündel

im Hause hätte, so würde man gar argwohnen, er habe diesem Netze stellen wollen, wogegen wohl keine andere Entschuldigung, als die von der alleräusserſten Einfalt hergenommene gültig seyn könnte. Hier gebietet also die Sittenlehre den Völkern nicht, der Verführung durch Eheverbote vorzubeugen, sondern sie sagt den Eltern, gebt auf eure Töchter Achtung, und bewahret sie vor allzu grosser Familiarität mit jungen Mannspersonen.

4) Ueberhaupt aber braucht der Gesezgeber sich auf so seltene Fälle nicht einzulassen, und er kann es nicht einmal thun, wenn nicht sein Gesezbuch in Folianten schwellen, und eine der Chikane ausgesezte Kasuistik werden soll. Gesetze richten sich nach dem allgemeinen oder gewöhnlichen: sehen sie eine beynahe allgemeine Gefahr, so beugen sie ihr billig vor; wenn aber in andern seltenen Fällen bisweilen eine Gefahr entstehen kann, so dürfen sie sich auf die nicht einlassen, sondern jeder mag sich selbst vor Gefahr hüten, und hier die Eltern ihre Töchter vorsichtig erziehen.

Wenn irgends Personen beiderley Geschlechts, denen die Ehe erlaubt ist, sehr häufig von Kindheit auf viel Umgang unter einander haben, so sind es Geschwisterkinder: und hier sieht man wirklich, daß einige Völker rathsam gefunden haben, auch denen die Ehe unmöglich zu machen, welches ich S. 136. bey gewissen Grundsätzen der Völker, z. E. denen, die zu Taciti Zeit die Deutschen hatten, für ein Stük der gesezgebenden Klugheit gelten lasse. Indessen ist doch gewiß, daß, solche nur unter einzelnen Völkern gewöhnliche Sitten, und ungewöhnliche Fälle unserer Zeit ausgenommen, Geschwisterkinder ordentlich nicht so vertraut mit einander, noch so von Kindheit an bis in die mannbaren Jahre in Einem Hause beysammen sind, als Brüder und Schwestern. Wenn auch Todesfälle, oder andere Ursachen, sie in Ein Haus zusammenbringen,

so

so müßte das doch wohl ein einfältiger Vater seyn, der seines Bruders Sohne eben die Vertraulichkeit gegen seine Tochter verstatten wollte, die zwischen Schwester und Bruder erlaubt ist: und wenn er es thut, so braucht das Gesez nicht für jeden einfältigen und unvorsichtigen Vater zu sorgen, sonst hätte es zu viel zu thun.

§. 64.

Hammonds Einwürfe, daß 5) auf die Art Hurerey sündlicher wäre, als Blutschande, und 6) nur die Unzucht, nicht aber die Ehe der nahen Verwandten, zu verbieten gewesen seyn würde.

Es ist noch ein gedoppelter Einwurf übrig, welchen Hammond gegen Maimonides, von dem ich schon oben gesagt habe, daß er mir in der Meinung, die ich vertheidige, vorgegangen ist, gemacht hat (*).

Erstlich, sagt er, würde auf die Art Blutschande die geringere, und Hurerey die grössere Sünde seyn, weil das Verbot der Blutschande ein Mittel seyn soll, der Hurerey zu steuern. Es scheint, das Gegentheil nimmt er aus der gemeinen Meinung der Völker, und aus der Strenge der Gesetze, selbst der Mosaischen, die gegen einige Gattungen der Blutschande Lebensstrafen verordnen, für gewiß an. Ich finde folgendes zu erinnern:

1) Wenn man unter Blutschande Heyrathen verstehen will, die unter verbotenen Personen, z. E. Brüdern und Schwestern, vollzogen werden, so will ich die Folge, die Hammond macht, so fern zugeben, als

(*) a letter of resolution to six queris, im 22sten Abschnitt der zweiten Frage: oder, in den Werken Hammonds nach der Londonschen Ausgabe vom Jahr 1684. Tom. I. S. 584.

man blos nach der Natur der Sache, und ohne auf die Grösse des Vorsatzes zu sehen, damit das Gesez übertreten wird, urtheilet. Denn an und vor sich kann ja wohl die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern, die Gott selbst unter den Kindern Adams veranstaltet hat, nicht etwas lasterhafteres seyn, als Hurerey oder Ehebruch. Allein durch andere Umstände kann sie dem ohngeachtet ein grösser Verbrechen, und sonderlich vor der Obrigkeit noch viel strafbarer werden. Denn

2) wenn es einmal nöthig wird, daß Völker diese Ehen verbieten, um der Hurerey zu steuern, und ein einziges Beyspiel der Duldung der Ehe zwischen Geschwistern vielleicht tausend Hurereyen unter Hofnung eines gleichen Dekmantels veranlassen möchte: so wird nunmehr jenes Verbrechen durch seine Folgen größer, und der Gesezgeber wird nöthig haben, auf eine so sehr schädliche Ehe schärfere Strafen zu setzen, als auf blosse Hurerey, die, wenn er sie auch ungestraft läßt, doch schon für den einen Theil ihre Strafe mit sich zu bringen pflegt. Hiezu kommt noch, daß eine solche Ehe eine vorsezliche und wohlbedächtliche, ja sogar eine recht öffentliche Uebertretung der Gesetze ist, bey welcher die Verachtung der Gesetze zu strafen ist, wenn man anders den Gesetzen ihr Ansehen erhalten will.

3) Ist aber von Hurerey oder Ehebruch die Rede, so mit Verwandten, z. Ex. mit Schwestern getrieben wird, so ist ja klar, daß eine Gattung von Hurerey strafbarer seyn kann, als die andere. Sonderlich aber muß man bemerken, daß der Gesezgeber sich in der Größe der Strafe nicht blos nach der Größe des Verbrechens, sondern auch wohl nach der mehreren Gefahr, daß das Verbrechen heimlich und oft begangen werden möchte, zu richten hat, wenn er dem Verbrechen steuren will. Denn die gedrohete Strafe soll den Reizungen zum Verbrechen das Gegengewicht halten: je mehr also

Gele-

Gelegenheit und Reizung zum Verbrechen da ist, und je seltener man hoffen kann, es zu entdecken und zu strafen, desto strenger muß er es da strafen, wo es entdecket wird, oder er muß es ganz gehen lassen.

4) Will man die Größe der Sünde, nicht so wie sie von der Obrigkeit gestraft werden muß, sondern vor dem Richterstuhl der Moral und Gottes selbst abmessen, so kommt es hier nicht blos auf die Handlung selbst, sondern noch mehr auf den Vorsaz und Frechheit an, damit sie unternommen wird. Je mehr Bewegungsgründe zum Gegentheil in den Wind geschlagen sind, je mehr Zeit man vorher hat, sich zu bedenken, und je stärker der Vorsaz ist, die Sünde immer fortzusetzen, desto schwerer wird sie.

Bey den Umständen ist klar, daß wenn den Geschwistern so gar die Ehe untersagt, und sowohl durch dies Verbot, als durch die Erziehung ein Schauder vor der Vermischung unter einander eingeprägt ist, die Geschwister schon in einem hohen Grad verrucht, und in Gottes Augen größere Verbrecher seyn müssen, welche allen diesen Schauder überwinden, und sich nicht einmal die starke Abschreckung, welche ihnen die Unmöglichkeit der Ehe giebt, von der Unzucht abhalten lassen. Entweder ist die Schwester schon aller Liebe zur Ehre, und der verführende Bruder aller wahren Liebe gegen seine Schwester abgestorben, wenn sie ohne mögliche Hofnung der Ehe mit einander Schande treiben: oder sie sind beynahe schon in ihrem Herzen Kindermörder, und entschlossen, die Zeugen ihrer Schande in Mutterleibe oder bey der Geburt zu vertilgen. Daß dies eine höhere Stufe der Bosheit sey, als blosse Hurerey, fällt einem jeden in die Augen.

Wollten aber Bruder und Schwester einander gar wider das ihnen bekannte Gesez Gottes heyrathen, so wird diese nicht etwan plözliche Uebertretung, sondern Verachtung des Gebotes Gottes dadurch vor Gott viel strafbarer, weil sie mit voller Ueberlegung,

und mit dem frevelhaften Vorsaz, sie bis an das Ende des Lebens fortzusetzen, folglich auch im Lauf der Sünden zu sterben, unternommen wird. Zu einer Ehe gehört doch mehr Bedenkzeit, als zur Hurerey: und bey dieser lezten hat man nicht leicht die Unverschämtheit, sich einander heilig und wohlbedächtig die Fortsetzung der Unzucht bis an das Ende des Lebens zu versprechen.

Hammonds zweiter Einwurf ist: **es würde in solchem Falle nur die Unzucht, nicht aber die Ehe unter nahen Verwandten bey schwerer Strafe zu verbieten gewesen seyn: und wenn man z. E. auf die Unzucht zwischen Geschwistern Lebensstrafe sezte, so würde dies eben so sehr abschrecken, als wenn man diese Strafe zugleich mit auf ihre Ehe sezte.** Man darf nur den 57sten §. lesen, um zu sehen, wie wenig dieser Einwurf gegen mich gelte. Ueberhaupt gehen uns die Strafen der Blutschande, die Moses im 20sten Kapitel des dritten Buchs drohet, nicht an: ja in dem ersten Gesez, 3 B. Mos. 18. hat er nicht einmal Strafen, sondern blos Eheverbote. Allein wie grausam und dabey wie unnüz würde es seyn, auf die Unzucht solcher Personen, die von Kindheit an so nahen Umgang mit einander haben, Lebensstrafen zu setzen, und dabey ihre Ehe zu erlauben? Bey jungen und unbedächtigen Leuten wird die Furcht vor der Lebensstrafe alsdenn wenig wirken, wenn sie die Unzucht heimlich genug zu begehen Gelegenheit haben, und dabey wissen, daß sie im Fall einer Schwängerung sogleich durch die Ehe straflos gemacht werden könne: auch werden Eltern, wenn unter ihren Kindern Unzucht vorgegangen, und das Verbrechen kapital ist, alles anwenden, die Sache zu verheelen, wozu es ihnen, auch noch ausser der schleunigen Verehelichung beider Theile, an andern Mitteln nicht fehlen wird. Und wird einmal beynahe durch ein Unglük eine solche Unzucht entdecket, so wird

es

es Mitleiden verdienen, wenn solche, die sich einander nach den Gesetzen heyrathen können, und denen also die Hofnung gelassen war, unter welcher die unkeusche Liebe anfängt, für einen vielleicht noch in halbkindischen Jahren begangenen Fehltritt, am Leben gestraft werden sollen. Ist es nicht klüger und gütiger, durch Benehmung aller Hofnung zur Ehe und früh eingeprägten Schauder dem Verbrechen zuvorzukommen, als so freygebig mit Strafen gegen junge unbedächtige Personen zu seyn? Wiewohl ich in der That kaum den Fall sehe, wenn diese Lebensstrafen vollzogen werden sollten: denn man wird sich einander lieber bey der ersten Spur der Schwängerung heyrathen, als sterben wollen, oder man müßte einander wirklich sehr gram seyn. Solche Gesetze, wie Hammond sie sich hier vorstellet, nach denen die Ehe der Geschwister erlaubt, aber ihre Unzucht kapital ist, würden auf gut deutsch nichts anders sagen, als: **wenn ein Bruder mit seiner Schwester Unzucht treibt, und sie wird davon schwanger, so ist er bey Lebensstrafe verpflichtet, sie zu heyrathen.** Eine solche Einrichtung würde denn doch wohl erst allen Präliminarien der Unzucht, und dadurch der wirklichen Hurerey unter Geschwistern, die Thür eben so öffnen, als wenn gar keine Strafe auf Blutschande gesezt wäre.

§. 65.

Nunmehr streiten die Ehen Adams und seiner Kinder nicht mit der Lehre von Sündlichkeit der nahen Ehen.

Nicht jedwede nahe Ehe ist an und vor sich sündlich, sondern die Verstattung derselben in der Republik.

Man wird nunmehr auch völliger verstehen, wie es der Heiligkeit Gottes gar nicht ungemäß gewesen sey, die erste Schöpfung des menschlichen Geschlechts so einzurich-

zurichten, daß wir insgesamt aus Ehen herkommen sollten, die doch nachher verboten werden mußten (*). Gott erlaubte damals nicht eine an und vor sich sündliche Handlung durch eine Lossprechung vom Gesez, er nöthigte die Menschen nicht zu dem, was seiner Natur nach ein Laster ist: sondern an und vor sich war die Heyrath der Kinder Adams unter einander eine erlaubte Sache, und es war der Weisheit Gottes gemäß, das menschliche Geschlecht so sehr von **Einem** Stamme erwachsen zu lassen, daß Eva dem Adam noch näher verwandt seyn mußte, als einem Vater seine Tochter. In dem Anfange der Welt waren diese Ehen ohne alle schädliche Folgen. Adam hatte mit der Eva vorher keinen Umgang auch nur eine Stunde lang, ehe sie ihm zur Ehegenossin gegeben ward, und Hurerey zwischen ihnen würde unmöglich gewesen seyn, weil aller ihr Beyschlaf rechtmäßig war. Unter den Kindern Adams hat auch ohne Zweifel der erste Beyschlaf einen dauerhaften Ehestand gemacht: denn als man noch wenige Frauenspersonen auf Erden hatte, war keine Gefahr, daß Kain, oder Habel ihre Schwester nach dem Beyschlaf wieder verlassen würden. Ueberdem sind nicht die einzelnen Heyrathen zwischen Schwestern und Brüdern ein Greuel, sondern das ist eigentlich die Sünde, darüber Gott nach Mosis Zeugniß an ganzen Völkern Strafe übet, wenn ein Volk dieselben ungehindert gestattet: denn nicht jede einzelne Heyrath hat die bösen Folgen, welche ihre allgemeine Erlaubniß nach sich ziehet.

Wir haben in dem hypothetischen Naturgesez, oder unter den Vorschriften, welche die Sittenlehre ganzen Völkern ertheilt, noch mehreres, wo nicht die einzelne Handlung, sondern die freye Erlaubniß der Handlung sündlich und böse ist: und ein Beyspiel davon wird den

Unter-

(*) Ich bitte hiebey dasjenige wieder durchzulesen, oder zu überdenken, was ich im 28sten §. geschrieben habe.

Unterschied, den ich eben gemacht habe, denen erläutern helfen, welchen er fremde vorkommt. Wenn ein anderer mir mein Eigenthum, so oft er kann, mit List und Gewalt wegnimmt, und es ist kein Gericht, wo ich gegen ihn klagen kann, entweder weil er keinen Obern hat, oder weil die Gesetze das Eigenthum nicht schützen, so ist mir wohl nicht unrecht, mich wiederum an seinem Eigenthum zu erholen, und es ihm auch wegzunehmen. Unser Verhalten gegen die Seeräuber, gegen Völker, mit denen wir Krieg führen, oder die uns die Gerechtigkeit abschlagen, und alle Repressalien gründen sich hierauf. Allein wie werden wir das Verfahren eines Volks nennen, welches das Eigenthum nicht schützet, sondern an dessen Stelle Diebstal und Raub erlaubet, und jedem vergönnet, dem Nachbar so viel zu nehmen, als er kann? Wer es **Gott misfällig** nennet, der braucht gewiß noch den gelindesten Namen, andere wollen von **Unmenschen** und **ungesitteten Barbaren** zu reden anfangen: und unter denen, die ein hypothetisches Naturgesez zugeben, wird wohl keiner seyn, der nicht glaube, daß dies Volk dawider handle. Ein ander Beyspiel erläutert vielleicht meinen Gedanken noch mehr, weil es aus einer nicht zu entfernten Gegend und Zeit erborget ist. Wenn wir ohne Obrigkeit lebten, so ist kein Zweifel, daß wir uns nicht gegen ein einmal angethanes Unrecht aufs künftige durch gewaltsame Mittel in Sicherheit setzen, Anmassungen unsers Eigenthums mit dem Degen abwehren, ja den Feind, vor dem wir nicht sicher seyn können, oder der die unsrigen entleibet hat, wiederum ausrotten dürften. Das lezte ist sogar dem Befehl Gottes gemäß, daß das Blut des Mörders wiederum durch Menschen vergossen werden solle: denn als Gott diesen Befehl gab, war noch keine Obrigkeit, sondern der nächste Verwandte oder Freund war der Vollstrecker desselben (*). Würde aber wohl der Gottes-

gelehrte

(*) Siehe meine Dissertation ad leges divinas de poena homicidii, §. 17. 18. 19. Sie ist im ersten Theil des Syntagma commentationum befindlich.

gelehrte, oder der vernünftige Sittenlehrer es billigen können, wenn ein Volk wäre, welches nach errichteter Republik dies noch gestattete? bey dem das Duell statt der Gerichtshöfe wäre, und der Streit über ein Stük Landes durch kein Recht, sondern durch den Degen entschieden werden müßte? bey dem nicht die Obrigkeit mich sicher sezte, und den Mord strafete, sondern ohne ihren Spruch der Beleidigte, oder der Verwandte eines Ermordeten, durch seine Waffen sich Recht und Sicherheit verschaffete? Zu der Zeit unserer Vorfahren ist ein Theil dieses barbarischen Rechts im Schwange gegangen, und wer die Zeit kennet, da noch Streitigkeiten durch gerichtliche Duelle geschlichtet wurden, dem wird das Bild, so ich entworfen habe, desto lebhafter seyn, und auch desto abscheulicher vorkommen. Hiemit fällt der Einwurf weg, den man mir machen möchte, als verringerte ich die Sündlichkeit der Blutschande durch das, was ich in diesem §. gelehret habe. Ist sie mit Diebstal und Duell gleich zu setzen, so wird sie wohl verboten genug seyn, und derjenige, der einmal nicht mehr im statu naturali lebt, wie Adam, sondern ein Theil eines Volks ist, wird ohne Sünde seine Mutter, Tochter oder Schwester nicht heyrathen dürfen.

§. 66.

Doppelter Folgesaz aus dem vorhergehenden.

Aus dem Inhalt des vorigen Paragraphen fliessen zwey Folgesäze, von denen der eine beynahe nur casuistisch und wegen Seltenheit des Falles überflüßig scheinen könnte, der andere aber von mehrerem Gebrauch und Wichtigkeit für das Gewissen ist.

Wenn Bruder und Schwester, oder andere nahe Anverwandte, durch einen Unglüksfall, z. Ex. durch einen Schifbruch, in eben den Zustand geriethen, in dem sich die Kinder unseres ersten Stammvaters befanden, so würde ihre Heyrath nicht sündlich seyn, und den Na-

men,

men, Blutschande, nicht verdienen. Dies ist der Saz, den ich zwar für richtig, aber doch beynahe für ein unnüzes Stük der Casuistik halte. Denn wie unwahrscheinlich ist es, daß der Fall vorkommt? Und wenn auch wirklich ein Schiffbruch blos Bruder und Schwester auf eine wüste Insel zusammen brächte, so habe ich doch vergeblich für sie meine Meinung geschrieben, denn sie werden mein Buch nicht haben, sondern sich, ohne es zu lesen, zu dem entschliessen müssen, wozu die Nothwendigkeit sie treibet, und vermuthlich denken sie selbst an Adams Kinder.

Allein der zweite Saz kann wenigstens für Geistliche, und solche, bey denen andere in Gewissensangst Rath suchen, brauchbarer seyn. Wenn Personen mit einander Unzucht getrieben haben, ohne zu wissen, daß sie die nächsten Verwandten, z. Ex. Bruder und Schwester sind, so bleibt zwar dieses immer Sünde, allein sie ist nicht schwerer als andere Hurerey und Ehebruch, und am wenigsten für eine solche Sünde zu halten, die Gott wegen ihrer gehäuften Abscheulichkeit nicht vergeben könnte; die daraus entstandene Frucht ist auch kein Ungeheuer. Ich bemerkte diesen Folgesaz, weil es möglich ist, daß Personen, die eine so unglükliche Sünde begangen haben, und nachher unverhoft die schrekliche Entdeckung davon machen, in eine Verzweiflung und Gattung von Wahnwiz darüber gerathen, bey der sie wohl gar die unschuldige Frucht ihrer Vergehung, die ihnen ein Ungeheuer zu seyn scheint, zu vernichten suchen. Der Name, Blutschande, dem von der Erziehung und Gesezen her so viel fürchterliche Ideen anhängen, bringt sie von Sinnen: und sie müssen billig unterrichtet werden, daß, ob sie sich gleich durch Unzucht sehr schwer an Gott versündiget haben, ihre Versündigung doch mit der von Mose und von dem fast allgemeinen Gesez gesitteter Völker verbotenen Blutschande nicht gleich zu ach-

ten

ten ist. Das Leben des dritten Spira (*), von dem ich nicht gewiß weiß, ob es eine wahre Geschichte, oder eine Art von theologischem Roman ist (wiewohl mir das erste wahrscheinlicher vorkommt), enthält eine rührende und fürchterliche Geschichte eines, der auf der Maskerade unwissend mit seiner Schwester Unzucht begangen, und nach unglüklicher Entdeckung der Sache sein eigenes Kind mit Gift vergeben hat, und in Verzweiflung gestorben ist. Die Erzählung mag wahr, oder gedichtet seyn, so enthält sie doch nichts anders, als was sich wirklich zutragen kann. Es scheint freilich, der, welcher der dritte Spira genannt wird, habe durch eine Kopfwunde einen Schaden am Verstande gelitten, der seine Melancholie vermehrte: allein auch für solche Personen soll die Sittenlehre diejenigen Hülfsmittel haben, die ihren Zustand mildern können. Ein ganz anderer Fall ist es, wo wissentliche Blutschande begangen wird. Von der Größe dieser Sünde habe ich §. 64. S. 264-266. geredet. Was zu thun sey, wenn Bruder und Schwester einander unwissend geheyrathet hätten, wird unten §. 132. vorkommen.

§. 67.

Moses hat eben diese Ursachen gehabt, die nahen Ehen zu verbieten.

Da Moses sich erkläret, daß er die allzu nahen Ehen deswegen verbiete, weil sie sündlich, und auch schon vor seiner Zeit unrecht gewesen sind, so wird wohl nicht nöthig seyn, besonders zu zeigen, daß Moses, der die Ursache seines Verbots nicht ausdrüklich angiebt, auf die schändlichen Folgen der nahen Ehen gesehen habe, sondern

(*) Dieses Buch ist zuerst Englisch herausgekommen. Ich kenne es blos aus der deutschen Uebersetzung, die Christ. Zacharias Schulze im Jahr 1728. zu Berlin unter dem Titel: der triumphirende Christ und dritte Spira, herausgegeben hat.

dern wenn ich nur richtig gezeiget habe, daß sie um dieser Folgen willen sündlich sind, so ist auch gewiß, daß ich die wahre Ursache, die Mosen zu Gebung der Ehegesetze bewog, getroffen habe. Ich berufe mich auf das, was im 42sten Abschnitt angemerkt ist.

Es stimmen über das die im 2ten Kapitel erläuterten Namen der Blutschanden, *Chesed* und *Zimmah*; das allgemeine Verbot, unter welches Moses alle übrigen Eheverbote bringet, **du sollst dich nicht zu deiner nächsten Verwandtin, die ein Stük deines Fleisches ist, nahen**; und endlich das, was ich §. 28. und 65. von den Ehen Adams und seiner Kinder geschrieben habe, einzig mit der von mir angegebenen Ursache überein, und wollen sich mit den übrigen Vermuthungen nicht reimen lassen. Am stärksten aber wird meine Meinung dadurch bekräftiget, daß die Ehe mit der Halbschwester oder Tochter seiner Mutter um die Zeit verboten geachtet ward, als man sich noch kein Bedenken machte, die Tochter seines Vaters zu heyrathen; wo kein anderer Grund zu erdenken ist, als dieser, daß die Kinder **Einer** Mutter in **Einem** Hause beysammen waren, folglich einen genaueren Umgang mit einander hatten, als die Kinder **Eines** Vaters. Es muß demnach das Herkommen, so vor Mosis Zeit die nahen Ehen untersagte, den nahen und vertrauten Umgang der Verwandten zur Absicht gehabt haben. Ich bitte auch hier den 34 und 35sten Abschnitt wieder nachzulesen: dabey man nunmehr sehen wird, daß manche Materien, die ich weitläufig abhandeln müssen, nicht aus einem Mangel der Achtung für die Zeit meiner Leser, sondern deswegen, weil sie zur Beurtheilung der Hauptsache nöthig waren, in dieser Schrift einen Plaz gefunden haben.

§. 68.

Da Moses auch einige Ehen verboten hat, die nicht so nahe sind, als die mit der Mutter, Tochter, oder Schwester; so fragt sich: wie weit die Ehen der Verwandten wegen der übeln Folge zu verbieten sind? und was Mosen bewogen habe, der Eltern Schwestern und des Vaters Schwiegerin zur Ehe zu verbieten?

Allein so, wie ich die Ursache der Eheverbote vorgetragen habe, scheint sie noch nicht hinlänglich zu seyn, daß man alle und jede verbotenen Ehen daraus mit Gewißheit herleiten könne. Ich habe stets von Ehen zwischen Eltern, Kindern, Stief- oder Schwiegereltern, und Stief- oder Schwiegerkindern und Geschwistern geredet: Moses aber redet noch von mehreren unerlaubten Ehen. Er verbietet, einige noch entferntere Verwandtinnen zu heyrathen, bey welchen diese Ursache zwar nicht ganz wegfällt, aber doch auch nicht mehr so sehr dringend ist: z. Ex. des Bruders Wittwe, des Vaters oder der Mutter Bruders Frau. Ist nun etwas in der vernünftigen Sittenlehre, und dem aus ihr entstehenden allgemeinen Naturgesez, welches mir auch diese Personen um gleicher Ursachen willen verbietet? und wenn dem so ist, wie weiß ich, wo das Verbot aufhöret? Geschwisterkinder, deren Heyrath Moses nicht nur erlaubte, sondern auch gerne sahe, haben ohne Zweifel mehr Umgang, und mehr Gelegenheit einander zu verführen, als ganz fremde: ist ihre Heyrath deshalb auch nach dem Beyspiel der alten Römer zu vermeiden? und wenn das ist, warum hat sie Moses nicht verboten? Was hatte er vor eine Ursache, in seinen Eheverboten bis auf die Schwestern oder Schwiegerin unserer Eltern zu gehen, weiter aber nicht? Was bestimmete hier die Gränze, bey welcher die nahen Verwandtschaften aufhören, und die entferntern anfangen?

Diese

Diese Fragen sind nicht als Wirkungen einer allzukühnen Neugier kurz und gut abzuweisen: denn Moses will ja selbst, daß die Völker schon vor seinem Gesez die verbotenen Grade habe wissen können; wir müssen also untersuchen, wie es ihnen möglich gewesen ist, hier zu einer Gewißheit zu gelangen. Was sie schlechterdings nicht wissen konnten, war ihnen auch nicht Sünde: und nur das, was ihnen Sünde war, ist uns in den Ehegesetzen Mosis untersagt.

Ich will erst eine allgemeinere Antwort geben; nachher aber zeigen, was vermuthlich Moses für eine Ursache gehabt haben mag, unter seinem Volke mit Verbietung der Ehen gerade so weit zu gehen, als er gieng, und nicht weiter.

Ich gestehe zuförderst ein, daß die Ursache, welche die nächsten Ehen, die ich noch fernerhin, der Kürze wegen, nur die Ehen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern nennen will, verhindert und sündlich macht, bey den Ehen mit den Schwestern oder Schwiegerin der Eltern, und mit des Bruders Wittwe auf eine weit schwächere Weise eintrete. Ich wollte mich daher auch nicht unterstehen zu behaupten, daß wir bey diesen eben so, wie bey jenen ersten Ehen, eine allgemeine Verpflichtung aller Völker, sie zu untersagen, uns selbst gelassen, und aus Vernunftschlüssen würden heraus bringen können, oder daß eine unvermeidliche Noth die Völker zu deren Untersagung gezwungen haben würde. Allein es kann auch wohl nicht geleugnet werden, daß wenn gleich nur die Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, und die diesen völlig gleich sind, allen gesitteten Völkern nothwendig untersagt seyn müssen, es doch noch außer ihnen bey diesem und jenem Volk nach seiner besondern Beschaffenheit Ehen geben könne, die ihnen aus gleicher Ursache zu untersagen sind, die aber deshalb auf andere Völker nicht gedeutet werden dürfen, oder daß der Gesezgeber in der Vorsichtigkeit zu Verhütung eines großen Uebels bisweilen einen Schritt weiter gehen

könne, sonderlich wenn solches keine Neuerung von ihm, sondern schon vor seiner Zeit hergebracht ist. Ich weiß, was für ein Misbrauch hiemit in der römischen Kirche getrieben ist: allein an und vor sich kann man dem rechtmäßigen Gesezgeber eine solche Macht nicht absprechen: und ich wollte mich nicht gerne der Ausdrücke theilhaftig machen, die sich bisweilen der sel. Herr von Ludewig dagegen ohne Einschränkung entfahren läßt, wenn Obrigkeiten und Landesordnungen mehrere Ehen verbieten, als Gott verboten hat. Es entstehet doch gemeiniglich kein großes Unglük, oder Zwang daraus, wenn eine Ehe mehr untersagt wird: denn die Liebe oder Wahl der meisten Mannspersonen fällt doch ohnehin nicht auf ihre Tanten oder nahe Schwiegerinnen.

Ich will einige mögliche Fälle angeben, die ich zwar gar nicht als nothwendig aufdringe, aber die es doch erläutern, wie es bisweilen nüzlich werden könne, eine Ehe zu verbieten, die nicht schlechterdings und allen Völkern untersagt ist.

Bey den Morgenländern waren, wie ich schon erinnert habe, die Ammen als Mütter geachtet, und wurden auch Zeitlebens von dem, den sie gesäuget hatten, versorget. Hier war beynahe eben so viel Ursache, daß der gewesene Säugling sie nie ehelichen durfte, als bey seiner leiblichen Mutter. Es ward der Säugling, wenn seine Mutter gestorben war, in dem Hause seiner Amme mit ihren Kindern erzogen, und hatte mit ihnen eben den genauen Umgang, als wenn es seine leiblichen Geschwister wären: daher war das Gesez nicht unvernünftig, welches auch den Milchgeschwistern die Ehe untersagte, dergleichen wir oben bey den Arabern gehabt haben. Ich kann nicht sagen, daß es nothwendig war; denn es gieng auf einen nur selten vorkommenden besondern Fall, um den sich der Gesezgeber nicht nothwendig bekümmern darf: noch weniger, daß es alle Völker angehet, denn bey den Ammen in unsern Ländern, die ihre Säuglinge nicht groß ziehen, und deren Kinder wegen

des

des großen Unterschiedes des Standes keinen vertrauten Umgang mit dem Säugling haben, fällt die ganze Ursache weg, die dies Herkommen oder Gesez im Morgenlande vernünftig macht.

Ist der angenommene Sohn in dem Hause seines Pflegevaters groß gezogen, und hat eben die Vertraulichkeit darinn genossen, als ein wahrer Sohn, so könnte auf den Fall der Gesezgeber gleichfalls einige Verwandtschaften von der Adoption her untersagen: und wir können die römischen Gesetze deswegen nicht tadeln, weil sie solches thaten, noch weniger aber das oben berührte nicht völlig so strenge Herkommen der Morgenländer. Es ist aber wiederum bey uns ein seltener Fall, auf den der Gesezgeber zu denken nicht schuldig ist.

Risse in einem Lande die böse Gewohnheit ein, daß Vormünder ihre Pflegebefohlnen verführeten, so könnte ein Gesez von gleicher Art diese sicher stellen. Doch auch dieses ist nicht leicht nöthig; denn selten hat ein Vormund alle diese Gelegenheit zur Verführung einer Mündelin, die ein Vater haben würde: und doch werden an manchen Orten die Gesetze schon schärfer mit ihm verfahren, als mit dem, der eine Fremde verführet.

Ueberhaupt aber, wo auch keine solche besonderen Ursachen vorkommen, ist es doch besser zu vorsichtig in Erhaltung der Keuschheit der Familien zu seyn, als zu unvorsichtig. Ich bitte meine Leser, das noch einmal zu überdenken, was ich im 32sten §. von dieser Materie geschrieben habe.

§. 69.

Was Mosen bewogen hat, auch die Ehen mit den Schwestern der Eltern zu verbieten.

Doch ich will mich mit solchen blos möglichen Gesetzen nicht aufhalten. Die Frage ist wichtiger: was Mosen bewogen haben möge, da er ein Herkommen vor sich hatte, das die Ehe mit der Schwester der Eltern

erlaubte, und da er vielleicht selbst aus einer solchen Ehe entsprungen war, diese Ehe, die nicht nothwendig die oben berührten Folgen nach sich ziehet, mit zu den verbotenen zu zählen? und warum er, da er dieses that, gerade hier stehen geblieben ist, und nicht mit den ernsthaften Römern noch einen Schritt weiter gethan, und auch die Ehen der Geschwisterkinder verboten hat? Was hat hier der Gesezgeber bestimmen können? Von dieser Frage wird großentheils der Inhalt des folgenden Kapitels abhangen müssen.

Ich hoffe, daß ich die wahre Ursache anzeigen kann. Bey den Römern machte ehemals der Kuß, den man den Blutsfreundinnen geben durfte, die Gränze zwischen den nahen und entfernteren Verwandtschaften, wie wir oben §. 41. von Plutarcho gelernt haben: und eine Gewohnheit der Völker von der Art wird die Gränze auch bey den Hebräern bestimmen müssen, wenn sie nicht so zweifelhaft und willkührlich seyn soll, als bey uns. Was bey den Römern der Kuß war, scheint hier der freye Zutritt zu einem unverhülleten Frauenzimmer zu seyn. Bey den Morgenländern gehen die Grade der Verwandtschaft, welche einen nähern Umgang mit dem Frauenzimmer erlauben, und sie noch jezt berechtigen, sich einer Mannsperson unverhüllet zu zeigen, gerade soweit, als Moses die Ehen verboten hat: und hören da auf, wo nach seinem Gesez die Ehen erlaubt sind. Ich will die merkwürdige Stelle aus dem Koran hieher sezen, die uns von diesem Gebrauch Nachricht giebt, deren Nuzen zu Erläuterung der Ehegesetze ich vielleicht übersehen und unbemerkt gelassen haben würde, wenn ich nicht durch eine glükliche Verbindung der Arbeiten eben in den Tagen, in denen ich diese Schrift entwarf, und über die Ursache des Verbots der Ehen mit den Schwestern und der einen Schwiegerin der Eltern nachdachte, in einem arabischen Kollegio das 24ste Kapitel des Korans zu erklären gehabt hätte. In diesem spricht Muhammed, dessen Gesetze gemeiniglich bloße Wiederholungen, und

treue

treue Denkmäler eines weit ältern Herkommens der Jsmaelitischen Araber sind, im 31sten Vers: Befiehl den gläubigen Frauenspersonen, — — daß sie ihren Schmuk (die kostbaren Unterkleider unter dem Schleyer), das ausgenommen, was von selbst in die Augen fället, nicht sehen lassen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihren Schleyer schlagen, ihren Schmuk aber niemanden sehen lassen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauensleuten, ihren Sklaven, und den Bettlern, und den Kindern, welche noch keine Frauensperson erkannt haben. Eine ähnliche Stelle findet sich noch, Sur. XXXIII. v. 55. wo der angebliche Gabriel, nachdem er verboten hatte, die Weiber des Propheten zu sehen, wenn sie ohne Schleyer wären, fortfährt: es ist ihnen keine Sünde gegen Vater, und Söhne, und Brüder, und Brudersöhne, und Schwestersöhne, und ihre Kammerfrauen, und Sklaven.

Muhammed geht nach den eifersüchtigen Sitten seines Volkes so weit, daß er allen andern Mannspersonen verbietet, in ein Haus hinein zu gehen, ohne vorhin sich durch Ausrufung des gewöhnlichen Grusses vor der Thür gemeldet, und darauf Antwort und Erlaubniß zum Eintritt in das Haus erhalten zu haben, damit sie ja kein unverhülletes Frauenzimmer sehen möchten. [illegible] ht der Ort (*), von dieser

(*) Da dieses alles schon in der ersten Ausgabe meines Buchs befindlich gewesen, so verwundere ich mich sehr über den Einwurf, den Herr Gühling mir S. 81. seiner mehrmals angeführten Anmerkungen zu des Herrn Abt Jerusalems Bedenken mit folgenden Worten macht: wie war die Decke zur Verhüllung beschaffen? War sie diaphanos, und durchsichtig? so würde sie mehr zur Eitelkeit als Ehrbarkeit gedient haben? (Wenn ich

Verhüllung, die aus den Reisebeschreibungen und aus der Bibel bekannt ist, und von der Beschaffenheit des

Schleyers

---

ich ihn unterbrechen darf, sie war undurchsichtig. Er fährt fort:) Und der Gott, der in seinem Gesez darauf geachtet hätte, müßte wenigstens deutscher Herkunft aus solchen Häusern, die alle ihre Ehre des Verstandes und Wohlstandes auf den franzosischen Geschmak ankommen lassen, gewesen seyn. (Ob es anständig ist, daß ein Prediger so mit Gottes Namen spasset, wenn er seiner Unwissenheit nach, sich über einen anders, als er, denkenden aufhalten will, überlasse ich Herrn Gühlings eigener Erwegung.) Sind aber die Decken undurchsichtig gewesen, was haben denn solche lebendigen Särge verrichten können? — Sind denn die armen Nieeen mit ihren Onkels auch verhüllt ins Heu, und zu andern häuslichen Verrichtungen gegangen? Ich hätte Lust mich noch ein mehreres belehren zu lassen, wenn ich nicht fürchtete, man möchte das als einen Scherz von mir annehmen, was ich doch im Ernst als ein besonderer Liebhaber der Alterthümer zu wissen verlangte. Wie unverschämt sind diese Foderungen von einem Mann, der ein Kollegium hören sollte, wenn er dies nicht weiß, und doch davon schreiben mußte? Kann er verlangen, daß ich in einem Traktat von den Ehegesetzen ihm das erklären soll, was er hätte auf Universitäten lernen müssen, und wovon er das von mir angeführte Buch nicht nachschlagen will. Ich werde doch wohl hier nicht erzählen sollen, was ich etwan im Kollegio bey dem 28sten §. meiner Antiquitäten sage, sonst müßte mein Buch, wenn ich alle Nebensachen eben so für gleich unwissende Liebhaber der Alterthümer erklären wollte, zum Folianten wachsen. Die morgenländischen Frauenzimmer legen im Hause den Schleier ab, damit ist Ein Zweifel gehoben: sie können aber durch eine Oefnung, die der aus zwey Theilen zusammengesezte Schleier den Augen frey lässet, sehen, aber nicht gesehen werden. Die Haushaltung ist übrigens der morgenländischen Frauen ihre Sache unter Reichen nicht leicht: und die ganz Armen gehen ohne Schleier, ja in den Hütten der armen Hirten wohl mehr entblößt, als unsere. In das Heu aber gehen sie nicht mit den Onkels: und überhaupt hat man in Arabien, wo die Heerden das ganze Jahr unter freyem Himmel sind, mit Heumachen nicht soviel zu thun, als Herr Gühling. Doch was soll ich hier

Sitten

Schleyers zur Erläuterung der Worte Muhammeds ein mehreres zu sagen, sondern ich muß deswegen meine Leser auf meines Vaters ritualia codicis sacri ex Alcorano illustrata §. 5. 6. verweisen, wo eben diese Stelle des Korans angeführet und erkläret wird. Ich will nur so viel daraus anmerken, daß die Verwandten bis auf des Bruders oder der Schwester Sohn, zu den Frauensperſonen, nemlich dieſe lezten zu ihrer Väter oder Mütter Schwestern, den freyen Zutritt gehabt haben, der die Gränze zwiſchen den nahen und entferntern Verwandſchaften auf eine ſehr deutliche Art machte, und deſto mehr eine gefährliche Gelegenheit zur Verführung geben konnte, je weniger ſich ſonſt Perſonen von beiderley Geſchlecht zu ſehen bekamen, und je ſtärker daher der Eindruk ſeyn mußte, den ihr freier Anblik bey ihnen machte. Gerade dies ſind die lezten Blutsfreunde, deren Ehe Moſes verbietet. Wer ſiehet nun nicht, was ihm gleichſam die Gränze zwiſchen Verwandten, die ſich einander heyrathen dürfen, und die es nicht dürfen, angewieſen habe?

Es fällt freilich dieſe Urſache bey uns Deutſchen weg. Wir haben, wenn wir über Brüder und Schweſtern hinauskommen, keine ſo merkliche Gränze, welche die nahen und entfernteren Verwandten ſcheidet, als

Sitten erklären, die der, ſo nichts von der Sache weiß, entweder andern glauben, oder Bücher, die davon handeln, leſen, oder noch einmal auf die Univerſität kommen muß: denn einen andern Rath weiß ich doch, wenn er nicht das citirte nachleſen will, nicht zu geben. Will er aber nachleſen, ſo kann er noch auſſer der angeführten Diſſertation meines ſel. Vaters, Schröder von der Tracht der hebräiſchen Frauenzimmer gebrauchen: und wenn er das nicht ohne Kupferſtich verſtehen kann, ſo wird er in morgenländiſchen Reiſebeſchreibungen, z. E. in Chardins ſeinen, oder in Kämpfers amœnitatibus exoticis morgenländiſche Frauenzimmer mit Schleyern abgebildet finden. Er muß aber, wo er etwas nicht weiß, nicht gleich witzig ſeyn, und darüber lachen wollen, daß es in Aſien anders iſt, als in Chemnitz.

Moses in der Verhüllung oder Entblössung, und Noni in dem Recht des Kusses vor sich sahe. Es ist bey uns den Mannspersonen unverwehrt, auch die fremdesten Frauenspersonen ohne Schleier zu sehen, und ohne einzige Verwandtschaft ist der freie Zutritt und Umgang zwischen beiden Geschlechtern gestattet. Wollte man bey uns einer Mannsperson alle die zur Ehe verbieten, gegen welche sie sich dieser Freyheiten bedienen darf, so dürfte man gar nicht heyrathen. Allein es hat auch bey uns dieser freiere Umgang desto weniger gefährliches, weil man ihn mit allem Frauenzimmer haben kann, und er eben deswegen keinen so starken Eindruk mehr macht, als bey den Morgenländern. Hingegen war ein solches Gesez bey einem Volk von morgenländischen Sitten nicht nur sehr heilsam, sondern beynahe unentbehrlich. Die allzu genaue Einsperrung der Frauenzimmer hat dort in ihre Gemüthsart und Tugend keinen vortheilhaften Einfluß: und einige Reisebeschreiber, z. E. Chardin, melden uns, daß die Morgenländer nicht einmal einen Begriff davon haben, wie der freye Umgang bey uns ohne die lezten Folgen der Leichtsinnigkeit bleiben könne, so gar ist dort das Gemüth des andern Geschlechts durch die Sklaverey, und den Mangel der Gewohnheit, Versuchungen zu widerstehen, seines Adels und Stärke beraubet. Wenn diese armen eingesperrten Geschöpfe Umgang mit einigen Mannspersonen haben, die ihre Leidenschaften desto mehr rege machen müssen, je seltener sie ihnen sind, so muß es sehr leicht seyn, sie zu verführen; und bey der wenigen Gelegenheit, welche die Mannspersonen in den Gegenden haben, mit Frauensleuten umzugehen, wird es ihnen auch nicht leicht an dem Willen mangeln, sich die Schwäche des andern Theils zu Nuze zu machen. Wäre nun unter einem solchen Volke bey den wenigen, die das Recht zum genauern Umgang mit einander haben, noch einige Möglichkeit übrig, die Schande der Frauensperson durch eine Heyrath zuzudecken: so dürfte

der meiste Umgang der Anverwandten sich in eine Verführung geendiget haben, und jede kurze Zeit, die sie allein beysammen zubrachten, dazu hinlänglich gewesen seyn.

In der Familie der Patriarchen war blos das verheyrathete Frauenzimmer zu genau eingeschränkt, und gezwungen, im Schleyer zu erscheinen (*), dahingegen den Jungfern mehr Freyheit gestattet wurde, nicht blos mit den nächsten Verwandten, sondern auch mit andern umzugehen, und sich unverhüllt sehen zu lassen (**): und in dieser uralten Zeit, die unsern Sitten ähnlicher ist, finden wir auch nicht, daß diese Ehen für verboten geachtet wurden, die nachher den Israeliten von Mose billig untersagt werden mußten.

Ich habe bereits oben im 52sten §. noch eine andere Ursache angemerkt, welche die Ehen mit der Eltern Schwestern oder Schwiegerin hat verhaßt machen und Mosen bewegen können, sie zu untersagen: nemlich den Verdruß, den die Eltern darüber empfanden, wenn ihr Sohn ihnen ihre Schwester in das Haus brachte, und vor ihren Augen über sie herrschete. Allein diese Ursache gehet blos auf die Ehen mit diesen Personen bey Lebzeiten der Eltern des Bräutigams: und sie würde auch die Ehen an und vor sich nicht sündlich machen, oder ein Gesez des Volks gegen solche Ehen erfordern, sondern es würde allenfalls genug, ja noch besser seyn, wenn den Kindern verboten würde, wider den Willen ihrer Eltern zu heyrathen.

§. 70.

Einige Einwürfe gegen den vorhergehenden Paragraphen beantwortet.

Weil auf den Inhalt des vorigen Paragraphen bey Bestreitung der Folgerungen, die man aus Mosis Gese-

(*) 1 B. Mos. 20, 16.
(**) 1 B. Mos. 24, 15. 25. 29, 9. 11, 12.

Gesetzen ziehen, und dadurch seine Eheverbote vermehren will, so viel ankommt, und ich unten hauptsächlich hierauf den Saz gründen werde, daß einige Personen, die uns gleich nahe verwandt zu seyn scheinen, doch nach den Sitten und Denkungsart der Israeliten einander nicht gleich nahe waren: so muß ich die Zweifel nicht unangezeigt lassen, welche mir seit der ersten Ausgabe meines Buchs gemacht sind.

Der einzige, der wichtig seyn würde, wenn er nicht einen Gedächtnißfehler zum Grunde hätte, ist mir von dem sel. Gesner mitgetheilt. **Kann nicht**, sagte er, **die Sache umgekehrt werden, und die Erlaubniß, gerade die und die Personen ohne Schleier zu sehen, daher rühren, weil man sie nicht heyrathen konnte.** Ich setze seine Worte, die er sich bey Lesung des 74sten §. der ersten Ausgabe aufgezeichnet hatte, unter den Text (*).

Der sel. Gesner hatte, als er sich diesen Zweifel aufzeichnete, vergessen, was ich im 39sten §. von dem arabischen Eherecht geschrieben habe; und stellete sich vor, daß Muhammed eben die Personen zu heyrathen verboten habe, die er ohne Schleier zu sehen erlaubte: und alsdenn war es freilich zweifelhaft, ob nicht die Erlaubniß aus dem Verbot herkommen könnte. Allein die Sache verhält sich anders: die Personen, die man bey den Arabern ohne Schleier sehen darf, kommen mit denen überein, welche Moses, wenn man ihn nach dem Buchstaben und ohne Folgerungen erklärt, zu heyrathen verboten hat, dahingegen die Araber und Muhammed strenger sind, und mehr Heyrathen untersagen.

J. E.

(*) Vide an non hoc potius convertendum sit. Forte velata est neptis patruo vel avunculo, quia potest illi nubere: non velata est sua viro amita vel matertera, quia non potest illi nubere. Signum natura posterius est re signata. Interdictis personis lex est pro velo: aliæ habent hanc velut hederam suspensam.

Z. E. Nach den arabischen Gesetzen darf ich weder Tante noch Niece heyrathen: hingegen ist mir nach eben diesen Gesetzen nur die Tante ohne Schleier zu sehen erlaubt, und blos die ist es, die Moses in seinen Ehegesetzen als verboten nennet. Nunmehr kann also die arabische Erlaubniß, gewisse Frauenzimmer ohne Schleyer zu sehen, nicht aus dem arabischen Eherecht hergeleitet werden, sonst müßte sie weiter gehen, als sie wirklich gehet: sondern sie scheint, da sie so genau mit Mosis Gesetzen übereinkommt, eine alte Sitte des Orients gewesen zu seyn, der Moses in seinen Eheverboten folget.

Dieser Einwurf hatte nöthig, beantwortet zu werden: denn es können mehrere eben den Gedächtnißfehler begehen, und er beschlich mich selbst zu Anfang, als der sel. Gesner über seinen Zweifel mit mir redete. Nun folgen drey aus den Gühlingischen Anmerkungen zu des Herrn Abt Jerusalems Bedenken, unter denen die zwey ersten ihre Beantwortung schon bey sich haben, wenn man nur weiß, wo Arabien liegt, und von wem es bevölkert ist, und nicht unterläßt, den vorhergehenden Paragraphen bis ans Ende durchzulesen, ehe man ihn widerlegt.

1) Herr Gühling stellet sich, wenn ich mich auf die Sitten der Araber berufe, um Gesetze der Israeliten zu erläutern, die Sache eben so abgeschmakt vor, als wenn ich zu dem Gesezbuch der Maratten (dies Gesezbuch kenne ich freilich nicht) oder den Sitten der Sabudaner meine Zuflucht nähme (*).

Wer

(*) S. 80. 81. Nachdem er vorher sein gutes Zutrauen geäussert, daß Herr Abt Jerusalem, dem er sonst eben nicht viel Ehre zu lassen pflegt, doch das nicht billigen würde, was andere aus dem Koran nehmen, so fährt er fort: wie würden es unsere Herren Gegner ansehen, wenn wir zu Behauptung unserer Sätze, unsere Zuflucht zu einem Gesezbuch der Maratten, oder zu den Sitten der Sabudaner, die vielleicht die ältesten Sitten zum reinsten behalten haben können, nehmen wollten?

Wer nur weiß, daß die Araber, von denen hier die Rede ist, von Ismael und andern Söhnen Abrahams abstammen, und daß bey ihnen bis auf diesen Tag die Sitten Abrahams, die man in der Bibel gemahlt findet, und die unter den Juden völlig verschwunden sind, noch so kenntlich übrig sind, daß Reisende bey ihnen sich vorkommen in den von Mose beschriebenen Hütten Abrahams zu seyn: wer ferner weiß, wo die Maratten wohnen, und wie so gar nicht sie mit den Israeliten verwandt oder ihnen ähnlich sind: der wird nicht verlangen, daß ich diesen unwissenden Scherz widerlege.

2) **Rebekka und Rahel wären gleichwohl auf öffentlicher Strasse unverhüllet gegangen.** Dieser Einwurf zeigt deutlich, daß Herr Gühling den vorhergehenden Paragraphen nicht durchgelesen hat, sonst würde er in dessen lezten Absaz ohne Einen (S. 284.) die Antwort gefunden haben. Soll übrigens dieser Einwurf so viel sagen, daß er überhaupt alles, was ich von dem Verschleyern der arabischen und hebräischen Frauenzimmer als bekannt zum voraus setze, für unwahr, oder für ganz neu hält; so kann ich hier kein Kollegium über die Antiquitäten lesen, sonderlich da von einer so bekannten Sache die Rede ist, daß vielleicht Herr Gühling sich erinnern dürfte, gehört zu haben, wie man den hebräischen Namen einer Jungfrau, *Alma*, vom Verhüllen herleitet, wiewohl ich diese Etymologie nicht billige. Wenn ich mir aber auch zum Verdruß anderer Leser die Mühe gäbe, ihn zu belehren, wie zu Abrahams Zeit blos die verheyratheten Frauen schuldig waren, einen Schleier zu tragen, wie nach und nach, sonderlich in Städten, die Jungfern eben diese Tracht angenommen haben, so daß sie wenigstens am feyerlichen Tage der Hochzeit verhüllet erscheinen mußten, bis der Bräutigam ihr Mann war, wie

dies

dies Tragen des Schleiers bald darauf bey ihnen allgemein und nothwendig geworden, wie allein im dritten Kapitel Jesaiä unter dem Schmuk der Töchter Zions vier Moden von Schleiern vorkommen; wie man von dem arabischen Schleier lange vor Muhammeds Zeit Nachrichten in arabischen und fremden Schriftstellern hat: was würde denn doch dies alles helfen, da Herr Gühling nicht lieset, was ich geschrieben habe, und denn solche Fragen thut, dergleichen oben S. 279. f. angeführt sind?

3) **Wenn gleich die wenigen Reichen und Grossen dies Zeremoniel in Acht genommen hätten, so sey doch nicht glaublich, daß auch die Armen mit dem Schleier in das Heumachen gegangen wären.**

Dies ist der einzige Einwurf, der eine Antwort verdient, nur das Heumachen, so man in Arabien nicht sehr kennet, auf die Seite gesezt. Reiche sowohl als mittelmäßige bedienen sich des Schleiers: die ganz Armen tragen ihn nicht, und zwar das aus Armuth. Sonderlich ist er bey ihnen, wenn sie in den Wüsten herumziehen, weniger gebräuchlich, weil sie da niemand Fremdes zu sehen erwarten: daher auch bisweilen die ziemlich herangewachsenen Mädchen der herumziehenden Hirten aus Armuth und Einsamkeit entblößter gehen, als bey uns die Ehrbarkeit erlaubt. Wie steht aber dies dem vorigen §. entgegen? Denn wenn gleich die keinen Schleier tragen, die ihn nicht anschaffen können, so siehet man doch aus den Sitten derer, die Schleier tragen, wo die Gränze der nahen und entferntern Verwandtschaft bey diesen Völkern war, und daß z. E. die Tante für näher geachtet ward, als die Niece, und daß Geschwisterkinder schon unter die nicht ganz nahen Verwandten gehören, weil sie sich nicht ohne Schleier sehen lassen durften.

§. 71.

§. 71.

Was Moses für Ursachen gehabt haben mag, die Ehe mit des Bruders Wittwe zu verbieten?

In eine weit grössere Dunkelheit scheint die Ursache eingehüllt zu seyn, die Mosen bewogen haben kann, die Ehe mit des Bruders Wittwe zu verbieten (*), die er doch selbst in dem Fall, da der Bruder ohne Kinder gestorben war, bürgerlich gebietet? sonderlich da nach seinem Rechte die ihr völlig ähnliche Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt ist? Was ich im 69sten §. geschrieben habe, hilft uns gar nichts, diese Frage aufzulösen, sondern macht sie vielmehr noch schwerer: denn des Bruders Frau ist nicht mit unter denen, die man nach den Sitten der Araber unverhüllet sehen darf. Und wenn man nach europäischen Sitten urtheilen will, so scheint die Gefahr der Verführung nicht sehr groß oder allgemein zu seyn, da ordentlich der Bruder mit seinem verheyratheten Bruder und dessen Frau nicht in Einem Hause beysammen ist.

Die Vermuthungen, welche ich in der ersten Ausgabe hierüber wagte, habe ich schon damals für blosse Vermuthungen, die mir kein Genügen leisteten, erklärt. Ich würde sie jezt unter einer gleichen Protestation wieder abdrucken lassen, wenn ich nicht seit dem die wahre Ursache dieses so sonderbaren Eheverbots sicherer entdekt zu haben glaubte. Sie liegt in der Beschaffenheit und dem ersten Ursprunge der Levirats-Ehen, von denen ich in einer am 23sten Febr. 1763. der Societät der Wissenschaften vorgelesenen Abhandlung meine Meinung gesagt habe. Diese Abhandlung wird in der nächstens bey Hrn. Förstern herauskommenden Sammlung einiger von 1763. bis 1768. in der Societät von mir verlesenen Arbeiten einen Plaz finden, daher ich mit Uebergehung

(*) 3 B. Mos. 18, 16.

hung der weitern Beweise und Erläuterungen hier folgende Sätze aus ihr nehme.

„Als Moses seine Gesetze gab, so fand er ein weit „älteres Herkommen vor sich, welches den Bruder schlechterdings nöthigte, ohne Widerrede seines ohne Kinder „verstorbenen Bruders Wittwe zu heyrathen, und das „wir zu Jakobs Zeit in der 1 B. Mos. 38. erzählten „Geschichte in seiner grössesten Strenge antreffen, und „zugleich wahrnehmen, daß es bey den Kananitern so„wohl, als in der Familie Jakobs, gegolten habe. Der „erste Ursprung dieses sonderbaren Rechts scheint in der „Vielweiberey zu suchen zu seyn. Durch diese können „die Weiber so selten, und in Ländern, wo man sie zu „kaufen pflegt, so theuer werden, daß aus einer nicht „begüterten Familie nur Eine Mannsperson heyrathen „kann: stirbt nun diese, so ist die Wittwe ein Theil der „Erbschaft, darauf die hinterlassenen Brüder Anspruch „machen können. Und eben so erbten nach einem son„derbaren Rechte bey den Hebräern die Könige das „Serail ihrer Vorweser (2 Sam. 3, 7. 8. 12, 8. „16, 21-23. 1 Kön. 2, 21-24.), welches wohl zuerst „die Sitte einiger benachbarten armen Staaten gewesen „seyn mag, die nicht jedem neuen Könige ein neues „Serail zusammen kaufen konnten. Dieser Ursprung „der Levirats-Ehen fällt bey einem, mit den Juden „gar nicht verwandten Volke, den Mongolen, noch „deutlicher in die Augen, wo die aus der Polygamie „benachbarter reicher Völker, denen die Mongolischen „Töchter verkauft werden, entstandene Ungleichheit der „beiden Geschlechter gegen einander, eine in der That „schändliche Levirats-Ehe eingeführt hat: denn mehrere „Brüder kaufen eine gemeinschaftliche Frau, und der „erste Sohn wird für den ältesten, der zweite für den „zweiten Bruder u. s. f. gerechnet. Wenn man dies „ein wenig züchtiger macht, und so war es in Palästina, so gehört zwar die Frau nur dem Bruder, der „sie gekauft hat, so lange er lebt, die übrigen aber er-

„ben sie nach seinem Tode. Auf solche Art war das „Levirat ursprünglich nur ein Recht des hinterlassenen „Bruders, und zwar ohne Absicht auf die Fruchtbar„keit oder Unfruchtbarkeit der vorhergehenden Ehe: und „dies Recht war ein Paarhundert Jahr vor Mosis Zeit „so strenge, daß Thamar wegen Hurerey verbrannt „werden sollte; ihre Unzucht ward also nicht als Hu„rerey, auf welche nicht einmal Moses, und vielweniger „die Kananiter, eine Strafe gesezt hatten, wo nicht „andere aggravirende Umstände dazu kamen, sondern „als Ehebruch betrachtet, weil die Wittwe dem hinter„lassenen Bruder ihres ersten Mannes gehörte, und „schon als seine Frau angesehen ward. Nach und nach „aber entstand auch aus diesem Recht eine Schuldigkeit: „denn die Wittwe, die keinen Fremden heyrathen durfte, „konnte es als Pflicht fordern, daß des Mannes Bru„der ihre natürlichen Triebe befriedigte: und endlich „kam bey einem Volke, wie das Hebräische war, dessen „Bürger ihren ganzen Nachruhm und Unsterblichkeit „des Namens in den Kindern sezten, hinzu, daß es für „eine Pflicht der brüderlichen Liebe gehalten ward, seines „Bruders Geschlecht mit dessen Wittwe fortzusetzen, „wenn er ohne Kinder gestorben war, und den ersten „aus solcher Erbschaftsehe erzeugten Sohn auf dessen „Namen schreiben zu lassen. Es scheint nicht, daß „Moses dies Recht für das beste gehalten habe, indem „er es wirklich durch seine Gesetze sehr mildert, und wir „können uns darüber nicht verwundern. Uns Euro„päern würde es wenigstens hart vorkommen, wenn wir „eine Wittwe, die wir nicht selbst gewählt hätten, durch„aus heyrathen müßten. Es besserte dabey die Sitten „der Frauenzimmer eben nicht. Da es sie vor den Au„gen der Welt berechtigte, in ihrem Wittwenstande den „Beyschlaf, auch wohl durch allerley List, zu suchen, „welchen ihnen der Bruder, oder der nächste Verwandte „nach ihm, schuldig war; so litt dabey diejenige spröde „Schamhaftigkeit, welche das andere Geschlecht so

wohl

„wohl kleidet. Was die Thamar 1 B. Mos. 38. that, „und doch v. 26. nach der damaligen Gewohnheit des „Volks vom Juda für unschuldig gehalten ward, ist „abscheulich: und das Verfahren der sonst lobenswür„digen und tugendhaften Ruth, B. Ruth 3, 7–9, doch „eben so wenig erbaulich, als der Delikatesse eines arti„gen Frauenzimmers gemäß. Die schlimmsten Folgen „von der Anwartschaft der jüngern Brüder konnten gar „Vergiftungen seyn. Indessen scheint es, Moses konnte „ein Recht, das ihm nicht sehr gefiel, doch nicht gänzlich „abschaffen. Er mußte es, wie Christus bey einer an„dern Gelegenheit sagt, wegen der Herzenshärtigkeit des „Volks dulden; sonderlich da die Gesetze meistens un„kräftig sind, die einer eingewurzelten und allgemeinen „Meinung des Volks von der Ehe allzu gerade entgegen „gehen. Auch konnte das Leviratsrecht nicht wohl ab„geschaffet werden, ohne die Einbildung des Volks an„zutasten, welche den ganzen Nachruhm in den Stamm„tafeln und der Menge der Kinder suchte, und der Ver„mehrung der Menschen durch frühe Ehen vortheilhaft „war. Er behielt es also sehr geändert und geschwächet „bey, und erlaubte dem überlebenden Bruder, daß er „sich von der Ehe lossagen konnte (*), welches zur Zeit „der Vorfahren nach 1 B. Mos. 38. gar nicht angieng. „Er sezte zwar eine Strafe darauf, die drohend genug „aussiehet, aber durch allerley Umstände in ein solches „Nichts verwandelt wird, daß man glauben sollte, der „Gesezgeber habe eben nicht sehr zu dem zwingen wollen, „was das Herkommen als ein Recht forderte. Sie be„stand darinn, daß die verschmähete Wittwe ihren „Schwager im Gerichte ausschelten (denn von einem „Ausspeyen in sein Gesicht ist das Wort schwerlich zu „verstehen), und ein jeder Mitbürger ihn ungestraft ei„nen Barfüsser, das ist, einen Bankeroutirer, „nennen durfte. Allein das gerichtliche Ausschelten kann

(*) 5 B. Mos. 25, 5–10.

„nicht sehr wehe thun, wenn es ein Zeichen ist, daß die „ausscheltende Frauensperson einen gern zum Mann ge„habt hätte: und den Namen eines Barfüssers würde „mancher so ungern nicht tragen, wenn er das Zeichen „wäre, daß man Körbe ausgetheilt, und nicht eingenom„men hätte.“

Wenn ich in dem vorhin gesagten nicht geirret habe, so mußte bey den Israeliten des Bruders Frau freilich viel näher seyn, als der Frauen Schwester, und es wird begreiflich, wie Moses die eine zur Ehe erlauben, und die andere als näher verwandt verbieten kann. Man wird auch die große Gefahr der Verführung zwischen solchen Personen leicht einsehen, die auf den Fall, daß der jetzige Ehemann starb, die Anwartschaft auf einander hatten, und sich also zum voraus bey einiger Zuneigung schon als künftige Eheleute ansahen, wenn es auch blos in verliebten Träumen der Phantasie geschahe. Es war daher wohl rathsam, daß ein Gesezgeber, der für die Keuschheit der Familien sorgen will, eines theils dies ganze Anwartschaftsrecht so viel möglich aufhob, dann aber auch, weil Herkommen und Sitten des Volks dauren, wenn gleich das Gericht nicht mehr für sie spricht, diese gefährliche Ehe lieber ganz unmöglich machte, und beiden Theilen die verführerische Hofnung benahm. Dies that Moses, so weit es angieng; indem er das Leviratsrecht blos in dem Fall gültig bleiben ließ, da der erste Mann ohne Kinder starb, in allen andern Fällen aber die Ehe mit des Bruders Wittwe ganz untersagte. Wenn man den Namen *Nidda*, welchen Moses dieser Ehe giebt, von dem Arabischen *Nidd*, im Plurali *Andad*, **Nebenbuhler**, herleitet (siehe §. 19.), so scheint der Name selbst etwas von dieser Ursache des Verbots anzuzeigen. Der Gesezgeber befürchtet, der jüngere Bruder möchte des ältern Nebenbuhler werden, oder er benennet gar diese Ehe mit dem verhaßten Namen der Polyandrie, die dem Ursprung nach so nahe mit ihr verwandt ist, daß wirklich bey den Mongolen dies Recht der überlebenden Brüder in eine völlige Polyandrie ausgeartet ist.

§. 72.

§. 72.

Folgesätze hieraus.

Freilich ist diese Ursache des Eheverbots dem Israelitischen Volk so eigen, und in seinen besondern Sitten und Meinungen gegründet, daß hieraus von neuem wahrscheinlich wird, was ich im 32sten §. behauptet habe, daß die Eheverbote Mosis von der zweiten Klasse, die über Geschwister hinausgehen, nicht alle Völker, sondern blos die Israeliten verbinden. Denn diese Ursache fällt bey uns ganz weg, und könnte etwan nur höchstens bey den Mongolen eintreten. Eben so wird man auch nach dem 69sten §. von der Ehe mit der Tante, und mit der Wittwe des Onkels urtheilen müssen; denn blos bey den Orientalern war uns die Tante, und die Frau des Onkels näher, als die Niece und die Frau des Neveu; so daß man die eine ohne Schleyer sprechen konnte, die andere aber nicht. Allein weil ich doch die meisten von diesem Folgesatze nicht überführen möchte, und den Gesezgebern nicht abrathen kann, bey einer Furcht, göttliche Gebote zu übertreten, lieber das sicherste zu wählen: so will ich im folgenden Kapitel schlechterdings zum voraussetzen, daß alle Eheverbote Mosis ein Stük des allgemeinen Sittengesetzes sind. Auf die Art werden meine Gedanken allen und jeden, die auch hier bey dem Zweifelhaften von mir abgehen, brauchbar seyn können.

Das siebente Hauptstük,

welches die Erklärung des Zweifelhaften in den zwey Eheverordnungen Mosis, 3 B. Mos. 18, und 20, enthält.

§. 73.

Inhalt dieses Kapitels.

Ich wende mich also zu der Erklärung der beiden Stellen Mosis selbst, in denen seine Eheverbote enthalten sind, und untersuche, was er eigentlich den Israeliten verboten hat, und was in dem Fall, wenn alle seine Eheverbote allgemeine Sittengesetze des menschlichen Geschlechts sind, wir Christen aus Gehorsam gegen Gott vermeiden müssen, und was uns erlaubt sey. Daß diese beiden Gesetze im 18ten und 20sten Kapitel des dritten Buchs Mosis befindlich sind, brauche ich wohl kaum zu wiederholen. Was in diesen Kapiteln keiner Erklärung bedarf, werde ich überschlagen: ich werde auch nicht einmal von der Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern handeln, über deren Rechtmäßigkeit jezt nicht mehr gestritten wird. Das dunkele, oder wenigstens unter den Gottesgelehrten unserer Kirche noch nicht so einmüthig entschiedene, kommt eigentlich auf die vier Fragen an:

1) Hat Moses die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt, oder verboten? Diese Frage, die aus der Mitte beider Kapitel genommen ist, handle ich zuerst ab, weil sie am leichtesten zu entscheiden ist, und zugleich den Weg bahnt, die folgende mit Gewißheit zu beantworten.

2) Sind blos diejenigen Ehen für verboten zu achten, die Moses ausdrüklich nennet? oder will

will er, daß man aus diesen Verboten Schlüsse machen, und sich auch der Ehen enthalten soll, die, nach Graden berechnet, eben so nahe sind?

3) Sind blos die vollbürtigen Schwestern und Brüder, oder auch Halbschwestern und Halbbrüder gemeint, wenn er des Vaters und der Mutter Schwester, und die Wittwe des Vaterbruders oder Mutterbruders untersaget?

4) Sind sonst noch gewisse Folgerungen, die man aus Mosis Gesetzen macht, seinem Sinne gemäß, und als göttliche Gebote zu verehren?

Ehe ich aber diese Hauptfragen abhandle, will ich doch noch einiges, so sonst zu Erklärung beider Kapitel gehöret, und bisher nicht da gewesen ist, voran schicken. Von dem Eingang des 18ten Kapitels ist schon im 25sten §. S. 114. das nöthige gesagt, so ich hier nicht wiederhole.

§. 74.

Unterschied der beiden Gesetze, 3 B. Mos. 18. und 20.

Moses hat wider die allzunahen Ehen zwey bald auf einander folgende Gesetze gegeben, zwischen denen nur das 19te Kapitel in der Mitte stehet. Vielleicht sind beide in dem Dato ihrer Bekanntmachung keinen Monat von einander verschieden. Es entstehet hiebey die Frage, was diese Wiederholung zu bedeuten habe? und warum er es nicht bey dem ersten Gesetze habe bewenden lassen?

Ueberhaupt muß man wohl vermuthen, daß, wenn ein Gesez zweymal gegeben ist, es das erstemal nicht geholfen habe, sondern durch die Menge von Uebertretungen in den Augen des Volks abgeschaffet sey. Wir sehen oft, daß ein Gesez gegeben wird, aber niemand richtet sich darnach: und dann heißt es, das Gesez ist

nicht in Uebung gekommen. Will nun der Gesezgeber es doch gehalten wissen, so muß er es erneuren.

Dieser Endzwek der Wiederholung fällt bey 3 B. Mos. 18. und 20. noch deutlicher in die Augen. In dem ersten verbietet Moses Unzucht und Ehe zwischen den nächsten Verwandten, ohne eine vom weltlichen Gerichte zu vollziehende Strafe darauf zu setzen. Er erklärt sie blos für unrein und abscheulich in Gottes Augen; stellet sie als Sitten der Egyptier und Kananiter vor, die mit ihren abgöttischen Fabeln in Verbindung stehen, und sich vor das Volk Gottes nicht schicken: er setzet hinzu, daß Gott die Kananiter wegen dieser lasterhaften Ehen strafe, und aus ihrem Lande ausstoße; und läßt die Israeliten fürchten, daß Gott sie eben so strafen werde, wenn sie dem Beyspiel der Kananiter folgeten.

Vielleicht wäre dies bey uns ziemlich hinreichend gewesen, wenigstens die Ehen in die nahe Freundschaft zu hindern, weil bey uns eine Ehe ohne gewisse von Obrigkeit oder Kirche abhängende Feyerlichkeiten, als Aufgebot und Trauung, nicht vollzogen werden kann. Allein diese Feyerlichkeiten waren zu Mosis Zeiten nicht: an das Aufgebot wird ohnehin niemand denken, und der Priester hatte auch nichts bey der Ehe anderer zu thun. Wir wissen zwar die Gebräuche, die den Anfang einer Ehe vom Konkubinat unterschieden, aus diesen so weit entfernten Zeiten nicht genau: es scheint aber doch, daß das meiste auf die Einwilligung der Eltern und leiblichen Brüder der Braut, bisweilen auch auf einen eigentlichen Kauf, und dann auf eine öffentliche mit Gastereyen gefeyerte Hochzeit und die solenne Hinführung des Brautpaars zu der Schlafkammer in Begleitung der Hochzeitgäste, angekommen sey. Auf die Weise konnte nach dem Gesez 3 B. Mos. 18. nicht nur geheime Unzucht, der ohnehin ein bloßes Verbot nie völlig steuren wird, unter nahen Verwandten vorgehen, sondern auch solche Ehen, als Moses verboten hatte, vollzogen, und gesezwidrige Hochzeiten gefeyret werden. Dies machte nun, daß

Moses

Moses nöthig fand, nicht nur das Gesez noch einmal zu wiederholen, sondern es auch mit Strafen zu begleiten, die von der Obrigkeit vollzogen werden sollten.

§. 75.

Die 3 B. Mos. 20. gedroheten Strafen werden erklärt, und zwar 1) die Lebensstrafen.

Es ist freilich gewiß, daß diese Strafen uns im Neuen Testament eben so wenig, als andere bürgerliche Gesetze Moses verbinden: und einige unter ihnen würden bey uns nicht einmal abschrecken, z. Ex. wenn gedrohet wird, daß die aus dem Beyschlaf erzeugten Kinder nicht als Kinder des natürlichen Vaters, sondern des verstorbenen Mannes der Frau angesehen werden sollen. Indessen kann es doch vielleicht meinen Lesern lieb seyn, die von Mose verordneten Strafen genauer kennen zu lernen: und bey einigen ist dies nöthig, weil aus ihnen solche Folgerungen, die uns noch in der Moral wichtig sind, hergeleitet werden können.

Auf Uebertretungen der Eheverbote von der ersten Klasse (*), d. i. auf die, welche eine sehr nahe Verwandtschaft betreffen, setzet Moses Lebensstrafe, und zwar namentlich auf die Blutschande mit

1) Der Stiefmutter, 3 B. Mos. 20, 11.
2) der Schwiegertochter, V. 12.
3) der Schwiegermutter, und
4) der Stieftochter, V. 14.
5) der Schwester, wenn es gleich nur die Halbschwester ist, oder, wie Moses saget, seines Vaters- oder seiner Mutter Tochter, V. 17.

Man wird bey angestellter Vergleichung mit dem 18ten Kapitel gewahr werden, daß hier die beiden allernächsten Ehen, die dort V. 7. und 10. untersagt sind, die mit der leiblichen Mutter, und mit der Enkelin, von

(*) Siehe §. 31. wo ich diese Redensart erklärt habe.

Mose ausgelassen sind. Da ihm diese abscheulichsten Arten der Blutschande gewiß nicht haben erträglicher vorkommen können, als die fünf Gattungen, auf die er Lebensstrafen sezt: so wird man von selbst hieraus schliessen, daß in der Zwischenzeit keine Uebertretungen der beiden Ehegesetze, 3 B. Mos. 18, 7. 10. vorgegangen sind. Man wird auch leicht zugeben, daß, wenn in der Folge dergleichen Blutschande mit der leiblichen Mutter, der leiblichen Tochter, und der Enkelin hätte vorgehen sollen, sie nach einer billigen Folge, und dem Geiste des Gesetzes Mosis, gleichfalls mit der Todesstrafe hätte belegt werden müssen, weil das Verbrechen noch schwerer gewesen seyn würde: allein es scheint, Moses halte sie für so abscheulich, daß er nicht nöthig findet, sie ausdrüklich mit Strafen zu belegen, weil die Vermuthung war, sie würden unter den Israeliten nicht vorkommen; so wie Solon aus gleicher Ursache auf den Vatermord keine Strafe sezte.

Die fünf Ehen, denen Moses den Tod drohet, verdienen einen gemeinschaftlichen Blik. Es scheint, sie müssen ihm alle fünf gleich unerträglich in einem gesitteten Volke vorgekommen seyn, indem er gleich strenge Mittel gegen sie anwendet. Auch die Blutschande mit der Halbschwester finden wir unter ihrer Zahl, ohngeachtet Abraham in der Ehe mit seiner Halbschwester gelebet hatte (§. 35.) Ob also gleich diese Ehe nicht zu den Unterscheidungssitten der Egyptier und Kananiter gerechnet werden konnte, so muß doch wohl Moses glauben, daß Zucht und Ehrbarkeit nicht bestehen werden, wenn sie unter einem in Städten und Dörfern beysammen wohnenden Volke geduldet würde.

Wenn man auch den Fürsten bey einigen göttlichen Eheverboten ein Dispensationsrecht zugestehen will, wovon ich im neunten Kapitel handle, man will aber dies Recht nicht in das Unendliche ausdehnen, z. Ex. nicht dahin, daß jemand unter landesherrlicher Erlaubniß die Ehe, die Paulus 1 Kor. 5, 1—5. so sehr verabscheuet,

vollzie-

vollziehen könne: so möchten wohl die von Mose auf einige Arten der Blutschande gesezten Strafen die Gränze ziemlich wahrscheinlich bezeichnen, über welche der christliche Fürst im Dispensiren nicht gehen soll. Doch davon unten im 126sten Paragraphen.

Moses bedient sich nicht einerley Ausdruks bey Drohung dieser Lebensstrafen: es scheint aber doch nicht, daß hierinn eine Verschiedenheit der Strafe liegen solle, wie denn überhaupt das peinliche Recht Mosis an Gattungen der Lebensstrafen arm war, und keine andere kannte, als Schwerdt und Steinigung. Ich kann zwar diese Materie hier nicht ausführen, ich verweise aber deshalb auf meines sel. Vaters Dissertation, *de suppliciis capitalibus Hebraeorum*, die ich, so wie seine übrigen Dissertationen, mit seinen häufig beygeschriebenen Anmerkungen, und meinen eigenen Zusäzen wieder auflegen zu lassen vorhabe, wenn Zeit und Umstände es zugeben.

Von der Blutschande mit der Stiefmutter und Schwiegertochter heißt es V. 11. 12. schlechthin, **sie sollen sterben** (מות יומתו) **ihr Blut sey auf ihnen.** Die Juden glauben zwar gemeiniglich, wo dieser Ausdruk stehe, sey von dem Erhenken, als der gelindesten Todesstrafe, die Rede: allein mein sel. Vater hat im 12ten §. der angeführten Dissertation die Unrichtigkeit dieser Regel gezeiget, und überhaupt war das Erhenken bey den alten Israeliten keine Strafe, damit jemand vom Leben zum Tode gebracht ward, sondern eine Strafe nach dem Tode, die zu mehrerer Schande an den Gesteinigten vollzogen zu werden pflegte. Hier scheint also die Gattung der Todesstrafe nicht bestimmet zu seyn: sie wird sich aber gleich aus dem nachfolgenden ergeben.

Es ist nemlich mit den vorhin genannten Ehen die völlig gleich, wenn man **seiner Frauen Mutter, oder Tochter**, das ist, seine Schwiegermutter oder Stieftochter heyrathet. Und hier drükt Moses die Strafe so aus: **wer eine Frau, und ihre Mutter nimmt,**

das

das ist *Zimma* (*), man soll ihn und sie (**) mit Feuer verbrennen. Dies ist aber nicht von dem, was wir die Strafe des Feuers nennen, zu verstehen, und die Auslegung, welche die Juden darüber machen, die das Verbrennen vom Eingießen geschmolzenes Bleyes in den Mund erklären, ist eben so entfernt von den Mosaischen Sitten. Mosis Gesetze kennen gar kein Verbrennen bey lebendigem Leibe, sondern auch dies ist eine Strafe nach dem Tode, die zur Schande an dem entseelten Leichnam vollzogen ward, und gemeiniglich auf die Steinigung folgete. Es wird also vermuthlich Moses auf diese Ehe die Steinigung nebst der auf sie folgenden Verbrennung des todten Körpers setzen: und die vorhin auf völlig gleiche Blutschanden gesezte unbenannte Todesstrafe wird wohl keine andere, sondern eben dieselbe seyn.

Bey der Blutschande mit der Schwester bedient sich Moses des Ausdruks, sie sollen vor den Augen der Kinder ihres Volks ausgerottet werden. Diese Redensart ist wiederum keiner besondern Todesstrafe eigen: es kann also gar wohl seyn, daß auch diese Unzucht

(*) Siehe §. 19.

(**) Ich darf wohl nicht verschweigen, daß Sie im Hebräischen der Pluralis ist, woraus vielleicht jemand schliessen möchte, daß hier nicht von einer succeßiven Heyrath, sondern von der Polygamie mit Mutter und Tochter zugleich die Rede sey. Allein man wird diesen Gedanken wieder fahren lassen, sobald man erwägt, daß auch bey einer solchen Polygamie der unschuldige Theil nicht zu strafen wäre. Wenn z. Ex jemand, der die Tochter hat, die Mutter dazu nimmt, so geschiehet das vermuthlich nicht mit gutem Willen der Tochter, und dann wäre es die größeste Ungerechtigkeit, wenn sie dafür verbrannt werden sollte, daß ihr Mann und ihre Mutter sie so sehr beleidiget haben. Sie ist also wohl so zu verstehen, die eine sowohl als die andere, die eine solche unnatürliche Verbindung eingehet: die Mutter, wenn sie den Mann oder Wittwer ihrer Tochter, und die Tochter, wenn sie den Mann oder Wittwer ihrer Mutter nimmt.

zucht oder Ehe mit der Steinigung bestraft ist, wiewohl ich hier nichts behaupten will.

§. 76.

2) Die geringeren Strafen.

Die Strafen, welche Moses auf die Ehen von der zweiten Klasse sezt, sind gelinder. Wenn man seines Vatersbruders Wittwe nimmt, so ist die Strafe: **sie sollen ihre Sünde tragen, unfruchtbar sollen sie sterben**: V. 20. und bey der Ehe mit des Bruders Wittwe, **sie sollen unfruchtbar seyn.** V. 21. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich Gott zu einem beständigen Wunder anheischig mache, welches die Fruchtbarkeit einer solchen Ehe hindern solle. Dies wäre wider diejenige Sparsamkeit der Wunder, welche die Offenbarung eben sowohl lehret, als die Philosophie, und wider die ganze Art Gottes, Wunder zu thun. Denn diese geschehen Einmal, und wann er es nöthig findet, nicht aber beständig bey jedem gleichen Fall. Dies lezte thun natürliche Begebenheiten, und man würde Wunder nicht von ihnen unterscheiden können, wenn sie eben die gewisse Reihe hielten. Es würde sogar Muth zur Hurerey mit des Bruders Wittwe gemacht haben, wenn beide Theile gewiß hätten versichert seyn können, daß die Folgen davon durch ein getreues Wunder vernichtet werden würden.

An eine Todesstrafe zu denken, die die Fruchtbarkeit hemmen, und das ungeborne Kind in Mutterleibe tödten sollte, wäre so viel, als, den göttlichen Gesezgeber in einen Barbaren verwandeln; und man muß bey nahe selbst ein Unmensch seyn, um ihm diesen Gedanken zu leihen, sonderlich da es in dem einen Gesetze, ohne den Tod nur zu nennen, schlechthin heißt: **sie sollen unfruchtbar seyn.** Wie war es möglich, daß noch kürzlich

lich Johann Fry (*) eine solche Erklärung wiederholte? sonderlich da man in England so viel von der Güte der Gesetze redet? Andere gewaltsame Erklärungen verdienen hier keinen Plaz.

Mir hat unter allen Auslegungen die am besten gefallen, die ein griechischer Scholiast über diese Worte giebt: οὐ λογισθήσεται τὸ σπέρμα αὐτῶν εἰς τέκνα, **ihr Saame soll ihnen nicht als Kinder angerechnet werden.** Augustinus (**) und Abenesra (***) haben eben diese Erklärung; die Neuern, so ihr beystimmen, zu nennen, würde unnüz seyn, sonst würde etwan Havemann am ersten verdienen, daß man ihn (*) anführte. Sie ist dem Sprachgebrauch der Hebräer gemäß; nach welchem auch solche, die wirklich Kinder haben, dennoch unfruchtbar heissen können, wenn die Kinder ihre Erben nicht sind, und nicht auf ihren Namen geschrieben werden. Die Stelle Jeremiä, K. 22, 30. ist hievon merkwürdig: denn er sagt dort von einem Könige, der Kinder hinterließ, die aber sein Erbtheil nicht bekamen: **schreibet diesen Mann an, als einen Unfruchtbaren, — — denn von seinem Saamen soll keiner glüklich seyn, keiner soll auf dem Thron Davids sitzen.** Die Strafe dessen, der

(*) The shall be put to death, and not suffered to have a Child by such an unlawful and deteſtable Act. Siehe ihn S. 21. seines Buchs, the Cases of Marriages between near Kindred.

(**) Quaeſt. 66. ad Levit. n. 1. *hoc intelligendum lege Dei conſtitutum, ut quicunque ex eis nati fuerint, non reputentur filii, i. e. nullo parentibus jure ſuccedant*

(***) Die Sadducäer sagen: unfruchtbar (Akirim) sey so viel als nacket, (Arumim) und, sie sollen sterben, so viel als, sie sollen getödtet werden. Allein es ist unrichtig, und die Worte sind so zu nehmen, wie sie der Chaldäer übersezt. Ich habe sie schon längstens aus der Stelle erklaret, schreibet diesen Mann an als einen Unfruchtbaren, weil er nemlich einem gleich ist, der seine Lebensbahn unfruchtbar beschließt.

(*) Gamologia, L. II. tit. V. Reg. 2. p. 395.

der seines Bruders oder Vaterbruders Wittwe heyrathete, bestand also darinn, daß die sämtlichen Kinder, welche er aus dieser Ehe zeugete, nicht als seine Kinder angesehen, sondern in den Geschlechtstafeln seinem Bruder zugeschrieben wurden. Sein Name blieb in den Geschlechtstafeln aus, und sein Erbtheil fiel an seines Bruders leibliche und bürgerliche Kinder.

Von der Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester heißt es V. 19. schlechthin: **sie sollen ihre Schuld tragen**: wobey mir freylich ungewiß ist, ob hiedurch der bürgerlichen Obrigkeit erlaubt wird, eine willkührliche Strafe zu verhängen, oder ob Moses dem Uebertreter drohen will, Gott werde ihn zu finden wissen, und durch die Wege der gewöhnlichen Providenz an ihm Strafe üben. Die Ehe mit zwey Schwestern zugleich, die im 18ten Kapitel V. 18. verboten ist, finde ich im zwanzigsten Kapitel gar nicht erwähnt: vielleicht weil es hier blos eines Verbots und keiner Strafe bedurfte. Denn wenn die Ehe einmal verboten war, so konnte die Frau ihren Mann durch Hülfe der Obrigkeit hindern, mit ihrer Schwester Hochzeit zu halten.

§. 77.

Der verstorbenen Frauen Schwester zu heyrathen, war nach 3 B. Mos. 18, 18. erlaubt.

Die erste Hauptfrage, welche über den Sinn der Ehegesetze Mosis aufgeworfen wird, ist: ob nach denselben die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey? Die Antwort ist sehr leicht zu geben: **ja! sie ist erlaubt**: und man muß sich wundern, wie über eine so klare Sache hat gestritten werden können. Zur wahren Ehre des Hannöverischen Eherechts will ich nicht verschweigen (*), daß diese Ehe hier nicht als von Gott ver-

(*) Weil ich bey einzelnen Fällen gesehen habe, daß auch hiesigen Landeseinwohnern, die ihrer Frauen Schwester haben hey-

verboten angesehen, sondern unter die bürgerlichen Verbote gerechnet wird, von denen die Regierung im Namen des Königs auf Bitte zu dispensiren pflegt. In manchen andern Ländern aber hält die Dispensation schwer, oder ist unmöglich, weil man wider Mosis Dank und Willen ihm ein Verbot der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester aufdringet, so nur durch viel Geld, oder durch große Gönner außerordentlich aufgehoben werden kann.

Die diese Ehe verbieten, thun es blos wegen einer Folgerung aus einem andern Gesez Mosis, in welchem er verbietet, des Bruders Wittwe zu heyrathen. Weil des Bruders Wittwe sagen sie, mir eben so nahe verwandt ist, als der verstorbenen Frauen Schwester, so muß die eine Ehe Gott so misfällig als die andere seyn, und Moses muß beide untersagen wollen. Es gehört daher die Untersuchung der Rechtmäßigkeit dieser Heyrath in der That mit zum folgenden Theil des Kapitels, in welchem die Frage abgehandelt wird, ob Mosis Eheverbote buchstäblich zu nehmen, oder durch Folgerungen auf andere in eben dem Grad verwandte Personen auszudehnen sind. Allein es geschiehet mit gutem Vorbedacht, daß ich sie nicht bis dahin verspare: denn die Frage von der Frauen Schwester ist nicht nur viel leichter, und mit mehrerer Gewißheit auszumachen, als die folgende;

---

heyrathen wollen, zweifelhaft gewesen ist, ob sie Dispensation erlangen könnten? und wo sie solche zu suchen hätten? und daß auch bisweilen die Superintendenten nicht im Stande gewesen sind, sie zu belehren: so füge ich folgende, das hiesige gewöhnliche Herkommen betreffende, zuverläßige Nachricht bey: es wird auf geschehenes Ansuchen simpliciter dispensirt, und der Frauen Schwester zu heyrathen erlaubt. Diese Dispensation muß nicht bey dem Konsistorio, sondern bey königlicher Landesregierung gesucht werden; die alsdenn nomine regis die Dispensation ertheilt, und darüber mit der Unterschrift, ad mandatum regis, das nöthige an das Konsistorium ausfertigen läßt. Vom Konsistorio wird darauf an den Superintendenten des Orts, wo die Personen wohnhaft sind, das nöthige verfüget.

gende; sondern es soll mir auch das, was ich von der Frauen Schwester sage, unten bey der Frage von Berechnung oder Nichtberechnung der Grade zu einem der wichtigsten Entscheidungsgrunde dienen. Ich muß es also als einen Vordersaz betrachten, und früher gewiß zu machen suchen, als den Schluß, den ich darauf bauen will.

Ich berufe mich zum Beweis meiner Meinung, daß **die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nach Mosis Gesez erlaubt sey**, nicht etwan blos auf das Stillschweigen Mosis, und daß er kein Wort von einem solchen Eheverbot hat, sondern auch auf seine ausdrüklichen Worte, welche diese Ehe nach dem Tode der ersten Frau zu erlauben scheinen. Denn wenn es 3 B. Mos. 18, 18. schreibt: **du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Nebenbuhlerin sey, und du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, bey ihrem Leben**; so fällt ja jedem Leser in die Augen, daß Moses blos die Polygamie mit zwey Schwestern verbiete, und nach dem Tode der ersten Frau die Ehe mit ihrer Schwester für ganz erlaubt ansehe. Die Worte, **zu ihrer Schwester, — ihre Nebenbuhlerin, — neben ihr**, und, **bey ihrem Leben**, sagen dies so deutlich, daß es vergeblich seyn würde, weitläuftig über das mit meinen Lesern zu reden, was sie selbst auf den ersten Blik sehen. Ich habe auch gefunden, daß ungelehrten Lesern und Leserinnen der Bibel, wenn sie den Text nach Luthers Uebersetzung in diesen Worten vor sich hatten: „**du sollt auch deines „Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, „ihre Schaam zu entblößen, ihr zuwider, weil „sie noch lebt,**“ nicht anders verstanden, und sich gewundert haben, wie es möglich sey, daß Männer, vor deren Gelehrsamkeit und Verstand sie sonst Hochachtung hatten, darüber stritten. Ich bin wohl von solchen, die die Sache sonst gar nicht interessirte, gefragt worden, ob denn etwan im Grundtext was zweifelhafteres stünde?

Das ist nun freylich nicht, sondern der Grundtext, von dem ich vorhin meine eigene Uebersetzung gegeben habe, ist noch entscheidender. Allein es ist die Krankheit der Gelehrten, bisweilen durch allzu viel Anstrengung und Mühe blinder zu seyn als andere, so wie wir, wenn wir auf einen Flek sehen, die Scharfsichtigkeit der Augen verlieren, und nichts mehr erkennen können: und dazu kommen noch früh auf Universitäten eingeprägte Vorurtheile, die so fest haften, daß auch der klügste Mann sich bisweilen fürchtet, Gott zu beleidigen, und schon halb profan zu seyn, wenn er das für erlaubt hielte, was seine Lehrer in der Theologie, die er als gewissenhafte Männer kannte, die aber doch nicht untrüglich waren, ihm in der Jugend als verboten vorgestellet haben. Das Fakultäten-Herkommen, von dem man nicht leicht abgehet, tritt dann auch mit ein, und man sieht es oft für eine heilige Ueberlieferung des Willens Gottes an, der doch bey uns Christen nicht durch Tradition von Mund zu Mund sollte fortgepflanzt, sondern blos aus dem geschriebenen Worte Gottes von einem jeden selbst geschöpfet werden. Es ist indeß geschehen, daß man über die deutlichen Worte Mosis gewaltsame Erklärungen gemacht hat; und deswegen finde ich mich gezwungen, umständlicher von ihnen zu reden, und hernach die Ursache anzuzeigen, warum Moses, der sonst erlaubte, mehr als Eine Frau zu nehmen, gerade diese einzige Art der Polygamie verboten hat.

§. 78.

Erklärung der Worte 3 B. Mos. 18, 18: und mehrere Schärfung des daraus genommenen Beweises.

Wenn Moses verbietet, **nicht eine Frau zu ihrer Schwester zu nehmen**, so ist die Rede von einer eigentlichen Schwester, und das Wort Schwester soll nicht eine jedwede andere Frau bezeichnen, wie einige vorge-

vorgegeben haben, die hier ein Verbot der Vielweiberey überhaupt suchen. Denn obgleich אחות, Schwester, bey den Hebräern sonst eine solche weitläufige Bedeutung hat, und die Redensart אשה אל אחותה (eine Frau zu ihrer Schwester) öfters so viel ist, als, eine zur andern, und sogar von leblosen Dingen, die nach der Grammatik weiblichen Geschlechts sind, gebraucht wird: so kann es doch hier nicht anders als in der eigentlichen Bedeutung genommen werden. Denn

1) Es stehet unter lauter Namen der Verwandtschaft, und zwar die nicht im weitläufigen Verstande gebraucht werden, sondern eine gewisse Verwandtschaft auf das genaueste bestimmen sollen: unter den Ehegesetzen, welche verbieten, daß man keine zu nahe Freundin heyrathen solle. In diesem Zusammenhange muß es gleichfalls diejenige Blutsfreundin bedeuten, die, zum Unterschied von andern, Schwester genannt wird, oder die eigentliche Schwester der Frau.

Dieser Beweis ist hinlänglich, ich will aber suchen, ihn auch solchen faßlich zu machen, die von schwachen Gemüthskräften sind, und die man erst erinnern muß, wie sie in andern ähnlichen Fällen richtig zu denken pflegen. So gut eine jede Frau im weitläufigen Verstande אחות heissen kann, eben so gut pflegt auch mein Nächster, er sey wer er wolle, mein Bruder zu heissen: was würde man aber sagen, wenn ich den 16ten Vers, du sollst die Blöße der Frau deines Bruders nicht aufdecken, es ist deines Bruders Blöße, also erklären wollte: du sollst nie eine Wittwe heyrathen, die ehemals deines Nebenmenschen Frau gewesen ist, denn sie gehört noch nach dem Tode deinem Nebenmenschen zu? Wenn Paulus sagt, es sey ihm erlaubt, eine Schwester zu heyrathen, so verstehet er freilich eine jedwede Frauensperson, die in der wahren Kirche ist: wie abgeschmakt würde es aber seyn, wenn

ich in den Ehegesetzen das Wort Schwester alse nehmen, und z. Ex. wenn des Vaters Schwester verboten wird, dies so erklären wollte: es sey nicht erlaubt, eine Frau zu heyrathen, die mit meinem Vater gleiches Glaubensbekenntniß hat? Ist aber diese Art zu erklären im 16 Vers abgeschmakt, warum will man sie denn im 18ten gebrauchen?

2) Es ist gewiß, daß die Vielweiberey unter den Israeliten nach dem bürgerlichen Gesez nicht verboten war. Hier ist nicht der Ort, eine so weitläufige Frage aus den Alterthümern auszumachen: davon vielleicht niemand mit größerem Fleiß das Gegentheil meiner Meinung behauptet hat, als Herr von Premontval in dem dritten Theile seiner Monogamie. Ich werde aber auch nicht nöthig haben, solches zu thun, sondern ich darf meine Leser desto zuversichtlicher auf das verweisen, was ich bey Recension dieses so merkwürdigen Buchs in den Relationibus de libris novis (*) geschrieben habe, weil ich weiß, daß meine Recension auch da, wo sie dem Herrn von Premontval widerspricht, die Billigung dieses scharfsinnigen, und die Wahrheit über alle Systemata und über seine eigene Meinungen liebenden Gelehrten erlanget hat. Er selbst hat Beyspiele der Polygamie unter den Israeliten gesammlet (**): und ich habe seit dem gefunden, daß

(*) Fascic. VI. p. 531—542.

(**) Die Beyspiele, so Herr von Premontval anführet, sind 1) Gideon, B. d. Richter 8, 30. 2) Manasse dem 1 Chron. 7, 14. ein Kebsweib zugeschrieben wird. Herr von Premontval leugnet zwar bey ihm und andern, daß daraus eine Vielweiberey folge, indem er meint, er könne das Kebsweib nach dem Tode seiner rechten Frau geheyrathet haben: allein es beruhet alles dieses auf einer gewöhnlichen unrichtigen Erklärung der Stelle, 1 B. Mos. 25, 1. die zu untersuchen hier meines Ortes nicht ist. Herr v. Premontval, der sich auf die Ausleger verlassen hat, kann nicht dafür, daß sie ihn verführt haben. 3) Chetzron, der Vater Calebs, 1 Chron. 2, 9. 21. Herr von Premontval bemerkt billig,

daß ihr Verzeichniß sich noch ziemlich aus der Bibel, die doch solcher Dinge blos beyläufig gedenkt, bereichern lasse. Ich darf diesen Zusätzen einen kleinen

billig, daß hier von einer zweiten Ehe nach Ableben der ersten Frau die Rede sey: daher dieses Beyspiel wegfällt. 4) Caleb, der Sohn Hetzrons, 1 Chron. 2, 18. Auch diesen will er ableugnen. Die Worte heissen: Caleb, der Sohn Hetzrons, zeugete Kinder mit der Azuba seiner Frau und mit der Jerioth, und dies sind ihre (im Singulari, filii ejus, nicht earum) Söhne. Es ist eben der Fall, als 1 B. Mos. 16, 2. und 30, 3. 4. 9. da die Magd der Frau auf ihren Schooß Kinder gebar, die für Söhne der Frauen gehalten wurden: daher werden die Söhne der Magd Jerioth der Frau zugeschrieben, und ihre Söhne im Singulari genannt. Ausser diesen beiden hat er noch ein Kebsweib, Epha, gehabt, 1 Chron. 2, 46. Ich rechne gar die Frau nicht mit, die er nach der Azuba Tode geheyrathet, nemlich Ephrat, und die ganz anders geschrieben wird, als Epha: 5) Der zweite Caleb, 1 Chron. 2, 48. den er nicht für den berühmten Caleb halten, ich auch eben nicht dafür ausgeben will, ob ihm gleich die Achsa, so des berühmten Calebs Tochter war, gleichfalls V. 49. zur Tochter gegeben wird. 6) Jerachmeel, 1 Chron. 2, 25. 26. Hier hat er Recht, wenn er sagt, es könne eine zweite Frau verstanden werden, so er nach Ableben der ersten geheyrathet habe. 7) Aschchur, 1 Chron. 4, 5. Hier macht er mit Recht eben diese Anmerkung. 8) Schacharaim, Kap. 8, 8. Hier will er eben die Anmerkung wiederholen: es gehet aber nicht bequem an. Die Worte lauten: Schacharaim zeugete im Moabitischen Gefilde, nachdem er sie, nemlich seine Weiber, Chuschim und Baara, von sich geschieden hatte, mit Chodesch, seiner Frau, folgende Söhne. Wir sehen hier, daß er vor seinem Abzug in das Moabitische Gefilde zwey Weiber gehabt, und sich von ihnen, vermuthlich seiner neuen Geliebten zu gefallen, bald nach dieser Veränderung der Wohnung geschieden hat. 9) Das gröseste Beyspiel der Vielweiberey kommt 1 Chron. 7, 4. vor, wo nicht blos die im dritten Vers genannten fünf Väter aus dem Stamm Gad, sondern ihre Nachkommen, die einen Stamm von 36000 wehrhaften Männern ausmachen, in der Vielweiberey leben. Wir sehen daraus, daß einige Stämme die Polygamie zur Gewohnheit gemacht haben, andere aber nicht, welches Herr von Premontval nicht bemerket, und sonderlich dies lezte Beyspiel sich nicht in seiner völligen Stärke vorgestellet zu haben scheint.

Plaz in der Anmerkung gönnen (*). Es wird also verboten, seiner Frauen Schwester bey ihrem Leben zu heyrathen, und dem Jakob nachzuahmen, welcher mit zwey Schwestern zugleich in der Polygamie gelebt hat. Moses sezt dazu: **ihre Blöße neben ihr aufzudecken**: und wenn dieses alles nicht genug ist, ihn zu überzeugen, daß blos von der Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester die Rede sey, der hat noch den dritten Zusaz, **ihre Nebenbuhlerin zu seyn**, zu erwägen. Es haben zwar diesen einige übersetzen wollen, **sie zu ängstigen**, und daraus die Folge gezogen, daß die Ehe mit der Frauen Schwester auch bey ihrem Leben erlaubt gewesen sey, wenn nur

(*) Es sind mir noch folgende Beyspiele vorgekommen. 10) Jair, B. d. Richter 10, 4. Er hatte 30 Söhne: da er aber doch wohl nicht blos Söhne, sondern auch nach Proportion Töchter gehabt haben muß, die hebräischen Weiber aber ihre Kinder ordentlich selbst, und zwar 2 bis 3 Jahre stillten, so ist dieses ohne Vielweiberey nicht möglich zu achten. 11) Ibzan, (eben daselbst K. 12, 9.) der dreyßig Söhne und Töchter hatte. 12) Abdon, ein Vater von 40 Söhnen, daselbst V. 14. 13) Elkana, 1 Sam. 1. 14) Saul, 2 Sam. 3, 7. 12, 8. Dieses sind genug Beyspiele, wenn man bedenkt, daß die Bibel der Heyrathen blos beyläufig Erwähnung thut, und daß sie aus der Zeit zwischen Jakob und David, aus der wir so sehr wenige Nachrichten übrig haben, gesammlet sind: denn mit David, dessen Vielweiberey bekannt genug ist, höre ich auf, sonst würde ich nicht etwan David, Salomon, Rehabeam, Zedekias u. s. w. nennen, sondern vornemlich den König Joas, dem der Hohepriester selbst zwey Gemahlinnen gab (2 Chron. 24, 3.), daraus man also siehet, daß der von Mose verordnete autentische Ausleger des Gesetzes die Stelle 5 B. Mos. 17, 17. nicht von der Polygamie überhaupt, sondern von einer eigentlichen Menge der Weiber, und dem Ueberfluß eines asiatischen Serails verstand.

N. S. Etwas noch wichtigers, als alles vorhin angeführte, und daraus man siehet, wie sehr gewöhnlich die Polygamie zur Zeit Mosis unter den Israeliten gewesen ist, wird man im 5 §. meiner Abhandlung *de censibus Hebraeorum* finden. Sie steht in meinem bey Hr. Förstern herausgekommenen *Commentationibus Societati Scientiarum per annos 1758—1762. oblatis.*

nur die erste Frau sie nicht ungern gesehen habe. Ich will nicht untersuchen, wie oft dieser Fall vorgekommen seyn möchte: oder ob nicht ein solches Gesez so gut gewesen seyn würde als keins, indem die Zänkereyen zwischen den beiden Schwestern, die Einen Mann hatten, doch nachgekommen seyn würden, wenn sie auch gleich bey der Hochzeit so friedlich gewesen wären, als Lea seyn mußte, da Jakob die Rahel ihr zufügte: sondern will nur erinnern, daß im Arabischen dieses Wort Tseror (צרר) schlechthin von der Vielweiberey, bey der eine die Nebenbuhlerin der andern wird, gebräuchlich sey. Es ist nicht meine Anmerkung, sondern andere haben vor mir schon erinnert, daß أضرّ (Atsarra) heißt, er hat eine Frau zu der vorigen geheyrathet, oder eigentlich, er hat eifersüchtig gemacht: ضرّ (Tsirr) die Vielweiberey: ضرّة (Tsarira) die Eifersucht u. s. f. und daß auch die andere Frau eines in der Polygamie lebenden Mannes 1 Sam. 1, 6. im Hebräischen צרה (Tsarra) heisse. Auch bey Jesaia bedeutet dieses Verbum צרר Kap. 11, 13. eben so viel, als in dem andern Gliede des Verses קנא eifersüchtig seyn, beneiden. Mosis Meinung wird also diese seyn: du sollst deiner Frauen Schwester ihr nicht in die Ehe zufügen, so lange sie lebet, und deine erste Frau nicht dadurch, daß du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, eifersüchtig gegen ihre Schwester machen.

Die Ursache des Verbots dieser einzigen Art der Polygamie war ohne Zweifel, weil sie Personen, welche die größeste Liebe gegen einander haben sollen, nothwendiger Weise eifersüchtig auf einander und zu den größesten Feindinnen macht. Denn es ist unbegreiflich, wie zwey Frauen Eines Mannes sich unter einander lieben

sollten. Will er ja zwey eifersüchtige Freundinnen machen, und muß es ihm das bürgerliche Gesez wegen seiner Herzenshärtigkeit gestatten, so thue er es an Fremden, und nicht an Schwestern. Die Geschichte des Hauses Jakobs, der in eine solche Art der Vielweiberey wider seinen Willen gestürzt war, kann die Ursachen dieses Gesetzes am lebhaftesten vorstellen.

Ist es aber nunmehr nicht klar, daß ordentlich, und ausser dem Falle der Polygamie, die Ehe mit der Frauen Schwester erlaubt gewesen sey? Wäre sie das nicht gewesen, so würde ja Moses nicht nöthig gehabt haben, sie hier bey Lebzeiten der ersten Frau zu verbieten. Wer würde doch, da es überhaupt verboten ist, seine Mutter zu heyrathen, ein solches Gesez geben? **Du sollst zu deiner ersten Frau, so lange sie lebet, nicht noch deine Mutter zur Frau nehmen, so daß du ihre Blösse neben jener aufdeckest, und sie dadurch zur Eifersucht gegen ihre Schwiegermutter reizest:** oder würden wohl die Vertheidiger der strengern Meinung, ja überhaupt die Gottesgelehrten, welche glauben, daß irgend etwas in den Ehegesetzen Mosis uns angehe, mit dem Landesherrn zufrieden seyn, der in einem Gesezbuch unter dem Titel von verbotenen Ehen, der Schwiegermutter und der Stieftochter auf keine andere Art, als nur so gedächte: **wer wegen hinlänglicher Ursachen von seiner Frau geschieden wird, der darf, so lange sie noch am Leben ist, weder ihre Mutter noch Tochter heyrathen, um nicht Personen, die sich der Natur nach lieben sollen, eifersüchtig aufeinander zu machen.** Der dreyfache Zusaz lehret allzu deutlich, daß nach dem Ableben der ersten Frau die Ehe mit ihrer Schwester erlaubt gewesen sey, sonderlich, wenn wir bedenken, daß dieses Verbot unter den übrigen Verboten der nahen Verwandtschaft stehet, daher Moses gedoppelte Ursache gehabt hätte, den dreyfachen Zusaz wegzulassen, der sich bey allen andern Geboten nicht findet, falls er auch die

Ehe

Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester für unrecht hielte.

§. 79.

Beantwortung des Einwurfs, der vom Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe hergenommen wird. Beide Ehen sind zwar dem Grade nach gleich nahe; aber sonst sehr ungleich.

Wenn nun noch einige fortfahren, zu behaupten, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sey zwar 3 B. Mos. 18, 18. nicht verboten, aber sie sey deshalb für sündlich zu achten, weil sie eben so nahe sey, als die mit des Bruders Wittwe, und also die Berechnung nach Graden, die eben aus dieser Stelle bestritten wird, zum voraus setzen, so dünkt mich, es sey ein recht artiges Beyspiel, damit man in der Logik erläutern könnte, was petitio principii heißt. Sie müssen bedenken, daß in der angeführten Stelle Moses mehr thut, als diese Ehe nicht verbieten: er erklärt sie für erlaubt nach dem Tode, wenn er sagt, sie solle bey Lebzeiten verboten seyn.

Es ist aber auch wirklich auf diesen Einwurf noch mehr zu antworten, und nicht blos Mosis Buchstab widerleget die Folge, sondern der Zweifel selbst läßt sich lösen. Wenn man ihn machet, so siehet man auf den blossen Grad der Verwandtschaft, nach welchem freilich der Frauen Schwester uns eben so nahe ist, als wir des Bruders Wittwe sind. Allein man vergißt, daß sonst zwischen beiden Ehen ein grosser Unterschied eintritt, der es unmöglich macht, von einer auf die andere richtig zu schliessen, und daß dieser Unterschied nach den hebräischen Sitten noch grösser wird, als er nach unsern ist.

Für einen Wittwer, der Kinder hat, wird man wohl kaum eine natürlichere Ehe ausdenken können, als die

mit seiner ersten Frauen Schwester: denn es ist wahrscheinlich, daß sie die Kinder der ersten Ehe am meisten lieben, und sie am wenigsten die Stiefmutter empfinden lassen wird. Daher pflegen so oft sterbende Frauen ihren Männern noch auf dem Todtenbette ihre Schwester zur künftigen Heyrath vorzuschlagen, obgleich von diesen Vorschlägen kaum der dritte Theil erfüllet wird, weil der Wittwer für sich und nicht blos für die Kinder wählen will. Doch nicht nur die Liebe zu den Kindern erregt bey der sterbenden Frau so häufig diesen Wunsch, sondern auch oft, wenn sie in einer glüklichen Ehe gelebt hat, die Liebe zu der Schwester, der sie ihren Mann am liebsten gönnet, oder zu dem Manne, den sie gut versorgt zu sehen wünscht, und aus schwesterlicher Liebe ihm keine bessere Ehegattin auszusuchen weiß, als ihre Schwester.

Alles dieses fällt bey der Ehe mit des Bruders Wittwe weg. Da die Erziehung am meisten von der Mutter abhängt, so ist um der Kinder willen wenig daran gelegen, ob die Wittwe ihres Mannes Bruder oder einen Fremden heyrathet. Höchstens kommt der Unterhalt der Kinder, wenn sie arm sind, und billig in keinem andern Falle, auf die Güte des neuen Ehemanns an. Allein das ist eine Sache, die die Wittwe mit ihrem neuen Freyer selbst auszumachen hat, da keiner dazu verbunden ist: und wenn die Kinder gar nichts haben, und kein neuer Ehemann will die Mutter mit ihnen annehmen, so wird doch ihr Unterhalt auf ihres Vaters Bruder fallen, er mag Stiefvater werden oder nicht. Hier hilft also die Ehe des Bruders den Kindern nichts. Und am Ende mögen die Ursachen seyn, welche es wollen, so ist doch der Erfahrung gemäß, daß hundert sterbende Frauen dem Manne ihre Schwester vorschlagen oder wünschen, ehe ein einziger sterbender Mann auf den Wunsch kommt, daß seine Frau seinen Bruder heyrathen möchte; daher auch die Konsistoria

mit

mit Bitten um Dispensation in diesem lezten Ehefall eben nicht belästiget werden.

Nach den besondern Umständen der Hebräer werden beide Heyrathen noch mehr verschieden, wenn das richtig ist, was ich im 71sten §. von dem Ursprung des Leviratsrechts geschrieben habe. Entstand dieses daher, daß vor Mosis Gesez die um Geld gekaufte Frau als ein Stük der Erbschaft angesehen ward, und dem Bruder zufiel, so ist klar, daß auch bey Lebzeiten ihres ersten Mannes die Verführung derselben keinem Menschen leichter fiel, als dem auf sie expektivirten und vielleicht ehelosen Bruder. Denn Personen beiderley Geschlechts, die eine Anwartschaft auf einander zu haben glauben, sind schon weniger blöde gegen einander: empfinden sie eine Neigung, so reden sie schon deutlicher durch Blicke von dem, was sie künftig hoffen, und diese Sprache der Augen verwandelt sich bald in Handlungen. Nie wird leichter Unzucht begangen, und Tugend besiegt, als unter dem Vorwand der Anticipation, den man seinem Gewissen und dem andern Theil macht. Die Klugheit erforderte also wohl, nicht nur die Anwartschaft aufzuheben, sondern auch, da sie doch durch Kraft des Herkommens geblieben seyn würde, wenn gleich das geschriebene Recht nicht davon sprach, die Ehe unmöglich zu machen, auf die man expektivirt zu seyn glaubte. Nichts von allem diesen tritt bey der Frauen Schwester ein: sie glaubt keine Anwartschaft auf ihrer Schwester Mann zu haben, und er nicht auf sie. Und wenn etwan bey uns ein ziemlich naher Umgang zwischen ihr und ihrem Schwager erlaubt seyn könnte (wiewohl auch da gemeiniglich ihre eigene Schwester mit zu sagen hat, und die Aufseherin ihrer Keuschheit ist), so muß man sich aus dem 69sten §. erinnern, daß dies wenigstens bey den nächsten Brüdern der Israeliten anders ist, und man seine Schwägerin nicht ohne Schleier zu besuchen die Freyheit hat.

§. 80.

§. 80.

Philo erklärt das Gesez 3 B. Mos. 18, 18. bereits eben so.

Ich habe mich gleich im Anfang hinlänglich darüber erklärt, wie wenig ich aus der Uebereinstimmung der Rabbinen mache, und wie so gar ich nicht geneigt bin, ihr Ansehen für einen Erklärungsgrund zu halten. Ich schenke also hier gern meinen Lesern die Mühe, eine Menge Rabbinischer Stellen erst hebräisch und dann deutsch zu lesen, da ohnehin bekannt ist, daß die Erklärung, die ich vorhin behauptet habe, auch die gewöhnliche der Rabbinen ist. Der einzige Jude, den ich werthschäze, ihn bey dieser Gelegenheit zu nennen, ist der allerälteste Erklärer unseres Gesezes, den wir noch übrig haben. Er lebte freilich viele Menschenalter vor allen Rabbinen, deren Schriften wir lesen können, und in der Zeit Christi, obgleich nicht in Palästina, sondern in Egypten. Indessen kann es uns doch angenehm seyn, von ihm zu lernen, wie dies Gesez zu Christi und der Apostel Zeiten gemeiniglich von den Juden verstanden ward. Man wird schon merken, daß ich von Philo rede: seine Worte, die eine Auslegung unsers Gesezes enthalten, stehen in seinem Buch von den besondern Gesetzen, S. 303. und 304. des zweiten Theils der Mangeyischen Ausgabe: Ferner erlaubt er (Moses) nicht, daß eben derselbe Mann zwey Schwestern heyrathen dürfe, es sey zu gleicher Zeit, oder eine nach der andern (*), nachdem er sich von der ersten geschieden hat. Denn so lange diese lebt, und

(*) Diese Worte, eine nach der andern, wird niemand, der das folgende lieset, von dem Fall verstehen können, da die erste Frau gestorben ist, sondern sie reden davon, wenn sich der Mann von ihr geschieden hat. Meine Erinnerung ist für einen nachdenkenden Leser überflüssig; allein eine Schrift über Ehegesetze muß auch einige Leser und Widersacher erwarten, die die Worte aus dem Zusammenhange reissen.

und entweder noch bey dem Manne, oder von ihm geschieden ist, und im lezten Falle entweder ledig bleibet, oder einen andern heyrathet, hielt er es für schändlich, daß die eigene Schwester die Stelle dieser Unglüklichen einnehmen sollte: sie sollte die Rechte der Verwandtschaft nicht verletzen, nicht ihr Glük auf den Umsturz der durch die Geburt so nahe vereinigten bauen, u. s. f. Denn hieraus entsteht fürchterliche Eifersucht und unversöhnlicher Streit. Philo verstand also dies Gesez von einer Ehe mit der Frauen Schwester bey der ersten Frauen Leben, und sezte zwey Fälle, in welchen diese Ehe verboten war, 1) wenn ein Mann beide Schwestern zugleich in der Ehe hatte, also mit ihnen in der Polygamie lebte; 2) wenn er sich von der ersten Frau geschieden hatte, und nun ihre Schwester heyrathen wollte, welchen leztern Fall freilich der Buchstab des Gesetzes mit unter sich begreift, ob er gleich nur selten vorkommen möchte, daher ich seiner oben nicht ausdrüklich gedacht habe. Er hielt folglich die Ehe mit der Frauen Schwester nach dem Tode der ersten Frau für erlaubt.

§. 81.

Die Frage wird vorgelegt: ob blos einzelne Ehen oder Grade verboten sind? Der Verfasser hat seine ehemaligen Gedanken hievon bey Verfertigung dieser Schrift geändert.

Die zweite Frage, die von einem viel weitern Umfang ist, und über die am meisten gestritten wird, oder Bedenken gefordert sind, ist diese: ob Moses blos denjenigen Anverwandten, die er ausdrüklich nennet, die Ehe untersagen wolle, und alle andere sich ohne Uebertretung seiner Gesetze heyrathen können? oder ob er noch andere Ehen, die eben so nahe sind, für verboten gehal-

ten

ten haben will, ungeachtet er sie nicht nennet, d. i. wie man sich kürzer ausdrükt, **ob er Grade verbietet?**

Damit man die ganze Frage besser übersehen könne, so will ich die einzelnen Exempel hersetzen. Moses verbietet ausdrüklich die Ehe

1) mit **des Vaters Schwester**: 3 B. Mos. 18, 12. 20, 19.
2) mit **der Mutter Schwester**: 3 B. Mos. 18, 13. 20, 19.
3) mit **der Wittwe des Vaterbruders**: 3 B. 18, 14. 20, 20.
4) mit **des Bruders Wittwe**: 3 B. 18, 16. 20, 21.

Nun sind, wenn man nach Graden rechnet, folgende Ehen eben so nahe, als die vorhin genannten:

1) die mit **des Bruders Tochter**:
2) mit **der Schwester Tochter**:
3) mit **der Wittwe des Mutterbruders**:
4) mit **des Bruderssohns Wittwe**:
5) mit **des Schwestersohns Wittwe**:
6) mit **der verstorbenen Frauen Schwester.**

Allein diese sechs Ehen untersagt Moses nirgends. Sind sie uns nun erlaubt? oder müssen wir uns ihrer wegen des gleichen Grades der Verwandtschaft enthalten? Von der einen unter ihnen, nemlich der mit der Frauen Schwester, habe ich zwar eben vorhin gehandelt, und gezeigt, daß sie Moses ausdrüklich erlaube: ich muß sie aber doch hier von neuen unter dem Verzeichniß der Ehen anführen, welche die Berechner der Grade untersagen.

Ich werde bey Beantwortung dieser Frage eine Gelegenheit bekommen, zum wenigsten meine Leser davon zu überführen, daß ich die Wahrheit mehr liebe, als meine einmal geäusserte Meinungen, und daß ich mich bemühet habe, die Sache, von der ich handeln wollte, so wie ich es gleich zu Anfang von einem jeden, der Wahrheit finden will, erforderte, mit einem aufrichtigen Zweifel zu untersuchen, und sie von so viel verschiedenen

Seiten,

Seiten, als mir irgend möglich war, zu betrachten. Ich bin sonst stets der Meinung gewesen, in der ich auf Universitäten erzogen war, daß Moses nicht einzelne Verwandtschaften, sondern Grade verboten habe. Diese Meinung habe ich nicht blos ehedem in meinen Lehrstunden über das 18te und 20ste Kapitel des dritten Buchs Mosis alle zwey Jahr vorgetragen, wenn ich in meinen Curioriis über das alte Testament an diese Stelle kam: sondern ich habe sie auch in einer Schrift **von den hebräischen Alterthümern** S. 34. geäussert. Ich könnte dieses zwar verschweigen, da die Schrift, ob sie gleich bereits im Jahr 1753. bis auf den fünften Bogen gedrukt ist, noch nicht ausgegeben, sondern blos als ein Handbuch in den Händen meiner Zuhörer ist. Allein ich mache mir gar keine Schande daraus, zu gestehen, daß ich bey genauerer Untersuchung bessere Einsichten bekommen habe, als ich vorhin hatte: und wenn mir gleich das unangenehm ist, daß ich ehedem geirret habe, so bin ich doch nur allzusehr versichert, daß ich noch bis jezt in vielen Dingen irre, ohne es selbst zu merken, und wer sich nicht vor untrüglich hält, muß eben diesen Argwohn gegen sich hegen; warum sollte ich es also meinen Lesern verheelen, daß es mir bekannt worden sey, in diesem oder jenem geirrt zu haben? Wer aus dergleichen ein Geheimniß macht, der scheint an einer seltsamen Einbildung von sich selbst krank zu liegen.

Ich kann noch mehr sagen. Als ich am Ende des Jahrs 1754. die Hand an Ausarbeitung dieser Schrift legte, war ich noch der Meinung, daß Moses Grade der Verwandtschaften verboten habe, und ich behielt sie bey den ersten drey Kapiteln, so daß ich hernach bey dem Abdruk, um die Abhandlung besser mit sich selbst übereinstimmend zu machen, manche Ausdrücke und Stücke der besagten ersten Kapitel ändern mußte, die sich auf meine damalige Meinung bezogen. Allein währender Fortsetzung meiner Arbeit ward mir der Zweifel immer wichtiger, und endlich überwiegend, den ich im 99sten

Ab-

Abschnitt vortragen will: und da ich ihn nachher mit ziemlicher Deutlichkeit in einer Schrift wiederum antraf, die ich vor vielen Jahren bereits gelesen habe, nemlich in den Hallischen Anzeigen des sel. Kanzlers von Ludewig, so wunderte ich mich, daß er nicht schon längstens einen mehrern Eindruk bey mir gemacht hatte. Vielleicht aber hat es ihm damals geschadet, daß er unter allzuviele nicht hinlänglich gegründete Sätze versteckt war, und der sel. Kanzler überhaupt eifriger und heftiger für seine Meinung von den Ehegesetzen geschrieben hatte, als daß eine recht unpartheyische Wahrheitsliebe dem Leser hätte in die Augen leuchten, und ihn bewegen können, einen jedweden vorgebrachten Beweis auch recht unpartheyisch und mit kühlem Gemüthe zu prüfen.

Bey dem allen blieb mir doch noch stets der Beweis für die Berechnung der Grade, der im 92sten Abschnitt enthalten ist, von grosser Wichtigkeit. Allein er verschwand völlig, als ich gewahr ward, daß nach den Sitten der Morgenländer die Verwandtschaft mit des Bruders Tochter nicht eben so nahe geachtet ward, als mit der Vaters-Schwester, und die im 69sten §. angeführte Stelle des Korans zeigte mir bey den Hauptehen, über die gestritten ward, die Ursache, warum Moses die eine untersagen, und doch dabey die andere unverwehrt lassen konnte. Nunmehr war es mir nicht möglich, länger daran zu zweifeln, daß Moses weiter keine Ehen untersagt habe, als die er ausdrüklich nennet.

Vielleicht werde ich meinen Lesern bey der Ordnung am faßlichsten, wenn ich ihnen erst blos meine Gedanken vorstellig mache, und zwar so, wie sie mit einander gestritten haben, bis ich zur völligen Gewißheit gelangt bin: nachher aber auch anderer Gedanken, die ihnen entgegengesezt sind, prüfe. Ich will daher erstlich die gewöhnlichen Gründe gegen die Rechnung nach Graden vorstellig machen, und anmerken, weswegen sie mich nicht völlig überzeugen konnten: zum andern die Gründe ausführen, welche ich ehedem für die Berechnung der Grade

zu

zu haben glaubte, dabey ich aber auch die Antwort, durch welche ich sie mir jezt entkräfte, hinzufügen werde: sodann will ich zum dritten die beiden entscheidenden Beweise anführen, um welcher willen ich nunmehr glaube, daß Moses weiter keine Ehen, als die ausdrüklich namhaft gemachten, verboten hat: zulezt sollen allerley Zweifel, die nicht bey mir entstanden sind, sondern die ich von andern gehört habe, und auf die man Antwort verlangte, bescheiden untersucht werden.

§. 82.

Gewöhnliche Beweise gegen die Ausdehnung der Gesetze Mosis nach Berechnung der Grade. 1) Wir haben kein Recht ein göttliches Gesez auszudehnen. Einwendungen gegen diesen Beweis.

Die gelindere Parthey (denn so will ich die der Kürze wegen nennen, die keine andern Ehen für verboten halten, als die Moses ausdrüklich genannt hat) pflegt zuvörderst vorzuschützen: daß ein Verbot, so anderer Freyheit einschränkt, nie weiter auszudehnen sey, als die Worte lauten, und daß solches destoweniger bey einem göttlichen Verbot zu wagen sey, weil die höchste Obrigkeit unter Menschen dergleichen nicht einmal an der Unterobrigkeit dulden, sondern für einen Eingriff in die Rechte des Gesezgebers ansehen würde. Einige sezen noch drey besondere Betrachtungen hinzu, warum dieses bey göttlichen Gesezen, oder sonderlich bey den Gesezen Mosis nicht angehe? sie sagen, bey ihnen müssen wir den gröfsesten Grad der Deutlichkeit, folglich auch dieses erwarten, daß alle verbotene Fälle namentlich aufgezeichnet seyn werden, denn sie kommen von dem allervollkommensten Gesezgeber her, der alle mögliche Fälle, so er verbieten wollte, auf einmal übersahe, und aus Vergeßlichkeit nichts weglassen konnte, das man aus Betrachtung der Ursachen des Gesezes hinzufügen müßte; und sie wurden

(wie wenigstens der sel. Herr Kanzler von Ludewig meint) einem dummen und einfältigen Volke vorgeschrieben, bey dem die grösseste Deutlichkeit nöthig war. Auch wissen wir die Ursache dieser Gesetze nicht mit Gewißheit, daher wir sie nicht zur Auslegung derselben anwenden können, sonderlich da es willkührliche Gesetze Gottes sind.

Ich gestehe es aufrichtig, daß dieser Beweis sonst nichts bey mir verfangen wollte, und in gewisser massen billige ich es noch jezt, daß ich mich durch ihn nicht habe überzeugen lassen, ob ich gleich unten anmerken werde, in welchem Fall er eine Kraft zu beweisen behält, dabey ich auch nicht ableugnen will, daß ich etwas, so andere zu Stärkung dieses Beweises anführen, und ich in den folgenden §. verspare, nicht genug erwogen hatte.

Da ich nach §. 22. die Ehegesetze, oder wenigstens das, was uns davon angehet, nicht für willkührliche Gesetze, sondern für Stücke des Sittenrechts halten mußte, und überzeugt war, daß die Ursache derselben mit Gewißheit ausfindig zu machen seyn müsse (§. 42.): so konnten die beiden lezten Betrachtungen bey mir nichts verfangen. Das Vorgeben aber von der grossen Dummheit und Barbarey der Israeliten konnte bey mir gar keinen Eindruk machen, denn ich wußte zu sehr das Gegentheil von diesem Volke, so damals eben aus Egypten, dem Siz der Gelehrsamkeit, ausgieng, unter dem allerley Künste blüheten, und von dem wir aus eben der Zeit in den Büchern Mosis ein Denkmal übrig haben, welchem alle spätern hebräischen Bücher an Schönheit der Schreibart in den so verschiedenen Gattungen derselben, und an mannigfaltiger eingestreueter Gelehrsamkeit in einer grossen Entfernung nachgehen.

Ich konnte es auch nicht für die grösseste Tugend eines Gesezbuches halten, daß es alle mögliche Fälle so genau namhaft machte. Denn sollte es wirklich nicht blos in Einem, sondern in allen Gesetzen so handeln, und zwar so, daß es gar nichts unbenannt liesse, welches aus der Absicht der Gesetze zu bestimmen wäre, so würde es in

einen

einen Fehler verfallen, der fast noch grösser ist, nemlich in die Weitläufigkeit. Diese entrücket das Gesezbuch schlechterdings den Augen des Volks, und bringt es blos in die Hände der Rechtslehrer, welches unter den Israeliten die Priester waren: ja auch der Richter pflegt in einem weitläufigen Gesezbuche nicht immer bewandert genug zu seyn, sondern entweder einen Auszug zu lesen, in welchem doch viele einzelne Fälle weggelassen seyn müssen, oder er kennet fast blos das Herkommen. Beides ist weit schlimmer, als wenn die Gesetze einige Dunkelheit haben, die sich durch Anwendung eines gebührenden Fleisses heben läßt. Wenn ich nun von dem allervollkommensten Gott das vollkommenste Gesezbuch zu erwarten hätte, so müßte ich nicht blos auf eine Deutlichkeit dringen, die in Bestimmung aller einzelnen Fälle bestehen sollte, sondern eben so sehr auf die Kürze. Diese beiden Vollkommenheiten mußten sich gleichsam mit einander darum vertragen, wie viel auf jede geachtet werden sollte: und da war es offenbar, daß Moses sich der Kürze ungemein beflissen hatte.

Es kam mir auch vor, als fehlten einige darin, daß sie von Gott eine andere Schreibart verlangten, als von Menschen, da er doch nicht nur einem jeden derjenigen Männer, die sein Geist getrieben hat, seine eigene Schreibart, an welcher er kenntlich wird, gelassen hat, sondern auch, wenn Gott mit den Menschen in ihrer Sprache reden will, dieses die grösseste Vollkommenheit ist, daß er so redet, wie Menschen ordentlich zu reden pflegen, und seine Boten nicht zu einer davon verschiedenen Schreibart nöthiget. Ich fand, daß oft von Schriftauslegern aus Uebereilung geleugnet wird, daß Gott so geredet habe, wie wir Menschen zu thun pflegen, und daß man seine Worte nach eben den Regeln auslegen könne, nach denen man menschliche Reden ausleget. Ich wünschte daher, daß aus diesem ganzen Beweise das wegbleiben möchte, was man besonders von göttlichen Gesetzen sagte; denn wenn auch die, so es vorbrachten, weiter

nichts behaupteten, als dieses, **man solle Mosi keinen wahren Fehler des Ausdruks und keine schädliche Dunkelheit Schuld geben**, so könnte es doch in der Führung des Streits leicht weiter ausgedehnet werden, und ihn verwirren helfen.

Bey menschlichen Gesetzen nun fand ich, daß sie auf eine gedoppelte Art ausgeleget wurden. Einige Völker gehen blos nach dem Buchstaben des Gesetzes, und nicht nach der Absicht des Gesezgebers, z. E. die Engländer. Die grosse Liebe zur Freyheit, und die Furcht, ihre Obern möchten willkührliche Auslegungen der Gesetze machen, dringet sie dazu. Die Sache ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft, allein sie helfen einigen derselben dadurch ab, daß sie neue Gesetze machen. Indessen bleibt doch diese, daß ihr Recht sehr weitläufig wird, und dadurch fast blos in die Hände der Advokaten gerathen muß. Bey andern Völkern ziehet man die Absicht des Gesezgebers zu Rathe: und wenn auch in seinem Gesetze nur die Bigamie namentlich verboten wäre, so würde man doch den mit eben der Strafe belegen, der mehr als zwey Weiber nähme. Ich finde, daß dergleichen Auslegungen von Unterobrigkeiten täglich gemacht, und nicht für Eingriffe in die Gewalt des Gesezgebers angesehen werden, wie doch bisweilen vorgegeben werden will. Es blieb also noch die Frage unentschieden, auf welche von beiden Arten die Ehegesetze Mosis zu erklären wären, und da kam es mir vor, die übrige Kürze seiner Gesetze stritte für die lezte Erklärungsart.

Ich fand insonderheit, daß Moses öfters in seinen Gesetzen nur Ein reines oder unreines Thier nennet, und was er von demselben befiehlt, auf alle übrige ausgedehnet haben will (*). Anderswo setzet er einzelne Beyspiele dessen, was man thun oder unterlassen soll, will aber, daß man dem Beyspiel in allen andern ähnlichen Fällen folgen soll. Es sahe z. E. ein altes Herkommen

der

(*) 2 B. Mos. 21, 33. 22, 3. 23, 4. 5. 12. 34, 20. 22, 4.

der Hebräer es für eine Härte an, wenn Menschen oder Vieh von uns gebraucht wurden, Korn zu dreschen, Wein oder Oel zu keltern, und dergleichen mehr, ohne davon zu geniessen; daher Hiob von einem Ungerechten die Beschreibung macht: **Hungrige trugen seine Garben. Zwischen ihren Mauren** (in einem dunkeln Sklavenhause) **kelterte man Oel, sie traten die Kelter, und dursteten** (*). Dieses gütige Herkommen, welches nicht blos dem Menschen oder Vieh Lohn oder Unterhalt zu geben befahl, sondern auch wollte, daß sie von eben der vorhandenen Frucht oder Wein etwas geniessen, und ihre Begierde stillen durften, damit sie nicht durch den Anblik derselben gemartert würden, bestätiget Moses auf das nachdrüklichste, obgleich nur in einem einzigen Beyspiel, wenn er verbietet, dem Ochsen, der da drischet, das Maul zu verbinden (**), und Paulus sagt uns selbst, dies Gesez sorge nicht blos für die Ochsen, sondern auch für die Menschen.

Kam nun noch dazu, daß Moses ausdrüklich seine Ehegesetze unter das allgemeine Verbot zu bringen schien, **du sollst dich nicht zu der nahen, die ein Stük deines Fleisches ist, d. i. zu deiner nahen Unverwandtin**, so schien es mir allzu deutlich zu seyn, daß einzelne Beyspiele der Verwandschaften genennet, und alle andere ähnliche Fälle darunter verstanden würden. Es antworteten zwar die Vertheidiger der gelinden Meinung: die ausdrüklich genannten Fälle wären denen, so man daraus folgern wollte, nicht völlig ähnlich, denn es sey bey ihnen ein verlezter respectus parentelae, der bey den andern wegfalle: wenn Titius seines Vaters Schwester heyrathe (welches Moses verbietet), so mache er sich eine Person unterwürfig, die er als Mutter verehren sollte; das geschehe aber nicht, wenn er seines Bruders Tochter freye. Allein diese Antwort befriedigte

(*) Kap. 24, 10. 11.
(**) 5 B. Mos. 25, 4.

mich nicht, weil Moses nicht den respectum parentelae, sondern die nahe Verwandtschaft nennet, und noch mehr, weil ich aus den im fünften und sechsten Kapitel angeführten Gründen überzeuget war, daß Moses nicht sowol um des respectus parentelae willen einige Ehen verboten habe, als um der Hurerey in den ganzen Familien zu wehren. Da ich nun, wiewol fälschlich (wie sich unten zeigen wird) meinte, der Umgang mit des Bruders Tochter, als einer gleich nahen Verwandtin, sey eben so vertraut gewesen, als mit des Vaters Schwester, und niemand, der über die Ehegesetze geschrieben hatte, mir diesen Irthum benahm, ja nicht einmal die Frage berührte, so konnte ich nicht anders, als bey der strengern Auslegung bleiben, und glauben, Moses, der des Vaters Schwester verbiete, erlaube auch des Bruders Tochter nicht.

§. 83.

Was für diesen Beweis noch weiter gesagt werden kann: und wie er alsdenn zu beurtheilen ist.

Ich finde zweierley Betrachtungen vor mir, die von den Vertheidigern der gelindern Meinung angestellet sind, welche dem Beweise eine mehrere Kraft geben; die ich aber um die Zeit, als ich ihn für ganz unzulänglich hielt, nicht bemerket oder erwogen habe.

Sie sagen: wenn Moses gewollt hat, daß seine Ehegesetze nach einer Berechnung der Grade ausgeleget würden, so sind einige sehr unnütze Wiederholungen darin anzutreffen. Was braucht er, z. E. die Ehe mit der Mutter Schwester zu verbieten, nachdem die mit des Vaters Schwester untersagt war? 3 B. Mos. 18, 12. 13. 20, 19.

Diese Anmerkung hat ihr Gewicht, das man ihr durch keine Gegeneinwendung ganz nehmen kann. Man möchte zwar vielleicht antworten: daß bisweilen bey einem

nem Volk die Verwandtschaften von Mutterseite näher geachtet würden, als die von Vaterseite, oder umgekehrt, und daß die Hebräer auf jene Art gedacht zu haben schienen (§. 34. und 37.); daher denn Moses zu Verhütung alles Zweifels beide Tanten, des Vaters Schwester, und der Mutter Schwester, genannt habe. Allein eben hiedurch wird man zugleich eingestehen, daß unter Verwandten in völlig gleichem Grad die Israeliten sich die eine als näher, und die andere als entfernter vorstellen konnten, und Moses von seinen Lesern nicht zum voraus setze, daß sie seine Verbote nach Graden auslegen, und von des Vaters Schwester gleich auf der Mutter Schwester schliessen werden. Ganz entscheidend ist die Betrachtung freilich nicht, weil ein Gesezgeber auch wohl einmal etwas überflüßig schreiben, und ein andermal kürzer seyn kann: indeß bleibt sie doch wichtig, sonderlich da Moses in beiden Gesetzen des Vaters Schwester und der Mutter Schwester nennet.

Sie sagen ferner: Moses hat seine Ehegesetze zu zweien malen gegeben; wir finden aber in der Wiederholung, 3 B. Mos. 20. abermals eben dieselben Fälle benannt, die schon im 18ten Kapitel da gewesen waren, da doch, wenn dieses Beyspiele von andern ähnlichen Verwandtschaften seyn sollten, es bequemer gewesen wäre, sie abzuwechseln, und z. E. das eine mal zu setzen, **du sollst deines Vaters Schwester nicht heyrathen**, das zweitemal aber in der Wiederholung des **Bruders Tochter** dafür zu nennen.

Es kommt mir dieses jetzund gar merkwürdig vor, und ich kann kaum glauben, daß Moses von ohngefähr nur diese Beyspiele der Verwandtschaft im dritten Grad genannt haben sollte, wenn er auch die übrigen ungenannten mit hätte verbieten wollen. Doch wird die Betrachtung dadurch etwas geschwächet, daß man in der Wiederholung eines vorhin übertretenen Gesetzes Ursache haben kann, so nahe bey den Worten zu bleiben, als möglich ist, um nicht das Ansehen zu haben, als gäbe

man ein neues Gesez: und daß Moses auch sonst bey Wiederholung solcher Gesetze, in welchen Ein Beyspiel für alle seiner Art gesezt wird, bisweilen das erste Beyspiel behält: z. E. 2 B. Mos. 23, 18. 34, 26. 3 B. 14, 21. wenn anders die Erklärung richtig ist, die ich im 4ten Theil der Commentariorum der Societät der Wissenschaften diesem Gesez gegeben habe (*). Doch muß ich auch gestehen, daß an andern Orten Moses wirklich die Beyspiele in den wiederholten Gesetzen ändert, z. E. 2 B. Mos. 23, 4. vergl. mit 5. B. Mos. 22, 1. und 2 B. Mos. 33, 5. vergl. mit 5 B. Mos. 22, 4.

Zu diesem könnte ich noch eine dritte Betrachtung hinzufügen, die mir seit der Zeit beygefallen ist. Es ist offenbar, daß nach dem Herkommen vor Mosis Zeit die Ehe mit der Niece erlaubt gehalten ist, (§. 35. sonderlich S. 154—156.) und daß ihr nichts im Wege gestanden habe, auch die Eltern, die die Heyrathen der Kinder machten, nicht die Ursache der Widrigkeit gegen diese Ehe gehabt haben können, die ihnen die Ehe ihrer Söhne mit der Tante unangenehm machte (§. 38.) Hätte nun Moses auch die unter den Vorfahren der Israeliten übliche (**) Ehe mit der Niece verbieten wollen, so ist höchst wahrscheinlich, daß er sie ausdrüklich genannt haben würde. Zum wenigsten war kein Herkommen vorhanden, durch welches sein Verbot der Tante auch auf die Niece gedeutet werden konnte: und wo man ein ganz neues Verbot macht, da ist noch mehr umständliche Deutlichkeit nöthig, als wo das Herkommen schon das Gesez erklären hilft.

Wenn ich dieses alles zusammen nehme, so würde es noch zweifelhaft bleiben, wie die Ehegesetze Mosis zu verstehen sind: denn es bleibt möglich, daß er nur die ausdrüklich genannten Basen und Schwiegerinnen verbietet; es könnte auch seyn, daß er sie als Beyspiele eines

ganzen

(*) In der Abhandlung de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Aegypti cupidis Palæstinam caram faceret. §. X.

(**) 1 B. Mos. 11, 29.

ganzen Grades der Verwandtschaft anführte. Das lezrere wird zwar schon unwahrscheinlich, und es wird dem, der es behaupten will, die Schuldigkeit obliegen, seinen Saz zu beweisen: sonderlich da Moses sonst von den Heyrathen mit den nahen Verwandten als von einer löblichen Sache redet, und daher zu vermuthen ist, daß die Heyrath mit dieser oder jener Verwandtin nicht von ihm verboten sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird. Doch alles dieses befriediget ein ängstliches Gewissen nicht genug, so lange die strengern Sittenlehrer sagen können: **wir übernehmen den Beweis; er liegt darinn, daß Moses die Gesetze unter den Titel bringt, du sollst deine nahe Anverwandte nicht heyrathen**, u. s. f. Diese werden nicht eher völlig widerleget werden, als bis man zeiget, daß nach der Denkungsart der Morgenländer die Niece nicht so nahe verwandt geachtet werde, als die Tante: und daß Moses eine Ursache gehabt haben könne, die Ehe mit dieser zu verbieten, und mit jener zu erlauben. Beides hoffe ich unten zu thun. Jezt aber schreite ich zu den übrigen Beweisen der gelindern Sittenlehrer wider die Berechnung der Grade fort, die mir keine Ueberzeugung zuwege gebracht haben.

§. 84.

2) Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden ist blos Römisch, und kann nicht angewandt werden, Mosis Gesetze auszulegen. Beurtheilung dieses Beweises.

Sie berufen sich sehr darauf, die Berechnung nach Graden sey aus den römischen Gesetzen entlehnet. Nun könne aber wohl nichts ungereimter seyn, als die uralten Gesetze Mosis nach diesem unweit neuern Recht eines ganz fremden Volkes zu erklären, und ihm die Denkungsart der römischen Juristen aufzudringen.

Dieser Beweis ist nichts weniger als entscheidend, und beynahe könnte er zum Verräther an der Sache werden, die er vertheidigen soll. Der Name, **Grad der Verwandtschaft**, und die Gewohnheit, sie mit 2, 3, 4, nach den Personen zu zählen, mag erborgt seyn, woher er will; so ist doch die Sache natürlich, daß wohl einem jeden, der nie ein römisches Gesez gelesen hat, von selbst der Gedanke einfallen kann, seines Bruders Tochter sey eben so nahe mit ihm verwandt, als seines Vaters Schwester, und wenn ihm die Heyrath mit dieser **wegen der nahen Verwandtschaft** verboten sey, so finde sich bey jener eben die Ursache, und er werde sie eben so wenig ehelichen dürfen.

Ich sagte: dieser Beweis könne beynahe zu einem Verräther werden. Denn er bringt uns natürlicher Weise auf die Frage, was doch das arabische Herkommen, so mit dem hebräischen Recht die nächste Verwandtschaft hatte, verordne? und da wird man sich aus dem 39sten §. erinnern, daß solches eben sowol die Ehe mit Bruder- und Schwester-Töchtern, als mit des Vaters und der Mutter Schwestern untersagte. Es wird dieses einer der Zweifel wider die gelindere Erklärung der Gesetze Mosis seyn, den ich unten sorgfältig zu beantworten haben werde (*), und an den von beiden Seiten nicht gedacht, sondern nur von einem ganz entfernten Recht, nemlich dem Römischen, geredet ist.

§. 85.

3) Die Juden haben gröstentheils keine Grade gezählt. Urtheil über diesen Beweis überhaupt.

Zum dritten beruft sich die gelindere Parthey auf das Beyspiel der Juden, welche wir für die besten Ausleger der Gesetze Mosis zu halten haben sollen, und die gröstentheils glau-

(*) §. 90.

glauben, daß Moses die Ehen, welche nicht ausdrüklich von ihm genannt sind, auch nicht durch eine Folgerung verbiete. Dieses scheint vielen das allerwichtigste zu seyn, so zu Entscheidung der Sache beygebracht werden könne: in der That aber ist nichts, welches weniger dazu beyträgt, sowohl wegen der schlechten Beschaffenheit und Unzuverläßigkeit der jüdischen Schrifterklärungen und Ueberlieferungen, davon ich im ersten Hauptstück geredet habe, als auch, weil die Sekten der Juden unter einander selbst in dieser Sache nicht einig sind, daher man aus dem, was die meisten behaupten, noch nicht so zuverläßig auf ein uraltes Herkommen schliessen kann. Doch werden wir Ein Beyspiel finden, so ich allerdings für merkwürdig halte.

Ich muß aber auch, um niemanden in den ungerechten Verdacht zu bringen, als habe er sich eines schwachen und unzulänglichen Beweises bedienet, einen Unterschied zwischen denen machen, die sich auf die Bestimmung der Juden bezogen haben. Einige bringen dieses als etwas wichtiges und entscheidendes vor: das thun aber nicht alle, sondern andere reden nur gleichsam gezwungen davon, weil sie entweder von denen, die hier etwas entscheidendes hofferen, befragt sind, wie doch die Juden diese Gesetze verstünden, oder weil ihnen die von der strengeren Parthey wohl gar den Einwurf gemacht hatten: sie könnten kein einziges biblisches Exempel beybringen, daß eine solche und solche Heyrath nach der Zeit der Gesetze Mosis unter dem Volke Gottes vollzogen sey. Diese Foderung war wunderlich und ungerecht, da die Bibel gar nicht eine Geschichte von Heyrathen hat liefern wollen, sondern nur beyläufig derselben zu gedenken pflegt, und so gar in Geschlechtregistern der Heyrathen nur selten, noch seltener aber der Abkunft der Frauen Erwähnung geschieht. Sie würde aber doch einen Verdacht zurücke lassen, als wenn dergleichen Ehen unerlaubt wären, weil man kein Biblisches oder Jüdisches Beyspiel dafür anführen könnte, wenn sie ganz mit

Still-

Stillschweigen übergangen würde: um nun diesen nicht wider sich zu erwecken, haben sie billig gezeiget, daß zur Zeit Christi in der Familie des Herodes dergleichen Ehen üblich gewesen sind, und daß alle Rabbaniten fast alle Ehen für erlaubt nach Mosis Gesetze halten, die er nicht namentlich verboten hat.

§. 86.

Ein kurzer Auszug dessen, was man von dem Herkommen oder Meinungen der Juden weiß. Merkliches Beyspiel der Ehe mit des Bruders Tochter 230 Jahr vor Christi Geburt.

Meine Leser werden besser urtheilen können, wenn ich ihnen, mit Vermeidung aller Weitläufigkeit, das in einem Auszuge vorlege, was man von den Juden und ihrem Herkommen sagen kann. Was von der Familie des Herodes darinn vorkommt, hat man, wie leicht zu erachten, aus Josepho genommen: von den Meinungen und Erklärungen der Rabbaniten und Karaiten aber hat Selden in den ersten Kapiteln des ersten Buchs seiner Vxor Hebraica am ausführlichsten gehandelt. Aus ihm haben die übrigen geschöpft, und zwar mit Recht, denn er ist in dieser Materie der Hauptschriftsteller: es ist aber nicht stets auf eine unpartheyische Weise geschehen, sondern mancher hat weggelassen, was nicht zu seiner Meinung dienete, daher es nicht unnüz seyn wird, wenn ich abermals das wichtige aus ihm in einen deutlichen Auszug bringe.

In der Familie Herodis finden wir folgende hieher gehörige Heyrathen, welche ich nicht nöthig gehabt habe zu sammlen, weil solches vor mir von andern geschehen ist. Herodes der Große hatte sowohl seines Bruders als seiner Mutter Tochter in der Ehe (*); sein

Sohn,

(*) Josephus Ant. L. XVII. c. I. §. 3.

Sohn, Herodes Philippus, hatte die Herodias, seines Bruders Aristobuli Tochter (welche ihm nachher sein anderer Bruder abspenstig machte) geheyrathet (**), und Philippus, der Vierfürst von Trachonitis, die Tochter seines Bruders, des vorhin genannten Herodes Philippus, Namens Salome (***).

Man führt noch ein anderes älteres Beyspiel aus Josepho an, da Joseph, der Sohn Tobiä, seines Bruders Solymius Tochter geheyrathet hat (****): welches in dem ganzen Zusammenhange der Geschichte noch stärker beweiset, daß man schon damals, und also ohngefähr 230 Jahre vor Christi Geburt, nicht das geringste Bedenken bey der Ehe mit des Bruders Tochter gehabt habe: daher ich dieses für das allerwichtigste halte, so man aus den jüdischen Alterthümern aufbringen kann. Die Sache verhielt sich folgender massen: Joseph verliebte sich in eine schöne und wohlgeschmükte heidnische Tänzerin, die er gesehen hatte, als er bey dem Könige von Egypten, Ptolemäus Evergetes, speisete, so sehr, daß er der Liebe nicht widerstehen konnte. Weil aber die Heyrath mit einer Heidin dem Gesez Mosis zuwider war, so klagte er seine Pein seinem Bruder Solymius, und bat ihn, er möchte auf ein Mittel denken, daß er der Tänzerin auf eine geheimere Weise theilhaftig werden möchte. Dieser versprach es: schmükte aber seine eigene Tochter auf das beste aus, und brachte sie des Abends in seines Bruders Bette, der im Trunk sie für die Tänzerin ansahe, und seine Begierde an ihr sättigte. Nachdem dieses mehrere Abende geschehen war, so ward Joseph besorgt, daß es ihm, wenn es Folgen hätte, die Ungnade des Königes und wohl gar den Tod zuziehen könnte, und entdekte diese Furcht gleichfalls seinem Bruder. Dieser antwortete ihm: er solle nicht besorgt seyn;

denn

(**) L. XVIII. c. V. §. 1.
(***) L. XVIII. c. V. §. 4.
(****) L. XII. c. IV. §. 6.

denn er könne der Person, die er bey sich gehabt habe, sicher geniessen, **ja sie heyrathen**; denn er habe ihn so lieb gehabt, daß er seine eigene Tochter seinem Willen Preis gegeben habe, um nicht zuzugeben, **daß er in Schande geriethe.** Darauf heyrathete Joseph diese seine Bruders-Tochter, nachdem er ihm für eine so große brüderliche Liebe verbindlich gedanket hatte. Es ist hier offenbar, daß der Bruder nichts bedenkliches, nichts wider das Gesez Mosis in einer solchen Ehe finden mußte, denn er gebrauchte sie zum Mittel, seinen Bruder von der Uebertretung des Gesetzes durch die Ehe mit einer Heidin abzuhalten.

Dies so wohl als die vorhergehenden Beyspiele können uns zugleich brauchbar seyn, Josephi eigene Auslegung der Ehegesetze Mosis zu bestimmen, wenn er sie im dritten Buch der Alterthümer, Kap. XII. §. 1. in folgenden, ich gestehe es, nicht allein kurzen, sondern auch unvollständigen Auszug bringt: **die Vermischung mit den Müttern verdammete das Gesez, als das gröſseste Uebel. Der Ehegenoſsen des Vaters beyzuwohnen, wie auch den Tanten, den Schwestern, und den Schwiegertöchtern, hasete es als eine Schandthat.** Josephus, der in der Geschichte seiner eigenen Zeit so viel vornehme Ehen mit den Nieces als üblich, ja eine etwas ältere gar als gutes Werk erzählet, kann doch wohl bey Machung dieses Auszuges nicht geglaubt haben, daß sie von Mose verboten wären. Sein bloßes Stillschweigen von ihnen wird durch die Vergleichung seiner übrigen Geschichte ein Zeugniß: denn hätte er geglaubt, daß sie nach dem Sinne der Gesetze Mosis, und wegen einer Folgerung untersagt wären, so hätte er sie hier ausdrüklich als verboten nennen müssen, weil sie in seiner Geschichte der neuesten Zeit so oft vorkommen. Man wird beynahe versucht, aus seinem Stillschweigen noch mehr zu folgern, als daß er sie vor erlaubt gehalten habe: nemlich daß zu seiner Zeit entweder niemand unter den

Juden,

Juden, oder doch keine beträchtliche Parthey, an der Rechtmäßigkeit der Ehe mit der Niece gezweifelt habe. Man erwege noch hiebey den bekannten Charakter Josephi, der sich um den Beyfall Römischer Leser so sehr bewarb, daß er ihm bisweilen wohl einen Theil der Wahrheit aufopferte, der dabey doch ein patriotischer Jude war, und sein Volk in dem besten Lichte vorzustellen suchte: und erinnere sich, wie die Römer unter Vespasiano von der Ehe mit der Niece dachten. Sie ward unter Claudio aus knechtischer Schmeicheley erlaubt, aber das Publikum, und noch der weit später lebende Tacitus, hielten sie für Blutschande. Wäre die Denkungsart der Juden zu Josephi Zeit eben so strenge gewesen, und hätte er selbst in den Gesetzen Mosis ein Verbot der Niece zu finden vermeint, so würde er schwerlich unterlassen haben, diesen einem Römer so heilig scheinenden Ernst der Gesetze Mosis zu bemerken. Vielleicht erwartet man, daß ich hier auch etwas von Philo sage, allein sein sonst weitläuftiges Räsonnement über Mosis Ehegesetze, welches man in seinem Buch *de specialibus legibus* S. 301—305. des ersten Theils der Mangeyischen Ausgabe findet, läßt zu viele verbotene Ehen ganz aus, als daß man bestimmen könnte, ob er die Heyrath mit der Niece und der Wittwe des Neveu für erlaubt gehalten hat, oder nicht?

Man könnte nunmehr nach einem so alten Beyspiel, und da wir Josephi Meinung wissen, ziemlich gleichgültig dabey seyn, was die Juden nach der Zeit Christi von den Ehegesetzen Mosis vor Gedanken geheget haben. Sie theilen sich bekanntermaßen in zwey große Sekten, nemlich die Rabbaniten, welche die Aufsätze der Aeltesten, so im Thalmud gesammlet sind, annehmen und verehren, und hierinn den Pharisäern, die jeder aus dem N. T. kennet, und ihren Schriftgelehrten am nächsten kommen: und die Karaiten, die sich blos an die Bibel halten, dabey aber nicht nur den Buchstaben, sondern auch das, was sich ihrer Meinung nach durch

eine

eine richtige Folge daraus herleiten läßt, als göttliche Befehle befolgen. Diese sind zwar nicht Sadducäer, aber sie kommen doch in Verwerfung der Traditionen mit der alten Sekte der Sadducäer überein.

Die ersten, nemlich die Rabbaniten, sind diesesmal die gelindesten: doch das findet sich auch bisweilen sonst ausser unserm Falle. Sie glauben, Moses habe weiter keine Ehen verboten, als die er ausdrüklich nennet: doch machen sie davon drey Ausnahmen, denn sie halten die Ehen eines Vaters mit seiner Tochter, desgleichen die mit der Mutter des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter, auch nach Mosis Gesez für untersagt, obgleich nichts von ihnen geschrieben stehet. Ausser diesem machen sie noch, wie sie es nennen, eine Umzäunung um das Gesez, das ist, sie verbieten viele Ehen, von denen sie gestehen, daß Moses sie nicht verboten habe, von denen man sich aber blos aus Gehorsam gegen die Aufsäze der Aeltesten enthalten soll, welche sie dem Gesez zur Vormauer verordnet haben, damit dieses desto weniger übertreten werden möge. Einige von diesen Aufsäzen sind von der Art, daß freilich weder Moses noch irgend ein vernünftiger Gesezgeber sie verbieten wird, weil sie sich von selbst verbieten: z. Ex. daß niemand seines Vaters Großmutter, oder seine Urenkelin freyen solle: andere gehören unter die Ehefälle, über welche unsere Gottes- und Rechtsgelehrten streitig sind; als des Mutter-Bruders Wittwe, die Moses nicht namentlich untersaget hat, sondern nur die Wittwe des Vater-Bruders. Hingegen sind bey ihnen die Fälle, über die am meisten gestritten wird, nemlich die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, und mit der Schwester oder Bruders Tochter, weder nach göttlichem Gesez, noch nach den Aufsäzen der Aeltesten untersaget. Daß dieses eben kein vernünftiges, und wohl an einander hängendes System sey, wird ohne mein Erinnern in die Augen fallen: sie hätten daher die Lobsprüche nicht verdient, welche ihnen bisweilen einige Christen von der

gelin-

gelindern Seite nicht ohne Verdacht einiger Partheylichkeit gegeben haben.

Die Karaiten hingegen, welche die von Christo mit so großem Nachdruk bestrittenen Aufsätze der Aeltesten gleichfalls verwerfen, treten dieses mal zu dem Haufen der strengeren Sittenlehrer, und wollen, daß man aus Mosis Ehegesetzen fernere Schlüsse machen solle. Nur theilen sie sich wieder in zwey Haufen, die darüber uneins sind, ob man auch auf die Folgen, die man aus Mosis Worten gezogen hat, wieder neue Folgen bauen könne, oder nicht. Ein Streit, der zu verworren wird, als daß ich meine Leser, denen ich weiter nichts als einen recht kurzen Auszug gedrohet habe, damit bemühen wollte: sonderlich da ich schon oben erinnert habe, wo man sich weiter Raths erholen könne.

Wer von denen Juden, die unter uns wohnen, weiß daß sie Rabbaniten sind, und den Thalmud annehmen, der wird nicht erst von mir dürfen benachrichtiget werden, daß sie die meisten Ehen, über die gestritten wird, nach dem Gesez Mosis für erlaubt achten. Ihr Ansehen aber ist gar von keiner Wichtigkeit, und sie verdienen nicht einmal genannt zu werden, wenn man vorhin die Lehre des Thalmuds angeführet hat.

§. 87.

Urtheil über den Theil dieses Beweises, der von der Beistimmung der Rabbaniten hergenommen wird.

Ich habe schon vorhin gesagt, warum der Beweis, der von der Beistimmung der Rabbaniten hergenommen wird, bey mir keinen großen Eindruk gemacht hat. Ueberhaupt sind die Traditionen derselben so unzuverläßig, und rühren ursprünglich großentheils von so unwissenden, abergläubischen, und doch wohl leichtsinnigen Sittenlehrern her, daß ihr Ansehen von keinem Gewichte seyn kann. Wir wissen, daß sie in andern Stücken

Erklärungen über das Gesez Mosis gemacht haben, die wohl gar den Meineid erlaubeten: was können wir zu den Sittenlehrern für ein Zutrauen fassen.

Ueber das scheinen sie auch mit einer Hand zu nehmen, was sie mit der andern geben. Ich will die gar zu sorgfältigen Eheverbote nicht mit hieher rechnen, welche die Großschwiegermutter, die Großmutter des Vaters, und die Urenkelin, theils wegen einer Folgerung aus Mosis Gesetzen, theils wegen der Aufsätze der Aeltesten untersagen. Denn hier möchte vielleicht nur der pedantisch-casuistische Fleiß der Rabbinen zu tadeln seyn, da sie Gesetze von dem geben, daran ein Gesezgeber wegen Unmöglichkeit oder Seltenheit des Falles nicht zu denken nöthig hat. Denn wer wird Versuchung haben, die Großmutter seiner ersten Frau, oder gar seines Vaters zu heyrathen? und wie selten wird der Fall seyn, daß einer noch zum Ehestande tüchtig ist, wenn er eine mannbare Urenkelin hat? Ich zweifle freilich selbst nicht, daß diese Ehen nach dem Geist der Gesetze Mosis zu misbilligen seyn würden: allein ein Gesezgeber braucht sie nicht zu nennen, weil er keine Vermuthung hat, daß sie vorkommen werden. Hingegen schwächen die Rabbaniten dadurch ihre Auslegung sehr, daß sie die Ehe mit des Mutterbruders Wittwe, deren Moses gar nicht gedacht hat, wegen der Tradition untersagen. Kann hiebey nicht der Verdacht entstehen, daß ältere Lehrer, deren Tradition sie in diesem einen Ehefall beybehalten, Mosis Gesetze nach Graden erklärt haben? Und denn würde das Ansehen der Rabbaniten gerade wider die gelindere Parthey seyn, die es für sich anführet. Hat man einmal mit Recht angefangen, Folgen aus Mosis Worten zu ziehen, und nicht einzelne Fälle, sondern Grade für verboten zu achten, so wird man ganz durchgehen müssen, so weit einen die Folgen leiten, man müßte denn eine besondere Ursache der Ausnahme angeben können.

Hin-

Hingegen hat die strengere Parthey unter den Christen eben so wenig Ursache, sich über die Bestimmung der Karaiten zu freuen. Was sie sagen ist eine Meinung, die aber nichts beweiset, sondern geprüfet werden muß. Wer sich auf Meinungen der Juden beziehet, der thut es, weil er in den Gedanken stehet, daß sie ihm eine uralte Tradition aufbehalten haben: da nun aber die Karaiten ihre Meinung nicht auf eine Tradition, sondern blos auf Schlüsse aus Mosis Worten zu bauen vorgeben, so fällt auch der Schein weg, als wären ihre Gedanken und Meinungen zu Auslegungsmitteln der Bibel zu gebrauchen. Wir müssen die Schlüsse prüfen, die sie aus Mose machen, und ihnen nicht mehr glauben, als was sie beweisen.

§. 88.

Urtheil über den zweiten Theil des Beweises, der von den Beyspielen der Herodischen Familie hergenommen ist. Untersuchung, ob Johannes der Täufer die Frage von der Ehe mit des Bruders Tochter entschieden habe?

Die Beyspiele der Herodischen Familie scheinen zwar von etwas mehrerer Wichtigkeit zu seyn, weil sie älter sind als die Urkunden, die wir von Rabbaniten und Karaiten aufweisen können. Allein das Betragen dieser Familie ist sonst so unerbaulich, daß es den Einfluß schwächet, den ihr Exempel auch nur in die Frage haben kann, was zu ihrer Zeit für Recht gehalten sey. Jedoch es bekommt dadurch wieder einiges neue Gewicht, daß Josephus die von ihm angeführten Heyrathen mit keinem Worte tadelt, und in seinem Auszuge der Ehegesetze Mosis die Ehe, die in der Familie Herodis so gewöhnlich war, nicht als verboten nennet: die größte Stärke aber erhält es von dem weit ältern Beyspiel des Josephs, des Sohns Tobiä.

Ich erinnere mich in den Schriften eines sehr gelehrten und scharfsinnigen Mannes eine Anmerkung gelesen zu haben, welche das eine Beyspiel aus Herodis Familie, nemlich die Heyrath Herodis Philippi mit der Herodias, der Tochter seines Bruders Aristobuli, auf einmal zu einem entscheidenden und unwidersprechlichen Beweise für die Rechtmäßigkeit dieser Heyrath zu erheben schien. Er schließt so: als Herodes, der Vierfürst von Galiläa, seinem Bruder Herodes Philippus die Herodias genommen und geheyrathet hatte, sprach Johannes der Täufer zu ihm: **es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest:** Matth. 14, 4. Marc. 6, 18. Luc. 3, 19. Er macht ihm nicht nur den Vorwurf nicht, daß sie zugleich seines Bruders Aristobuli Tochter sey, sondern er erkennet sie auch für die rechtmäßige Gemahlin ihres andern Vater-Bruders, des Herodes Philippus: folglich muß diese Heyrath erlaubt gewesen seyn.

Der Gedanke wird vielen Beyfall finden: er hat mich aber nicht befriediget. Denn wenn auch gleich die Herodias dem Philippus wirklich zu nahe verwandt, wenn sie auch (um eine namentlich verbotene Verwandtschaft zu nennen) seine Vaters-Schwester gewesen wäre, so müßte sie doch nach einmal vollzogener Heyrath für seine Frau angesehen werden, und hätte nicht von ihm geschieden werden dürfen, wie ich unten §. 129. 130. aus dem Beyspiel der Sara, und aus den Gesetzen Mosis selbst zeigen will. Ich kann dieses desto eher hier zum voraus setzen, weil ich gefunden habe, daß eben dieser gelehrte Mann an einem andern Orte aus den Gesetzen Mosis 3 B. Mos. 20, 20. 21. billig geschlossen hat, wenn auch unter den Israeliten die unerlaubte Ehe mit des eigenen, oder des Vaters Bruders Wittwe einmal vollzogen gewesen sey, Moses sie nicht getrennet, sondern für gültig geachtet habe. Daß aber in dem kurzen Auszuge aus Johannis Strafrede nicht gesagt wird: **es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest,**

habeſt, ſo noch dazu die Tochter eines andern Bruders iſt, iſt nicht entſcheidend. Wer die Ehe mit des Bruders Tochter für unerlaubt hält, wird antworten können: das größere Verbrechen verdunkele hier das kleinere; zudem möge Johannes noch wohl viel mehr geſagt haben, als in einem ſo kurzen Auszuge vorkomme.

§. 89.

Urtheil über das Beyſpiel Joſephs, des Sohns Tobiä. Es iſt von Wichtigkeit, obgleich noch nicht entſcheidend.

Wenn mir etwas von jüdiſchen Exempeln wichtig und überzeugend ſcheint, ſo iſt es das, was wir S. 333. von der Heyrath Joſephs, des Sohns Tobiä, geſagt haben. Es iſt unleugbar, daß damals dieſe Ehe für erlaubt gehalten ſeyn muß: ſie kann auch nicht einmal durch eine Tradition oder Aufſaz der Aelteſten gleichſam einen ſchwarzen Flek bekommen haben, ſondern ſie ward für vollkommen lobenswürdig geachtet. Alle Traditionen der Rabbaniten, alle älteſte Lehrſätze der uns bekannten Karaiten, ſind dagegen ſehr jung: wenn man aus dem älteſten Herkommen der Juden die Geſetze Moſis erklären will, ſo gelten ſie zuſammen genommen nicht ſo viel als dies einzige Beyſpiel, und müſſen ihm nachſtehen, wenn ſie ihm irgend worinn gerade zu, oder mittelbar widerſprechen. Die Ehe iſt nicht länger als 200 Jahr nach Malachiä und Nehemiä Zeit vollzogen, und nicht völlig ſo lange (etwan 170 oder 150 Jahre) nach Endigung der Bücher der Chronik, die 1 Chron. 3, 19—24. das ſiebente Geſchlecht von Sorobabel aufgezeichnet haben, und daher nicht wohl früher, als 380 bis 400 Jahre vor Chriſti Geburt geendiget ſeyn können.

Es iſt alſo zum wenigſten das älteſte Herkommen der Juden, von dem wir einige Nachricht haben, den gelindern Sittenlehrern günſtig: und die andere Parthey

ist schuldig, wichtige Gründe anzubringen, warum sie von dieser ältesten Auslegungsart abgehet, welche man noch vor der großen Verderbung der Sittenlehre unter den Juden, wider die Christus eifert, befolget hat. Indessen ist doch der Beweis nicht entscheidend, und würde mich im Zweifel gelassen haben, weil, wie ich im 8ten und folgenden Paragraphen bemerket habe, das uralte Herkommen und Sitten der Juden, so allein entscheidend seyn könnte, in der babylonischen Gefangenschaft verloren gegangen ist; ja schon vor derselben manche Gesetze Mosis so häufig übertreten wurden, daß sie ausser Gebrauch gekommen sind. Es beruhiget mich auch nicht, wenn man mich darauf verweisen wollte, daß nach der babylonischen Gefangenschaft mehrere Propheten gelebet haben, die solche Ehen nie würden geduldet, sondern sie frühzeitig genug durch ihre Strafpredigten ausser Gewohnheit gebracht haben, wenn sie mit dem Gesez Mosis gestritten hätten. Denn

1) in anderthalb hundert bis zwey hundert Jahren nach der Zeit dieser Propheten können genug neue Misbräuche unter den Juden eingeschlichen seyn, und man kann etwas deswegen noch nicht billigen, oder für eine von den Propheten gebilligte Sache halten, weil es hundert und fünfzig Jahr nach ihrem Tode ohne einige Widerrede üblich gewesen ist.

2) Selbst in der Zeit vor der babylonischen Gefangenschaft sind Gesetze Mosis ausser Gebrauch gekommen, da doch solches die rechte Zeit der Propheten war: ja Dinge, wider die sie geeifert haben, z. Ex. die unterlassene Beobachtung des Sabbathjahres, haben sie nicht heben können.

3) Ein Prophet ist blos in demjenigen untrüglich, was ihm Gott zu predigen und zu schreiben aufträgt: ausser dem aber kann er so wohl irren, als andere Menschen. Es ist daher möglich, daß ein Prophet zu einer Zeit lebet, wo diese und jene sündliche Sache für erlaubt

gehalten

gehalten wird, ohne sie zu bestrafen. Er kann sie selbst für erlaubt halten, so wie Abraham, der doch auch ein Prophet war, die Vielweiberey, oder die schädliche Lüge, dadurch er die Sara dem Pharao überlassen wollte. Alles was daraus folget, wenn er sie nicht bestraft, ist, daß Gott, der so viele Unwissenheitssünden duldet, ihm keine besondere Strafpredigt gegen eine solche Sünde eingegeben hat.

§. 90.

Dieses Beyspiel kann indessen einer gegenseitigen Vermuthung, die sich auf das Herkommen unter den Arabern gründet, das Gegengewicht halten.

Der wichtigste Gebrauch, den ich von dem Beyspiel Josephs, des Sohns Tobias, machen kann, ist, daß ich es gegen ein anderes günstiges Vorurtheil aus den Sitten der morgenländischen Völker abwäge, welches die strengere Parthey vor sich gebrauchen könnte, und daß beide alsdenn die Wagschalen, so zu reden, in einem Gleichgewicht erhalten, bis ihnen andere wichtigere Gründe einen deutlichen Ausschlag geben.

Meine Leser werden sich vielleicht aus dem 39sten §. erinnern, daß das Herkommen der Araber, welches Muhammed bekräftiget hat, auch die Bruders- und Schwestertöchter untersagte. Da nun die Araber die nächsten Brüder der Israeliten sind, und ihre alten Sitten unveränderter beybehalten haben, als die unter fremder Botmäßigkeit lebenden, oder gar in andere Länder zerstreueten Juden; ferner da die jüdische Religion 130 Jahre vor Christi Geburt so tief in Arabien eingedrungen ist: so könnte man mit einigem Schein uns das Herkommen der Araber als eine uralte Erklärung der Mosaischen Ehegesetze anpreisen, und aus ihm folgern, die Gesetze Mosis seyn so auszulegen, daß ein Verbot der

Bruders- und Schwestertöchter heraus komme, das ist, nach Graden.

Es ist dies zwar keine Folgerung von sehr beträchtlicher Stärke: und ich habe schon im 39sten §. einiges dagegen erinnert. Höchstens würde man etwan zugeben müssen, diejenigen jüdischen Lehrer, welche die jüdische Religion in Arabien ausgebreitet haben, wären in ihrer Moral in Absicht auf die Ehe den jetzigen Karaiten ähnlich gewesen. Bleibt ihr indessen noch einige Wahrscheinlichkeit übrig, so wird diese, wo nicht überwogen, doch durch ein gleiches Gewicht aufgehoben, wenn ich dem Herkommen der Araber, die blos Brüder der Israeliten waren, ein jüdisches Herkommen, so um 850 Jahre älter ist als der Koran, entgegen setze. Ich kann noch hinzusetzen, daß wenn man von der Stelle des Korans, Sur. XXXIII. 49. nicht die gewöhnliche Erklärung der Muhammedaner, sondern die, so einem zuerst bey Lesung der Worte einfallen muß, annehmen wollte, das Herkommen der Araber Anfangs so weit gegangen ist, auch Geschwisterkindern die Ehe zu verbieten: denn diese nachher allen Gläubigen verstattete Ehe wird dort dem Propheten noch als ein Vorrecht vor andern erlaubet. In solchem Falle aber würde das arabische Eheherkommen ehe für verwandt mit den römischen Gesetzen gehalten, gar aber nicht gebraucht werden können, die viel gelindern Gesetze Mosis darnach zu erklären.

§. 91.

4) Bey der Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter wird der *respectus parentelae* nicht verlezt. Urtheil über diesen Beweis.

Das wichtigste, darauf sich die gelindere Parthey berufet, schiene wohl zu seyn, daß bey den von Mose nicht berührten Verwandtschaften die Ursache wegfalle, die ihn zu Gebung seiner Ehegesetze bewogen hat, nemlich der verlezte respectus parentelae. Wenn ich meines

Vaters

Vaters Schwester, der ich um meines Vaters willen Ehrerbietung schuldig bin, mir als Frau unterwürfig mache, so erzeige ich ihr künftig nicht mehr die Ehrerbietung, die die Verhältniß der Geburt erfoderte: wenn ich hingegen meiner Schwester Tochter heyrathe, die mich als Vater ehren sollte, so verletze ich keine Pflicht der Verwandtschaft, sondern handle ihr eben gemäß.

Warum mich dieser Beweis gar nicht hat rühren können, und auch noch nicht rühret, wird aus dem erinnerlich seyn, was ich im 48. 49. und 50sten §. geschrieben habe, darinn ich behauptete, der respectus parentelae sey nicht die Hauptursache der Ehegesetze Mosis: und wenn er ja die Ehen mit der Eltern Schwester vor der Zeit Mosis ungewöhnlich gemacht habe, so sey er doch nur auf die Ehen gegangen, die bey Lebzeiten der Eltern mit deren Schwester vollzogen wurden, dahingegen Moses diese Ehe überall verbietet. Er thut aber auch denen nicht einmal ein Genügen, welche den Grund der Ehegesetze im respectu parentelae suchen. Denn Moses verbietet die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe ausdrüklich (*), nennet aber die Wittwe des Bruders der Mutter nicht: folglich können die, welche die Eheverbote nicht über den Buchstaben der Gesetze Mosis ausdehnen wollen, diese Ehe nicht anders als für erlaubt halten. Allein der respectus parentelae gegen meiner Mutter Bruders Wittwe ist doch eben der, als gegen meines Vaters Bruders Wittwe. Da sich nun diese vorgegebene Ursache, warum Moses einige Basen verboten, andere aber, die eben so nahe sind, nicht verboten haben soll, nur auf einige Fälle schikt, nicht aber auf alle, so werden wir sie schwerlich annehmen können.

So weit werde ich indessen diese Anmerkung im künftigen brauchen können, daß sie mir ein sogenanntes argumentum κατ' ἄνθρωπον gegen die an die Hand giebt, die den respectum parentelae annehmen, oder

(*) 3 B. Mos. 18, 14.

besser zu reden, daß sie mir dient, einem Einwürf zu begegnen, den mir solche, die mit dem Inhalt des 6ten Kapitels noch nicht friedlich sind, gegen das machen könnten, was ich im 101sten §. schreiben werde. Ich will sie zu diesem Gebrauch gleichsam bey Seite legen, und verwahrlich aufbehalten: meine Leser belieben ein gleiches mit mir zu thun.

§. 92.

Beweise für die Berechnung der Grade. 1) Moses verbietet die Ehen wegen der nahen Verwandtschaft, folglich werden ihm auch die nicht namhaft gemachten Ehen, bey denen die Verwandtschaft eben so nahe ist, verhaßt seyn.

Wer sich die Mühe nimmt, das noch einmal unpartheyisch zu überdenken, was von den bisher angeführten gewöhnlichen vier Beweisen für die gelindere Meinung wirklich Stich hält, der wird mit mir darin einstimmig seyn, daß es zu einem nicht unbeträchtlichen Grad der Wahrscheinlichkeit steige. Allein die Wahrscheinlichkeit, die eine moralische Gewißheit ausmacht (und weniger wollten wir doch wohl in Gewissenssachen nicht gern haben), wird er schwerlich dabey finden, und es mir daher nicht verdenken, daß ich mich, ehe ich zur Einsicht von stärkern Beweisen gelangete, diesen Beweisen nicht habe gefangen geben können, sobald er hört, was für wichtige Gründe mir gegen die gelindere Meinung, und für die Berechnung der Grade, im Gemüthe waren. Ich habe sie am Ende des Jahrs 1753. in meinen hebräischen Antiquitäten S. 34. kurz entworfen, und will sie hier weiter ausführen, jedoch so, daß ich die Antwort, welche ich mir jetzund darauf gebe, sogleich hinzu thue.

Der erste und bekannteste, der fast in jedem Responso für oder wider eine solche Heyrath vorgetragen wird, hoffentlich aber dadurch nichts an seiner Kraft zu beweisen

ver-

verliert, daß man ihn so oft gebraucht, und beynahe verbraucht, und eben so oft zu widerlegen gesucht hat, ist folgender:

Moses verbietet nicht nur, daß man die und die Personen nicht heyrathen solle, sondern er sezt auch die Ursache des Verbots hinzu, nemlich weil sie unser Fleisch, das ist, unsere nächsten Verwandten sind. Wo sich nun eben die Ursache findet, da muß ich glauben, daß Mosi die Ehe eben so verhaßt gewesen sey, als die, welche er nennet: und wenn er mir sagt, **du sollst deines Vaters Schwägerin nicht heyrathen, denn sie ist zu nahe mit dir verwandt**, so sezt er sie mir zu einem Exempel, daraus ich abnehmen soll, daß ich auch andere eben so nahe Verwandte, z. E. **meiner Mutter Schwägerin**, nicht heyrathen dürfe. Hätte er die Ursache nicht hinzugethan, warum er diese und jene Ehe verböte, so wäre ich vielleicht berechtiget, mich um sie nicht zu bekümmern: da er mir aber die Ursache nennt und schreibt, es sey die nahe Verwandtschaft, so bin ich schuldig weiter zu schliessen, und der Gesezgeber, der sein Gesez vernünftigen Leuten gab, hat als gewiß zum voraus gesezt, daß es ein jeder thun würde.

Dieser Einwurf, dessen hinlängliche oder wenigstens mich beruhigende Beantwortung ich bisher in den Responsis vergeblich gesucht habe, wird bisweilen mehrerer Deutlichkeit wegen auf diese Art vorgestellt. Wenn Moses sagt: **du sollst die und die** (z. E. deines Vaters Schwester) **nicht heyrathen, denn sie ist dir zu nahe verwandt**, so läßt sich diese Rede in einen Vernunftschluß auflösen, welcher also lautet:

Welche mit dir sehr nahe verwandt ist, die darfst du nicht heyrathen:
Nun aber ist deines Vaters Schwester sehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Mit eben demselben Recht aber, mit welchem in der Minore des Vaters Schwester genannt ist, kann ich auch

die

die eben so nahe verwandte Bruderstochter hineinrücken: es folgt daher aus der von Mose zum vorausgesezten Propositione majore oder allgemeinerm Saz, eben so unumstößlich als das klare Wort der Gesetze Mosis, auch dieses:

Nun aber ist deines Bruders Tochter sehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Wer wird es leugnen, daß meines Bruders Tochter eben so nahe mit mir verwandt ist, als meines Vaters Schwester? Sehr nahe verwandt muß bey Mose eine bestimmte Bedeutung haben: welche die sey, das sehe ich aus dem von Mose selbst darunter gesezten Exempel, aus demselben werde ich aber überzeuget, daß auch die eben so nahe verwandte Bruderstochter mit unter die bestimmte Bedeutung gehöre, welche Moses dem Wort, sehr nahe verwandt, giebt.

Diese Vorstellungsart wird nichts dabey verlieren, sondern vielmehr gewinnen, wenn ich die Redensart Mosis selbst, so wie ich sie §. 15. erkläret habe, beybehalte. Wenn Moses sagt:

Deines Vaters Schwester ist ein Stük deines Fleisches (*):
Folglich sollst du sie nicht heyrathen;

so liegt offenbar die Major propositio zum Grunde:

Welche ein Stük deines Fleisches ist, die sollst du nicht heyrathen.

Und ich kann, ja ich muß mit eben dem Recht diesen Schluß aus der majore propositione machen:

Nun ist deines Bruders Tochter ein Stük deines Fleisches:
Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Bey mir mußte dieser Beweis noch von einer grössern Kraft seyn, ehe ich den unentdekten Fehler desselben einsahe, als bey vielen andern, die ihn führen. Denn da ich die Ursache des Verbots der Heyrath in die nächste Freund-

(*) 3 B. Mos. 20, 19.

Freundschaft darinn suchte, daß der frühen Verführung der Weg verlegt werden sollte, so konnte ich es mir selbst ohnmöglich verbergen, daß die Ursache bey gleich nahen Verwandtschaften gleich stark zu seyn scheine. So viele Gelegenheiten die Mannsperson hat, ihres Vaters Schwester zu verführen, so viele, und ehe noch mehrere, hat sie auch, ihres Bruders Tochter zu verführen: und das Alter dieser leztern wird weit öfter den Verführer reitzen, und die unerfahrne Frauensperson der Gefahr Preiß geben. Ist nun jene Ehe verboten, um der Verführung vorzubeugen, so ist diese noch viel mehr zu verbieten: und der weise, der göttliche Gesezgeber, Moses, wird gewollt haben, daß man hier nicht blos vom gleichen Falle auf einen andern gleichen Fall, sondern gar vom geringern auf das grössere schliessen solle.

Ich hoffe, ich habe den Einwurf in seiner ganzen Stärke vorgestellt, und wohl noch ein und das andere für ihn gesagt, was sonst die Vertheidiger der strengern Meinung unbemerkt gelassen haben: desto eher werden sie mir es verzeihen, wenn ich nach dieser Probe der Unpartheylichkeit von ihnen zu der gelindern Seite übergehe. Glauben sie am Ende, und nach Anhörung meiner Gründe, daß ich fehle, so wissen sie nunmehr, daß es blos ein Fehler des Verstandes und nicht des Willens ist, und daß nicht Schmeicheley, nicht die Begierde, denen zu Gefallen zu schreiben, die solche Ehen vorhaben, sondern blos meine Einsicht von ihnen angeklagt werden müsse. Vielleicht aber bin ich so glüklich, von einigen unter ihnen gar nicht angeklagt zu werden, sondern sie mit mir der glimpflichern Parthey zuzuführen.

§. 93.

Unzulängliche Beantwortung dieses Beweises.

An diese Parthey, zu der ich jezt trete, wage ich auch sogleich die Bitte, daß sie bey so wichtigen und scheinbaren Gründen es keinem der strengern Sittenlehrer verübeln,

üblen, und es ihm weder zur Schwäche des Verstandes, noch zum Eigensinn auslegen wollen, wenn er nach Lesung allerley Bedenken für und wider die Sache bey der Berechnung der Grade geblieben ist. Sie wollen selbst die Antworten überdenken, die man auf diesen Einwurf zu geben pflegte, und denn urtheilen, ob diese allein im Stande waren, ein Gewissen, das die Sünde für das höchste Uebel schäzt, zu befriedigen.

Einige würden von dem Einwurf so weit getrieben, daß sie wider alle Wahrscheinlichkeit vorgaben, wir hätten uns gar nicht um die Ursache zu bekümmern, warum Moses einige Ehen verboten habe: denn er setze selbst keine Ursache dazu, als nur diese: **ich bin der Herr.** Wem mußte dies nicht die gelindere Meinung verdächtig machen: da Moses ausdrüklich die nahe Verwandtschaft nennet, und also, wo diese Ursache gleich stark vorhanden ist, auch das Gesez gelten muß? Wie konnte es mich bey den Gedanken überzeugen, die ich §. 42. geäussert habe, daß nemlich die Ursache, warum die Verwandtschaft einem Ehebündniß entgegen steht, sich leicht und mit Gewißheit müsse ausfindig machen lassen: sonderlich da sich von den Worten, **Ich bin Jehova, euer Gott,** die im Deutschen gar unrichtig lauten, **ich bin der Herr, euer Gott,** eine ganz andere im 25sten §. angezeigte Deutung ergiebt, in welcher sie den Eheverboten vorgesezt sind. Doch diese Einwendung rührt von Männern her, die die Worte Mosis nicht in der Grundsprache lesen konnten: denn sonst würden sie gesehen haben, daß im Grundtext nichts weniger als der harte und gebieterische Eingang eines Gesezes, um dessen Ursachen der Unterthan sich nicht bekümmern soll, **ich bin der Herr,** anzutreffen sey, indem das Wort, **Jehova,** ganz und gar nicht **Herr** heisset, obgleich die griechischen Dollmetscher, denen andere hierinn nachgefolget sind, es so übersezt haben, weil die Juden aus Ehrfurcht gegen den Namen **Jehova** ihn nicht aussprechen, sondern dafür **Adonai,** oder **Herr,** sagen.

Andere

Andere haben vermuthet, es möge etwas, so den Beweis der strengern Parthey entkräfte, in denen Worten Scheer Basar liegen: doch das fällt weg, nachdem ich oben (*) die Abstammung und eigentliche Bedeutung dieser Redensart gezeiget habe. Der sel. Baumgarten meinte auch einen Ausweg auf dieser Seite gefunden zu haben, indem er, wie ich §. 18. mit mehrerem gesagt, Scheer allein gesezt, auf Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Ehegatten, hingegen Scheer Basar auf Schwestern, Töchter und Mutter unserer Frau, und die Frau unsers Vaters oder Sohns, einschrenkte. Diese Namen begriffen also, seiner Meinung nach, alle die §. 81. genannten Ehen, aus denen man Folgerungen zu ziehen pflegt, nicht mit unter sich, wo vielmehr, nach Baumgartens eigener Redensart, die verbotene Frauensperson nicht mehr caro carnis, sondern

caro, carnis, carnis nostræ, oder
caro, carnis, carnis, carnis nostræ

seyn sollte. Hieraus folgerte er denn weiter, daß diese Eheverbote nicht eine Folge von der propositione majore, du sollst das Fleisch deines Fleisches (Scheer Basar) nicht heyrathen, ausmachten, sondern ohne unter eine allgemeine Regel zu gehören, jedes blos für sich stünden. Allein diese allzu künstliche Auslegung des Ausdruks Scheer Basar scheint mir ohne Grund und wider den Gebrauch der hebräischen Sprache angenommen zu seyn, wovon ich im 18ten §. die Ursache angeführt habe. Die darauf gegründete Lösung des Zweifels kann also wenigstens mich nicht befriedigen.

§. 94.

Wichtigste Beantwortung. Die Niece ward nicht für eine so nahe Anverwandte gehalten,

(*) §. 15-18.

ten, als die Tante: diese und nicht jene, darf ihren Vetter ohne Schleier sprechen.

Wer den Inhalt des 69sten §. noch nicht vergessen hat, der wird schon längstens ungeduldig darüber seyn, daß ich ihn mit der wahren Lösung des Zweifels so lange aufhalte. Es kommt alles darauf an, ob bey dem Volke, unter welchem Moses lebte, und dem er seine Ehegesetze gab, die nicht genannten Personen (z. Ex. Brudestochter und Schwestertochter) für eben so nahe Verwandte geachtet wurden, und wegen ihrer Verwandtschaft der Mannsperson einen eben so nahen und vertraulichen Umgang (auf dem die ganze Ursache des Verbots beruhet) verstatteten, als die ausdrüklich genannten, z. Ex. des Vaters oder der Mutter Schwester. Man kann dieses in dem angeführten Exempel auf das zuverläßigste mit Nein beantworten: denn aus der §. 69. angeführten Stelle des Korans ist klar, daß bey den Ismaelitischen Arabern, den ächten Brüdern der Israeliten, der Vetter zwar zu seiner Tante, nicht aber zu seiner Niece, den freyen Zugang und das Recht gehabt habe, sie ohne Schleyer zu sehen. Es fiel daher die Ursache des Gesetzes bey der Ehe weg, die Moses nicht namentlich verbietet, und deren Verbot man nur aus der andern folgern will: beide Fälle sind sich nicht, wie man vorzugeben pflegt, gleich, es kann daher auch von dem einen nicht auf den andern geschlossen werden (*).

Zu Hebung des gegenseitigen Beweises ist dies völlig genug. Wenn ich allen Schmuk, und die verschiedenen Vorstellungsarten, die ihn faßlich und lebhaft machen sollen, davon nehme, so sagt er so viel: **Moses hat zwar die Ehe mit der Niece nicht ausdrüklich verboten, allein weil sie eben so nahe ist, als die Tante, so sind auch dieselben Ursachen vorhanden.**

(*) Die Einwendungen die Hr. Gühling hiegegen gemacht hat, nebst meiner Antwort darauf, hat man im 70sten §. zu suchen.

handen, sie zu verbieten. Wir halten sie also gleichfalls für verboten, so lange, bis ihr uns eine Möglichkeit zeiget, wie ein vernünftiger Gesezgeber die eine habe verbieten, und die andere erlauben können, d. i. bis ihr uns einen Unterschied zwischen der Tante und Niece zeiget, der in die Ehegesetze einen Einfluß haben kann. Es muß aber nicht der *respectus parentelae* seyn, denn den nehmen wir nicht an. Diesem Verlangen ist nun ein Gnüge geschehen, und so bald sich nur ein möglicher Unterschied und Ursache zeigete, warum Moses die Ehe nicht habe verbieten wollen, die er nicht nennet, so sind jene schuldig, bey seinen Worten zu bleiben: gehen sie weiter, und verbieten noch mehr, so thun sie es nicht nur ohne Beweis, sondern haben auch nunmehr alles das wider sich, was aus den oben unpartheyisch beleuchteten Gründen der gelinderen Parthey noch als gültig übrig blieb, sonderlich das Herkommen der Juden 230 Jahre vor Christo, und den Inhalt des 83 Abschnitts. Dies ist doch alles viel zu wichtig, als daß es dem bloßen Gutdünken der strengeren Parthey könnte nachgesezt werden, wenn sie sich schlechthin darauf berufen will, die Niece sey mit dem Vetter so nahe verwandt, als die Tante, ob es gleich gar wohl möglich seyn könne, daß die beiden in der Absicht, die das Gesez zum Grunde hat, in einer sehr verschiedenen Verhältniß gegen ihn geständen haben.

Würde wohl selbst die strengere Parthey es mir zu gute halten, wenn ich noch strenger als sie seyn, und die Ehe zwischen Geschwisterkindern durch folgenden Schluß aus Mosis Worten verbieten wollte? Die Tochter ist mit dem Vater eben so nahe verwandt als seine Frau, sie ist eben so sehr, ja noch eigentlicher und natürlicher, ein Stük seines Fleisches (dies werden sie hoffentlich zugeben;) nun aber ist deines Vaters Bruders Frau zu nahe mit dir verwandt, als daß

du sie heyrathen dürftest (dies sagt Mos. K. 18, 14.) folglich darfst du auch deines Vaters Bruders Tochter nicht heyrathen. Wie bald würden sie mich belehren, daß die Schwiegerschaften einen Grad weiter verboten sind, als die Blutsfreundschaften? Wie aber, wenn ich sagte: ich bleibe bey meiner Folge, beide Frauenspersonen sind dir gleich nahe verwandt, weiter sehe ich auf nichts. Wenn gleich sonst die Umstände verschieden sind, so bleibe ich dabey, die Tochter gehet den Vater so nahe an, als die Frau den Mann. Wenn Moses die Geschwisterkinder nicht genannt hat, so folgt doch ihr Verbot aus jenem Verbot. Ich bin gewiß, daß sie diese Art zu denken nicht billigen würden. Ist es aber nicht eben dieselbige Art, als wenn man sagen wollte: Ich bekümmere mich nicht darum, ob Moses die Niece genannt hat, nicht ob bey ihr ganz andere Umstände vorgewaltet haben, als bey der Tante: ich bleibe blos dabey, daß eine so nahe mit mir verwandt ist, als die andere.

Eben ein so merklicher Unterschied findet sich auch zwischen den Ehen mit der Wittwe des Bruders und Vaterbruders, und denjenigen vier Ehen, auf welche man aus jenen schliessen will. Allein dies, und noch mehreres, was ich hier sagen könnte, verspare ich in die Paragraphen 101. 102. 103. in welchen ich diesen Unterschied als einen Beweis für meine und die gelindere Erklärung anführen werde, den ich jezt nur zur Entkräftung eines Einwurfs gebrauche. Das was hier schon geschrieben ist, will ich alsdenn nicht wiederholen: man wird aber dort die hier ausgelassenen Ehen mit verglichen, und noch ein und andere Einwendung gehoben finden.

§. 95.

2) Wenn man keine Folgerungen aus Mosis Worten ziehet, so hat er die Ehe mit der Tochter nicht verboten. Das ist aber unglaublich!

Ich will wünschen, daß ich den zweiten Beweis für die Berechnung der Grade eben so vollständig möge beantworten können, als den ersten. Er ist weniger gebraucht und gewöhnlich, aber in der That wohl von so großer, und fast noch von größerer Wichtigkeit und Schein der Wahrheit.

Wenn man aus Mosis Worten keine Schlüsse auf andere ungenannte Ehen machen will, so würde folgen, daß er eine höchst abscheuliche Ehe gar nicht verboten habe: eine Ehe, die ich im 57sten §. für eine der allerschlimmsten ausgegeben habe: die fast gar kein gesittetes Volk duldet, und die gewiß auch durch das vor Mose in der Familie Abrahams herrschende Herkommen verdammet ward: da nun dieses nicht glaublich ist, so muß man die andere Auslegungsart annehmen, und nicht einzelne Fälle, sondern ganze Grade für verboten halten.

Die Abscheuliche Ehe, von der ich rede, ist die Ehe eines Vaters mit seiner eigenen Tochter. Ich wiederhole das nicht, was ich im 57sten §. von den erschreklichen Folgen der Erlaubniß einer solchen Ehe geschrieben habe: nur das muß ich sagen, daß sie vor der Zeit Mosis und nach dem alten Herkommen nicht gleichgültig gewesen ist, sondern durch die Geschichte Mosis verdammet wird. Als die Töchter Lots mit ihrem Vater Blutschande trieben (*), so geschahe es von ihrer Seite nicht anders, als nachdem sie sich den äussersten, und ihnen unerträglichen Fall vorstelleten, daß niemand sie heyrathen würde, weil alle ihre Bekannte und Liebhaber im Feuer Sodoms untergangen wären. Sie drucken sich noch dazu also aus: es ist niemand, der nach

(*) 1 B. Mos. 19, 31—35.

der Gewohnheit des ganzen Landes zu uns eingehe, oder uns beschlafe; sie gestehen also, daß der Beyschlaf, den sie vorhaben, **wider die Gewohnheit des ganzen Landes**, folglich auch sogar wider die Sitten der Kananiter sey. Sie haben keine Hoffnung, ihren Vater zu dem Beyschlaf zu bewegen, wenn er wüßte, mit wem er zu thun hätte, daher sie ihn beide mal vorher trunken machen: und Moses meldet, als zur Entschuldigung des Lots, zweymal ausdrüklich, **er habe nicht gewußt**, daß es nemlich seine eigene Töchter wären, **sowohl da sie sich zu ihm geleget hätten, als da sie aufgestanden wären.**

So wenig bey diesen Umständen zweifelhaft seyn kann, was Moses von einer so abscheulichen Ehe gedacht hat: so gewiß ist es doch auch, daß er nirgends namentlich verboten hat, **seine eigene Tochter** zu beschlafen. Man hat zwar ein solches Verbot im siebenten Vers des achtzehnten Kapitels in den Worten finden wollen: **du sollst deines Vaters und deiner Mutter Blöße nicht aufdecken; es ist deine Mutter, du sollst ihre Blöße nicht aufdecken.** Allein da Moses alle Eheverbote ohne einzige Ausnahme nicht an die Frauens- sondern an die Mannsperson richtet, und auch hier das Verbum männlichen Geschlechts ist, und übersezt werden muß: **du Mannsperson sollst nicht aufdecken**; so ist klar, daß dieses Verbot, **du Mannsperson sollst deines Vaters Blöße nicht aufdecken**, nicht auf die Ehe einer Tochter mit ihrem Vater, oder auf eine solche Schandthat, als die Töchter Lots getrieben haben, gehen kann, sondern daß hier eben so, wie im folgenden achten Verse, die Blöße der Mutter den Namen Blöße des Vaters bekomme, weil sie nemlich mit dem Vater Ein Fleisch ist. Der Vers würde daher deutlicher zu übersetzen seyn: **du sollst deines Vaters, d. i. deiner Mutter Blöße nicht aufdecken.** Moses will die Blutschande mit der Mutter

dadurch desto abscheulicher abmalen, wenn er sie als eine Blutschande mit dem Vater selbst vorstellet.

§. 96.

Beantwortung dieses zweiten Einwurfs.

Dieser so scheinbare Beweis hat bey mir alle Kraft verloren, nachdem ich folgende Betrachtungen über ihn angestellet habe:

1) Gewisse Verbrechen sind so abscheulich, daß der Gesezgeber sie gar nicht erwartet, und deswegen keine Gesetze wider sie giebt, und keine Strafen darauf verordnet, sondern wenn ja dergleichen Verbrechen jemals vorgehen sollte, es einem eigentlich so genannten Privilegio, oder der Willkühr der Obrigkeit überläßt, und vorbehält, wie sie es strafen wolle. Wem fallen nicht die Gesetze Solons ein, die den Vatermord gar nicht erwähnen, und keine Strafe darauf gesezt hatten, weil ein solches abscheuliches Bubenstük nicht als möglich angesehen (*), und (wie die Lateiner reden würden) mehr für ein Abentheuer und Wunderzeichen, als für ein Verbrechen, das öfters vorkommen könnte, gehalten ward. Ich bin mit den neuern Gesetzen nicht so bekannt, daß ich genug gleiche Beispiele ohne Mühe sollte sammlen können: allein so viel weiß ich doch, daß man sich nicht sehr darüber verwundern würde, wenn ein Gesezbuch Verordnungen wider die Kindermörderinnen enthielte, ohne an einen

(*) Cicero pro S. Roscio Amerino c. 25. *Prudentissima civitas Athenienſium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur. Ejus porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.*

Kindermörder zu gedenken; insonderheit an den Mörder seines aus rechtem Ehebette erzeugten Kindes, das er aus Geiz, oder wunderlichem Haß nicht ernähren, oder aus schwarzer Eifersucht und Verdacht nicht für sein Kind erkennen will. Die That ist zu schreklich, als daß man sie denen zutrauen sollte, denen man Gesetze vorschreibt. Ich weiß nicht, ob es viel Gesetze giebt, die des Falles gedenken, wenn ein Vater in der Zucht so weit gehen sollte, daß ihm sein Kind unter den Händen stürbe? Waare, die mit der Pest angestekt, oder Vieh, so mit der Viehseuche behaftet ist, zum Verkauf in ein Land zu bringen, und ihm also aus Unvorsichtigkeit die Pest oder Hornviehseuche mitzutheilen, untersagen die Gesetze: aber wie viel Gesezbücher sollten wohl von der unmenschlichen Bosheit reden, wenn jemand, blos mit dem Endzwek, die Pest oder die Viehseuche in ein Land zu bringen, heimlich allerley angestektes Gut in dasselbe kommen liesse? Für den meisten Gesezbüchern, und für den ordentlichen Strafen, ist diese nur halb mögliche Bosheit sicher. Welche Universitätsgesetze reden von Diebstal, von nächtlichem Einbruch, von allerley andern Dingen, die in die peinliche Halsgerichtsordnung gehören? Bemühen sie sich auch wohl, dergleichen zu verbieten, oder zu bestimmen, ob es mit der sonst gewöhnlichen Strafe, oder mit einer andern beleget werden solle? Und siehet nicht vielmehr jeder Gesezgeber, welcher Gesetze für Leute von so guter Erziehung und Stande entwirft, diese gröberen und niederträchtigen Verbrechen für halb unmöglich an?

Man wende dies auf Mosis Gesez an. Es kann seyn, daß Moses gar nicht Willens war, eine Sache zu verbieten, von der er nicht vermuthete, daß sie unter den Israeliten vorgehen würde. Es kann seyn, daß er sie weder durch klare Worte, noch durch eine Folgerung verbieten wollte, eben so wenig als er die

nur ein einziges mal erhörte Sünde (*), des Onans in seinen Gesetzen nennet, und mit Strafen beleget, oder solcher unnatürlichen Wollüste, als in dem Suetonio bisweilen vorkommen, und der nicht ganz unerhörten Schande, die Frauensleute mit Frauensleuten bisweilen treiben sollen (**), gedenket. Er hatte zwar in der Geschichte ein einziges Beispiel eines Vaters vor sich, den seine in Sodom erzogene Töchter beschliefen: allein er gab keine Gesetze in Sodom, sondern unter einem besser gezogenen und keuscheren Volke, und selbst das Beispiel des Verbrechens sezte einen Fall zum voraus, der schwerlich wiederkommen konnte, denn die Töchter Lots kamen nur deswegen zu dieser äusserſten und den Kananitern ungewöhnlichen Schandthat, weil sie meinten, es wäre ihnen wenigstens die ganze Welt ausgestorben, und sie wären wieder in eben dem Fall, in welchem sich Adam befand. Diese Sünde gehörte nicht mit zu den Sitten der Egyptier und Kananiter, wie Moses die Blutschande nennet, sondern sie war einzeln in ihrer Art. Auf eben die Art haben wir auch im 75 §. bemerkt,

(*) 1 B. Mos. 38, 9. Ich weiß wohl, daß es eine nur allzu bekannte Sünde giebt, die von Onan den Namen bekommen hat, und die Moses gleichfalls nicht in seinen Gesetzen verbietet, weil die Obrigkeit nicht darauf Achtung geben kann. Allein die am angeführten Ort erzählte Sünde ist doch noch merklich davon verschieden. Onan konnte seine Lust an einer Frauensperson büßen, und that es auch: aber dabey wandte er Mühe und Kunst an, zu verhüten, daß der Beyschlaf nicht vollständig wurde, und verschüttete am Ende desselben aus einem thörichten Neid, seinem Bruder keinen Namen zu erhalten, den Saamen auf die Erde. Eine gar andere Bosheit, als man gemeiniglich Onania nennet: und die auch von der Schändung des eigenen Leibes gänzlich verschieden war.

(**) Den Griechen und Lateinern war die Sache nicht unbekannt. Chardin gedenkt dieses Lasters, als einer in Persien nicht ungewöhnlichen Sünde. Die Frauenspersonen in den heissen Gegenden sind dazu geschikter, als die weiter von der Mittagslinie abwärts wohnen.

daß Moses in dem Kapitel, welches die Strafen enthält, die beiden abscheulichsten Ehen, die er im achtzehnten Kapitel verboten hatte, die mit der leiblichen Mutter und der Enkelin mit keiner namentlichen Strafe belegt: vermuthlich, weil kein Beispiel einer solchen Schandthat vorhanden war, und er auch so leicht keins erwartete. Eine Auslassung scheint die andere zu erläutern.

2) Wir können dieses desto zuverläßiger für die wahre Ursache ansehen, die Mosen abgehalten hat, in seinen Gesetzen irgend auf den abscheulichen Fall zu denken, wenn ein Vater seine Tochter beschlafen oder heyrathen würde, weil er selbst deutlich zu erkennen giebt, daß er die unbestrittene Abscheulichkeit einer solchen Ehe zum voraus setzet. Denn wenn er dem Sohn verbietet, seine Stiefmutter zu heyrathen, so setzt er als die Ursache hinzu: es ist die Blöße deines Vaters (*), ja sogar bey dem Verbot der Ehe mit der leiblichen Mutter, stellet er diese Ehe, um sie abscheulicher zu machen, als eine Ehe mit dem Vater vor (**): er muß also wohl gewußt haben, daß die Ehe mit dem Vater unter den Israeliten über alle massen abscheulich, und noch für weit schändlicher als die Ehe mit der leiblichen Mutter gehalten werde, so daß es nicht nöthig sey, sie zu verbieten, sondern vielmehr die Israeliten auch für der Ehe mit der Stiefmutter und rechten Mutter einen Abscheu bekommen würden, so bald sie wüßten, daß sie der Ehe mit dem Vater gleich zu achten sey. Nichts von allem diesen wird sich hingegen bey den andern Verwandtschaften sagen lassen, die Moses nicht verbietet. Niemand wird doch so weit gehen, zu behaupten, Moses habe aus eben der Ursache auch unterlassen, die Ehe mit der Bruderstochter, oder mit der Schwiegerin der Mutter

(*) 3 B. Mos. 18, 8. (**) V. 7.

Mutter zu verbieten, weil er nicht geglaubt habe, daß jemand an eine solche Ehe gedenken werde.

3) In der That brauchte Moses nicht, diese Ehe in einem Gesez zu verbieten, das den Eingang hatte: nach den Sitten Egyptenlandes, darinn ihr gewohnt habt, und Kanaans, wohin ihr gehet, sollt ihr nicht thun. Denn die Ehe mit der Tochter war damals weder die Sitte des einen noch des andern Landes. Selbst zu Sodom war nach 1 B. 19, 31. 32. der Beyschlaf des Vaters bey der Tochter wider die Sitte des ganzen Landes, wie §. 95. bemerket ist. Will nun Moses Greuel verbieten, die bey den Kananitern üblich sind, so hatte er keine Ursache, diese Ehe zu verbieten, die nach seiner eigenen Geschichte selbst bey den ärgsten unter den Kananitern unsittlich war.

4) Obgleich Moses nirgends schreibt, du sollst deiner Tochter Blöße nicht aufdecken, so hat er doch diese Ehe unter einem andern Namen so buchstäblich verboten, daß es gar keine Folgerungen gebraucht, sie für sündlich, und was noch mehr ist, für eine Schandthat, die des Feuers werth ist, zu erkennen. Ist nicht Titii Tochter zugleich seiner Frauen Tochter? oder, wenn er sie ja aus Hurerey gezeuget hat, ist sie nicht die Tochter einer Frauensperson, mit der er zu thun gehabt hat? Nun lese man die Worte Mosis: Die Blöße einer Frauensperson und ihrer Tochter sollst du nicht aufdecken. Ihre Enkelin von Sohnes oder Tochter Seite sollst du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: sie sind ihr (der Mutter) Fleisch, dies ist (Zimma) eine Ehe wider die Clientel: 3 B. M. 18, 17. und: wer eine Frau nebst ihrer Mutter nimmt, das ist eine Ehe wider die Clientel: man soll ihn und sie beide mit Feuer verbrennen.

Es soll keine Ehe wider die Clientel unter euch seyn: und urtheile alsdenn, ob das Verbot dieser Ehe erst durch Folgerungen aus Mosis Worten heraus zu bringen sey. Ich übernehme es, den Fall zu verantworten, wenn einer seine eigene Tochter heyrathet, falls er nur nicht die Tochter seiner Frau, oder einer andern Frauensperson, mit der er Unzucht getrieben hat, seyn wird.

§. 97.

Beantwortung eben dieses Beweises, wenn man ihn von andern Fällen hernehmen wollte.

Man wird mir vielleicht noch einige andere Ehen nennen, an deren Unrechtmäßigkeit nicht zu zweifeln seyn soll, und die doch Moses nicht namentlich verboten hat. Die rechte Großmutter, die Stief-Großmutter, die Urenkelin, die Schwieger-Aeltermutter, können zu Beispielen dienen, die auch von den Rabbaniten nach den Aufsätzen der Aeltesten, zur Vormauer für das Gesez, verboten sind. Mehrere mag ich nicht nennen, denn es sind meistentheils Fälle, die zu den thörichten und unnützen Fragen gehören. Ohne mich in dieselben, und einen wenig nutzenden Streit über solche Heyrathen einzulassen, die nicht in unser, sondern in Methusalä Weltalter gehören, darf ich nur kurz antworten, daß einige dieser Ehefälle gar nicht vorkommen werden, z. Ex. die mit der Frauen Aeltermutter: daß zu anderen, z. Ex. zu der Ehe mit der Großmutter, so wenig Reizung vorhanden ist, daß es keines Gesetzes gegen sie bedarf, und die übrigen, als die mit der Stief-Großmutter, oder der Urenkelin, unter die selten vorkommenden Fälle gehören, mit denen der Gesezgeber sich zu beschäftigen nicht nöthig hat, sondern sie sicher der Entscheidung der Obrigkeit zu der Zeit, in welcher sie sich Einmal zutragen, überlassen kann. Man muß den Casuisten, der gern ein weitläufig Buch schreiben will, und den weisen Gesezge-

fezgeber, der sich der Kürze befleißiget, damit sein Buch von so vielen Bürgern, als möglich, gelesen und behalten werde; man muß den Rabbaniten, dessen ganze Weisheit in vielen Geboten bestehet, und Mosen, dessen Pandekten in 40 Jahren noch nicht sehr angeschwollen sind, sondern ein gar mäßiges Gesezbuch ausmachen, von einander unterscheiden. Will man das nicht thun, so beschäftige man sich meinetwegen mit der Frage, ob Ephraim, als seine Söhne im siebenten Gliede todt geschlagen wurden, und er noch männliche Kräfte besaß, berechtiget gewesen wäre, die hinterlassene Frau seines ohne Kinder verstorbenen Ur-Ur-Ur-Ur-Urenkels zu nehmen, und ihm durch eine Leviratsehe Saamen zu erwecken? und mache die Probe, was für ein Gesezbuch heraus kommen würde, wenn es Fälle, die alle hundert oder tausend Jahre Einmal vorkommen, entscheiden sollten.

Mit diesen Einwürfen, die ich in der ersten Ausgabe angeführt, und mich zugleich betrübt habe, etwas so schlechtes prüfen zu müssen, ist Herrn **Gühlings** Vorrath von ähnlichen Einwendungen noch nicht erschöpft worden. Er wiederholt sie alle in der mehrmals angeführten Schrift, ohne zu wissen, oder sich merken zu lassen, daß ich etwas darauf geantwortet habe: so daß ich wirklich anfange zu zweifeln, ob er meine Schrift, die er hin und wieder bestreiten will, selbst gelesen hat, oder sie nur aus einem Journal kennet. Doch daran ist mir nicht viel gelegen. Er sezt aber noch folgende zwey Ehen hinzu, die Moses nicht genannt habe, ob sie gleich, wie er sagt, **nach dem eigenen Geständniß der Gegner** unter die verbotenen gehören:

1) **mit der Hure des Vaters oder des Sohns** (*) ꝛc. Er nimmt nemlich ohne Beweis an, daß diese mit

(*) Man wird es hoffentlich nicht einer Untreue im Citiren, sondern der Achtung für meine Leser zuschreiben, wenn ich hier die vollständigen Ausdrücke dieses Predigers nicht abdrucken lassen mag.

mit unter Mosis Eheverboten begriffen sey: und übernimmt beynahe die Mühe seiner eigenen Widerlegung, wenn er hinzusezt, **sie könnten doch den Namen der Eheweiber nicht führen.**

Es scheint, aus dieser Instanz könne nichts geschlossen werden, bis erst aus göttlichen Gesetzen, die nirgends geschrieben stehen, erwiesen ist, daß die Ehe mit einer solchen Person Blutschande sey. Die Frage wird unten im 111. und 112ten §. vorkommen.

2) **mit der vollbürtigen Schwester.** Allein wie war es möglich, daß Herr Gühling diese nicht für buchstäblich verboten hielt, wenn er 3 B. Mos. 18, 9. las? Es kann ja keine vollbürtige Schwester gedacht werden, die nicht die Tochter unsers Vaters ist: auch keine, die nicht die Tochter unserer Mutter ist. Er hatte noch dabey vergessen, daß 3 B. Mos. 18, 11. nach einer gar gewöhnlichen Erklärung von der vollbürtigen Schwester redet: indem es sonst eine überflüßige Wiederholung der einen Hälfte des 9ten Verses seyn würde.

§. 98.

3) Der dritte Beweis aus Ezech. 22, 11. wird vorgetragen und entkräftet.

Einen andern Scheingrund für die Berechnung der Grade würde ich gar nicht anführen, sondern blos für mich behalten, wenn ich ihn nicht S. 34. meiner hebräischen Antiquitäten zur Bestätigung meiner damaligen Meinung mit hätte einfliessen lassen. Man wird sich aus dem 19ten §. erinnern, daß gewisse Arten der Blutschande ihren besondern Namen bey Mose haben, und die Ehe mit der Schwiegermutter Zimma heisse: da ich nun sahe, daß ein ganz anderer, und nur nach Berechnung der Grade gleicher Fall, nemlich die Entweihung der Schwiegertochter bey Ezechiel (*) eben diesen Namen trägt,

(*) Kap. 22, 11.

trägt, so meinte ich, daß dadurch die Berechnung der Grade bestätiget würde.

Ich habe mich in diesem Schlusse geirret. Zwey Ehen, die Moses beide verboten hat, und die beide darin überein kommen, daß sie mit der geschlossen werden, die unter unserm Schutze ist, können gar wohl unter Eine Gattung (speciem) zusammen gefasset, und mit einem gemeinschaftlichen Namen benannt werden, wenn gleich die Grade nicht zu berechnen sind. Ueber dieses bedient sich Ezechiel eines uneigentlichen Ausdruks, denn mit dem eigentlichen und im Gerichte gewöhnlichen Namen hieß der Beyschlaf bey der Schwiegertochter *Thebel*, oder eine Wuth der Liebe.

§. 99.

Entscheidende Beweise, daß Moses keine Ehen verbieten wollen, als die er ausdrüklich nennet, 1) er sezt zum voraus, daß der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey, ob er gleich des Bruders Wittwe für verboten erklärt.

Ich habe hiemit die Gründe für die Berechnung der Grade, so viel mir möglich war, in aller ihrer Stärke angeführt, und ihnen das entgegen gesezt, wodurch ihnen zum wenigsten nach meiner Einsicht alle Kraft zu beweisen genommen wird. Dies wäre zwar genug: denn so weit waren wir oben schon gekommen, daß die Last des Beweises der strengern Parthey oblag, und wenn der nicht überzeugend geführt würde, die ganze Berechnung der Grade zu Boden fallen mußte. Allein ich will noch weiter gehen, und die beiden Gründe anführen, die mich bewogen haben, meine ehemalige Meinung zu verlassen, und keine Folgen aus den Eheverboten Mosis herzuleiten.

Derjenige Grund, der mich zuerst nöthigte, solche Folgerungen für verdächtig zu halten, und nach einer genauern Prüfung sie zu verwerfen, ist schon von dem sel.

Kanzler von Ludewig in den Hallischen Anzeigen gebraucht worden. Moses erklärt nemlich von einer gewissen Ehe, die nach der Berechnung der Grade sehr verboten seyn müßte, deutlich genug, daß sie erlaubt sey: da wir nun in dem einen Beyspiel sehen, daß er nur die ausdrüklich genannten Verwandtschaften, und nicht andere, die eben so nahe, oder noch näher sind, für Hindernissen der Ehe hält, so müssen wir eben dieses auch von seinen übrigen Ehegesetzen glauben.

Ich rede von der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, von der ich im 77. bis 79sten §. gezeigt zu haben glaube, daß Moses sie für rechtmässig ansehe. Diese ist, nach Graden berechnet, eben so nahe, als die Ehe mit des Bruders Wittwe, die Moses, einen einzigen Fall ausgenommen, verboten hat (*): sie ist noch näher, als die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, die er gleichfalls verbietet (**): es würde also wider sie nicht blos ein Schluß auf gleiche Verwandtschaft, sondern sogar einer a minore ad majus gelten.

Dem ohnerachtet schätzte Moses diese Ehe für erlaubt, und gab davon einen hinlänglichen Beweis, wenn er die Ehe mit der Frauen Schwester bey Leben der ersten Frau verbot: denn dieser Zusaz zeiget, daß sie nach dem Tode der ersten Frau erlaubt seyn müsse.

Da wir diese authentische Erklärung vor uns haben, und aus ihr sehen, daß Moses von gleich nahen Verwandtschaften die eine verboten, und doch die andere als erlaubt zum voraus gesezt hat: so müssen wir auch die übrigen Verbote, z. E. der Vater- und Mutterschwester, und der Wittwe des Vaterbruders eben so erklären, und, ohne Folgerungen daraus zu machen, bey dem Buchstaben der Worte Mosis bleiben. Diejenigen, welche nach Graden rechnen, werden vielleicht die Kraft dieses Beweises noch stärker einsehen, wenn sie sich erinnern, daß nach ihren

(*) 3 B. Mos. 18, 16.
(**) V. 14.

ihren Sätzen diese völlig erlaubte Ehe eine der allernächsten, und der Heyrath mit der eigenen Schwester gleich zu achten ist: indem sie bey den Schlüssen, so sie aus den Ehegesetzen machen, den Grundsaz annehmen, daß Mann und Weib als ein Leib zu betrachten sey. Gelten nun diese Schlüsse nicht einmal bey diesen allernächsten Verwandtschaften, wie wenig werden sie denn bey den entferntern gelten?

§. 100.

Zweifel gegen diesen Beweis vorgetragen und beantwortet: Beyläufig wird erwiesen, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe wirklich von Moses verboten sey.

Um diesen Beweis noch mehr zu sichern, will ich die Einwendungen, die man gegen ihn machen möchte, anführen, und meine Antwort hinzusetzen.

Man könnte vielleicht sagen, wenn Moses gleich in diesem einzelnen Grad erlaubt habe, eine eben so nahe Verwandtin zu heyrathen, als die ist, die er verbietet, so könne doch dieses vielleicht nur eine Ausnahme von der Regel seyn, die wir in den übrigen Fällen, wo er keine so ausdrükliche Ausnahme mache, zu beobachten hätten. Allein ohne zu fragen, worauf sich diese vorgegebene Regel gründe, bitte ich blos, zu bemerken, daß Moses nicht etwan schreibt, wie derjenige thun würde, der eine Ausnahme machen wollte, **du darfst deiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen**; sondern daß er ohne solche ausdrükliche Erlaubniß zum voraus sezt, sie sey nicht verboten, welches er nicht hätte thun können, wenn er gewollt hätte, daß sein Volk irgend von denen namhaft gemachten Verwandten auf andere eben so nahe Verwandte Schlüsse machen sollte.

Andere dürften vielleicht, um diesem Beweis aus dem Wege zu gehen, lieber in einem andern Stücke von der Strenge, die sie sonst als Gewissenhaftigkeit angesehen

haben

haben wollen, etwas zu viel nachlassen und leugnen, daß 3 B. Mos. 18, 16. 20, 21. die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten sey. Sie könnten nemlich mit einigen bey Augustino (*) den Ausdruk, des Bruders Frau (אשת אחיך), von der Frau des noch lebenden Bruders, der er einen Scheidebrief gegeben hat, verstehen, welche Erklärung ich in dem schriftlichen Bedenken eines vornehmen Herrn, wiewol in ganz anderer Absicht, mit vieler Scharfsinnigkeit und Einsicht vertheidiget gelesen habe. Die Ursachen dieses Verbots waren seiner Meinung nach: 1) damit nicht zwischen Brüdern, deren einer des andern geschiedene Frau genommen hätte, Feindschaft entstehen möchte, die wohl gar unter Fremden entstehet, wenn sie die abgeschafften Bedienten in ihre Dienste nehmen, unter Brüdern aber, und das bey Abschaffung einer Ehefrau, weit heftiger seyn würde: 2) damit nicht ein Bruder, um des andern Frau zu bekommen, ja wohl gar ihn erblos zu machen, allerley Mishelligkeiten zwischen ihm und seiner Frau veranlassen möchte. Alsdenn würden freilich beide Gesetze, 3 B. Mos. 18, 16. und 18. einander vollkommen gleich seyn: das eine verböte der Frauen Schwester bey der Frauen Leben, und das andere des Bruders Frau bey ihres Mannes Leben zu nehmen, erlaubte aber beide nach dem Tode.

Meine Antwort auf diesen Einwurf ist gedoppelt. Einmal leugne ich, daß mein Beweis wider die Berechnung

(*) Quæstio 61. in Leviticum. Augustinus macht sich Zweifel über den Widerspruch dieses Gesetzes mit dem Gebot der Leviratsehe. Er führt einige Auflösungen desselben an, unter welchen auch diese Erklärung einen Plaz findet: *aut etiam illud esse prohibitum, ne liceret ducere fratris uxorem, etiam quae a vivo fratre per repudium recessisset.* Aus dem was ich im 19ten §. S. 87. von der arabischen Uebersetzung des Namens *Nidda* angemerkt habe, wird man sehen, daß die beiden arabischen Uebersetzer eine ähnliche Erklärung angenommen, und 3 B. Mos. 20, 21. von der entlaufenen Frau des noch lebenden Bruders verstanden haben.

nung der Grade entkräftet wäre, wenn man bey 3 B. Mos. 18, 16. 20, 21. mit Verlassung der gewöhnlichen Erklärung die von Augustino vorgeschlagene annähme. Mein Schluß würde alle seine Stärke behalten, oder wohl gar noch daran gewinnen, allein er müßte von einer andern Seite vorgestellet werden. Er würde alsdenn so lauten müssen: Moses hat Kap. 18, 14. die Wittwe des Vaterbruders verboten, die doch ohne Zweifel weitläufiger mit uns verwandt und um einen Grad entfernter ist, als des Bruders Wittwe: wäre nun des Vaterbruders Wittwe verboten, und des Bruders Wittwe würde nicht etwan ausdrüklich erlaubt, sondern sogar stillschweigend, und aus blossem Mangel eines Verbots vom Gesezgeber als erlaubt zum voraus gesezt: so wäre ja klar, daß Moses weder selbst nach Graden gerechnet habe, noch seinen Auslegern erlaube, nach Graden zu rechnen, und die daraus entstehenden Folgerungen für seinen Willen auszugeben.

Allein zweitens ist es mir unmöglich, mich zu überreden, daß die Stellen 3 B. Mos. 18, 16. 20, 21. blos von des noch lebenden Bruders Frau handeln. Meine Gründe sind diese:

1) Man räumt doch ein, daß in allen übrigen Gesetzen wider die nahen Heyrathen Frau (אשה) für Wittwe gesezt werde, oder besser zu sagen, die Wittwe mit in sich begreife, und zwar so, daß der Gesezgeber gemeiniglich mehr an die Wittwe, als an die Frau des noch lebenden Mannes denkt, weil diese lezte nicht leicht ein anderer heyrathen kann. Was hat man doch nun für Recht, es in dieser einzigen Stelle anders zu nehmen? Will man sagen: damit nicht Moses bey der einen Art der Verwandtschaft zu verbieten scheine, was er bey der andern eben so nahen erlaubt, so ist dies die förmlichste petitio principii: man sezt die Berechnung der Grade, über welche gestritten wird, zum Grunde, da man sie beweisen will; und eben diesen angenommenen Lieblingssaz muß man doch den Augenblik wie-

der verlassen, wenn Moses die Wittwe des Vaterbruders verboten, und des Bruders Wittwe erlaubt haben soll. Man widerspricht sich also bey dieser petitione principii noch dazu selbst. Will man sich auf die Analogie desjenigen Gesetzes berufen, das wegen der Frauen Schwester gegeben ist, so sezt man abermals die Berechnung der Grade, über welche gestritten wird, zum Grunde: und man bemerkt dabey den unleugbaren Unterschied nicht, der bey den Hebräern zwischen unserer Schwägerin von der Frauen und von Brudersseite war. Denn wer seiner Frauen Schwester bey ihrem Leben heyrathete, der hatte wohl ordentlich beide Schwestern zugleich in der Ehe, so wie Jakob, und der Fall muß überaus selten gewesen seyn, da der Mann der ersten Schwester einen Scheidebrief gab, um die zweite zu heyrathen, die er neben ihr hätte haben können: diese Polygamie mit zwey Schwestern verbietet das Gesez 3 B. Mos. 18, 18. Allein wenn einer seines Bruders Frau bey dessen Lebzeiten nahm, so konnten unmöglich beide Brüder mit ihr in einer gemeinschaftlichen Ehe, oder Polyandrie leben. Von dem einen Ehegesez also auf das andere zu schliessen, und die Worte, **bey Lebzeiten**, aus dem lezten Eheverbot in dem ersten zu verstehen, ist desto fremder, weil selbst alsdenn beide Gesetze auf etwas sehr verschiedenes gehen, und das eine sagen würde,

du sollst nicht mit zwey Schwestern in der Polygamie leben,

das andere aber,

du sollst deines Bruders geschiedene Frau nicht nehmen.

Sagte Moses beides, so wäre es gut: allein wenn er es nicht sagt, so sind beide Gesetze zu verschieden, als daß man blos um ihrer Analogie willen das Wort, **bey Lebzeiten**, aus dem einen in das andere hineinrücken könnte. Wenn man des Bruders Frau nach dessen Tode heyrathete, so war doch wenigstens ordentlich

lich der Zwek, dem ohne Kinder verstorbenen Bruder Saamen zu erwecken; welches bey der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester ganz wegfällt. Wer kann nun zwey so verschiedene Ehegebote, und zwar die hauptsächlich in Absicht auf Leben oder Tod des einen ersten Ehegatten verschieden sind, eins aus dem andern zu ergänzen, und weil das eine die Heyrath **bey Lebzeiten** verbietet, in dem andern die Heyrath **nach dem Tode des Mannes** zu erlauben wagen?

2) Hätte Moses unter, **Frau des Bruders**, die Wittwe nicht mit verstehen wollen, so wäre nichts natürlicher gewesen, als, die Einschränkung, die man nach der Schreibart der übrigen Ehegesetze unmöglich in dem Worte, **Frau**, suchen oder errathen konnte, anzuzeigen, und das Eine Wort (בחייו), **in seinem Leben**, hinzuzusetzen. So verfährt er im 18ten Vers, wenn er die Ehe mit der Frauen Schwester blos bey ihren Lebzeiten verbieten will, wiewol er da mit diesem einen Zusaz nicht zufrieden ist, sondern noch durch drey andere vorbeuget, daß niemand der Frauen Schwester auch nach dem Ableben der Frau für unerlaubt ansehen könne. Wie ist er denn im 16ten Vers so elliptisch, und überläßt dem Leser, die Hauptsache erst zum Gesez hinzuzudenken, die man aus dem Gesez hätte lernen sollen?

3) Und wie ist es wahrscheinlich, daß Moses des Bruders Wittwe erlaubt halten, und die weit entferntere Wittwe des Vaterbruders untersagen sollte? So darf ich doch wohl nicht blos den Berechner der Grade, sondern einen jeden andern fragen. Denn wenn nicht etwan eine gleiche, sondern eine nähere Heyrath verboten, und die entferntere erlaubt ist, so müßte man doch, dies Räthsel aufzulösen, wohl einigen Unterschied beider Heyrathen, der in das Gesez einen Einfluß haben könnte, anzuzeigen im Stande seyn. Allein

4) so weit gefehlt, daß sich ein solcher Unterschied zeigen sollte, daß vielmehr beide Ehen in dem zwanzigsten Ka-

pitel als vorzüglich gleich angesehen werden. Denn Moses beleget sie mit einerley bürgerlichen Strafe, und zwar mit einer solchen, die nur auf diesen beiden Ehen stehen, **sie sollen unfruchtbar seyn**, d. i. ihre Kinder sollen ihnen nicht in den Geschlechtstafeln angeschrieben werden (*). Man merkt aus der Strafe, daß beide verbotene Ehen mit den erlaubten oder gebotenen Leviratsehen, die dem ohne Kinder verstorbenen Ehemann Saamen erwecken sollten, in einer nähern Verbindung, es sey als Gegensaz, oder als Regel und Exception, standen.

Ich habe hier beyläufig die Gelegenheit gehabt, die Frage von der Ehe mit des Bruders Wittwe, die in der ersten Ausgabe überschlagen war, abzuhandeln; und ich habe sie gern gebraucht, weil doch Leser auch von dieser Materie etwas in meiner Schrift suchen möchten. Da ich sonst gemeiniglich auf der gelindern Seite zu seyn pflege, so findet man mich diesmal auf der strengern. Ob übrigens der Landesherr diese Strenge in einzelnen Fällen durch Dispensationen mildern könne, gehört nicht hieher, sondern in das folgende Kapitel. Wenn man nach §. 32. die Verbote der zweiten Klasse von Ehen nicht für allgemein, sondern nur den Israeliten gegeben, ansiehet, so ist freilich nicht allein dieses, sondern noch ein mehreres zulässig, nemlich die Ehe mit des Bruders Wittwe allen Unterthanen ohne Unterschied zu erlauben. Dies scheint im Preussischen, vermöge des vom Berlinischen Oberkonsistorio dem Könige von Preussen eingereichten **Verzeichnisses der Ehen, welche in heiliger Schrift, theils** *expressis verbis*, **theils** *ex paritate rationum* **klar verboten, und deswegen** *indispensabel* **sind** (**), geschehen zu seyn, indem der König die Marginal-Resolution beygefüget hat: **seines Bruders Wittwe kann man heyrathen.**

§. 101.

(*) Siehe §. 76.
(**) Juristisches Orakel, Th. 6. S. 387. 388.

§. 101.

2) Bey den von Mose nicht genannten Ehen sind nicht eben die Ursachen des Verbots vorhanden, als bey denen, die er genannt hat: folglich kann von diesen auf jene nicht geschlossen werden:

Der zweite Beweis, der mich endlich völlig überzeuget hat, so bald ich ihn bey der oben gemeldeten Gelegenheit fand, ist daher genommen, daß zwischen den Ehen, die Moses ausdrüklich verbietet, und den andern eben so nahen, sich offenbar eine grosse Verschiedenheit der Umstände zeigen läßt, welche in die Ursache des Gesetzes einen Einfluß haben. So wichtig daher der im 92sten §. geführte Beweis für die strengere Meinung gewesen seyn würde, wenn man mit Wahrheit hätte sagen können: wo gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, da gilt auch das Verbot, u. s. f. so sehr hielt ich mich verpflichtet, von der strengern Meinung abzugehen, so bald sich dieser Schluß meinem Gemüth vorstellete: wo nicht gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, darauf ist auch das Verbot nicht auszudehnen; nun aber sind bey den von Mose nicht genannten Ehen (z. E. mit der Niece) nicht eben die Ursachen vorhanden, als bey den von ihm ausdrüklich verbotenen (z. E. mit der Tante): folglich ist auch das Verbot dieser leztern nicht auf die auszudehnen, welche er nicht genannt hat. Ich müßte mehr Liebe zu meiner alten Meinung, als zur Wahrheit gehabt haben, wenn dieser Schluß bey mir wenigern Eindruk gemacht hätte, als ehemals der andre machte, so lange ich bey den Ehen in gleichem Grad gar keines in die Ursache des Gesetzes einfliessenden Unterschieds gewahr geworden war.

§. 102.

Und zwar a) sind dieselbigen Umstände und Ursachen des Verbots nicht bey des Bruders oder Schwestertochter vorhanden. Ein Einwurf wird gehoben.

In Absicht auf die Ehe mit der Bruders- oder Schwester-Tochter habe ich nicht nöthig, den Beweis von neuem zu führen, daß bey ihr gar andere Umstände obwalten, als bey der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester: nachdem ich im 94sten §. bereits den Unterschied gezeiget habe, welcher darinn bestand, daß ein Vetter den freyen Zugang zu seiner Tante hatte, und sie unbedekt sehen konnte, welches beides ihm aber bey seiner Niece nicht frey stand. Mir ist es genug, daß dies Sitten der Morgenländer sind, die beweisen, daß die Tante nach der Achtung der Völker, unter denen Moses seine Gesetze gab, eine nähere Verwandte sey, als die Niece: und ich will nicht die Zeit anwenden, den Ursprung dieses Herkommens, und also gleichsam die Ursache der Ursache zu erforschen. Ich könnte wohl wahrscheinlich errathen, daß der Vetter zu der Tante deswegen einen freyeren Zugang gehabt hat, weil sie zum wenigsten gemeiniglich älter ist, wie er, und daher weder so viel Verführung zu besorgen stehet, noch glaublich ist, daß beide Personen sich ehelich lieben werden. Doch das würde mich von dem Ende, auf welches ich bereits begierig werde, zu weit entfernen.

Wollte vielleicht ein Vertheidiger der strengen Parthey mir nunmehr diejenige Ursache der Eheverbote, die ich im sechsten Kapitel fest zu setzen gesucht habe, ableugnen, nachdem er siehet, was ich daraus für Folgen ziehe: so stehet es ihm frey, ich bitte ihn aber nur, mir sodenn zu sagen, was er für eine Ursache des Gesetzes annimmt? Ich wüßte nicht, welche er nennen wollte, ausser dem respectu parentelae. Allein der ist ja auch bey der Ehe mit der Niece gar anders, als wenn wir die Tante heyrathen:

rathen: und wer eine Pflicht vorschreibet, die Tante wegen unserer natürlichen Verhältniß gegen sie als Mutter anzusehen, der wird doch wohl nicht vorgeben wollen, daß auch unserer Brüder oder Schwestern Töchter gegen uns Mutterstelle vertreten, und uns deswegen nicht durch das Band der Ehe unterwürfig gemacht werden dürften.

Nachdem ich dieses schon geschrieben habe, werde ich eines Einwurfs gewahr, der vorgiebt, daß auch durch die Ehe mit der Niece der respectus parentelae verlezt werde. Mir wird der Zweifel entgegen gesezt, und vor Abdruk meiner Schrift zur Beantwortung vorgeleget: Die Ehrerbietung, welche eine Bruders- oder Schwester-Tochter ihrem Onkel, den sie an Vatersstelle halten müsse, zu erzeigen schuldig ist, sey von der Ehrerbietigkeit einer Frau gegen ihren Mann ganz verschieden, und hebe die nothwendige Vertraulichkeit der Eheleute auf, streite auch mit der so genauen Gleichheit und Verbindung, dadurch sie vor Gott als Ein Fleisch angesehen würden: und dieser Einwurf wird mit dem Zeugniß eines nicht vor langer Zeit verstorbenen, und eines noch lebenden (*) berühmten Gottesgelehrten bestätiget, wiewohl der leztere seine ehemalige Meinung eben so wohl, und schon seit geraumerer Zeit, als ich, geändert hat, und es mir also gewiß nicht verübeln wird, wenn ich diese seine ehemali-

(*) Dieser leztere war der nunmehr auch verstorbene Dr. Baumgarten. Wenn ich sage, er habe seine Meinung geändert, so ist dies ein Irrthum von mir: denn er selbst, der beste Ausleger seiner eigenen Worte, hat in der Vorrede zur zweiten Sammlung seiner theologischen Bedenken, S. 76–93. bezeuget, daß das nie seine Meinung gewesen sey, wofür man seine theologische Moral anführte, und daß er unrecht verstanden sey. Der verstorbene Theologus ist der sel. Canz. Man wird den ganzen Einwurf, der mir zu beantworten vorgelegt war, in eben der Baumgartischen Vorrede, S. 14. kürzer gefaßt antreffen.

maligen Gedanken bestreite, um mit seinen jetzigen Einsichten genauer überein zu stimmen.

Ich habe zwar im 50sten §. ganz am Ende schon bey einer andern Gelegenheit das einfliessen lassen, was zur Beantwortung dienen kann: ich will es aber doch noch einmal zu mehrerer Befriedigung des Gewissens aus einander setzen, und einigen Misverstand zu heben suchen, ob ich gleich den ganzen Einwurf durch das für hinlänglich beantwortet ansehe, was ich im fünften Kapitel vom respectu parentelae geschrieben habe, und so lange meine daselbst angebrachten Gründe, daß Moses keine Ehe um des respectus parentelae willen verboten habe, nicht widerlegt sind, ihn gänzlich übergehen könnte.

1) Die Gleichheit der Eheleute ist nichts nothwendiges, sondern hänget von den Gewohnheiten der Völker ab: am wenigsten aber kann sie als ein Grund der Gesetze Mosis angesehen, und zu deren Erklärung gebraucht werden, weil bey dem Israelitischen Volk die Frau in einer tiefen Unterwürfigkeit lebte, ja eine leibeigene Magd bleiben konnte. 2 B. Mos. 21, 7—11. Wird die von ihrem Herrn zum Beyschlaf gebrauchte Magd erst alsdenn losgekauft oder frey gelassen, wenn ihr die ehelichen Pflichten nebst dem nöthigen Unterhalt entzogen werden: so lange blieb sie also Magd und leibeigen, auch bey der Ehe. Hagar hat dadurch, daß sie mit Bewilligung der Sara in Abrahams Ehebette gekommen war, gar nicht, weder nach Abrahams, noch nach Gottes Urtheil, ihren Dienststand geändert, wie man aus 1 B. Mos. 16, 6. 9. siehet. Ist nun die leibeigene Magd, die noch dazu Magd bleiben soll, nicht zu geringe zur ehelichen Gesellschaft, so wird Moses die vorgegebene Ungleichheit zwischen dem Onkel und seines Bruders oder Schwester Tochter wohl für keine Hinderniß der Ehe angesehen haben. Ich lasse das unberührt, daß

die

die meisten Frauen im Orient gekauft wurden, solche gekaufte Frauen aber nicht nur dem Kaufrecht, sondern auch dem Gebrauch nach, den geheyratheten Mädgens, so sehr weit nicht vorgiengen.

2) Vertraulichkeit soll wohl nicht so viel in dieser Einwendung sagen, als daß Eheleute ihre Geheimnisse sich einander entdecken, welches so wenig eine wesentliche Pflicht des Ehestandes ist, daß es vielmehr bey sehr vielen Ehen ein Unverstand und Mangel der Behutsamkeit seyn würde: sondern ich verstehe es von einem vertraulichen Umgange, ohne Zeichen einer tiefen Unterwerfung. Allein so fällt der Widerspruch der Pflichten abermals bey dem Volke Mosis schlechterdings weg. In welchem Lande gehet doch wohl die Unterwerfung einer Niece gegen ihren Onkel, wer er auch sey, so weit, daß sie ihn fußfällig ehren müßte? So weit konnte aber die Unterwerfung der Frau bey einer Ehe mit Königin unter den Hebräern gehen. Ich weiß wohl, daß der 45ste Psalm vom Meßias handelt; die Redensarten aber sind doch von den Gebräuchen der Israeliten entlehnet, welche einer Braut aus königlichem Stamme (V. 14.), deren Pracht und Hoheit im ganzen Psalm dichterisch beschrieben wird, mitten unter so glänzenden Bildern zurufen: er ist dein Herr, und du must ihm fußfällig seyn, oder (wie es Luther übersezt), ihn anbeten (V. 12.) Man vergleiche hiemit 1 B. d. Kön. 1, 31. wo die Königin Bathseba wirklich dem David diese tiefste Unterthänigkeit beweiset.

3) Bey dem Ausdruk, Ein Fleisch, sind Namen und Sachen besonders zu betrachten. Der Name allein beweiset nichts, denn auch die nächsten Verwandten werden einer des andern Fleisch in den Ehegesetzen genannt, und so würde kein Widerspruch der Pflichten darinn liegen können, daß sie im Ehestande auch Ein Fleisch sind. Sehen wir aber auf die Sache selbst, welche Moses mit dem Ausdruk, sie sollen Ein

Fleisch, (oder, Ein Leib) seyn, (*) bezeichnet, so ist es entweder eine Beschreibung des Beyschlafs, in dem wirklich beide Personen auf das genaueste vereiniget sind, und nur ein Leib zu seyn scheinen, oder zeiget die daraus folgende genaue Verbindung des gemeinschaftlichen Nutzens und Schadens, als der die gemeinschaftlichen Kinder trift, nebst der ewigen Unzertrennlichkeit der Ehe an. Ich wollte alles dieses zusammen unter dem Ausspruch, **sie sollen Ein Leib seyn**, begreifen: ich finde aber nichts darunter, so mit der Ehrerbietigkeit einer Niece gegen ihren Onkel streitet. Soll es der Beyschlaf selbst seyn, so muß solches erst erwiesen, und nicht zum voraus gesezt werden. Wir streiten eben darüber, ob die Ehe mit der Bruders- oder Schwester-Tochter erlaubt sey? führt nun die strengere Parthey den Beweis: **sie kann nicht erlaubt seyn, denn sie widerspricht der Ehrerbietung, die eine Bruders-Tochter gegen ihren Onkel haben soll, denn die Ehe erfodert den Beyschlaf, der Beyschlaf eines Onkels u. seiner Niece ist unerlaubt**: so ist dieses die offenbarste petitio principii: denn der Saz, der erwiesen werden sollte, wird nur mit andern Worten zum Grunde gesezt, und denn aus sich selbst erwiesen. Die genaue Verbindung des beiderseitigen Vortheils und Schadens durch einen gemeinschaftlichen Sohn, der beider Partheyen Erbe ist, kann noch weniger etwas in sich enthalten, so den Pflichten einer Niece gegen ihren Onkel zuwider ist: so wenig als dieses, wenn sie beide sonst Einen gemeinschaftlichen Erben ihrer Güter einsetzen. Und wie die Unzertrennlichkeit der Ehe ihren Pflichten entgegen seyn könne, weiß ich so wenig

(*) 1 B. Mos. 2, 24. Fleisch ist bey den Hebräern und Syrern oft so viel, als Leib, und nicht eben ein besonderer Name dessen, was wir Fleisch nennen, und von Knochen oder Haut unterscheiden.

nig zu begreifen, daß ich nicht einmal im Stande bin, eine Widerlegung hinzu zu fügen. Doch ich glaube nicht, daß jemand dieses behaupten wolle: sondern ich vermuthe, der im Deutschen ungewöhnliche Ausdruk, **Ein Fleisch**, sey an dem Einwurf schuld: denn man pflegt sich leicht bey einem unserer Sprache ungewöhnlichen Ausdruk eine undeutliche Vorstellung zu machen, die uns verführen kann, wenn wir Schlüsse darauf bauen.

4) Sollte wohl unter den Israeliten eine Person gegen ihren Vetter eine solche Unterwürfigkeit nach dem respectu parentelae gehabt haben, daß sie ihm nicht einmal durch die Ehe von neuem unterwürfig werden dürfte, die nach den morgenländischen Sitten sich ihm nicht ohne Schleier sehen lassen, noch ihm die Erlaubniß verstatten darf, sie frey zu besuchen? das wäre eine sehr spröde kindliche Unterwürfigkeit.

5) Der Unterschied zwischen einem Könige und Unterthanen ist doch größer, als der zwischen dem Vaters-Bruder, und der Schwester-Tochter: wer hat aber jemals die Ehe eines Königes mit seiner Unterthanin für Sünde ausgegeben? Unter den Israeliten war es nicht ungewöhnlich, daß er eine Leibeigene heyrathete.

6) Ueberhaupt vermisse ich noch einen überzeugenden Beweis des Satzes, daß wir jemanden ausser unsern Eltern blos wegen der Verwandtschaft, einen kindlichen Gehorsam schuldig sind, und daß dieser respectus parentelae unauflöslich, und durch keinen Vertrag zu ändern sey. Wer ihn zu meiner Ueberzeugung zu führen übernehmen wollte, den bitte ich, das, was ich im 5osten §. von dem respectu parentelae gegen der Eltern Schwester geschrieben habe, mit zu Rathe zu ziehen: insonderheit aber, sich zu erklären, ob er es vor unrecht hält, eine Vormundschaft über seiner Mutter Schwester zu übernehmen, und sie in der Furcht und Ermahnung zum Herrn an Vaters-Stelle

zu erziehen? Doch ich brauche denen, die anders denken, nicht so viel abzuleugnen, noch ihnen den ganzen natürlichen respectum parentelae gegen die, so nicht Eltern sind, streitig zu machen: die fünf ersten Betrachtungen scheinen mir schon hinlänglich zur Widerlegung ihres Einwurfs, wenn ich ihnen auch alles eingestünde, was sie vom respectu parentelae lehren. Die Niece, die Ehefrau ward, unterwarf sich dadurch bey den Israeliten ihrem Vetter weit mehr, als sie ihm irgend wegen eines respectus parentelae unterworfen seyn konnte: ja

7) sie thut es auch bey uns. Wer wird je einer erwachsenen Niece als in Gottes Namen und auf Lebenslang gebieten, was der Prediger in der Trau-Formel der Braut vorlieset: **Dein Wille soll deines Onkels unterworfen seyn, und er soll dein Herr seyn?**

§. 103.

b) Eben so wenig sind dieselben Umstände und Ursachen des Verbots, die sich bey des Bruders und Vaterbruders Wittwe fanden, bey der verstorbenen Frauen Schwester, und den Wittwen des Mutterbruders, und des Neveu anzutreffen.

Den großen Unterschied zwischen der Ehe mit des Bruders Wittwe, und der verstorbenen Frauen Schwester, habe ich bereits im 71sten und 99sten §. gezeiget. Diese lezte Ehe ist die natürlichste eines Wittwers, und diejenige, die von sterbenden Müttern, aus Liebe gegen ihre Kinder, am häufigsten gewünscht und erbeten wird. Die Ehe mit des Bruders Wittwe hat nicht nur gemeiniglich diese Anpreisung nicht (*), sondern ihre Erlaub-

(*) Bey uns heyrathet bisweilen jemand die Wittwe seines Bruders, um ihren Kindern Unterhalt zu verschaffen, sonderlich wenn er und sein Bruder vorhin gemeinschaftliche Haus-

laubniß, und die Hofnung auf sie, konnte auch nach den Sitten, die Moses bey seiner Gesezgebung vor sich fand, am leichtesten zur Unzucht in Familien Anlaß geben, weil nach einem ältern Herkommen die übrigen Brüder ihres Bruders Frau als ein Theil der Erbschaft ansahen. Bey solchen Umständen waren beide Ehen zwar dem Grad nach gleich nahe, aber sie waren es nicht in Absicht auf die Sitten des Volks und die daraus entstehende Gefahr der Verführung. Denn das ist doch wohl klar, daß diejenige Schwägerin uns näher ist, und daß wir leichter auf sie einen verführerischen Gedanken werfen, und ihn auch ihr zu verstehen geben können, die wir schon auf den Fall, da ihr Mann stirbt, als unsere Frau ansehen, und die dies selbst auch von sich auf eben dem Fall denket; als die Schwägerin, auf welche wir gar keine Anwartschaft haben. Man erinnere sich noch, was ich §. 71. von dem Namen *Nidda* geschrieben habe, den Moses der Ehe mit des Bruders Wittwe giebt.

Eben so kommt mir auch die Ehe mit des Vaterbruders Wittwe in Verhältniß gegen die drey, dem Grad nach gleich nahen, mit den Wittwen des Mutterbruders, des Brudersohns, und des Schwestersohns, vor. Moses selbst giebt mir zu dieser Vergleichung den ersten Wink, da er auf die beiden Ehen mit des Bruders und

des

Haushaltung und Gewerbe gehabt haben: wovon man im 12ten Stük der zweiten Sammlung theologischer Gutachten des sel. Baumgartens ein zur Erläuterung meiner Meinung dienliches Beyspiel finden wird. Allein auf den Fall hatte Moses, bey der Einrichtung des Staats und Volks so er machte, nicht leicht zu denken Ursache: denn jeder Israelite hatte seinen väterlichen Acker, von dem er leben sollte, daher Handlung und Gewerbe nicht die gewöhnliche Lebensart der Israeliten seyn konnte: und diesen Acker hinterließ er ordentlich seinen Kindern, daher die Wittwe für ihre Kinder nicht leicht eine Heyrath zu thun, oder den Unterhalt für sie bey ihres Mannes Bruder zu suchen hatte.

des Vaterbruders Wittwe, einerley Strafe, und zwar auf sie allein, seßet. Die Strafe steht noch dazu mit dem sonderbaren Leviratsrecht der Israeliten im Zusammenhang, indem die Kinder, welche aus beiden Ehen erzeuget werden, ihrem natürlichen Vater abgesprochen, und die Väter bürgerlich und in den genealogischen Registern für kinderlos erklärt werden (§. 76.) Nichts ist also natürlicher, als die verbotene Ehe mit des Vatersbruders Wittwe in ihrer Verhältniß gegen das israelitische Leviratsrecht zu betrachten.

Nach diesem Recht mußte, wenn ein Ehemann ohne Kinder starb, und eine Wittwe hinterließ, sein Bruder die Wittwe zur Frau nehmen. So lautet das Gesez 5 B. Mos. 25, 5—10. in welchem freilich nur der Bruder genannt wird. Wenn aber entweder kein Bruder vorhanden war, oder der Bruder sich weigerte seine Schwägerin zu nehmen, so fiel diese Erbschaft oder Pflicht dem nächsten Verwandten nach ihm zu; und wenn auch diese nicht waren, oder nicht wollten, so kam sie auf den nächsten nach ihnen. Man siehet dies klar aus dem Buch Ruth. Ruth glaubt, Boas sey der nächste Verwandte ihres verstorbenen Mannes, und erinnerte ihn deshalb an der schuldigen Ehe: K. 3, 1—9. Er ist dazu geneigt, und Ruth scheint eine Person gewesen zu seyn, deren Anträge von dieser Art angenehm seyn mußten: allein er erinnert, daß noch ein näherer Verwandter ihres Mannes lebe, und er selbst nur der nächste nach dem nächsten Blutsfreunde oder Goel sey, V. 10—13. Er gehet den andern Tag in das Thor der Stadt, wo die wichtigern Kontrakte geschlossen zu werden pflegten, befragt den nächsten Verwandten mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, ob er die Ruth heyrathen wolle, und da dieser nicht will, und sie ihm abtritt, so heyrathet er sie selbst. Kap. 4. Der nächste Verwandte nach dem Bruder, kann wohl kein anderer als des Bruders Sohn seyn: und wenn der Bruder des verstorbenen Ehemanns auch verstorben ist, kann die Wittwe von niemanden

die

die Pflichten des Levirats eher wünschen, als von dem Sohn dieses Bruders. Es folgt also aus dem vorhergehenden, daß selbst nach dem Mosaischen Leviratsrecht, die kinderlose Wittwe sich an ihn als künftigen Ehemann zu wenden hatte, wenn die Brüder ihres Mannes um die Zeit schon todt, oder verheyrathet waren, da sie Wittwe ward. Vor Mosis Zeit, und nach einem ältern Herkommen, hielt sie sich gar an den Schwiegervater selbst (1 B. Mos. 38.)

Ist nun das Leviratsrecht, wie ich §. 71. behauptet habe, ein Ueberbleibsel von einem noch weiter gehenden ältern Recht, nach welchem auch ausser dem Fall der Unfruchtbarkeit der Ehe, und unter Privatleuten, die Wittwen eben so gut zur Verlassenschaft gehörten, und dem nächsten Erben zufielen, als in spätern Zeiten das Serail der Könige: so hatte des Bruders Sohn eine ziemlich nahe Anwartschaft auf seines Onkels Frau, deren gefährliche Folgen ich hier nicht noch einmal beschreiben will, da man sie aus dem vorhin gesagten abnehmen kann. Denn wenn sein Vater todt, oder zu alt, oder doch nicht Willens war zu seiner jetzigen Frau eine andere zu nehmen, so fiel dieser Theil der Erbschaft des Onkels natürlicher Weise an den Brudersohn. Dies war wohl Ursache genug für einen, um die Tugend seines Volks, und die Verhütung der Familien-Unzucht, bekümmerten Gesezgeber, nicht nur diese Expektanz, blos den Fall der Unfruchtbarkeit ausgenommen, aufzuheben, sondern auch dem alten Herkommen und dessen Folgen noch kräftiger entgegen zu gehen, und die Ehe schlechterdings zu verbieten.

Und nun wird man ohne viel Mühe sehen können, warum Moses unterlassen hat, die Ehe mit der Wittwe des Mutterbruders zu verbieten: denn die gehörte gar nicht in dies sonderbare Leviratsrecht. Der Schwestersohn war aus einer andern Familie, als sein Mutterbruder, er war also in gar keinem Fall derjenige Goel oder Verwandte, der ihm Saamen erwecken sollte: und nach dem ältern von Mose abgeschaften Herkommen fiel die Wittwe, als

ein

ein Theil der Erbschaft, an des Mannes Bruder, und wenn der nicht war, an den Brudersohn; an den Schwestersohn ihres Mannes aber konnte sie nie fallen, denn das hätte zum vorausgesezt, daß sie vorher an ihres Mannes Schwester gefallen seyn müßte. Man stelle sich nur dies Schema vor

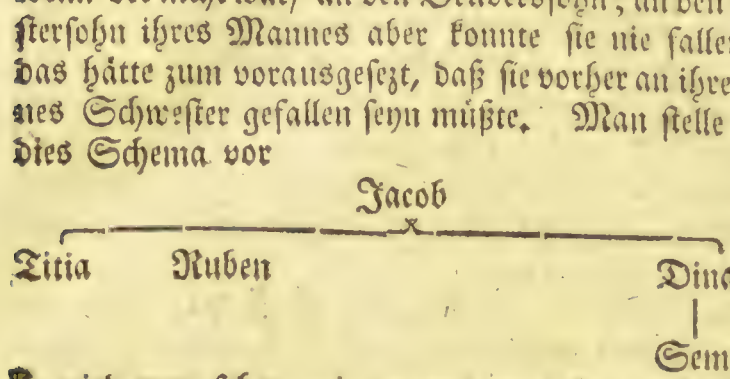

so wird man sehen, wie ungereimt es seyn würde, wenn bey Rubens Tod Sempronius dessen Wittwe, die Titia, erben sollte. Denn er müßte sie von seiner Mutter Dina erben, diese aber wird doch wohl nicht Rubens Wittwe heyrathen sollen, eine Frauensperson die andere! Eben so verhält es sich auch mit der Wittwe des Schwestersohns, die gleichfalls von einer andern Familie ist, als ihrer Mutter Bruder.

Dieser beiden nicht verbotenen Ehen Unterschied von der verbotenen, fällt deutlich genug in die Augen. Blos bey der einzigen, die Moses nicht verboten hat, mit der Wittwe des Brudersohns, möchte vielleicht die Verschiedenheit manchen auf den ersten Blik entgehen, weil dieser von Einer Familie mit seines Vatersbruder ist. Allein der Unterschied wird sich bald zeigen, und klar werden, daß der Vaterbruder nicht leicht derjenige Goel seyn konnte, welcher dem ohne Kinder verstorbenen Ehemann Saamen erwecken sollte, oder seine Wittwe erbete, wenn man erwäget:

1) daß diese Pflicht ordentlich von einem jungen Mann, und nicht von einem alten gefordert werden mußte, folglich nach der gewöhnlichen Verhältniß des Alters von dem Bruder oder Brudersohn, nicht leicht aber von dem Vaterbruder erwartet werden konnte.

2) Daß

2) Daß überhaupt die Väterbrüder uns nicht zu erben pflegen, ſondern die Erbſchaft zu den Brüdersſöhnen niederſteigt: inſonderheit aber

3) Der Vatersbruder der Natur der Sache nach die Wittwe ſeines Neveu nicht wohl als eine Erbſchaft bekommen konnte. Denn dies würde zum vorausſetzen, daß die Wittwe erſt an den Vater gefallen wäre, und da dieſer nicht mehr vorhanden iſt, einen Grad weiter an des Vaters Bruder käme. Allein eine ſolche abſcheuliche Erbſchaft, nach welcher der Vater die Wittwe ſeines Sohns bekäme, kann man ſich ſchwerlich als das gewöhnliche Leviratsrecht vorſtellen, obgleich Thamar 1 B. Moſ. 38. aus Rache und Verzweifelung eine ſolche Foderung erſann, und ſich heimlich bezahlt machte. Es fiel vielmehr die Wittwe an des Mannes Bruder, und hieraus folget doch wohl unwiderſprechlich, daß ſie, wenn er ſelbſt ſchon geſtorben war, als auf ſeinen Sohn vererbet angeſehen werden mußte.

Wem es zu ſchwer wird, dies ohne ein Schema zu begreifen, der erlaube mir die Fiktion, daß Onan, der Sohn des Juda, vor ſeinem Bruder Ger verſtorben ſey, und einen Sohn, den ich Cajus nennen will, hinterlaſſen habe. Wenn nun die Verwandtſchaft ſo ausſiehet,

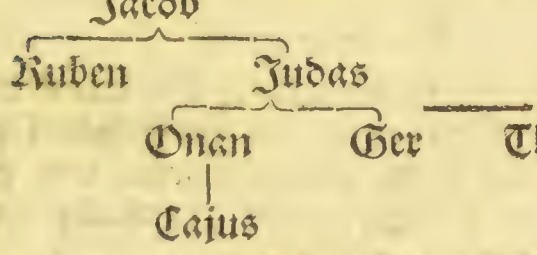

und man weiß, daß es Onans Pflicht oder Recht geweſen wäre, die Wittwe ſeines Bruders Ger zu heyrathen, falls er deſſen Tod erlebt hätte, ſo iſt doch wohl klar, daß ſie nach Onans Tode an Cajum, und nicht an Ruben falle.

Also war wiederum der Vaterbruder nicht der ordentliche Expektant auf die Frau seines Neveu, und folglich nicht mit unter der Ursache begriffen, die den Jsraelitischen Gesezgeber bewog, dem Brudersohn die Ehe mit des Vaterbruders Wittwe zu untersagen.

Da auf die Weise zwischen allen dem Grade nach gleich nahen Ehen, die Moses nicht genannt, und denen, die er genannt und verboten hat, sich ein wichtiger Unterschied findet, welcher die rationem legis angehet: so kann kein Zweifel daran übrig bleiben, daß er mit gutem Bedacht nur diese Fälle genannt, und jene nicht verboten habe. Man soll die Personen, die er genannt hat, nicht als Exempel ganzer Grade ansehen, die er aus mehreren gleichen Fällen nach einem blossen Ungefehr gewählt, und, so zu reden, aus dem Lotteriekasten gezogen habe, die wir aber durch Schlüsse weiter ausdehnen müßten. Diese Ausdehnungen würden keine Schlüsse vom ähnlichen auf das ähnliche, sondern auf ganz unähnliche Fälle seyn; ohngefähr eben so unrichtig, als wenn einer daraus, daß Moses befiehlt, des ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe zu heyrathen, nicht blos eine Erlaubniß, sondern einen Befehl für die Jsraeliten, hätte folgern wollen, auch des mit Nachlassung einer zahlreichen Familie verstorbenen Bruders Wittwe zu heyrathen.

§. 104.

Ein gegen diese Lehre gemachter Einwurf, als nehme sie eine Erklärung der göttlichen Verbote an, die der Gewohnheit Christi, und seiner Lehrart in der Bergpredigt zuwider sey; wird vorgetragen.

Jch sehe, daß ich die Einwürfe schon beyläufig beantwortet habe, welche mir während der Ausarbeitung dieser Schrift von andern gemacht sind, und die ich Anfangs willens war hieher zu versparen, weil es nicht meine eigenen Zweifel gewesen sind. Nur Einen finde ich noch

übrig,

übrig, den ich oben versprochener massen, beantworten muß, ehe ich diesen Theil des sechsten Kapitels schliessen darf. Vielleicht ist es der, welcher bey den meisten Gottesgelehrten, die eine verneinende Antwort auf die Ehe-Anfragen geben, zum Grunde lieget, ob sie gleich ihn sich nicht so distinkt vorgestellet haben, noch sich der Ursache so deutlich bewußt sind, um welcher willen sie eine Abneigung von der gelindern Erklärung der Ehegesetze Mosis fühlen, und befürchten, daß sie sich bey derselben an Gott versündigen würden.

Mir ward eingewandt (*): es sey die Einschränkung der Ehegesetze Mosis auf die von ihm ausdrüklich genannten Verwandtschaften, gleichsam das gerade Widerspiel von der Art das Gesez auszulegen, die wir in der Bergpredigt finden: dahingegen die Auslegungsregeln, welche die Eheverbote Mosis auf alle Verwandtschaften in eben dem Grad erstrecken, keine andere seyn, als deren sich unser grosser Erlöser bey den göttlichen Verboten mehrmals, und insonderheit in der Bergpredigt bedienet habe, dabey man die Verbote nicht ausdehne, sondern sie in ihrer vollen Bedeutung und ganzem Umfange nehme.

Ich denke, daß dieser Zweifel bey mehreren zum Grunde liege. Sie glauben, Christus habe in der Bergpredigt das zweite, fünfte und sechste Gebot zu erklären sich vorgenommen, und verfahre dabey dergestalt, daß er

(*) Den Aufsaz, aus dem dieser Einwurf genommen war, findet man in der Vorrede zu der zweiten Sammlung der theologischen Gutachten des sel. Baumgartens abgedrukt, indem er eigentlich gegen ein Responsum des sel. Baumgartens gerichtet war. Er ward mir zur Beantwortung vorgelegt, welche ich desto lieber übernahm, weil sie mir Gelegenheit gab, ein so wichtiges Grundgesez der christlichen Moral, als die Bergpredigt ist, zu erläutern. Was der sel. Baumgarten darauf geantwortet hat, wird man in der eben genannten Vorrede zu suchen haben.

nicht nur die Begierde, das Gebot zu übertreten, für eine Uebertretung desselben halte, (wogegen ich nichts einzuwenden habe, da zum wenigsten das neunte und zehnte Gebot mit ausdrüklichen Worten die böse Begierde verbietet, und der, so den Vorsaz zu einer bösen That hat, und dem nur die Gelegenheit mangelt, sich ihrer so viel an ihm ist, schuldig gemacht hat) sondern, daß er auch gewisse Handlungen, die in dem Verbote gar nicht benannt sind, die aber mit der verbotenen Handlung eine gewisse Aehnlichkeit haben, durch dieselben vor untersagt erkläre: z. E. daß unser Heyland behaupte, es sey im fünften Gebot nicht blos der Todtschlag, oder die Nachstellung wider eines andern Leben, sondern auch aller Schaden, den ich dem andern an seiner Ehre zufüge, ja so gar der Haß des Nächsten, und durch das sechste Gebot nicht blos die Lust zu meines Nächsten Weibe, sondern auch die Hurerey zwischen Unverehlichten untersaget: und daß Christus das, was er wider den Haß des Nächsten, wider die Verunglimpfung desselben durch Worte, und wider gewisse betrügliche Eidesformeln redet, aus dem fünften und zweiten Gebote herleite.

Auf diese Weise pflegen sie die zehn Gebote insgesamt zu erklären, welche sie für einen kurzen, aber vollständigen Inbegriff der ganzen Sittenlehre ansehen: und bey dieser einmal angenommenen Erklärungsart können sie freilich geneigt seyn, auch den Ehegesetzen Mosis einen solchen Umfang zu geben, den die verschieden denkenden nicht wohl anders als mit dem Namen der Ausdehnung belegen können.

Ich gestehe es frey, daß ich hierin von ihnen abgehe (*). Ich glaube weder, daß wir Recht haben, die im Gesez verbotenen

(*) Weil Sätze, die von einer gewöhnlichen Meinung abgehen, in mancher Augen etwas anstößiges haben, welches sie verlieren, wenn man einen berühmten Theologen aus der neuern Zeit nennet, der mit ihnen übereinstimmt, so nehme ich mir die Freyheit, das im Jahr 1756 herausgekom-

botenen Handlungen auf andre Handlungen auszudehnen, die nur eine gewisse Aehnlichkeit damit haben, und mit ihnen unter einerley genus gebracht werden können; noch auch, daß diejenigen, von denen ich jezt abgehe, selbst diese ihre Auslegungsart überall zu befolgen gemeint sind: am wenigsten aber, daß Jesus Christus, der vollkommenste Ausleger der Schrift, selbst das Muster zu dieser so willkührlichen Auslegungsart gegeben habe. Der Beweis dieser drey Sätze wird die Widerlegung des gemachten Zweifels enthalten. Damit wir aber nicht in einen Wortstreit verfallen, und andere, so meine Schrift mit einem gehäßigen Gemüthe lesen, mir nicht allerley Sätze, an die ich nie gedacht habe, aufdringen können, so erkläre ich mich zum voraus,

1) daß ich gar nicht leugne, daß die vorhin genannten Dinge, z. E. Hurerey, Verunglimpfung des Nächsten, Haß gegen denselben, u. s. f. Sünde sind: sondern nur, daß dieses ein Folgesaz des fünften und sechsten Gebotes sey.

2) Daß ich eben so wenig die böse Lust vor ein Mittelding halte. Vor dem Gott, der die Gedanken siehet, macht uns der Vorsaz, sein Gesez zu übertreten, eben so schuldig und abscheulich als die That: ja der Mensch, der nur wüßte, daß wir seinem Leben oder der Ehre seiner Frau nachstelleten, würde uns schon als Mörder und Ehebrecher hassen; denn es fehlt nicht an uns, sondern blos an der Gelegenheit, gegen ihn Mörder und Ehebrecher zu seyn. Ich kann daher das Verbot der herrschenden bösen Lust schon aus dem göttlichen Verbot der That herleiten. Hingegen ist die wider

kommene Programma des Herrn Konsistorialraths Nibow, *nonnulla de decalogo* anzuführen. Man wird daselbst S. 12. finden, daß der Herr Konsistorialrath sich von dem, was man geistliche Auslegung der zehn Gebote nennet, und ich hier ein Jahr vorher bestritten hatte, gleichfalls nicht habe überführen können.

unsern Willen aufsteigende Lust, in den Worten, laß dich nicht gelüsten, untersaget, und ihre Sündlichkeit braucht nicht aus dem fünften oder sechsten Gebot gefolgert zu werden.

3) Daß ich auch die richtigen Schlüsse nicht leugne, die nach den ordentlichen Gesetzen der Vernunftlehre aus den göttlichen Geboten gezogen werden können. Ich gebe z. E. herzlich gerne zu, daß dadurch die Vielweiberey selbst verboten, und für eine Art des Ehebruchs erkläret werde, wenn Christus den für einen Ehebrecher ausgiebt, der sich von seiner Frauen scheidet, und eine andere freyet. Nur verlange ich, daß keine andere Arten von Folgen gemacht werden sollen, als die auch aus den Gesetzen eines andern weisen Gesezgebers gezogen werden könnten, und die Logik billiget, nicht aber das genus einer Sache für unerlaubt gehalten werde, wenn die species verboten ist.

4) Daß auch aus der Ursache der göttlichen Verbote oder Gebote Folgen gezogen werden können, wenn sie uns aus der Vernunft oder Schrift bekannt sind: nur daß abermals die Folgen richtig seyn müssen.

Daß aber aus der Ursache der Eheverbote nicht folge, daß auch die übrigen von Mose nicht genannten Ehen sündlich sind, hoffe ich oben gezeiget zu haben: daher es mir nicht nachtheilig ist, dieses zuzugeben.

§. 105.

Beantwortung hievon: 1) Die Unrichtigkeit der Auslegung, welche aus dem Verbot einer *species* auch das Verbot des ganzen *generis*, oder aller ähnlichen Handlungen macht, wird aus hermeneutischen Gründen gezeiget.

Es bleibt also blos die Frage übrig, ob wir aus den göttlichen Verboten einer Sünde, Schlüsse auf das ganze

Ge-

Geschlecht der Handlungen machen können, davon dieses nur eine Untergattung ist, z. E. vom Verbot des Ehebruchs auf alle Arten der Unkeuschheit: ja gesezt, wir wüßten auch schon anderweitig, daß das ganze Geschlecht oder genus Sünde sey, so wie wir es von allen Arten der Unkeuschheit wissen, ob wir alsdenn behaupten können, daß sie durch ein Verbot, so nur Eine speciem derselben, und wohl gar die schädlichste und gröbste nennet, insgesamt untersaget sind: d. i. daß die Worte, **du sollst nicht ehebrechen**, zugleich so viel heissen: **du Unverehlichter sollst nicht huren, deinen eigenen Leib nicht beflecken, nicht unnatürliche Sünden treiben, nicht unzüchtig denken oder reden, nicht eine nahe Blutsfreundin zur Ehe begehren! und du Verehlichter sollst im Beyschlaf Maase halten, nicht zum Schaden deiner Gesundheit deiner Ehefrau beywohnen, dich ihrer enthalten, wenn sie säuget**, und was ich hier noch sonst vor vernünftige Pflichten der Eheleute anführen könnte.

Leget man wohl je eines Menschen Gesetze so aus? und mit welchem Rechte will man es denn bey Gottes Gesetzen thun? Wenn Gott mit Menschen redet, so thut er es in der Sprache der Menschen, und um von ihnen verstanden zu werden: daher müssen auch seine Worte nach eben den Regeln ausgelegt werden, welche die Vernunftlehre zur Auslegung menschlicher Reden vorschreibt. So wenig ein vernünftiger Philolog bey einem griechischen Worte im N. T. sagen wird: ich bekümmere mich nicht darum, was dies Wort bey den Griechen, oder auch bey den griechisch-redenden Juden, z. E. bey den 70 Dollmetschern bedeutet habe, sondern glaube, daß es Gott in einer ganz andern nie vorhin gewöhnlichen Bedeutung, die aus menschlichen Schriften nicht erlernet werden kann, gebraucht habe; so wenig darf einer ganz neue, und unter Menschen ganz ungewöhnliche Auslegungsregeln dem Worte Gottes aufdringen. Wollte er es aber thun, wie ungewiß, wie willkührlich würde sodann die Auslegung

werden: indem man Auslegungsregeln erdichten kann, so bald man nicht verbunden ist, sie aus der Logik, oder aus dem Gebrauch zu bewähren.

Man sage mir doch ja nicht, was die Coccejaner sonst zu Vertheidigung des mehrfachen Sinnes vorgebracht haben, den sie jedem einzelnen Spruch der Weissagungen geben wollten, daß der allwissende Gott bey Verbietung der einen gröbern Gattung der Sünden, als (bey dem Exempel zu bleiben) des Ehebruchs, sich alle übrige Gattungen gleichfalls vorgestellet, und sie in seinem unendlichen Verstande auf einmal überdacht habe. Denn Worte sagen ja nur das, was sie ihrer natürlichen Bedeutung nach sagen können, und nicht alles, was zu der Zeit im Gemüth des Redenden gewesen ist: und wir Menschen haben ja auch oft unter dem Reden noch andere Gedanken, die uns auch wohl eben bey den Worten, die wir gebrauchen, einfallen, und die wir dennoch durch die Worte nicht mit ausdrücken oder auszudrücken verlangen. Wollte man aber einen solchen Grundsaz der Hermenevtik annehmen, so würde man in jedem der 10 Gebote auch das ganze Evangelium und die ganze Naturlehre suchen müssen, denn beides war dem Verstande des allwissenden Gottes bey Gebung des Gebots gegenwärtig. Doch ich hoffe, dies sey zum Ueberfluß und ohne Noth geschrieben: denn die Coccejanische Art der Auslegung kommt mir so ungegründet vor, daß ich keinen meiner Leser durch den Verdacht verunglimpfen wollte, als nehme er ihre Grundsätze und Unterscheidungslehren an.

Die Deutlichkeit ist unter allen Vollkommenheiten der Schreibart die hauptsächlichste und unentbehrlichste, und von allen protestantischen Schrifterklärern bin ich gewiß, daß sie der heiligen Schrift diese Eigenschaft in einem sehr hohen Grad zuschreiben, und ihre anscheinende Undeutlichkeit blos aus unserer Unwissenheit der Sprache, Geschichte oder Alterthümer herleiten. Ich bitte demnach alle Leser, bey denen ich diesen Lehrsaz unserer Kirche zum voraussetzen kann, mit Hintansetzung aller vorgefaßten

Mei-

Meinungen, sich die Frage zur unpartheyischen Beantwortung vorzulegen, ob das Buch deutlich ist, dessen Sinn erst durch solche Erklärungen gefunden werden muß? oder welches nach den unter Menschen gewöhnlichen Erklärungsgesetzen nicht vollständig erkläret werden kann? Entstehet nicht die Deutlichkeit daraus, wenn einer so schreibet oder redet, wie es unter andern Personen gewöhnlich ist, und kann man wohl diejenige Undeutlichkeit, so erfolgen würde, wenn die Bibel ganz nach andern, und unter Menschen ungewöhnlichen Auslegungsgesetzen zu erklären wäre, unserer Unwissenheit der Sprache oder der Alterthümer zur Last legen? Müßte sie nicht auf die Bibel selbst zurükfallen?

Doch wir können nicht blos beweisen, daß eine göttliche Offenbarung nicht müsse in einer andern Schreibart abgefasset seyn, als die unter Menschen gewöhnlich ist: sondern wenn wir auch die Bibel, und selbst die zehn Gebote ansehen, so finden wir zugleich a posteriore, daß sie nicht nach diesen bey menschlichen Gesetzen unbekannten Auslegungsregeln erklärt seyn wollen. Wenn man diese Regeln annimmt, so würde schon durch das zweite Gebot, so den falschen Eid verbietet, auch jedwede Unwahrheit untersaget seyn, sonderlich wie es im Hebräischen lautet: **du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht aussprechen bey einer Unwahrheit.** Wenn man den Saz annimmt, den ich doch unten leugnen werde, daß Christus in der Bergpredigt Folgerungen aus dem zweiten, fünften, und sechsten Gebot herleitet: so ist dieses noch klärer. Denn nachdem er eine schändliche Verdrehung des zweiten Gebots bestrafet hat, so sezt er hinzu: **eure Rede sey, Ja! von dem was Ja ist: und Nein! von dem was Nein ist** (*). Sind nun aber in dem zweiten Gebot schon alle Unwahrheiten verboten, wozu braucht es in dem so kurzen Auszuge unserer Pflichten noch des achten Gebots? der Gesezgeber, welcher dieses dazu sezte,

(*) Matth. 5, 37.

mußte wohl nicht jedwedes falsche Zeugniß schon im zweiten Gebot verboten haben, sondern blos den falschen Eid.

Es würden auch in der That aus der Erklärungsart der Verbote, da man, wenn eine Gattung von Sünden genannt wird, alle ähnliche Sünden, die mit ihr unter Ein Genus gehören, zugleich verstehet, so wunderbare Folgen fliessen, daß wir sie mit der Weisheit des allervollkommensten Gesezgebers nicht reimen können. Wenn im fünften Gebot unter **tödten** auch **schmähliche Nachreden**, ja so gar der blosse **Haß gegen den Nächsten** verstanden wird, wenn Christus dieses Matth. 5, 22. behauptet, und nicht vielmehr daselbst Sätze der Sittenlehre vorträgt, die nicht aus dem fünften Gebot folgen: so wird das Wort **tödten** auch in den politischen Gesetzen, in welchen die Strafe vorgeschrieben wird, damit die Obrigkeit den Todtschläger belegen soll, eben so zu nehmen seyn. Diese haben sowohl als das fünfte Gebot Gott zum Urheber, und sind uns durch die Feder Mosis aufbehalten: man kann aber einen Schriftsteller nicht besser, als aus sich selbst erklären, und was Moses **einmal** unter **tödten** verstehet, das wird auch wohl das andremal gemeinet seyn. Wer wird aber dem weisen Gott ein solches Gesez aufdichten wollen, vermöge dessen, auf schmähliche Nachreden, ja auf den blossen Haß des Nächsten eine von der weltlichen Obrigkeit zu vollstreckende Todesstrafe gesezt sey (*)?

Ich

(*) Man kann mir nicht einwenden, daß in einigen dieser politischen Gebote ein anderes Wort stehe, als das im fünften Gebote gebrauchte רצח. Denn 1) einmal ist hier nicht die Frage, ob רצח (Ratsach) eine besonders weitläufige Bedeutung habe, sondern ob überhaupt der eigentlich sogenannte Todschlag in göttlichen Gesetzen auch die übrigen Beleidigungen, ja den Haß des Nächsten mit unter sich begreife? 2) Ja Ratsach ist zu einer so weitläufigen Bedeutung noch ungeschikter, als die anderwärts von Mose gebrauchten Ausdrücke, indem es eigentlich,

wie

Ich habe dies Exempel gern gewählt: denn wenn irgend etwas richtiges an der Erklärung der Bergpredigt unsers Heylandes ist, welche bey dieser Einwendung zum Grunde lieget, so wäre nichts deutlicher, als daß er die Obrigkeit aufmuntere, die jezt genannten Sünden so wohl als den Mord mit dem Schwerdt zu bestrafen, wenn er sagt: **wer mit seinem Bruder zürnet, der ist dem Gericht schuldig** (*): **wer zu ihm saget, Raka, der ist dem Rath schuldig.** Was diese Worte wirklich sagen wollen, ist bereits aus den besten Auslegern zu ersehen gewesen, und soll unten zu mehrerer Hebung des Zweifels gezeiget werden. Ich hoffe aber doch nicht, daß jemand wirklich glauben wird, daß auch nur der israelitischen Obrigkeit befohlen sey, wider solche Uebertretungen das Schwerdt zu gebrauchen: oder eben die Strafe auf die Hurerey, ja auf die böse Lust zu setzen, die dem Ehebruch bestimmet ist. Wenn nun aber an dem einen Orte die Worte, **tödten, ehebrechen**, u. s. f. nichts weiter in sich fassen, als was sie bey uns bedeuten, was hat man doch vor Recht, ihnen in einer andern Stelle Mosis einen unter Menschen so ungewöhnlichen und unerhörten Sinn zu geben?

Wir finden überdas eine Stelle, in welcher unser Heyland einen Saz äussert, der dieser Erklärung der zehn Gebote so schnurstraks entgegen stehet, daß einige ihr ergebene Ausleger die äusserste Gewalt gebraucht haben, den Worten Christi einen andern Sinn zu geben. Ich meyne Marci 10, 21. wo Jesus einem reichen Jüngling, der sich rühmete, alle die Gebote gehalten zu haben, die ihm vorhin V. 19. von Jesu genannt waren,

---

wie wir aus der arabischen Sprache wissen, heißt, mit Steinen schlagen oder werfen, nachher aber durch den gemeinen Gebrauch der Sprache und eine metonymiam speciei pro genere von allem Todtschlage gebraucht wird.

(*) Gericht ist hier dasjenige Gericht, so Lebensstrafen zuerkannte, und Rath, der hohe Rath zu Jerusalem, wie von andern genug bemerket und erwiesen ist.

waren, antwortet: **Eins mangelt dir.** Es ist offenbar, daß Jesus ihm hier die Haltung der Gebote, **du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen, du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren**, eingestehet, und ihm dagegen die Haltung eines einzigen Gebots ableugnet, nemlich dessen, welches ich deutlicher umschreiben möchte, **du sollst den Armen die Almosen nicht entziehen**, (μὴ ἀποστερήσῃς V. 19.) Wie hätte aber Jesus ihm so viel eingestehen können, wenn er den übrigen angeführten Geboten den unendlichen Sinn gegeben hätte, welchen man geistlichen Verstand nennet? War denn nie bey diesem Jüngling etwas vorgegangen, das dem 4, 5, 6, 7ten Gebote, nach einer solchen Ausdehnung genommen, zuwider lief? **Wolfburg** hat diese Schwierigkeit bemerkt, und daher den Worten eine so gezwungene Uebersetzung gegeben, die jedermann kenntlich macht, wie unfreundschaftlich die Worte Christi mit der Art zu erklären übereinstimmen, welche man bey den 10 Geboten anwendet: denn er will, **Eins** sey so viel als **alles**. Dies war nöthig, um die einmal hergebrachte Hermeneutik der 10 Gebote zu erhalten, und doch Christum selbst nicht heterodox zu machen.

§. 106.

2) Nicht einmal diejenigen, welche diese Auslegungsregeln vertheidigen, befolgen sie an andern Orten.

Dies bringet mich unvermerkt auf den zweiten Punkt. Ich kann nicht glauben, daß diejenigen, welche bisweilen dergleichen Auslegungsregeln vertheidigen, sie an andern Orten selbst gebrauchen wollen. Würden sie mir wohl beyfallen, wenn ich die zweite Ehe deswegen für sündlich hielte, weil die Vielweiberey von Christo für einen Ehebruch erklärt ist? Und doch ist es eine Art der Vielweiberey! man nennet sie polygamiam fucceſſivam!

vam! sie ist, in Absicht auf die Erziehung der Kinder erster Ehe, (eine Sache so den Hauptzwek der Ehe ausmacht) nicht ohne Gefahr schädlicher Folgen! Sie kann so gar buchstäblich in Pauli Ausdruk, **Eines Weibes Mann**, für verboten angesehen werden!

Wir wollen bey Ehegesetzen bleiben. Wer wird leugnen, daß der Beyschlaf bey schwächlicher Gesundheit bisweilen schädlich seyn könne. Ich glaube aber nicht, daß jemand ihn unter das Verbot 3 B. Mos. 18, 19. bringen, und glauben werde, daß er daselbst von Mose untersagt sey.

Die Sittenlehrer streiten darüber, ob blos die Schadenlügen, oder auch die sogenannten falsiloquia, und vermeinten nüzlichen Unwahrheiten sündlich sind. Welcher Meinung ich beytrete, und daß ich alle Unwahrheiten für sündlich halte, kann vielleicht aus **meiner Abhandlung, von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden**, bekannt seyn. Allein wer würde mir es gelten lassen, wenn ich diese zweifelhafte Frage durch die Worte des achten Gebots: **du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten**, entschieden zu haben meinte? Würde mir nicht jedermann sagen, hier sey offenbar von Lügen **wider** meinen Nächsten, folglich von **Schadenlügen** die Rede? Und doch kommt das falsche Zeugniß darinn mit dem Falsiloquio überein, daß beides falsch ist! Wie? wenn ich die Sache aus dem zweiten Gebot entscheiden wollte? Es würde dieses allerdings noch mehr Schein der Wahrheit und einer richtigen Folge haben, wenn ich sagte: **wobey ich den Namen des Herrn meines Gottes nicht aussprechen darf, das soll gar nicht gesagt werden!** Ich glaube aber doch nicht, daß jemand so unbedächtig seyn wird, sich mit diesem Beweise zu befriedigen: er würde sich zu seiner Beschämung allerley sonderbarer Instanzen gewärtig seyn müssen.

Ich

Ich mag nicht mehr Beyspiele anführen, denn ich fürchte, sie könnten wider meinen Willen etwas lächerliches an sich haben: ja ich glaube in der That, daß nunmehr schon die, welche ich von meiner Meinung zu überzeugen suche, glauben, ich hätte ihre Meinung nicht gefasset, und daß sie vorgeben werden, sie wollten weiter nichts behaupten, als was ich am Ende des 104ten §. zugegeben habe, nicht aber die Art von Schlüssen machen, die ich hier bestreite. Ist dieses ihre Meinung, so wird dieser ganze Streit nichts mit den Ehefragen zu thun haben. Doch weil ich einmal angefangen habe, den Zweifel zu beantworten, so will ich noch das dritte Stük hinzuthun, und melden, was die Meinung Christi in dem Theil seiner Bergpredigt sey, welchen man vor die Erklärung einiger unter den zehn Geboten ausgiebt.

§. 107.

In der Bergpredigt wird das 2te, 5te und 6te Gebot, weder erklärt, noch überall angeführt: sondern was man dafür ausgiebt, sind Sätze der Pharisäer, die in ähnlichen Worten abgefasset sind, und die Christus verdammet.

Die Pharisäer machten, wie bekannt, den wunderlichen Schluß: wenn etwas nicht buchstäblich in einem Gebote, auf dessen Uebertretung der Tod stand, untersaget sey, so müsse es entweder erlaubt, oder doch keine Todsünde seyn, die uns von der Freundschaft Gottes ausschliesse. Anstatt daß die wahre Sittenlehre Schwachheitssünden und vorsezliche Sünden von einander unterscheidet, und alle die Uebertretungen irgend eines göttlichen Gebots, die mit Wissen und Willen begangen werden, es geschehe mit der That oder auch in Gedanken und Wünschen des Herzens, für Todsünden hält: so theilen sie die Sünden in Sünden wider ein großes und wider ein kleines Gebot ein, und von den lezten lehrten

sie

sie ohngefähr so, wie wir von den Schwachheitssünden. Große Gebote aber waren nach vieler Meinung nur die, auf deren Uebertretung Moses eine Lebensstrafe gesezt hatte; die übrigen waren kleine Gebote. Wer von dieser Materie etwas nachlesen will, den verweise ich auf des seligen Christian Schöttgens Horas Hebraicas, über Matth. 22, 36. Es verstehet sich aber von selbst, daß man seine ganze Abhandlung bey dem Vers durchlesen müsse, wenn man sich von der Lehre einiger Pharisäer, die Christus bestreitet, einen richtigen Begriff machen will: Gottesgelehrten aber wird dieses schon vorhin bekannt seyn, und ich führe ihn blos um meiner andern Leser willen an.

Weil nun im fünften Gebot blos der Todtschlag genannt wird, und anderwärts auf ihn, nicht aber auf die Verlästerung oder Haß des Nächsten die Lebensstrafe gesezt war: weil blos der Ehebruch im sechsten Gebot namentlich, und sonst unter Lebensstrafe, verboten war, nicht aber die gehegeten bösen Lüste, nicht die ihm in der That gleichkommende Heyrath mit einer geschiedenen: so folgerten die Pharisäer hieraus, daß der Haß des Nächsten, gegen ihn ausgestossene Schimpfreden, die Hegung und Nährung böser Lüste (davon gar unerbauliche Beyspiele selbst von einigen Rabbinen beygebracht werden (*)) uns nicht von der Gnade Gottes ausschliessen. Im zweiten Gebot war verboten, nicht bey dem Namen des Herrn falsch zu schwören: hieraus machte man den schändlichen Schluß; es sey erlaubt durch allerley betrügliche Formuln, die einem Eide ähnlich sähen, und es doch nicht wären, die Unwahrheit zu bestätigen. Auf die Weise versicherte und schwur der Pharisäer: bey dem Himmel! beym Tempel! bey Jerusalem! bey meinem Haupte! Wer es hörte, der meinte es sey ein Eid, und der fromme Mann wolle

nur

(*) Man kann sie in Wetsteins Anmerkungen unter seinem N. T. bey Matth. 5, 28. S. 302. oben, finden.

nur aus Ehrfurcht gegen Gott, nach den Grundsätzen anderer Juden (*), den Namen Gottes nicht nennen: verstehe aber unter dem Himmel Gott selbst; und begreife unter dem Tempel und Jerusalem den heiligen Einwohner des Tempels und der Stadt; oder rufe Gott zum Rächer über sein Haupt an. Der Pharisäische Casuist aber lachte heimlich, und dachte bey sich selbst: alles dieses ist kein Eid; ich habe den Namen Gottes nicht genannt. Wir beten ja nicht den Himmel, nicht den Tempel, nicht Jerusalem, nicht unser Haupt an! Ich bin daher nicht meineidig gewesen (**).

Diesen gottlosen Sätzen widerspricht Christus. Er versichert: wer einen Eid bey dem Himmel u. s. f. thue, dessen Worte müßten nach allen gesunden Auslegungsregeln so verstanden werden, als schwöre er bey Gott, und setze nur durch eine Metonymie die Wohnungen Gottes vor den Gott, der darinn wohnet: und es sey ein verbindender Eid, obgleich der Name Jehova nicht dabey genannt werde: allein weil es doch eine wunderliche und dabey betrügliche Eidesformul sey, so solle man sich derselben schlechterdings enthalten, und überall nicht bey dem Himmel, bey dem Tempel, bey Jerusalem, oder bey seinem Haupte, sondern bey dem Namen Gottes schwören: der Vorsaz, einen Ehebruch zu begehen, (der eigentlich eine Sünde wider eins der beiden lezten Gebote ist) sey in der Sittenlehre, und vor Gott so schlimm angesehen als die That selbst: der Haß, und die Verlästerung des Nächsten sey sowohl eine von der Freundschaft Gottes ausschliessende Sünde, als der Mord.

Freund-

(*) Philo de legibus specialibus, bald bey dem Anfang seiner Erklärung des dritten Gebots: in der Mangeyischen Ausgabe, Tom. II. S. 271. 272. Den Ursprung dieser übertriebenen Frömmigkeit kann man aus des Jablonski Pantheon Aegypti L. V. c. I. §. 5. p. 8—18. lernen. Er war egyptisch.

(**) Siehe meine Prolegomena zu Bensons Paraphrasis des Briefes Jakobi, S. 37—39. und Wetstein bey Matth. 5, S. 306.

Dies lezt genannte drükt er mit einer figürlichen Redensart aus, die der etwas ähnlich ist, wenn Samuel spricht: Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde (*). Da nemlich die Phariſäer die Sünden, die uns der Gnade Gottes verlustig machen, oder die Bosheitssünden darnach abmaſſen, ob die Todesstrafe darauf gesezt war oder nicht, so spricht er: wer mit seinem Bruder unbillig zürnet, der ist werth vor das Gericht gebracht zu werden, so die Lebensstrafen erkennet: wer ihn schilt, du liederlicher und unsinniger Mensch! der ist werth vom hohen Rath zu Jerusalem verdammt zu werden, (d. i. diese beiden Arten von Beleidigungen sind vor Gott eben so wohl Todsünden, als die, über welche das Blutgerichte oder gar der hohe Rath urtheilet): wer aber ihm seinen Antheil an Gott absprechen, und ihn vor einen Atheisten ausgeben will, welcher in die Hölle gehöre (**), der hat einen noch weit schrecklichern und sündlichern Vorsaz zu beleidigen, als der, so ihn am Leibe tödtet. Soll ich stuffenweise fortfahren, so kann er nie genug von einem menschlichen Gerichte gestraft werden, sondern gehört selbst nach dem Recht der Wiedervergeltung in das hölliſche Feuer, in welches er, wenn es ihm möglich wäre, durch sein

(*) 1 Sam. 15, 23.

(**) Der sel. Heumann hat diese Erklärung des Wortes, du Narr! gar richtig in seiner Erklärung Matthäi gezeiget, und ist, wie es scheint, darauf gekommen, ohne sie bey andern gefunden zu haben. Sie ist aber doch schon vorher bekannt gewesen, und ich weiß mich nicht zu erinnern, jemals eine andere als diese vorgetragen zu haben. Unter den Engländern hat sie Gvyse in seiner Paraphraſ (1739) mit solchen Worten vorgetragen, die ich hier einigermaſſen gebraucht, und zu den meinigen gemacht habe, welches ich blos deswegen anzeige, um nicht an Gvysen ein gelehrter Räuber zu werden.

sein falsches Zeugniß seinen Bruder bringen würde.

Es erhellet hieraus zweyerley. Erstlich daß Christus in der Bergpredigt nicht Folgen aus den drey vorhin genannten Geboten mache, sondern vielmehr Aussprüche einer gesunden Sittenlehre, zu denen er keinen Beweis beyzufügen nöthig hatte, als blos sein hinlängliches Wort, ich aber sage euch, den gottlosen Meinungen der Pharisäer entgegen setze, die sie auf eine unrichtige Erklärung der Worte Mosis gründeten. Daß er nicht aus den Geboten beweisen wolle, lehrt ja der Augenschein, indem er seine Worte dem entgegen setzet, was zu, oder vielmehr von den Alten gesagt war, und dabey seine Zuhörer blos auf sein Ansehen verweiset, und spricht: ich aber sage euch. Darinn bestand es eben, was am Ende gerühmet wird: das Volk sey über ihm erstaunet, denn er habe gelehrt als einer der Gewalt habe, und nicht wie die Schriftgelehrten und Pharisäer (*): d. i. er habe gelehrt, als einer der Vollmacht vom Himmel habe, und dessen blossen Worten man glauben müsse, und dabey sey seine Lehre das gerade Widerspiel der Lehre der Schriftgelehrten und Pharisäer gewesen.

Zum andern führt Christus nicht einmal das 2te, 5te und 6te Gebot, oder irgend ein anderes Gebot, als aus Mosis Munde an, sondern lauter gottlose Sätze der Schriftgelehrten und Pharisäer, so sie mit Mosis Worten ausdrukten. Niemand wird zweifeln, daß man die Worte der Bibel misbrauchen kann, die schändlichsten und irrigsten Lehren darinn vorzutragen, wenn man sie in einen andern Zusammenhang sezt: und wir haben noch in unsern Tagen ein Beispiel eines solchen Kunststüks an einem herrnhutischen Katechismo gesehen. Dies thaten nun die Pharisäer: sie machten in ihren Entscheidungen Mosis Worte zu ihren Worten, welches niemanden fremd seyn wird, der die geringste Bekanntschaft mit dem Thalmud hat, sollte es auch nur mit übersezten Stellen

(*) Matth. 7, 28. 29.

Stellen deſſelben ſeyn, indem die darinn angeführten Rabbinen unzähligemal die Antwort auf vorgelegte Fragen mit Worten der Bibel, die aber ihre ganze Erklärung und ein daraus zu ziehendes Argument in ſich faſſen, ertheilen. Fragte man einen ſolchen Phariſäer: ob es eine Todſünde ſey, ſeinen Nächſten ohne Urſache zu haſſen, oder zu verketzern? ſo antwortete er kurz: du ſollſt nicht tödten, wer aber tödtet, der verdient vom Gerichte der drey und zwanzig Männer ſein Todesurtheil zu bekommen. Das war aber in ſeinem Munde ſo viel, als: hüte dich nur, daß du niemanden tödteſt! wer das thut, der hat eine große Sünde begangen, weil das Schwerdt darauf ſtehet. Das aber, wonach du frageſt, wird der gütige Gott uns armen ſchwachen Menſchen vergeben. Fragte ich ihn, ob ich ſchuldig ſey, etwas zu halten, ſo ich verſprochen und bey dem Tempel beſchworen hatte, ſo antwortete der ernſthafte Böſewicht: du ſollſt bey dem Namen des Herrn deines Gottes nicht falſch ſchwören, ſondern ihm deinen Eid halten. Das hieß: hüte dich nur, keinen Eid zu brechen, dabey der Name Gottes genannt iſt. Dieſer Eid aber, wegen deſſen du frageſt, iſt kein Eid. Entdekte ich ihm eine Gewiſſensangſt über vorſezlich gehegete böſe Lüſte, ſo tröſtete er mit den Worten: du ſollſt nicht Ehebrechen: und meinte damit: blos der Ehebruch iſt ſo verboten, daß eine Todesſtrafe darauf ſtehet. Die böſe Luſt aber hat dir Gott als eine Schwachheitsſünde vergeben.

Daß dieſem alſo ſey, und die Worte, ἠκούσατε ὅτι ἐρρέθη τοῖς ἀρχαίοις, nicht heiſſen ſollen: ihr habt gehöret, daß Moſes zu den Alten geſagt hat, ſondern, ihr habt gehöret, daß von den alten Rabbinen geſagt iſt, wird aus folgenden Gründen klar:

1) Gegen Mosis Gebote könnte und würde Christus keinen solchen Gegensaz gemacht haben, als er hier zu wiederholten malen macht: ihr habt gehört, daß gesagt ist — — ich aber sage euch. Ist dieses eine Erklärung des Gesetzes, wenn man also redet? ist es nicht vielmehr ein Widerspruch gegen das, was ehemals gesagt ist? Und wie würde man doch den, und zwar mit Recht verketzern, der auf gut Papistisch sagen wollte: ihr habt gehört, daß von Mose die Blutsfreundschaften bis in den dritten Grad verboten sind: ich aber sage euch, wer eine im siebenten Grad freyet, der begehet Blutschande.

2) Zum Theil sind die angeführten Worte, weder Worte der 10 Gebote, noch irgend in den Büchern Mosis anzutreffen. Lautet denn das fünfte Gebot: du sollst nicht tödten, wer aber tödtet, der ist dem Gerichte schuldig? Wir wissen ja aus dem Katechismo, daß die lezten Worte nicht dabey stehen: ja im ganzen Mose sind sie nicht anzutreffen: Stehet irgendwo in Mose: wer sich von seiner Frau scheidet, der gebe ihr einen Scheidebrief (*)? nichts weniger, sondern das stehet darinn: wer sich von ihr geschieden, und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, der darf sie nicht wieder nehmen, wenn sie von einem andern verunreiniget, und von dem auch geschieden ist (**). Beide Sätze sagen gar nicht einerley: jener erlaubt die Ehescheidung, der lezte aber siehet die neue Heyrath einer geschiedenen, so wie auch Christus thut, für eine Unreinigkeit an, sezt also zum voraus, daß die Ehescheidung vor Gott die Pflichten des Ehestandes nicht aufhebe, ob sie gleich vom bürgerlichen Gesez geduldet ward. Das zweite Gebot lautet in meiner Bibel: du sollst den Namen Jehovah deines Gottes nicht

(*) Matth. 5, 31. (**) 5 B. Mos. 24, 1—4.

nicht zur (Bekräftigung einer) Lüge aussprechen! nicht aber, wie Matth. 5, 33. stehet: du sollst keinen Meineid thun, sondern dem Herrn deinen Eid bezahlen (oder halten.)

3) Eins der vorgegebenen Gebote stehet nicht allein nicht in Mose, sondern ist auch ohne alle Erklärung hinzu zu thun, schon dem Buchstaben der Worte nach so gottlos, daß es niemand in Mose, sondern blos im Munde der Pharisäer suchen wird; ich meyne das: du sollst deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen. Matth. 5, 43.

Es bleibt also dabey, daß Christus im fünften Kapitel Matthäi zwar eine untrügliche Sittenlehre vortrage, nicht aber die zehn Gebote erkläre, noch uns lehre, wie sie zu erklären sind. Die Art der Erklärung, die man ihm aufgedrungen hat, würde nichts anders seyn, als was die Juden nennen, eine Umzäumung um das Gesez machen, und davon war gewiß Christus weit entfernet. Was er von der Sittenlehre vorträgt, würde sich zwar auch aus Mose erweisen lassen, doch nicht immer aus den 10 Geboten, sondern zum Theil aus andern Stellen: allein der Sohn Gottes hatte es nicht nöthig, diesen Beweis zu führen, denn sein untrügliches Wort, und die Wunderwerke, die seine Lehre begleiteten, waren Beweis genug.

§. 108.

Ob auch die Halbschwestern von Mose gemeint sind, wenn er des Vaters und der Mutter Schwester, und die Halbbrüder, wenn er des Vaters Bruders Wittwe verbietet.

Die dritte Frage wird kürzer beantwortet werden können. Moses nennet etliche mal die Schwester oder den Bruder unserer Eltern: er verbietet seinem Volke, des Vaters Schwester, der Mutter Schwester, und des

Vaters Bruders Wittwe: was vor Brüder und Schwestern verstehet er hier? blos diejenigen, die von beiden Eltern her Geschwister sind? oder auch Halbgeschwister?

Wer die Worte in der bey uns Deutschen gewöhnlichen Bedeutung nimmt, und daraus die Gesetze Mosis erkläret, der wird wohl nicht bey sich anstehen, alle Halbgeschwister mit unter dem Namen zu verstehen. Allein Moses schrieb sein Gesezbuch unter Israeliten, und übergab es denselben zum Gebrauch. Bey diesen hatte das Wort, Schwester, wenn es nicht jede Anverwandte bedeuten sollte, eine etwas andere Meinung als bey uns. Es konnte zwar im gemeinen Leben gar wohl die Halbschwester bezeichnen: allein es hatte auch eine engere Bedeutung, vermöge welcher es allein auf eine vollbürtige Schwester gieng. So wird z. Ex. die Thamar, die Ammons Halbschwester und Absaloms rechte Schwester war, zwar oft genug im Verlauf der Geschichte Ammons Schwester genannt, 2 Sam. 13, 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 20. allein an dem Ort, wo Ammon dem Jonadab zuerst seine Liebe gegen sie entdecket, heißt es: ich liebe die Thamar, die Schwester Absaloms meines Bruders: V. 4. So würde unter uns niemand reden, und es sezt dies eine doppelte Bedeutung des Worts, nemlich eine engere und weitere zum voraus, da es in der engeren blos von vollbürtigen Schwestern gebraucht seyn muß. Eben so glaubte niemand, daß Sara Abrahams Frau wäre, als sie sich für seine Schwester ausgab, obgleich damals die Ehe mit der Halbschwester erlaubt gehalten ward: denn jedermann verstand das Wort von einer Tochter seines Vaters und seiner Mutter.

Wie sollen wir nun das Wort nehmen, wenn es in den Ehegesetzen ohne einen weitern Zusaz vorkommt? Ich will alles das vorbey lassen, was ich davon sagen könnte, daß in Gesetzen die Worte im eigentlichsten Verstande zu nehmen, und daß Verbote nicht auszudehnen sind, oder was dergleichen mehr ist: und blos anmerken, wie bestimmt

stimmt und sorgfältig sich Moses alsdenn erklärt, wenn er wirklich die Halbgeschwister mit verstanden wissen will. Man lese im 18ten Kapitel den 9ten und 11ten Vers: die Blösse deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, sie mag in oder ausser dem Hause geboren seyn, aller dieser ihre Blösse darfst du nicht aufdecken! — — die Blösse der Tochter deines Vaters, die deinem Vater geboren ist, (sie ist deine Schwester) darfst du nicht aufdecken. Würde Moses so geschrieben haben, wenn das Wort Schwester ihm hinlänglich geschienen hätte, auch in einem Gesez die Halbschwester mit unter sich zu begreifen? Würde der Gesezgeber, der bey dem Verbot der eigenen Schwester so umständlich war, sich nicht eben so vollständig ausgedrukt haben, wenn er des Vaters und der Mutter Halbschwester so gut als ihre vollbürtige Schwester hätte untersagen wollen: sonderlich falls er selbst aus einer Ehe mit des Vaters Halbschwester gezeuget war (§. 36.) und also sein Leser in der Vermuthung stehen mußte, er verdamme diese Ehe seiner eigenen Eltern nicht. Da er aber dem ohngeachtet bey dieser entfernteren Verwandtschaft nicht, so wie vorhin bey der näheren, die Stiefschwester namentlich verbietet, ob es gleich weit nöthiger gewesen seyn würde, wenn er eine solche Verwandtschaft vor eine Hinderniß der Ehe angesehen hätte: so weiß ich mich nicht zu überzeugen, daß er auch des Vaters und der Mutter Halbschwester, nebst des Vaters Halbbruders Wittwe habe verbieten wollen; sondern mir kommt es vor, als verbiete er blos die rechten Schwestern unserer Eltern, und die Wittwe des vollbürtigen Bruders unseres Vaters, erlaube sie aber, so bald es nur Halbgeschwister unserer Eltern sind, es sey von Vaters- oder Mutterseite. Mich dünkt, die Sache werde noch klärer, wenn man das 20ste Kapitel dazu nimmt: denn da wird der Zusaz abermals bey der eigenen Schwester wiederholt, (V. 17.) wer seine Schwe-

ster, die Tochter seines Vaters oder seiner Mutter nimmt u. s. f. hingegen auch abermals bey der Schwester des Vaters oder der Mutter ausgelassen. Man wird sich noch dazu aus dem 44sten §. erinnern, daß nach dem Herkommen, so Moses vor sich fand, und aus dem ohne Zweifel seine Gesetze, da wo sie es nicht aufheben und abändern, zu erklären sind, ein gar großer Unterschied zwischen einer vollbürtigen und Halbschwester war: indem man seine eigene Halbschwester, nicht aber die vollbürtige heyrathen durfte. Da er nun diesen alten Unterschied bey den Schwestern und Bruderswittwe der Eltern nicht aufhebt, so bleibt er geltend. Es kann überdem kein Zweifel seyn, daß die Vertraulichkeit und Freyheit des Umganges mit der Eltern Halbschwester bey weitem nicht so groß gewesen sey, als mit der rechten Schwester, und daher bey jener die Ursache des Verbots größesten Theils weggefallen seyn müsse.

Hiezu kommt endlich noch, daß da, wo Moses das Wort Mutter in seinen Ehegesetzen gebraucht, man deswegen blos die leibliche Mutter zu verstehen hat, weil er die Stiefmutter nicht ⊐ℵ (Mutter), sondern des Vaters Frau zu nennen pfleget (*); ja daß auch wirklich von David und Nathan die Deutung darüber gemacht ist, daß es nicht auf die Stiefmutter gehe. Denn da Moses ausdrüklich unter Strafe der Verbrennung verboten hat, die Mutter seiner Frau zu heyrathen (**), so muß man dies zu Davids Zeit nicht von der Stiefmutter seiner Frau verstanden haben, indem David, ein Schwiegersohn Sauls durch die Michal, nach dem im Orient gewöhnlichen Recht eines Thronfolgers (***) die Kebsweiber Sauls nach dessen Tode genommen hat. Der Prophet Nathan fand auch hierin zum wenigsten gar keine Uebertretung des Gesetzes Mosis, wenn auch gleich sonst die damit verknüpfte Vielweiberey eine Unwissen-

(*) 3 B. Mos. 18, 8. (**) 2 Sam. 3, 7. 1 Kön. 2, 22.
(**) 3 B. Mos. 18 17. 20, 14.

wissenheitssünde der damaligen Zeiten war, die aber Mosis Gesez duldete: so, daß er auch in der bekannten Strafpredigt wegen des Ehebruchs mit der Bathseba dem David die Heyrath mit Sauls Kebsweibern gar nicht als eine Sünde, sondern als ein Glük, dafür er hätte dankbar seyn sollen, zu Gemüthe führet, wenn er zu ihm spricht: **ich habe dir das Haus deines Herrn gegeben, und die Weiber deines Herrn in deinen Schooß** (*). Man sehe den 8ten §.

Auf die Weise würden noch, ohne die Ehe mit der Stiefschwiegermutter und Stiefschwiegertochter zu rechnen, sechs Ehen, die man jezt (**) gemeiniglich vor ausdrüklich verboten hält, erlaubt seyn: nemlich, 1) die **mit des Vaters Stiefschwester von Vaterseite**: 2) **mit des Vaters Stiefschwester von Mutterseite**: 3) **mit der Mutter Stiefschwester von Vaterseite**: 4) **mit der Mutter Stiefschwester von Mutterseite**: 5) **mit des Vaters Halbbruders von Vaterseite Wittwe**: 6) **mit des Vaters Halbbruders von Mutterseite Wittwe**. Die lezte unter diesen sechs Ehen halten auch die Rabbaniten vor erlaubt nach dem Gesez Mosis, ob sie sie gleich wegen der Aufsäze der Aeltesten verbieten. Siehe *Seldeni* uxorem hebraicam L. I. c. III. n. VII. Von den andern Ehen, mit der Stiefschwiegermutter oder Stiefschwiegertochter, sage ich nicht einmal, daß sie nach Mosis Gesez nicht verboten sind: denn ich weiß nicht, ob viele in unsern Tagen ihre Folgerungen aus Mosis Eheverboten mit auf sie erstrecken wollen, wie ich sie denn auch nicht mit in dem Verzeichniß der Folgerungen aus Mosis Ehegesezen finde,

(*) 2 Sam. 12, 8.

(**) Daß unsere ersten Reformatores gelinder, und eben so dachten, als ich in diesem §. wieder zu denken wage, wird man aus D. Luthers Worten, die der sel. Baumgarten S. 105. der zweiten Sammlung seiner theologischen Gutachten anführt, sehen. Das Gutachten des sel. Baumgartens selbst, das 17te an der Zahl, tritt eben der Meinung bey, und verdient nachgelesen zu werden.

welche das Berlinische Oberkonsistorium des Königes von Preussen Majestät vorgeleget hat (*).

§. 109.

Ob dergleichen Ehen, wenn sie auch erlaubt seyn sollten, wegen des Aergernisses zu unterlassen sind?

Gegen alle die Ehen, die ich bisher für nirgend von Mose verboten, und also für rechtmäßig nach dem Sittengesez Gottes erklärt habe, machen noch einige bisweilen diese lezte Einwendung, die mir auch wirklich in Absicht auf eine der vorhingenannten Ehen zur Beantwortung vorgelegt ist: wenn sie auch nach dem Gesetze Gottes erlaubt wären, so müsse man sie doch zu Verhütung des Aergernisses der Schwachen unterlassen, und dieser Schuldigkeit könne sich kein Christ entziehen, da der Apostel Paulus Röm. 14. und 1 Cor. 8. und 10. so scharf darauf dringe, daß man sich seiner Freyheit lieber begeben, als den Schwachen im Glauben anstößig werden solle.

Ich will zur Beantwortung dieses Zweifels das nicht wiederholen, was schon oft von dem Unterschied des gegebenen und genommenen Aergernisses gesagt ist, sondern durch drey Anmerkungen zu zeigen suchen, daß die Vorschriften des Apostels sehr unbillig, und wider seine Meinung auf diese erlaubten Ehen gezogen werden.

1) So oft Paulus oder andere Apostel wollen, daß wir unserer Freyheit um der Schwachen willen entsagen sollen, so ist stets von Dingen die Rede, die man ohne seinen gar grossen Nachtheil unterlassen kann. Z. E. Paulus will, man soll sich wegen der Juden des Essens der Götzenopfer enthalten, wenn einem ein Schwachgläubiger anzeigete, daß es Götzenopfer sey: denn ausser dem Fall erlaubt er ausdrüklich genug, es zu essen, wenn es nur nicht im Götzenhause selbst geschieht,

(*) Juristisches Oraculum, sechster Theil, S. 318.

schieht, als da es von jedermann für einen Dienst des falschen Gottes hätte gehalten werden müssen. Dieses ist nun eine sehr leichte Sache, und es wäre eine grosse Unfreundlichkeit gewesen, wenn man sich, einem andern zu gefallen, einer ihm so sehr anstössigen Speise nicht in seiner Gegenwart hätte enthalten wollen: denn man konnte ja von andern Gerichten essen. Allein wer wird doch hiermit die Unterlassung einer Ehe, von der die ganze Glükseligkeit unsers Lebens abhängen kann, nur in Vergleichung setzen? Einer Speise enthalten wir uns auch wohl aus Höflichkeit, wenn sie dem andern unangenehm ist, was für eine wunderliche Höflichkeit aber würde es seyn, wenn sich einer aus blosser Gefälligkeit scheuen wollte, ein Frauenzimmer, welches zu lieben er nicht unterlassen kann, zu heyrathen? Diese Anmerkung bekommt noch ein mehreres Gewichte, wenn man bedenkt, daß die Juden sich nicht blos daran ärgerten, wenn die Heiden Götzenopfer, Blut und Erstiktes, sondern überhaupt, wenn sie etwas unreines assen, und nicht das ganze Levitische Gesez hielten. Dem ohngeachtet hat weder Paulus noch das Concilium zu Jerusalem ihnen alle diese Lasten auflegen wollen, weil sie, wie sich Petrus Apost. Gesch. 15, 10. erklärt, zu unerträglich waren, sondern sie sollten sich aus Gefälligkeit gegen die Juden blos der wenigen und leicht zu vermeidenden Speisen enthalten, die der Meinung der Juden nach, allen Söhnen Noä verboten waren. Zeiget dieses nicht deutlich eine gewisse Gränze, über welche wir zu gehen nicht schuldig sind? Es ist wahr, Paulus sagt, er wolle lieber gar kein Fleisch essen, wenn sein Bruder sich daran ärgern sollte, 1 Cor. 8, 13. allein er sagt es nur von sich, und macht andern keine Pflicht daraus, von denen er gewiß nicht mehr foderte als die Kirche zu Jerusalem, nemlich daß sie sich vom Götzenopfer, Erstiktem und Blut enthalten sollten: und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Lehrer in Absicht auf die Vermeidung des Anstosses der Schwachen

noch

noch besondere Pflichten hat, zu denen andere nicht verbunden sind; zudem gehet das, was unmittelbar auf diese liebreiche Erklärung im 9ten Kapitel folget, noch viel weiter, als Paulus andere Lehrer zu gehen verpflichtet.

2) Ich darf es als eine unter unsern Gottesgelehrten ausgemachte Sache zum voraus setzen, daß die Dinge, deren man sich im Anfang des Christenthums zu Vermeidung des Anstosses der Schwachen enthalten sollte, nur auf kurze Zeit untersagt waren, und daß die Schwachen in der Erkenntniß zu wachsen suchen sollten: es kann daher aus Pauli Vorschriften und Exempel nie gefolgert werden, daß man sich auf immer und durch alle Zeitalter der christlichen Kirche, der Heyrathen enthalten soll, welche den Schwächern anstössig sind, eben so wenig als wir noch jezt schuldig sind, aus Gefälligkeit gegen die Juden, oder gegen einige nicht genug unterrichtete Christen kein Blut zu essen.

3) Das allerwichtigste aber ist, daß Paulus in den angeführten Stellen von gar einem andern Aergerniß redet, als aus dergleichen Ehen entstehen kann. Die Juden, deren sehr viele in der christlichen Kirche waren, und noch täglich dazu übertraten, hielten es für eine offenbare Sünde und Götzendienst, wenn einer Götzenopfer aß: und bekamen daher einen Widerwillen gegen das Christenthum, wenn sie dergleichen gewahr wurden, der sie entweder von dem Uebertritt zum Christenthum abhielt, oder wohl gar zum Rükfall bewegte. Die Menge der Schwachen, die hiedurch um ihren Glauben und Seligkeit kommen konnten, machte es desto nöthiger ihrer Schwachheit nachzugeben. Die aus den Heiden Bekehrten aber hielten noch theils die Götzen für grosse Mittelgeister, und sahen das Essen der Opfer als eine Art des ihnen erzeigten Dienstes an, wurden sie nun gewahr, daß ein alter erfahrner Christ Götzenopfer aß, so thaten sie es

nach,

nach, und meinten, es ſtreite nicht mit der Lehre Chriſti, den Götzen noch einen Dienſt zu erweiſen, wodurch ſie ſich denn ſchwerlich verſündigten.

Man zeige mir doch eine ſolche Art des Aergerniſſes, ſo aus den Ehen, über die geſtritten wird, entſtehen könnte, oder entſtehet! Hält es andere von der chriſtlichen Religion ab, oder macht es einen einzigen rükfällig, daß Titius ſeiner Frauen Schweſter, oder ſeines Bruders Tochter heyrathet? nichts weniger! Es entſtehet nur ein groſſes Geſpräch in der Stadt darüber, und man beurtheilt ihn unglimpflich: das belieben nun einige ein Aergerniß zu nennen, obgleich niemand durch ſein Exempel weder zu einer gleichen Ehe, noch weniger aber zu einer ſündlichen Handlung bewogen wird. Oft würde auch die ganze Plauderey unterbleiben, wenn Lehrer und Prediger bey Gelegenheit in Geſellſchaften nur ſo viel ſagten, daß ſie die Ehe nicht mit Gewißheit verwerfen könnten, und eines andern Freyheit nicht beurtheilen wollten. Thun ſie aber das Gegentheil, und ſuchen wohl ſelbſt liebloſe Urtheile auszubreiten, ſo ſind ſie, und nicht das Ehepaar, Schuld an dem Geſpräche, das man Aergerniß zu nennen beliebt.

Es kommt alſo in der That bey dieſen Ehen nicht auf die Frage an, ob man ſie unterlaſſen ſoll, um andern kein Aergerniß zu geben, denn das, was Paulus an den angeführten Orten Aergerniß nennet, entſtehet nicht aus ihnen: ſondern darauf, ob man ſeinem eigenen guten Namen ſchuldig ſey, ſie zu unterlaſſen, um nicht von andern verläſtert zu werden? Dieſes iſt nun wohl niemanden vorzuſchreiben, ſondern, ſo wie in andern Fällen, alſo auch hier, ſeiner eigenen Ueberlegung anheim zu geben: und wenn er die Reden derer, die nicht unterrichtet ſind, (die aber doch wohl billig gegen eine von der höchſten Obrigkeit ihm geſtatteten Sache nicht unehrerbietig reden ſollten) über ſich ergehen laſſen will, ſo thut er ja niemanden Unrecht, ſondern die ſind Beleidiger, und handeln wider ihre Pflicht, die ihn lieblos beurtheilen, ſonderlich wenn ſie

sich vielleicht nie die Mühe genommen haben, die Ehefragen gründlich und unpartheyisch zu untersuchen. Indessen ist wohl in unsern Tagen ihr Reden noch weniger zu achten als ehemals, nachdem nicht nur die grössesten Juristen und ganze Fakultäten, sondern auch neuerlich einige unserer grössesten Theologen diese Ehen für erlaubt erklärt haben, auch hinlänglich bekannt ist, daß unsere ersten Reformatores eben so gedacht haben, wie sie. Doch hievon thue ich nichts weiter hinzu; denn andere, z. E. der Herr Abt Jerusalem, haben hinlänglich gezeiget, daß man nicht gleichsam seinem eigenen guten Namen schuldig sey, eine solche bestrittene Ehe zu unterlassen: und die günstigen Urtheile unserer Reformatoren und anderer grossen Männer für diese Ehen, die zwar die Rechtmässigkeit der Sache nicht beweisen, aber doch den guten Namen des nahe verwandten Ehepaars hinlänglich schützen, sind auch schon gesammelt. Mir ist es genug, gezeiget zu haben, es werde durch diese Ehen kein Aergerniß von der Art gegeben, als in der ersten Kirche das Essen des Bluts und Götzenopfers gab: und vom Enthalten einer Speise sey noch kein Schluß auf das Enthalten einer Ehe zu machen.

§. 110.

Andere Folgerungen, so man aus Mosis Ehegesetzen ziehet, sonderlich die, da man die Verlobte für die Frau setzet.

Man ziehet sonst noch allerhand Folgerungen aus Mosis Ehegesetzen, mit denen ich mich nicht lange werde aufhalten dürfen. Einige sind so offenbar ungegründet, daß ich meine Zeit mit der Untersuchung nicht verderben will, z. E. diejenigen, so die Gevatterschaften als geistliche Verwandtschaften annehmen. Daß auch Moses an die Verwandtschaften nicht habe denken können, die aus Adoptionen entstehen, weil dergleichen unter den Israeliten nicht gewöhnlich war, habe ich schon im 40 §.

bey-

beyläufig erinnert: und wenn auch bey uns Adoptionen gewöhnlicher wären, als sie sind, ja eben so gewöhnlich als bey den Römern, so würde doch die Ursache, um deren willen Moses sein Ehegesez gab, unsere Fürsten noch nicht verbinden, den durch eine Adoption verwandt gewordenen die Ehe zu untersagen: denn der Umgang wird durch die Adoption nicht so genau, und die Gelegenheit zur Verführung nicht so häufig, als bey wahren Blutsfreunden. So lange wir in der Republik noch keine schädliche Folgen davon, daß die Pflegbefohlne von ihrem Vormunde oder dessen Söhnen nach abgelegter Rechnung geehlichet werden kann, in der Menge sehen, die ein Gesez gegen solche Ehen nöthig und unentbehrlich macht, so lange kann auch keine dringende und verpflichtende Ursache vorhanden seyn, in Absicht auf Verwandte durch die Adoption dergleichen Ehegesetze zu geben, als Moses wegen der Blutsfreunde und Verschwiegerten gegeben hat. Wenn unter vielen möglichen Folgerungen eine sollte genannt werden, die vielleicht Mosi am wenigsten misfallen haben möchte, und dem Zustand seines Volks am ersten gemäß gewesen wäre, so würde es die seyn, an die man am wenigsten zu gedenken pfleget, nemlich die, so die Ammen und deren Töchter zur Ehe verbietet. Diese ist wirklich von den Arabern gemacht (§. 39.), deren Sitten mit den alten Israelitischen am genauesten übereinstimmen: sie wäre auch unter den alten Völkern, welche die Ammen als Mütter ehrten, und bey sich im Hause behielten, nicht unvernünftig gewesen, da der Sohn mit der Amme, die ihn groß zog, wohl so genauen Umgang als mit seiner Mutter, und gegen deren Töchter so viel Freyheit als gegen seine leiblichen Schwestern haben konnte: indem man gemeiniglich nur alsdenn Ammen nahm, wenn die leibliche Mutter gestorben war. Ich habe aber schon oben erinnert, daß Moses nicht einmal diese erträgliche Folgerung seinem Volk hat aufdringen, und dadurch ihre Freyheit enger einschränken wollen, indem er sonst der Ammen

und ihrer Töchter zum wenigsten eben so ausdrüklich in seinem Gesez würde gedacht haben, als der Stiefmutter und Halbschwestern: und noch weniger denke ich, daß jemand jezt eine solche Folge aus seinen Gesetzen wider seinen Willen werde ziehen wollen, nachdem die Ammen nicht mehr sind, was sie zu seiner Zeit waren.

Wenn aber nicht einmal solche Folgen statt finden, bey denen noch die Ursache, die das Gesez veranlassete, auf eine merkliche Weise zum Grunde liegen, und vieles für sie gesaget werden könnte: wie wenig werden wir denn auf die Ausdehnungen zu achten haben, vermöge welcher einige allzuübertriebene Sittenlehrer auch die nächsten Blutsfreunde der Verlobten untersagen wollen, so oft Blutsfreunde der Ehefrau verboten sind (*), weil, wie sie sagen, die Verlöbniß vor Gott schon so gut sey als die Ehe. Daß Moses nicht die Braut, sondern die Frau an solchen Orten nenne, ist offenbar, und wer etwas hebräisch kann, der weiß auch, daß אשה nicht die Verlobte, sondern die heimgeführte und erkannte Frau anzeigt. Auch entstehet aus der blossen Verlobung kein so genauer Umgang, weder mit der Verlobten, noch mit ihren Verwandten, z. Ex. deren leiblichen Mutter, als auf die Vollziehung der Ehe zu folgen pflegt, ja die Verlobte selbst mußte sich dem Bräutigam bis auf den Hochzeittag verhüllen: es fällt also die ganze Ursache des Verbots weg. Ueber das wissen wir aus zwey Beispielen, daß zur Zeit Davids an eine solche Folgerung gar nicht gedacht war. Das eine betrift David selbst. Ihm war die älteste Tochter Sauls versprochen: ob nun gleich verboten war, zu der einen Schwester noch die andere zu nehmen, so lange sie lebte (**), und die älteste Tochter Sauls ihren Vater noch um ein gutes, wenigstens um eilfthalb Jahr überlebt hat (***), so machte sich

(*) 3 B. Mos. 18, 8. 14—18. 20, 11. 12. 14. 20. 21.
(**) 3 B. Mos. 18, 18.
(***) Achthalb Jahr nach Sauls Tode, ward David erst über ganz Israel König: 2 Sam. 5, 5. und die Dürre, so

sich doch weder Saul noch David das allergeringste Bedenken bey einer Heyrath des Davids mit Michal der zweiten Tochter Sauls (*). Das andere ist entscheidender. Abisag, ein Frauenzimmer von ausnehmender Schönheit, war dem in seinem Alter ganz entkräfteten David zwar nicht zum Beyschlaf, zu dem er nicht mehr das Vermögen hatte, doch aber zum vertrautesten Umgang, und um Ursachen willen, die hieher nicht gehören, beygeleget; und der Verfasser der Bücher der Könige meldet uns ausdrüklich, (welches man auch leicht bey einem so entkräfteten Alter als vorhin beschrieben war, sonderlich in einem der heissen Länder, und nachdem sich David durch die Vielweiberey in seiner Jugend auf das Alter untüchtig gemacht hatte, glauben wird) daß David sie nicht erkannt habe (**): indessen ward sie um des Wohlstandes willen als ein Kebsweib Davids gehalten. Diese begehrt nicht allein nach Davids Tode dessen Sohn Adonias zur Ehe (***), sondern Bathseba

bringt

---

so sich mit dem Tode der Söhne der ersten Tochter Sauls endigte, hatte drey Jahre gedauret: 21, 1. Dieser Söhne Tod aber erlebte sie noch, laut V. 10.

Nachschrift. Ich lasse das hier geschriebene stehen, nur so, daß ich im Text einen gar zu entscheidenden Ausdruk ausgelöscht habe. Die Redlichkeit und Liebe zur Wahrheit aber befiel mir doch, zu gestehen, daß dieser Beweis einiges von seiner Kraft durch die Kritik verliert, die nicht jedes Wort in den gedrukten Ausgaben der hebräischen Bibel für richtig erkennen will. Die Stelle, in der gesagt wird, daß Sauls älteste Tochter dem David versprochen sey, 1 Sam. 18, 17. 18. mangelt in der vatikanischen Handschrift der LXX. und Josephus scheint sie auch nicht gelesen zu haben: und die andere Stelle, 2 Sam. 21, 1—10. hat auch noch vieles verdächtige, welches hier anzuzeigen der Ort nicht ist. Indessen kann ich auf zwey verdächtige Texte, ob sie gleich in unsern Uebersetzungen stehen, keinen sichern Schluß bauen.

(*) 1 Sam. 18, 17—28.

(**) 1 Kön. 1, 1—4.

(***) 1 Kön. 2, 13—22.

bringt auch seine Bitte bey Salomon an, die sich doch wohl nicht würde haben zur Mittelsperson der allerschimpflichsten Blutschande wider ihres gewesenen Gemahls Ehre gebrauchen lassen wollen. Die Bitte kostet zwar dem Adonias das Leben, weil Salomon seine Absicht merkte, daß er sich hiedurch, nach dem Gebrauch der Morgenländer als den rechtmäßigen Nachfolger Davids aufführen, und diese Heyrath zum Losungszeichen des Aufstandes gebrauchen wollte: allein mit keinem Wort läßt Salomon sich merken, daß er diese Ehe auf einer andern Seite für schwarz und lasterhaft halte, und sie eine Blutschande nennen könne; so er doch schwerlich verschwiegen haben würde, weil dadurch die Hinrichtung seines Bruders noch mehr gerechtfertiget, und sein Widersacher in mancher Augen abscheulicher geworden wäre. Ich habe mich zwar oben erklärt, daß ich die Beweise aus dem Herkommen zur Zeit Davids nicht so hoch schätze, als vielleicht andere thun: sie erinnern aber doch zum wenigsten die anders denkenden, daß sie wichtige Gründe werden anbringen müssen, wenn sie gegen die von mir angeführten Gründe uns bewegen wollen, anders zu denken, als man im israelitischen Volk schon vor mehr als dritthalb tausend Jahren gedacht hat, da man der Zeit Mosis so viel näher lebte.

§. III.

Die Folgerung, nach welcher man für das Wort, Ehefrau, so in Mose stehet, eine Person substituirt, mit welcher Unzucht getrieben ist, wird erzählt.

Ich komme zu einer Folgerung, über welche das Urtheil schwerer ist, als über die vorhin genannten. Sie sezt an die Stelle, wo Moses eine Ehefrau nennet, eine Frauensperson, mit der vorhin Unzucht getrieben ist; siehet also vorhergehende Hurerey in dem und dem Grad für eben so hinderlich als eine vorher subsistirende

Ehe

Ehe an, wenn eine neue Ehe soll geschlossen werden. Um dies mit einzelnen Beispielen faßlicher zu machen, so leitet sie aus den geschriebenen Eheverboten Mosis diese ungeschriebenen Eheverbote her:

1) Du darfst die nicht heyrathen, mit der dein Vater jemals Unzucht getrieben hat: aus 3 B. Mos. 18, 8.
2) Du darfst die nicht heyrathen, mit der dein Sohn jemals Unzucht getrieben hat: aus V. 15.
3) Du darfst die Tochter nicht heyrathen, wenn du jemals mit ihrer Mutter Unzucht getrieben hast: aus V. 17
4) Du darfst die Mutter nicht heyrathen, wenn du jemals mit ihrer Tochter Unzucht getrieben hast: auch aus V. 17.
5) Du darfst die nicht heyrathen, mit der dein Bruder jemals Unzucht getrieben hat: aus V. 16.
6) Wenn du jemals mit einer Unzucht getrieben hast, darfst du, so lange sie lebet, ihre Schwester nicht heyrathen: aus V. 18.
7) Du darfst die nicht heyrathen, mit der deines Vaters Bruder jemals Unzucht getrieben hat: aus V. 14.

Es versteht sich bey diesen unangenehmen Exempeln, die ich des Wohlstandes wegen lieber nicht nennete, wenn die Nothwendigkeit es nicht erfoderte, daß nicht von einer ordentlichen Konkubine, (denn die möchte Moses unter dem Namen Frau vielleicht mit begriffen haben (*) sondern von Unzucht ausser dem Konkubinat, und also auch von solchen Frauenspersonen die Rede sey, mit denen sich die vorhin genannte Mannsperson nur einige oder ein einzigesmal vergangen hat.

(*) S. 1 B. Mos. 35, 22. verglichen mit K. 49, 4.

Ich sehe, daß hier solche, die sonst auf der gelindern Seite, und wider die Ausdehnung der Eheverbote durch Folgerungen sind, dennoch wohl diese Folgerung genehmigen. Z. E. der selige Baumgarten, mit dessen theologischen Bedenken und Gutachten ich bisher in der Entscheidung so mancher Fragen einig gewesen bin, ob wir gleich häufig andere Vordersätze und Beweise haben, ist dennoch hier in der Entscheidung der Frage wenigstens um die Hälfte strenger, als ich seyn kann. Ihm war die Frage vorgelegt, ob jemand einer von ihm beschlafenen Person Tochter heyrathen könne? und er beantwortet sie im 18ten Stük der zweiten Sammlung seiner theologischen Gutachten mit Nein, und sieht Hurerey und Ehe in Absicht auf die Hinderniß, die sie einer mit einer Verwandtin zu schliessenden Ehe machen, für gleich an.

Wenn ich meine eigene Meinung über diese Frage sagen soll, von der ich freilich wünsche, daß sie so selten als möglich vorkommen möge, so muß ich sie wieder in zwey andere Fragen abtheilen:

1) Hat Moses diese Ehen verboten, oder können sie doch nach einer richtigen Folgerung aus seinen Gesetzen für verboten angesehen werden?
2) Sollen sie erlaubt werden?

§. 112.

Diese Folgerung kann nicht mit Recht aus Mosis Worten gemacht werden.

Ich glaube nicht, daß man die Eheverbote Mosis, Kap. 18, 8. 14—18. auf die im vorigen Paragraphen namhaft gemachten sieben Fälle deuten könne. Er nennet V. 8. 14—16. **die Frau des Vaters, die Frau des Vaterbruders, die Schwiegertochter**, mit dem Zusaz, **sie ist deines Sohns Frau, die Frau des Bruders.** Nach keinem Sprachgebrauch wird man doch wohl die, mit der jemand Unzucht getrieben hat,

hat, seine Frau, oder die Schwiegertochter seines Vaters nennen, es müßte denn im Scherz geschehen: und am wenigsten hat man den Ausdruk in Gesetzen in einer so ungewöhnlichen Bedeutung zu nehmen.

Im 18 Vers will ich mich zwar nicht auf das Wort, Frau (אשה) berufen, weil man hier darüber streiten könnte: allein das Wort, Nehmen, (לקח) in dem Verbot, du sollst keine Frau zu ihrer Schwester nehmen, zeiget doch, daß von der Ehe die Rede sey. Denn obgleich Nehmen bisweilen auch von Unzucht gesezt wird, als 1 B. Mos. 34, 2. so geschiehet es doch blos, wenn bey derselben einige Art von Gewalt gebraucht ist, sonst aber gehet das so sehr oft vorkommende hebräische Wort auf das eheliche Nehmen.

Der 17 Vers könnte scheinen, auch alsdenn die Ehe mit der Tochter zu verbieten, wenn man vorhin die Mutter beschlafen hat, oder umgekehrt, weil der allgemeine Ausdruk, die Blösse aufdecken, gebraucht wird: „die Blösse einer Frau und ihrer Tochter „sollst du nicht aufdecken.“ Allein nicht zu gedenken, daß die weitläufigere Redensart eines einzigen Verbots, welches unter so viel andern seines gleichen stehet, aus den übrigen erklärt werden müßte, so fährt Moses sogleich fort: ihre Sohns- oder Tochtertochter sollst du nicht nehmen, ihre Blösse aufzudecken. Sie sind ihr Fleisch: da denn wiederum das Wort, nehmen, auf die Ehe zu gehen scheint.

So wenig der blosse Wortverstand diese Personen zur Heyrath untersagt, wenn man durch Hurerey mit ihnen (darf ich den Ausdruk brauchen?) verschwiegert ist: eben so wenig scheint es auch der Absicht Mosis gemäß zu seyn, wenn man seine Verbote durch eine Folgerung dahin ausdehnet. Hätte er diese Folgerung gewollt, so würde er doch bisweilen den weitläufigern Ausdruk, deren Blösse aufgedecket ist, in diesen Versen gebraucht haben, ohne ihn durch einen solchen Zusaz, als

V. 17. 18. geschiehet, einzuschränken. Allein, das thut er nirgends, weder in den vorhin angeführten, noch auch in den Parallelstellen, wo er von eben den Ehen redet. 3 B. Kap. 20, 11. 12. 14. 20. 21. 5 Buch Mos. 23, 1. 27, 20. 23. So nachläßig wäre doch wohl schwerlich ein Gesezgeber, der im Sinne hätte, auch die durch Hurerey entstandenen Schwiegerschaften zur Hinderniß der Ehen, mit gewissen auf die Art verschwiegerten Personen, zu machen.

Ueberdas sind die Umstände so verschieden, daß dadurch die Folgerung ganz aufhöret, und man würde sie nicht einmal gewagt haben, wenn man nur die Frage aufgeworfen hätte, ob wohl diese Folgerungen jemals ein Stük eines vernünftigen und Bestand habenden bürgerlichen Gesetzes werden können? Denn

1) Bey vielen unter diesen (was vor ein Wort soll ich gebrauchen? Verwandtschaften? Schwägerschaften? Es schikt sich freilich nicht! aber ich muß doch ein Wort haben. Ich will das lezte wagen), also bey vielen dieser unehelichen Schwägerschaften erfolget gar nicht der genaue Umgang mit der verwandten Frauensperson, der die Ursache der Eheverbote war. Denn Unzucht wird heimlich getrieben, ohne daß man die Anverwandten etwas davon merken läßt. Wer z. Ex. mit der Tochter Unzucht treibt, wird nicht leicht die Mutter zur Vertrauten machen, sondern sich und seine Besuche ihren Augen so viel möglich entziehen. Oder wenn Titius mit einer Frauensperson in Unzucht lebt, so wird sein Bruder oder Brudersohn dadurch nicht eben den Zutritt bey ihr haben, als wenn sie Titii Ehefrau wäre. Ich will dies nicht mit mehreren Exempeln erläutern: blos bey Schwestern möchte das, was ich gesagt habe, etwan wegfallen. Denn da hat man freilich eher Beispiele, daß eine Schwester der andern, auch in unerlaubten Liebessachen, behülflich, und ihre Vertraute ist, wodurch sie Gelegenheit

genheit bekommt, mit eben der Mannsperson zu genau bekannt zu werden. Allein dies ist nur Ein etwas gleicher Fall unter so vielen verschiedenen.

2) Es ist doch offenbar, daß Moses in dem 18ten und 20sten Kapitel nicht blos dem Gewissen Regeln aus dem Sittengesez vorschreiben, sondern zugleich bürgerliche Gesetze geben wolle, über denen die Obrigkeit halten, und im Uebertretungsfall Strafen üben soll. Nun aber ist kaum glaublich, daß ein bürgerliches Gesez die Ehen zwischen Personen, die blos durch Unzucht mit einer dritten untereinander verschwägert sind, untersagen werde, weil keine Obrigkeit über diesem Verbot halten kann. Denn Unzucht wird doch gemeiniglich so geheim getrieben, daß die Obrigkeit, ja wohl der Bräutigam es nicht weiß, wenn des Bräutigams Bruder, oder Vater, oder Vaterbruder, mit der Braut unzüchtig gelebt hat; und umgekehrt die Braut nicht, wenn der Bräutigam mit ihrer Mutter, oder Tochter, oder Schwester zu thun gehabt hat. Ich werde hievon unten noch mehr reden. Dies ist abermals ein großer Unterschied, bey dem der ganze Schluß von ehelichen und offenbaren, auf diese unehelichen und geheimen Schwägerschaften wegfällt.

3) Hiezu kommt noch, daß einige der im 20sten Kapitel verordneten Strafen ein sehr wunderliches und ungerechtes Ansehen haben würden, wenn man eine solche Ausdehnung des Gesetzes vornähme.

Z. E. sollte 3 B. Mos. 20, 11. auch diesen Saz mit in sich schliessen: wer eine Person heyrathet oder beschläft, mit der sein Vater jemals Unzucht getrieben hat, da sollen beide sterben — — und V. 12. wer eine Person heyrathet oder beschläft, mit der sein Sohn jemals Unzucht getrieben hat, da sollen beide sterben; V. 14. wenn jemand die Mutter heyrathet oder beschläft, nachdem er vorhin

mit der Tochter Unzucht getrieben hat, oder umgekehrt, da soll man ihn und beide Frauensperſonen tödten: so würden Personen, die von der vorhergegangenen Hurerey einer andern nichts wüßten, oder wissen konnten, oft das Todesurtheil empfangen. Weiß es denn der Vater, daß sein Sohn vorhin mit der Person Hurerey getrieben hat, die er heyrathen will, oder sich auch wohl unehelich mit ihr einläßt? Oder wußte es z. Ex. in dem oben angeführten Baumgartischen Bedenken die Tochter, die der Anfragende zu heyrathen wünschte, daß ihre Mutter vorhin von ihm beschlafen war?

Oder, wenn man aus V. 20. 21. die Folgerung machen wollte: wenn jemand eine Person heyrathet, die vorhin von seinem Bruder oder Vatersbruder beschlafen ist, so sollen die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht ihm, sondern dem zugehören, der vorhin die Hurerey getrieben hat, so könnte wirklich kein unvernünftiger Gesez gedacht werden. Der rechtmäßige Mann, der vielleicht von dieser Unzucht nichts wußte, würde gestraft, und alle seine Kinder ihm abgesprochen, hingegen der Hurer, der allein strafbar war, nach der Denkungsart der Hebräer, belohnet werden.

§. 113.

Die gegenseitigen Gründe werden vorgetragen, und auf sie geantwortet.

Weil ich eben das Gutachten des sel. Baumgartens vor mir habe, in welchem die gegenseitige Meinung behauptet ist, so ist es billig, seine Gründe für diese ausdehnende Folgerung nicht zu verschweigen, und zugleich die Ursachen anzumerken, die diesmal meinen Beyfall zurük halten. Seine Gründe sind drey an der Zahl, (denn der vierte, so den eigentlichen Konkubinat betrift, steht mir nach der Erklärung, die ich S. 420. gegeben

habe,

habe, nicht im Wege) und man findet sie bey ihm S. 135—137.

1) nach 1 Kor. 6, 16. wird derjenige, der an der Hure hänget, Ein Fleisch mit ihr, folglich darf einer die Tochter einer Person, die er beschlafen hat, eben so wenig nehmen, als die Tochter seiner Ehefrau.

Dieser Schluß hört auf gültig zu seyn, nachdem im vorigen §. der Unterschied zwischen diesen beiden Schwägerschaften gezeiget ist.

2) Amos 2, 7. wird es als eine verabscheuungswürdige Sünde beschrieben, wenn Vater und Sohn sich mit einerley Hure vermischen; welches deutlich anzeiget, daß auch ein unrechtmäßiger Beyschlaf den darauf folgenden Beyschlaf des Vaters oder Sohns zur Blutschande mache.

Diese Folge sehe ich nicht ein. In den Worten des Propheten ist der Blutschande nicht gedacht: ein Mann und sein Sohn gehen zu einerley Mädchen, meinen Namen zu entheiligen. Daran wird freilich niemand zweifeln, daß die Verderbung der Sitten so weit gehen muß, wenn erst Vater und Sohn mit einerley unzüchtigen Frauensperson zu thun haben, und nicht einmal auf einander jaloux sind, sondern wohl gar bey dieser Unzucht wissentlich abwechseln: allein daraus folget ja noch nicht, daß dies Blutschande, daß es eben die Sünde sey, von der Moses im 18ten und 20sten Kapitel redet: noch weniger, daß es Blutschande seyn würde, wenn der eine die Person heyrathete. Denn hier ist ja nicht von Heyrathen, sondern von gemeinschaftlicher Unzucht des Vaters und des Sohns die Rede. Es sey eben so arg, und noch wohl ärger als Blutschande, wenn Vater und Sohn so weit Konsidanten im Laster sind, daß sie Eine gemeinschaftliche Hure besuchen, (es zeigt

zum wenigsten an, daß das Laster alle Schändlichkeit in den Augen des Volks, und die unreine Liebe alle Jalousie, die sie noch in Schranken halten könnte, ausgezogen habe:) allein darum ist es noch eben so wenig vom Propheten für Blutschande ausgegeben, als die übrigen vorher und nachher erwähnten Uebelthaten, z. Ex. wenn man auf verpfändeten Betten neben dem Altar lieget.

3) David hat diejenigen Kebsweiber, die sein Sohn Absalom geschändet hatte, von sich gethan, und ihnen nie wieder ehelich beygewohnt: 2 Sam. 20, 3. weil er sich sonst der von seinem Sohn begangenen Blutschande würde theilhaftig gemacht, ja selbst dergleichen begangen haben. Da nun David eine von seinem Sohn erlittene Beleidigung, und seinen Kebsweibern angethane Gewaltthätigkeit, für eine nothwendige Hinderniß der Fortsezung der Ehe mit ihnen hielt: so erhellet unwidersprechlich, daß ein unrechtmäßiger Beyschlaf die eheliche Verbindung anderer Verwandten Personen hindern und unrechtmäßig machen könne.

Man darf nur die Stelle 2 Sam. 20, 3. nachlesen, so siehet man gleich, daß hier viel mehr steht, als in der biblischen Geschichte. David schied sich von seinen Kebsweibern, die Absalom geschändet hatte, und gab ihnen in einer Gattung von Wittwenstande, und unter genauer Verwahrung, den Unterhalt, ohne sie jemals wieder zu berühren. Das ist es alles, was die Bibel sagt: sie sezt aber nicht hinzu, daß David aus der Besorgniß, als möchte er selbst eine Blutschande begehen, wenn er seinen geschändeten Kebsweibern beywohnte, so gehandelt habe. Dies ist blos des sel. Baumgartens Urtheil von der Sache, und keine Geschichte: und auf dies Urtheil gründet er seine

ganze

ganze Folgerung. Es ist nicht einmal etwas vorhanden, so uns nur auf den Gedanken bringen könnte, den der sel. Baumgarten so gewiß, als wenn er buchstäblich in der Bibel stünde, vorträgt. Denn David hatte doch sonst Ursache genug, sich der geschändeten Kebsweiber zu enthalten. Kein Mann von mittelmäßigem Stande, der einige Ehrliebe und Delikatesse hat, würde gern die Ehe mit einer Frau fortsetzen, die öffentlich, und zwar gerade um ihn zu beschimpfen, entehret ist. Hier aber ist nicht von der eigentlichen Gemahlin, sondern von Beyschläferinnen die Rede, deren Beybehaltung ein beständiges Ridicüle und Verachtung auf David geworfen haben würde. Da er sich nun von ihnen scheiden, und sie in ein wohlverwahrtes orientalisches Haram verschliessen konnte, so ist kein Wunder, daß er es that, und er brauchte hier nicht eben aus Trieb des Gewissens zu handeln. Man stelle sich doch nur in einem niedrigern und bürgerlichen Stande einen Mann vor, dessen rechtmäßige Frau so öffentlich entehret wäre, und der sie, weil es ganz ohne ihre Schuld geschehen, behalten müßte: würde nicht wenigstens die Stadt über ihn lachen, und mannichmal von dem geduldigen Mann, von vergangenen Schikfalen, von Vergleichungen u. s. w. reden? Ich sehe daher in der ganzen biblischen Erzählung nichts, daraus ich schliessen könnte, daß David den fernern Gebrauch dieser Kebsweiber für Blutschande gehalten habe.

§. 114.

Ob diese Ehen an und vor sich zu billigen, oder zu verwerfen sind?

Eine ganz andere Frage ist es, ob solche Ehen löblich, und der Sittenlehre oder dem Gewissen gemäß sind? Denn es ist gar wohl möglich, daß sie diesem widersprechen, wenn gleich Moses im 18ten oder zwanzigsten Kapitel

seines

seines dritten Buchs sie weder unmittelbar noch mittelbar verboten hat. Und hier werde ich freilich nichts zu ihrem Lobe sagen können. Ordentlich wird niemand sie bey Lebzeiten der andern Person, die an der Unzucht Theil genommen hat, wissentlich eingehen, wer nicht entweder im hohen Grad niederträchtig, oder einfältig, oder lasterhaft, oder wenigstens gegen das Laster so gleichgültig ist, daß er sich den Versuchungen dazu auf Lebenslang aussetzen will.

Die Mannsperson, die eine entehrte Person zur Ehegattin wählt, und von ihrer Entehrung weiß, möchte zwar überhaupt nicht für sehr delikat zu halten seyn: allein wenn der, welcher sie beschlafen hat, noch am Leben, und dabey ein so naher Verwandter des Bräutigams ist, als Vater, Sohn, Bruder oder Onkel, so muß der Bräutigam entweder den Schluß fassen, auf Lebenslang allen Umgang mit ihm abzubrechen, und gleichsam die Blutsfreundschaft aufzusagen, oder er muß sich gewärtig seyn, daß die vorige unreine Vertraulichkeit von neuen wieder angehen wird. Denn bey Frauenspersonen ist es die Regel, und nur wenig Ausnahmen von derselben: welche einmal überwunden ist, wird von ihrem ersten Verführer, wenn er den Zutritt zu ihr behält, leicht wieder überwunden werden, und nicht ihre besten Vorsätze sind hinlänglich, sondern Flucht vor allem seinem Umgang wird erfordert, wenn ihre Tugend gesichert werden soll. Wüßte aber der Bräutigam nichts von dem vorigen Fehltritt seiner Braut, so muß man sie bey einer so gefährlichen Ehe im hohen Grad für eine Betriegerin halten, und man möchte wohl auf den Verdacht kommen, daß sie noch aufs künftige gesonnen, oder doch nicht sehr abgeneigt sey, heimlich die vorige Bekanntschaft mit ihres Mannes Blutsfreunde fortzusetzen. Will ich auf das allergelindeste von ihr urtheilen, und von ihr die besten Vorsätze hoffen, so trauet sie doch ihren Kräften zu viel zu, sie stürzt sich selbst bey dem unvermeidlichen nahen Umgang mit ihrem ersten Verführer in Versuchung, sie ist also gegen die Gefahr neuer Sünden sehr gleichgültig, und dadurch versündiget sie sich schwerlich an Gott.

Der

Der andere Fall ist dieser, wenn die Mannsperson selbst der verführende Theil gewesen ist, und die noch lebende Mutter, oder Tochter, oder Schwester seiner jetzigen Braut entehret hat. Ist dies, so wird der Bräutigam die Ehe entweder mit dem festen Entschluß anfangen, mit diesen nächsten Freunden seiner Braut, ihrer Mutter, ihrer Tochter, ihrer Schwester, völlig zu brechen, ihnen sein Haus und Umgang zu verschliessen, und mit ihnen in einer der Feindschaft gleichgeltenden Entfernung zu leben: oder er scheint nicht ungeneigt zu seyn, die vorigen Sünden zu erneuern, und statt Hurerey künftig Ehebruch und wahre Blutschande zu begehen. Von der Abscheulichkeit dieses leztern Vorsatzes brauche ich nichts zu sagen: der erste sieht doch aber auch unnatürlich und verhaßt aus, und nur sehr unempfindliche häßliche Gemüther werden sich entschliessen können, alle Rechte und Hülfe der nächsten Freundschaft so auf Lebenslang aufzuheben, daß die Tochter mit der Mutter, und eine Schwester mit der andern keinen Umgang, keinen Zutritt zu ihr haben, und weder Trost noch Hülfe von ihr geniessen soll. Wenn auch diese schwarze Entschliessung nicht in kaltem Blut (denn da wäre sie unmenschlicher), sondern wegen vorhergehender Feindschaft mit der zuerst entehrten Person gefasset würde, so bleibt sie doch vor Menschen abscheulich, und nach der christlichen Sittenlehre, die eine solche Verewigung der Feindschaften verbietet, und die Versöhnung befiehlt, im unerläßlichen Verstande verdammlich. Will man denn aber auch von dem Bräutigam wiederum auf das gelindeste urtheilen, und von ihm die besten Vorsätze, doch ohne Aufhebung aller Freundschaft und Umganges, hoffen, so muß ich von ihm wiederholen, was ich vorhin von der Braut sagte: er trauet seinen Kräften zu viel zu, er stürzt sich bey dem unvermeidlichen Umgang mit seiner Frauen Tochter, oder Schwester, die er einmal verführet hat, in Versuchung, er ist also gegen die Gefahr einer neuen Sünde zu gleichgültig, und versündiget sich schwerlich an Gott. Mir kommt eine solche Ehe fast so vor,

als wenn jemand heyrathet, und bedingt sich ein, seine Dienstmagd, mit der er vorhin Kinder gezeugt hat, Lebenslang im Hause zu behalten.

Bey allem diesen wird man zugleich gewahr werden, daß meine bisher geäusserten Gründe nur alsdenn gelten, wenn der Verführer oder die Verführte noch am Leben sind. Ist das nicht, und hat der Tod alle Furcht künftiger Blutschande gehoben, so weiß ich freilich gegen diese Ehen nichts moralisches einzuwenden: und fast eben das gilt, wenn ein Glüksfall den Verführer oder die Verführte in entlegene Länder weggeschaft haben sollte; wiewol es hier wegen Möglichkeit künftiger Zusammenkunft noch einigen Abfall leiden möchte.

§. 115.

Ob es rathsam sey, daß die Obrigkeit sie untersage?

Eine andere Frage ist es, ob die vorhin benannten Ehen, welche ich für das Gewissen so bedenklich halte, daß ich theologisch und moralisch immer von ihnen abrathen würde, auch durch bürgerliche Gesetze untersagt werden sollen? und ob ein Volk aus Vorsorge für seine Tugend dieses zu thun eben so gut schuldig sey, als es verpflichtet ist, Blutschande nicht zu dulden? Und diese Pflicht unterstehe ich mich nicht der gesezgebenden Macht aufzubürden; ob ich gleich glaube, es wäre sehr gut, wenn sie diesen Ehen eine Hinderniß entgegen setzen könnte, die aber auszusinnen nicht so leicht ist, wenn sie nicht mehr Schaden als Vortheil stiften soll.

Diese Ehen sind doch gewiß nur selten. Mit Verhütung des Schadens aber, der aus seltenen Fällen entstehet, pflegen sich die Gesetze nicht leicht zu beschäftigen. Dies wäre schon genug ein eigenes Gesez zu widerrathen. Allein noch wichtiger ist diese Betrachtung, daß sich kaum begreifen läßt, wie ein Gesez wider sie in Ausübung zu bringen sey. Und doch ist es nicht genug, Gesetze zu geben,

ben, sondern man muß vorher überlegen, ob eine Möglichkeit sey, über ihnen zu halten. Unzucht wird meistentheils so heimlich begangen, und wo auch ein Argwohn, oder gar eine öffentliche Sage davon ist, fällt gemeiniglich der Beweis so schwer, daß wenn auch ein Gesez alle die sieben im 111ten §. genannten Ehen auf das strengste verböte, nur selten eine wahre, im Gericht gültige, Hinderniß entstehen würde. Wer das Paar trauen soll, würde gemeiniglich nichts von der vorhergegangenen Unzucht wissen, oder, hätte er auch etwas davon gehört, sich nicht wagen dürfen, es merken zu lassen, weil der Beweis zu schwer fällt. Man würde es doch wohl nicht als ein Stük des Aufgebots ansehen wollen, daß auch jedem Fremden ein Recht gegeben würde, Einsage gegen die Trauung zu thun, wenn er wüßte, oder starke Vermuthung hätte, daß der eine Theil vorher mit einem nahen Verwandten des andern Unzucht getrieben habe. Denn dies hiesse, das ganze Volk in Ankläger und Angeber solcher Verbrechen, die den Angebenden nicht beleidigen, oder, um mich des deutlichern lateinischen Worts zu bedienen, in *delatores* verwandeln: welche gehäßige und schädliche Art von Leuten kluge Gesezgeber abzuschrecken und zu strafen pflegen. Sobald das Gesez einen jeden anmahnt, die Hindernisse der proklamirten Ehe anzuzeigen, so stellet es ihn auch wegen der Anzeige sicher, so daß er bey ermangelndem völligen Beweise nicht gestraft werden kann, so lange man ihm nur nicht beweiset, daß er aus Bosheit und wider besseres Wissen die Hinderniß erdichtet habe: wenigstens ist dies räsonnable: denn da ein juristischer Beweis eines Verbrechens billig sehr schwer ist, und mehr dazu als zu einem logikalischen Beweise erfordert wird, so müßte der thöricht seyn, der einen noch so wahrscheinlichen Verdacht angäbe, wenn er, falls er mit dem Beweise stecken bliebe, gestraft werden könnte. Wollte aber ein Gesezgeber jedem Fremden erlauben, daß er es gerichtlich anzeigen könnte, wenn er einen Verdacht hätte, oder eine Nachrede wüßte, daß von dem proklamirten

Braut-

Brautpaar der eine Theil mit einem Blutsfreunde des andern Unzucht getrieben habe: so würde es sehr oft in die Willkühr eines Feindes gesezt seyn, das neue Ehepaar durch eine erdichtete Anklage auf das ärgste zu injuriiren, und dabey die Ehe unglüklich zu machen.

Eben diese Betrachtungen sind es auch, die ich S. 423. §. 112. im Sinn hatte, als ich leugnete, daß aus Mosis Eheverboten ein Verbot dieser Ehen zu folgern sey.

Wie fern übrigens die Obrigkeit diesen, freilich schädlichen Ehen, bisweilen steuren könne, gehört in meine Schrift nicht, wo ich nicht Rathschläge der gesezgebenden Klugheit wagen, sondern die Mosaischen Ehegesetze untersuchen und erklären will. Nur dies einzige: Kein Verbot solcher Ehen müßte von der Strenge seyn, daß es sie, wenn sie einmal vollzogen sind, umstossen, oder beunruhigen, oder ihnen auch nur im Gewissen des unschuldigen Theils den Vorwurf der Blutschande machen könnte.

Das achte Hauptstük,

handelt von der Frage, ob die Zusätze zu Mosis Eheverboten von einer christlichen Obrigkeit abgeschafft werden sollen, weil sie keine richtige Folgerungen aus seinem Gesetze sind.

§. 116.

Eine christliche Obrigkeit hat Recht, die Ehen allgemein zu erlauben, die Moses nicht verboten hat.

Da nach dem vorigen Kapitel so manche Ehen, die man in den meisten Konsistoriis für verboten hält, von Mose nie verboten sind, und zwar namentlich die:

1) mit

1) mit der verstorbenen Frauen Schwester,
2) mit des Bruders Tochter,
3) mit der Schwester Tochter,
4) mit der Wittwe des Mutterbruders,
5) mit des Brudersohns Wittwe,
6) mit des Schwestersohns Wittwe,
7) mit des Halbbruders Wittwe,
8) mit des Vaters Stiefschwester,
9) mit der Stiefschwester der Mutter,
10) mit der Wittwe des Halbbruders unsers Vaters,

so entstehet natürlicher Weise die Frage, ob diese zehn Ehen in einem christlichen Staat nicht lieber völlig zu erlauben wären, ohne daß deswegen einige Anfrage geschehen, oder Dispensation gesucht werden dürfte? Die niemals völlig in Uebung gekommene (*) Kabinetsordre des

(*) Die Kabinetsordre erlaubet diese Ehen ohne Dispensation, die doch jezt im Preussischen erfordert wird. Weil sie meines Wissens das einzige Gesez in Deutschland ist, so alle von Mose nicht ausdrüklich gegebene Eheverbote völlig aufhebet, so bin ich begierig gewesen zu erfahren, wie weit sie in Uebung gekommen wäre, und theile davon mit, was ich weiß.

Der sel. Kanzler von Ludewig erklärte sie in den Hallischen Anzeigen im 100ten Stük des dritten Theils, und zwar, wie es mir vorkommt, richtig, und dem Sinne des Gesezgebers gemäß. Allein eine andere mehr authentische Erklärung, fast von eben der Zeit, die im sechsten Theil des juristischen Orakels S. 387. 388. aufbehalten ist, widerspricht der seinigen, und wäre diese rechtskräftig geworden, so schiene die Kabinetsordre wieder aufgehoben zu seyn. Denn unter dem 17ten December 1743. ward dem Breslauischen Oberamte, auf dessen Anfrage, zur nähern Information ein vom Berlinischen Oberkonsistorio dem Könige eingereichtes Verzeichniß derjenigen Ehen, welche in heiliger Schrift, theils *expressis verbis*, theils *ex paritate rationis*, klar verboten, und deswegen *indispensabel* sind, so der König höchsteigenhändig mit Marginalresolutionen begleitet hatte, abschriftlich übersandt.

des jetzigen Königes von Preussen vom 3ten Junii 1740. that dies, und verstattete jedermann, sich in den *Casibus*, wo

sandt. Dieses Verzeichniß giebt nicht nur in der Ueberschrift selbst die paritatem rationis als eine Erkenntnißquelle an, und stellet die Sache so vor, als wenn Ehen, die Moses gar nicht nennet, dennoch von ihm, wie es heißt, klar verboten, und deshalb indispensabel wären, sondern es nennet auch hernach unter den propter paritatem rationis verbotenen und indispensabeln Ehen, alle diejenigen, deren Unrechtmäßigkeit man blos durch eine Folgerung aus Mosis Worten erzwingen will, und noch dazu gemeiniglich mit dem Zusaz, **vollbürtige Schwester und Halbschwester.** Es scheint also, daß damals das Konsistorium, oder wenigstens der Concipiente, anders dachte, als der Gesezgeber: und doch findet man weiter keine Marginalresolution, ausser dieser einzigen: **seines Bruders Wittwe kann man heyrathen.** Wenn nicht die Kopey, aus welcher der Abdruk im juristischen Orakel geschehen ist, mangelhaft war, wie man beynahe daraus schliessen sollte, weil sie nur eine Marginalresolution hat, und es doch im Rescript in der mehrern Zahl heißt, **nebst den von Uns eigenhändig hinzugefügten Marginalresolutionen**, so wäre es der strengern Parthey in der That gelungen, durch eine vom Könige erhaltene authentische Erklärung der Kabinetsordre alles das zu nehmen, was sie zu sagen schien, und den Grundsäzen der strengeren Theologen zuwider war. Und eben dies geschiehet auch im Projekt des *Corporis juris Friedericiani, P. I. Libr. II. Tit. III. de nuptiis*, da §. 15. die Ehe mit dem Onkel, (d. i. des Onkels mit der Niece) untersagt wird, und §. 17. die Schwägerschaften, über die gestritten wird, nicht von den Konsistoriis, sondern vom Königl. Geheimen Etatsrath dispensirt werden sollen.

So sehr es hiebey scheint, als sey die Kabinetsordre durch jüngere Gesetze abgeändert, so wird sie dennoch, wie ich aus Berlin zuverläßig weiß, so fern beobachtet, daß die oben erwähnten zehn Ehen überall auf geschehene Anfrage erlaubt werden: doch muß die Anfrage nicht unterlassen werden. Es ist also ohngefehr diejenige Mittelstrasse erwählt, die ich am Ende des 117ten §. nenne: also die Kabinetsordre nicht nach ihrem völligsten Umfang in Uebung gekommen. Was es mit dem Breslauischen Verzeichniß für eine Bewandtniß habe, und ob solches im juristischen Orakel falsch abgedrukt, oder widerrufen sey, habe ich nicht

erfah-

wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Sie erwekte Anfangs bey manchen übel unterrichteten, die sich einbildeten, es würde erlaubet, was Gottes Gesez nach einer daraus gezogenen richtigen Folgerung verbiete, einen heftigen Widerwillen: und destomehr ward sie wiederum von andern erhoben, unter welchen ich jezt nur den sel. Ludewig (*) als einen sehr eifrigen Lobredner, und den Herrn Hofrath Ayrer (**), als einen gemäßigtern, nennen will.

So viel ist klar, daß, wenn ich im vorigen Kapitel recht geurtheilet habe, und diese zehn Ehen nirgends von Mose verboten sind, einer christlichen Obrigkeit, die die gesezgebende Gewalt hat, in Absicht auf das Gewissen nichts entgegen stehen könne, wenn es ihr beliebt, sie ohne alle Einschränkungen zu erlauben. Römisches Recht, Kirchengesetze, Landeskonstitutionen, die vorhin solche Ehen verboten haben mögen, kann die gesezgebende Gewalt aufheben.

Ich sehe auch nicht, was für Schaden diese Abschaffung so vieler Eheverbote, die in der Bibel nirgends stehen, bringen könnte. Die Verwandtschaften sind so nahe nicht, daß die Keuschheit der Familien durch Erlaubniß dieser zehn Ehen in eine merkliche Gefahr gesezt würde: sonderlich nach unsern Sitten. Denn bey dem Umgange, den man in unsern Ländern beiden Geschlechtern

erfahren können. Das Projekt des Corporis Fridericiani aber hat selbst nicht vim legis erhalten, und derogirt daher der Kabinetsordre nicht.

(*) In den Hallischen gelehrten Anzeigen. Siehe den dritten Band, das 34ste und 48ste Stük, u. s. f. Er geräth wider ältere Gesetze, die etwas anders verordnet hatten, in einen Eifer. Z. Ex. im 49sten Stük §. 7. wie finster und düster sieht es doch nicht deshalb in unserer Magdeburgischen Policeyordnung aus: und bald darauf nennet er das unartige Dispensationsregister.

(**) *de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita.*

tern erlaubet, geben die vorhin genannten Verwandtschaften durch nahen Umgang keine vorzügliche Gelegenheit zur Verführung, und sie stehen völlig auf der Gränze, wo die Moral nichts mehr gebietet, sondern es der Gesezgebenden Klugheit überläßt, wie weit sie die Sorgfalt der Eheverbote treiben will. Hat auch Moses, der aus Gottes Einsprache Gesetze gab, nicht für nöthig geachtet, zu Verhütung der Unzucht in Familien, diese zehn Ehen zu verbieten, so wird ein christlicher Landesherr, der sie erlaubet, seinem Gewissen nicht den Vorwurf machen dürfen, als sey er für die Tugend seiner Unterthanen zu sorglos. Von den besondern Ursachen, die bisweilen anrathen, unter einem Volke noch diese oder jene Ehe zu verbieten, die nach seinen Sitten gefährlich werden könnte (*), und um welcher willen ein vorsichtiger Gesezgeber wohl etwas mehr verbietet, als bey andern Völkern verboten werden muß, tritt hier keine ein.

Die einzigen, denen etwan im Anfang durch eine solche Aufhebung einiger hergebrachten Eheverbote wehe geschehen möchte, würden vielleicht Prediger seyn, die sich von den im vorigen Kapitel vorgetragenen Sätze nicht überführen können, und sich ein Gewissen machen, die Trauung zu verrichten. Ich erinnere mich auch wohl, daß bey der vorhin erwähnten Preußischen Kabinetsordre dies Anfangs die Klage der gemäßigter denken wollenden Misvergnügten war, daß Prediger dadurch zu etwas genöthiget würden, so wenigstens wider ihr irrendes Gewissen sey, welches man denn als eine Härte und Gewissenszwang auslegte.

Man könnte zwar hierauf sagen, daß Prediger billig die Bibel verstehen, und ein richtig belehrtes Gewissen haben sollten, und daß wirklich, nachdem sie einmal nicht blos Glieder, sondern auch Diener der Kirche sind, ihr irrendes Gewissen nicht völlig so viel Nachsicht fodern kann, als das Gewissen eines andern Gliedes der Kirche, so nicht in ihren Diensten stehet: ferner, daß es doch

sehr

(*) §. 31. 68.

sehr unbillig seyn würde, wenn ein Prediger in einer, nirgends klar in der Bibel verbotenen Sache, seine eigene Einsichten und Folgerungen zur Richtschnur für das Gewissen seiner Zuhörer machen, und verlangen wollte, sie sollten eine Ehe blos darum unterlassen, weil sie ihm sündlich vorkommt. Wer um Schonung für sein Gewissen bittet, muß auch über anderer Gewissen nicht herrschen wollen.

Allein ich will doch lieber eine gelindere Antwort zur Lösung des Zweifels vorschlagen, weil mir in der That das irrende Gewissen solcher Prediger, die in ganz andern Grundsätzen erzogen waren, und um eine Zeit in das Amt gekommen sind, da man diese zehn Ehen für verboten hielt, eines Mitleidens würdig scheint. Ihre vielleicht 20 bis 40 Jahre hindurch eingewurzelte Grundsätze können sie nicht auf einmal ändern: Einsichten und Ueberzeugung hängen nicht von unserm Willen und Vorsaz ab, und unser Gewissen wird alsdenn eben recht eigensinnig und ungelehrig, wenn uns eine äussere Furcht und Befehl zu nöthigen scheint, daß wir ihm einen Saz aufdringen sollen.

In der That ist dem Gewissen solcher Prediger, welche diese zehn Ehen für unzuläßig halten, sehr leicht geholfen. Es muß ihnen nur erlaubt werden, die Trauung einem andern, der sie nicht für unrechtmäßig hält, zu überlassen. Wer hier sich noch beklagen wollte, daß er dadurch ein Theil seiner Einkünfte verlieren würde, der handelte wirklich sehr unbillig. Kann er verlangen, daß andere nicht heyrathen sollen, weil ihm, und zwar aus eigener Schuld, die Sporteln von ihrer Heyrath entgehen? oder kann er die Geldbelohnung einer Handlung begehren, die er sich weigert vorzunehmen, weil sie wider sein Gewissen ist?

Daran kann auch niemand zweifeln, daß es eine Gnade gegen die Unterthanen ist, wenn ihnen der Landesherr die Freyheit wiedergiebt, die sie von Natur hatten, sich zu verheyrathen, an wen sie wollen, nur die Verwandt-

schaften ausgenommen, die Moses ausdrüklich verboten hat. Die Liebe fällt doch bisweilen auf eine der oben genannten zehn Personen: und dieser Affekt steht nicht so in unserer Macht, daß wir ihn nach Vorschrift der Gesetze von dem einen Gegenstande abwenden, und auf einen andern richten könnten. Er ist dabey oft so heftig und anhaltend, daß doch immer einige Personen unglüklich werden, wenn die bürgerlichen Gesetze ihnen die Verbindung, welche sie wünschen, untersagen. Gesetze können zwar nicht alle Bürger glüklich machen, aber sie sollten doch mit der Güte und Vorsicht gegeben seyn, daß sie ohne Noth niemanden unglüklich machen.

Weiter aber weiß ich auch für diese Erlaubniß nichts zu sagen. Die Bevölkerung, auf die der Gesezgeber sein Augenmerk vorzüglich zu richten hat, und die man wohl zum Hauptgrunde für die Erlaubniß aller zu erlauben möglichen Ehen angiebt, scheint dabey wenig zu gewinnen, und es ist in Absicht auf sie einerley, ob unter den vorhin genannten zehn Ehen neune erlaubt oder verboten sind. Denn, wenn ich nur die Frauenschwester ausnehme, so fällt die Liebe ohnehin nur selten auf diese nahen Verwandtinnen, und noch seltener thut sie es mit der Heftigkeit und Eigensinn, daß durch ihr Verbot eine Ehe weniger wird, denn wenn man weiß, man kann die Verwandte nicht heyrathen, so giebt man sich gemeiniglich zufrieden und heyrathet eine andere. Die wenigen Fälle, wo man eine von den neun genannten Personen so eifrig und treu liebt, daß man lieber ungeheyrathet bleibt, wenn man sie nicht erhalten kann, sind zu einzeln, als daß sie in die Bevölkerung einen Einfluß haben könnten.

§. 117.

Man kann aber deshalb noch nicht sagen, daß sie sie allgemein erlauben solle: es ist genug, wenn sie dispensirt.

Aus dem vorhingesagten, und dem Recht eines christlichen Landesherrn, diese Ehen allgemein zu erlauben,

folget

folget noch keine Pflicht, dies zu thun: und diejenigen gehen ohne Zweifel zu weit, welche die Landesordnungen tadeln, in denen diese Ehen noch verboten bleiben. Denn daraus, daß Moses gewisse Ehen nie verboten hat, und daß sie auf keine Weise wider die vernünftige Sittenlehre und den Willen Gottes streiten, kann ja wohl niemand schliessen, daß kein Landesgesez sie verbieten dürfe, oder, daß die strengeren Verordnungen des römischen Rechtes wider die christliche Religion streiten, und deshalb unter Christen abgeschaft werden müssen. Unser bürgerliches Recht kann ja verbieten, was nach dem göttlichen oder Naturgesez unverboten war: und Mosis Gesetze sind noch vielweniger die Richtschnur, der unsere Gesezgeber zu folgen angewiesen sind.

Ich glaube freilich, überhaupt von der Sache zu reden wäre es besser, wenn wir diese überflüßigen zehn Eheverbote gar nicht hätten: allein ich gestehe doch auch, daß ein Landesherr, oder wer sonst die gesezgebende Gewalt übet, Ursachen haben kann, sie unabgeschaft zu lassen. Aenderungen des Rechts pflegen mit einiger Gefahr verknüpft zu seyn; und die kann der Gesezgeber vermeiden wollen. Er kann auch selbst zweifelhaft seyn, ob diese Ehen im göttlichen Gesez verboten sind, oder nicht: da nun einem Landesfürsten die Pflicht nicht obliegen kann, dies selbst zu prüfen, und er sich hierinn gemeiniglich auf anderer Einsichten verläßt, die sich Berufswegen mit der Auslegung der Bibel beschäftigen, so kann es ihm wohl nicht verdacht werden, wenn er, da er ihre Stimmen getheilt findet, und selbst keine eigene Meinung hat, das sicherste wählt, und die Gesetze läßt, wie sie sind. Dies gilt noch mehr, wenn die gesezgebende Gewalt nicht bey Einem ist, und selbst getheilte Meinungen hat. Es kann auch dem Gesezgeber nüzlich vorkommen, gleichsam einige Aussenwerke um das Gesez zu ziehen, und über die nothwendigen Eheverbote noch einige andere zu Versicherung der Keuschheit in Familien zu geben: wie weit aber dies Aussen-

werk gehen ſolle, iſt dem Ermeſſen der geſezgebenden Gewalt anheimgeſtellet. Niemand wird ſie tadeln können, wenn ſie gar Geſchwiſterkinder verbietet.

Was ich vorhin von der Härte dieſer Geſetze gegen einige wenige geſagt habe, deren Neigung gerade auf eine ſolche Perſon fällt, die ein menſchliches Geſez, härter als das göttliche unterſaget hat, das fällt weg, wenn der Landesherr nur geneigt iſt, bey erheblichen Urſachen zu diſpenſiren. Geſchiehet dies, ſo iſt es ziemlich einerley, ob die Ehen ſchlechterdings erlaubt ſind, oder durch eine leicht zu erhaltende Diſpenſation erlaubt gemacht werden: wenn nur die Diſpenſation nicht von der Gunſt und Willkühr der Bedienten des Landesfürſten abhängt, und nicht durch große Summen erkauft werden muß. Denn ein mäßiges Diſpenſationsgeld, wie z. Ex. hier im Lande bey der Ehe mit der Frauenſchweſter gegeben, und ad pias cauſas verwandt wird, wird vermuthlich dem nicht beſchwerlich vorkommen, der wirklich aus Zuneigung heyrathet, und wer es aus Intereſſe thut, hat ſich noch weniger darüber zu beklagen.

Vielleicht wendet man ein, ein Geſez, von dem Diſpenſation zu erhalten ſtehe, ſey ſo gut wie kein Geſez, und werde beſſer gar abgeſchaft. Nun habe ich zwar nichts gegen dieſen lezten Rath in Abſicht auf die zehn oben genannten Ehen; allein ich kann doch nicht verſchweigen, daß ſolche Eheverbote doch etwas zur Verhütung der Unzucht in Familien beytragen können, wenn die Diſpenſation nur denen ertheilt wird, die ſie nicht anticipirt haben, ſolche aber, die ſich vorhin fleiſchlich mit einander vermiſchet haben, dieſe Wohlthat des Landesherrn ſchlechterdings verweigert wird (Siehe §. 126.) So machen es z. Ex. die ſchwediſchen Geſetze bey Geſchwiſterkindern. Sie verbieten dieſe Ehe, falls der König nicht diſpenſirt: dies lezte aber wird durch eine einzelne nachher dazu gekommene Verordnung ſo erläutert: falls Se. Königl. Majeſtät diſpenſirt, und ſie nicht durch einen unkeuſchen Beyſchlaf ſich unwür-

dig

dig gemacht haben, daß Ihro Majestät ihnen solche Gnade erzeigen (*).

§. 118.

Ob es rathsam sey, die Eheverbote der zweiten Klasse aufzuheben, wenn man glaubt, daß sie blos den Israeliten gegeben sind?

Wenn die Eheverbote von der zweiten Klasse, d. i. die, welche

1) des Bruders Wittwe,
2) des Vaterbruders Wittwe,
3) des Vaters Schwester,
4) der Mutter Schwester

betreffen, blos die Israeliten angehen, und nicht von allgemeiner Verbindlichkeit seyn sollten: so würde zwar der christliche Regent nicht sündigen, der auch diese Ehen allgemein erlaubte. Allein ich fürchte doch, daß diese Neuerung von schädlichen Folgen seyn könnte, und, theologisch davon zu reden, wollte ich sie aus Zärtlichkeit gegen die Gewissen nicht gern rathen. Denn wenn diese vier Ehen ohne Anfrage und Dispensation, also auch ohne alle Schwierigkeit geschlossen werden könnten, so würden manche sich ohne Ueberlegung, und ohne einige vorläufige Untersuchung ihrer Rechtmäßigkeit in sie begeben, und wohl nicht einmal wissen, daß etwas wider sie in Mosis Gesetzen stehe. Die Liebe pflegt ohnehin unüberlegt zu seyn, und sich nicht viel mit Gewissensfragen zu beschäftigen. Wenn nun solche nachher in der Bibel lesen, oder von andern hören, daß Moses ihre

(*) Weil ich die Stelle selbst nicht anzuzeigen weiß, so berufe ich mich auf das mündliche Zeugniß eines schwedischen Juristen, des Herrn Doktor Rabenius zu Upsala, der mir diese Anmerkung schenkete, als er ehedem bey mir über einige von ihm ausgesuchte Stücke des Mosaischen Rechtes ein Collegium privatissimum hörte.

Ehe ausdrüklich unter den verbotenen nennet, so können zu späte Gewissenszweifel, und aus diesen, unglükliche Ehen entstehen. Diese sind weniger zu befürchten, wenn solche Ehen durch seltene Dispensation, und blos wegen sehr wichtiger Ursachen erlaubt werden: denn eben das Gesuch der Dispensation nöthiget die aussuchenden Theile, sich vorher belehren zu lassen, ob diese Eheverbote allgemein sind, oder nicht, und die Gründe dafür und dawider doch einigermassen zu prüfen, oder kennen zu lernen.

Das neunte Hauptstük,
von dem Dispensationsrecht des Fürsten.

§. 119.

In welcher Absicht noch vom Dispensationsrecht des Fürsten gehandelt wird.

Was ich ich siebenten Kapitel von den zehn Ehefällen, die am meisten streitig gewesen sind, geschrieben habe, überzeuget mich so völlig, daß, wenn ich auch die Gegenparthey nehme, ich mir doch das nicht wieder zweifelhaft machen kann, was ich vorhin behauptet hatte. Allein die große Verschiedenheit der menschlichen Gemüther, die so weit gehet, daß oft einerley Beweis den einen völlig überführet, und bey dem andern nicht einmal einen Eindruk macht, erlaubt mir nicht zu hoffen, daß meine Gründe bey den meisten Vertheidigern der strengeren Meinung eben die Aenderung zuwege bringen werden, die sie bey mir verursachet haben, als sie sich bey Ausarbeitung dieser Schrift meinem Gemüth darstelleten. Vielleicht aber wird sie das überzeugen und beruhigen,

higen, was mich vorhin bewog, diese Ehen zum wenigsten in einzelnen Fällen nicht zu misbilligen, ehe ich noch einsahe, daß sie nie verboten wären: nemlich das Dispensationsrecht der Obrigkeit, dessen sie sich nach Gottes Willen bedienen darf, und soll.

Es würde schon deswegen nicht unnüz seyn diese Materie abzuhandeln, und dadurch manchen Uebereilungen eines vermeinten göttlichen Eifers Einhalt zu thun: jedoch der Gebrauch davon erstrekt sich weiter. Es können Ehefälle vorkommen, ja sie kommen vor, die ausdrüklich von Mose verboten sind, z. Ex. die Ehe mit des Bruders und Vaterbruders Wittwe, und die mit der Tante, bey denen die Frage entstehet, ob die Obrigkeit sie aus besondern Ursachen erlauben kann, und ob es auch rechtmäßig und unsündlich sey, ihre Dispensation zu suchen und anzunehmen. Beydes werde ich von den Ehen der zweiten Klasse, die ich eben genannt habe, behaupten. Zwar möchte ich hier abermals denen eine überflüßige Arbeit zu thun scheinen, die glauben, daß uns diese Ehegesetze von der zweiten Gattung nicht verpflichten: denn gehen sie blos den Israeliten an, so braucht nicht erst lange bewiesen zu werden, daß der Fürst seinen Unterthanen erlauben könne, von ihnen abzuweichen, indem sie, wenn sie ja in unsern Ländern eingeführt sind, nur als menschliche Gesetze darinn gelten würden. Allein, da ich auch hievon durch das, was ich im 31 und 32sten §. geschrieben habe, nicht alle meine Leser zu überführen hoffen darf: so halte ich es nicht für unnüz, die hypothetische Frage zu beantworten, ob der Fürst auch in dem Fall von ihnen dispensiren könne, wenn sie nicht blos die Israeliten angehen, sondern auch uns. Ich rede aber nicht von allen verbotenen Ehen, nicht von denen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern: sondern von den übrigen, die nach dem Herkommen vor Mosis Zeit erlaubt gehalten wurden. Von jenen glaube ich nicht, daß leicht in ihnen Dispensatio-

nen

nen verlanget werden, noch weniger aber, daß ein Fürst geneigt seyn dürfte, solche zu ertheilen.

§. 120.

Gott hat selbst bey den Leviratsehen, aus einer nicht so sehr wichtigen Ursache dispensirt: folglich ist es ihm wohlgefällig, daß in allen ähnlichen Fällen dispensirt werde. Diese Dispensation gehörte nicht unter das, was um der Herzenshärtigkeit willen blos zugelassen ward.

Wenn ich hier dem Fürsten ein Dispensationsrecht zuschreibe, so berufe ich mich hauptsächlich auf das Beyspiel Gottes selbst. Die Ehe mit des Bruders Wittwe ist ohne Zweifel von Mose ausdrüklich verboten (*), und noch dazu eine der allernächsten unter den verbotenen Ehen. Dem ohngeachtet hat Gott nicht blos erlaubt, sondern auch befohlen, daß von diesem Verbot dispensirt, und der Bruder gehalten seyn solle seines Bruders Wittwe zu heyrathen, wenn dieser ohne Kinder verstorben war. (**) Hieraus schliesse ich billig, es sey Gottes Wille, daß in allen Fällen, die nicht näher sind als dieser, dispensirt werden möge, wenn eben so wichtige Ursachen dazu vorhanden sind, und sich nicht besondere Abrathungsgründe finden, die bey jenem Fall nicht waren. Die Weisheit Gottes berechtiget mich zu diesem Schluß: denn ein weiser Gesezgeber wird unter völlig gleichen Umständen geneigt seyn, gleiche Ausnahmen von seinem Gesez zu machen. Da nun aber ohne Thorheit und Verwegenheit nicht von Gott erwartet und gefodert werden kann, daß er unmittelbar durch eine Stimme vom Himmel, oder durch eine innere Einsprache, in den einzelnen Fällen dispensiren soll, in denen er nach seiner unpartheyischen Weisheit dispensirt haben will: so bleibt nichts

(*) 3 B. Mos. 18, 16. 20, 21.
(**) 5 B. Mos. 25, 5—10.

nichts übrig, als daß derjenige, der die höchste Gewalt in der Republik hat, in solchem Falle die Erlaubniß zu der Heyrath auf eine Gott wohlgefällige Weise ertheilen könne.

Mancher wird mir dieses zugeben: allein er wird zweifelhaft seyn, ob sich der nicht versündige, welcher sich dispensiren läßt. Die Obrigkeit ist nicht schuldig, alles Unrecht mit Gewalt zu verwehren: sie kann manches geschehen lassen, um größer Uebel zu verhüten, so wie z. Ex. Moses die Ehescheidungen; allein darum ist dessen sein Gewissen noch nicht rein, der es thut. Vielleicht hat Gott nur um der Herzenshärtigkeit der Israeliten willen die Ehe mit des ohne Kinder verstorbenen Bruders Frau erlaubet!

Diese Bedenklichkeit läßt sich völlig heben. So wie unser Heiland, als er die Pharisäer überzeugen wollte, daß die Ehescheidungen deswegen nicht aufhörten sündlich zu seyn, weil Moses sie erlaubet habe, einen Unterschied zwischen **erlauben** und **befehlen** machte, und sie durch Fragen so weit trieb (*), daß sie nicht mehr sagten, Moses habe ihnen befohlen sich von der Frau zu scheiden, sondern nur vorschützeten, er habe es erlaubet: so kann ich hier umgekehrt sagen, Moses hat es nicht blos erlaubet, sondern **befohlen**, des ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe zu heyrathen, ja er hat so gar auf die Unterlassung dieser Pflicht eine bürgerliche Strafe gesezt, und den als lieblos beschrieben, der sich ihrer weigerte: unmöglich aber kann der heilige Gott etwas, das an und vor sich böse ist, auch nur in seinen bürgerlichen Gesetzen befehlen. Denn welchem Gesetze würde man doch folgen sollen, wenn einerley Sache vom Sittengesez Gottes verboten, und von seinem bürgerlichen Gesez geboten würde? Ueberdem redet auch Moses als Geschichtschreiber von dem Verfahren des Juda, welcher die Wittwe seines ersten Sohns nicht mit seinem dritten Sohn dem Sela verheyrathen wollte,

im

(*) Matth. 19, 7. 8. verglichen mit Marc. 10, 3—5.

im 38sten Kapitel seines ersten Buchs auf eine solche Art, daß man wohl siehet, er gebe dem Judas Unrecht, und Judas hätte sollen Anstalt zu dieser Leviratsehe machen, obgleich damals noch kein bürgerliches Gesez Gottes vorhanden war, sondern blos ein menschliches Herkommensrecht die Ehe erfoderte.

Ich habe schon vorhin erinnert, daß dieses eine der allernächsten Ehen gewesen sey, von der Gott auf diese Art dispensirt habe, es war aber doch auch nicht die einzige: sondern im Fall kein Bruder da war, so war auch des Bruders Sohn zur Leviratsehe, oder seines Vatersbruders Wittwe zu freyen, verbunden: daher auch beide Ehen, wenn sie wider das Gesez und bey vorhandenen Kindern vollzogen waren, völlig auf einerley Art bestrafet würden. §. 76.

Die Ursache, um welcher willen Gott diese Ehen gestattete, und im bürgerlichen Gesez befahl, war nicht von so grosser Wichtigkeit, daß man vorgeben könnte, jezt fände sich dergleichen nicht bey den Ehen, wegen welcher Dispensation gesucht wird. Es war ein Point d'honneur der Israeliten, so blos in ihrer Meinung bestand. (Ich bitte wegen des französischen Wortes um Vergebung, denn ich mag nicht gern sagen, eine Einbildung von der Ehre, weil das deutsche Wort manchem zu hart klingen, und anstößig seyn dürfte: obgleich die Einbildung von der Ehre und Schande gleichfalls ein Gut und Uebel ist, auf welches ein weiser und gütiger Gesezgeber zu sehen hat.) Der verstorbene Bruder war in der That durch die Leviratsehe nichts gebessert: er mußte doch sein Erbe und alle das Seinige einem überlassen, der nicht sein, sondern seines Bruders Sohn war. Der ganze Vortheil für ihn war, daß, da die Juden eine sehr fürchterliche Vorstellung davon hatten, wenn einem sein Name aus den genealogischen Registern ausgelöschet ward, und die Unfruchtbarkeit für eine grosse Schande hielten, sein Name in diesen Registern stehen blieb, und ihm zu Ehren ein Sohn darunter geschrieben ward, von dem man doch

wohl

wohl wußte, daß er sein wahrer Sohn nicht sey. Die vermeinte Schande ward also nur sehr unvollständig von ihm abgewandt, und ihm eine Art von Unsterblichkeit gegeben, welche, gegen die als Eitelkeit verlachte Unsterblichkeit der Gelehrten gerechnet, noch sehr viel eitler war. Die Nachwelt wußte, es sey einer des Namens gewesen: und er habe, — was denn? einen Sohn gezeuget? nein, nicht einmal das, sondern er habe einen Bruder gehabt, der mit seiner Wittwe einen Sohn gezeuget habe! Dem ungeachtet schien dies dem gütigen Gesezgeber schon genug, eine sonst unerlaubte Ehe zu vergünstigen, ja zu befehlen, wenn auch nur dadurch ein solches eingebildetes Unglük von dem Sterbenden abgewandt, und ihm der kleine Trost verschaffet werden konnte, durch die Stammtafeln unvergeßlich zu seyn. Geld und Güter sind nicht die Sache, die man bey Heyrathen eigentlich suchen soll: allein wenn auch nur durch eine nahe Heyrath das sonst verloren gehende Vermögen einer vornehmen Familie bey dem Mannesstamm erhalten werden könnte, so möchte ich wissen, ob dies nicht eine eben so wichtige Ursache zur Dispensation ist, als jene? Wie viel wichtiger aber sind die, so von einer ausnehmenden Liebe, von einer besondern Uebereinstimmung der Gemüther, oder gar von Gründen des Christenthums hergenommen sind? Würde der Gesezgeber, dessen väterliches Herz ein Uebel der Israeliten fühlte, das zwar blos in der Einbildung bestand, aber doch deswegen nicht unterließ ihnen empfindlich zu seyn, gegen die weit heftigere Quaal, die aus einer starken Liebe gegen die nahe Verwandtin entstehet, gleichgültig gewesen seyn? sonderlich wenn er gesehen hätte, daß durch diese Liebe, die man sich nicht nehmen konnte, alle übrigen Heyrathen mit irgend einer andern Person unglüklich werden würden?

§. 121.

Einwendung hiegegen: der Gesezgeber kann dispensiren, nicht aber die Unterobrigkeit seine

seine Dispensation auf ähnliche Fälle ausdehnen. Philosophische Beantwortungen dieser Einwendung.

Die Einwendung so man hiegegen machen kann, will ich nicht verschweigen. Was dem Gesezgeber erlaubt ist, das darf deswegen die Unterobrigkeit (dergleichen gegen Gott alle Könige sind) nicht thun, und wenn er in Einem Falle dispensirt hat, so dürfen die Unterobrigkeiten solches nicht auf andere Fälle ausdehnen, die ihnen ähnlich scheinen.

Ich gebe dies bey menschlichen Gesetzen zu, wiewol es doch auch seinen Abfall leidet, wenn die Ursache der Dispensation hinlänglich bekannt ist. Allein bey göttlichen Gesetzen tritt ein merklicher Unterschied ein. Wenn man es mit einem Gesezgeber auf Erden zu thun hat, so kann die Unterobrigkeit an ihn berichten, und Antwort gewärtig seyn, so bald ein Fall vorkommt, in welchem man aus seinen andern Dispensationen schließt, daß er gleichfalls dispensiren werde: es entstehet also kein Schade daraus, wenn sie nicht einen Schritt weiter gehen darf, als der Buchstabe lautet, und ihr gar nicht vergönnet ist, dem vermuthlichen Sinn der Dispensation zu folgen. Allein bey dem unsichtbaren Gott ist keine Rükfrage möglich; es würde also Schaden daraus entstehen, wenn die Unterobrigkeiten Gottes nicht berechtiget wären, dem Sinn seiner Gesetze sowol, als seiner Dispensationen zu folgen. Hierzu kommt noch, daß bey der Dispensation eines menschlichen Gesezgebers vielleicht eine persönliche Gunst vorgewaltet haben kann: daher eine Unterobrigkeit sie nicht auf minder begünstigte ausdehnen darf. Allein dies fällt bey dem unpartheyischen Gott weg.

Dürfte ich aber wohl noch hinzusetzen, daß der Einwurf alsdenn von mehrerer Erheblichkeit seyn würde, wenn die Rede von einem willkührlichen Gesez wäre, und nicht von einem Stük der vernünftigen Sittenlehre? von dieser wird Gott keine Ausnahme machen, als wo nach

der

der vernünftigen Sittenlehre selbst die Regel einen Abfall leiden muß. Gehören nun die Eheverbote von der zweiten Gattung mit zu den Sätzen der vernünftigen Sittenlehre, so sehe ich aus der Ausnahme der Leviratsehen, zum wenigsten a posteriore, das Verbot der Sittenlehre laute also: **du sollst die und die nicht heyrathen, wo nicht eine eben so wichtige Ursache, als die Erhaltung des Namens in den Stammtafeln ist, dich dazu berechtiget.** Weiß ich nur so viel, so muß ich es als eine Frage der vernünftigen Sittenlehre untersuchen, was für Ursachen mich dazu berechtigen werden: ich kann aber eben so wenig fordern, daß sie alle in der Bibel namentlich ausgedrukt seyn sollen, als sonst die Bibel alle besondern Ausnahmen von gewissen allgemeinen Regeln der Sittenlehre anzuzeigen pflegt. Es verhält sich nun die Sache so, als wenn eine Unterobrigkeit von dem Gesezgeber in einer gewissen Art von Händeln blos an das Naturgesez gewiesen wäre; ihr wäre aber bekannt, daß der Gesezgeber selbst von dem allgemeinen Saz desselben die und die Ausnahme für gegründet hielte. Würde sie nicht alsdenn ohne weitere Nachfrage auch alle andere völlig ähnliche Ausnahmen zu machen haben? Sind die Ehegesetze der zweiten Gattung Stücke der vernünftigen Sittenlehre, so wird dieses auf sie gedeutet werden können: sind sie es nicht, so gehen sie uns gar nicht an, und wir brauchen über ihre Ausnahmen nicht viel Worte zu verlieren.

Und hiemit ist auch beyläufig eine andere Einwendung beantwortet: **daß nemlich Gott nicht von dem Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe dispensirt,** sondern vielmehr dieselbe blos in dem Falle, wenn er Kinder hinterließ, verboten habe. Denn so bald ich bedenke, dies Verbot gehe uns gar nicht an, falls es nicht ein Stük der vernünftigen Sittenlehre ist, so wird doch dieser ihr Verbot so lauten müssen, wie ich es vorhin ausgedrükt habe, und es wird für meinen Beweis einerley seyn, ob man eine Dispensation von einem

allgemeinen Verbot, oder ein eingeschränktes Verbot annehmen will. Doch ich kehre zur Beantwortung der vornehmsten Einwendung zurük.

§. 122.

Biblische Beantwortungen derselben, aus der Art Christi, die Dispensationen auszulegen.

Man kann es niemanden übel nehmen, wenn er mit diesen Antworten noch nicht völlig zufrieden ist, sondern wünschet, daß ihm der gemachte Zweifel aus der Bibel selbst benommen werden möchte. In Gewissenssachen ist dies das sicherste: und ich bin auch dazu bereit. Ob man in göttlichen Dispensationen blos bey dem einzelnen ausdrüklich dispensirten Fall stehen bleiben müsse, oder ob man davon auf andere ähnliche Fälle mit Zuversicht Schlüsse machen könne, soll uns das untrügliche Beyspiel des grossen Auslegers der Schrift, unsers Heilandes und Seligmachers belehren.

Die Jünger Christi hatten, wie er selbst nicht leugnet, das Levitische Gesez vom Sabbath darinn gebrochen, daß sie am Sabbath Aehren durch das Ausreiben zum Essen zubereitet hatten (*), indem alle Zubereitung irgend einiger Speise, wenn sie auch noch so wenig mühsam war, unter die an dem Tage verbotenen Leibesarbeiten gerechnet ward (**). Wenn nun Christus ihr Verfahren gegen die Pharisäer vertheidigen, und zeigen will, daß gar wohl in dem Falle, in dem sie sich befanden, das Gesez des Sabbaths gebrochen werden könne; so beruft er sich unter andern auf eine doppelte Dispensation Gottes selbst. Erstlich, sagt er, ist unstreitig, daß Gott eine gewisse Brechung oder Entheiligung des Sabbaths geboten habe (***); denn da das Schlachten der Thiere eine Leibesarbeit, und ordentlich am Sabbath verboten ist, so hat doch Gott am Sab-

(*) Matth. 12, 1—8. Marc. 2, 23—28. Luc. 6, 1—5.
(**) 2 B. Mos. 16, 22—30.
(***) Matth. 12, 5. 6.

Sabbath Opfer geordnet, und sogar die Priester brachen in dem Tempel selbst dadurch den Sabbath, ohne sich zu versündigen. Hieraus schließt er, daß auch seine Jünger um eines andern Gottesdienstes willen, nämlich weil sie ihm hatten nachfolgen müssen, ohne vorher Speise zu bereiten, den Sabbath brechen könnten. Zum andern beruft er sich auf den Vorgang Davids in einer Sache, welche die Bibel billiget (*). Moses hatte verboten, daß jemand ausser den Priestern von den Schaubrodten essen möchte: als aber David zu Erhaltung seines Lebens flohe, und keinen Vorrath hatte mitnehmen können, so machte er sich kein Bedenken, die Schaubrodte zu essen, und der Priester, der nach Mosis eigener Verordnung der Ausleger seiner Gesetze seyn soll, stand auch nicht an, sie ihm zu geben. Die Handlung wird nicht allein stillschweigend gebilliget, sondern (welches ich noch zu mehrerer Erläuterung dazu setze) in dem auf die damalige Flucht (**) verfertigten 27sten Psalm, als mit Gottes Erlaubniß geschehen beschrieben, wenn es v. 10. heißt: **mein Vater und Mutter sind ferne von mir** (***),

(*) Matth. 12, 3. 4. Marc. 2, 25–27. Luc. 6, 3. 4.

(**) Daß der Psalm auf eine Flucht und Unglük Davids gehe, ist für sich klar, und daß er nicht in die Zeit Absaloms, sondern Sauls falle, ergiebt sich aus der Erwähnung seiner Eltern, die um die Zeit der Flucht vor Absalom längstens todt seyn mußten. Daß es aber die Flucht vor Saul sey, die 1 Sam. 21. beschrieben wird, zeiget sich daraus, daß er gleich nachher seine Eltern zu sich genommen hat, die mit ihm flüchtig werden mußten, 1 Sam. 22, 1. 3. wie sich denn auch zu keiner andern Flucht der Umstand, daß ihn Gott zur Herberge aufgenommen haben soll, auf eben die ausnehmende Art schicket, als zu dieser. Schon v. 4. 5. stellet er sich vor, als einen, der in der Hütte des Stifts, an dem Ort der Gottesdienste, geschüzt sey, und diesen Ort sich Lebenslang wünsche.

(***) עזבוני übersezt man gemeiniglich, **sie verlassen mich**: allein es schikt sich schlecht zur Geschichte Davids, die uns erzählt, daß seine Eltern und Brüder, sobald sie seine Flucht vernommen haben, sich zu ihm begeben, und mit ihm zu frey-

allein der Herr nimmt mich zur Herberge auf (*), d. i. er bewirthet mich, und ertheilt mir gleichsam bey sich die Rechte der Gastfreundschaft, welches geschahe, da David in der Hütte des Stifts eine Nacht Zuflucht fand, und von da aus mit Speise versehen ward. Hieraus schließt er nun weiter, daß auch erlaubt sey, ein Levitisches Gebot zu brechen, und am Sabbath Speisen zu bereiten, wenn sie ein unverschuldeter Hunger dazu nöthige. Dieser Schluß, den kein Vernünftiger, und kein Verehrer Christi einer Unrichtigkeit beschuldigen wird, ist noch weit dreister, als der, den ich vorhin von den Leviratsehen machte, und wird uns vielleicht veranlassen, noch einen Schritt weiter zu gehen, als wir sonst gewagt haben würden. Denn

1) Von der Dispensation eines Gesetzes wird auf ein ganz anderes Gesez geschlossen, von den Schaubrodten auf den Sabbath: und zwar
2) von einem blos Levitischen Gesetze, wie die Verordnung von den Schaubrodten war, auf ein Gebot, so schon vor Mosis Zeit gewesen ist, nämlich auf das vom Sabbath.
3) Aus einer Dispensation bey ungemein viel dringendern Ursachen wird gefolgert, daß Gott dispensiren werde, wo diese Ursachen in einem geringern Grad vorhanden

---

freywilliges Elend erwählet haben. Zuerst heißt das Wort, wie wir aus dem Arabischen سرب sehen, ferne seyn, sich entfernen, davon nachher das verlassen genannt ist.

(*) Daß אסף heißt, zur Herberge aufnehmen, ist aus jedem hebräischen Wörterbuche bekannt, und man pflegt gemeiniglich die Hauptstelle B. d. Richter 19, 18. davon anzuführen. Zu den Rechten der Gastfreundschaft gehörte aber nicht blos die Aufnehmung des Fremden unter Dach und Fach, sondern auch die Speisung und Bewirthung desselben. Wer nunmehr den ganzen Psalm lieset, dem wird die Beschreibung, die David von seiner Flucht zu der Stiftshütte, und der ihm daselbst wiederfahrnen Wohlthat Gottes macht, nicht unkenntlich bleiben können, wenn er einigermassen aufgelegt ist, eine Poesie zu verstehen, und gleichsam zu schmecken.

den waren. Hätte David die Schaubrodte nicht angenommen, so hätte er auf seiner Flucht in der Wüste Gefahr gelaufen, zu verhungern: die Jünger Christi aber würden nicht davon gestorben seyn, sondern nur das Ungemach des Hungers auszustehen gehabt haben, wenn sie auch den ganzen Sabbath hindurch ohne Speise geblieben wären.

Wie wenig stimmet diese gütige Antwort Christi mit dem strengen Saz überein, daß man bey Ausnahmen, die Gott von einem Gebote macht, blos bey dem Buchstaben stehen bleiben müsse, und ihren weiter gehenden Sinn nicht sicher befolgen könne? Nähme man das an, so hätten die Pharisäer Christo mit Recht antworten können: deine Schlüsse sind unrichtig. Die Priester dürfen den Sabbath brechen, denn Moses hat es ausdrüklich befohlen; allein deine Jünger haben kein Recht, hieraus Folgen auf eine ganz andere Art der Brechung des Sabbaths zu machen. Das Gesez des Sabbaths ist auch weit grösser und heiliger, als die blos Levitische Verordnung von den Schaubrodten, und es ist sehr unrichtig geschlossen, daß, weil man diese brechen kann, um sich das Leben zu erhalten, man auch jenes übertreten dürfe, um sich der Unbequemlichkeiten des Hungers zu erwehren.

Die Pharisäer gaben Christo diese Antwort nicht: und wer es nicht gleichsam in ihrem Namen thun will, der wird auch meinen Schluß gelten lassen müssen, nachdem er durch einen so grossen Vorgänger gesichert ist. Niemand aber wird weniger Schein des Rechts haben, ihn mir abzuleugnen, als die strengere Parthey: denn da sie aus den Eheverboten Mosis, ohne einigen solchen Vorgang zu haben, Folgen auf Ehen machen will, deren grosse Unähnlichkeit ich gezeiget habe; wie kann sie es, ohne sich selbst zwiefach unrecht zu geben, mir verdenken, daß ich aus den göttlichen Dispensationen, wo ich Christum zum Vorgänger habe, blos auf ähnliche Fälle, oder da gleich wichtige Ursachen vorhanden sind, Folgen mache? Sollte ihr nicht auch die Regel bey Auslegung der Ge-

seze beyfallen: man habe die Verbote, so die Freyheit einschränken, nicht über den Buchstaben auszudehnen: hingegen seyen die so genannten *favorabilia* so weit, als der Sinn des Gesetzes es leide, zu erstrecken. Doch ich will ihr alle Betrachtungen, die aus dieser Regel fliessen könnten, freywillig schenken: denn sie wird sich ohnehin verpflichtet sehen, meine Folgerungen noch für gültiger zu erkennen, als die ihrigen sind.

§. 123.

Zweite Beantwortung des Zweifels aus Mose selbst.

Was ich bey dem Schluß des 121sten Paragraphens gesagt habe, daß die Ausnahme der Leviratsehen von den Eheverboten nicht für eine willkührliche Ausnahme zu halten sey, sondern in gleichen Fällen von der unveränderlichen Sittenlehre selbst gemacht, und die Eheverbote von dem Sittengesez nur hypothetisch unter der Bedingung vorgeschrieben werden, wenn nicht eine eben so wichtige Ursache, als bey den Hebräern die Erhaltung des Namens in den Stammtafeln war, die nahe Ehe anräth: das wird durch die Geschichte Mosis ungemein bestätiget. Denn er siehet es schon über zweyhundert Jahre vor der Zeit, in welcher er diese Ausnahme in seinen Gesetzen gemacht hatte, nicht blos für erlaubt, sondern in Betracht des damaligen Landrechtes von Palästina für eine Schuldigkeit an, daß andere sie machen sollten: und stellet es an dem Judas als eine Versündigung vor, die auch dieser endlich selbst erkennet, und für ärger hält, als die offenbare und freilich Kananitische Blutschande der Thamar (*), daß er seinen Sohn Sela nicht angehalten hatte, seines Bruders Wittwe zu heyrathen, als dieser ohne Kinder verstorben war. Es ver-

(*) 1 B. Mos. 38, 26.

verdienet das ganze 38ste Kapitel des ersten Buchs Mosis hiervon nachgelesen zu werden. Da man nun damals sich noch nicht auf die ausdrükliche Dispensation Gottes berufen konnte, so folget, daß nach Mosis Meinung auch ohne schriftliche Erklärung des Willens Gottes eine Ursache von der Wichtigkeit nicht allein das Recht gab, sondern auch eine Schuldigkeit mit sich brachte, seines Bruders Wittwe zu heyrathen: damals aber konnten doch die Leute ohnmöglich anders, als aus der Wichtigkeit der Ursachen schliessen, in welchem Falle eine so nahe Heyrath vorzunehmen wäre, und was sie bewog, die Leviratsehe für rechtmässig zu halten, das mußte sie auch bewegen, bey allen andern gleich wichtigen Ursachen die Ehe in die nahe Freundschaft zu billigen und zu vollstrecken. Hätte aber ein Bruder in der damaligen Zeit sich eben solche Eheverbote, als Moses nachher vorgeschrieben hat, zur Sittenlehre machen, und dabey seinem verstorbenen Bruder unter dem Vorwande keinen Saamen erwecken wollen, daß er keine ausdrükliche Ausnahme Gottes vor sich habe: hätte er so denken wollen, wie man denken muß, wenn man mir den Einwurf macht, den ich jezt bestreite: so würde er sich nach Mosis Urtheil gegen das Recht seines Landes versündiget, und einer unnatürlichen Lieblosigkeit schuldig gemacht haben. Was würde aber denn der Moses zu dem Vorgeben derjenigen strengen Casuisten sagen, die bey viel wichtigern anrathenden Gründen der Obrigkeit die Hände binden wollen, die sonst geneigt wäre zu dispensiren, und die ihr verbieten, dem Sinn des Gesetzes zu Folge einen Schritt zu thun, der nicht ausdrüklich in dem Buchstaben der Gesetze bestimmet ist? Dürfte er, wenn er lebte, nicht gar so weit gehen, daß er sie für die moralische Ursache mancher Zeitlebens misvergnügten Ehe, und anderer betrübten Folgen der verweigerten Dispensation ausgäbe?

Die lezte Einwendung, die man mir gegen diese Stelle Mosis macht, dürfte etwann seyn: daß zu des Altvaters Judä Zeit das Gesez noch nicht gegeben gewesen sey, das die Ehe mit des Bruders Wittwe verbot,

und daß daher die Leviratsehe auch ohne ausdrükliche Dispensation Gottes erlaubt gewesen sey. Allein entweder sind Eheverbote von der zweiten Klasse ein Stük des ewigen und unveränderlichen Sittengesetzes: oder nicht? Ist das leztere, so sind wir gar nicht an sie gebunden, sondern sie gehen blos die Juden an: ist aber jenes, so war zu Judä Zeit die Ehe mit des Bruders Wittwe eben so wohl verboten als jezt. Die Unwissenheit macht niemanden von seiner Verpflichtung gegen das ewige Sittengesez los, denn es enthält keine Gebote, die man nicht bey gehöriger Sorgfalt und Fleiß finden könnte. Was also damals recht war, ist und bleibt noch jezt und künftighin recht, und wenn damals vor Mosis Gesetzen eine so nahe Ehe erlaubt gewesen ist, so oft eine auch von Gott noch nicht benannte wichtige Ursache sie anrieth, so hat sich das Sittengesez auch seit seiner Zeit nicht geändert, sondern die Fälle, in denen vor und nach seinem geschriebenen Gesez gewisse nahe Ehen bey den Völkern, die nicht Israeliten sind, erlaubt werden dürfen, sind und bleiben einerley.

§. 124.

Noch andere Beweise des Dispensationsrecht.

Diesen Beweis für das Dispensationsrecht habe ich ausführlich vorstellen müssen; bey den übrigen wird es genug seyn, sie nur zu nennen, und dem Nachdenken der Leser selbst zu überlassen. Ich rechne dahin, daß die Ursachen des Verbots der Ehen zwischen Personen, die nicht so nahe verwandt sind als Bruder und Schwester, bey andern Völkern eben so sehr dringend nicht sind, wenn man diejenigen davon nimmt, die sich auf die besondern Umstände und Gewohnheiten der Israeliten gründeten: (§. 67. 68. 69.) so, daß aus einzelnen Dispensationen, sonderlich unter der Einschränkung, die im 126sten Paragrapho vorkommen soll, kein Schade in der Republik entstehen, und die Hurerey deswegen nicht

in die Familie einreissen wird. Ich könnte mich auch zum Ueberfluß darauf berufen, daß selbst unter dem Israelitischen Volke die Könige ein Recht gehabt haben, von den bürgerlichen Gesetzen, die Moses gegeben hat, in einzelnen Fällen zu dispensiren, wovon in meiner zweiten (*) Commentatione ad leges divinas de pœna homicidii, §. 34. 35. und 37. ausführlicher gehandelt ist. Sind nun diese Obrigkeiten, die ohne Zweifel in viel eigentlicherem Verstande Unterobrigkeiten Gottes waren, und die noch dazu in einzelnen Fällen durch den Hohenpriester, oder durch die Propheten bey Gott hätten Rükfrage halten können, nicht so genau und unverbrüchlich an den Buchstaben der Gesetze Mosis gebunden gewesen, und haben sie allenfalls das Recht gehabt, so wie von der Strafe des Todschlages, also auch von diesen Verboten eine besondere Ausnahme zu machen: wie will man denn unsere Obrigkeiten, bey denen so wohl die Theokratie, als die Möglichkeit einer unmittelbaren Rükfrage bey Gott wegfällt, enger einschränken, als jene eingeschränkt gewesen sind?

§. 125.

Beyspiele einiger Fälle, dabey die Obrigkeit ihr Dispensationsrecht sicher und mit gutem Gewissen üben kann.

Welche Ursachen die höchste Obrigkeit für hinlänglich zur Dispensation halten will, ist hier nicht auszumachen, sondern ihrem eigenen Ermessen anheim zu stellen. Da bey uns viele Ursachen des Verbots dieser Ehen wegfallen, welche dem Israelitischen Volk eigen waren (§. 67. 68. 69.) und wir über das gesehen haben, wie gütig Christus in den Folgerungen verfährt, die er aus göttlichen Dispensationen macht (§. 122. S. 452. N. 3.),

(*) Sie ist in dem 1759. herausgekommenen Syntagmâ commentationum, das dritte Stük.

so möchten bisweilen noch kleinere Ursachen, als bey den Levitsratschen obwalten, die Dispensation der Obrigkeit rechtfertigen (*) können. Doch will ich zum Ueberfluß einen Fall erdichten, welcher dem von Gott ausdrüklich dispensirten, so ähnlich ist, als er in unsern Republiken gedacht werden kann.

Wir wollen uns zwey Brüder, Cajus und Sempronius, vorstellen, unter denen der ältere, Cajus, ein ansehnliches Vermögen hat. Er hat geheyrathet, und in den errichteten Eheverträgen sein ganzes Vermögen auf den Fall, wenn er ohne Kinder sterben wird, der Frau verschrieben. Die Ehe ist unfruchtbar; Cajus wird tödtlich krank, und läßt sich noch auf dem Todtenbette merken, es würde ihm leid thun, wenn sein ganzes Vermögen in eine fremde Familie kommen sollte, hingegen würde es ihm zu einigem Trost gereichen, wenn auf den Fall seines Ablebens seine Wittwe und Erbin sich mit Sempronio verheyrathen wollte, daß also das Vermögen doch auf Kinder fiele, die seinen Namen trügen. Er bittet sie zwar nicht eigentlich darum: man hat aber doch aus seinen Reden Spuren, daß ihm solches lieb seyn würde. Cajus stirbt: seine Wittwe und Sempronius sind geneigt, einander zu heyrathen; sie

bringen

(*) Ich schreibe mit Willen rechtfertigen, und ich behaupte keines Weges, daß die Obrigkeit durch das Exempel Gottes verpflichtet sey zu dispensiren. Denn die göttliche Dispensation in den Leviratschen ist nur ein Stük des bürgerlichen Gesetzes, dem man keine allgemeine Nachahmung schuldig ist. Die Obrigkeit kann Ursachen haben, sich gar nicht mit Dispensationen abzugeben, wenn sie fürchten muß, zu oft mit solchem Gesuch behelliget zu werden: und es sind auch Regimentsverfassungen möglich, bey denen der Obrigkeit das Dispensationsrecht wo nicht genommen, doch sehr eingeschränkt ist. Ueberhaupt ist auch stets zu bedenken, daß häufige Dispensationen den Nutzen des Gesetzes schwächen würden, weil auch nur die Hofnung, Dispensation zu erhalten, die Verführung erleichtern würde. Es bleibt alles der Weisheit einer gütigen Obrigkeit überlassen.

bringen ihr Gesuch vor die Obrigkeit: hat nun nicht die Obrigkeit eine eben so gültige Ursache zu dispensiren, als bey den Leviratsehen obwaltete? ist nicht die Ursache noch etwas stärker? denn bey den Israeliten blieb doch auch ohne Leviratsehe das Erbe bey der Familie, und fiel den Söhnen des Bruders zu; hier würde es aber an ganz fremde gefallen seyn.

Sollen aber die Mannspersonen mehr Recht zum Glücke haben, als das andere Geschlecht? Würde nicht folgender Zufall eben so rührend seyn, und eben so viel gnädige Aufmerksamkeit des Landesvaters verdienen, als der vorige? Cajus, dessen Jahre ich auf 30 setzen will, hat eine Vatersschwester von 24 Jahren: sein Vater und Mutter sind gestorben, und von ihnen, sonderlich von der leztern, hat er ein ansehnliches Vermögen ererbet, dahingegen sein Großvater seiner Tante nur etwas mäßiges hat hinterlassen können. Er will heyrathen, und es versteht sich, daß er das Seinige seiner Ehegattin und Kindern gönnen, nicht aber zu ihrem Nachtheil an Seitenverwandte vermachen will. Er liebet nicht allein seines Vaters Schwester, die in den Jahren ist, daß er sie heyrathen kann: sondern er wünscht noch über das, daß bey ihren mittelmäßigen Umständen sie diejenige wäre, die durch eine Heyrath mit ihm in Ueberfluß gesezt würde. Er hält bey einer so edlen Absicht um Dispensation an: was soll die Obrigkeit thun, die sich dessen erinnert, was Gott gethan hat, und die bey der Dispensation keine politische Bedenklichkeit findet? Man könnte die Bewegungsgründe noch dringender machen, wenn man dazu sezte, daß sein größeres Vermögen, und ihr kaum mittelmäßiges Auskommen, von einer ungleichen Theilung herrühre, die sein Großvater im Testament gemacht hatte: oder daß der Großvater noch lebe, und selbst eine solche Heyrath gern sähe. Sie ist zwar wider Mosis Gesez; allein bey weitem nicht so nahe, als die mit des unfruchtbaren Bruders Wittwe, und bey ihr bringen viel stärkerere Bewegungsgründe zur Dispensa-

tion

tion vor, als der sehr willkührliche Gedanke der Hebräer von der Ehre war.

Ich habe mit Willen noch nicht die stärksten Bewegungsgründe in diesen erdichteten Fällen angebracht. Was ich genannt habe, sind nur Nebensachen bey der Ehe. Eine so heftige Liebe, die alle andere Ehen unglüklich machen würde, wenn man seine nahe Verwandtin nicht bekommen kann, dieser Affect, den die Menschen nicht so in ihrer Gewalt haben, daß sie ihn nach Belieben mindern und ändern können: würde wohl noch mehr Aufmerksamkeit einer gnädigen Obrigkeit verdienen, deren väterliches Herz sich auch zu den Schwächen ihrer Unterthanen herabläßt.

§. 126.

In welchen Fällen die Obrigkeit nicht dispensiren soll.

Doch ich will auch kürzlich sagen, von was für Fällen ich glaube, daß nicht darinn vor vollzogener Ehe kann dispensirt werden. Ich nehme erst alle Ehen der Eltern mit den Kindern, oder der Geschwister unter einander aus: denn da würde bey dem genauen Umgang die Gefahr der frühen Verführung zu groß werden, wenn nur ein einziges Beyspiel der Dispensation vorhanden wäre, und das allerleichtgläubigste Frauenzimmer die geringste Hofnung schöpfen könnte, die Schande der Verführung durch eine darauf folgende Ehe zu verbergen. In einem so bedenklichen Fall mit den Gesetzen gleichsam Versuche zu machen, ist zu gefährlich. Ich rechne auch bey uns die Stiefgeschwister dahin, weil sie eben so freyen Umgang unter einander, und gleiche Gelegenheit zur Verführung haben, als die rechten Geschwister.

Ueber diese Ehen entstehet auch wohl nicht leicht eine Frage, und kaum wird jemand so unverschämt seyn, eine christliche Obrigkeit um Erlaubniß zur Heyrath mit seiner

ner Mutter, oder Tochter, oder Schwester zu bitten. Ich sollte auch wohl fast nicht denken, daß man wegen der von Paulo im Neuen Testament so schwarz abgemahlten (*), und für eine von den Heiden verabscheuete Hurerey erklärten Ehe mit der Stiefmutter streiten werde, ob sie dispensabel sey. Die Gefahr, die aus einer einzigen Dispensation entstünde, wäre zu groß, und würde bey vielen die Hofnung einer gleichen Dispensation erwecken: so bald aber die nur irgend gefasset werden kann, wird bey dem genauen Umgang des Sohns mit der Stiefmutter es nicht an Ehebrüchen von der schändlichsten Art fehlen, und weder Ehre noch Leben des Vaters sicher seyn. Die Gefahr ist desto größer, weil doch oft der jungen Stiefmutter der ihr an Jahren gleichere Sohn besser gefallen könnte, als ihr schon bejahrter Ehemann.

Von der Ehe mit der Stieftochter, die der vorigen doch so vollkommen gleich ist, wird bisweilen gelinder gedacht. Gemeine Leute stellen sie sich wohl als eine ganz thunliche Ehe vor, dadurch die Mutter ihre Tochter versorgen will. Ich habe selbst den Fall gesehen, daß eine sonst tugendhafte, aber einfältige Person aus dem Dienst gieng, und alles Warnens ohngeachtet zu ihrer bejahrten Mutter zog, die einen jüngern Mann hatte, weil die Mutter nicht mehr lange leben zu können glaubte, und auf den Fall den Mann der Tochter bestimmet hatte, der auch mit dieser Bestimmung gar wohl zufrieden war. Selbst Gelehrte hoffen bisweilen in Absicht auf diese Ehe, was nicht zu hoffen noch zu wünschen ist: und es ist nicht lange, da ich sehr anhaltend um ein ihr günstiges Bedenken ersucht bin, wodurch ein sonst ansehnlicher Juriste für seine Clienten eine Dispensation dieser Art zu erhalten hoffete. Man wird mir zutrauen, daß ich die Ertheilung dieses Responsi eben so anhaltend verbeten habe, obgleich sonst manche

(*) 1 Cor. 5, 1. 5.

manche besondere Gründe eintraten, die das Gesuch scheinbarer machten. Meine Gegengründe, die ich aber damals nicht ausführte, weil man blos ein befälliges Responsum von mir begehrte, sind diese. Einmal ist diese Ehe derjenigen, die Paulus für eine mehr als heidnische Hurerey erklärt, so vollkommen gleich, daß der Apostel kein günstigeres Urtheil von ihr würde haben fällen können. Zum andern hat sie auch Moses als gleich angesehen, indem er auf die Ehe mit der Stieftochter eben so gut als auf die mit der Schwiegermutter und Schwester, Lebensstrafe sezt (§. 75.). Zum dritten scheint sie gewissermassen noch näher und bedenklicher zu seyn, als die mit der Stiefschwester, die, wie wir oben gesehen, vor Moses Zeit nicht ganz unerlaubt war: nun glaube ich doch nicht, daß jemand dem Landesherrn anrathen werde, die Ehe mit der Stiefschwester jemals durch eine Dispensation zu erlauben, in der doch Abraham gelebt hat; desto weniger aber soll er denn auch die Dispensation zur Ehe mit der Stieftochter geben. Und viertens würde eine solche Dispensation wider alle über die Tugend des Volks wachende Güte und Klugheit des Landesherrn seyn: denn auch nur eine einzige Dispensation ist hinlänglich, mehrerer Hofnung rege zu machen, und dadurch die Gelegenheit zu Verführung der heranwachsenden Stieftöchter gerade auf die fürchterliche Art zu geben, die im 6ten Kapitel beschrieben ist, und durch Ehegesetze vermieden werden soll. Die Gelegenheit zur Verführung ist so groß, als sie irgend bey einer Verwandtschaft seyn kann: denn ordentlich hat der Stiefvater die Stieftochter bey sich im Hause, und, weil er ihr den Unterhalt geben muß, beynahe die völlige väterliche Gewalt über sie. Er als Aufseher ihrer Sitten hat stets den freyen Zutritt zu ihrem Zimmer und Schlafstelle. An Reitzung zur Verführung wird es auch nicht mangeln: denn die heranwachsende und mannbar werdende Stieftochter wird leicht besser gefallen, als die immer älter werdende Mutter, sonderlich

lich wenn diese, wie unter Handwerksleuten und sonst bey Personen niedrigen Standes oft geschiehet, schon beym Anfang ihrer zweyten Heyrath alt war. Können nun Stiefvater und Stieftochter bey zunehmenden Jahren und Schwachheit der Mutter sich Hofnung auf einander machen, und hilft wohl die Mutter selbst eine solche Hofnung befördern, so ist es nicht zu vermeiden, daß nicht Unzucht die sehr gewöhnliche Folge der Hofnung seyn sollte, und noch dazu diese allerschlimmste Art der Unzucht, die Mann und Tochter in Versuchung setzen wird, das Ende der Mutter zu beschleunigen.

In den entfernteren Verwandtschaften scheint mir die Dispensation alsdenn gerade wider den Endzwek der Gesetze zu seyn, wenn ein strafbarer Umgang vorhergegangen ist, und durch die Ehe vertuschet werden soll. Wenn das geschehen kann, so fällt der ganze Nutzen des Gesetzes weg, welcher eben war, zu verhüten, daß nicht unter Hofnung der Ehe die nächsten Blutsfreundinnen von dem, der einen freyeren Zugang zu ihnen hat, verführt werden können. Welche Obrigkeit also im Fall einer vorhergegangenen Schwängerung dispensiren wollte, die würde eben so wohl thun, wenn sie das ganze Gesez wider diese Ehen aufhübe: macht sie sich aber daraus ein Gewissen, so hat sie sich es auch aus jener Dispensation eben so sehr zu machen. Ich weiß, wie weit dieser Saz von dem schändlichen Rath einiger Gewissenlosen Advokaten abgehet, die ihren Clienten wohl angeben, wenn die Dispensation schwer hält, durch einen unehelichen Beyschlaf sie gleichsam von der Obrigkeit zu erzwingen: ich schätze es mir aber für eine Ehre, wenn meine Sätze von dergleichen Rathgebern und ihrer Gedenkungsart am allerweitesten entfernt sind (*).

(*) Man sehe hiebey den 117ten §. S. 440. nach.

Das zehnte Hauptstük,

was bey allzunahen Ehen zu thun sey, wenn sie aus Unwissenheit der nahen Verwandtschaft, oder unter obrigkeitlicher Dispensation schon vollzogen sind, und man nachher an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln anfängt.

§. 127.

Viele bekommen über die Fortsetzung einer nahen Ehe Zweifel und Gewissensangst: daher diese lezte Abhandlung nöthig wird.

Die menschliche Schwachheit, und die Veränderlichkeit unserer Einsichten, macht noch eine Abhandlung beynahe unentbehrlich, und zum wenigsten sehr vielen nüzlich, die sonst nur auf so wenige Fälle gehen würde, daß ich sie sicher hätte überschlagen können. Mancher ist bey dem Anfange einer Ehe, über deren Rechtmäßigkeit gestritten wird, durch die Gründe ihrer Vertheidiger, leicht überzeuget: die Liebe redet mit ein Wort dazu, und giebt den Beweisen gern Beyfall. Allein mit der Zeit, wenn der erste Affect sich vermindert, nimt zugleich und in eben der Proportion die Kraft einiger Scheinbeweise ab, welche die gelindere Parthey bisweilen reichlich genug anzubringen pfleget, man geräth in Aengstlichkeit und Zweifel, es hat wohl ein veränderter Zustand der Gesundheit mit einen Einfluß in die Denkungsart und in das Gewissen, und wenn einem auch bessere und richtigere Gründe vorgehalten werden,

ist

ist man doch nicht im Stande, sie recht zu fassen, und sich damit zu beruhigen. Denn ein einmal in Angst gesezetes Gewissen ist nicht geschikt, die Gründe für und wider eine Sache unpartheyisch zu überlegen: es macht den Menschen allzusehr zum Zweifler; sonderlich alsdenn, wenn einige der Gründe, die man zu seiner Beruhigung vorbringt, bey genauer Prüfung zu schwach erfunden werden. Von diesen schließt das ängstliche Gewissen auf die übrigen Beweise, und hält sich gleichfalls für verdächtig. Ich gestehe es frey, daß ich nur eine kleine Hofnung habe, einen, welcher schon in einer hochgestiegenen Gewissensangst ist, durch die im 7ten Kapitel vorgetragenen Beweise zu befriedigen, denn er giebt ihnen kein ruhiges Gehör, und wenn sie ihm ja wahrscheinlich vorkommen, so ist er sich doch immer selbst verdächtig, als wenn er um eines falschen Trostes willen, sich diese Gründe allzu günstig und partheyisch vorstellete, da er doch gerade das Gegentheil thut.

Käme es blos darauf an, ob er seine ehemalige Handlung, da er in die Ehe getreten ist, für sündlich erklären sollte, so wäre der Sache noch leicht gerathen: denn er würde in solchem Fall das vergangene Gott demüthig abbitten, und es würde ihm keinen Schaden thun, wenn er eine rechtmäßige Handlung aus Irrthum im Gebet zu Gott sich selbst als eine Sünde anrechnete. Allein der Ehestand soll fortgesetzet werden, und er ist wol so schwach, dieses für eine fortgesezte Sünde, und jeden Beyschlaf für eine neue Blutschande zu halten. Gesundheit und Gemüthskräfte leiden stets von neuen durch die Angst, die er dabey empfindet, und also wird er immer untüchtiger, über die ihm ohnehin verdächtigen Trost- und Beruhigungsgründe ein kühles und vernünftiges Urtheil zu fällen.

Es ist dies eine der wichtigsten Ursachen, um welcher willen gewissenhafte Freunde bisweilen dergleichen Ehen, über welche noch disputirt wird, widerrathen, wenn auch gleich jezt beide Verwandten noch so sehr von

der Rechtmäßigkeit derselben überzeuget werden könnten. Niemand, sagen sie, weiß zum voraus, wie er in einigen Jahren von eben diesen Ehen denken wird, und in was vor Gewissensangst er darüber gerathen kann, davon man auch in der That so manche traurige Exempel vor sich hat, daß sie andern wohl zur Warnung dienen können. Es ist also sicherer, sich ihrer zu enthalten, und sich unter den vielen Frauenspersonen, die man ohne einigen Anstoß des Gewissens heyrathen kann, eine Gehülfin auszusuchen.

Nun hoffe ich zwar, daß die nicht so leicht einem nachfolgenden Zweifel ausgesezt seyn sollen, die die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe auf die im 7ten Kapitel vorgetragenen Beweise gründen: und ich habe deswegen alle schwache Beweise so sorgfältig vermieden und verworfen, weil aus ihnen die quälendsten Gewissenszweifel zu entstehen pflegen, wenn man ihren Ungrund einsiehet. Ich will aber dennoch suchen auch solche, deren Gewissen nachher an dem zweifelhaft wird, was sie vorhin vest glaubten, zu überzeugen, daß, gesezt sie hätten zu nahe geheyrathet, die Fortsetzung der Ehe doch rechtmäßig und keine Blutschande sey.

Andere haben wohl wirklich näher geheyrathet, als Moses es erlaubet, und sind, ohne sich im geringsten zu bekümmern, ob die Sache vor Gott rechtmäßig sey, damit zufrieden gewesen, wenn sie nur von der weltlichen Obrigkeit Dispensation erlangen konnten. Wachet diesen nachher das Gewissen auf, so werden sie die Beantwortung derselben Frage noch viel sehnlicher wünschen, je gewisser sie bey dem Antritt ihrer Ehe sich wenigstens darin versündiget haben, daß sie bey einer so wichtigen Sache sich nicht sorgfältiger um den Willen Gottes, und die Gewißheit von ihrer Rechtmäßigkeit bekümmerten.

Ich setze übrigens bey der zu gebenden Antwort zum voraus, daß die Rede nicht von Ehen zwischen leiblichen Geschwistern, oder Eltern und Kindern sey: denn solche Ehen erhalten ohnedem in unsern Republiken keine Dispensation:

pensation: sind sie aber aus Unwissenheit der Verwandtschaft vollzogen, so soll von diesem seltenen Falle im 132sten §. gehandelt werden.

§. 128.

Die einmal vollzogenen Ehen sind nicht zu trennen, wenn sie auch zu nahe wären.

Ich glaube mit hinlänglichen Gründen aus der heiligen Schrift beweisen zu können, daß in jenem ersten Fall keine Ehescheidung vorzunehmen sey, sondern nach Gottes Willen die Ehe, wenn sie auch wirklich zu nahe, und mit einer Versündigung angefangen wäre, dennoch fortgesetzet werden müsse. Es haben daher weder die Eheleute selbst sich über den ferneren Beyschlaf ein Gewissen zu machen, als wäre er eine stets neue Versündigung: noch weniger aber sollen die Prediger, die ohnedem ihre oft mangelhafte Einsichten, und gar nicht untrügliches Gewissen, andern nicht zur Richtschnur machen können, durch Predigen wider solche Leute, durch hartes Zureden, oder auch ungünstige Urtheile in den Gesellschaften, am allerwenigsten aber durch Verweigerung des Abendmahls, Schuld an einer Gewissensangst werden, die sie vielleicht nicht wieder gut zu machen im Stande seyn dürften, wenn sie es dereinst gern thun wollten. Ueberhaupt hat zwar, wenn einmal das Dispensationsrecht des Fürsten bewiesen ist, der Prediger keine Ursache, eine Ehe, die von der Obrigkeit erlaubet ist, zu tadeln: und in zweifelhaften Fällen soll er nicht meynen, daß er dazu gesezt sey, unglimpflich von dem zu urtheilen, was er vielleicht aus Mangel der Einsicht für unrecht hält: besonders aber hat er da vorsichtig zu seyn, und sich lieber nach geschehener Sache alles Urtheils zu enthalten, wo aus einem unrichtigen Urtheil so großes Unglük entstehen kann.

§. 129.

Erster Beweis: Mosis Gesetze erlauben die Fortsetzung solcher Ehen.

Ich gründe meinen Saz zuförderst auf Mosis eigene Ehegesetze, welche die Fortdauer solcher Ehen erlauben. Denn da das erste Ehegesez, 3. B. Mos. 18. verschiedentlich übertreten seyn mochte, und deswegen zum zweitenmal gegeben, und mit Strafen begleitet ward, so wird zwar auf die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, sollten es auch nur Stiefkinder und Stiefgeschwister seyn, der Tod gesetzet, allein bey der Ehe mit des Bruders Wittwe und des Vaters Bruders Wittwe (*), wird zur Strafe verordnet, daß die Kinder aus solcher Ehe nicht ihnen, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vatersbruder zugehören sollen, eine Strafe, die die Fortsetzung der Ehe zum voraus sezt und erlaubet.

Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung kommen möge, als bestehe die Strafe, **sie sollen unfruchtbar sterben**, darin, daß sie zwar dem Namen nach Eheleute blieben, aber ohne den Beyschlaf fortsetzen zu dürfen, daher sie auch unfruchtbar sterben müßten, (denn an solchen Erfindungen ist ein einmal zweifelhaft gemachtes und geängstigtes Gewissen reich) so ist zu wissen, daß nichts mehr gegen den Sinn Mosis seyn würde, als eine Ehe ohne Beyschlaf. Im Morgenlande kann nicht allein die Frau wegen seltenen Beyschlafs gerichtlich klagen: sondern Moses hat auch sonst in einem andern Gesez verordnet, daß wenn einer eine Magd geehliget habe, und hernach bey Nehmung einer freyen Frau ihr den Beyschlaf nicht etwan versage, sondern nur verringere, die Magd frey und also geschieden seyn soll (**). Moses würde also lieber die Ehe-

scheidung

(*) 3. B. Mos. 20, 20. 21. Siehe §. 76.
(**) 2 B. Mos. 21, 10. 11.

scheidung, als eine Ehe oder Beyschlaf verordnet haben, die zu den grösesten Uebeln Anlaß geben mußte.

Hat nun aber Moses gewollt, daß die Ehe in eine so nahe Freundschaft nicht getrennet werden sollte, der Moses, der das Band der Ehe noch für unzertrennlicher hält, als das Band zwischen Eltern und Kindern (*): wie sollten wir, denen Christus Mosis Zeugniß von der Unzertrennlichkeit der Ehen authentisch ausgeleget hat, dazu kommen, eine allzu nahe Ehe, so einmal vollzogen ist, zu trennen, und die eine Sünde durch eine andere weit grössere, die, wenn die geschiedenen wieder freyen, in Christi Augen ein Ehebruch ist, gleichsam gut zu machen?

Sollen aber die Personen in der Ehe bleiben, so müssen sie sich auch nach 1. Cor. 7. den Beyschlaf leisten, und es ist desto gewisser, daß Moses solches wolle, weil er wegen der Kinder aus dieser Ehe eine Verordnung macht, daß sie nicht ihnen, sondern dem ersten Ehemann angeschrieben werden sollen. Diese Verordnung ist zwar blos politisch, und gehet nur die Israeliten an, wie alle Gesetze Mosis, darin eine Strafe bestimmet wird: man siehet aber doch daraus, was der vom Geiste Gottes getriebene Moses vor Gedanken von der Fortsetzung einer solchen Ehe hatte.

§. 130.

Zweiter Beweis aus dem Beyspiel Abrahams und Sara, und der auf ihre fortgesezte Ehe sich gründenden Verheissung Gottes.

Der andere Beweis ist noch weit entscheidender und allgemeiner. Abraham lebte mit der Sara, die seine Halbschwester war, in einer so nahen Ehe, dazu gewiß niemand in einem christlichen Lande Dispensation erhalten wird. Diese Ehe hat er unter der allergenauesten

(*) 1. B. Mos. 2, 24. Siehe §. 131. 133.

Billigung Gottes fortgesetzet. Gott verhieß ihm nicht nur im 15ten Kapitel des ersten Buchs Mosis einen leiblichen Sohn, der ein Erbe alles ihm versprochenen Segens, und insonderheit des gelobten Landes seyn sollte, welches zum voraus sezte, daß er den Beyschlaf mit der Sara, seiner Stiefschwester und Frau fortsetzen sollte: sondern, da Sara an ihrer eigenen Fruchtbarkeit gänzlich zweifelte, und deshalb dem Abraham ihre Magd zuführete, er auch mit ihr den Ismael zeugete, so erklärte sich Gott abermals, daß dieses nicht der Sohn wäre, dem die Verheissungen geschenkt seyn sollten, sondern Sara solle ihm einen Sohn gebähren, und mit dem wolle er seinen Bund bestätigen (*). Es wollte also Gott im geringsten nicht, daß die Ehe mit Sara aufhören und getrennet werden sollte: sondern so lieb dem Abraham die Erfüllung der göttlichen Verheissungen war, so schuldig war er auch, ihr noch bis in das späteste Alter ehelich beyzuwohnen, indem Gott keine andere, als die mit der Sara erzielten Kinder, für den Saamen ansehen wollte, dem er die Verheissungen schuldig sey (**).

Man kann hier nicht sagen, daß Abraham die Ehe aus einer Dispensation und einzelnen Vergünstigung Gottes fortgesetzet habe: Gott befiehlet es ihm niemals, sondern sezt es stets als bekannt zum voraus, daß es nicht anders geschehen müsse, und da er den verheissenen Saamen durch die Hagar zu erlangen hoffete, so läßt ihn Gott nachher deutlich genug merken, daß dieses gar sehr wider seine Meinung, und ihm mißfällig gewesen sey; er hätte seine ersten Verheissungen, obgleich in denselben Sara nicht genannt war, doch billig so auslegen sollen, daß, wenn ihm ein Sohn verheissen werde, es ein Sohn von der Sara sey. Man mache sich also sonst so viel Gedanken davon

(*) 1. B. Mos. 7, 18-22.
(**) 1. B. Mos. 21, 12. Röm. 9, 7. 8.

von als man will, daß Gott einen besonders heiligen Mann bisweilen von einer Pflicht des Sittengesetzes, die andere verbindet, lossprechе: so ist doch dieses keine Lossprechung gewesen, sondern was dem Abraham hierin recht war, muß allen und jeden zu allen Zeiten recht seyn.

Eben so wenig kann man die fortgesezte Ehe mit der Sara für eine der Schwachheits- und Unwissenheitssünden halten, deren Gott an dem Abraham und andern Heiligen gar viele geduldet hat. Gott kann, seiner Heiligkeit unbeschadet, unerkannte Sünden übersehen, und ungeahndet lassen, allein er kann sie nicht, wie hier geschiehet, zur einzigen Bedingung der Verheissung machen, durch welche er ihnen seine Gnade auf das kräftigste zu erkennen geben will. Hier ist so gar die Fortsetzung dieser so nahen Ehe dergestalt mit dem Glauben, der Abraham zur Gerechtigkeit gerechnet war, verbunden, daß man nicht sehen kann, wie ohne sie dieser Glaube hätte bestehen können. Denn da Abraham das Wort (*), **also**, (nemlich wie die Sterne am Himmel) **soll dein Saame seyn, dem ich Palästina schenken will**, im Glauben annahm, und daraus billig schloß, daß der Gott, der so eifrig sey, ihm nach dem Tode in seinen spätesten Nachkommen gutes zu erzeigen, ihm seine Sünden, und sonderlich seine ehemalige Abgötterey vollkommen vergeben habe: so ward ihm der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Wie hätte er nun nach der Erscheinung, die im 17ten Kapitel erzählet wird, und in welcher sich Gott deutlich erklärte, daß dieser Sohn mit der Sara müsse gezeuget werden, den ehemaligen Glauben behalten können, wenn er sich der Sara hätte entziehen wollen, da ohne Beyschlaf bey ihr der verheissene Sohn nicht gebohren werden konnte? So sehr ich also, wenn ich das Mosaische Verbot der Halbschwester auch für ein

(*) 1. B. Mos. 15, 5. 6. 7-18.

Stük des Moralgesetzes annehme, behaupten muß, daß die Verheyrathung Abrahams eine Unwissenheitssünde gewesen ist, so wenig kann ich doch solches von der Fortsetzung dieser Ehe zugeben, die Gott, ohne sie zu befehlen, weil sie keines ausdrüklichen Befehls nöthig hatte, zur einzigen Bedingung seiner Verheissungen macht, und durch deren Unterlassung Abraham aus einem Gläubigen zum Verächter der göttlichen Verheissungen geworden seyn würde.

Dieser Beweis ist zwar überhaupt so deutlich, daß man sich seiner nicht erwehren kann, so lange man noch Mosis Bücher zu einem Erkenntnißgrunde in der Sittenlehre annimmt: und ich wüßte nicht, wie man jemals die Rechtmäßigkeit irgend einer Sache aus der Bibel erweisen wollte, wenn man ihn für unzulänglich hielte. Denn der klärste Befehl Gottes, eine Handlung vorzunehmen, beweiset ihre Rechtmäßigkeit noch nicht so stark, weil man ihn für eine Dispensation halten kann; so hier nicht angehet. Allein die strengere Parthey ist noch mehr, und gleichsam doppelt verpflichtet, diesem Beweise Gehör zu geben. Denn wenn sie aus Mosis Eheverboten Folgen auf andere Fälle macht, deren merkliche Unähnlichkeit ich im siebenten Kapitel gezeiget habe, wie kann sie eine so deutliche Folge ableugnen, die keine solche Lücken und Gebrechen hat. Ich setze dies hinzu, weil ich am ersten glaube, daß solche dieses Kapitel zu ihrer Beruhigung gebrauchen werden, die Heyrathen vollzogen haben, so Moses nie verboten hat, und sich nachher über dieselben ein unnöthiges Gewissen machen: denn die Fälle sind zum wenigsten bisher selten gewesen, daß die Ehen, die Moses namentlich verboten hat, unter obrigkeitlicher Dispensation vollzogen wären, es müßte denn etwan die Ehe mit des Bruders Wittwe seyn.

§. 131.

Dritter Beweis, aus der Unzertrennlichkeit der Ehe, und aus den Ursachen der Eheverbote.

Nach diesen biblischen Beweisen kann ich auch wohl

die

die Ursache hinzufügen, wegen welcher Gott nicht will, daß solche Ehen getrennet werden: die denn zugleich den philosophischen Beweis eben des Satzes abgeben könnte, wenn man sie weiter auszuführen beliebte.

Sie ist doppelt. Erstlich ist die Ehe ein so heiliges Band, das um keiner andern Ursache willen als wegen Hurerey getrennet werden soll: und die Trennung der Ehe ist eine weit grössere Sünde, als selbst der Anfang einer allzunahen Ehe wäre. Moses, der die Ehescheidung um der Herzenshärtigkeit seines Volks willen im bürgerlichen Gesez erlauben mußte, erklärt sich also von ihrer Sündlichkeit: **Darum mag ein Mann Vater und Mutter verlassen, aber er soll seinem Weibe anhangen, und sie sollen Ein Leib seyn** (*). Die Meinung ist nicht, daß der Mann jenes thun solle: sondern zwey Sünden werden mit einander verglichen, und die eine so groß und schrecklich gefunden, daß die andere dagegen erträglich, und gern zu dulden, und zuzugeben scheint. Ist nun die Ehescheidung eine weit grössere Sünde, als wenn ein Sohn seinen Eltern alle Verbindung und Gehorsam aufsagen wollte: wer wird denn nicht auch gern zugeben, daß sie eine ärgere Sünde sey, als eine nahe Heyrath? sonderlich wenn man dieser ihre Unrechtmäßigkeit (so ich doch nicht thue) aus dem verlezten respectu parentelae herleiten will.

Zum andern würde eine solche Ehescheidung dem Endzwek der Eheverbote nicht gemäß, ja viel mehr gerade zuwider seyn. Der Endzwek war, die Verführung naher Anverwandten unter gemachter Hofnung zur Ehe zu hindern: was träget es aber zu dem Endzwecke bey, wenn ein Paar, so sich unter obrigkeitlicher Vergünstigung mit einander verbunden hatte, sich entweder gänzlich wiederum trennete, oder sich doch des Beyschlafes enthielte? Eine völlige Ehescheidung aber würde gar dem Endzwek schnur-

(*) 1 B. Mos. 2, 24.

straks zuwiderlaufen: denn dadurch würde ja die vorige Ehe zur Hurerey gemacht, und in Absicht auf die Kinder eben die Folgen haben, als die Hurerey hat; dieselbigen schrecklichen Folgen, zu deren Vermeidung der Ehestand eingesezt ist. Und sollte beiden Theilen erlaubt seyn, zu einer anderweitigen Heyrath zu schreiten, so ist dies eben die gewisseste Gefahr für die Keuschheit. Denn nach der Regel, daß eine Mannsperson, die einmal mit der Frauensperson genau genug bekannt geworden ist, den Angrif wagen zu dürfen, gemeiniglich sieget, folgt gar zu stark, daß der geschiedene Mann, wenn er nur will, seine Frau, die nun in einer andern Ehe stehet, leicht wird verführen können: und dies ist eben die eine Haupturſache, warum die Ehescheidungen verboten seyn müssen, weil, wenn sie gewöhnlich und häufig wären, durch sie eine fast allgemeine Unkeuschheit in den Ehestand einreissen würde.

§. 132.

Frage, was zu thun sey, wenn Bruder und Schwester einander geheyrathet hätten, ohne es zu wissen? Wird so beantwortet, wie sie Lutherus beantwortet hat.

Der Fall ist schwerer zu entscheiden, wenn sich Brüder und Schwestern, oder Eltern und Kinder, die schlechterdings keine Nachricht von ihrer Verwandtschaft haben, geehlichet haben, und nachher von ihrer nahen Verwandtschaft benachrichtiget werden sollten: er kommt aber auch selten vor. Wer Herrn Gellerts Schwedische Gräfin gelesen hat, der wird sich ein gar wahrscheinlich gedichtetes Beyspiel von dieser Art erinnern, welches dienen könnte den Fall mehr aufzuklären, und lebhafter vorzustellen.

Was soll also die Obrigkeit thun, wenn Bruder und Schwester, ohne es zu wissen, mit einander in einer ordentlichen Ehe gelebt haben? soll sie das Paar trennen, oder beysammen lassen? und was sollen diese

Eheleute

Eheleute selbst zu Beruhigung ihres Gewissens thun? die Ehe fortsetzen oder nicht?

Ich kann zwar keine so unmittelbar aus der Bibel genommene Antwort auf diese Frage geben, als auf die vorige, weil der ungemein seltene Fall in der Bibel nicht vorkommt: denn wenn Moses dergleichen Ehen zum voraus sezt, so sind sie wider besseres Wissen vollzogen, und werden deswegen von ihm mit dem Tode bestrafet. Sehe ich aber auf die Ursache der Eheverbote, so bleibt mir kein Zweifel übrig, daß die Ehe mit gutem Gewissen fortgesetzet werden könne; sonderlich wenn ich an die von Mose und Christo so nachdrüklich gelehrte Unzertrennlichkeit der Ehen denke. Die Eheverbote sollen die Gelegenheit der Verführung aufheben, welche aus dem vertrauten Umgang der nächsten Verwandten entstehet: die beiden Geschwister aber, von denen wir reden, haben sich vorhin gar nicht als Geschwister gekannt, folglich ist auch aus ihrer Verwandtschaft keine Gelegenheit zur Verführung entstanden, und wenn alle Geschwister einander so wenig kenneten als sie, so würden nicht einmal Eheverbote nöthig seyn. Die Fortsetzung der Ehe kann höchstens, wenn sie bekannt wird, ein Aergerniß oder eine Gelegenheit geben, andere Schwestern zur Hurerey zu verführen; hingegen wenn die Ehe getrennet wird, so wird dadurch aller vorige Beyschlaf wirklich Hurerey, und bekommt die schädlichen Folgen, die die Hurerey sündlich machen. Kann nun wohl die Wahl zweifelhaft scheinen, was schlimmer und verwerflicher sey: selbst Hurerey treiben? oder in einer Ehe leben, aus der andere ein Aergerniß nehmen, und vielleicht Gelegenheit bekommen können, sich einander zur Hurerey zu verführen? Kann ich ein Aergerniß nicht anders vermeiden, als wenn ich selbst eine gleich schlimme That begehe, so ist es kein gegebenes, sondern ein genommenes Aergerniß, und für mich ist es erträglicher, wenn blos andere sündigen, als daß ich es selbst thue. Indessen ist doch sehr zu rathen,

daß

daß eine solche Ehe mit der tiefsten Verschwiegenheit bedekt werde: nicht allein um des Gewissens der Eheleute willen, so einen quälenden Zweifel darüber bekommen kann, wenn sie selbst ihre Verwandtschaft von einem thöricht-dienstfertigen Freunde erfahren, sondern auch wegen des vorhin erwähnten Exempels. Denn wenn einmal Beyspiele solcher Ehen bekannt werden, so erleichtern sie die Verführung unter Geschwistern, indem die Leichtgläubigkeit des andern Geschlechts alsdenn ehe zu überreden ist, daß ein gleiches auch in mehrern Fällen erlaubt werden könne und werde. Der Schaden, den solche Ehen thun, bestehet eigentlich in ihrer Bekanntmachung, und es würden nicht so wohl die Personen, die unwissend in dieselben getreten sind, als vielmehr die, welche sich geschäftig bewiesen, die Nachricht davon auszubreiten, es geschehe nun aus Schwazhaftigkeit, oder Muthwillen und Lust andere herunter zu setzen, oder aus blindem Eifer, vor Gott die Ursache aller Verführungen seyn, so daraus entstehen dürften. Sie, und nicht die unwissenden Geschwister sind die wahren Blutschänder.

Ich sehe wohl, daß die hiedurch noch nicht überzeugt seyn werden, die mir den Inhalt des sechsten Kapitels ableugnen, und die Ursache der Eheverbote im respectu parentelæ suchen. Da dieser nun die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und nicht die zwischen Geschwistern angehet, so würde ich nicht eigentlich nöthig haben mich mit ihnen einzulassen. Jedoch ich würde in dem Falle, da einer unwissend seine Stiefmutter geheyrathet hätte, und blos von Fortsetzung der Ehe, bey deren Anfang keine Sünde vorgegangen war, die Rede wäre, vielleicht auch ihnen aus ihren eigenen Grundsätzen ein Genügen leisten können. Gesezt, der verlezte respectus parentelæ machte dergleichen Ehen sündlich, so würde die Frage also zu setzen seyn: Was ist erträglicher, seinen Eltern, sollten es auch die rechten Eltern seyn, die kindliche Ehrfurcht

nicht

nicht leisten, wenn sie selbst damit zufrieden sind, ja es verlangen, daß sie ihnen nicht geleistet werde? oder eine Ehe, die Anfangs ohne Versündigung vollzogen, und eine wahre Ehe ist, trennen? Ich will nicht die Entscheidung geben, sondern Moses mag sie wiederum geben. Der spricht: ein Sohn verlasse Vater und Mutter, aber er hange an seinem Weibe, und sie müssen Ein Leib seyn!

Ich will nur noch die eine Betrachtung hinzusetzen. Wenn dergleichen Eheleute sich wieder von einander scheiden, so handeln sie wider das offenbare Wort Christi, der ausser dem Fall der Hurerey den Eheleuten schlechterdings verbietet, sich von einander zu trennen: und sie haben kein von Gott gebilligtes Exempel vor sich, dadurch sie ihr Gewissen wegen einer Ehescheidung beruhigen könnten. Setzen sie aber die Ehe fort, so haben sie nicht allein kein Verbot Gottes wider sich, sondern auch ein von Gott selbst veranstaltetes Beispiel vor sich. Sie leben in eben dem Ehestande, in welchen die unmittelbarste göttliche Providenz die Kinder Adams gesezt hatte, und in diesen Stand sind sie nicht nach eigener Wahl getreten, denn sie wußten ihre Verwandtschaft nicht, sondern blos eben diesem Auge, das alles siehet, war es bekannt, daß sie Geschwister wären, als es ihre eheliche Verbindung sahe, ohne sie zu verhindern.

Ich würde etwas furchtsamer gewesen seyn, das zu schreiben, was ich von diesem seltenen Vorfalle denke, weil es manchen unglimpflichen Verdrehungen und Verketzerungen ausgesezt seyn kann: wenn ich nicht einen Gewehrsmann vor mir hätte, der mich wenigstens bey der ganzen evangelischen Kirche, und selbst bey den Gliedern derselben, die anders denken als ich, gegen einen ungleichen Verdacht vertreten kann. Ich meyne den seligen Doktor Luther, dessen ungemein merkwürdige Stelle von einem noch ärgern Ehefall, als ich nur

zu erdichten mich unterstand, mein wertheſter Herr Kollege, der Herr Doktor Walch, mir freundschaftlich mitgetheilet hat, als ich ihm den Inhalt dieſes Abſchnitts erzählte. Sie ſtehet unter ſeinen Tiſchreden, in dem 22ſten Theil der Halliſchen Ausgabe ſeiner Werke S. 1730, und iſt werth, hier ganz geleſen zu werden: Doktor Martin Luther ſagte von einem Fall, der ſich zugetragen hätte; nemlich, es wäre eine Mutter von ihrem eigenen Sohn geſchwängert worden. Denn da der Sohn bey der Magd ſchlafen wollte, und ſie das ihrer Frauen anzeigte und klagte, ſprach die Frau: er iſt noch jung, ich gläube es nicht. Da aber der Sohn bey der Magd anhielte, legte ſich die Mutter in der Magd Bette; der Sohn kam, meynete es wäre die Magd, ſchlief bey ihr, und ſchwängerte ſie, die Mutter aber ſchwieg ſtille, hielte es heimlich, und ſagte dem Sohn nichts davon. Darnach gelag ſie, brachte eine Tochter, die zog ſie auf, und hielte ſie für ihre Magd. Da nun das Mägdlein erwuchs, nahm ſie der Sohn zur Ehe, wußte aber nicht, daß ſeine Schweſter war. In dieſem Fall wird beide, der Sohn und die Tochter, billig entſchuldiget, als die von dieſen Dingen nichts wußten; ſondern die Schuld iſt der Mutter. Dieſe Ehe ſollte man nicht zerreiſſen, und den Unwiſſenden kein Gewiſſen machen. Dis iſt bey unſerm Gedanken geſchehen. Ob ſich dieſer Ehefall den Dr. Luther bey Tiſche erzählte, wirklich ſo zugetragen, oder ob er ihn nur erdichtet hat, um ſeine Meinung über einen ſolchen Fall zu ſagen, will ich dahin geſtellet ſeyn laſſen. Denn es kann gar wohl ſeyn, daß die, ſo ſeine Tiſchreden aufſchrieben, ihn unrecht verſtanden haben, und einen erdichteten Caſum für eine wahre Geſchichte hielten. Mir war es blos um Luthers Urtheil zu thun, welches ich vernünftig finde.

Ich

Ich kann nicht leugnen, daß ich gern anstatt erdichteter Fälle einen wahren aus der Geschichte haben möchte, um ihn zu beurtheilen. In der That sind sie so selten, daß ich mich, da ich ihn unter Christen aufsuchen will, bisher vergeblich darum bemühet habe, und man möchte vielleicht die Anmerkung darüber machen, es sey nicht nöthig von einem so überaus seltenen Fall zu reden, von dem der Casuist erst das Exempel dichten muß. Endlich ist mir doch ein Fall vorgekommen, der vollkommen, wahrscheinlich ist, der Wahrheit am nächsten kommt, und von sehr vielen für historisch richtig gehalten wird, nemlich Swifts seiner, und er verdient, daß ich ihn erzähle, und beurtheile.

Swift hat im Jahr 1716. diejenige Person, die er **Stella** zu nennen pflegt, und deren wahrer Name **Esther Johnson** war, geheyrathet: und dennoch hat er sie nachher nie öffentlich als seine Frau angesehen, oder nach seinem Namen genannt wissen wollen. Sie wohnte stets in einem von ihm abgesonderten Hause, und er sprach sie niemals ohne Zeugen. Man giebt vor, daß der Kummer über dies sonderbare Betragen ihre Gesundheit geschwächet, und ihren Tod, der im Jahr 1728. erfolgete, verursachet habe. Ob Hochmuth, oder Unvermögen, oder eine andere blos in Swifts Eigensinn liegende Ursache, ihn zu dieser unerlaubten und grausamen Enthaltsamkeit bewogen habe, darüber ist das Publikum, und selbst seine Freunde, ungewiß geblieben: sehr viele aber glaubten, er habe bald nach der Hochzeit von der noch lebenden Mutter der Stella ein trauriges Geheimniß erfahren, das ihm die Ehe zur Blutschande machte. Es sey nemlich Stella nicht die wahre Tochter des Kaufmanns **Johnsohns**, sondern eine natürliche Tochter von **Wilhelm Temple** gewesen, und eben dieser **Wilhelm Temple** habe auch Swifts Mutter beschlafen, und dem Beyschlaf habe Irrland seinen größesten Schriftsteller, **Jonathan Swift**, zu danken. Diese Erzählung scheint zwar unrichtig zu seyn,

und läßt sich weder mit gewissen Datis des Aufenthalts von Will. Temple, noch mit der Mittelmäßigkeit seiner Vorsorge für Swift, ja selbst für die Stella, der er blos 1000 Pfund vermacht hat, reimen (*): allein sie sey wahr oder falsch, so will ich sie einmal jezt annehmen, um über einen, nicht blos romanesken, sondern für wahr gehaltenen Fall urtheilen zu können.

Es ist gewiß, wenn Swift seine Verwandtschaft mit Stella vorher gewußt hätte, so hätte er sie nach den Gesetzen Mosis nicht heyrathen sollen. Denn sein Verbot, 3. B. Mos. 18, 9. scheint allerdings mit auf uneheliche Geschwister zu gehen: der Ausdruk, sie sey in oder ausserhalb Hauses gebohren, kann wohl nichts anders sagen, als, sie sey ehelich oder unehelich. Allein nachdem diese Ehe einmal unwissend vollzogen war, konnte sie in Gottes Augen nicht mißfälliger seyn, als die Ehe der Kinder Adams: und niemanden konnte aus ihrer Fortsetzung ein Schaden entstehen. Aller böse Verdacht eines vorhergehenden unkeuschen Beyschlafs, der unter Begünstigung der Blutsfreundschaft vorgegangen sey, fiel ohnehin weg: denn das Brautpaar war 1716. schon so ziemlich alt, Swift 49 (**), und Stella 33 Jahr (***): und ihre vorige Bekanntschaft gründete sich nicht auf die Verhältniß von Bruder und Schwester, die sie selbst nicht wußten, sondern von Lehrer und Schülerin. Es hätte also die Mutter der Stella, wenn sie ein so trauriges Geheimniß hatte, es entweder vorher sagen, oder nachher verschweigen sollen: und Swift und Stella hätten ungeachtet der Entdeckung ihre Ehe fortsetzen können.

§. 133.

(*) Will man beide Theile hören, so sehe man für sie das Gentlemans-Magazine 1757. Novembre, S. 488. bis 491. und wider sie Orrery's Remarks on the Life and Writings of Jonathan Swift: und Swifts Leben, so der im Jahr 1760. gedrukten Ausgabe seiner Werke von Johann Hawkesworth vorgesezt ist.

(**) Swift war 1667. den 30 Nov. gebohren.

(***) Im Jahr 1699. war Stella 16 Jahr alt. *Life of Swift* S. 15.

§. 133.

Die Stelle 1 B. Mos. 2, 24. von der Unzertrennlichkeit der Ehen, wird zu Bestätigung des vorigen erklärt.

Ich habe mich bey Entscheidung dieser Fragen auf die Unzertrennlichkeit der Ehe berufen: und zwar insonderheit darauf, daß, nach Mosis Ausspruch, eine Ehe trennen, ärger sey, als Vater und Mutter den Gehorsam aufkündigen. Man möchte diese Erklärung der Stelle 1 B. Mos. 2, 24. die ich im 131sten §. zum voraussezte, und schon ehedem in dem 6ten Fascikel der Relationum de libris novis vorgetragen habe, vielleicht nicht gelten lassen wollen. Ich nehme mir daher die Freyheit, sie noch zulezt durch folgende Anmerkungen zu erläutern und zu bestätigen.

1) Die Worte, **darum wird oder soll ein Mann Vater und Mutter verlassen** u. s. f. sind nicht für Worte Adams anzusehen, der im vorigen Verse geredet hatte, sondern für Worte Mosis, welcher über die ganze vorhergehende Geschichte, und insonderheit über Adams Rede bey Erblickung der Eva eine moralische Anmerkung macht. Die Sache ist aus dem Inhalt der Worte selbst klar. Was wußte doch Adam am ersten Tage der Schöpfung, da er kaum auf die Welt gebliket hatte, von Vater und Mutter? Da aber Moses von dem Geiste Gottes getrieben ist, und seine Worte Gottes Worte sind, so siehet man, mit wie grossem Recht Christus diese Anmerkung Mosis, Matth. 19, 4. 5. für eine Rede Gottes ausgiebt: und der unwizige Spott, den ich sehr oft gehört habe, daß Christus sich irre, indem er Gott die Ausdrücke Adams zuschreibe, trift nicht den untrüglichen Ausleger der Schrift, sondern seine eigenen Erfinder, die unbedachtsam genug dazu sind, dem Adam Worte in den Mund zu legen, die sich zu seinen Umständen so wenig schicken.

2) Die Worte sind nicht als eine Vorherverkündigung von dem, was geschehen werde, anzusehen, sondern enthalten ein Urtheil von dem, was geschehen solle. Wie oft würde eine solche Vorherverkündigung von denen zur Unwahrheit gemacht seyn, die sich von ihrer Frau trenneten, und ihr einen Scheidebrief gaben? und würde es nicht beynahe eben so eine Weissagung seyn, als wenn man eins der zehen Gebote, die alle, blos das vierte ausgenommen, im Futuro stehen, zur Weissagung machen, und so erklären wollte: **ich sehe, daß du Israelitisches Volk den Sabbath heiligen, nicht ehebrechen, nicht stehlen wirst,** und so weiter? Was sollen auch in einer Vorherverkündigung die Anfangsworte sagen: **darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen**? etwa dieses, daß ein Sohn, wenn er heyrathen wolle, sich aus seines Vaters Hause begeben, und seine eigene und abgesonderte Haushaltung anfangen werde? Allein das war bey den Hebräern zum wenigsten nicht das gewöhnlichste. Der Sohn blieb auch nach der Heyrath Hausssohn, und brachte seinem Vater die Schwiegertochter mit in das Haus und an den Tisch.

3) **Vater und Mutter verlassen** heißt folglich auch nicht, sich dem Ort und Wohnung nach von seinen Eltern entfernen, so wenig als das ihm entgegengesezte **Anhangen an seinem Weibe** mit einer Entfernung von dem Ort, wo sich die Frau aufhält, streitet, welche sehr oft erfordert werden konnte, z. E. wenn die Israeliten wider ihre Feinde zu Felde zogen. Vielmehr zeiget uns jener Gegensaz, daß von einem **moralischen Verlassen** die Rede sey, welches darinn bestehet, wenn man die Verbindung mit Vater und Mutter aufhebet, und ihnen die Pflichten der kindlichen Liebe nicht mehr erzeiget, die man ihnen schuldig ist.

4) Wenn nun Moses sagt: **darum verlasse ein Mann Vater und Mutter, aber er hange seinem Weibe an,** so ist gar die Meinung nicht, als wolle er die erste von beiden Sünden billigen und erlauben, darauf er

vielmehr in seinem bürgerlichen Rechte Todesstrafen gesezt hat: sondern es ist eine Figur der Rede, durch welche die lezte Sünde so abscheulich vorgestellet wird, daß dagegen andere auch noch so grosse Sünden erträglich, und wenn eins von beiden seyn sollte, gleichsam zu wünschen wären. Die Redensart ist ohngefehr so, als wenn umgekehrt Gott sagt, er fordre Liebe des Nächsten und nicht Opfer. Diese forderte er auch im alten Testament, allein wenn eine von beiden Pflichten unterlassen werden sollte, so verlangte er, daß es nicht die Liebe des Nächsten, sondern die Opfer treffen möchte. Wir haben in unserer deutschen Sprache eben solche Redensarten, wenn wir ein Laster recht sehr abscheulich vorstellen wollen; und wir würden vielleicht in einem hyperbolischen Ausdruk den Spieler von Profession ermahnen, sich auf das Stehlen zu legen, um ihm recht nachdrüklich zu sagen, daß wir seine Lebensart noch für schändlicher halten. Wer aber auch aus der hebräischen Sprache Beispiele haben wollte, würde sie in den Sprüchwörtern Salomons nicht vergeblich suchen.

Wenn ich daher diese Anmerkung Mosis etwas weitläufiger umschriebe, so würde sie sagen: Gott hat aber nicht von ohngefähr diese Art des Ursprungs des menschlichen Geschlechts von Einem Blute gewählet, da er gar wohl entweder mehrere Paare erschaffen, oder doch Mann und Frau unabhängig von einander, und ohne Stoff zu der Frau vom Manne zu nehmen, hätte bilden können. Die genaue Vereinigung so Eheleute verbinden muß, sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott veranstaltete, gezeigt werden. Es giebt daher auch keine heiligere und unauflößlichere Verbindung, als die Ehe. Die Leser meiner Gesetze werden wissen, wie ich es ansehe, wenn einer seinen Eltern den Gehorsam aufkündigen wollte, und daß ich darauf Todesstrafen gesetzet habe. Allein wenn ich ihnen meine Gedanken von der Ehe als ein Sittenlehrer, und

nicht als ein bürgerlicher Gesezgeber sagen soll, so mag einer das in seiner Geburt gegründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn er ja Lust hat, die heiligsten Verknüpfungen aufzulösen, allein seiner Ehegattin muß er unveränderlich anhängen, und sie beide müssen nur als ein einziger Leib, der ohne den Tod nicht getrennet werden kann, angesehen werden.

Ob diese Erklärung mit der überein kommt, die Christus darüber giebt, will ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Thut sie solches, und ist sie richtig, so sind auch die darauf gegründete Sätze dieses Kapitels hinlänglich gesichert.

Verzeichniß
der angeführten und erläuterten Schriftstellen.

1 B. Mos.

2, 23. Seite 66
24. = 378.
4, 26. = 106.
6, 2. 4. 14. S. 106.
9, 6. S. 14. 15. 269.
11, 26. 27. S. 160.
29. S. 153. 154. 328.
12, 12. 13. 14. S. 146.
15, 5. 6. 7. 18. S. 471.
10—13. = 165.
16. S. 147.
16, 2. = 309.
6—9. = 376.
17, 17—22. S. 470.
18, 10. S. 148.
19, 31—35. S. 147. 355. 361
20, 2. S. 146.
5. = 107.
12. = 146. 147. 148. 150. 169.
16. = 283.
21, 12. = 470.
21. = 175.
23. = 81.
24. S. 149. 175.
3—9. S. 175.
15—25. S. 283. 175.
28. S. 149.
49. = 149.
48. = 175.
65. = 148.
25, 1. 2. = 164.
5. 6. = 221.
26, 7. = 146.
8. = 107.
33. = 175. 221
34. 35. S. 43. 175. 221
27, 15. = 221.
46. = 43. 175
28, 1—9. = 43. 175.
2. 9. = 252.
29, 9. 11. 12. S. 283.
14. S. 58.
19. = 175.
30, 3. 4. 9. S. 309.
31, 33. S. 148.
34, 13. = 152
35, 22. = 419
37, 27. = 58
38, 9. 10. = 214. 289. 359. 383
26. = 454
41, 44. = 215
48, 4. = 419
22. = 184
49. S. 5.

2 B. Mos.

2, 11. S. 162.
20. = 167
23. = 62
16, 22—30. S. 450
20, 7—14. = 387. 397
21, 7—11. = 376
17. S. 48
33. = 324
22, 3. 4. S. 324
23, 4. 5. = 324. 328
12. = 324
18. = 328
26, 20. = 164
33, 5. = 328
34, 20. = 324
26. = 328
38, 9. = 359

3 B. Mos.

14, 21. S. 328
18. S. 44. 89. 114. 294. u. f.
2. S. 141
3. = 141. 145
6. = 41. 74
7. = 234. 356. 360
8. = 360. 408. 416. 420
9. = 364. 407
10. = 150
11. = 150. 364. 407
12. = 70. 71. 143. 162 318. 326
13. = 68. 70. 76. 318. 326
14. = 54. 275. 318. 345. 354. 366. 368. 416. 420.
15. = 416. 420
16. = 88. 289. 318. 366. 416. 420
17. = 28. 50. 54. 66. 67. 78. 80. 143. 361. 370. 408
18. = 50. 54. 303. 305. 306. 370. 416. 420
19. = 50—54.
20. = 54
22. = 54
23. = 54. 84
24. = 103. 110. 113
24—28. S. 110
25—29. = 103
25. S. 145
19, 29. = 79
20. = 44. 89. 294. u. f. f.
9. = 48
11. = 54. 297. 423
12. = 84. 297
14. = 28. 40. 51. 54. 77. 78. 297. 408
17. = 42. 80. 297. 407
18. = 42
19. = 71. 143. 162. 318. 326
20. = 51. 143. 301. 318. 340
21. = 86. 103. 143. 301. 318. 340. 368
20, 22—24. S. 9. 103.
21, 2. 3. S. 47. 59. 67. 74
24, 22. = 110
25, 8. = 74
49. = 47. 59. 74

4 B. Mos.

13, 6. S. 23
14, 6. 30. 38. S. 23
26, 59. S. 163. 166
65. = 23
27, 11. = 47. 60. 73
9—11. S. 75
36. S. 171
5—13. S. 43

5 B. Mos.

14, 3. S. 111
17, 17. = 310
21, 17. = 184
22, 1. = 328
4. = 328
24, 1—4. S. 132. 404
25, 4. S. 324
5—10. S. 291. 382. 444

Josua.

15, 17. S. 21

Richter.

1, 13. S. 21
8, 30. = 308
10, 2. = 310
12, 9. = 310
14. = 310
19, 18. = 451

Ruth.

3, 1—10. S. 382
7—9. = 291
4. S. 382

1 B. Sam.

1, 6. S. 311
10, 14. 15. 16. S. 58
14, 50. S. 58
15, 23. = 401

18, 17. 18. S. 417
17—28. = 417
21. S. 451
22, 1—4. S. 451
25, 1. S. 26

2 B. Sam.

2, 17. S. 310
3, 7. 8. = 408
5, 5. = 416
10, 2. = 82
13, 4—12. 20. S. 406
13. S. 25
16, 20—23. S. 25. 27. 289
19, 13. S. 58
20, 3. = 426
21, 1. 10. = 417

1 B. der Kön.

1, 1—4. S. 417
31. = 377
2, 13. 14. S. 27
13—22. S. 417
22. S. 408
21—24. S. 289

1 B. der Chron.

2, 9. 18. 19. 21. 25. 26. S. 308. 309
46. 47. 48. S. 309
55. S. 154
3, 15. S. 23
19—24. S. 341
4, 5. S. 309
42. 43. S. 178
5, 1. 2. = 184
7, 4. S. 309
14. = 308
20. 23. S. 165
8, 8. S. 309

2 B. der Chron.

24, 3. S. 310

Esther.

2, 7. S. 168

Hiob.

6, 14. S. 82.
24, 10. 11. = 325
30, 8. S. 85
31, 9—11. S. 80

Psalm.

27. S. 451
45, 12. 14. S. 377

Sprichw.

3, 32. S. 111
5, 11. = 64
20, 10. = 111
27, 19. = 83

Hohelied.

3, 4. S. 149

Jesaiä.

3. S. 286
11, 13. S. 310
44, 10. = 81

Jerem.

2, 2. S. 81
22, 30. = 311
32, 6. 8. 12. S. 67

Ezech.

16, 43. S. 80
23, 11. = 77. 364

Daniel.

2, 47. S. 62
21. = 81

Hoseas.

2, 21. S. 81

Amos.

2, 7. S. 136. 425

Matth.

5. S. 386—405
21. = 399

Matth.

5, 22. S. 393
31. = 404
37. = 393
7, 28. 29. S. 402
12, 1—8. = 450
14, 4. = 340
19, 4. 5. S. 450
9. = 131
22, 36. = 399

Marc.

2, 23—28. S. 450
6, 18. S. 340
10, 3—5. = 445
21. = 395

Luc.

3, 19. S. 340
6, 1—15. S. 450

Apostelg.

15, 10. S. 139. 410

Römer.

9, 7. 8. S. 470
14. S. 410

1 Kor.

5, 1—5. S. 96
6, 16. = 325
7, S. 469
8, 13. S. 410
9, 9. = 325
10. S. 410

2 Kor.

2, 5. S. 127
7, 12. = 127
11, 32. = 178

Galater.

2, 14. S. 91
20. = 99
4, 20. = 99

1 Tim.

5, 18. S. 325

Register
über die vornehmsten Sachen.

Abrahams Vorgeben, Sara sey seine Schwester, hat einen dreyfachen Sinn, S. 150 u. f. f.
— erklärt selbst die Zweideutigkeit seiner Rede, 157
— war der älteste unter seinen Brüdern, 160
— lebte mit der Sara unter Gottes Billigung in der Ehe, 470
Absaloms Blutschande, 25
Abscheu, natürlicher, gegen die nahen Ehen ist unerweißlich, 119. 195
— was darunter zu verstehen, 200
— wird widerleget, 1. 200 u. f.
Achsa Ehe mit dem Othniel entsch. in Ehefragen nichts, 22. 23
Adams und seiner Kinder Ehen, streiten nicht mit den Ehegesetzen, 122. 267
Adonias gesuchte Ehe mit der Abisag, 417
Adoption war bey den Hebräern nicht gebräuchlich, 183 f.
— wird bey den Arabern als eine Verwandtsch. angeseh. ebend.
Aergerniß, ob wegen denselben gewisse Ehen zu unterlass. 413
was bey Paulo darunter zu verstehen, 410
Alterthümer der Juden haben keine Nachrichten die Ehesachen betreffen, 20 u. f.
Amme ist bey den Morgenländern als Mutter geachtet, 179. f. 276. Töchter derselben zu heyrathen, verbietet Moses nicht, 415. aber Muhammed, 179 f.
Amnon, Thamars Halbbruder, 25. 406
Amram, ob er seine Tante in der Ehe gehabt, ist zweifelhaft, 162. oder seines Vaters Bruders Tochter, 163. 164
Anverwandte, nahe, heissen in Mose Scheer Basar, 62. f. Verwandten.
— unter selbigen sind nicht einzelne Heyrath. zu verstehen, 121
Arabien, in selbigem waren vor und nach Christi Geburt die Juden mächtig, 178

Araber, die Ismaelitischen, haben ein strengeres Herkommen in Ehesachen als Moses, 176
— scheinen sonsten Mosis Ehegesetze zur Richtschnur genommen zu haben, 177
— verbieten Heyrathen zwischen Verwandtschaften, die aus Adoptionen entstehen, 183
— wie sie die Ehescheidung vornehmen, 185
Arabisches Eherecht, wie es mit dem Mosaischen verwandt, 180
Aretas, der Paulum wollte gefangen setzen, wer er gewesen? 178
Athenienser, stimmen in Ehesachen sehr mit Mose überein, 170. Ursachen davon, 171. verbieten die Ehe mit der Halbschwester, 170
Augustinus verstehet unter Brudersfrau, die vom Bruder geschiedene, 302.
Auslegung der Gesetze, was dabey zu beobachten, 324
Auslegungsregeln des Decalogi werden beurtheilt, 390—398
Ausspeyen in das Gesicht, was es im Leviratsgesez heisse, 291.

Baumgarten ist von der gelindern Parthey in Ehesachen, 138
— unterscheidet Scheer und Scheer Basar, 69. dies wird widerleget, 73. 74. dessen Einwurf wider die Ehe des Onkels mit der Niece und Schwestertochter, 375
— genehmigt die Folgerung aus Mosis verbotenen Ehen, von der Ehe auf Unzucht, 420
Bergpredigt Christi, in selbiger werden die Gebote des Decalogi nicht ausgedehnet, 388
— in selbiger wird nicht einmal der Decalogus angeführt, 400. sondern die Moral der Pharisäer widerleget, 401
— in selbiger trägt Christus die Aussprüche der gesunden Sittenlehre vor, 402
Beyschläferin, siehe Concubine.
Blösse aufdecken, was es heisse, 40 u. f. wird von beyden Geschlechtern gesagt, 41. ob es Hurerey bedeute, 45. oder leichtsinnige Entblössungen, 52. Gründe darwider, 53. 54. zeigt die Ehe mit den nächsten Verwandten an, 46 u. f.
Bluträcher, siehe Goel.
Blutschande, deren Abscheulichkeit, 263
— besondere Fälle derselben, verdienen den Namen nicht, 271
— was unter diesem Namen begriffen sey, 298
— auf selbige sezt Moses Lebensstrafe, ebend.
— Absaloms wird erzählt, 24. der Töchter Lots, 355. 359 der Thamar, 291
Blutschänder zu Korinth heyrathete seine Stiefmutter, 127. dies war nicht ein Ehebruch, ebend. und 130 f.
Botanik, Kenntniß derselben wird zur Erklärung der Hebr. Sprache erfordert, 31. u. f.
Bruder, was dies Wort bey den Hebräern unter sich begreife, 22

Bruder, selbiger hatte bey den Hebräern das Recht, seinen Konsens in die Verheyrathung der Schwestern zu geben, 152 (**) dies war auch bey den Athenienſern, 170
Bruder des Vaters, war bey den Hebräern nicht der Goel, 384
— er konnte daher nicht die Frau seines verstorbenen Neven nehmen, 385
Bücher Samuelis sind nicht ganz von Samuel, sondern von Gath und Nathan, 26. (*)
Büffons Meynung vom Verbot der nahen Ehen, 205. wird widerleget, 205

Calebs Tochter heyrathet Othniel, 21. 22
Cananiter billigten nicht alle Arten von Blutschande, 146. auch nicht die Ehe des Vaters mit der Tochter, 356
— konnten das Verbot der nahen Ehen ohne Offenbarung erkennen, 192. wurden wegen der Blutschande gestraft, 194 selbige bevölkerten Griechenland und die südliche Küste von Europa, 172
Cheſed, Etymologie dieſes Worts, 82. 83
— ist nicht Gnade, Frömmigkeit, Heiligkeit zu übersetzen, 81
— wird von der natürlichen Liebe, 81. und von der ehelichen und unzüchtigen Liebe zwiſchen Bruder und Schwester gebraucht, 83
Clericus hat die wahre Ursache der Eheverbote angegeben, 234
Concubine ist in Moſe mit unter dem Namen Frau, begriffen, 419
— unter selbigen hatte David nicht die Mutter der Michal, 29
Concubinat, wie selbiges von der Ehe verschieden, 251

Davids Heyrath mit Sauls Kebsweibern, 27. mit der Michal, 417. mit der Abisag, ebend. hatte nicht seine Schwiegermutter in seinem Serail, 29
David war König über ganz Israel achthalb Jahr nach Sauls Tode, 417 f. (**)
— scheidet sich von seinen Kebsweibern die Absal. geschändet, 426
Decalogus, dessen gewöhnliche Auslegungsart ist falsch, 390—398. wird nicht in der Bergpredigt Christi angeführt, 398
Dispensiren kann der Landesherr in Ehen, die Moſes nicht ausdrüklich verboten, 435. u. f. nicht aber erlauben, 438
— Fälle, wo dies geschehen kann, 432. 433. Beyspiele davon, 457
— Fälle, wo die Obrigkeit nicht dispensiren soll, 460
Dispensationsrecht der Fürsten, in Ehegesetzen wird untersucht, 442
— Gründe für selbiges, 1) weil Gott selber dispensiret, 444. Einwurf dagegen wird beantwortet, 447. 449. 2) weil solches dringende Ursachen nothwendig machen, 456
Doda, was darunter zu verstehen, 167. 168. (*)

Ehe, ihr Unterschied vom Concubinat, 251
— ihre Unzertrennlichkeit, 472. wird bewiesen, 481
— Adams und seiner Kinder, streitet nicht mit Mosis Ehegesetzen, 122. 267
— mit der leiblichen Schwester ist an sich nicht sündlich, 268 f. aber ungewöhnlich zu Abrahams Zeit, 146 (*)
— war zu Cambyses Zeit unter Persern nicht erlaubt, 169
— auch nicht bey denen Athenienſern, 170
— war bey den Egyptiern durch Gesetze erlaubt, 115
— wenn sie unwissend vollzogen, was zu thun, 474
— mit der Halbschwester war nach dem Herkommen der Israeliten erlaubt, 140. 145. 150. auch bey den Persern, 169. und Athenienſern, 170. selbige verbietet Moses, 150 sezt Lebensstrafe darauf, 297. Araber verbieten sie ebenfalls, 177
— mit der Tante war vor Mosen gebilliget, 161. Mosis Vater lebte wahrscheinlich in selbiger, 175. wird von Mose verboten, Ursachen davon, 220. 274. 277
— des Vaters mit der leiblichen Tochter, war unter den Kananitern ungewöhnlich, 356. deren erschreckliche Folgen 236. selbige verbietet Moses nicht, 356. Ursachen davon, 358
— des Sohnes mit der Mutter, war bey den Persern beliebt, 208
— mit des Vaters- und Mutterbrüders-Töchtern war bey den Patriarchen angenehm, 150
— zwischen Geschwisterkinder, siehe Geschwist.
— mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist nach Mose erlaubt, 303. das zeigt der dreyfache Zusaz in Mose, wo er von dieser Ehe handelt, 305. Einwurf dagegen, wird beantwortet, 313. ist eine der nüzlichsten Ehen, 313. Philo erklärt selbige für erlaubt, 316
— mit der Tochter des Bruders und der Schwester ist erlaubt, 177. war nach dem Herkommen der Israeliten erlaubt, 157. 158. Einwurf dagegen, beantwortet, 376 f.
— mit der Wittwe des Bruders verbietet Moses, 292. 367. 371. S. Wittwe des Bruders.
— mit den Kindern der Amme verbietet Moses nicht, 415 aber Muhammed, 179
— zwischen zusammengebrachten Kindern, 294
— mit Adoptirten und Pflegbefohlnen untersagt Moses nicht, 414 f.
— mit Blutsfreunden der Verlobten sind nicht untersagt, 416
— auf Unzucht, 418 u. f. ob sie Moses mit untersaget, 420 werden ganz verworfen, 429
Ehefragen, deren Entscheidung geben nicht die Meynungen der Kirchenväter und Gottesgelehrten, 19. nicht der Juden, 30

Ehefrau, siehe Frau.
Ehegesetze Mosis werden erklärt, 294. 295. u. f. welche unter ihnen die Christen verbinden, 91 u. f. verbinden uns, weil sie Stücke des Sittengesetzes sind, 88. 109. gehen alle Menschen an, 97. 109. Ursachen davon, 1) weil die Kananiter wegen Uebertretung derselben gestraft worden, 109 u. f. 2) weil Moses sie von bürgerlichen unterscheidet, 116. 3) weil Paulus sie für verbindlich erklärt, 126. Einwendung dagegen beantwortet, 129. sie sind verbindlich, nicht wegen der größern Heiligkeit der Christen, 103. sie sind keine leges universales positivae, Ursache davon, 105. 106 sondern sie sind leges morales hypotheticae oder derivativae, 124 u. f. ob alle, oder nur die nächsten die Christen verbinden, 133. theilen sich in zwey Klassen, 134 f. Siehe Gesetze Mosis.
— der zweiten Klasse sind aus Vorsichtigkeit gegeben, 136. sind nicht von allgemeiner Verbindlichkeit, 139 u. f.
— der Araber sind strenger als Mosis seine, 181
— der Perser und Athenienser kommen mit den Mosaischen überein, 170. Ursachen davon, 170 u. f.
— der Römer sind mit den Mosaischen nicht verwandt, 187
— ihre Ursachen sind keine Geheimnisse, 192
— die Ursachen derselben. S. Ursachen der Eheverbote.
— ob in selbigen Grade, oder einzelne Ehen verboten, 317
— ob wir sie ausdehnen können, 321
— verbieten keine Ehen, als die ausdrüklich genannt sind, 265. 373
— warum Moses selbige wiederholet, 326 u. f. 295
— Ehen, nahe, sind nicht an sich sündlich, 267
— die Moses ausdrüklich verbietet, 318
— nach Graden gerechnet, welche verboten, 318
— Moses verbietet keine, als die er ausdrüklich nennet, 365
— verbotene, ob selbige blos den Israeliten, oder allen Menschen untersaget sind, 88. u. f. sie sind nicht an sich schädlich, 122. 123
— vollzogene, sind wegen Gewissenszweifeln nicht zu trennen, 467—469
Eheverbote Mosis, ihre Moralität, 109. Ursachen von selbigen, 192. Regeln hiebey, 193. Siehe Ursachen der Eheverbote.
— Nothwendigkeit derselben in einem Lande, 240. 245
— selbige zeigt schon die philosophische Moral an, 245. Gründe dafür, ebend. und (*) u. f. Einwürfe dagegen, 252
Ehescheidung erklärt Moses für Sünde, 473
— ist dem Zwek der Ehe zuwider, ebend.
— wie selbige bey Arabern geschieht, 186
Ehrfurcht, kindliche, ist keine Ursache der Eheverbote, 210, siehe respectus parentelae.
Eiferschtig seyn, was es heisse, 311

Eltern schliessen im Orient die Ehen, 175
Etymologie des Worts Scheer, 60 u. f. von Zimma, 78. von Chesed, 83. von Thebel, 84. von Nidda, 86.

Familien konnten unter den Israeliten nicht reicher werden als sie waren, 227 (*)
— deren Macht zu hindern, hat Moses die nahen Heyrathen nicht verboten, 226. 227
Fleisch des Fleisches, was es in Mose heisse, 55 u. f. 230
— Uebersetzungen der Alten von diesem Wort, 56. 57
Fleisch heißt nicht, das übrige seines Fleisches, 61. Siehe Scheer Basar.
— heißt bey den Hebräern und Syrern der Leib, 378. (*)
— ein Fleisch seyn, wird entweder gebraucht von dem Beyschlaf, 378. oder von der Unzertrennlichkeit der Ehe, 231. 378
Fluchen, Gesez wider selbiges ist ein bürgerliches, 47 f. (***)
Frau des Vaters so viel als Stiefmutter, 127 (*)
— begreift die Wittwe, 369. und in Mose auch die Concubine, 419
— des Bruders, Ehe mit selbiger heißt bey Mose Nidda, 86. ob die Ehe mit selbiger von Johanne dem Täufer gebilliget sey, 339. Augustinus und die arab. Uebersetzer verstehen unter selbiger die abgeschiedene, 368
Frauen, waren bey den Hebräern ihren Männern nicht gleich, sondern unterworfen, 377
Fremdlinge hatten unter Juden einerley Gesetze und Rechte mit ihnen, 110 (***)
Fry Einwendung wider das Verbot der Ehen, 43
— versteht unter Blösse aufdecken, blos Hurerey, 44
— hält alle Ehen für erlaubt, ebend.
— verstehet unter Scheer basar alle Menschen, 47

Gebote, die zehen, deren gewöhnliche Auslegung, 387. was darwider zu erinnern, 388. 389. die gewöhnlichen Auslegungsregeln derselben werden beurtheilt, 389 – 398
Genealogie, war bey den Juden in hohem Werth, 189
— des Kenaz, Bruder des Kalebs, 23
— des Abrahams, 154. 156
— des Amram, Mosis Vaters, 162
Gesez wider das Fluchen ist ein bürgerliches Gesez, 47 f. (***)
— von der Strafe des Todtschlages gieng blos die Söhne Noä an, 14
— muß nicht weitläuftig seyn, 323
Gesetze Gottes sind in keiner besondern Schreibart abgefasset, 323 f.
— Mosis, viele derselben waren vor ihm ein altes Recht, 15. 324. allgemeine Regel, nach welcher sie zu beurtheilen, 181

sind abgeschaft, was das für einen Sinn habe, 91 (*) u.f. verbinden uns nur, wenn sie ein Stük des Naturgesetzes, und von Christo und den Aposteln wiederholet sind, 91 und (*) u. 94. sie sind für uns ein principium cognoscendi der Pflichten, 94. Not. gehen uns nicht deswegen an, weil wir durch Annehmung des Christenthums Juden geworden, 97. können nicht in unsern Staaten eingeführt werden, 100 u. f. weise Vorsicht bey Gebung derselben, 116. sind strenger als das Herkommen, 150. richten sich zuweilen nach dem Herkommen, 15. 325. können aus arabischen Sitten erläutert werden, 279 u. f. ihre Wiederholung hat weise Ursachen, 295. warum selbige mit Strafen begleitet, 297

Geschwisterkinder durften einander bey den Patriarchen heyrathen, 152. ebenfalls bey den Arabern, 182. anfänglich auch bey den Römern, 188. Beweis davon aus Plutarcho, 188. und Tacito, 190. N. 2. Nachher war unter ihnen diese Heyrath unerlaubt, 189. Einwürfe dagegen, 189 (*)

— Heyrath zwischen selbigen muß zuweilen des Gesezgebers Klugheit verbieten, 148

Gleichheit der Eheleute ist nicht nothwendig, 376

— selbige war gar nicht bey den Israeliten, 377

— ist also kein Beweis wider die Ehe des Onkels mit der Niece, 377

Goel, wer unter den Hebräern diesen Namen führte, 384. wie er bey den Arabern heißt, und was er zu verrichten, 64

Gräuel, (thoeba) heißt bey Mose unreine Speise, und zuweilen moralisch Böses, 111. (*) und (**)

Gränzen zwischen nahen und entfernten Verwandten, 274.277 bey den Römern war es der Kuß, 188. bey den Morgenländern der Zutritt zu einem unverhüllten Frauenzimmer, 278

Grade, ob Moses selbige in Ehen verboten, 317. Gründe gegen selbige: 1) wir haben kein Recht ein göttlich Gesez auszudehnen, 321. was für diesen Beweis gesagt werden kann, 326. 2) die Rechnung der Verwandten nach Graden ist blos Römisch, 329. 3) die Tradition der Juden zählt die Grade nicht, 336. 337. 4) bey einigen wird der respectus parentelae nicht verletzet, 344. 5) weil Moses die Schwester der verstorbenen Frau zu heyrathen erlaubt, 365. 6) weil zwischen den ausdrüklich genannten und ungenannten Ehen ein Unterschied ist, 373 – 386

— Gründe für die Berechnung der Grade: 1) weil Moses die Ehen wegen der nahen Anverwandtschaft verbietet, 346. Beantwortung dieses Beweises, 352. 2) sonst hätte Moses die Ehe des Vaters mit der Tochter nicht verboten, 355. 3) weil Ezechiel der Ehe mit der Schwiegerm. und Tochter einerley

einerley Namen giebt, 364. 4) weil Christus in der Bergpredigt die Gebote ausdehnt, 387 u. f.

Gühling, hält das Verbot der Ehen für einen legem positivam universal., 105. wird widerleget, 105 f. hält die Ehegesetze für Geheimnisse, 193. dessen Einwurf wider die Verhüllung der Frauenzimmer im Orient, 285. (*) 297 u. f. wird widerleget, 280 (*) 285. behauptet, man könne aus arabischen Sitten Mosis Gesetze nicht erläutern, 285. leugnet, daß die Ehe mit der vollbürtigen Schwester buchstäblich verboten, 364

Hammonds doppelter Einwurf wider das Verbot der nahen Ehen, 263. 266. wird widerleget, 264. 267

Halbschwester, siehe Stiefschwester.

Heathe Uebersetzung des Buchs Hiob, 85

Herkommen der Araber, ist strenger als Mosis Ehegesetze, 176. selbiges kommt denselben doch gar nahe, 177. Ursachen davon, 179

— verbietet die Milchschwestern zu heyrathen, 177. 180. ingleichen die Geschwisterkinder, 179. 180. ferner, die Ehen zwischen Verwandtschaften, die aus Adoption entstehen, 182

— ist keine Auslegung der Mosaischen Ehegesetze, 180 f.

— der Israeliten, verdammete schon vor Mosis Zeiten die nahe Heyrathen, 145. 146. darinnen kamen andere Völker überein, 146. besonders die Ehegesetze der Perser und Athenienser, 168. u. f.

— selbiges verbot die Ehe mit der Halbschwester nicht, 148. 149

— kommt mit dem Römischen in Eherechten nicht überein, 188

— erlaubte Menschen und Vieh von dem zu geniessen, was sie zubereiteten, 325

— der Römer ist viel strenger als Moses in Ehesachen, 188

Herodische Familie, Ehen in selbiger, 332 f. was von ihnen zu urtheilen, 339

Heyrath in die nahe Freundschaft ist nicht schlechterdings dem Naturgesez zuwider, 122. war bey den Hebräern beliebt, 43. 151. 175. selbige einzugehen ward oft der Bräutigam gezwungen, 175

Heyrath innerhalb des Stammes, war nicht eine Ehe in die nahe Freundschaft, 43

— der Kinder schliessen im Orient die Eltern, 175. 296

— der Schwestern, in selbige mußte bey den Hebräern der Bruder seine Einwilligung geben, 152 (**) 296

— warum sie bey uns mit Feyerlichkeiten vollzogen wird, 296

Hirten, herumziehende, ihre Lebensart, 148. 149

Horror naturalis, was darunter zu verstehen, 200 u. f. ist keine Ursache der Eheverbote, 195. hängt von der Erzieh. ab, 197. 203. wir finden ihn nicht bey wilden Völkern, 197. auf ihn kann Moses keine Absicht haben, 198

Hottingers Erklärung von Thebel, 85
Hülfsmittel zur Erklärung des Hebräischen, 33
Hurerey, um selbige in den Familien zu hindern, verbietet Moses die nahen Ehen, 235
— in den Familien, macht das Volk lasterhaft, 240. hindert die Erziehung der Kinder, 241. bringt eine Abnahme des Volks zuwege, ebend. verursachet Ehescheidung. ebend. und viele andere Laster, 242
Hutchesons Meynung vom Verbot der nahen Ehen, 205. dessen Einwurf wider selbige, 260

Jacobi, Konsistorialrath, versteht unter Scheer basar, Kinder oder Enkel, 66. wird widerlegt, 66. 67
Jiska, die Tochter Milka ist nicht Sara, 155
Jochebed, wessen Tochter sie sey, 163 u. f.
Johannes der Täufer, ob er die Ehe mit des Bruders Witwe entschieden, 339
Josephi Ausleg. der Ehegesetze Mosis, 334. dess. Charakt. 335
Ismaeliten, ihre Eherechte, 176. u. f.
Israeliten, waren kein dummes Volk, 322. ihr Herkommen, siehe Herkommen.
Juden, dieser ihre Meynungen und Erklärungen entscheiden nichts in Ehefragen, 30. zählen die Grade in Ehen nicht, 138. 330 u. f. theilen sich hierinnen in zwey Sekten, 335
— schätzten die Genealogie hoch, 289
— hatten nach der babyl. Gefangenschaft wenig Kenntniß der hebräischen Sprache, 30. verloren im babyl. Elend alle ihre Sitten, 34. waren vor und nach Christi Geburt in Arabien mächtig, 179. ihre Tradition, siehe Tradition.

Kammer (חדר) der Mutter, was darunter zu verstehen, 149
Karaiten, wer sie waren, 335. sind strenge in Ehegesetzen, 337 ihre Meynung entscheidet nichts, 338
Kebsweib, siehe Concubine.
Kenaz, dessen Genealogie, 23
Kirchenväter, ihre Meynungen entscheid. nichts in Ehefrag. 19
Könige der Juden, ob sie das Recht zu dispensiren gehabt, 25 ihr Serail wird beschrieben, 27
Kuß, war bey den Römern die Gränze zwischen nahen und entfernten Verwandtschaften, 189

Laban war leiblicher Bruder von der Rebecca, 152 u. (**)
Lebensstrafe sezt Moses auf Blutschande, 297
— war bey Mose nur Steinigung und Schwerdt, 299. Erhenken und Verbrennen waren Folgen der Steinigung, 299 f.
Leviratsehen, deren Beschaffenheit und Ursprung, 288 u. f. waren keine Art von Adoption, 184

Leviratsehen verstattete Gott, nicht wegen Herzenshärtigkeit der Juden, 444. Ursache, warum er selbige befahl, 446
Leviratsrecht, wen es angieng oder nicht, 289. 382—386
Lots Töchter, ihre Blutschande, 355. 359
Ludewigs, Kanzler, rechtliche Ermahnung an die Gerichte ꝛc. 223. äussert die Meynung, daß Eheverbote Mosis haben sollen die Macht der Familien hindern, 225. wird widerleget, 227. meynet die Eheverbote sollten die Rotten in Familien hindern, 229. hat die wahre Ursache der Eheverbote eingesehen, 233
Lügen, Nothlügen sind sündlich, 397
Lutheri Entscheidung über allzunahe vollzogene Ehen, 478

Macht der Familien, ob selbige Moses durch die verbotenen Ehen habe hindern wollen, 227
Meynungen der Juden nach der babyl. Gefangenschaft sind kein Entscheidungsgrund in Ehefragen, 30. auch nicht der Kirchenväter und Gottesgelehrten, 19
Mittel zur Erlernung der hebräischen Sprache, 33
Mongolen haben die Leviratsehen, 289. und Polyandrie, eb.
Montesquieu hat die wahre Ursache der Eheverbote Mosis, 234. dessen unrichtige Meynung von der Uebereinstimmung der Athenienſischen Ehegesetze mit den Mosaischen wird widerleget, 172 f. (**)
Mosis Gesetze, siehe Gesetze und Ehegesetze.
Moralität der Eheverbote, 109. wird bewiesen: 1) weil Moses versichert, die Kananiter wären wegen derselben gestraft worden, 110 u. f. 2) weil sie Moses ausdrüklich von Levitischen Gesetzen unterscheidet, 117. 3) weil Paulus sie für sündlich erklärt, 126 f.

Muhamed ist strenger in Ehegesetzen als Moses, 179. 181 wählet gemeiniglich das Strenge in seinen Gesetzen, 180 ist aber doch in einigen Stücken von Mose entfernt, 181 borget von Juden viele Gebräuche und Fabeln, 177
Mutter, unter selbiger ist in Ehegesetzen die leibliche zu verstehen, 408
— Ehe derselben mit dem Sohn war bey Persern beliebt, 208. deren Abscheulichkeit, 239. 240

Naturgeschichte, Erkenntniß derselben, wird zur Erklärung des Hebräischen erfordert, 33 u. f.
Naturgesez ist unterschieden vom Recht der Natur, 90. 92. 118. selbiges verbietet in Gesellschaften die nahen Ehen, 244 u. f. verbietet die Polygamie, 217
Nebenbuhler, was das in Mose heisse, 86. 310
Nidda, der Name der Ehe mit des Bruders Wittwe, 86. dessen Etymologie, 86

Niece, Ehe mit selbiger war nach dem Herkommen der Israeliten erlaubt, 155. 156. war bey den Arabern verboten, 179. was die Römer von dieser Ehe gehalten, 335. was Josephus davon gemeynet, 234. merkwürdiges Beyspiel dieser Ehe, 333. ob Johannes der Täufer, sie für rechtmäßig erkannt, 339. war nicht so nahe geachtet als die Tante, 352

Onans Sünde, 359
Onkel, Ehe desselben mit der Niece ist in Mose nicht verboten, 328. Einwurf dagegen wird beantwortet, 375—380
Othniel, war nicht Calebs Bruder, sondern sein Enkel, 21. heyrathet Calebs Tochter, 21

Perser kommen in Eherechten einigermassen mit Mose überein, 168 u. f.
— hielten die Ehe der Mutter mit dem Sohn für erlaubt, 208
Pferdezucht einige Anmerkungen darüber, 205 u. f.
Pharisäer, Auslegung der Gebote Gottes, 399. wird in der Bergpredigt widerleget, ebend.
Philo hat die wahre Ursache der Eheverbote, 234. 235
— hält die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester für erlaubt, 316
Phönizier machten Griechenland gesittet, 172
Polyandrie bey den Mongolen, 289
Polygamie, nach dem Naturgesez verboten, 217. war unter den Israeliten erlaubt, 308. Exempel davon aus der Bibel gesammlet, ebend. (**) u. 308
— gab Anlaß zur Leviratsehe, 288
Premontval, dessen Verdienst um die Ehegesetze, 7. 308
— sammlet die Beyspiele der Polygamie unter den Israeliten, 308. 309
Probabilismus moralis, muß bey den Eheverboten nicht geheget werden, 5

Rabbaniten, wer sie sind, 336. sind gelinde in Ehegesetzen, ebend. ihre Meinungen entscheiden nichts, 338
Rabbinen, einige derselben verstanden arabisch, 33
— sind meistens schlechte Erklärer Mosis, 35 u. f. ihre Meinungen widersprechen sich, 36. 37 f.
Rebecca eine leibliche Schwester Labans, 152 u. (*)
Recht der Natur ist nicht einerley mit Naturgesez, 90. 92. 118
— hat nichts wider die nahen Ehen einzuwenden, 118
Respectus parentelae, was darunter zu verstehen, 210
— was er bey den Hebräern seyn können, 221. ist eine unzulängliche Ursache der Eheverbote, 130. 211. Gründe darwider, denn derselbe macht die nahen Heyrathen nicht sündlich, 212. ist kein Widerspruch der Pflichten, 213. auch

kein natürlich Verhältniß, das nicht könne geändert werden, 214. das Verhältniß ist nur zufällig, 218
Respectus parentelae, fällt bey der Stiefmutter und Concubine des Vaters weg, 216. wie auch bey der Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter, 211
— läßt sich nicht auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester deuten, 220
Römer, derselben Eherechte sind mit dem Mosaischen nicht verwandt, 187

Sabbath konnte gebrochen werden, 450
Samuelis Bücher sind nicht ganz von ihm, sondern von Gath und Nathan, 26 (*)
Sara kann in einem dreyfachen Sinn die Schwester Abrahams seyn, 50 u. f. ist nicht einerley mit Jiska, 154. u. (*) sie ist nicht Abrahams Bruders Tochter, 156. sondern seine Stiefschwester, 158
Schädlichkeit der nahen Ehen, die physikalische, 205
Schändlichkeit der nahen Ehen, 121. 195. 267
Scheer basar, was es heisse, 55 u. f. ist nicht das übrige seines Fleisches, 61. auch kein synonymon von basar, 61. 62. 64. (*), sondern es heißt, nahe verwandt seyn, 62. bey den Arabern der Goel, 64. 65. ob unter selbigen Kinder und Enkel zu verstehen, 65. 66
Schleyer, selbigen trugen unter den Patriarchen nur verheyrathete, 283. 287. aber schon zu Jesaiä Zeit bis jetzo ist es anders im Orient, 282. 287
Schwester, was bey den Hebräern darunter zu verstehen, 150. 306 f. 405
— die leibliche, Ehe mit selbiger war ungewöhnlich zu Abrahams Zeit, 146. u. (***); Egyptier erlaubten sie, 169. 170. sie war bey Persern und Athenienfern verboten, 169. 170. Moses verbietet sie ausdrüklich, 364
Schwester, die vollbürtige, war von der Halbschwester dem Herkommen nach unterschieden, 148
— Halbschwester s. Stiefschwester.
— der verstorbenen Frau, Ehe mit selbiger ist nach Mose erlaubt, 303. u. f. das zeigt ein dreyfacher Zusaz in seinem davon handelnden Gesetz an, 305. Rabbaniten erlauben diese Ehe, 336. ingleichem Philo, 316. Einwurf dagegen beantwortet, 313. Nüzlichkeit der Ehe mit selbiger, 313. ist nicht einerley mit des Bruders Wittwe, 370. Ursache, warum man diese Ehen für verboten gehalten, 304
Schwägerin von der Frau des Bruders Seite, war bey den Hebräern unterschieden, 370
Schwiegermutter Davids war nicht unter seinen Kebsweibern, 29
Schwiegerschaften, uneheliche, sind in Mosis Gesetzen nicht begriffen, 422

Seldens uxor hebraica, 128. (*) 422. Auszug aus selbigen, 333. 409
Serail der jüdischen Könige, 27. kam allezeit auf den Successorem, 289
Sitten der Juden haben sich sehr geändert, 35
Sittengesez verbietet die nahen Ehen, 121. 242. 245. Gründe dafür, 121. 122
— von selbigen dispensirt Gott nie, 122
— hat nichts wider die Eheverbote der zweiten Klasse einzuwenden, 269. 270
Sohn, was es im Hebräischen bedeute, 22
— Ehe desselben mit der Mutter ist abscheulich, 239
— des Bruders durfte dessen Wittwe nicht heyrathen, 382
Stiefmutter heißt im Hebr. des Vaters Frau 127. (*) 216. Unter diesem Namen ist auch die Concubine begriffen, 217
— Ehe mit selbiger nennet Paulus Hurerey, 128. 129
Stiefschwester, Ehe mit selbiger erlaubte das Herkommen der Israeliten, 150. 168. Abraham hatte selbige in der Ehe, 157—161. Moses verbietet diese Ehe, 150. Perser und Athenienser erlauben sie, 169. 170
— des Vaters, von Vater und Mutter Seite, der Mutter, von Vater und Mutter Seite, ist nicht ausdrüklich verboten zu heyrathen, 409
Schwiegermutter- und Tochter, ist nicht verboten zu heyrathen, 409
Strafen, siehe Lebensstrafen.
— auf verbotene Ehen, 297. Strafen am Leben werden auf die Uebertretung der verbotenen Ehen der ersten Klasse gesezt, 298. gelindere auf die zweite Klasse, 301
Sünde, oder Schuld tragen, was es heisse, 303

Tante, warum die Ehe mit selbiger verboten, 221. 274. 277. das Verbot dieser Ehe ist nicht auf die Ehe mit der Niece zu extendiren, 351. 352
— Ehe mit selbiger ist bey Arabern verboten, 179
— ob Amram mit selbiger in der Ehe gelebt, ist ungewiß, 162
Thamar, Schwiegertochter Judä, begeht Unzucht, 290
— Halbschwester Amnons, 25. 26. 406. ihre Geschichte ist im Streit über die verbotenen Ehen unentscheidend, 27
Thalmud, Beurtheilung desselben, 38. ist in Ehesachen nicht entscheidend, 24
Thebel heisset die Heyrath mit der Schwiegertochter, 84. Schande mit Vieh, ebend. bey den Arabern die unsinnige Liebe, 85
Tochter, wie vielerley Sinn dieses Wort habe, 22. 150. 159. wird von der Enkelin gebraucht, 162
— leibliche, Ehe des Vaters mit selbiger hat erschreckliche Folgen, 236. war bey den Kananitern ungewöhnlich, 355.

Moſes verbietet ſie mit Worten nirgends, 356. Urſache davon, 358. u. f. er verbietet ſie aber unter einem andern Namen, 361
— der Schweſter, Jeruſalems Abhandlung über die Ehe mit ſelbiger, 104. Ehe mit ſelbiger verbietet Moſes nicht, 136. 176. 373. Einwurf dagegen wird beantwortet, 375. u. f. Muhamed verbietet dieſe Ehe, 179
— des Bruders, merkwürdiges Beyſpiel der Ehe mit ſelbiger, 332. Urtheil über daſſelbe, 341. und Gebrauch davon, 343. ob Johannes der Täufer dieſe Ehe entſchieden habe, 340. Muhamed verbietet ſie, 179.
— des Mutter- und Vatersbruder, ſiehe Geſchwiſterkinder.
Todesſtrafen ſind bey Moſe nur Schwerdt und Steinigung, 299. Erhenken und Verbrennen ſind Folgen von ihnen, 299
Tradition der Juden iſt nicht glaubwürdig, 35. 337. ſie geſchahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht ſchriftlich, ſondern mündlich, 36. wird von Chriſto widerleget, 36. zählt die Grade nicht, 330. u. f. Urtheil darüber, 332. Ein Beweis davon aus dem Herkommen der Juden, 332. und aus der Familie Herodis, 332. Joſephus erzählt die Ehe mit der Niece als etwas gewöhnliches, 334. die Rabbaniten zählen keine Grade, 336
Troglodyten übten die wildeſte Unzucht, 85
Ueberſetzung der 70 Dollmetſcher, ihr Gebrauch, 32
Unfruchtbar ſeyn, was es in Ehegeſetzen heiſſe, 301
Unterſchied der ausdrüklich von Moſe verbotenen und ungenannten Ehen, 380-386.
Unzertrennlichkeit der Ehen, 473. wird bewieſen, 481
Unzucht, ob Moſes ſelbige in ſeinen Geſetzen habe verbieten wollen, 46
— die wildeſte übten die Troglodyten, 85
— der Töchter Lots, 355. 359.
— Ehe auf ſelbige, 418. u. f. ob auf ſie aus Moſe Folgerung zu ziehen, 420. Gründe dafür, 424. und darwider, 425
Urſachen der Eheverbote Moſis, 192. u. f. Regeln hiebey, 194. Falſche Urſachen ſind: 1) der horror naturalis, 195. u. f. 2) der reſpectus parentelæ, 210. 3) nicht, um aus den Menſchen eine Familie zu machen, 203. 4) nicht, um die Abartung der Menſchen zu hindern, 204. 5) nicht, weil die Verwandte ſchon ein Fleiſch ſind, 229. Widerlegung aus Adams und Eva Beyſpiel, 231. Wahre Urſache davon iſt: zur Verhütung der Hurerey in Familien, 235. 236. (*) 245-251. Moſes hatte dieſe Urſache bey ſeinen Geſetzen, 272. dieſe Urſache iſt nicht unbekannt geweſen, 233. ſie findet ſich beym C. v. Ludewig, 234. bey Clerico, 234. beym Montesquieu, 234. u. Philone, ebend.
Vater, Ehe deſſelben mit der Tochter, ſiehe Tochter.

Verbot der Ehe, siehe Eheverbot.
Verbotene Ehen, gewisse derselben scheinen besondere Namen gehabt zu haben, 76
Verbotene Grade der Ehe gab es schon zu Abrahams Zeit, 145
Verbot, ob von specie desselben auf das ganze genus zu schliessen, 390
Verbrennung, was es bey Mose für eine Strafe sey, 300
Verführung zur Hurerey sollen die Eheverbote hindern, 235
Verhüllung mit dem Schleyer ist im Orient ein Zeichen der nahen Freundschaft, 279. Gühlings Einwurf dagegen widerlegt, 280. die Verhüllung ist im Orient nothwendig, 282
Verlobte, ob selbige unter dem Namen Ehefrau begriffen, 416
Vertraulichkeit, ist keine wesentliche Pflicht des Ehestandes, 377
Verunreinigen wird bey Mose blos von einer respektiven und bürgerlichen Unreinigkeit gebraucht, 112. als von moralischen, 111. (**)
Verwandte des Fleisches, 57
Verwandtschaft, deren Namen werden bey den Hebräern weitläufiger genommen, 22. 151. 156]
— nahe, die einige Ursache der Eheverbote, 220. wird weiter ausgeführt, 346 u. f. Einwürfe dagegen beantwortet, 349—351. die Gränzen zwischen der nahen und entfernten, 274—277.
— durch Adoption bey den Arabern, 183 u. f.
Vielweiberey, wie sie im Hebräischen und Arabischen heisse, 311. ist nach dem Naturgesez verboten, 217. war bey den Juden erlaubt, 308. nur durften sie in selbiger nicht zwey Schwestern haben, 310. 311

Weib des Vaters, siehe Frau.
Wiederholung der Ehegesetze Mosis, warum sie geschehen, 295. 327
Wittwe, wird unter dem Namen Frau begriffen, 369. gehörte bey den Orientalern zur Verlassenschaft, 383
Wittwe des Bruders, Moses verbietet sie zu heyrathen, 288 313. 367—381. Ehe mit selbiger heißt bey Mose Nidda, 86. ist sehr schädlich, 86. 380. ist nicht einerley mit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, 313 u. f. ist im Preußischen vom Könige erlaubt, 352. musten die Israeliten heyrathen, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen, 292. 384. in andern Fällen war es verboten, ebend. u. 383
— des Mutterbruders untersagt die Tradition der Juden zu heyrathen, 338. Moses aber nicht, 345. Ursachen davon 383. u. f.
— des Vaterbruders verbietet Moses ausdrüklich, 341—344 Ursachen davon, 381
— des Mutter-Bruders und Schwestersohns verbietet Moses nicht, 383

Wittwe, des Schwiegersohns und Schwiegervaters ist von Mose nicht verboten, 29
— des Vaters Halbbruders, ob sie Moses verboten, 407
Wollüste, unnatürliche, sind im Orient sehr häufig, 359. (**)
des Onans Sünde ist hieher nicht zu ziehen, 359. (*)

Zeit von Josua bis auf die babylonische Gefangenschaft entscheidet in Ehesachen nichts, 23
Zimma, dessen Etymologie, 78. wird gebraucht von Unzucht mit einer, die unter unserm Schuz und Vormundschaft stehet, 80
Zinsen, worauf sich das Verbot derselben unter den Israeliten bezogen, 98